





Codex Saxonicus

oder

Handbuch

der **gesammten**, im Königreiche Sachsen
praktisch-gültigen

sächsischen Gesetze

von den ältesten Zeiten bis zum Schlusse des Jahres 1841,

nach den einzelnen Theilen der Rechtswissenschaft systematisch und chronologisch geordnet, mit Anmerkungen der abändernden, abgeänderten und Parallel-Gesetzesstellen, so wie mit einem allgemeinen und einzelnen besondern alphabetisch-systematischen und chronologischen Repertorien zu dem ganzen Codex sowohl, als zu dessen einzelnen Theilen und Bänden, versehen

von

Dr. jur. Schaffrath.

Erster Band,
die privatrechtlichen Gesetze enthaltend.

Altenburg,
Verlag von H. A. Pierer.

1841.

Codex
Juris Saxonici privati

oder

Handbuch

der gesammten, im Königreiche Sachsen praktisch-gültigen

privatrechtlichen sächsischen Gesetze

von den ältesten Zeiten bis zum Schlusse des Jahres 1840,

nach den einzelnen Theilen des Privatrechts systematisch und chronologisch geordnet, mit Anmerkungen der abändernden, abgeänderten und Parallel-Gesetzesstellen, so wie mit einem alphabetisch-systematischen und chronologischen Repertorium versehen

von

Dr. jur. Schaffrath.

Altenburg,
Verlag von H. A. Pierer.

1841.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Eine neue vollständige Sammlung der gesammten sächsischen Gesetze dürfte wohl ein wahres, dringendes und allgemeines, man möchte fast sagen, Landes- oder Staats-Bedürfniß sein. Dieß schon wegen der äußern, höchst schwerfälligen und unbequemen Form, noch mehr aber wegen der großen Anzahl der Bände, am meisten aber wegen des hohen Preises der bisherigen Sammlungen der sächsischen Gesetze. Denn der Codex Augusteus von 1724 mit seinen drei Fortsetzungen von 1772, 1806 und 1824 besteht aus sechs starken Folio-Bänden und zwei nicht viel schwächern Quart-Bänden und kostet mindestens 30 Thlr. Das General-Gouvernementsblatt von 1813—1815 zählt vier Bände (die Moosdorf'sche Sammlung der Gen.-Gouv.-Verordnungen drei) und ist unter dem Preise von 4 Thlrn. nicht zu haben. Die Gesetz-Sammlung endlich von 1818—1840 (einschließlich der Sammlung der Gesetze und Verordnungen von 1832—1834 und des Gesetz- und Verordnungsblatts von 1835—1840) hat dreiundzwanzig Bände und den Preis von mindestens 30 Thlrn.

Hierzu kommt noch, daß der Codex Augusteus, (wenigstens die erste Abtheilung der zweiten Fortsetzung), vergriffen und im Buchhandel nicht mehr, außerdem aber auch nur sehr selten zu erhalten ist. Endlich erschwert die innere, oft unzweckmäßige und ungeordnete Einrichtung jener fünf und dreißig Bände mit ihren Nachträgen in spätern Bänden den Gebrauch derselben wesentlich.

Aus diesen Gründen war die Anschaffung der bisherigen drei Sammlungen der sächsischen Gesetze nicht nur sehr schwierig und wenn nicht unmöglich, doch sehr kostspielig, das Nachschlagen, Auffinden und Nachlesen einzelner Gesetze

äußerst mühevoll, zeitraubend und oft — sogar für mit jenen 35 Bänden Vertraute — vergeblich, für Laien unmöglich und das Studium der Quellen der sächsischen Gesetzgebung abschreckend und vernachlässigt. Aus denselben Gründen aber sind bereits schon viele Sonder=Sammlungen sächsischer Gesetze von einzelnen angesehenen Männern veranstaltet *), von

---

*) 1) B. 1. Corpus iuris metallici et systema rerum metallic., Frankf. a. M. 1698.
2) Corpus iuris ecclesiastici Saxonici, Dresden 1708; neu aufgelegt 1735 u. 1773.
3) Hoymen, Thom., Digesta iuris Sax. oder: Vollständiger Auszug der sächsischen Rechte, Leipzig 1739.
4) Hoffmann, Tob. Benj., Codex legum militarium saxonicus, Dresden 1763.
5) Richter, Joh. Tob., Digesta iuris Sax. oder: Vollständiger Auszug der neuesten sächsischen Rechte, Leipzig 1774.
6) Lindenau, R. v., Codex Augustaeus systematicus — venatoris — forestalis, Leipzig 1792.
7) Haubold, Chr. Gottl., Handbuch einiger der wichtigsten chursächsischen Gesetze von allgemeinem Inhalte, Leipzig 1800. (Neue Ausgabe von Schletter, Herm. Theod., Handbuch der wichtigsten sächsischen Gesetze allgemeinen Inhalts, Leipzig 1837.)
8) Handbuch der chursächs. Gesetze, Zeitz 1804—1814. Bd. 1—8. Suppl. 1—4. oder 9—12.
9) Kühn, C. G., Sammlung Königl. Sächs. Medicinalgesetze, Leipzig 1809.
10) Schmalz, K. G., die Königl. Sächs. Medicinalgesetze älterer und neuerer Zeit, Dresden 1819.
11) Weiske, Jul., Handbuch der Strafgesetze des Königreichs Sachsen von 1572 bis auf die neueste Zeit, Leipzig 1833.
12) Choulant, Ludw., Neue Sammlung sächsischer Medicinalgesetze, Bd. I., Leipzig 1834.
13) Freiesleben, Fr., Handbuch der vom Jahre 1572 bis auf die neueste Zeit erschienenen, noch jetzt gültigen Civil=Proceßgesetze des Königreichs Sachsen, Leipzig 1834, Bd. 1. 2.
14) Berger, Alb., Die im Königreiche Sachsen in Folge des Anschlusses an den preußischen Zollverband erschienenen Gesetze und Verordnungen über indirecte Abgaben, Leipzig 1835.
15) Schmieder, C. R., Vollständige Sammlung der sächsischen Wechselgesetze, Dresden 1835.
16) Sammlung der neuesten sächsischen Medicinalgesetze, Leipzig 1837.
17) Schmid, G. V., Handbuch aller seit 1560 bis auf die neueste Zeit erschienenen Forst= (und Jagd=) Gesetze, I. Th., 1839.
18) Codex d. i. K. S. g. Kirchen= und Schul=Rechts, mit Einschl.

andern hohen und sachverständigen Richtern*) als Bedürfniß dankenswerth und willkommen gebilligt, so wie vom Publikum mit entschiedenem Beifalle aufgenommen worden. Dieselben Gründe empfehlen auch, mit noch größerem Gewichte, eine neue Sammlung der gesammten sächsischen Gesetze, als ein Ganzes sowohl, als in ihren einzelnen, systematisch abgeschlossenen Bänden für die einzelnen Classen der Staatsbürger berechnet.

Zwar sind neue Gesetzbücher über ganze einzelne Theile des Rechts im Königreiche Sachsen in Aussicht gestellt; allein abgesehen davon, daß vielen und zwar den meisten und umfangreichsten Theilen des Rechts, z. B. dem Polizei=, dem Concurs=, dem Kirchen=, dem Militair=, dem Lehn=, dem Post=, dem Jagd= und Forst=, dem öffentlichen Rechte u. s. w., eine solche totale Umänderung nicht bevorsteht, so ist auch das baldige Erscheinen eines Handelsgesetzbuchs von der Regierung bestimmt verneint worden und das Erscheinen einer

d. Rechts d. frommen Stift. u. d. Ehe, Leipzig 1840, — die mit Commentaren begleiteten oder die Abdrücke einzelner Gesetze zu geschweigen.

*) S. vorzüglich E. Günther in der Vorrede zu dem Handbuche von Schletter (oben Nr. 7) S. III f. Zeitschrift für Rechtspflege und Verwalt. III. Bd. 3. Heft, 1840, S. 280. und die Vorreden zu obigen achtzehn Sammlungen. Die Worte des Herrn Ordinarius und ersten Professors Dr. Günther ꝛc. a. a. O. sind folgende: „Gründliches Quellenstudium ist gleich nothwendig in Bezug auf Partikularrecht, wie auf gemeines Recht, ja vielleicht in Ansehung der erstern noch unerläßlicher, wie bei dem letztern. Denn das Römische Recht ist ein abgeschlossenes Ganze, zu dem Nichts Neues hinzukommt..... Dessenungeachtet wie schwierig ist dieses Studium besonders für den, der eben erst das System des gesammten Rechts kennen lernen soll? Wie leicht erkaltet auch der regste Eifer, wie leicht wird selbst der im Gefühle jugendlicher Kraft vor keiner Schwierigkeit zurückschreckende Geist entmuthigt durch einen Blick auf unsre Gesetzsammlungen? Wie Viele oder vielmehr wie Wenige werden sich geneigt fühlen, den Codex Augusteus mit seinen drei Fortsetzungen in 5 starken Foliobänden und 2 nicht viel schwächern Quartbänden und nach ihnen fast 20 Bände der Gesetzsammlungen und des Gesetzblatts durchzulesen, und das Brauchbare von dem Veralteten, das noch Geltende von dem Abgeschafften, das nur zur Abhülfe augenblicklicher Noth Vorgeschriebene von dem zu sondern, was dauernder Bestandtheil unsers Rechtssystems geworden ist..... Jeder sächsische Jurist weiß, wie dankenswerth das ist, was in neuerer Zeit Weiske für das Criminalrecht, Freiesleben für das Proceßrecht, Schmieder für das Wechselrecht geleistet haben."

(deßhalb in diesen Codex Saxonicus für jetzt nicht mit aufgenommenen) Straf-Proceß-Ordnung erst nach dem Landtage 1842 zu erwarten. Die Bearbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuchs und einer Civil-Proceß-Ordnung hat die Regierung zwar zugesagt; allein die Zeit der Vollendung, Vorlage und Berathung, so wie die des Erscheinens derselben weder bestimmt, noch wegen der ungeheuren Schwierigkeiten der Bearbeitung bestimmen können, ja sogar eine dießfallsige, nur **ohngefähre** Bestimmung der Zeit erst neuerlich*) entschieden abgelehnt. Es ist daher höchstens auf dem Landtage 1848 die Vollendung und Vorlage einer Civil-Proceß-Ordnung an die Ständeversammlung zu erwarten, (schon deßhalb, weil die Regierung zwischen solchen größern Vorlagen einen Landtag gern zur Berathung kleinerer Gesetze, nach der bisherigen Praxis, mitten inneliegen lassen zu wollen scheint,) das Erscheinen einer Civil-Proceß-Ordnung und die Zeit desselben, wegen der weit größern Schwierigkeiten der Berathung und des weit größern Umfangs noch weit ungewisser**) und später, die Bekanntmachung eines bürgerlichen Gesetzbuchs aber gewiß in eine noch viel spätere Zeit zu versetzen, wenn nicht überhaupt noch sehr problematisch. Dieß vorzüglich deßhalb, weil es noch möglich, ja wahrscheinlich ist, daß man von der Ueberzeugung über die Nothwendigkeit einer materiell ganz neuen***) Civil-Proceß-Ordnung, ja sogar eines ganz neuen Civilgesetzbuchs wiederum zurückkommt, weil wenigstens andere Theile des sächsischen Rechts, z. B. das Polizeirecht, weit dringender eine totale Reform oder vielmehr erst einen (neuen) Aufbau erheischen.

Abgesehen von diesen Gründen aber, bleibt auch nach dem Erscheinen neuer, auf dem Grunde des bisherigen Rechtssystems erbauter Gesetzbücher, das bisherige Recht,

---

*) S. Mittheil. über die Verhandl. d. Landt. 1839 u. 40. I. Kammer. No. 16. S. 252 f. II. Kammer No. 86. S. 1703.

**) S. angef. Mittheil. über die Verhandl. d. Landt. 1839 u. 40. I. Kammer. No. 16. S. 251 f.

***) Eine solche ganz neue scheint auch gar nicht beabsichtigt zu werden. S. angef. Mittheil. über die Verhandl. d. Landt. 1839 u. 40. II. Kammer. No. 86. S. 1704 ff.

mindestens das Privat-Recht, noch für eine lange Reihe von Jahren für alle frühern und ältern Rechtsverhältnisse praktisch gültig, außerdem aber auch noch geschichtlich, theoretisch, insbesondere für Interpretation u. s. w. wichtig. —

Was nun Plan, Einrichtung, Inhalt und Oeconomie des vorliegenden Codex Saxonicus betrifft, so war, zur Vermeidung der oben an den bisherigen Sammlungen der sächsischen Gesetze gerügten Mängel — des zu großen Umfanges, der großen Anzahl der Bände, der Unbequemlichkeit, Schwerfälligkeit und insbesondre der Kostspieligkeit — die erste Rücksicht zwar auf Vollständigkeit, die zweite aber auf möglichste Beschränkung des Umfanges, Raumes und somit auch des **Preises** zu nehmen, zwei Hauptrücksichten, welche sich oft scheinbar widersprechend, schwer, aber möglichst zu vereinigen, der Verfasser mit ernstem Nachdenken ängstlich bemüht gewesen ist, und deren Vereinigung die Bearbeitung des vorliegenden Codex Saxonicus zu einer der schwierigsten, ängstlichsten und angreifendsten Arbeiten machte. Hätte der Verfasser nur nach Vollständigkeit zu trachten gehabt, — das schönste, leichteste und belohnendste Bestreben, so hätte er natürlich alle, selbst praktisch ungültige Gesetze und Theile derselben, jene also vollständig ihrem Inhalte nach aufgenommen, und kaum flüchtig ansehen, durchlesen aber, durchstudiren, prüfen und erwägen gar nicht müssen, mehr als das Doppelte an Zeit, Mühe und Arbeit erspart, und wenn nicht allgemeinen Beifall erwarten können, doch fast allen Tadel unmöglich gemacht, wenigstens zahlreiche Veranlassungen zu demselben vermieden, die Verantwortlichkeit in intensiver und extensiver Beziehung bedeutend vermindert. Allein der Codex Saxonicus würde dann einen dreifach größern Umfang und Preis erreicht haben und statt neun starker Bände (oder zwei und zwanzig kleinerer Theile) dreißig Bände stark geworden sein.

Aus diesen Gründen mußte der Verfasser, — überdieß noch durch Vertrag mit dem Verleger an eine gewisse (aber dennoch bedeutend überschrittene) Bogenzahl gebunden, diesen Codex Saxonicus auf die praktisch-gültigen Gesetze und Theile derselben beschränken, und von demselben alle — ohne allen Zweifel praktisch-ungültigen ganze

Gesetze sowohl, als auch Theile derselben ausscheiden. Dabei hat aber der Verfasser, mit wissenschaftlicher Aengstlichkeit und einem, fast übertriebenen Streben nach Vollständigkeit und Gründlichkeit, eher und im Zweifel zu viel, als zu wenig, ja sogar nur theoretisch, z. B. für Interpretation wichtige Gesetze, aufgenommen, ein Grundsatz, der von allen wissenschaftlichen Praktikern für richtig und zweckmäßig gehalten werden wird. Der Verfasser glaubt daher mit Recht sagen zu können, daß dieses Handbuch die gesammten praktisch-gültigen Gesetze, ohne Ausnahme, enthalte, daß daher keine einzige praktisch-gültige, gesetzliche Bestimmung fehlt, und daß diese Sammlung insofern vollständig ist und so lange für vollständig gelten muß, bis einzelne Ausnahmen, der Mangel einzelner praktisch-gültiger, gesetzlicher Bestimmungen nachgewiesen ist. Diese Vollständigkeit gilt sowohl von dem ganzen Codex Saxonicus, als von den einzelnen Theilen desselben und des Rechts, nur daß sie sich in letztern, ohne jenen ganz vor sich liegen zu haben, nicht jetzt schon und so leicht prüfen und übersehen läßt. Denn allerdings waren Wiederholungen in mehrere Theile zugleich gehörender Gesetze zur Ersparung des Raumes zu vermeiden. Dennoch sind einzelne kleinere Auszüge aus größern Gesetzen, z. B. aus der Alten und Erl. Proc.-Ordn., mit diesen zugleich wieder abgedruckt, sonst aber in der Regel Verweisungen von einem Bande auf einen andern, angebracht worden. Wohl aber sind alle Gesetze über denselben Gegenstand und wenn auch von ganz gleichem Inhalte, dennoch vollständig aufgenommen und nur solche, welche wörtliche Wiederholungen oder bloße Einschärfungen früherer enthielten, nicht mit abgedruckt, sondern nur angeführt worden. Der Vollständigkeit und Betrachtung des ganzen Codex Saxonicus, als eines für Rechtsgelehrte zu bearbeitenden Ganzen, gebührte daher die Hauptrücksicht, auf die — natürlich nur relative Vollständigkeit der einzelnen, für einzelne Klassen von, in der Regel aus Laien bestehenden Staatsbürgern zu bearbeitenden Theile konnte nur eine Nebenrücksicht genommen werden. — Den meisten Tadel wird es finden, daß von manchen Gesetzen, ja sogar bisweilen von Gesetzes-Paragraphen

nur einzelne Theile mitgetheilt worden sind; allein dieß ist geschehen, weil eben **nur diese** Theile noch praktisch-gültig, die andern aber ohne allen Zweifel praktisch-ungültig, sonst ohne alles, auch nur theoretisches Interesse und ohne **allen Einfluß** auf den Sinn und das Verständniß jener waren. Diese allerdings an und für sich bedenkliche Zertheilung von Gesetzen ist aber mit der größten Vorsicht, nur nach reiflichem Nachdenken und **wissenschaftlicher** Prüfung und **nur da** geschehen, wo sie **ganz** unschädlich, unbedenklich und **einflußlos auf den Sinn** und das **Verständniß** der in diesem Handbuche mitgetheilten schien, so sehr als möglich vermieden worden, dennoch aber von der oben angedeuteten Hauptrücksicht auf Beschränkung des Raumes, Umfanges und Preises dieses Handbuchs, unbedingt geboten. Man wird freilich mit ernster Amtsmiene und wissenschaftlichem Scheine und Beifalle, einwenden *): „der Geist der Gesetze könne durch „**Auszüge**", vorzüglich aber mit Weglassung der gewöhnlich so hoch gepriesenen — **Eingänge**, selten richtig erkannt und der Verdacht nicht vermieden werden, daß man etwas Wichtiges übergangen, oder wenigstens den Sinn des Gesetzes nicht richtig aufgefaßt und **wiedergegeben** habe." Allein dieser Einwand paßt eben nur auf „**Auszüge**" von Gesetzen. Dergleichen sind aber in diesem Codex Saxonicus nie, vielmehr sind **alle** abgedruckten Gesetze **wörtlich**, ohne **alle fremde** Beimischung, mit ihren **eignen sämmtlichen** und **denselben** Worten, Interpunctionen und Constructionen mitgetheilt worden, welche sie in den benutzten Quellen haben. Der bloße **Verdacht** von wichtigen Weglassungen u. s. w., ohne deren Erweis, wäre als ein ungegründetes Vorurtheil, zur Zeit nicht zu berücksichtigen, übrigens überall leicht zu prüfen und zu widerlegen, da bei einem jeden einzelnen Gesetze genau seine ursprüngliche Quelle und von dieser der Ort, an welchem jenes steht, angeführt ist. Auch hier muß daher der Verfasser den Nachweis im Detail erwarten, und dann den, wenn auch unverschuldeten Tadel

---

*) J. B. **Schmid**, in der Vorrede zu der oben unter Nr. 17) genannten Sammlung, S. XI.

hinnehmen, daß durch die Zertheilung von Gesetzen, wie sie in diesem Handbuche bisweilen geschehen ist, der Sinn derselben verändert, das Verständniß erschwert, oder sonst ein praktischer Nachtheil herbeigeführt worden sei. Man nehme daher nur diesen Codex Saxonicus, wenn nicht mit einem günstigen, doch mindestens nicht ungünstigen, oder gar keinem Vorurtheile in Gebrauch, durch diesen möge es, wünscht der Verfasser, wie nicht mehr als billig, und wie jedes andere Buch, die Gunst seiner Leser erwerben, so wie den Beweis der intensiven und extensiven Vollständigkeit führen. Der Verfasser verkennt übrigens keineswegs die hohe Wichtigkeit der Motiven eines Gesetzes und der innern Gründe desselben (ratio legis). Diese, d. h. alle Eingänge von Gesetzen, insoweit sie diese, die ratio derselben, enthalten, hat der Verfasser stets mitgetheilt; allein in der Regel enthalten die Eingänge der sächsischen Gesetze, vorzüglich der ältern, nur die äußere, gewöhnlich ganz einflußlose Veranlassung zu denselben (causa legis), d. h. eine Erzählung der herrschenden Ungebührnisse, Mißbräuche, Zeitumstände und lange Klagen über dieselben u. s. w., in den neuern Zeiten aber gewöhnlich nichts, als daß die Regierung sich bewogen, für nothwendig befunden habe, das Gesetz zu erlassen. Aus diesen Gründen hat der Verfasser so oft die Eingänge der Gesetze entweder ganz wegelassen, oder doch nur zum Theil wörtlich mitgetheilt und dadurch nicht wenig an Raum erspart.

Ueberhaupt gehen manche Rechtsgelehrte in der Schätzung des Werths der Eingänge von Gesetzen und der Nachtheile der Zertheilung derselben im Allgemeinen, (nicht in concreten Fällen,) wohl zu weit — eine Bemerkung, an deren Wahrheit der — selbst schon oft auf sie verwiesene Verfasser nie glauben wollte, und obwohl durch die Bearbeitung dieses Handbuchs praktisch etwas belehrt und bekehrt, jetzt noch nicht so recht mit wissenschaftlicher Ueberzeugung glaubt, an die er aber doch, zu seiner eignen, wenn nicht Rechtfertigung, doch Entschuldigung hier zu erinnern, sich erlauben wollte. —

Da nur die im Königreiche Sachsen praktisch-gültigen Gesetze in dieses Handbuch aufgenommen worden sind, so sind natürlich die nur in der Oberlausitz geltenden und

nur für diese bekannt gemachten Gesetze ausgeschieden worden. Außer diesem Grunde aber auch noch aus einem öconomischen. Die Aufnahme der oberlausitzer Gesetze nämlich hätte diesen Codex Saxonicus mindestens um den fünften Theil stärker und theurer gemacht, und zwar auch für die erbländischen Abnehmer, denen doch die gesammten oberlausitzischen Gesetze wenig oder gar nichts, mindestens nicht mehr, als die Gesetze andrer Staaten, nützen. Hierzu kommt noch, daß diese, bereits in einem besondern Werke gesammelt, von den Bürgern der Oberlausitz leicht angeschafft werden können und auch bereits von den meisten besessen werden. Deßhalb lag es sogar auch im Interesse der Oberlausitz, deren eigenthümliche Gesetze nicht mit in dieses Handbuch aufzunehmen. Dennoch hat aber dieses gleich hohen Werth für die Oberlausitz, da in dieser (zumal heutigen Tages) fast alle erbländischen Gesetze, höchstens mit Ausnahme etwa des sechsten Theiles derselben, gelten. (Vergl. B. I. S. 8.) Im Uebrigen aber sind alle, wenn auch nur in einzelnen Theilen oder Orten des Königreichs geltenden, oder nur für diese, z. B. für Leipzig wichtigen Gesetze aufgenommen worden, da deren nicht viele sind, sie daher wenig Raum einnehmen, oder einen besondern Theil des Rechts, z. B. Bergbaurecht, bilden. Der Zeitpunkt, nach welchem die praktische Gültigkeit der aufgenommenen Gesetze beurtheilt worden, ist die Zeit der Bearbeitung und des Drucks der einzelnen Bände, d. h. vorzüglich die Zeit vom Anfange dieses Jahres an. Daß übrigens die Prüfung und Beantwortung der Frage bei einer jeden einzelnen gesetzlichen Bestimmung, ob sie noch praktisch-gültig sei, sehr oft, vorzüglich in einigen Theilen des Rechts, z. B. des Polizei-Rechts und in Bezug auf ältere Gesetze, äußerst schwierig, gefährlich und doch noch zu Irrthümern führend sei, dieß werden sachverständige Praktiker aus Erfahrung wissen. Deßhalb hat der Verfasser, wie gesagt, eher zu viel, als zu wenig und auch solche Bestimmungen hier aufgenommen, welche nach dem Urtheile Vieler nicht mehr praktisch-gültig sind.

Als Quellen sind übrigens nicht nur die oben genannten drei Hauptsammlungen der sächsischen Gesetze benutzt, sondern es sind auch viele in jenen nicht enthaltene, noch jetzt

praktisch=gültige Gesetze mit aufgenommen worden, wie man bei dem Gebrauche der einzelnen Bände leicht sehen wird. —

Die Eintheilung des ganzen Codex Saxonicus in einzelne Bände und deren Umfang und Inhalt ist zwar zugleich mit möglichst objectiv, nach den einzelnen Theilen der Rechtswissenschaft, allein hauptsächlich nach dem, mit der strengen Logik und Systematik oft collidirenden subjectiven Bedürfnisse der einzelnen Classen von Staatsbürgern, nach einer zur Verbreitung und zum Absatze am meisten beitragenden Hauptrücksicht eingerichtet worden, was wohl nach dem Beifalle, den die nach demselben subjectiven Eintheilungsgrunde eingerichteten Sonder=Sammlungen erlangt haben, gebilligt werden wird.*) Uebrigens sollen diese einzelnen 23 Theile im Einzelnen zwar auch objectiv eben so viel Bände für so viele einzelne subjective Bedürfnisse bilden, im Ganzen aber alle zusammen einen Codex Saxonicus und, insofern dieser ganz angeschafft wird, nur neun Bände ausmachen, nämlich der fünfte bis eilfte einen für Stadtbürger, der vierzehnte bis acht= oder neunzehnte einen für Landbewohner, der eilfte bis dreizehnte einen für Polizei=Recht, der zwanzigste bis dreiundzwanzigste einen für öffentliches Recht bilden.

In den einzelnen Bänden sind die einzelnen Gesetze chronologisch, nicht wieder systematisch, nach einzelnen Unterabtheilungen des betreffenden Theiles der Rechtswissenschaft geordnet worden, da jene bei diesen nicht so feststehend und allgemein anerkannt sind, wie im Privatrechte. Bei diesem aber, in dem hier folgenden ersten Bande, sind die Gesetze auch nach den bekannten Unterabtheilungen systematisch, in jeder einzelnen aber chronologisch geordnet worden. Wenn diese chronologische Ordnung in diesem ersten Bande bisweilen nicht ganz streng befolgt ist, so ist dieß hier und da theils aus, in jedem einzelnen Falle leicht zu errathenden Gründen, theils auch aus — bei den folgenden Bänden zu vermeidendem, übrigens gerade bei diesem ersten, wegen der

*) Zeitschrift für Rechtspflege u. Verwalt. a. a. O. III. Bd. 3. Heft, 1840, S. 280.

kleinen, leicht zu übersehenden Unterabtheilungen nicht sehr schädlichem Versehen geschehen. Bei, in mehrere Theile oder Bände zugleich ihrem Inhalte nach gehörenden Gesetzen ist zuerst der Grundsatz befolgt worden, dieselben so wenig als möglich zu zertheilen, sodann aber der: Pars specialis (z. B. das Handels-Concurs- u. s. w. Recht) derogat generali (z. B. dem allgemeinen Privat-, Civil-, Proceß-, Kirchen- u. s. w. Rechte).

Die gewiß willkommenen und zweckmäßigen Anmerkungen der abändernden, abgeänderten, erläuternden und Parallel-Gesetzesstellen machen keinen Anspruch auf hier kaum je zu erreichende Vollständigkeit, sondern sind Kinder des Augenblicks beim Durchlesen der betreffenden Gesetze, wie sie eben gerade dem Verfasser einfielen.

Das ein Hauptverdienst dieses Codex Saxonicus ausmachende allgemeine Repertorium wird so eingerichtet sein, daß es nicht nur den Gebrauch dieses Handbuchs wesentlich erleichtert, sondern auch zugleich ein von demselben unabhängiges und selbstständiges Repertorium zu dem Codex Augusteus, der officiellen Sammlung der Gesetze und dem General-Gouvernementsblatt von deren Besitzern betrachtet und gebraucht werden kann. —

Die einzelnen 23 Theile werden möglichst rasch auf einander folgen und so Gott will, zum Schlusse des Jahres 1841 sämmtlich erschienen sein. — Nach je zwei Landtagsperioden erscheinen Nachträge der während derselben erschienenen neuen Gesetze zu den einzelnen Bänden; der erste also am Ende des Jahres 1845.

Im vorliegenden ersten Bande sind die — allerdings auch zum Theil privatrechtlichen Gesetze, welche sich auf die Verschiedenheit der Staatsbürger nach Ständen und die Eintheilung derselben in Adelige, Stadtbürger und Bauern, so wie auf die Verschiedenheit der Besitzungen derselben, der Rittergüter u. s. w., beziehen, nicht mit aufgenommen worden, weil sie nach dem Eintheilungsplane des Codex Saxonicus in andre Theile oder Bände (z. B. in den fünften, vierzehnten u. s. w.) gehören. Derselbe erste Band kann übrigens auch als fortlaufendes Verzeichniß der gesetzlichen Belegstellen zu den Lehr- und Handbüchern des Privat-Rechts von

Haubold und Curtius bei dem Studium und den Vorträgen desselben gebraucht werden.

Möge dieses Handbuch sächsischen Rechtsgelehrten und Laien recht praktisch, nützlich und brauchbar sein und erscheinen, das Quellenstudium befördern, vorzüglich auch bei den Vorträgen der einzelnen Theile der Rechtswissenschaft auf der Universität; möge es den Nachkommen Kunde von dem hohen Stande des Rechts und der Gesetzgebung im Königreiche Sachsen im Jahre 1840 bringen; möge ihm endlich eine milde und nachsichtige Beurtheilung zu Theil werden. Daß es recht viele Mängel und Irrthümer in jeder Beziehung, in Rücksicht auf Plan, Ordnung, Vollständigkeit u. s. w. haben könne, werde und müsse, dieß versteht sich an und für sich schon, besonders bei einem so schwierigen Werke und bei der Schwäche, Unerfahrenheit und Jugend, ja auch bei der Zeit des Verfassers von selbst. Freundliche Belehrungen und Verbesserungen werden natürlich mit herzlichem Danke von Jedermann angenommen und — bei den folgenden Bänden noch möglichst benutzt werden.

Leipzig, im October 1840.

Erster Band.

Die privatrechtlichen Gesetze.

**

I. Allgemeines Verzeichniß

der einzelnen Theile oder Bände des Codex Saxonicus.

Erster	Band.	Die privatrechtlichen Gesetze.
Zweiter	=	Die Civil-Proceß- und das Gerichtswesen überhaupt betreffenden Gesetze.
Dritter	=	Die Straf- und Straf-Proceß-Gesetze.
Vierter	=	Die Geistlichen, Kirchen- u. Schul-Gesetze.
Fünfter	=	Die allgemeinen städtischen Verfassungs- und bürgerrechtlichen Gesetze.
Sechster	=	Die Post-Gesetze.
Siebenter	=	Die Wechsel-Gesetze.
Achter	=	Die Concurs-Gesetze.
Neunter	=	Die Handels-Gesetze.
Zehnter	=	Die Gewerbe-Gesetze.
Eilfter	=	Die Preß-Gesetze.
Zwölfter	=	Die Polizei-Gesetze.
Dreizehnter	=	Die Medicinal-Polizei-Gesetze.
Vierzehnter	=	Die allgemeinen Land- und Dorf-Gesetze.
Fünfzehnter	=	Die Lehns-Gesetze.

Sechszehnter	Band.	Die Mühlen=, Fisch=, Fähr=, Floß=, Schiff= und Fluß=Gesetze.
Siebenzehnter . . .	=	Die Jagd=, Forst= und Holz=Gesetze.
Achtzehnter	=	Die Straßenbau=Gesetze.
Neunzehnter	=	Die Bergbau=Gesetze.
Zwanzigster	=	Die staatsrechtlichen, Staatsdiener=Gesetze u. Staats=Verträge.
Einundzwanzigster .	=	Die Finanz= und Steuer=Gesetze.
Zweiundzwanzigster	=	Die Münz=Gesetze.
Dreiundzwanzigster	=	Die Militair=Gesetze.
Vierundzwanzigster	=	Alphabetisch=systematisches Repertorium.
Fünfundzwanzigster	=	Chronologisches Repertorium.

II. Allgemeines Verzeichniß des Inhalts des ersten Bandes.

Chronologisches Repertorium
zu diesem ersten Bande des Codex Saxonicus.

Fortlaufende Zahl.	Name des Gesetzes.	Dess. Datum. Tag.	Monat.	Jahr.	Seite.
1	Oberhofgerichts-Ordn., I.	—	—	1468	1
2	— — — II.	—	Febr.	1491	—
3	— — — III.	—	—	1529	—
4	Mand.	—	—	—	321
5	Münz-Ordn.	1.	Juli	1542	338
6	Landes-Ordn.	—	—	1543	18 93
7	Oberhofgerichts-Ordn., IV.	22.	Decbr.	1548	1
8	Ausschreiben	1.	Octbr.	1555	18 413 300
9	Rescr. u. Befehl	7.	Decbr.	1563	190
10	Const. 1. P. II.	21.	April	1572	201
11	— 2. - -	—	—	—	202
12	— 3. - -	—	—	—	432
13	— 4. - -	—	—	—	—
14	— 5. - -	—	—	—	—
15	— 6. - -	—	—	—	202
16	— 7. - -	—	—	—	—
17	— 8. - -	—	—	—	203
18	— 9. - -	—	—	—	410
19	— 10. - -	—	—	—	92
20	— 12. - -	—	—	—	357
21	— 13. - -	—	—	—	432
22	— 14. - -	—	—	—	433
23	— 15. - -	—	—	—	160
24	— 17. - -	—	—	—	329
25	— 18. - -	—	—	—	330
26	— 19. - -	—	—	—	—
27	— 20. - -	—	—	—	331
28	— 21. - -	—	—	—	335
29	— 23. - -	—	—	—	295
30	— 26. - -	—	—	—	334
31	— 27. - -	—	—	—	203
32	— 28. - -	—	—	—	338
33	— 29. - -	—	—	—	339
34	— 30. - -	—	—	—	321
35	— 31. - -	—	—	—	358
36	— 32. - -	—	—	—	—
37	— 33. - -	—	—	—	359
38	— 34. - -	—	—	—	410

Fortlaufende Zahl.	Name des Gesetzes.	Dess. Datum. Tag.	Monat.	Jahr.	Seite.
39	Const. 35. P. II.	21.	April	1572	286
40	— 37. - -	—	—	—	398
41	— 38. - -	—	—	—	198
42	— 39. - -	—	—	—	199
43	— 40. - -	—	—	—	200
44	— 41. - -	—	—	—	226
45	— 43. - -	—	—	—	286
46	— 47. - -	—	—	—	287
47	— 53. - -	—	—	—	190
48	Const. 1. P. III.	21.	April	1572	317
49	— 2. - -	—	—	—	319
50	— 3. - -	—	—	—	270
51	— 4. - -	—	—	—	273
52	— 5. - -	—	—	—	274
53	— 6. - -	—	—	—	—
54	— 8. - -	—	—	—	275
55	— 9. - -	—	—	—	—
56	— 10. - -	—	—	—	276
57	— 13. - -	—	—	—	278
58	— 14. - -	—	—	—	248
59	— 15. - -	—	—	—	288
60	— 16. - -	—	—	—	251
61	— 17. - -	—	—	—	248
62	— 21. - -	—	—	—	249
63	— 24. - -	—	—	—	—
64	— 25. - -	—	—	—	{161 250
65	— 27. - -	—	—	—	95
66	— 32. - -	—	—	—	251
67	— 33. - -	—	—	—	433
68	— 38. - -	—	—	—	50
69	Const. 1. ined.	21.	April	1572	196
70	— 21. -	—	—	—	411
71	Fundation des Schöppenst.	6.	Novbr.	1574	1
72	Anordnung	2.	Jan.	1579	{2 426
73	Kirchenordnung	1.	—	1580	2
74	Torg. Ausschreiben	8.	Mai	1583	335
75	— —	—	—	—	325
76	Edict	27.	Jan.	1588	413
77	Rescr.	10.	März	1605	252
78	Apellationsgerichts-Ordn.	7.	Octbr.	—	2
79	Decisiv-Befehl	15.	Decbr.	1606	3
80	Befehl	30.	Aug.	1607	191
81	—	4.	Juni	1608	—
82	Decisiv-Befehl	15.	Juli	1609	339
83	Erled. d. L.-Gebr.	23.	April	1612	17
84	Polizei-Ordn.	23.	April	1612	317
85	— — §. 12. 13.	—	—	—	404
86	— — §. 18.	—	—	—	413
87	Mand.	1.	Febr.	1614	296

Fortlaufende Zahl.	Name des Gesetzes.	Dess. Datum. Tag.	Monat.	Jahr.	Seite.
88	Rescr.	24.	Jan.	1617	187
89	—	—	—	—	251
90	Befehl	4.	April	1622	340
91	Alte Proc.-Ordn. Tit. 43. §. 1—4.	28.	Juli	1622	89, 299
92	— — — - 44. §. 1—4.	—	—	—	300
93	— — — - 45. §. 7.	—	—	—	301
94	— — — - 45. §. 13.	—	—	—	96
95	— — — - 46. §. 1. 2. 4—6. 10—12.	—	—	—	302
96	— — — - 47. §. 1.	—	—	—	301
97	— — — - 47. §. 2.	—	—	—	435
98	Münz-Mand.	31.	Juli	1623	352
99	— —	—	—	—	343
100	Eheordn.	10.	Aug.	1624	276
101	Mand.	28.	April	1625	270, 296
102	Rescr.	22.	Febr.	1632	93
103	—	28.	Octbr.	1633	187
104	—	27.	Febr.	1635	15
105	—	18.	Novbr.	1638	93
106	—	13.	Juli	1643	3, 342
107	Mand.	25.	Juli	1656	342
108	Erled. d. L.-Gebr. §. 29.	22.	Juni	1661	336
109	Decis. 4.	22.	Juni	1661	90
110	— 6.	—	—	—	—
111	— 11.	—	—	—	204
112	— 12.	—	—	—	281
113	— 16.	—	—	—	319
114	— 23.	—	—	—	93
115	— 25.	—	—	—	331
116	— 26.	—	—	—	316
117	— 27.	—	—	—	337
118	— 29.	—	—	—	323
119	— 30.	—	—	—	324
120	— 31.	—	—	—	295
121	— 37.	—	—	—	288
122	— 38.	—	—	—	296
123	— 42.	—	—	—	331
124	— 43.	—	—	—	279
125	— 44.	—	—	—	271
126	— 45.	—	—	—	—
127	— 46.	—	—	—	274
128	— 47.	—	—	—	276
129	— 49.	—	—	—	245
130	— 50.	—	—	—	289
131	— 51.	—	—	—	250
132	— 52.	—	—	—	277
133	— 53.	—	—	—	290
134	— 54.	—	—	—	290

Fortlaufende Zahl.	Name des Gesetzes.	Oeff. Datum. Tag.	Oeff. Datum. Monat.	Jahr.	Seite.
135	Decis. 56.	22.	Juni	1661	290
136	— 57.	—	—	—	291
137	— 61.	—	—	—	194
138	— 62.	—	—	—	94
139	— 63.	—	—	—	297
140	— 64.	—	—	—	351
141	— 65.	—	—	—	360
142	— 66.	—	—	—	351
143	— 68.	—	—	—	289
144	— 73.	—	—	—	272
145	— 79.	—	—	—	412
146	— 80.	—	—	—	—
147	— 86.	—	—	—	292
148	— 87.	—	—	—	189 385
149	— 90.	—	—	—	189
150	Erled. d. L.=Gebr. §. 18. — — — §. 29.	22. —	Juni —	1661 —	381 336
151	— — — §. 20. 70.	—	—	—	293
152	— — — §. 49.	—	—	—	3
153	Polizei= u. Kleider=Ordn. Tit. 8. §. 1. 4.	22.	Juni	1661	404
154	Decisiv=Befehl	30.	Aug.	1671	322
155	Articuls=Brief §. 31.	14.	Octbr.	1673	190
156	Rescr.	25.	Septbr.	1676	192
157	Extract	21.	Decbr.	1680	80
158	Befehl	12.	Juli	1681	386
159	Mand.	20.	Juni	—	413
160	Leipziger Wechsel=Ordn. §. 12.	2.	Octbr.	1682	80
161	— — §. 32.	—	—	—	207
162	Mand. 1.	10.	Aug.	1684	413
163	Dippoldisw. Mand.	18.	Febr.	1691	3
164	Rescr.	17.	März	1698	336
165	Mand.	23.	Decbr.	1699	352
166	— §. 11.	6.	März	1700	231
167	Rescr.	26.	Juni	1703	15
168	—	22.	März	1706	277
169	Mand.	21.	Decbr.	1708	320
170	Duell=Mand. §. 17.	2.	Juli	1712	404
171	— — §. 24.	—	—	—	411
172	Befehl	12.	Septbr.	1714	382
173	Resol.	21.	März	1715	18
174	Befehl	5.	Novbr.	—	350
175	Mand.	27.	Juli	1719	292
176	Gen.	6.	Decbr.	1720	166
177	Erläuterung	19.	Febr.	1721	337
178	Const.	18.	Novbr.	1722	160
179	Resol.	1.	Juli	1723	161
180	Erl. Proc.=Ordn. Tit. 9. §. 1.	10.	Jan.	1724	94
181	— — — - 39. §. 10.	—	—	—	301
182	— — — - 42.	—	—	—	161
183	— — — - 43.	—	—	—	299

Fortlaufende Zahl.	Name des Gesetzes.	Publ. Datum. Tag.	Monat.	Jahr.	Seite.
184	Erl. Proc.=Ordn. Tit. 44. §. 1—2. . . .	10.	Jan.	1724	302
185	— — — - 44. §. 2.	—	—	—	335
186	— — — - 45. §. 4.	—	—	—	301
187	— — — - 45. §. 7.	—	—	—	280
188	— — — - 46. §. 1. 3. . . .	—	—	—	304
189	— — — - 47.	—	—	—	301
190	— — — - 48.	—	—	—	304
191	Anh. z. Erl. Proc.=Ordn. §. 16.	...	......	....	208
192	Banquerout.=Mand. §. 15.	7.	Jan.	1724	91
193	Mand. §. 2.	21.	April	—	80
194	Rescr.	28.	Febr.	1726	387
195	Mand. §. 6.	11.	Mai	—	227
196	Mand. { §. 1. 6—10.	...	......	....	414
	§. 5.	5.	April	1729	97
	§. 12.	...	......	....	318
197	Mand.	26.	Jan.	1732	361
198	Münz=Mand. §. 2.	9.	Juli	—	80
199	Rescr.	14.	Novbr.	1739	338
200	Hauptrec.	4.	Mai	1740	14
201	General=Befehl	27.	Juli	—	197
202	Rescr.	24.	Decbr.	—	361
203	Gen.	9.	Febr.	1741	65
204	—	15.	—	—	382
205	—	23.	—	—	65
206	Gen. m. 15.	1.	Novbr.	—	362
207	Rescr.	1.	Septbr.	1742	198
208	Gen.	9.	Juli	1743	65
209	Rescr.	4.	Septbr.	1744	67
210	—	15.	—	—	88
211	—	—	—	—	286
212	Cartell §. 13.	24.	Mai	1745	18
213	Decis. 1.	2.	Juli	1746	195
214	— 3.	—	—	—	242
215	— 4.	—	—	—	204
216	— 5.	—	—	—	—
217	— 6.	—	—	—	51
218	— 7.	—	—	—	297
219	— 8.	—	—	—	272
220	— 9.	—	—	—	277
221	— 10.	—	—	—	279
222	— 11.	—	—	—	281
223	— 12.	—	—	—	194
224	— 13.	—	—	—	287
225	— 14.	—	—	—	95
226	— 15.	—	—	—	324
227	— 16.	—	—	—	360
228	— 17.	—	—	—	362
229	— 19.	—	—	—	357
230	— 20.	—	—	—	398
231	— 21.	—	—	—	—
232	— 22.	—	—	—	335

Fortlaufende Zahl.	Name des Gesetzes.	Deff. Datum. Tag.	Monat.	Jahr.	Seite.
233	Decis. 25.	1.	Juli	1746	294
234	— 27.	—	—	—	357
235	— 28.	—	—	—	95
236	— 29.	—	—	—	—
237	— 30.	—	—	—	—
238	— 36.	—	—	—	96
239	Gen.	16.	Septbr.	1746	281
240	Rescr.	15.	Jan.	1747	4
241	Befehl	9.	April	1749	66
242	Rescr.	3.	—	1750	96
243	Decisiv=Ordre	25.	Jan.	1751	252
244	Rescr.	6.	März	—	66
245	Gen.	24.	—	—	67
246	—	3.	Novbr.	—	198
247	Befehl	7.	Juni	1752	359
248	Erläuterungs=Rescr.	19.	Novbr.	1753	363
249	Gen.	15.	Febr.	1754	278
250	Münz=Edict §. 11. 14.	14.	Mai	1763	346
251	Mand.	18.	Juni	—	344
252	Resol.	8.	Septbr.	—	18
253	Declaration §. 10.	10.	Octbr.	—	205
254	General=Befehl	12.	Novbr.	—	—
255	Rescr.	1.	Febr.	1764	53
256	Lehnsmand. Tit. 7. §. 3.	30.	April	—	80
257	Verordn.	28.	März	1765	55
258	Avertissement §. 5.	4.	Octbr.	—	205
259	Gen.	19.	—	—	—
260	Ausschreiben	26.	Novbr.	—	383
261	Resol.	24.	Mai	1766	4
262	Gen.	15.	Aug.	—	363
263	Mand.	20.	Decbr.	—	405
264	Banq.=Mand. §. 2.	20.	Decbr.	1766	328
265	— — §. 16.	—	—	—	291
266	Gen.	14.	Aug.	1767	383
267	Befehl	19.	Juni	1769	55
268	Rescr.	8.	Mai	1770	54
269	Gen.	10.	Novbr.	—	192
270	—	7.	April	1772	416
271	Mand. §. 7.	11.	April	—	97
272	— §. 10. 11.	—	—	—	415
273	Edict §. 3. 12.	6.	Mai	—	206
274	Mand.	6.	Juni	—	298
275	Convention	7.	Aug.	—	55
276	Befehl	13.	Septbr.	1773	68
277	—	—	—	—	55
278	Rescr.	8.	Novbr.	1774	57
279	Mand.	26.	Jan.	1775	208
280	Rescr.	15.	Febr.	—	350
281	—	19.	Juni	1776	53
282	Convention	9/17.	Aug.	—	71
283	Mand.	4.	Jan.	1777	69

Fortlaufende Zahl.	Name des Geſetzes.	Deſſ. Datum. Tag.	Deſſ. Datum. Monat.	Jahr.	Seite.
284	Reſcr.	31.	Jan.	1777	53
285	Befehl	19.	Febr.	—	55
286	Mand.	30.	Septbr.	1778	72
287	Pat.	—	Novbr.	—	305
288	Reſcr.	2.	Juni	1779	254
289	Mand.	13.	Novbr.	—	161
290	—	—	—	—	305
291	Pat.	28.	Aug.	1780	336 351
292	Reſcr.	21. 21.	Septbr. Octbr.	—	17
293	Reſcr.	21. 21.	Septbr. Octbr.	—	—
294	Mand.	28.	April	1781	225
295	—	29.	Septbr.	—	56
296	Befehl	4.	März	1782	—
297	Reſcr.	20.	Septbr.	—	399
298	Allgem. Vormundſchafts-Ordn.	10.	Octbr.	—	99
299	Gen.	16.	Decbr.	—	153
300	—	4.	Mai	1784	364
301	Befehl	15.	—	—	153
302	Mand. §. 42.	10.	Novbr.	—	294
303	Regul.	22.	März	1786	434
304	Reſcr.	3.	Mai	—	348
305	—	14.	Juni	—	68
306	—	—	Decbr.	—	53
307	—	29.	Jan.	1787	54
308	—	11.	Febr.	—	73
309	—	13.	Septbr.	—	56
310	Gen.	19.	Febr.	1789	187
311	—	8.	Juli	—	416
312	Befehl	16.	Juni	1790	17
313	Gen.	6.	Juli	—	69
314	Reſcr.	—	—	—	66
315	Gen.	26.	Jan.	1791	69
316	—	15.	Febr.	—	444
317	—	9.	—	1792	67
318	Reſcr.	24.	—	—	153
319	Mand. Cap. III. §. 54. 58.	21.	April	—	57
320	Reſcr. §. 8.	29.	Juni	1793	231
321	Reſcr.	30.	Jan.	1794	197
322	—	—	—	—	387
323	Inſtruction §. 9. 10.	25.	Octbr.	—	159
324	Extract, 5—9.	22.	Novbr.	—	246
325	Reſcr.	8.	Jan.	1796	—
326	Befehl	18.	Juni	—	153
327	Reſcr.	17.	Aug.	—	387
328	Inſtruction §. 38.	14.	Octbr.	1799	374
329	Gen. §. 28.	—	—	—	—
330	Befehl §. 2.	7.	—	1800	192

Fortlaufende Zahl.	Name des Gesetzes.	Dess. Datum. Tag.	Monat.	Jahr.	Seite.
331	Mand. I. II. III.	16.	Febr.	1801	73
332	Gen.	12.	Decbr.	—	383
333	—	14.	—	—	206
334	—	26.	Febr.	1802	67
335	Gen.-Verordn.	25.	Novbr.	—	347
336	Rescr.	7.	Febr.	1803	96
337	—	15.	Juni	—	74
338	Gen.	12.	Novbr.	1804	246
339	—	4.	April	1805	51
340	Steuer-Ausschreiben	17.	Aug.	—	383
341	Rescr.	1.	Juli	1806	306
342	Mand.	16.	Febr.	1807	81
343	Gen.	5.	Decbr.	—	154
344	Rescr.	27.	Octbr.	1808	4
345	Gen.	31.	Jan.	1810	154
346	Mand. Quaestio VII.	24.	März	—	375
347	Gen.	26.	Mai	—	399
348	—	16.	Aug.	—	74
349	—	—	Febr.	1811	57
350	Mand.	18.	März	—	82
351	Gen. §. 3.	8.	Mai	—	193
352	Befehl	10.	—	—	252
353	Gen. §. 1. 3.	13.	April	1813	329
354	Rescr.	21.	Juli	—	280
355	Gen.-Gouv.-Verordn.	12./24.	Octbr.	—	4
356	Pat.	10./22.	April	1814	82
357	Pat.	12./24.	Mai	—	253
358	Pat. §. 1—4.	24.	—	—	62
359	Gen.-Gouv.-Verordn.	10./22.	Juni	—	5
360	Gen.-Verordn.	30.	Novbr.	—	—
361	Gen.-Gouv.-Verordn.	10.	Jan.	1815	306
362	Pat.	7.	Juni	—	5
363	Rescr.-Extract	29.	Mai	1816	—
364	Gen.	31.	März	1817	376
365	Rescr.	14.	April	—	209
366	—	27.	Juni	—	210
367	Mand.	24.	Jan.	1818	63
368	Mand. 3. 4.	9.	März	—	5
369	Mand. §. 13.	7.	Aug.	1819	193
370	Bekanntm.	18.	—	—	210
371	Verordn. d. L.-R.	30.	—	—	63
372	Mand.	4.	Jan.	1820	225
373	Verordn. d. L.-R.	28.	März	—	22
374	— — —	—	—	—	27
375	— — —	27.	April	—	75

Fortlaufende Zahl.	Name des Gesetzes.	Oeff. Datum. Tag.	Monat.	Jahr.	Seite.
376	Extract	21.	Juni	1820	280
377	Verordn. d. L.=R. §. 12.	6.	Juli	—	27
378	— — —	5.	Octbr.	—	75
379	Mand. §. 3.	17.	—	—	318
380	Verordn. d. L.=R.	19.	Febr.	1821	403
381	Mand. VI.	12.	März	—	6
382	Verordn. d. L.=R.	—	—	—	27
383	— — —	2.	Juni	—	28
384	— — —	7.	—	—	92
385	Bekanntm.	18.	—	—	76
386	Verordn. d. L.=R.	4.	Decbr.	—	27
387	— — —	3.	Jan.	1822	28
388	Mand. I. II.	15.	Febr.	—	354
389	— §. V. VII.	—	—	—	253
390	Declaration	3.	März	—	154
391	Avertissement	4.	—	—	210
392	Mand. I.	30.	—	—	318
393	Verordn. d. L.=R.	11.	April	—	28
394	— — —	23.	Juli	—	45
395	— — —	29.	—	—	28
396	Mand.	18.	Jun.	1823	354
397	Verordn. d. L.=R.	8.	Aug.	—	28
398	Verordn.	25.	Septbr.	1824	417
399	Verordn. d. L.=R.	6.	Octbr.	—	225
400	Mand. §. 65.	25.	Febr.	1825	46
401	—	2.	Novbr.	—	200, 384
402	Uebersetzung	5. / 15.	Decbr. / Octbr.	—	76
403	Verordn. d. L.=R.	15.	Juli	1826	407
404	Mand.	20.	Septbr.	—	46
405	—	30.	Octbr.	—	282
406	Decret	17.	Febr.	1827	6, 307
407	Verordn. d. L.=R.	5.	April	—	378
408	Mand.	9.	—	—	360
409	Bekanntm.	—	Mai	—	6
410	Rescr. d. L.=R.	28.	Juli	—	308
411	Neue Ordonnanz Th. II. §. 52. 53.	19.	Juli	1828	403
412	— — — §. 82. 83.	—	—	—	355
413	— — — §. 85.	—	—	—	157
414	— — — §. 86.	—	—	—	99
415	— — — §. 90.	—	—	—	285
416	— — — §. 91.	—	—	—	6
417	— — — §. 264.	—	—	—	379
418	Gen.=Verordn.	25.	Aug.	—	378
419	Mand.	4.	Octbr.	—	231
420	—	6.	Novbr.	—	332
421	—	12.	—	—	97
422	Rescr.	3.	Jan.	1829	434

Fortlaufende Zahl.	Name des Gesetzes.	Deff. Datum. Tag.	Monat.	Jahr.	Seite.
423	Mand.	31.	Jan.	1829	255
424	Rescr. d. L.=R.	16.	März	—	—
425	Verordn. d. L.=R.	9.	Mai	—	155
426	Anschlag d. L.=R. 6.	27.	—	—	319
427	Mand.	29.	—	—	356
428	—	4.	Juni	—	308
429	—	—	—	—	314
430	Decret	2.	Decbr.	—	315
431	Rescr.	15.	April	1830	285
432	Mand. §. 7.	9.	Juli	—	319
433	— §. 1. 31.	13.	Aug.	—	243
434	Verordn. d. L.=R.	12.	März	1831	7
435	Mand.	19.	—	—	18
436	—	23.	—	—	88 98
437	—	13.	Mai	—	35
438	Bekanntm.	15.	Juni	—	28
439	—	18.	—	—	76
440	Mand.	6.	Juli	—	167
441	Verf.=Urk. §. 24.	4.	Septbr.	—	88
442	— — §. 26.	—	—	—	18
443	— — §. 29.	—	—	—	49
444	— — §. 31.	—	—	—	223
445	— — §. 32. 33.	—	—	—	82
446	— — §. 34.	—	—	—	88
447	— — §. 43.	—	—	—	7
448	— — §. 54.	—	—	—	328
449	— — §. 86—89.	—	—	—	7
450	Bekanntm.	28.	Decbr.	—	—
451	Ablös.=Ges. §. 45.	17.	März	1832	316
452	— — §. 50. 101—104.	—	—	—	244
453	Verordn.	16.	Mai	—	417
454	—	13.	Juni	—	29
455	—	22.	—	—	21
456	—	29.	Aug.	—	162
457	—	28.	Septbr.	—	385
458	—	12.	Febr.	1833	423
459	Ges.	26.	Mai	1834	419
460	Bekanntm.	—	—	—	420
461	Verordn.	6.	Septbr.	—	10
462	Ges.	—	—	—	8
463	Ges. §. I.	26.	Octbr.	—	154
464	— §. II.	—	—	—	187
465	— §. III.	—	—	—	386
466	— §. IV.	—	—	—	329
467	Urkunde §. 2.	17.	Novbr.	—	8
468	Heimathsges. §. 1—7.	26.	—	—	421
469	— §. 8—20. 25—29.	—	—	—	39
470	Verordn. §. 1—15. 18—20.	—	—	—	42
471	— §. 16—17.	—	—	—	422
472	Ges.	2.	Jan.	1835	427

Fortlaufende Zahl.	Name des Gesetzes.	Oeff. Datum. Tag.	Monat.	Jahr.	Seite.
473	Gesinde=Ordn.	10.	Jan.	1835	168
474	Verordn. §. 23. 30.	—	—	—	185
475	Ges. (A.) §. 24.	28.	—	—	379
476	— (B.) §. 7.	—	—	—	157
477	— (C.) §. 36.	—	—	—	159
478	Civilstaatsdienerges. §. 13.	7.	März	—	157
479	— — §. 12. 35.	—	—	—	355
480	Verordn. §. 10.	28.	—	—	158
481	— §. 5.	2.	April	—	273
482	Gen.=Verordn.	23.	Mai	—	379
483	Verordn.	27.	Juni	—	156
484	—	3.	Juli	—	213
485	Ges.	—	—	—	211
486	Verordn.	9.	Septbr.	—	423
487	Erläuterungsrec.	—	Octbr.	—	14
488	Verordn. I. II. III.	—	—	—	77
489	Ges. §. 74. 87.	14.	Novbr.	—	357
490	Verordn.	23.	—	—	14
491	—	14.	März	1836	223
492	— §. 4.	9.	April	—	158
493	—	28.	Mai	—	445
494	—	—	—	—	78
495	—	11.	Juni	—	151
496	Bekanntm. §. I.	6.	Aug.	—	15
497	— §. II. u. VI.	—	—	—	195
498	— §. III.	—	—	—	285
499	— §. IV.	—	—	—	409
500	—	17.	Septbr.	—	408
501	Ges. §. 6—19.	1.	Novbr.	—	428
502	—	10.	Aug.	1837	224
503	Verordn.	15.	—	—	348
504	—	—	Novbr.	—	79
505	Ges.	4.	Decbr.	—	409
506	— §. 45.	17.	—	—	356
507	Hausges. §. 13.	30.	—	—	98
508	— §. 65—74.	—	—	—	158
509	Ges.	8.	Jan.	1838	161
510	—	—	—	—	348
511	—	9.	—	—	353
512	Crim.=Gesetzb. Art. 140—143.	30.	März	—	411
513	— — = 300.	—	—	—	329
514	— — = 312. 313. 315. 318. 319.	—	—	—	435
515	Verordn. §. III.	—	—	—	15
516	Steuerstrafges. §. 50—52.	4.	April	—	195
517	Militairstrafgesetzb. §. 109. 111.	5.	—	—	412
518	— — §. 81. 123. 125. 126. 135.	—	—	—	430
519	Verordn. III.	30.	März	—	15
520	—	29.	—	—	156
521	—	4.	Aug.	—	29

***

Fortlaufende Zahl.	Name des Gesetzes.	Deff. Datum. Tag.	Monat.	Jahr.	Seite.
522	Verordn.	16.	Aug.	1838	84
523	Ges.	—	—	—	82
524	Verordn.	26.	Novbr.	—	30
525	—	6.	Mai	1839	87
526	—	20.	Juli	—	31
527	—	7.	Septbr.	—	—
528	Bekanntm.	2.	Octbr.	—	387
529	Verordn.	14.	—	—	427
530	—	23.	—	—	—
531	—	1.	Novbr.	—	—
532	Ges.	13.	Febr.	1840	436
533	—	28.	—	—	428
534	Verordn.	18.	März	—	424
535	—	1.	Mai	—	—
536	Ges.	18.	Juli	—	427
537	—	—	—	—	444
538	—	20.	—	—	436
539	—	21.	—	—	438
540	Verordn.	23.	—	—	442

Allgemeine Gesetze über Entstehung, Gültigkeit und Interpretation des objectiven Rechts.

Des Oberhof-Gerichts zu Leipzig Ordn. vom Herzog Albert von 1468, an Mittwoche nach Cantate. (Günther, über das privil. d. non appellando des Chur- u. Fürstl. Hauses Sachsen, Beil. S. 105. und Kretschmann, Gesch. des churf. sächs. Oberhofger. zu Leipzig. Leipzig, 1804. S. 27—39.)

Es sullen auch alle Sachen vor dem gerichte nach Sechßigischenn Rechten, wu das rechtlich vnd bestendigk, außgedruckt, vorsprechenn werddenn, wu es abber vnaußgedruckt, tunkel adder vnvernehmlich ist, Sal es erfüllunge vnd dew Auge nach gemeynen Rechten nehmenn.

Zweite Oberhof-Ger.-Ordn. Churf. Friedrichs III., des Weisen und Herzogs Johann und Georgs vom Febr. 1491. (Kretschmann, a. a. O. S. 54.)

Item Sechsische Recht wie dy außgedruckt zeu halten, ausgeschlossen dy ratig Kellren der heiligen Kirchen abgethann vnd reprobiret.

Dritte Oberhof-Ger.-Ordn. Churf. Johann u. Herzogs Georg von 1529, und vierte Churf. Moritzs vom 22. Decbr. 1548. (bei Kretschmann, a. a. O. S. 82 u. 112.)

.... Sechsische Recht sollen wie die ausgedruckt vnd zur landtlaufftiger vbung von alters herkommen gehalten werden.

Churf. Augusti zu Sachsen **Fundation des Schöppenst.** zu Leipzig vom 6. Novbr. 1574. (Lünigs Teutsches Reichs-Arch. P. Sp. Cont. II. no. 188. S. 779.)

Nachdem wir berichtet worden, auch sonst in Erfahrung gebracht haben, was gestalt es in Schöppenstuhle zu Leipzig bis anhero etwas unordentlich zugegangen .... und bevorab in peinlichen Sachen etliche Singularitäten u. neue Opinionen den Rechten ungemäß eingeführet....

Von der Form der Urthel und wonach die Schöppen sprechen und erkennen sollen.

Nach was Rechten sie aber erkennen u. sprechen sollen, tragen sie als gelehrte und erfahrne Juristen gut Wissen. Nehmlich, nach gemeinen Keyserlichen u. Landes-üblichen Sächsischen Rechten, so viel

derer in unsren Landen durch bestätigten bewehrten Gebrauch eingeführet u. nicht reprobiret sein, insonderheit nach unsers Landes Satzungen, Ordnungen, Statuten und auffgerichteten Constitutionen, sie sollen aber sich darinnen allenthalben also wohl fürsehen, daß sie nicht ungewöhnliche **Subtilität** oder **Singularität** brauchen, den Rechten u. Constitutionen keinen frembden Verstand aufdringen, oder anders denn die Worte stehen, deuten und fürnehmlich keine neue hiebevor in diesem Lande unerhörte und unbräuchliche **Opinionen** einführen, sondern stracks bei denen bleiben, wie die Worte der Satzungen lauten, und der Rechte allgemeiner Sinn und Meinung der Statuten gewesen. —

C. A. I. 637. **Kirchen-Ordn.** v. 1. Jan. 1580. Vom Proceß derer Consistorien und nach welchen Rechten in vorfallenden Rechtssachen erkannt und gesprochen werden soll.

Die **Sentents** und Urtheil aber sollen nach der heiligen Schrifft, auch denen gemeinen, und in unsern Landen gebräuchlichen u. üblichen Rechten, gefasset und gesprochen werden.

Und dieweil in Ehe- und andern dergleichen Sachen, etliche vornehme **Theologen**, **Lutherus** und **Philippus**, aus der Göttlichen Schrifft etliche **opinionen**, so sich mit denen gemeinen Rechten nicht durchaus vergleichen, gezogen, So sollen unsere Consistorialen, auch dieselbigen in guter Acht haben, und darauf, so viel derer in unsern Landen bißanhero gehalten, und durch den Brauch derer Consistorien angenommen, die Urtheile und Abschiede richten und fassen.

C. A. I. 1293 u. 94. Ausführl. **Anordn.** Churf. **Augusti** zu Sachsen, wenn die Beambten und andere Unter-Richter von Verbrechern auf allerhand Art mit **Inhibitionen** und Processen angefochten werden, wie sich darwider zu verhalten, den 2. Jan. 1579.

Letzlichen wollen und befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, daß ihr je und allewege Unsere Befehliche in guter Acht haben, und über dasjenige, was Wir aus Landes-Fürstlicher Hoheit und eignen Bewegnüssen in Unsern Landen anordnen und befehlen, für euch keine **Disputationes** erregen lassen, noch euch hierüber einig Erkänntnüß anmassen, sondern do sich iemand hierdurch beschweret zu seyn vermeinet, denselben an Uns weisen sollet, wollen Wir alsdann wohl selbst die Gebühr zu verschaffen, und ihn zu bescheiden wissen.

C. A. I. 1235. **Appell.-Ger.-Ordn.** v. 7. Octbr. 1605. Was vor Recht in unserm Appellation-Gericht gehalten werden soll.

Man soll in unsern Appellation-Gericht vornehmlich die ausgegangene Landesordnung und publicirte Constitutiones, und was wir hierüber ferner verordnen werden, und dann das Land-übliche Sächsische Recht in Acht nehmen, was aber in demselben ausdrücklich nicht versehen, soll man nach des Heil. röm. Reichs-Constitutionen und Abschieden, und nach gemeinem beschriebenen Rechte urtheilen und erkennen. Wann auch etwa in vorfallenden Sachen eines besondern Orts, von dannen die Fälle an uns gelangen, ehrbare gute Ordnung, Statuten

und redliche beständige Gewohnheiten angezogen und glaublichen dargethan würden, Soll man auch dieselben zur Gebühr in Acht haben.

Ob auch diese Ordnung in etzlichen Puncten oder Artickeln, denen gemeinen beschriebenen Rechten entgegen wäre, so wollen Wir solches, nach Gelegenheit unserer Lande, und darinnen hergebrachtenn üblichen Processes, zu schleuniger Beförderung desselben, hiermit gesatzt, constituiret und verordnet, auch derowegen aus Churfürstl. Macht und Obrigkeit, solcher Puncten halben, denen gemeinen Rechten, in unsern Landen derogiret haben.

Decisiv-Bef. wegen zweier Constitutionen, als: **29. Part. I.** vom **Arrest**, und **20 Part. III.**, welche die Hohe und Niedere Gerichten unterschiedlich verstanden haben wollen, d. 15. Decbr. A. 1606. C. A. I. 166.

Wir machten uns auch keinen Zweiffel, wann denselben (den Constitutionen) nachgegangen, die Constitutiones u. dererselben Verba recht angesehen, eine durch die andere erläutert und erkläret, und die Subsequentes Constitutionum Paragraphi nach denen praecedentibus reguliret würden, es sollte sich Niemands über Ungleichheit in Sprechen und Urtheln zu beschwehren haben.

.... Dieweil aber offtmals angeregten Constitutionibus eine andere Meynung, als im Buchstaben dieselben lauten, angedichtet wird, ꝛc. ꝛc.

Rescr. v. 13. Juli 1643. Wie es zu halten, wenn von Feinden geraubtes Vieh von einem Einheimischen gekauft worden und der Eigenthums-Herr sich solches vindiciren will. C. A. I. 1515.

.... Begehren, ihr wollet insgemein darauf Bedacht sein, daß zwar die Ausschreiben und Rechtsordnungen pro norma gehalten, gleichwohl aber auch nach Befindung sonderbarer und erheblicher Umstände ein solch aequilibrium gebraucht werde, daß weder der Eigenthümer, noch der Käufer sogar sehr beschweret, sondern so viel möglich auf beiden Theilen die Billigkeit in Acht genommen werde.

Erl. d. Landes-G. v. 22. Juni 1661. C. A. I. 227.

Damit aber zum neun und viertzigsten in künftigen zweiffelhafftige Meynung nachbleiben, und allenthalben eine Gewißheit und Gleichheit im Sprechen seyn möge; So ordnen und setzen Wir, hiermit befehlende, daß kein Collegium Juridicum Macht haben solle, in denen Puncten, welche nicht mit deutlichen Worten in denen Constitutionibus, Landes-Gerichts- und Polizey-Ordnungen exprimiret, sondern per Consequentias und Folgereyen daraus gezogen werden wollen, vor sich, ohne Unser Vorwissen wider das andere Collegium ex interpretatione einige observanz zu machen, sondern es sollen Uns dergleichen casus dubii jedesmahl aus denen Collegiis mit denen hinc inde angezogenen rationibus Juris eingesendet, und mit Zuziehung der getreuen Landschafft dieselben decidiret werden.

Dippoldiswaldaer Mand. v. 18. Febr. 1691. C. A. I. 1163.

Und zwar wollen Wir anfänglich hiermit und in Krafft dieses, aus obhabender Chur- u. Landes-Fürstl. hoher Macht

und Gewalt, alle und iede Obrigkeiten u. Unter-Richter insgemein dahin anweisen und ermahnen, daß dieselben ins künfftige, und soferne es etwa bißhero nicht geschehen, denen publicirten allgemeinen Landes-Gesetzen, sonderlich aber der neuen Erledigung und andern Mandaten, nach allen deren Puncten, Inhalt und Meynung, unverändert nachgehen, und darwider in keinerley Wege handeln, noch solche zurücke setzen sollen, mit der nachdrücklichen Verwarnung, daß, soferne ein oder der andere deme also nicht gebührend nachkommen würde, der oder dieselben mit ernster Straffe angesehen werden sollen.

1. F. I. 95. **Resol.** der in Justiz- und Polizei-Sachen angebrachten Beschwerden, vom 24. Mai 1766.

I. Da die meisten seit Publication des **Codicis Augustei** ins Land emanirte allergnädigste Mandate und Verordnungen, von denen Gerichts-Obrigkeiten, nicht allerwegen gesammlet und sorgfältig genug aufbehalten worden, zum Theil auch in dem letzten und vorhergehenden Kriege, bey feindlichen Verheer- und Verwüstungen verloren gegangen; so scheinet nach der allgemeinen Ritterschaft **Grav. I. Tit.** von Justitzsachen, Antrag, die Nothdurft zu erfordern, selbige bey denen **Collegiis** sammlen, nach denen Materien separiren, mit einem vollkommenen Register versehen und zum allgemeinen Gebrauch publiciren zu lassen.....

Ihro des Herrn Chur-**Administratoris** Königl. Hoheit **Resolutiones**.

Ad Imum. Ist die Vorkehrung bereits getroffen, die seit 1724 publicirte Mandate und Generalien zu sammlen, auch als ein Supplement zum **Codice Augusteo** mit Beyfügung brauchbarer Sumarien, Marginalien u. Register zu ediren. (Wiederh. in Resol. v. 30. Novbr. 1769. [1. F. I. 137.])

1. F. I. 367. **Rescr.** v. 15. Jan. 1747.

Begehren hierdurch, ihr wollet euch künftig bei Abfassung der Urthel nach denen vorhandenen Gesetzen und Mandaten genau richrichten, auch aller willkührlichen Abweichungen davon euch gänzlich enthalten.

3. F. I. 177. **Rescr.**, die Zwangstrauungen betr. v. 27. Octbr. 1808.

Nachdem nun erwähnte Consistorialverordnung (v. 10. Apr. 1617) nebst den nachherigen Rescripten v. 9. Jan. 1628 und 15. Jan. 1634 in einzelnen besonderen Fällen erlassen, als allgemein gültiges Landesgesetz aber nicht publicirt, und dazu durch die Aufnahme in die von einem **Privato** veranstaltete Sammlung der von Unsren Vorfahren an der Regierung erlassenen Gesetze und ergangenen Verordnungen, nicht erhoben worden ist; so hätte zuvörderst solche zum Grunde einer Zwangstrauung, außer in dem besondern Falle, in welchem sie ergangen, niemals angezogen werden sollen.

Leipz. Zeit. Nr. 205. S. 2147. **Gen. Gouv. V.** v. 12.—24. Octbr. 1813.

Es soll die Entschuldigung des Uebersehens (der Landes-Verfügungen in den Leipziger Zeitungen) nie berücksichtiget werden.

Gen. Gouv. V. v. 10.—22. Juni 1814. Gen. Gouv. Bl. 62. S. 613—17.

§. 10. In wie weit die Ausrede der Unbekanntschaft mit gesetzlichen Verordnungen berücksichtiget werde.

Niemand kann sich mit der Ausrede schützen, daß ihm eine (publicirte) Verordnung unbekannt gewesen sei.

Pat. v. 7. Juni 1815. 3. F. I. S. 18.

Die in der Verfassung, den Gesetzen und Einrichtungen des Landes von den zeitherigen Gouvernements verfügten Abänderungen werden Wir sorgfältigst prüfen, und, befundenen Umständen nach, über deren Beibehaltung oder Wiederaufhebung Uns entschließen.

Rescr.-Extr., die während der Administration des fremden Gouvernements in Absicht des Gesetzwesens und der Rechtsverfassung getroffenen Anordnungen betr., vom 29. Mai 1816. 3. F. I. 297.

....Nach reiflicher Erwägung der Anordnungen und Veränderungen, welche während der Administration des fremden Gouvernements in Absicht des Gesetzwesens und der Rechtsverfassung der hiesigen Lande getroffen worden sind, geben Wir euch, wohin Unsre Willensmeinung in Rücksicht der Hauptsächlichsten derselben gerichtet ist, in Nachstehendem zu vernehmen; ꝛc.

4. In Rücksicht der Generalverordnung v. 30. Nov. 1814 *), wollen Wir, daß auch führohin wegen der auf eine Todesstrafe gerichteten Erkenntnisse nur in dem Falle, da von den Verbrechern auf Unsre Gnade sich berufen worden, vor deren Vollstreckung an Uns selbst Vortrag geschehe; daß aber auch, außer diesem Falle, von den Patrimonial-Obrigkeiten keine Todesstrafe zur Vollziehung gebracht werden, ohne vorher die Genehmigung des darauf gesprochenen Urthels von der in Unsren Namen verfügenden höchsten Justizbehörde erlangt zu haben, ist nach Maasgabe des in der 1. Forsetzung des Cod. Aug. Thl. I. S. 315 abgedruckten Rescripts schon zeither der Rechtsverfassung angemessen gewesen, und um so mehr auch fernerhin zu beobachten.

*) **Generalverordn.** v. 30. Novbr. 1814. 3. F. I. 298.

Es ist in den Befugnissen der höchsten Gewalt und Aufsicht in Justizsachen gegründet, daß jede auch von Municipal- u. Patrimonial-Obrigkeiten den gesetzlich gefälleten Erkenntnissen gemäß zu vollstreckende Todesstrafe, vor deren Vollziehung, der Landesherrlichen Genehmigung unterworfen werde ꝛc.

Mand., die Bekanntmachung u. Sammlung der Gesetze betr., v. 9. März 1818. G.S. 1818. 2.

§. 3. Das Erscheinen der einzelnen Stücke der Gesetzsammlung wird, mit der allgemeinen Bemerkung ihres Inhalts, in den Leipziger Zeitungen jedesmal sogleich angezeigt werden.

§. 4. Das, in dem Generali vom 13. July 1796, das Verfahren bey der Publication der Mandate und Generalien betreff., §. 2. 5. vorgeschriebene Anschlagen der Gesetze in den Amthäusern, an den Rathhäusern und übrigen Gerichtsstellen und in den Gemeinden soll führohin unterbleiben.

G. S. 1821. 23. **Mand.**, die neuen Verfassungs- u. Verwaltungs-Einrichtungen in der Oberlausitz betr., v. 12. März 1821.

§. VI. Die seit dem Jahre 1818 in Dresden erscheinende Gesetzsammlung soll, mit dem Eintritte der jetzt bestimmten neuen Einrichtungen, auch für die Oberlausitz gültig seyn.

Sie wird daher, nach Maßgabe des 2. u. 3. §. des Mandats vom 9. März 1818 versendet und haben sich die oberlausitzischen Behörden gleichfalls nach den ebendaselbst §. 4. u. 5. gegebenen Vorschriften, in Ansehung der, die Oberlausitz gleich betreffenden Gesetze, zu richten.

Es leiden nämlich die in der Gesetzsammlung abgedruckten und durch sie publicirten Verordnungen solcher Behörden, die in den oberlausitzischen Angelegenheiten nicht zu verfügen haben, in dieser Provinz keine Anwendung, und es wird, wenn sie dort gleichergestalt gelten sollen, besondere desfallsige Anordnung geschehen. In Ansehung der übrigen, von solchen Behörden, welche den Kreislanden und der Oberlausitz zugleich vorgesetzt sind, ergehenden Gesetze ist aber, daß sie für beiderlei Lande gemeinschaftlich seyn sollen, zu präsumiren und es wird also, wenn sie nur partielle Gültigkeit haben sollen, darüber jedesmal besondere Verfügung erfolgen.

G. S. 1827. 99. **Bekanntm.**, die in den Codicem Augusteum aufgenommenen Decisiv-Rescripte betr., vom 9. Mai 1827.

Es ist bisher darüber Zweifel entstanden:

Ob den in dem Codice Augusteo und dessen Fortsetzungen aufgenommenen D e c i s i v - R e s c r i p t e n die Kraft allgemeiner Gesetze beizulegen sei?

Nachdem nun Ihro Königl. Majestät dahin entschieden haben,

daß dergleichen Decisiv-Rescripten, als welche an sich nur als oberrichterliche Verfügungen für den durch sie entschiedenen Fall zu gelten haben, nur die Autorität von Praejudiciis, keineswegs aber, wenn sie nicht in die seit dem Jahre 1818 erscheinende Gesetzsammlung aufgenommen worden sind, gesetzliche Kraft beigelegt werden solle,

Als rc. rc.

ebd. 77. **Decret** an den Geh. Rath, v. 17. Febr. 1827.

Die Analogie Oberlausitzischer Gesetze, welche, ohne Concurrenz der in den Kreislanden die Gesetzgebungsangelegenheiten zunächst respicirenden Behörde, blos für die bezeichnete Provinz sind erlassen worden, ist zur Interpretation erbländischer Rechtsvorschriften nicht geeignet.

G. S. 1828. 168. **Neue Ordonnanz** v. 19. Juli 1828. Th. II.

§. 91. Die Militärpersonen sind, insoweit in vorkommenden Fällen deren Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Frage kommen kann, es mag nun solche aus Rechtsunkunde, Abwesenheit wegen des Dienstes, oder aus einem andern Grunde verlangt werden, nach den bei Civilpersonen in hiesigen Landen angenommenen Grundsätzen zu beurtheilen.

Verordn. d. Landes=Reg., die Erforderung von Anzeigen, Acteneinsendungen u. w. d. a. betr. vom 12. März 1831. G. S. 1831. 95.

.... kein Bedenken finden, zu genehmigen, daß in Fällen, wo es nur auf Einforderung oder Remission von Acten, oder auf in der Allgemeinheit zu erfordernde Anzeigen oder Gutachten ankommt, statt Erlassung besonderer förmlicher Verordnungen, die Resolution auf die betreffende Eingabe kürzlich bemerkt und vom **Directorio** des **Collegii** oder des Departements unterzeichnet werde; so rc.

Verf.=Urkunde v. 4. Septbr. 1831. ebd. S. 250—251.

§. 43. Alle Verfügungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König unterzeichnet, müssen von dem Vorstande eines Ministerial=Departements, welcher bei der Beschlußnahme wirksam gewesen ist, in der Reinschrift, zum Zeichen seiner Verantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit und Uebereinstimmung derselben mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes, contrasignirt werden.

Eine solche mit der erforderlichen Contrasignatur nicht bezeichnete Verfügung ist als erschlichen zu betrachten und daher unverbindlich.

§. 86. Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert oder authentisch interpretirt werden. ebd. 261.

§. 87. Der König erläßt und promulgirt die Gesetze, mit Bezug auf die erfolgte Zustimmung der Stände, und ertheilt die zu deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen, sowie die aus dem Aufsichts= und Verwaltungsrechte fließenden Verfügungen und Verordnungen.

§. 88. Der König erläßt auch solche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfassung und dem Wahlgesetze.

Dafür, daß das Staatswohl die Eile geboten, sind sämmtliche Minister verantwortlich. Sie haben deshalb insgesammt die Verordnungen zu contrasigniren; auch müssen letztere den Ständen bei der nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 89. In Ausführung der vom Bundestage gefaßten Beschlüsse kann die Regierung durch die ermangelnde Zustimmung der Stände nicht gehindert werden. Sie treten sofort mit der vom Könige verfügten Publication in Kraft. Es müssen daher auch die zur Ausführung derselben erweislich erforderlichen Mittel aufgebracht werden, wobei jedoch die Mitwirkung der Stände in Ansehuug der Art und Weise der Aufbringung dieser Mittel, insoweit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen wird.

Bekanntm., die künftige äußere Form der Gesetzsammlung und die darin aufzunehmenden Anordnungen und Verfügungen betr.; vom 28. Decbr. 1831. ebd. 366.

Nachdem Se. Königliche Majestät und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit, mit Rücksicht auf die in §. 87. u. 88. der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen enthaltenen Bestimmungen, für gut

befinden, die Gesetzsammlung, vom 1. Januar nächstkommenden Jahres an, unter dem Titel: Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen, erscheinen und darin nur diejenigen Gesetzesvorschriften, welche entweder in Folge des in dem Landtagsbeschiede vom 4. Septbr. dieses Jahres ausgesprochenen Vorbehalts, oder mit Bezug auf die erfolgte Zustimmung künftiger Ständeversammlungen bekannt zu machen sind, mit der Benennung: „Gesetze" aufnehmen, alle andern, theils unter Allerhöchst- und Höchsteigener Vollziehung, theils aus den obern und Central-Behörden ergehenden allgemeinen Anordnungen und Verfügungen hingegen, einschließlich derer, welche nach Maßgabe des §. 88. der Verfassungsurkunde erlassen werden und solchenfalls einstweilige Gesetzeskraft erlangen, mit dem Namen: „Verordnungen" bezeichnen zu lassen, ꝛc.

G. S. 1834. 483—484. **Urkunde**, die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particular-Verfassung dieser Provinz betr.; vom 17. Novbr. 1834.

§. 2. Gesetzgebung. Annahme der diesfallsigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde. Gültigkeit der bisherigen Gesetze der Provinz. Indem die Oberlausitz auch die, in der Verfassungsurkunde des Königreichs vom 4. Septbr. 1831 §§. 85. bis 95. enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Gesetzgebung angenommen hat, ist dies in der zuversichtlichen Erwartung geschehen, daß sowohl Seiten der königlichen Regierung, als Seiten der Ständeversammlung hierbei allenthalben auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Provinz werde die nöthige Rücksicht genommen werden.

Bei Beurtheilung und Entscheidung der, in der Oberlausitz bestehenden Rechts- und sonstigen Verhältnisse bleibt das daselbst dermalen geltende Recht so lange in Kraft, als dasselbe durch neue, von der Ständeversammlung genehmigte Gesetze oder Provinzialstatute nicht abgeändert wird.

In Fällen, wo lediglich die Anwendung in den alten Erblanden bereits promulgirter Gesetze auf die Oberlausitz in Frage ist, ohne die Bestimmungen dieser Gesetze selbst wesentlich zu verändern, müssen die Provinzialstände zuvörderst mit ihrem Gutachten gehört werden. Man wird bei nächster Ständeversammlung eine Ermächtigung der Regierung in Antrag bringen, nach welcher dergleichen Gesetze, dafern obiges Gutachten mit der Ansicht der Regierung übereinstimmt, in der Oberlausitz ohne Weiteres publicirt werden können, und nur dann, wenn eine solche Uebereinstimmung Statt findet, die Frage, zum Behuf einer verfassungsmäßigen Beschlußfassung, an die Kammern zu bringen sey.

ebd. 189—196. **Ges.**, die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betr.; vom 6. Septbr. 1834.

.... §. 1. Vom 1. Jan. 1835 an erfolgt die Publication der Gesetze und Verordnungen für das gesammte Königreich Sachsen allein und ohne daß es dazu einer weitern besondern Veranstaltung bedarf, durch die, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes erfolgende

Ausgabe und Versendung eines, vom gedachten Zeitpunct an erscheinenden „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen."

§. 2. Dieses Blatt wird in einzelnen Stücken, so oft Veranlassung dazu vorhanden ist, durch die dafür allhier bestehende, Unserm Gesammt-Ministerio untergeordnete Redaction ausgegeben.

§. 3. Durch dasselbe werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

a) die, nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, von Uns zu erlassenden und zu promulgirenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bekanntmachungen;

b) die aus den Ministerien und andern Central-Landes-Behörden ergehenden Verfügungen und Bekanntmachungen, welche nicht blos örtliches oder persönliches Interesse haben.

Die Benutzung derselben zu Erlassen der, den Departements-Ministerien untergeordneten Verwaltungsstellen findet nur ausnahmsweise, mit jedesmaliger Genehmigung der vorgesetzten Ministerial-Behörde, statt.

§. 4. Nach den, in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufgenommenen, gesetzlichen und andern Anordnungen hat Jeder, den es angeht, sich zu achten, sobald er Kenntniß davon erlangt hat, dafern nicht ein späterer Zeitpunct, mit welchem die Wirksamkeit eintreten soll, angegeben wird.

§. 5. Jedem Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes wird der Tag, an welchem die letzte Absendung desselben Seiten der Redaction erfolgen kann, aufgedruckt und es soll mit Anfang des funfzehnten Tages von dem solchergestalt bemerkten Tage an, diesen nicht mit gerechnet, jedes, in dem angegebenen Stücke enthaltene Gesetz oder Verordnung für in dem ganzen Lande publicirt, erachtet werden.

§. 6. Die vorstehend im 4. und 5. Paragraphen enthaltenen Bestimmungen leiden auch dann keine Ausnahme, wenn vorgeschrieben wird, daß ein einzelnes Gesetz, oder eine einzelne Verordnung noch auf andere Art, als durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht werden solle.

§. 7. Dieses Blatt wird an die Königlichen Justiz- und Verwaltungsbehörden, die Gerichtsstellen und Obrigkeiten, die Geistlichen und geistlichen Behörden und die Militairbehörden unentgeldlich verabfolgt.

§. 8. Alle Gemeinden des Landes sind verbunden, ein Exemplar desselben gegen einen, in halbjähriger Vorausbezahlung zu berichtigenden Preis von Achtzehn Groschen in preußisch Courant für den Jahrgang anzuschaffen.

In wie fern in Städten und größern Landgemeinden mehrere Exemplare für denselben Preis anzuschaffen seyn möchten, um die Gesetze und Verordnungen allgemeiner zu verbreiten, hängt von der Bestimmung der vorgesetzten Obrigkeit ab.

§. 9. Die, nach den vorhergehenden beiden Paragraphen ausgegebenen Exemplare des Gesetz- und Verordnungsblattes sind bei den Behörden, bei den Gemeinden und bei den sonstigen Empfangs-

berechtigten vollständig zu sammeln, aufzubewahren und an die Amtsnachfolger zu überliefern.

§. 10. Auch haben diejenigen Inhaber von Gast- und Schanknahrungen, welche das Gesetz- und Verordnungsblatt bei sich auszulegen gedenken und sich dazu bei ihrer Obrigkeit verpflichten, dasselbe, gegen obrigkeitliche Bescheinigung dieser, von ihnen übernommenen Verpflichtung, zum Behuf des Auslegens für den, §. 8. festgesetzten Preis zu empfangen.

§. 11. Den einzelnen Mitgliedern und Officianten der §. 7. gedachten Behörden und Stellen wird zwar das Gesetz- und Verordnungsblatt nicht unentgeldlich verabreicht, es wird ihnen aber dasselbe auf Bestellung für den, im 8. §. bestimmten Preis abgelassen.

§. 12. Die Versendung geschieht durch die Post und es sind die erforderlichen Bestellungen, so wie die Zahlungen von denen, welche das Gesetz- und Verordnungsblatt nach §. 11. zu erhalten wünschen und nach §. 7. 8. und 10. zu bekommen haben, bei dem nächsten Postamte zu machen.

§. 13. Von da aus erfolgt die Versendung an die Empfänger durch Landboten, oder Briefträger; erstere haben daher für jede Zusendung ein Bestellgeld zu entrichten, welches durch die, in Bezug auf die Ausführung dieses Gesetzes zu erlassende Verordnung bestimmt werden wird.

Das Erscheinen eines neuen Stücks wird gleichzeitig in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht.

.... §. 15. Jeden Orts ist Seiten der Obrigkeit geeignete Veranstaltung zu treffen, daß der jedesmalige Eingang eines Stücks des Gesetz- und Verordnungsblattes alsbald bekannt werde, und ein Jeder, durch vierzehntägiges Ausliegen des, für die Gemeinde bestimmten Exemplars, von dem Inhalt desselben Kenntniß nehmen könne.

§. 16. Die Ortsbehörden, bei welchen diese Exemplare sodann aufbewahrt werden, — was bei den Landgemeinden den Dorfrichtern obliegt, — sind verbunden, solche den sich deshalb Anmeldenden unentgeldlich vorzulegen. ꝛc.

G. S. 1834. 192—196. **Verordn.**, die Publication der Gesetze und Verordnungen betr.; vom 6. Septbr. 1834.

.... §. 1. Alle, welche nach §. 7. und 8. des Gesetzes das, mit dem 1. Jan. künftigen Jahres beginnende Gesetz- und Verordnungsblatt zu empfangen und zu halten haben, oder auf den Grund des 10. und 11. §. es zu erhalten wünschen, haben deshalb Bestellung bei der Postanstalt ihres Orts, oder wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, bei derjenigen Postanstalt zu machen, durch welche sie ihre Correspondenz von Dresden erhalten.

§. 2. Die Bestellungen sind schriftlich, in der Form des unter O. angefügten Schema zu machen und von dem Bestellenden, mit Beifügung des Orts und des Datum, gehörig zu unterzeichnen.

§. 3. Die §. 11. des Gesetzes bezeichneten Personen haben dabei ihre amtliche Stellung angegeben, Inhaber von Gast- und Schank-

nahrungen aber das §. 10. des Gesetzes vorgeschriebene obrigkeitliche Zeugniß beizufügen und im Bestellzettel sich darauf zu beziehen.

§. 4. Diejenigen Gerichtsverwalter, welche nicht am Orte ihrer Gerichtsbestallung wohnen, haben die Bestellzettel wegen des, für die Gerichtsstelle bestimmten Exemplars bei derjenigen Postanstalt einzugeben, von welcher aus in der Regel die Dresdner Postsachen nach dem Ort des Gerichts besorgt werden.

§. 5. Spätestens bis zum 15. Octbr. 1834 müssen sämmtliche Bestellzettel bei den betreffenden Postanstalten eingegangen seyn, und zwar Seiten derer, welche die Bestellung in Folge von §. 7. und 8. des Gesetzes zu machen haben, bei fünf Thaler Strafe.

§. 6. Die gemachten Bestellungen gelten stets auf den ganzen Jahrgang.

§. 7. Findet künftig bis zum 1. Decbr. jeden Jahres keine Abbestellung statt, so wird angenommen, daß die frühere Bestellung auch für das nächstfolgende Jahr fortdauere, daher es solchenfalls einer Wiederholung der Bestellung nicht bedarf.

§. 8. Die für folgende Jahre neu hinzutretenden Bestellungen sind jedesmal bis zum 1. Decbr. des nächstvorhergehenden Jahres zu bewirken.

§. 9. Wenn bei den eingehenden Bestellungen Zweifel entsteht, ob und wie viel mehr als einfache Exemplare an eine Behörde unentgeldlich zu verabfolgen, oder ob nach §. 8. und 11. des Gesetzes eine Verpflichtung oder Berechtigung obwalte, das Gesetz- und Verordnungsblatt für den Preis von — : 18 gr. — : zu beziehen, so wird darüber durch die Redaction, nach den ihr deshalb zu ertheilenden Anweisungen des Gesammt-Ministerii Bestimmung und die desfallsige Berichtigung und, nach Befinden, Vervollständigung der eingegangenen Bestellungen in den anzulegenden Versendungs-Verzeichnissen erfolgen.

Einigen deshalb etwa entstehenden Ungewißheiten sollen die nachstehend §. 10. bis 15. enthaltenen Bestimmungen zuvorkommen.

§. 10. In Städten, wo das Stadtgericht von dem Stadtrathe getrennt ist, erhält jedes als besondere Behörde ein eignes Exemplar unentgeldlich.

§. 11. Gerichtsverwalter für die Person können auf ein unentgeldliches Exemplar nicht Anspruch, aber auf die Verabfolgung eines solchen für den Preis von — : 18 gr. — : Bestellung machen.

§. 12. An die Geistlichen wird, außer den Superintendenten und geistlichen Inspectoren, noch für die Geistlichkeit jeder Parochial-Kirche gemeinschaftlich, ein unentgeldliches Exemplar verabfolgt.

§. 13. Die Verabfolgung der für die Gemeinden bestimmten Exemplare geschieht lediglich mit Rücksicht auf den Gemeindeverband, ohne Beachtung der Verschiedenheit der Gerichtsbarkeiten.

§. 14. Die Bewohner einzeln gelegener Grundstücke haben sich an das Exemplar derjenigen Gemeinde zu halten, der sie im Allgemeinen wegen des Gemeindeverbandes zugetheilt sind, oder zugetheilt werden, oder an die sie nach Befinden in dieser besondern Beziehung dürften gewiesen werden.

§. 15. Ob an eine Gemeinde mehr als ein Exemplar zu verabfolgen sey, hängt von der nach desfallsiger Bestimmung der betreffenden Obrigkeit zu machenden Bestellung ab.

§. 16. Die Versendung des Gesetz- und Verordnungsblattes geschieht von der Redaction desselben an die Postanstalten und jeder der letztern wird ein Bestellkreis zugewiesen, so daß die weitere Verabreichung der eingehenden Stücke durch die Postanstalt desjenigen Bestellkreises erfolgt, welchem die einzelnen Empfänger zugetheilt werden.

§. 17. Die für die Gemeinden bestimmten Exemplare werden in den Städten an die Stadträthe, auf dem Lande an die Dorfrichter abgegeben, daher sich auch diese der darauf zu machenden Bestellung zu unterziehen haben.

§. 18. Uiber den Empfang jeder Zusendung haben die Empfänger in die Quittungsbücher zu quittiren, die deshalb von den Postanstalten gehalten werden.

§. 19. Für jede Zusendung, sie möge ein oder mehrere Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes enthalten, ist von den Empfängern, ohne Unterschied ob sie dasselbe unentgeldlich, oder gegen Bezahlung erhalten, wegen jedes Exemplars ein Bestellgeld zu entrichten.

§. 20. An den Orten, wo sich Postanstalten befinden, beträgt solches Drei Pfennige, an andern Orten, ohne Unterschied der Entfernung vom Postorte, Acht Pfennige.

§. 21. Von den Exemplaren für Gerichtsstellen aber, welche an die im Orte des Gerichts nicht wohnhaften Gerichtsverwalter zu bestellen sind, ist das Bestellgeld mit Acht Pfennigen auch dann zu entrichten, wenn am Wohnort des Gerichtsverwalters sich eine Postanstalt befindet.

§. 22. Die Einforderung der, nach §. 8. 10. und 11. des Gesetzes für das Gesetz- und Verordnungsblatt mit Neun Groschen preußisch Courant wegen jeden Exemplars zu leistenden halbjährigen Vorausbezahlung geschieht jedesmal bei der ersten Austragung im Halbjahre durch die bestellenden Briefträger oder Boten, gegen die von diesen auszuhändigende Quittung der betreffenden Postanstalt.

§. 23. Das Bestellgeld ist in den Postsorten sogleich bei der Abgabe der Sendung zu erlegen; die außerhalb des Postorts befindlichen Empfänger haben solches nach Ablauf jeden Halbjahrs an die dasselbe einfordernden Boten gegen Quittung der betreffenden Postanstalt zu entrichten.

§. 24. Für den Fall, daß bei der ersten und zweiten Ablieferung im Halbjahre ein Empfänger die Vorausbezahlung für das Gesetz- und Verordnungsblatt nicht geleistet, oder den Betrag des Bestellgeldes für das verflossene Halbjahr unberichtigt gelassen hätte, haben die Postanstalten die desfallsige Quittung, blos unter Couvert, an die Obrigkeit des Säumigen abzugeben und diese ist gehalten, den Rückstand sofort beizutreiben und der betreffenden Postanstalt kostenfrei und frankirt zu übersenden.

.... §. 27. Seiten der Militairbehörden bedarf es keiner Bestellung; diesen werden vielmehr die erforderlichen Exemplare des Gesetz-

und Verordnungsblattes durch das Kriegs-Ministerium im dienstlichen Instanzenwege zugefertigt werden.

§. 28. Personen, welche unter den Bestimmungen des §. 7. und 8. auch 10. und 11. des Gesetzes nicht begriffen sind und das Gesetz- und Verordnungsblatt zu halten wünschen, können solches für den, deshalb zu bestimmenden, annoch öffentlich bekannt zu machenden Preis von der Meinholdschen Hofbuchdruckerei beziehen, oder, in gleicher Weise wie Zeitschriften, vermittelst der betreffenden Postanstalt, bei der Leipziger Zeitungs-Expedition bestellen.

§. 29. Darauf, daß die Vorschrift von §. 9. des Gesetzes, wegen vollständiger Sammlung und Aufbewahrung der, nach dessen §. 7. u. 8. ausgegebenen Exemplare des Gesetz- und Verordnungsblattes, gehörig beobachtet werde, haben die vorgesetzten Behörden bei vorkommenden Lokal-Expeditionen, zum Beispiel: Revisionen und dergleichen, zu sehen und bei den Gemeinden deren Vorsteher dafür zu sorgen.

§. 30. Die Obrigkeiten haben darüber zu wachen, daß die Inhaber von Gast- und Schanknahrungen, welche das Gesetz- und Verordnungsblatt nach §. 10. des Gesetzes beziehen, der deshalb übernommenen Verbindlichkeit gehörig nachkommen. ꝛc.

⊙. Schema zu den, bei den Postanstalten einzureichenden Bestellzetteln.

Bestellzettel.

An das Postamt (die Postverwalterei) zu N. N.

In Gemäsheit hoher Ministerial-Verordnung vom 6. Septbr. 1834 wird von dem Gesetz- und Verordnungsblatte andurch bestellt:

1 Exemplar gegen Bezahlung für die Gemeinde zu N. N.

N. N. den ....

(unterzeichnet:)
N. N.
Dorfrichter.

oder:

1 Exemplar unentgeldlich für die Gerichte (den Ortsgeistlichen) zu N. N.

N. N. den ....

(unterzeichnet:)
N. N.
Gerichtsverwalter.

oder:

1 Exempl. unentgeldlich für den Rath
3 " " für die Stadtgerichte
1 " gegen Bezahlung f. d. Stadtgemeinde
} zu N. N.

N. N. den ....

(unterzeichnet:)
N. N.
Bürgermeister.

oder:

1 Exemplar gegen Bezahlung **für den Gastwirth zum grünen Baum**, laut beiliegenden obrigkeitlichen Attests.

N. N. den ....

(unterzeichnet:)

N. N.

Gastwirth zum grünen Baum.

G. S. 1835. 617. **Erläuterungsrec.** mit den Schönburg. Receßherrsch. v. 9. Octbr. 1835.

II. Abschnitt. Zu §. 6. des Hauptrecesses. Die Publication der Gesetze und Verordnungen in den Schönburg'schen Receßherrschaften erfolgt in gleicher Weise, wie im übrigen Königreiche; dermalen also durch Versendung des Gesetz- und Verordnungsblatts, nach Maasgabe des Gesetzes vom 6. Sept. 1834 an die §. 7. desselben gedachten Behörden und an die dortigen Gemeinden und Bestellung machenden aus der Redaction unmittelbar durch die Post, so daß der 14. §. des angezogenen Gesetzes für erledigt zu achten ist.

ebd. 635. **Verordn.**, die Versendung des Gesetz- und Verordnungsblattes in die Schönburg'schen Receßherrschaften betr.; vom 23. Novbr. 1835.

Da in Verfolg dessen, was der II. Abschnitt des unterm heutigen Dato publicirten, die Verhältnisse der Schönburg'schen Receßherrschaften betreffenden Erläuterungsrecesses vom 9. Oct. dieses Jahres bestimmt, das nach §. 14. des Gesetzes vom 7. Septbr. 1834 die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betreffend, und nach §§. 25. und 26. der dazu gehörigen Verordnung von demselben Dato, hinsichtlich der Publication der Gesetze und Verordnungen in vorbesagten Herrschaften bisher von der übrigen Einrichtung abweichend bestandene Verfahren vom 1. Jan. 1836 an in Wegfall gelangt, und die allgemeinen Vorschriften des angezogenen Gesetzes nebst Verordnung für jene Herrschaften nun ebenfalls in gleichmäßige Wirksamkeit treten; so wird solches zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

ebd. 599—600. **Hauptrec.** mit d. Schönburg. Receßherrsch. v. 4. Mai 1740.

§. 6. Die **Potestas legislatoria** überhaupt stehet Ihrer Königl. Maj. wie in denen übrigen Schönburgischen Herrschaften, so auch insonderheit in Glauche, Waldenburg und Lichtenstein zu, deme zu Folge denn das **Jus Saxonicum electorale** und die von Ihrer Königl. Maj. und Dero Hohen Vorfahren an der Chur ins Land ergangenen Gesetze, wie nicht weniger, die emanirten und noch weiter künftig auszulassendten Chur-Fürstl. **Mandata**, ohne Unterschied schlechterdings befolget, auch denen Unterthanen unter der **Formul:**

Daß nachdem Ihro Königl. Maj. nachfolgendes **Mandat** (welches von Wort zu Wort zu **inseriren**) ins Land ergehen zu lassen der Nothdurft befunden, und solches denen Grafen, Herren von Schönburg zur Beobachtung und **Publication** zugefertiget, die Grafen, Herren von Schönburg, solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft

zu bringen, und ihre Unterthanen, daß sie sich darnach richten sollten, zu bedeuten sich schuldig erachtet ꝛc.
publicirt werden sollen.

Bekanntm. des Ober-App-Ger. v. 6. Aug. 1836. G. S. 1836. 270.

I. Zur rechtlichen Begründung eines Gewohnheitsrechts ist, (abgesehen von den sonstigen Erfordernissen) der Ablauf eines Zeitraums von wenigstens 31 Jahren 6 Wochen u. 3 Tagen, ingleichen die Existenz von mindestens drei Fällen, in welchen der behaupteten Observanz nachgegangen worden, wie bei der Verjährung, darzuthun; es sind aber dazu — selbst wenn von einer derogatorischen Gewohnheit die Rede ist — keine durch gerichtliche Entscheidungen bestätigte Handlungen erforderlich.

Verordn., die Publication des Criminalgesetzbuchs betr., vom 30. März 1838. G. S. 1838. 111.

III. Es verbleibt neben dem Criminalgesetzbuche bei den in einzelnen, bisher gültigen Strafgesetzen enthaltenen civilrechtlichen Bestimmungen, insofern nicht dieselben durch specielle Vorschriften dieses Gesetzbuchs aufgehoben oder abgeändert sind.

Privatrechtliche Gesetze.

Personenrecht.

Gesetze über Geburt, Leben und Tod.

Rescr. vom 27. Febr. 1635. Daß eine siebenmonatliche Frucht, vor recht ehelich geboren zu achten. C. A. I. 1034.

....Wann denn aus P..s Klage zu vernehmen, daß das Kind im siebenden Monat auf die Welt gebohren worden, und demnach pro partu legitimo zu halten ꝛc.

Rescr. v. 26. Juni 1703. Daß der in Schlachten ꝛc. erfolgte Tod, auch durch einen Zeugen bewiesen werden könne. C. A. I. 1038.

Uns ist vorgetragen und verlesen worden, was Ihr wegen der von Dorotheen St. gesuchten anderweiten Verehligung berichtet habt.

Nun Wir denn, nachdem Christian B. daß ermeldeter St. Ehemann, Hans St. er auf der Weichsel in Polen, vorm Jahre um Michaelis, in einem Schiffe tod liegend gefunden auch ihn nachgehends aus dem Schiffe selbst tragen, und bey Casimir unter einen Birnbaum, bei einer Dornhecke, in die Erde verscharren helfen, vor dem Superintendenten allhier vermittelst Eydes ausgesaget, dem Suchen gestalten Sachen nach deferiret.

Als ist an statt ꝛc. Unser Begehren hiermit, Ihr wollet.... wenn die St. bey Euch um die Proclamation u. Copulation ansuchen, und sonst kein Bedenken dabey seyn wird, deshalber die gebetene Verfügung thun....ꝛc.

2. F. I. 371. **Mand.**, die Verkürzung der **Curae Absentium** und deren Vermögens-Administration betr., v. 13. Novbr. 1779.

....finden Wir Uns bewogen, die Abwesenden, in Rücksicht auf den, durch ihr langwieriges Außenbleiben, sowohl ihnen selbst, als ihren Anverwandten und Eventual-Erben, auch dem gemeinen Wesen erwachsenden mannichfaltigen Nachtheil, zu Beschleunigung ihrer Rückkunft, und daferne diese aus triftigen Ursachen nicht sofort erfolgen könnte, zu ungesäumter Bestellung hinlänglich instruirter Gevollmächtigter, welche ihr in Unseren Landen besitzendes Vermögen und die dasselbe angehenden Angelegenheiten behörig besorgen können, hierdurch ernstlich zu ermahnen, aber auch zugleich, zu Vermeidung der Ungewißheit des Eigenthums und derer daraus entstehenden geldsplitternden Weiterungen und Processe, zu ordnen und festzusetzen, daß in Zukunft ein Jeder Unserer Unterthanen, der sich von hier in die Fremde gewendet, oder noch wenden würde, und binnen denen letztern 20 Jahren keine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt an seine nächsten Anverwandten, oder die Obrigkeit des Orts, an welchem er sich zuletzt aufgehalten, oder wo sein Vermögen befindlich, gegeben, nach Ablauf dieser 20 Jahre, (welche von dem Tage an, da man die letzte Nachricht von dem Abwesenden erhalten, oder wenn man während seiner Abwesenheit überall keine von ihm gehabt, von dem Tage, da er weggegangen, oder vermißt worden, zu rechnen sind) oder wenn einer nach seinem 50sten Jahre abwesend wird, sobald er das 70ste Jahr erreicht hat, für tod geachtet, und sein zurückgelassenes Vermögen seinen nächsten Anverwandten, als Erben, verabfolget und zugeschlagen, auch solchenfalls auf Ansuchen derer letztern, mit Erlassung derer Edictal-Citationen nach der, in dem, wegen derer Edictal-Citationen in Civilsachen außer dem **Concursu Creditorum**, unterm 13. Novbr. 1779 ins Land ergangenen Mandate, beschriebenen Maaße verfahren werden, und die darauf einlangende **Sententia praeclusiva** die Wirkung haben soll, daß nach deren Rechtskraft der Außengebliebene, daferne er nicht **contumaciam** abzulehnen vermag, und sich deshalb binnen Jahresfrist, von Publication des Urtels an zu rechnen, behörig meldet, mit seinen Ansprüchen und Einwendungen weiter nicht gehöret werde.

Wie denn auch diejenigen, denen das **beneficium restitutionis in integrum** zustehet, zwar, wenn sie sich binnen nur gedachter Jahresfrist, **a publicata Sententia**, annoch gehörig melden, in Obacht genommen werden, nach Ablauf dieses Jahres aber, ihres Anspruchs und derer ihnen zustehenden Einwendungen und Rechtswohlthaten ebenfalls verlustig bleiben sollen. Wobey denenjenigen, welche sich bey Publication dieses Mandats bereits über 15 Jahre abwesend befinden, und nicht immittelst das 70ste Jahr ihres Lebens erfüllet haben, sowohl denenjenigen, welche sich nach bereits zurückgelegtem 65sten Jahre ihres Alters und darüber, entfernen, noch eine Frist von 5 Jahren gestattet wird, nach deren Ablauf sie ebenfalls **pro mortuis** geachtet werden sollen.

Reſcr. v. $\frac{\text{21. Septbr.}}{\text{21. Octbr.}}$ 1780. Wegen Verkürzung der Curae 2. F. I. 379.
absentium, und daß die in dem Mandate beſtimmte
fünfjährige Friſt, von Anfange der Abweſenheit an zu rechnen.

.... Gleichwie es nun 1) ſoviel die angeführten Zweifel betrifft, fernerhin bey der Vorſchrift des Mandats (v. 13. Nov. 1779) bewendet, da a) nach Maaßgabe deſſelben das 70ſte Jahr auſſerhalb des am Schluße des Mandats bemerkten Falles, bey denenjenigen, welche ſich nach bereits zurück gelegtem 65. Jahre ihres Alters, und darüber entfernen, zum letztern Termine der Abweſenheit, nach deſſen Ablauf ein jeder für tod geachtet werden, feſtgeſetzt bleibet, und b) die in dem nur bemerkten Falle der Entfernung nach bereits zurückgelegtem 65ſten Jahre, und darüber geſtattete Friſt, von der Zeit an da der Abweſende ſich entfernt, zu rechnen iſt, hiernächſt auch .... ꝛc.

Reſcr. v. $\frac{\text{21. Septbr.}}{\text{21. Octbr.}}$ 1780. 2. F. I. 379.

.... Wenn nun durch die Diſpoſition des die Verkürzung der Curae absentium betreffenden am 13. Novbr. a. p. publicirten Mandats, daß in Zukunft ein Jeder, der ſich von hier in die Fremde gewendet, oder noch wenden würde, und binnen den letzten 20 Jahren keine Nachricht von ſeinem Leben und Aufenthalt gegeben, nach Ablauf dieſer 20 Jahre für tod geachtet, auch ſolchenfalls auf Anſuchen der Anverwandten, mit Erlaſſung der Edictal-Citationen, nach der in dem wegen der Edictal-Citationen in Civil-Sachen unterm 13. Novbr. a. p. ins Land ergangenen Mandat beſchriebenen Maaße verfahren werden ſolle, die geſetzliche Vorſchrift für das Verfahren des Richters, im allgemeinen feſtgeſetzet .... So begehren Wir ꝛc.

Befehl v. 16. Juni 1790. 2. F. I. 503.

Wir finden für nöthig .... hierunter vor der Hand feſtzuſetzen, daß ſothane Zeit des Erb-Anfalls nicht von der Rechtskraft des diesfalls erfolgten Rechtſpruchs, ſondern von dem Tage an, da die 20jährige Friſt von Zeit der zuletzt ertheilten Nachricht abgefloſſen, oder da der Abweſende das 70ſte Jahr ſeines Alters erfüllet, angenommen und deſſen Verlaſſenſchaft denen zu der Zeit exiſtirenden nächſten Erben, oder denen an ihre Stelle getretenen Erben verabfolgt werde.

Rechtliche Verhältniſſe der Perſonen, je nachdem ſie Landes-Einwohner oder Fremde ſind.

Erl. d. L. G. v. 23. Apr. 1612. tit. „v. Juſtizſ." §. 15. C. A. I. 178.

Weil auch zum 15ten billig, daß in Beſtellung erledigter Aemter und Dienſte, die Landkinder von fremden Ausländern, deren Abkunft oft nicht recht erkundiget, befördert werden; ſo wollen wir gleichfalls gnädigſte Verfügung thun, daß die Landkinder, wofern Sie auch tüchtig befunden würden, vor extraneis jederzeit zu denen

erledigten Aemtern und Diensten gebraucht, und solchergestalt denen Eltern ihre Kinder etwas redliches lernen zu laßen, Anlaß gegeben werde. (Resol. v. 30. April 1715. in C. A. I. 377. Resol. v. 18. April 1716 in C. A. I. 381. Landtagsabsch. v. 28. May 1718. in C. A. I. 404. Res. v. 9. Febr. 1781. [2. F. I. 23.])

C. A. I. 13. **L. O. v. 1543.**

Damit es mit der Zeit an Kirchendienern und andern gelehrten Leuten in Unsern Landen nicht Mangel gewinne, sind Wir bedacht ꝛc. drey Schulen aufzurichten, eine zu Meißen ꝛc. die andere zu Märßburg ꝛc. die dritte zu der Pforten ꝛc. und sollen die Knaben alle Unsere Unterthanen, und keine ausländischen seyn.

C. A. I. 45. **Ausschreiben** Churf. Augusts v. 1. Octbr. 1555.

Schulen. Nachdem unser freundlicher lieber Bruder, Hertzog Moritz, Churfürst, seliger Gedächtnis, in unsern Landen drey Schulen verordnet, ... und kein ausländischer Knabe, der in unsern Landen nicht erzogen noch geboren ist, darein genommen werden.

C. A. I. 373. **Resol.** v. 21. März. 1715.

Ihr. Königl. Maj. haben, was die Adel. Compagnie derer Cadets betrifft, dem Geh. Rathe und Generaln von der Cavallerie, Jahnus von Eberstädt anbefohlen, selbige, wenn die dabey dermahlen befindliche Frembde nach und nach abgehen, nur allein mit Landes-Kindern wiederum zu ersetzen.

1. F. I. 79. **Resol.** v. 8. Septbr. 1763.

Also ist auch Ihrer Königl. Majestät gnädigster Wille und Meinung, daß der hiesigen von Adel Kinder, unter das Corps der Cadets vor Fremden aufgenommen ꝛc. werden sollen.

C. A. I. 1138. **Cartell** mit Sachsen-Weimar v. 24. Mai 1745 §. 13:

Damit aber auch über die Qualität eines Landes-Kindes kein Streit entstehe, So ist dießfalls nicht sowohl auf den Ort der Geburth, als vielmehr auf das domicilium, zu sehen und derjenige vor ein Landeskind zu halten, welcher zu der Zeit, wo er Dienste nimmt, in des einen oder andern Paciscenten Landen sich aufhält, oder wenn derselbe noch kein eigenes Domicilium hat, dessen leibliche Aeltern beyde oder einzeln daselbst, in eignen oder fremden Häusern wohnen und landesherrlichen Schutzes genießen, ob sie schon anderswo mit liegenden Gründen angesessen wären. (Wörtlich im Cartell mit Sachsen-Hildburghausen v. 27. Mai 1754. §. 12. [ebd. S. 1212] u. 28. Aug. 1753. §. 12. [ebd. 1206.])

G. S. 1831. 248. **Verf. Urk.** v. 4. Septbr. 1831.

§. 26. Die Rechte der Landeseinwohner stehen für alle in gleicher Maße unter dem Schutze der Verfassung.

G. S. 1831. 57—62. **Mand.** wegen Publication der allgem. Cartellconvention der Deutschen Bundesstaaten; v. 19. März 1831.

.... thun hiermit kund und fügen zu wissen: daß die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, in Folge des Artikels XXIV. der in der Plenarversammlung vom 9. April 1821 festgestellten Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, sich zu einer allgemeinen Cartellconvention vereinigt und solche sub dato:

Frankfurt am Main, den 10. Febr. 1831 zum Bundesbeschlusse erhoben haben, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind:

Art. 1. Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militairpersonen werden sofort und ohne besondere Reclamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiete gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Art. 2. Als Deserteur wird Derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres, oder der bewaffneten, mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates, oder zu dessen Truppen begiebt.

Offiziere niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Art. 3. Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen seyn, so wird er an denjenigen Bundesstaat abgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartell besteht.

Art. 4. Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militairdienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchem er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrest-Kosten, Statt finden soll. Schulden, oder andere eingegangene Verbindlichkeiten, geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Art. 5. Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Art. 4. nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Art. 6. Die Auslieferung geschieht an den nächsten Grenzort, wo sich entweder eine Militairbehörde, oder ein Gensd'armerie-Commando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat grenzt, welchem der Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militairbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaates, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltskosten desselben während des Transports bestritten und, mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Art. 7. Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen seyn, so erfolgt die Auslieferung auf die erste desfällige Requisition, auch wenn er in die Militairdienste des Staates, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansässig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militair-Behörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Art. 8. Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an, bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eignen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächstvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Art. 9. Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Deserteur ohne Pferd, 8 Gulden C. M.
für einen Deserteur mit Pferd, 16 Gulden C. M.
für jedes Pferd ohne Mann, 8 Gulden C. M.

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Art. 10. Außer den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungs-Kosten, gefordert werden.

Art. 11. Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

Art. 12. Alle, nach der Verfassung der Bundesstaaten, reserve-, landwehr- und überhaupt militairpflichtigen Unterthanen, sie mögen vereidet seyn oder nicht, einberufen seyn oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder, oder zu den Truppen eines andern

Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Art. 13. Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militairpflichtige, welche ihre Militairbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes anwerben lasse.

Art. 14. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs, oder Militairpflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Hehler wohnt.

Art. 15. Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückzugeben und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staate entwandt wären.

Art. 16. Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militairpflichtigen über die Grenze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

Art. 17. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion, oder zum Austreten von Militairpflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf deßfällige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

.... Art. 19. Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besonderen Cartelle unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartells in Widerspruch stehen. 2c.

Verordn. weg. Public. einiger, hinsichtlich der allgem. Cartell-Convention der Deutschen Bundesstaaten, am Bundestage beschlossenen Erläuterungen; v. 22. Juni 1832. G. S. 1832. 353.

.... 1) Nach den Bestimmungen des Artikels 9. der Cartell-Convention vom 10. Febr. 1831 können Gensd'armen, Polizeidiener,

Militair- oder Sicherheits-Wachen, und überhaupt alle obrigkeitlichen Personen und Diener, sofern in ihrer Dienstobliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern. 2c.

(Das Cartell mit Frankreich, v. 1. Decbr. 1741 [1. F. I. 1115] war blos auf sechs Jahre eingegangen; d. Gen. v. 13. Jan. 1812 und 2. Novbr. 1812 [3. F. I. 705. 712], so wie d. Mand. v. 3. Septbr. 1709 [C. A. I. 2141] wegen d. dänischen Deserteurs nur temporär.)

G. S. 1820. 31—39. **V. d. L. R.**, die zwischen der Königl. Sächs. und Königl. Preuß. Regierung, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, abgeschlossene Uebereinkunft, so wie das Verfahren bei den Schüblingstransporten überhaupt betr.; v. 28. März 1820.

.... Nachdem mit der Königl. Preuß. Regierung, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und anderer Ausgewiesenen, eine Uebereinkunft verabredet, und sodann darüber die, hinter gegenwärtiger Verordnung abgedruckte, mit ⊙ bezeichnete, ministerielle Erklärung unterm 21. Jan. dieses Jahres hierseits ausgestellet, und gegen eine gleichlautende Preußische ministerielle Erklärung vom 5. vorigen Monats ausgewechselt worden ist, so haben sich nach den Bestimmungen derselben sämmtliche Beamte, Stadträthe und andere Gerichtsbehörden Unserer Lande, auch sonst Alle, die sie angehet, in den in derselben vorausgesetzten Fällen, — auf welche mithin die, im Mandate vom 11. April 1772 wegen Versorgung der Armen Cap. I. §. 2. und die in dem Generali vom 3. Aug. 1808, die aus auswärtigen in die hiesigen Lande durch den Schub kommenden Armen und andere Personen betreffend, §§. 1. und 2. enthaltenen Vorschriften keine Anwendung finden mögen, — gehorsamst zu achten; und es sind auch die, seit dem 15. Febr. dieses Jahres, als dem Tage der in den Königl. Preuß. Staaten erfolgten Bekanntmachung, bis zu der in Unsern Landen beschehenden Publication gegenwärtiger Verordnung, welche in gehöriger Weise zu bewirken ist, inmittelst etwa schon eingetretenen oder noch eintretenden Fälle, der im §. 15. des geschlossenen Vertrags enthaltenen Bestimmung zufolge, nach dieser Convention von den Behörden zu beurtheilen und zu entscheiden.

In Beziehung auf den 12. §. der Convention wird annoch bekannt gemacht, daß, zufolge des, zwischen Unserer Landesregierung und der Königl. Preuß. Regierung zu Merseburg, getroffenen Einverständnisses, die bereits früher, in Ansehung der Transporte der Verbrecher und Vaganten vom Civilstande, hierzu ausgewählten diesseitigen Städte, Leipzig und Hayn, und die jenseitigen Städte, Merseburg, Eilenburg, Torgau und Mühlberg, die Gränzorte, wohin die Transporte zu richten und wo die Schüblinge zu übernehmen sind, ferner bleiben sollen.

Hiernächst wird bei dieser Gelegenheit die fernere sorgfältige Beobachtung der, in Gemäßheit Unsrer Verfügungen an die Kreishauptleute, den Obrigkeiten, in Beziehung auf die Transporte der Vaganten zugekommenen Anweisungen, nach welchen den Justizbeamten und andern Obrigkeiten, neben der Befolgung der in dem 3. §. Unsers

Generalis vom 3. Aug. 1808 enthaltenen Vorschrift, aufgegeben worden, daß sie

1) ehe sie die Transportirung eines Auszuweisenden veranstalten, in Fällen, wo dessen Staatsangehörigkeit aus unverdächtigen Pässen oder andern völlig glaubhaften Urkunden nicht hervorgehet, um den unrichtigen Angaben der Schüblinge vorzubeugen, mit unbescheinigten allgemeinen Angaben derselben über ihren Geburts- oder letzten Wohnort sich nicht begnügen, vielmehr, insofern sie nicht bescheinigt oder sonst unbezweifelt sind, von dem Transportaten eine ausführliche Anzeige der einschlagenden Umstände erfodern, und ihn zu dem Ende darüber, insonderheit aber über den Namen und die bürgerlichen Verhältnisse seiner Aeltern, über dessen eigene Verhältnisse an dem angegebenen Orte, im Betreff seiner Geburt oder seines letzten wesentlichen Aufenthalts, über seine dortigen Verwandten oder über andere Personen, welchen er näher bekannt ist, und welche die Wahrheit seiner Angabe zu bezeugen vermögen, und überhaupt über alle diejenigen Verhältnisse, welche die Behauptung des Transportaten näher begründen, und am Bestimmungsorte für oder gegen ihn zum Beweise dienen können, zum Protocolle vernehmen, hiernächst den Transportaten, wenn er schreiben kann, nicht nur das Protocoll unterzeichnen, sondern auch, unter seiner Unterschrift, den Namen des angegebenen Geburts- oder letzten Wohnorts eigenhändig bemerken lassen, und ihn, wie er bei befundener Unwahrheit seiner Angabe, deshalb mit einer körperlichen Züchtigung werde beleget werden, bedeuten, insofern aber die Angaben des Auszuweisenden nicht unzweifelhaft sich darstellen sollten, zuvor die Wahrheit sorgfältig auszumitteln suchen, und, nöthigen Falls, bei der vermeintlichen, zu dessen Annahme verpflichteten Behörde Erkundigung einziehen,

2) diese Behörden, vorzüglich an den Gränzen, wenn aus andern Staaten Ausgewiesene entweder, als Unterthanen hiesiger Lande, zur Aufnahme, oder, als Angehörige eines andern Staats, zum weitern Transport, überliefert werden, deren Annahme, sobald nicht die Verbindlichkeit desjenigen Staats, welchem er zugewiesen werden soll, zu seiner Wiederaufnahme in obbemerkter Maße bestimmt nachgewiesen worden ist, verweigern, und insbesondere die aus Rußland oder Polen gebürtigen, auf der Gränze eintreffenden Schüblinge andrergestalt nicht, als wenn über deren Annahme mit der Behörde des Ablieferungsorts eine Uebereinkunft vorher getroffen, und, daß dieses geschehen, in dem Transportzettel bemerkt, auch das erforderliche Schreiben an die Behörde des Ablieferungsorts beigefügt worden, annehmen,

3) bei später entstehendem Zweifel über die Wahrheit der, vom Transportaten gemachten Angaben, auch die folgenden Polizeibehörden sich die Aufklärung der etwanigen Irrthümer oder Unwahrheiten annoch zu bewirken und dadurch einem nutzlosen weitern Transporte vorzubeugen bemühen, und

4) sie den Transporten dergleichen Ausgewiesener jederzeit die möglichst gerade Richtung geben sollen,

eingeschärft; und es haben diejenigen Behörden, welche sich eine man-

gelhafte Befolgung dieser Anordnungen zu Schulden kommen lassen sollten, zu gewarten, daß sie unfehlbar zum eigenen Ersatze der dadurch veranlaßten Kosten werden angehalten werden. ꝛc.

⊙ Zwischen der Königl. Sächs. und Königl. Preuß. Regierung ist, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, folgende Uebereinkunft verabredet worden:

§. 1. Es soll in Zukunft kein Vagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden hohen contrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staats ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben, als ein Angehöriger eines in gerader Richtung rückwärts liegenden Staats, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2. Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

a) alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter, zur Zeit ihrer Geburt, in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathrecht erworben zu haben;

b) diejenigen, welche von heimathlosen Aeltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, Zehn Jahre lang gewohnt haben;

c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst, unter Anlegung einer Wirthschaft, verheirathet haben, oder, daß ihnen, während eines Zeitraums von Zehn Jahren, stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3. Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat, vorzugsweise, ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung in einem andern Staate zusammen, ist das erstere Verhältniß entscheidend.

Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber, nach seiner Verheirathung, während des bestimmten Zeitraums von Zehn Jahren, geduldet worden, so muß er in dem letztern beibehalten werden.

§. 4. Sind bei einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§. 5. Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Witwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Witwenstandes eine Veränderung eingetreten sei, durch welche sie, nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft, einem andern Staate zufallen.

Auch soll Witwen, ingleichen den Geschiedenen oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern, die Rückkehr in ihren auswärtigen Geburts= oder vorherigen Aufenthaltsort dann vorbehalten bleiben, wenn die Ehe innerhalb der ersten Fünf Jahre nach deren Schließung wieder getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

§. 6. Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Aeltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und letztere bei ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 7. Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu seyn, so kann der erstere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8. Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, so wie Schäfer und Dorfhirten, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, ingleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgend wo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

Zeitpächter sind den hier oben benannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht für ihre Person, oder mit ihrem Hausstande und Vermögen sich an den Ort der Pachtung hinbegeben haben.

§. 9. Denjenigen, welche als Landstreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate, nach den in der gegenwärtigen Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen, kein Heimwesen anzusprechen haben, ist letzterer, den Eintritt in sein Gebiet zugestatten, nicht schuldig, es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem in gerader Richtung rückwärts liegenden Staate zugehören, welchem dasselbe nicht wohl anders, als durch das Gebiet des erstern, zugeführt werden kann.

§. 10. Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabunden in das Gebiet des andern der hohen contrahirenden Theile, nicht blos auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Vagabunden conventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden, hervorgeht, oder, wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigen Falls bei der, vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 11. Sollte der Fall eintreten, daß ein, von dem einen der hohen contrahirenden Theile, dem andern Theile, zum weitern Transporte in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9., zugeführter Vagabunde, von dem letztern nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 12. Es bleibt den beiderseitigen Provinzial-Regierungs-Behörden überlassen, unter einander die nähern Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte, so wie wegen der Uebernahmsorte zu treffen.

§. 13. Die Ueberweisung der Vagabunden geschieht in der Regel vermittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staats für beendigt anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als Drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere sogenannte Vagantenschube sollen künftig nicht Statt finden.

§. 14. Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staats geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staats bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb, nach §. 11., in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht, so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind. 2c.

V. d. L. R., die mit dem Königreiche Böhmen, wegen der auf den Schub gesetzten Personen, getroffene Uebereinkunft betr.; vom 28. März 1820. G. S. 1820. 38.

.... Von Seiten Unsrer Landesregierung ist, damit bei dem Transporte der auf den Schub gesetzten Personen nach Böhmen und aus diesem in die hiesigen Lande, zur Ersparung der Kosten und Zeit, die möglichst gerade Richtung genommen, auch alle Weiterungen und Unannehmlichkeiten bei der Ablieferung der Schüblinge thunlich beseitiget werden mögen, bei dem Königl. Böhm. Landes-Gubernio zu Prag der Antrag gemacht worden, gegenseitig an den Landesgränzen gewisse Orte zu bestimmen, in welchen gehörig instruirte polizeiliche Behörden, die aus einem Lande in das andre zu schaffenden Vagabunden und andere dergleichen Personen anzunehmen und ihrethalber das weitere Nöthige zu besorgen hätten.

Nachdem nun hierauf die Uebereinkunft getroffen worden ist, daß diesseits die Beamten zu Voigtsberg, Schwarzenberg, Wolkenstein, Altenburg, Pirna und Hohnstein, jenseits aber, in Beziehung auf Unsere Erblande, für den Elbogner Kreis Asch, Graslitz und Neudeck, für den Leitmeritzer Kreis Schönwald, und für den Saatzer Kreis die Städte Preßnitz, Katharinenberg und Sebastiansberg, diejenigen Behörden und Orte seyn sollen, wo die Annahme der Schüblinge ausschließlich zu bewirken ist; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und es werden die betreffenden Behörden hiermit angewiesen, Obigem gemäß in vorkommenden Fällen das Erforderliche zu beobachten, auch die Transporte der Schüblinge in möglichst gerader Richtung einzuleiten. 2c.

V. d. L. R., die zwischen der Königl. Sächs. und Königl. Baier. Regierung, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen abgeschlossene Uebereinkunft betr.; v. 6. Juli 1820. G. S. 1820. 139. Ist ganz gleichlautend mit der, mit der Preuß. Regierung abgeschlossenen, außer:

§. 12. Zur gegenseitigen Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen sind die Städte Plauen und Hof bestimmt.

V. d. L. R., die zwischen der Königl. Sächs. und der Großherzogl. Sachsen-Weimarischen Regierung, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, abgeschlossene Uebereinkunft betr.; v. 4. Decbr. 1821. G. S. 1821. 154.
(Ist ganz gleichlautend mit der mit der Preuß. Regierung abgeschlossenen.)

V. d. L. R., die, mit der Fürstl. Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen getroffene Uebereinkunft, wegen der wechselseitigen Uebernahme der Vagabunden und anderer Ausgewiesenen betr., v. 12. März 1821. ebd. 15.

.... Nachdem mit der Fürstl. Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen, dem von derselben zu erkennen gegebenen Wunsche gemäß, wegen der wechselseitigen Uebernahme der Vagabunden und anderer Ausgewiesenen, in derjenigen Maße, welche in der mit Preußen unter dem 21. Jan. 1820 abgeschlossenen Convention bestimmt worden, (Gesetzsammlung vom Jahre 1820, Nummer 11, Seite 34—37) eine Ueberein-

kunft getroffen, und, was den 12. §. erwähnter Convention betrifft, die Stadt Plauen zum diesseitigen, und die Städte Schleitz und Hirschberg zu jenseitigen Uebernahmeorten festgesetzt worden ist; so 2c.

G. S. 1821. 77. **V. d. L. R.**, die mit der Fürstl. Regierung älterer Linie Reuß von Plauen getroffene Uebereinkunft wegen der wechselseitigen Uebernahme der Vagabunden und anderer Ausgewiesenen betr.; v. 2. Juni 1821.

.... Nachdem mit der Fürstl. Regierung älterer Linie Reuß von Plauen, dem von derselben zu erkennen gegebenen Wunsche gemäß, wegen der wechselseitigen Uebernahme der Vagabunden und anderer Ausgewiesenen, in derjenigen Maße, welche in der mit Preußen unter dem 21. Jan. 1820 abgeschlossenen Convention bestimmt worden, (Gesetzsammlung vom Jahre 1820, Nummer 11, Seite 34—37) eine Uebereinkunft getroffen, und, was den 12. §. erwähnter Convention betrifft, die Stadt Plauen zum diesseitigen, und die Stadt Greiz zum jenseitigen Uebernahmeorte festgesetzt worden ist, so 2c.

G. S. 1822. 9. **V. d. L. R.**, die zwischen der Königl. Sächs. und der Herzogl. Sachsen-Goth. Regierung, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, abgeschlossene Uebereinkunft betr.; v. 3. Jan. 1822. (Ist ganz gleichlautend mit der mit der Preuß. Regierung abgeschlossenen; [G. S. 1822. 9—16]) eben so die

ebd. 333. **V. d. L. R.**, die, zwischen der Königl. Sächs. Landesregierung und dem Fürstl. Schwarzburg. Geh. Consilium zu Sondershausen, getroffene Uebereinkunft wegen der wechselseitigen Uebernahme der Vagabunden und anderer Ausgewiesenen betr., v. 11. April 1822 (G. S. 1822. 333—335),

ebd. 379. **V. d. L. R.**, die zwischen der Königl. Sächs. und der Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Regierung, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, abgeschlossene Uebereinkunft betr., v. 29. Juli 1822 (G. S. 1822. 379—380), und

G. S. 1823. 95. **V. d. L. R.**, der Beitritt der Herzogl. Sachsen-Meining. Regierung zu der wegen der Vagabunden und Ausgewiesenen mit Sachsen-Gotha-Altenburg getroffenen Uebereinkunft betr., v. 8. Aug. 1823 (G. S. 1823. 95—97).

G. S. 1831. 134. **Bekanntm.**, die Fortdauer der vorhin, mit mehrern Herzoglich-Sächsischen Häusern Ernestinischer Linie, wegen der Vagabunden und Ausgewiesenen, abgeschlossenen Conventionen betr., v. 15. Juni 1831.

Nachdem von den Herzogl. Sächsischen Ministerien von Coburg-Gotha, Meiningen-Hildburghausen und Altenburg, mittelst respectiver Schreiben d. d. Gotha den 18. Decbr. 1829, Meiningen den 28. Decbr. 1829 und Altenburg den 13. März 1830, im Einverständniß mit der Königl. Sächsischer Seits genommenen Ansicht, die Erklärung abgegeben worden ist:

daß die mit den vormaligen Herzogl. Sächsischen Regierungen von Coburg, Gotha und Meiningen, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, vorhin abgeschlossenen Conventionen, in Bezug auf den ganzen gegenwärtigen Complex der Herzogl. Sächsischen Lande, als gegenseitig fortdauernd angesehen werden sollen; so ꝛc.

Verordn., zu Erläuterung der mit Sachsen-Altenburg wegen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen bestehenden Convention, v. 13. Juni 1832. G. S. 1832. 337.

Die Königl. Sächsische Regierung hat Sich mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgschen, zu Erläuterung der wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen bestehenden Convention, über den Grundsatz einverstanden:

daß Kinder nicht heimathloser Aeltern, welche, vor Eintritt der Conscriptionspflichtigkeit in ihrem Geburtslande, mit ihren Aeltern in das Gebiet des jenseitigen Staates ziehen, der Militairpflicht gegen den verlassenen Staat enthoben und derselben gegen das neue Heimathsland unterworfen seyn sollen, beides jedoch nur dann, wenn die Aeltern in letzterm wirklich das Heimathsrecht erlangt haben; wohingegen in Ansehung der Kinder heimathloser Aeltern die in der bestehenden Convention hierüber enthaltenen ausdrücklichen Bestimmungen unverändert bleiben.

Verordn., die erfolgte Feststellung gegenseitiger Schub-Uebernahmestationen zwischen der Königl. Sächsischen Oberlausitz und dem Königreiche Böhmen betr., vom 4. Aug. 1838. G. S. 1838. 460.

Nachdem das unterzeichnete Ministerium mit dem K. K. Böhmischen Landesgubernium zu Prag dahin übereingekommen ist, daß diejenigen Schüblinge, welche aus dem Königreiche Böhmen in den Königl. Sächs. Antheil des Markgrafthums Oberlausitz zu befördern sind, nach Zittau, Löbau oder Budissin, ausschließend, dirigirt und an den Stadtrath zu Zittau, sowie an die Königl. Justizämter Löbau und Budissin abgegeben werden sollen, wogegen zur Uebernahme der, aus dem Königreiche Sachsen durch die Oberlausitz transportirten jenseitigen Schüblinge, für den Bunzlauer Kreis des Königreichs Böhmen, das Herrschaft Grafensteiner Oberamt, für den Leitmeritzer Kreis aber, und zwar für diejenigen, welche von Budussin aus auf den Schub gesetzt werden, das Oberamt der Herrschaft Schluckenau, für diejenigen, welche vom Löbauer Justizamte abgeschoben werden, das Oberamt der Herrschaft Rumburg und endlich für die von Zittau kommenden Schüblinge, der Magistrat zu Georgenthal bestimmt worden sind; so wird solches hierdurch mit der, von gedachtem Landesgubernium beantragten Weisung für die betreffenden diesseitigen Behörden, bekannt gemacht, nicht nur im Allgemeinen die Instradirungen der Schüblinge in möglichst gerader Richtung zu bewirken, sondern auch in den, den letztern auszustellenden Schubpässen jedesmal die Uebernahmestationen genau anzugeben und diesen Pässen zugleich stets die Aufnahmezusicherung der Heimathsbehörde des Schüblings beizuschließen.

G. S. 1838. 480. **Verordn.**, die Bekanntmach. einer Nachtrags-Vereinbarung mit der Königl. Preuß. Regierung zu §. 2, a, c der Sächs. Preuß. Convention v. $\frac{\text{21. Januar}}{\text{5. Februar}}$ 1820, wegen Uebernahme gegenseitig Ausgewiesener betr., v. 26. Novbr. 1838.

ebd. 480—482. Ministerialerklärung. Zur Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich zeither über die Auslegung der Bestimmungen §. 2, a und c der, zwischen der Königl. Sächs. und Königl. Preuß. Regierung bestehenden Convention wegen wechselseitiger Uebernahme Ausgewiesener vom $\frac{\text{21. Januar}}{\text{5. Februar}}$ 1820, namentlich

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und inwieweit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen, auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben, von Einfluß seien? sowie

b) über die Beschaffenheit des, §. 2, c der Convention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirthschaftsführung

ergeben haben, sind die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem, in der Convention ausgesprochenen Principe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eignen innern Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sei, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres, nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar

zu a 1) daß unselbstständige, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder, schon durch die Handlungen ihrer Aeltern an und für sich und ohne daß es einer eignen Thätigkeit, oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Aeltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben, ingleichen

2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder, diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben, in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder, lediglich die Condition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können. Nächstdem soll

zu b die Verbindlichkeit der contrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2, c der Convention eintreten:

1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchen er ausgewiesen werden soll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigne

Wirthschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffs von Wirthschaft, anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste, Beköstigung verschafft hat; oder

2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Constituirung eines Domicils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Endlich sind die ernannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen:

Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angesonnen wird, der in der Convention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber Statt findenden Correspondenz sich nicht vereinigen, und ist die dießfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide contrahirende Theile den Streitfall zur compromissarischen Entscheidung eines solchen dritten deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden contrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Compromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darstellung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiete das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Verordn., den Abschluß einer Convention mit der Fürstl. Schaumburg-Lippeschen Regierung, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen betr., v. 20. Juli 1839. (Ist ganz gleichlautend mit der mit der Preuß. Regierung abgeschlossenen Convention v. 21. Jan. 1820, public. durch Verordn. v. 28. März 1820. [S. 31.] und Nachtragsvereinbarung vom 20. bis 26. Novbr. 1838. [480 ff.]) G. S. 1839. 184.

Verordn., den Abschluß einer Uebereinkunft wegen Uebernahme von Auszuweisenden mit der Königl. Hannöv. Regierung betr.; v. 7. Septbr. 1839. ebd. 207—211.

Zwischen der Königl. Sächs. und der Königl. Hannöv. Regierung ist nachstehende Uebereinkunft wegen der Uebernahme von Auszuweisenden geschlossen worden:

§. 1. In Zukunft soll kein Individuum, welches die eine der genannten Regierungen, weil es ihr aus irgend einem Grunde lästig ist, in ihrem Gebiete ferner nicht behalten will, in das Gebiet der andern Regierung ausgewiesen oder hingeschafft werden, wenn es nicht entweder ein Angehöriger des Staats ist, welchem es zugewiesen werden soll, oder nur durch das Gebiet desselben einem dritten Staate, dessen Angehöriger es ist, in welchen es aber nicht wohl anders, als durch das Gebiet des einen contrahirenden Staats gelangen kann, zugewiesen oder zugeführt werden soll.

§. 2. Als Staatsangehörige sollen angesehen werden:

1) alle diejenigen, deren Vater oder, wenn sie außerehelich geboren und nicht durch nachfolgende Ehe legitimirt sind, deren Mutter zur Zeit der Geburt der Auszuweisenden Unterthan des Staats gewesen ist; oder welche in diesem zu Unterthanen aufgenommen sind, ohne nachher aus dem Unterthanenverbande wieder entlassen worden zu seyn, oder in einem andern Staate Unterthanenrechte erworben zu haben.

Die Unterthaneneigenschaft eines Individuums ist stets lediglich nach der Gesetzgebung des Staats, als dessen Unterthan es bezeichnet wird, zu beurtheilen und zu entscheiden.

Unselbstständige Kinder, d. h. solche, welche noch bei ihren Aeltern sich befinden, und von diesen ernährt werden oder wenigstens zum eigenen Erwerbe ihres Lebensunterhaltes noch nicht im Stande sind, sollen schon durch die Handlungen ihrer Aeltern von selbst, ohne daß es einer eigenen Thätigkeit der Kinder oder eines sonstigen Grundes bedarf, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche ihre Aeltern während der Unselbstständigkeit der Kinder erwerben. Jedoch sollen diesen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern, welche sich nach dem Tode ihres Vaters in der Staatsangehörigkeit ihrer Mutter ereignen; vielmehr soll über ihre Staatsangehörigkeit lediglich die Staatsangehörigkeit ihres Vaters entscheiden, und eine Veränderung derselben nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

Diese Grundsätze hinsichtlich der unselbstständigen Kinder gelten auch bei den übrigen Bestimmungen dieser Uebereinkunft, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich festgesetzt ist.

2) Diejenigen, welche zufällig innerhalb des Staatsgebiets von heimathslosen Aeltern, d. h. solchen, die in keinem der contrahirenden Staaten Unterthanenrechte haben, geboren sind, und nicht nachher in einem andern Staate Unterthanenrechte erworben, oder daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft (eines eignen Haushalts) sich verheirathet, oder darin, mit Wissen der Ortsobrigkeit, zehn Jahre ohne Unterbrechung gewohnt haben.

Unselbstständige Kinder solcher heimathslosen Aeltern ist jedoch, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort der Staat aufzunehmen schuldig, welchem ihr Vater oder, falls die Kinder außer der Ehe geboren sind, ihre Mutter angehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist und die Letzten bei ihrem

Vater befindlich sind, so soll der Staat, dem ihr Vater angehört, sie aufzunehmen verpflichtet seyn.

Sowohl bei der vorstehenden, als auch bei den übrigen Bestimmungen dieser Uebereinkunft soll der Ausdruck: Wirthschaft oder Haushalt, so verstanden werden, daß dies Verhältniß auch dann schon vorhanden sey, wenn das Individuum, und zwar von Eheleuten auch nur der Mann oder die Frau, auf andere Art, als durch Gesindedienst im Hause der Brodherrschaft sich Beköstigung verschafft hat; der Ausdruck: Wohnen, aber nur den Aufenthalt in dem Staate bezeichnen, ohne Rücksicht darauf, ob das in Frage stehende Individuum ein Domicil (Recht zum bleibenden Aufenthalte) erlangt hat, oder Mitglied einer Gemeinde geworden ist, oder dergleichen.

3) Diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch daselbst Unterthanenrechte erlangt haben, jedoch in demselben unter Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder darin, mit Wissen der Ortsobrigkeit, zehn Jahre ohne Unterbrechung gewohnt haben.

§. 3. Wenn ein Individuum ausgewiesen werden soll, welches zufällig in dem einen Staate geboren ist, in dem andern aber entweder Unterthanrecht erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder zehn Jahre hindurch gewohnt hat, so ist vorzugsweise dieser letzte Staat dasselbe aufzunehmen verbunden. Hat der Auszuweisende in dem einen Staate Unterthanrecht erworben, in dem andern aber sich verheirathet oder zehn Jahre gewohnt: so soll der Staat, dessen Unterthan er ist, ihn aufzunehmen schuldig seyn. Wenn endlich ein Auszuweisender, welcher in keinem der contrahirenden Staaten Unterthanrechte erlangt hat, in dem einen Staate in die Ehe getreten ist, in dem andern aber nach seiner Verheirathung zehn Jahre hindurch gewohnt hat: so liegt dem zuletzt genannten Staate die Pflicht zu seiner Aufnahme ob.

§. 4. Ist auf den Auszuweisenden keine der im §. 3. enthaltenen Bestimmungen anwendbar: so muß der Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig behalten.

§. 5. Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind als Angehörige des Staats anzusehen, dem ihr Ehemann nach den vorstehenden Bestimmungen angehört. Dasselbe gilt von Wittwen, so lange nicht während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten ist, durch welche sie nach den Grundsätzen dieser Uebereinkunft Angehörige eines andern Staats werden, als welchem ihr gewesener Ehemann angehört hat.

Jedoch soll Wittwen und geschiedenen oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern die Rückkehr in den Staat, dessen Angehörige sie, vor ihrer Verheirathung, nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft waren, dann freistehen, wenn die Ehe innerhalb fünf Jahren nach deren Schließung wieder getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

§. 6. Hat ein Unterthan des einen contrahirenden Staats sich seines Unterthanenrechts in demselben durch irgend eine Handlung verlustig gemacht, ohne Angehöriger des andern Staats geworden zu seyn;

so ist der zuerst bezeichnete Staat schuldig, ihn beziehungsweise zu behalten oder wieder aufzunehmen.

§. 7. Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, mit Einschluß der Schäfer und Dorfhirten, welche ohne Anlegung einer Wirthschaft, ingleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgendwo verweilen, werden durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauert, nicht Angehörige des Staats, in welchem sie sich aufgehalten haben.

Zeitpächter sind den vorstehend benannten Personen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht entweder persönlich, oder mit ihrem Hausstande und Vermögen an den Ort der Pachtung sich begeben und während der Dauer derselben dort gewohnt haben.

§. 8. Können die Behörden der beiden contrahirenden Staaten über die Verpflichtung des Staats, dem die Aufnahme eines Auszuweisenden angesonnen wird, sich nicht vereinigen, und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen, so wollen die beiden contrahirenden Regierungen den Streitfall zur compromissarischen Entscheidung eines solchen dritten deutschen Bundesstaates, welcher sich mit beiden contrahirenden Theilen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet, oder, wenn kein solcher vorhanden ist, oder die Entscheidung übernehmen will, irgend eines andern, bei dem Streitfalle nicht betheiligten Bundesstaates stellen. Die Wahl der um Uebernahme des Compromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlassen, welcher zur Uebernahme des Auszuweisenden verpflichtet werden soll. An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen nur eine Darstellung der Sachlage, von welcher der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden. Gegen die compromissarische Entscheidung ist von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig. Bis dieselbe erfolgt, hat derjenige Staat, in dessen Gebiete das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befand, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 9. Denjenigen Individuen, welche der eine contrahirende Staat auszuweisen beabsichtigt, die aber der andere contrahirende Staat nach den in gegenwärtiger Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen aufzunehmen, nicht die Pflicht hat, ist der letzte den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten nicht schuldig, außer wenn durch Urkunden völlig überzeugend dargethan wird, daß der Auszuweisende einem dritten Staate, in welchen derselbe nicht wohl anders als durch das Gebiet des mitcontrahirenden Staats geführt werden oder gelangen kann, angehöre und von demselben werde aufgenommen werden.

§. 10. Sämmtlichen Polizeibehörden der beiden contrahirenden Staaten wird zur strengsten Pflicht gemacht, die Absendung eines Auszuweisenden in das Gebiet des andern contrahirenden Staats nie blos auf die eignen Angaben des Auszuweisenden über das Verhältniß, auf welches die Uebernahmeverbindlichkeit nach den Bestimmungen dieses

Vertrages gegründet wird, zu veranlassen, sondern, wenn jenes Verhältniß nicht aus völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, zuvor die Richtigkeit desselben sorgfältig und insbesondere durch Erkundigung bei der zuständigen Behörde des Staats, dem die Aufnahme angesonnen wird, zu ermitteln.

§. 11. Sollte ein Auszuweisender, welcher von den Behörden des einen contrahirenden Staats den Behörden des andern Contrahenten zur Weiterschaffung in einen dritten Staat nach den Bestimmungen des §. 9. zugeführt ist, von diesem letzten nicht angenommen werden, so kann derselbe in den Staat, der ihn ausgewiesen hat, zurückgebracht werden.

§. 12. Den Provincialregierungsbehörden beider contrahirenden Staaten bleibt überlassen, nähere Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte und der Uebernahmeorte zu treffen.

§. 13. Die Ueberweisung des Auszuweisenden soll, in der Regel, vermittelst Transports und Abgabe desselben an die Polizeibehörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des auszuweisenden Staats beendigt anzusehen ist, geschehen. Mit dem Auszuweisenden sind zugleich die Beweisurkunden, worauf die Uebernahmepflicht vertragsmäßig gegründet wird, zu übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Auszuweisende auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in den zu ihrer Aufnahme verpflichteten Staat gewiesen werden.

Der Regel nach sollen nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden; es sey denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören und deshalb nicht wohl getrennt werden können.

Ausweisungen in Masse (sogenannte Vagantenschube) sollen auch künftig nicht Statt finden.

§. 14. Die Kosten des Transports und der Verpflegung von Auszuweisenden ist der zur Aufnahme verpflichtete Staat zu ersetzen nicht schuldig. Nur wenn ein Auszuweisender, welcher einem dritten Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen und deshalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hat, zurückgebracht wird, muß der letzte die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 15. Jede der beiden contrahirenden Regierungen hat das Recht, von dem gegenwärtigen Vertrage zurückzutreten, wenn sie ihre hierauf gerichtete Absicht Ein Jahr vorher der andern Regierung angezeigt hat.

Mand., die Niederlassung von Ausländern im Königreiche Sachsen, welche daselbst ein Gewerbe oder Handarbeit treiben wollen, und die von den Obrigkeiten und Gemeinden bei deren Aufnahme in Obacht zu nehmenden Erfordernisse betr., v. 13. Mai 1831. G. S. 1831. 99—104.

.... §. 1. Jeder Ausländer, der sich zu selbstständiger Betreibung eines zunftmäßigen Gewerbes in einer Stadt des Königreichs niederlassen will, muß sich zuvor

a) über seine Unbescholtenheit,
b) über seine Erwerbfähigkeit,
c) über den Besitz eines ausreichenden Vermögens,
in der nachstehend vorgeschriebenen Maaße ausgewiesen haben.

§. 2. Um sich wegen seiner Unbescholtenheit zu beglaubigen, (§. 1 a.) hat der Ausländer obrigkeitliche Zeugnisse seines bisherigen Wohlverhaltens beizubringen.

§. 3. Was die Erwerbfähigkeit (§. 1 b.) betrifft, so setzt selbige voraus, daß

a) der aufzunehmende Ausländer nicht durch Kränklichkeit, oder überhaupt durch seine körperliche oder geistige Beschaffenheit, zu der Besorgniß Veranlassung gebe, daß er künftig der Gemeinde zur Last fallen könnte, und daß er
b) durch die im Inlande bestandene Meisterprüfung, mit Rücksicht auf die §. 8. enthaltenen Bestimmungen, zu der Betreibung des fraglichen Gewerbes befähigt sei.

§. 4. Hinsichtlich des nach §. 1 c. zu bescheinigenden ausreichenden Vermögens, ist im Allgemeinen darauf zu sehen, daß dasselbe nach den Verhältnissen des Ortes, in welchem, und des Gewerbes, auf welches der Ausländer sich niederzulassen gedenkt, hinreiche, um damit einen nahrhaften Hausstand zu begründen. Es soll daher

a) bei denjenigen Gewerben, die zu ihrer Begründung und Betreibung ein gewisses, mehr oder minder bedeutendes Betriebskapital voraussetzen, die mittlere Höhe des nach den Verhältnissen, unter denen das Gewerbe am Orte betrieben wird, als erforderlich anzunehmenden eigenen Betriebskapitals zum Maaßstabe bei Beurtheilung von Aufnahmegesuchen dienen;
b) Bei denjenigen Gewerben aber, wo jenes Erforderniß eines Betriebskapitals nicht, oder nur in geringerm Maaße eintritt, ist die Nachweisung eines Vermögens von solchem Belange zu erfordern, daß es dem Ansiedler und den Seinigen nöthigen Falls eine Hülfsquelle gegen völlige Verarmung sichert.

§. 5. Der Betrag des Vermögens selbst ist zwar nach der Beschaffenheit jedes einzelnen Falles zu beurtheilen; jedoch darf in den §. 4 b. bezeichneten Fällen die dem Ausländer als zu bescheinigendes eigenes Vermögen anzusinnende Summe, wenn er ledig ist,

a) in größern Städten nicht über sechshundert Thaler,
b) in mittlern Städten nicht über vierhundert Thaler,
c) in kleinern Städten nicht über zweihundert Thaler

und bei einem bereits Verheiratheten nicht über das Doppelte dieser Ansätze gesteigert werden.

Welche Städte hierbei als größere, mittlere und kleinere zu betrachten sind, ist nach dem 13. §. des Entwurfs zur allgemeinen Städteordnung zu beurtheilen.

§. 6. Wenn ein die Aufnahme suchender Ausländer einen Revers der Behörde seiner Heimath beibringt, worin sich diese verpflichtet, denselben, nebst dessen Frau und Kindern, oder auch im Fall des Todes

oder der Abwesenheit des erstern, dessen Frau und Kinder allein, sobald deren Ausweisung aus dem Königreiche Sachsen verfügt werden sollte, unweigerlich wieder aufzunehmen, so bleibt den Gemeinden nachgelassen, solchenfalls die Aufnahme auch bei nachgewiesenem verhältnißmäßig geringern Vermögen, als §. 4. u. 5. vorgeschrieben ist, zu verwilligen.

Diese Reverse sind aber von der auswärtigen Landes- oder Provinzial-Regierungsbehörde, oder doch von der betreffenden Unterobrigkeit, mit ausdrücklicher Beziehung auf die eingeholte Genehmigung der erwähnten Oberbehörden, auszustellen.

§. 7. Die Art der Nachweisung des Vermögens bleibt im Allgemeinen zwar der Beurtheilung nach Beschaffenheit der Umstände jedes einzelnen Falles überlassen, doch ist die bloße Vorzeigung der erforderlichen Summe in baarem Gelde oder Staatspapieren nicht für hinreichend anzusehen, sondern die Obrigkeiten haben sich, da nöthig, auch noch auf andere Weise darüber Gewißheit zu verschaffen, daß dem Vorzeiger der aufgewiesene Kapitalbetrag auch wirklich eigenthümlich gehöre.

§. 8. Ueberdies sind Ausländer, welche das Meisterrecht bei einer inländischen Innung, zum Behuf ihrer Niederlassung in Unsern Landen, gewinnen wollen, zur Bewerbung um selbiges nur unter der Bedingung zuzulassen, daß sie

a) das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, und
b) sechs hinter einander folgende Jahre hindurch mit gutem Betragen in hiesigen Landen in Arbeit gestanden, und die Hälfte dieses Zeitraums an dem Orte ihrer beabsichtigten Niederlassung arbeitend zugebracht haben.

§. 9. Die Vorschriften §§. 1. bis 8. sind auf folgende Fälle, insoweit sie dabei im Einzelnen Anwendung leiden, zu erstrecken:

a) Wenn ein Ausländer ein zünftiges Gewerbe in dazu geeigneten und gesetzlich erlaubten Fällen auf dem platten Lande, oder
b) ein anderes Gewerbe in der Stadt oder auf dem Lande selbstständig betreiben, oder,
c) ohne ein zünftiges oder anderes Gewerbe anzulegen, sich als bloßer Hand- oder Tagarbeiter mit eigener selbstständiger Wirthschaft häuslich niederlassen will, oder, wenn er endlich
d) nach §. 2. des Mandats vom 10. Octbr. 1826 die Ehen der Handwerksgesellen u. Ausländer betreffend, um das zur Verehelichung erforderliche obrigkeitliche Zeugniß nachgesucht.

Der höchste Satz des nach §. 5 b. dieses Mandats zu bescheinigenden Vermögens ist auf dem platten Lande derselbe, wie in kleinern Städten.

Den Ausländern ist das nach §. 2. des angezogenen Mandats vom 10. Octbr. 1826 erforderliche obrigkeitl. Zeugniß nicht eher zu ertheilen, bis dieselben ihre erfolgte Aufnahme in eine Gemeinde des Landes bescheinigt haben.

§. 10. Die willkührliche Ansässigmachung mit einem im Gemeindebezirke gelegenen Grundstücke begründet an sich keine Ausnahme von den in vorstehenden §§. aufgestellten Erfordernissen.

Die Obrigkeiten in den Städten sowohl als auf dem Lande haben daher in Fällen, wo Grundstücke von Ausländern durch Kauf oder andere freiwillige Erwerbsmittel an sich gebracht werden, mit der Confirmation des Contracts bis nach erfolgter Aufnahme der erstern in die Gemeinde Anstand zu nehmen.

§. 11. Solchen Ausländern, deren Aufnahme, ob sie gleich den dafür vorgeschriebenen Erfordernissen nicht zu entsprechen vermögen, dennoch aus besondern örtlichen oder persönlichen Rücksichten, wünschenswerth erscheint, kann die Erlaubniß zur Niederlassung, auf den Antrag der Gemeinden oder der Vertreter derselben, von der vorgesetzten Regierungsbehörde ausnahmsweise bewilligt werden.

§. 12. Das Verhältniß der Fabrikarbeiter, welche bei einem Fabrikunternehmer, gegen Tage-, Wochen- oder Stücklohn, in Arbeit stehen, ist, sofern dieselben nicht verheirathet sind, oder doch ihre Familie nicht bei sich haben, nicht als ein solcher selbstständiger Erwerb anzusehen, welcher einen festen Wohnsitz und ein Heimathsrecht gegen die Gemeinde begründete, wo sie sich aufhalten. Für Ausländer dieser Klasse tritt daher die Verbindlichkeit, die Erlaubniß zur Niederlassung nachzusuchen, erst dann ein, wenn sie entweder:

a) ihr Gewerbe auf eigene Hand zu treiben anfangen, oder
b) im Lande sich verheirathen, oder
c) ihre im Ausland befindliche Familie nachkommen lassen, oder
d) sich in der Gemeinde ansässig machen wollen.

§. 13. Gesuche von Ausländern um Aufnahme in eine Gemeinde sind zunächst bei der Ortsobrigkeit anzubringen. Diese hat dieselben, nach Maaßgabe der in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Bestimmungen, zu prüfen, die Beibringung der erforderlichen obrigkeitlichen Zeugnisse, insbesondere der den Vermögensnachweis betreffenden Beweismittel, zu veranlassen, auch, nach Befinden, über die Persönlichkeit des Ansuchenden noch besondere Erkundigung einzuziehen, und die Sache hierauf, wenn sie auf diese Weise hinlänglich vorbereitet ist, an die Vertreter der Gemeinde oder die Gemeindeversammlung zur Beschlußnahme zu bringen. Von dem letztern Orts gefaßten Beschlusse wird die Ortsobrigkeit in Kenntniß gesetzt, um den Ansuchenden dem gemäß zu bescheiden, und im Falle die Aufnahme bewilligt worden ist, das im Betreff derselben weiter Erforderliche zu verfügen.

Denjenigen, welche sich auf ein zünftiges Gewerbe niederlassen wollen, kann eine vorläufige Zusicherung der Aufnahme, auch ehe sie die Meisterprüfung bestanden haben, unter der Bedingung ertheilt werden, daß sie vor der wirklichen Aufnahme den wegen Erlangung des zünftigen Meisterrechts bestehenden Erfordernissen Genüge leisten.

§. 14. Den Angehörigen eines zum Deutschen Bunde gehörigen Staats ist die Erlaubniß zur Niederlassung in allen Fällen nicht eher zu bewilligen, als bis sie sich darüber ausgewiesen haben, daß ihnen keine Verbindlichkeit zu Militairdiensten gegen ihr bisheriges Vaterland im Wege steht.

§. 15. Das Verfahren der Ortsobrigkeiten und Gemeinden bei

Ausführung der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen steht unter der Aufsicht der vorgesetzten Regierungsbehörden.

Sollten daher insbesondere den Ortsobrigkeiten gegen die in einzelnen Fällen von der Gemeinde oder deren Vertretern gefaßten Beschlüsse erhebliche Bedenken beigehen, so bleibt es ihnen unbenommen, letztere der höhern Behörde anzuzeigen und auf Abänderung der erstern anzutragen.

§. 16. Sämmtliche in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Bestimmungen leiden auch auf alle diejenigen Ausländer Anwendung, die sich zur Zeit der Bekanntmachung desselben in Unsern Landen aufhalten, ohne daselbst bereits einheimisch geworden zu seyn.

Heimathsges. v. 26. Novbr. 1834. G. S. 1834. 450—453.

§. 8. Jeder sächsische Staatsangehörige ist an demjenigen Orte heimathsangehörig, an welchem

a) er zuletzt die Heimathsangehörigkeit

1) durch ausdrückliche Ertheilung, oder

2) durch Ansässigkeit mit einem Wohngebäude, oder durch Gewinnung des Bürgerrechts

erlangt hat; außerdem aber

b) an dem Orte, wo er geboren ist.

Ausdrückliche Ertheilung der Heimathsangehörigkeit steht der Ortsobrigkeit, aber nur unter verfassungsmäßiger Zustimmung der Gemeinde des Heimaths- und Armenversorgungsbezirks (§. 3.) zu.

Ansässigkeit und Bürgerrecht begründen ins Künftige die Heimathsangehörigkeit nicht mehr sofort, sondern erst nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraums, während dessen Jemand, nach Erlangung der Ansässigkeit mit einem Wohnhause oder des Bürgerrechts, am Orte gewohnt hat und ansässig oder Bürger geblieben ist.

§. 9. Wegen Derjenigen, welche, nach den Bestimmungen §. 8., an keinem Orte des Inlandes eine Heimath haben, oder deren Heimath sich nicht ermitteln läßt, und welche gleichwohl einem andern Staate mit Erfolg nicht zugewiesen werden können, trifft die, §. 4. gedachte Verbindlichkeit zunächst denjenigen Heimathsbezirk, wo dem Heimathlosen, nach den Bestimmungen der Mandate vom 13. Mai 1831 und vom 10. Octbr. 1826, Aufnahme zu Theil, oder die Verehelichung gestattet worden ist, außerdem denjenigen, wo derselbe entweder zuletzt wenigstens ein Jahr lang, oder, dafern sein Aufenthalt diese Dauer nirgends erreichte, überhaupt zuletzt sich aufgehalten hat.

§. 10. Ausgenommen von der Bestimmung §. 8. unter b. sind diejenigen Kinder irgendwo im Lande einheimischer Mütter, welche auf der Durchreise der Mutter, oder während eines andern zufälligen und vorübergehenden, mithin auch eines, durch ein Gesindedienstverhältniß, oder durch einstweilige, ihrer Entbindung halber gefundene Aufnahme bedingten Aufenthalts derselben, oder während ihrer Detention in einer Strafanstalt, oder in einem Gefängnisse, oder während eines, durch das Militairdienstverhältniß ihres Ehemannes veranlaßten Aufenthalts geboren sind.

Eheliche Kinder dieser Art haben ihre Heimath allda, wo ihr Vater die Heimath, und uneheliche da, wo sie ihre Mutter, und zwar Vater oder Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes, hatte.

Auf die, unter ähnlichen Umständen an einem Orte des Königreichs gebornen Kinder im Lande nirgends einheimischer Mütter sind die Bestimmungen des §. 9. anzuwenden.

§. 11. Ehefrauen theilen die Heimath ihrer Ehemänner.

§. 12. Wittwen behalten die Heimath ihres letzten Ehemannes bei.

§. 13. Durch Trennung, oder Nichtigkeitserklärung eines Eheverbandes, ingleichen durch lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bette erlischt die, §. 11. gedachte Wirkung der Ehe und es tritt daher mit der Trennung der letztern diejenige Heimath der geschiedenen Ehefrau wieder ein, welche sie vor Eingehung der getrennten Ehe hatte.

§. 14. Bei Kindern noch lebender Aeltern, oder, in so fern diese verstorben sind, noch lebender Großältern, tritt die Heimathsangehörigkeit erst mit ihrem vollendeten 14ten Lebensjahre, oder, ausnahmsweise, mit demjenigen spätern Zeitpunkte in Wirksamkeit, mit welchem der älterlichen, oder großälterlichen Pflege noch länger bedürftige Kinder, nach dem Ermessen der Polizeibehörde, anfangen, dieser Pflege entbehren zu können, oder sobald es aus polizeilichen Gründen, und zwar vor oder nach dem 14ten Lebensjahre, nöthig wird, sie den Aeltern oder Großältern zu entnehmen.

§. 15. Die Ortspolizeibehörde hat, auf Verlangen desjenigen, der ein Interesse daran hat, über eine, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes begründete Heimathsangehörigkeit einen Schein auszustellen. Dieser Schein (der Heimathsschein) begründet die, §. 4. ausgedrückte Verbindlichkeit des Heimathsbezirks.

§. 16. In Beziehung auf gegenwärtiges Gesetz und die Armenversorgung können von dem Orte des bisherigen Aufenthalts, insofern derselbe nicht zugleich der Heimathsort ist, ausgewiesen werden, alle diejenigen, welche, oder deren Angehörige

a) während der Zeit des dermaligen Aufenthalts öffentliches Almosen in Anspruch genommen, oder
b) gebettelt haben.

Jedoch soll das Betteln der Kinder nur dann als Grund zur Ausweisung der Aeltern angesehen werden, wenn die Kinder, nachdem die Aeltern bereits von der Polizeibehörde bei Vermeidung der Ausweisung bedeutet worden sind, die Kinder vom Betteln abzuhalten, abermals gebettelt haben.

§. 17. Keinem sächsischen Staatsangehörigen ist die Aufnahme und die Erlaubniß zur Niederlassung an einem andern, als dem Heimathsorte, zu versagen, sobald er

a) einen Heimathsschein (§. 15.) und
b) ein obrigkeitliches Zeugniß darüber, daß innerhalb des letzten Jahres wider ihn weder der, §. 16. gedachte, noch ein anderer, polizeilicher Grund zur Ausweisung vorgekommen sey (Verhaltschein),

beizubringen vermag.

Unbedingt kann die Aufnahme verweigert werden, wenn sich der polizeiliche Grund zur Ausweisung auf die Verübung eines Verbrechens, oder ein unredliches, oder unzüchtiges Gewerbe des Ausgewiesenen beziehet.

Dagegen kann die Ausweisung dienstlosen Gesindes und arbeitsloser Diener oder Gesellen an sich den Grund, ihnen die Aufnahme an einem andern Orte zum Behuf bleibender Niederlassung zu verweigern, nicht abgeben.

Auch darf eine schwangere Frauensperson, die an einem Orte für die Zeit ihrer Entbindung sich ein Unterkommen ermittelt hat, von da nicht zurückgewiesen oder entfernt werden. (Vergleiche §. 10.)

In wie weit in andern, als den vorstehend gedachten Fällen, erfolgte polizeiliche Ausweisungen als Grund der Aufnahmeverweigerung an einem andern Orte gelten können, hängt von dem Ermessen der Polizeibehörden im einzelnen Falle ab.

§. 18. Bei den, aus Straf- und Besserungsanstalten Entlassenen vertritt die Stelle des §. 17. gedachten Zeugnisses ein Zeugniß des Directors der Anstalt, daß der Entlassene durch Beweise seiner Besserung sich des öffentlichen Vertrauens wieder würdig gemacht habe.

§. 19. Weder durch die Aufnahme und Aufenthaltsgestattung, insofern sie nicht mit der, §. 8. unter a. 1. gedachten, ausdrücklichen Ertheilung der Heimathsangehörigkeit verbunden ist, oder einer der, §. 9. ausgedrückten Fälle eintritt, noch durch Beleihung mit einem Grundstücke, oder Ertheilung des Bürgerrechts, dafern nicht darauf ein fünfjähriges Wohnen des Aufgenommenen am Orte Statt gefunden hat, noch durch die, auf den Grund des Mandats vom 10. Octbr. 1826 erfolgte Ausstellung eines Zeugnisses behufs der Verehelichung, noch durch Unterstützung eines Hülfsbedürftigen, noch durch die Unterlassung einer, nach §. 16. begründeten Ausweisung wird die, §. 4. bestimmte Verbindlichkeit eines Heimathsbezirks begründet; vielmehr kann die Ausweisung, unter den, §. 16. ausgedrückten Voraussetzungen zu jeder Zeit erfolgen.

§. 20. Das Verfahren bei Ausweisungen und den Transporten in die Heimath, sowie hinsichtlich der interimistischen Versorgung in streitigen Fällen wird durch Verordnung bestimmt werden.

Unbegründete Weigerung oder Säumniß der Polizeibehörde oder Gemeinde des Heimathsortes rücksichtlich der Aufnahme, hat die Verbindlichkeit zum Ersatz des, zur nothdürftigen Unterstützung des auszuweisenden Hülfsbedürftigen erforderlich gewesenen Aufwandes von Zeit des Ansinnens an, zur Folge. (Vergleiche auch §. 25.)

Dieselbe Verbindlichkeit trifft diejenigen Behörden oder Gemeinden, welche eine Ausweisung oder einen Transport nach einem andern Orte vor zugesagter Annahme veranstalten.

§. 25. Alle Erörterungen und gegenseitigen Vernehmungen in den, durch dieses Gesetz geordneten Angelegenheiten haben die Behörden unentgeldlich und ohne Verwendung von Stempelimpost zu besorgen. G. S. 1834. 454—459.

Nur in Fällen unbegründeter Weigerungen, oder verschuldeter Säumnisse, oder gegründet befundener Beschwerden haben die obern Polizeibehörden auf Abstattung und, nach Befinden, auf Erstattung von Kosten zu erkennen.

§. 26. Für die stempelimpostfreie Ausfertigung der, §. 15. gedachten Heimathsscheine, ingleichen für die, §. 17. erwähnten Verhaltscheine, ist mit Einschluß der Reinschreibegebühren —= 6 gr. —= in Ansatz zu bringen, insofern die Empfänger zu deren Bezahlung vermögend sind.

§. 27. Bis zum 31. Decbr. 1834 ist die Verbindlichkeit zur Aufnahme und Versorgung am Orte der Heimath nach den bisherigen Grundsätzen zu beurtheilen, und erst mit dem 1. Jan. 1835 tritt gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit. Es soll jedoch Jedermann diejenige Heimathsangehörigkeit, welche er durch gewonnenes Bürgerrecht oder Ansässigkeit an einem Orte bis zum 31. Decbr. 1834 bereits erlangt hatte, auch fernerhin behalten. Auch bleibt gegenwärtiges Gesetz rücksichtlich der Beurtheilung der Heimathsangehörigkeit ohne Einfluß auf solche Fälle, in welchen die Nothwendigkeit, unterkommenlosen oder hülfsbedürftigen Personen, in Folge der zeither giltigen Bestimmungen oder ertheilter Entscheidung, Unterkommen oder Unterstützung zu gewähren, bis zu obgedachtem Zeitpunkt, wenn auch mit spätern Unterbrechungen, bereits eingetreten war.

Desgleichen können in Folge dieses Gesetzes nur diejenigen ausgewiesen werden, bei welchen einer der, §. 16. gedachten Ausweisungsgründe seit dem 1. Jan. 1835 eingetreten ist, indem alle, hinter diesem Zeitpunkte liegenden Thatsachen dabei nicht in Betracht kommen.

§. 28. Alle, den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenlaufende, gesetzliche Vorschriften, daher namentlich auch:

Cap. I. §. 2. des Mandats vom 11. April 1772,
das Generale v. 1. Juli 1809 und das Oberamtspat. v. 22. Juni 1809,
die Resolutio Gravaminum vom Jahre 1811. Seite 35. der III. Fortsetzung des Codicis Augustei 1. Abtheil. und
die Verordn. vom 23. Mai 1822, Gesetzsamml. von 1822. S. 365, ingleichen
die Bestimmungen Cap. I. §. 2. des, durch Oberamtspat. v. 2. März 1731 public. Mandats v. 10. Febr. 1731 und
die Generalverordn. der Oberamtsregierung v. 13. Octbr. 1823

werden hiermit aufgehoben.

§. 29. Was die allgemeine Städteordnung §. 20. von „Personen, welche das Heimathsrecht in der Stadtgemeinde besitzen", besagt, ist von nun an von jedem im Gemeindebezirke sich bleibend aufhaltenden, selbstständigen Einwohner zu verstehen. ꝛc.

Verordn., zu Ausführung des Heimaths-Gesetzes v. 26. Novbr. 1834; vom 26. Novbr. 1834.

1. Zu §§. 8. u. 15. des Gesetzes. Die Heimathsscheine sind nach dem, unter ⊙ beigefügten Formulare auszufertigen und nicht nur zu besiegeln, sondern auch zu bestempeln.

2. Die Ausstellung jedes Heimathsscheins ist unter fortlaufender und auf diesem selbst zu bemerkender Zahl in ein Register mit dem vollständigen Namen des Heimathsangehörigen, des Ortes und Tages seiner Geburt, dem Grunde und dem Tage der Ausstellung gleichlautend mit dem Scheine, einzutragen und dabei auf die Urkunden und Acten zu verweisen, in welchen die etwa nöthige, nähere Auskunft enthalten ist.

3. Wer auf den Grund des Heimaths-Gesetzes §. 8. unter a. 1. oder 2. die Ausfertigung eines neuen Heimathsscheins verlangt, hat den vorigen der Behörde, welche den neuen ausstellt, auszuhändigen; die Behörde hat den alten Schein mit darauf gebrachter Ungültigkeitserklärung aufzubewahren.

4. Das Vorgeben, den Heimathsschein verloren zu haben, ist mit dem, den jedesmaligen Umständen angemessenen Grade von Genauigkeit zu prüfen und auf Kosten desjenigen, auf den der Schein gestellt war, in der Leipziger Zeitung bekannt zu machen.

5. Zu §. 9. des Gesetzes. Personen der, §. 9. des Gesetzes gedachten Art erhalten keinen Heimathsschein, sondern nur, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die angeführte Gesetzstelle, ein Zeugniß entweder darüber:

a) daß sie, nach den Bestimmungen des Mandats vom 13. Mai 1831, Aufnahme am Orte gefunden haben, oder
b) daß ihnen daselbst, in Gemäßheit des Mandats vom 10. Octbr. 1826, die Verehelichung gestattet worden sei, oder
c) daß auf den Grund ihres bisherigen Aufenthalts im Heimathsbezirke dieser die, §. 4. des Gesetzes ausgedrückte Verbindlichkeit anerkannt habe, oder in selbige durch eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde verurtheilt worden sei.

In Fällen der, unter c. gedachten Art ist in dem Zeugniß auf die Acten Bezug zu nehmen, in welchen das Anerkenntniß oder die Entscheidung sich befindet.

6. Ist späterhin ein solches Zeugniß an Personen der, §. 9. des Gesetzes gedachten Art in veränderter Maaße, oder auch wegen nachher, nach §. 8. a. 1. oder 2. erlangter Heimathsangehörigkeit ein Heimathsschein auszustellen, oder geben sie vor, das Zeugniß verloren zu haben, so treten die Bestimmungen §§. 3. u. 4. dieser Verordnung analog ein.

7. Zu §. 10. des Gesetzes. Damit für die Zukunft der Nachweis der Heimathsangehörigkeit der innerhalb eines Heimathsbezirks gebornen Kinder gesichert und überhaupt über die Heimathsangehörigkeit-Verhältnisse der zur Taufe zu bringenden Kinder, so wie insonderheit derjenigen, von denen im §. 10. des Gesetzes die Rede ist, sogleich in den Kirchenbüchern das Erforderliche bemerkt werde, ergeht aus dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts besondere Verfügung.

An denjenigen Orten aber, wo zeither schon die Anzeige der Geburten nicht blos an die Geistlichen, oder die, mit Führung der Kirchenbücher beauftragten Personen, sondern auch an die Obrigkeiten geschehen, oder sonst in dieser Beziehung zweckmäßige Controlemaaßregeln bestanden haben, bewendet es auch fernerhin bei diesen Einrichtungen.

Uebrigens ist die Obrigkeit befugt, zu jeder Zeit die Einsicht in die Kirchenbücher zu verlangen und auf Abänderung etwa bemerkter Mängel anzutragen.

8. Bei allen solchen Geburten, welche im Sinne des §. 10. des Gesetzes als nur zufällig am Orte erfolgt anzusehen sind, hat die Ortsobrigkeit, welcher daher, so viel die Dörfer anlangt, von den Localgerichtspersonen sofort davon Anzeige zu machen ist, die Heimathsangehörigkeit des Kindes zu erörtern und das Ergebniß zu seiner Zeit dem betreffenden Geistlichen zur Nachtragung in das Kirchenbuch mitzutheilen.

9. Ist der Heimathsschein der Aeltern eines ehelichen, oder der Mutter eines unehelichen, zufällig am Orte geborenen Kindes zu erlangen, so bedarf es weiterer Erörterungen nicht; sondern nur der Zurückbehaltung einer beglaubten Abschrift des Heimathsscheins bei den Acten und einer Registratur über die Art und den Anlaß des zufälligen Aufenthalts, während dessen die Geburt erfolgte. Entgegengesetzten Falls ist die Heimathsangehörigkeit der Aeltern des ehelichen, oder der Mutter des unehelichen Kindes durch deren Befragung und sonstige Erkundigung, so wie durch Vernehmung mit der betreffenden Behörde des Orts der angegebenen Heimath zu erörtern und festzustellen.

10. Zu §§. 17., 20. u. 24. Kann Jemandem, der die Ausstellung des, §. 17. des Gesetzes unter b. erwähnten Verhaltscheins verlangt, nicht bezeugt werden, daß innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Ausstellung an zurückgerechnet, wider ihn weder der, §. 16. des Gesetzes gedachte, noch ein anderer, polizeilicher Grund zur Ausweisung vorgekommen sei, so ist darin speciell auszudrücken, welche Gründe zur Ausweisung vorgekommen sind; es mag die Ausweisung übrigens wirklich erfolgt sein, oder nicht.

11. Die, die Polizei handhabenden Behörden sind für die, von ihnen ausgestellten Verhaltscheine verantwortlich und werden für jede wissentlich darin aufgenommene unrichtige, oder unvollständige Angabe nach Umständen, mit Ordnungsstrafen bis zu 20 Thlr. belegt werden.

12. Jeder Auszuweisende ist unter Angabe des Grundes der beschlossenen Ausweisung und mit Einräumung einer, nach den Verhältnissen billig zu bemessenden Frist, zu bedeuten, daß er sich vom Orte hinwegbegebe und sich ein anderes Unterkommen selbst ermittele.

13. Erklärt er, daß er dies zu thun außer Stande sei, so ist die Polizeibehörde seiner Heimath von der erfolgten Ausweisung und der, von dem Ausgewiesenen abgegebenen Erklärung sofort in Kenntniß zu setzen. Selbige hat hierauf längstens binnen acht Tagen von erlangter Kenntniß sich über ihre Bereitwilligkeit zur Aufnahme und Verschaffung eines nothdürftigen Unterkommens zu erklären.

14. Nach Ablauf der, §. 12. gedachten Frist, ist die Bedeutung, den Ort zu verlassen, mit Einräumung einer anderweiten Frist und nunmehr unter Androhung der Verhaftung und der, darauf folgenden Transportirung nach der Heimath zu wiederholen.

15. Nach Ablauf dieser zweiten und letzten Frist (§. 14.) ist nöthigen Falls mit der Verhaftung des Auszuweisenden, und, sobald eine, die

Aufnahme und Verschaffung des Unterkommens zusagende Erklärung der Heimathsbehörde eingegangen ist, mit der Transportirung zu verfahren.

18. Dafern der Ort der Ausweisung von dem der Heimath weiter, als vier Meilen entfernt ist, steht es der, den Transport veranstaltenden Behörde frei, den Ausgewiesenen nach demjenigen Justizamte transportiren zu lassen, welches auf dem Wege nach der Heimath das nächste ist. Solchenfalls ist der sämmtliche, bis dahin erwachsende Aufwand vom Orte der Ausweisung zu tragen. Von da an erfolgt der weitere Transport auf Kosten der Staatscasse von Amt zu Amt und von der Almosencasse der Heimath sind nur die Kosten des Transports und der Verpflegung von dem letzten Stationsamte bis zur Heimath zu tragen. Es sind daher diejenigen ausweisenden, oder zur Aufnahme des Ausgewiesenen verbundenen Orte, an welchen sich ein Justizamt befindet, von der Bezahlung von Transportkosten, insofern der Transport durch die Aemter geschieht, frei. Ueber die in Transportfällen anderer Art nach §. 24. des Gesetzes statt findende Theilung der Umzugs- und Transportkosten haben sich die betreffenden Behörden des ausweisenden und des zur Aufnahme verpflichteten Ortes zu vernehmen. G. S. 1834. 459–460.

19. Durch diese Bestimmungen wird an den Vorschriften über den Schubtransport der als Vagabonden aufgegriffenen, oder aus dem Auslande zugeschobenen Personen nichts geändert.

20. Die Verordnungen vom 23. Juli und 30. August 1822 (Gesetzsamml. von 1822 S. 383 u. 407.) wegen Ausstellung von Heimathsscheinen an Inländer, welche sich in auswärtigen Staaten niederlassen wollen, bleiben nach wie vor in Kraft.

O. Nummer 16.

Heimathsschein.

Johann Gottlob Schulz, geboren den 5ten Juli Eintausend Achthundert und Zwei, hat auf den Grund des Heimaths-Gesetzes vom 26. November 1834. §. 8. a. 2. die Heimathsangehörigkeit in dem Heimathsbezirk Gersdorf.

Religion: evangelisch-lutherisch. Stand: Schuhmacher.

Namensunterschrift:

Steinbach, den 2ten März 1835.

(Gerichtssiegel.) Von Steinsche Gerichte das.

(Gerichtsstempel.)

Hartmann. G. V.

V. d. L. R., die Ausstellung von Heimathsscheinen betr., vom 23. Juli 1822. G. S. 1822. 383.

Nach den in auswärtigen Landen bestehenden Gesetzen ist zuweilen für einwandernde Fremde die Beibringung eines Heimathsscheines, oder einer von der Obrigkeit des Ankömmlings ausgestellten Versicherung, daß, wenn in der Folge der Eingewanderte, seine Ehefrau und seine Nachkommen zur Rückkehr bewogen werden sollten, sie an

dem betreffenden Orte wieder Aufnahme finden würden, unerläßliche Bedingung des Aufenthalts oder der Niederlassung.

Da Wir aber bedenklich finden, die Ausstellung von solchen Heimathscheinen für auswandernde hiesige Unterthanen, ohne vorherige Anfrage und dazu erlangte Genehmigung, zu gestatten; so haben sämmtliche Obrigkeiten in Unseren Landen sich dessen für die Zukunft gänzlich zu enthalten, und in vorkommenden Fällen deßhalb an die ihnen vorgesetzte Regierung Bericht zu erstatten.

G. S. 1825. 47. **Mand.** wegen Ergänzung der Armee, v. 25. Febr. 1825.

§. 65. Jeder seinen Aufenthalt verlassende junge Mann, der nicht hinlänglich darzuthun vermag, daß er ein Ausländer ist, muß sich durch seinen Geburts- oder Taufschein, hinsichtlich seiner Militairpflicht, gegen die Ortsbehörden legitimiren. (Erl. v. 5. Novbr. 1827 §. 65. [S. 192]).

G. S. 1826. 209—215. **Mand.**, die von den jungen Mannspersonen, im Bezug auf ihre Militairpflicht, zu führenden Geburtscheine betr., v. 20. Septbr. 1826.

.... §. 1. Alle in Unsern Landen geborne junge Mannspersonen haben, sobald sie sich von ihrem Geburtsorte ganz wegwenden, oder auch nur in der Maße entfernen, daß sie daselbst zur Zeit der Recrutirung des laufenden Jahres nicht anwesend sind, sich vom vollendeten vierzehnten Lebensjahre an bis zum vollendeten dreißigsten Lebensjahre, in Bezug auf ihre Militairpflicht, durch Geburtsscheine zu legitimiren.

§. 2. Der Geburtsschein ist auf das dem jungen Manne, der dessen bedarf, obliegende Ansuchen von den Geistlichen des Geburtsorts auszustellen. Sind an dem Geburtsorte des Scheinempfängers mehrere Geistliche, so liegt die Ausstellung dem von ihnen ob, welcher dasjenige Taufbuch zu führen hat, in welchem der Empfänger des Geburtsscheins eingezeichnet ist.

§. 3. Die Ausstellung der Geburtsscheine geschieht nach dem Muster der Anfuge sub ⊙ durch Ausfüllung des obern Theils eines desfallsigen Schema, wovon die Exemplare, nach dem Bedürfnisse der Geistlichen, bei den betreffenden Amtshauptleuten jederzeit zu erlangen seyn werden.

§. 4. Die Geburtsscheine sind vom Stempelimposte befreit; es hat aber der Empfänger des Scheins dafür drei Groschen an Gebühren für den Geistlichen abzuführen.

§. 5. Die Ausstellung der Geburtsscheine haben die Ortsgeistlichen sowohl in dem Kirchenbuche, an derjenigen Stelle, wo die Geburt und die Taufe der Empfänger solcher Scheine eingezeichnet ist, als auch in den, nach Vorschrift des Mandats vom 25. Febr. 1825 §. 35. sub a, für jede Recrutirung an die Ortsbehörden auszuhändigenden Geburtslisten, in der 5. Columne, mit genauer Angabe des Datum und der Nummer des Geburtsscheins, zu bemerken. Da auch wahrzunehmen gewesen, daß viele Geistliche mit Aushändigung der gedachten Listen überhaupt zeither angestanden haben, so wird ihnen die genaue Befolgung der deshalb bestehenden oberwähnten Vorschrift andurch nochmals aufgegeben.

§. 6. Sofort nach Erlangung eines Geburtsscheins hat der Empfänger denselben bei der Ortsobrigkeit, in Dresden und Leipzig bei der Polizeibehörde, vorzuzeigen, bei welcher die Bemerkung wegen der beabsichtigten Veränderung des Wohnorts auf die Rückseite des Scheins zu bringen ist.

§. 7. Bei der Obrigkeit und resp. der Polizeibehörde des neuen Aufenthaltsorts hat der Inhaber seinen Geburtsschein sofort nach seinem Eintreffen daselbst abzugeben. Die gedachten Behörden sind dafür verantwortlich, daß die Abgabe der Geburtsscheine bei sämmtlichen daselbst befindlichen auswärts gebornen, in dem Alter zwischen 14 und 30 Jahren stehenden jungen Leuten ohnfehlbar erfolge, und sie haben sich dabei der Identität der Person des Producenten und des eigentlichen Inhabers gehörig zu versichern. Zu dem Ende ist namentlich auch bei Ausstellung von Pässen oder Wanderbüchern, auch Testimonien für Schüler, die erfolgte Aushändigung des Geburtsscheins, unter Notirung der Nummer desselben, mit anzudeuten.

.... §. 9. Bei jeder Gerichtsbehörde, in Dresden und Leipzig bei der Polizeibehörde, sind Register sowohl von den vorgezeigten Geburtsscheinen der im Orte Gebornen, als von den abgegebenen Scheinen der dahin sich wendenden jungen Leute zu halten, und es sind selbige nach den Jahrgängen der Geburt abzutheilen. Eben so sind die an dem Aufenthaltsorte abgegebenen Geburtsscheine nach den Jahrgängen gesondert aufzubewahren.

§. 10. Die Aufnahme des Signalements durch Ausfüllung der auf dem untern Theile des Schema linker Hand angegebenen Rubriken geschieht, bei der §. 6. angeordneten Anmeldung, von der betreffenden Ortsobrigkeit oder Polizeibehörde, insofern der Inhaber des Scheins zu der Zeit bereits das siebzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat. Bei jüngern Leuten bleibt diese Ausfüllung ausgesetzt bis zu der Zeit, wo der junge Mann als zwanzigjährig vor der Recrutirungscommission sich zu stellen hat, von welcher dann das Signalement mit nachgetragen wird; bleiben jedoch dergleichen junge Leute von dem persönlichen Erscheinen vor der Recrutirungscommission dispensirt, so ist ihr Signalement von den Behörden zu bewirken, vor welchen die der Aushebung vorhergehende Anmeldung der zwanzigjährigen Mannschaften erfolgt.

§. 11. Die Angabe der Größe und die übrige Ausfüllung der auf der rechten Seite des Schema befindlichen Columne ist bei der Gestellung des Inhabers zur Aushebung, resp. in Gemäßheit der Vorschriften §. 63. u. 64. des Mandats vom 25. Febr. 1825 zu bewirken.

§. 12. Von den Polizeibehörden in Dresden und Leipzig sind für den Anmeldungstermin der neunzehnjährigen jungen Leute die Geburtsscheine des betreffenden Jahrganges an die Gerichtsobrigkeit abzugeben, bei welchen sie bis zur nächsten Aushebung, wo diese jungen Leute zu anderweiter Gestellung kommen, in Verwahrung bleiben. Wenn in der Zwischenzeit ein junger Mann dieses Jahrganges um einen Paß nachsucht, so hat die Polizeibehörde zuvörderst wegen Erlangung des Geburtsscheins sich mit der Gerichtsobrigkeit in Vernehmung zu setzen.

§. 13. Wenn der Inhaber eines Geburtsscheins seinen Aufenthaltsort anderweit verändert, wohin auch der Fall gehört, daß er in seinen Geburtsort zurückkehrt, so ist zwar dessen zeitherige Obrigkeit verbunden, ihm den bei ihr niedergelegten Schein zur Aushändigung an dessen neue Obrigkeit auszuantworten, sie hat jedoch zuvörderst noch die Zeit seines Abganges und den Ort, wohin er sich wendet, in die von ihr über die Geburtsscheine zu haltende Tabelle einzutragen, auch beides auf dem wieder auszuhändigenden Scheine selbst zu bemerken. Die Obrigkeit des von dem Inhaber des Scheins gewählten neuen Wohnorts hat sich nach den oben §. 9. u. f. ertheilten Vorschriften zu richten.

§. 14. Auch in dem Falle kürzerer Abwesenheit von dem Wohnorte ist dem Inhaber des Geburtsscheins dessen Aushändigung, zum Behuf seiner Legitimation, insoweit es deren nach der Dauer der Abwesenheit bedarf, nicht zu verweigern; es ist aber auch in diesem Falle das Datum der Aushändigung und der Zeitraum, für welchen dieselbe erfolgt ist, auf dem Schema zu bemerken.

§. 15. Wird einem jungen Manne die Erlaubniß zu einer Reise in das Ausland ertheilt, so ist demselben der Geburtsschein nicht zu behändigen, sondern es ist letzterer bei der Behörde des letzten Aufenthaltsorts und resp. des Geburtsorts, wenn die Reise gleich von diesem aus angetreten wird, aufzubewahren, und wenn der junge Mann nach seiner Rückkehr die Wahl eines andern Aufenthaltsorts beabsichtigt, von genannter Behörde in der Regel blos auf persönliches Anmelden zu verabfolgen; würde jedoch die persönliche Empfangnahme eine außerdem zu vermeidende Reise in den von dem neuen Wohnorte sehr entfernten frühern Aufenthaltsort nöthig machen, so kann zu Wiedererlangung des Geburtsscheins an den Bezirks-Amts-Hauptmann sich gewendet werden.

§. 16. Wer in dem für die Führung der Geburtsscheine vorgeschriebenen Alter an einem andern Orte, als dem seiner Geburt, insonderheit zur Zeit der Recrutenaushebung, ohne einen solchen Schein, oder auch mit einem nach Vorschrift der obigen §. 10. u. 11., nicht gehörig ausgefüllten Scheine sich betreten läßt, ist von der Obrigkeit sofort zur Nachweisung seiner Legitimation anzuhalten; vermag er selbige nicht hinreichend zu bewirken, so ist er, nach Befinden unter Benachrichtigung der Obrigkeit des Geburts- oder des letzten Wohnorts, zu arretiren, damit sodann, insofern er das Alter von 20 Jahren erreicht hat, durch letztere, wegen des §. 74. und 75. des Mandats vom 25. Febr. 1825 geordneten Verfahrens, oder sonst nach den Umständen, weitere Veranstaltung getroffen werden könne. Uebrigens hat ein jeder junge Mann alle durch die desfallsigen Erörterungen erwachsenen Kosten zu tragen.

§. 17. Sobald die Individuen, auf welche die Geburtsscheine lauten, das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben, sind ihnen ihre Geburtsscheine von der Behörde des Aufenthaltsorts, unter Bemerkung im Register, auf desfallsiges Anmelden, zurückzustellen, damit sie davon eintretenden Falls weitern Gebrauch, statt eines gewöhnlichen Taufzeugnisses, machen können. Wird aber ein dergleichen Gebrauch von dem

Scheine gemacht, so ist der Stempel durch einen vorschriftmäßig dazu zu cassirenden Stempelbogen nachzuholen.

§. 18. Stirbt der Inhaber eines Geburtsscheins vor Erfüllung des dreißigsten Jahres, so ist der Schein von der Behörde des Aufenthaltsorts, unter desfallsiger Bemerkung in ihrem Register, an die Gerichts- und resp. Polizei-Behörde des Geburtsorts zurückzusenden, damit er bei selbiger in dem Register ebenfalls gelöscht und dort zur Cassation gebracht werde. Hat sich aber der Geburtsschein des Verstorbenen beim Ableben desselben vor erfülltem dreißigsten Lebensjahre gerade in dessen Händen befunden, so ist er zu obigem Behufe von der Ortsbehörde aus dem Nachlasse zurückzufordern, aus welchem auch der dabei erwachsende Aufwand zu bestreiten ist.

§. 19. Den Geburtsscheinen der zum Militairdienste wirklich eingestellten Individuen ist die desfallsige Bemerkung auf der rechten Seite des untern Theils des Schema einzurücken, und es sind diese Scheine bei der Militairbehörde bis zur Verabschiedung, bei welcher ein Jeder seinen Geburtsschein zurück erhält, aufzubewahren. Erfolgt die Entlassung vor zurückgelegtem dreißigsten Jahre, so ist mit dem Geburtsscheine nach Vorschrift des 7. §. zu verfahren.

§. 20. Hat Jemand seinen Geburtsschein vor erfülltem dreißigsten Lebensjahre verloren, so muß er sich sofort bei der Behörde seines Aufenthaltsorts melden. Von dieser ist der Verlust dem Bezirks-Amts-Hauptmanne bekannt zu machen, und dem betreffenden Manne ein Attest zu ertheilen, wogegen der Inhaber an seinem Geburtsorte einen neuen Schein erlangt. Alle bei diesem Verfahren erwachsende Kosten hat der Verlierer zu tragen.

§. 21. Für die den Behörden durch gegenwärtiges Gesetz zur Obliegenheit gemachten Besorgungen ist, außer der §. 4. geordneten Gebühr, mit Ausnahme der §. 16. 18. und 20. gedachten Fälle, irgend etwas an Kosten nicht zu verlangen.

§. 22. Dienstvernachlässigungen in Beachtung der vorstehenden Anordnungen, oder Ungebührnisse, welche in diesem Betreff zu Einleitung, Beförderung und Begünstigung einer Hinterziehung der Militairpflicht verhangen werden, unterliegen den §§. 80, 81 u. 82 des Mandats vom 25. Febr. 1825 getroffenen Bestimmungen.

§. 23. Ein Mißbrauch, oder selbst eine Verfälschung der Geburtsscheine, wird wie eine betrügerische Handlung und resp. als Verfälschung einer öffentlichen Urkunde bestraft.

§. 24. So wie nach §. 16 des Mandats vom 25. Febr. 1825 in den Recrutirungsangelegenheiten überhaupt an die Kriegs-Verwaltungs-Kammer Bericht zu erstatten und deren Bescheidung zu erwarten ist, so ist dies namentlich auch in den die Geburtsscheine und die desfallsigen Legitimationen betreffenden Angelegenheiten der Fall.

Verf.-Urk. vom 4. Septbr. 1831. G. S. 1831. 248.

§. 29. Jedem Unterthan steht der Wegzug aus dem Lande ohne Erlegung einer Nachsteuer frei, soweit nicht die

Verpflichtung zum Kriegsdienste oder sonst Verbindlichkeiten gegen den Staat oder Privatpersonen entgegenstehen. (Mand. vom 6. Febr. 1830. Einige §§. [S. 12.] Erl. V. v. 1. Septbr. 1832. [415.] s. Polizei-Ges.)

Retorsions- und Abschoß-Recht.

C. A. I. 106. **Const. XXXVIII. P. III.** v. 21. April 1572. Ob und wie weit, das **Jus retorsionis** statt haben soll, in denen Fällen, da man etwan die Erbschaft, **legata, fidei-commissa** oder Uebergaben auf den Todes-Fall, nicht ohne Abzug, oder keine Gerade, oder Heer-Gewette aus einem Ort an den andern folgen lässet?

Ob wohl das **Jus retorsionis vel talionis simpliciter et absolute** nicht statt haben kann, so ist doch dasselbe nicht allein gut, sondern auch billig, wann es zu Besserung des gemeinen Nutzens dahin gerichtet wird: daß in bürgerlichen Sachen und Handlungen rechte Proportion gehalten werde.

Und ist demnach nicht unbillig, daß man wider die Oerter, von dannen man die Erbschaft, Gerade, Heer-Gewette und dergleichen, gar nicht oder allein eines Theiles folgen läßet, solches **Jus retorsionis** oder **talionis** hinwieder auch gebrauche, und derer Enden, solche Stücke, mehr und weiter dann sie gegeben, nicht folgen laße.

Wann aber eine Stadt, solch unbillig Recht im Gebrauch, und doch gleichwohl dasselbe, wider eine oder mehr gewisse Städte, niemals ins Werk gerichtet hätte, so könnten solche Städte und Oerter sich hinwieder des **Juris retorsionis** gegen dieselbige Stadt auch nicht gebrauchen. (Gen. v. 3. April 1805. [3. F. I. 213.] Bundestagsbeschl. v. 23. Jan. 1817. u. Mand. v. 24. Jan. 1818. [3. F. II. 79.])

Dieweil sich aber gemeiniglich zuträgt, daß nicht die Privatpersonen, sondern die Obrigkeit selbst hieran schuldig, so ist auch in denen Schöppenstühlen bis anhero nicht unbillig erkannt worden, daß nicht die Privatpersonen, sondern hinwiederum die Obrigkeit solches **Jus retorsionis** zu exerciren und vorzuwenden haben soll, jedoch nicht dergestalt, daß die Erbschaft, **Legitima**, Gerade, Heer-Gewette und dergleichen, der Obrigkeit bleiben, sondern daß sie denenjenigen, welchen sie ohne das, nach Erbgangsrecht, oder sonst des Verstorbenen Verordnung nach, gebühren, folgen sollen, es seynd gleich dieselbigen des Orts, da sich der Fall zugetragen, oder anderswo, jedoch gleichwohl derer Enden, da man sich solchen **iniqui juris** nicht gebrauchet, gesessen.

Da aber keine Erben vorhanden, oder aber die Erben, oder dergleichen Personen, welchen die Erbschaft, oder andere verfällte Stück ohne das gebühren, wären aller derer Enden seßhaftig, von dannen man solche Güter oder Stücke nicht will folgen laßen, auf dem Fall sollten solche Güter der Obrigkeit des Orts, da sich der Fall begeben, bleiben....

Decis. VI. v. 2. Juli 1746. Ob Abzugs-Geld **per modum retorsionis** gefordert werden könne? 1. F. I. 330.

Wo Abzugs-Geld nicht sonderlich eingeführet, kann es auch, wann die Unterthanen sich an solche Orte Unserer Lande, da dasselbe rechtmäßig hergebracht, begeben, **per retorsionem** keineswegs gefordert, noch um deswillen, daß daselbst ein mehreres entrichtet wird, erhöhet werden. In dem Fall aber da die Unterthanen außer Landes ziehen, bleibt denen Obrigkeiten, sich auch diesfalls des **Juris retorsionis** zu gebrauchen, unbenommen.

Gen., die Erwiederung der in auswärtigen Staaten geltenden Rechte betr., v. 4. April 1805. 3. F. I. 213—215.

§. 1. Wir setzen dabei voraus, daß die Retorsion in den Fällen eintreten soll, wenn in einem auswärtigen Staate etwas, als Ausnahme von der bei den dortigen Unterthanen geltenden Regel, zum Nachtheil entweder der Fremden überhaupt, oder Unsrer Unterthanen insbesondere, gesetzlich geordnet und gegen Letztere bereits in Anwendung gebracht, oder auch eine solche nachtheilige Ausnahme gegen Unsre Unterthanen, ohne ausdrückliche gesetzliche Vorschrift, bisher beobachtet worden ist.

§. 2. Ist ein solches beschwerendes Gesetz im Auslande zwar vorhanden, aber gegen Unsre Unterthanen noch nicht angewendet worden; so ist gleichwohl die Retorsion desselben anders nicht zu unterlassen, als gegen Beibringung einer ausdrücklichen Zusicherung oder gehöriger Reversalien von der ausländischen obern und unstreitigen Behörde: daß dieses Gesetz in Zukunft gegen hiesige Landeseinwohner niemals angenommen werden solle.

§. 3. Dahingegen begründet die bloße Verschiedenheit der Rechte verschiedener Territorien in der Regel, und bis auf die im nachstehenden §. 4 bemerkte Ausnahme, keine Retorsion: sie enthält aber auch keinen Grund einer Erwiederung zu Gunsten der Ausländer. Nach diesem Grundsatze kommt es, z. B. bei der Zulassung zur Succession in die Gerade oder in das Heergeräthe in Unsren Landen von nun an lediglich darauf an, ob diejenigen, welche auf ein oder das andere Anspruch machen, zur Succession in Gerade oder Heergeräthe überhaupt fähig, und der hierbei bestimmten Ordnung nach, die nächsten Gerade- oder Heergeräths-Erben sind, ohne Unterschied, ob sie in hiesigen Landen, oder in einem fremden Staate, wo dieselben Rechte gelten, oder endlich in einem solchen sich wesentlich aufhalten, wo hierunter verschiedene Rechte in Uebung sind: wogegen, nach eben diesem Grundsatze, alle diejenigen, welche, nach diesseitigen Landesgesetzen, daferne sie hiesige Landeseinwohner wären, in Gerade oder Heergeräthe nicht würden succediren können, davon gänzlich ausgeschlossen bleiben, wenn sie auch in einem solchen fremden Staate wohnhaft wären, in welchem dasjenige, was, nach hiesigen Gesetzen, zur Gerade oder zum Heergeräthe gehört, unter dem Erbe mit ausgeantwortet wird. Solchemnach wird dasjenige, was, wegen Verabfolgung des Heergeräthes und der Gerade, in der 38sten Churfürstl. Constitution des **III.** Theils disponirt ist,

4*

hiermit aufgehoben; auch mag künftig der zeither angenommene Grundsatz: daß Gerade und Heergeräthe aus hiesigen Landen an die Orte, von welchen sie, als ein Theil des Erbes, mit verabfolgt werden, wiederum in gleicher Qualität auszuantworten sei, keine weitere Anwendung finden.

§. 4. Eine Ausnahme von der im §. 3. festgesetzten Regel: daß die bloße Verschiedenheit auswärtiger Rechte von den hiesigen keine Retorsion begründe, tritt nur in solchen Fällen ein, da durch diese Verschiedenheit für die hiesigen Unterthanen oder das öffentliche Interesse ein nicht bloß zufälliger, durch den etwanigen Vortheil in andern Fällen sich ausgleichender, Nachtheil entstehen, sondern eine solche Verschiedenheit des auswärtigen Rechts, wenn sie nicht retorquirt würde, nach Befinden, wohl im Allgemeinen und überhaupt nachtheilig und beschwerlich werden kann.

Daher verbleibt es auch in Ansehung des Abschosses oder Abzugsgeldes von erbschaftlichem oder sonstigem Vermögen durchgehends bei der zeitherigen Verfassung und demnächst dabei, daß, nach Inhalt der im Jahre 1790 deshalb schriftlich erlassenen Generalverordnungen, in den Fällen, da an auswärtigen Orten Unsren Unterthanen die ihnen zufallenden Erbschaften, Vermächtnisse und anderes Vermögen anders nicht, als nach gewissen davon gemachten Abzügen, es sei nun, daß solche Abzüge unter dem Namen des Abschosses, oder andrer, öffentlichen und Landescassen, oder auch piis causis zufließender Abgaben, gefordert werden wollen, verabfolgt werden, den Unterthanen jener auswärtigen Orte, wenn sie in Unsren Landen dergleichen Vermögen acquiriren, unangesehen, daß sonst dergleichen Abgaben an hiesigen Orten nicht eingeführt sind, solche auch alldort von Einheimischen sowohl, als von Fremden, entrichtet werden müssen, vermöge des Retorsionsrechts, gleichmäßige Abgaben angesonnen und, nach dem verhältnißmäßigen Betrage, von der Masse des solchergestalt erlangten Vermögens gekürzet werden.

§. 5. Die Ausübung der in den vorhergehenden §§. 1., 2. u. 4. bestimmten Retorsion kann und darf durch Abtretung der Rechte an Unsre Unterthanen, oder an Einwohner eines dritten Staats, nicht hinterzogen werden.

§. 6. Insofern an einem oder dem andern Orte Unsrer Lande Statuten, deren Inhalt von den obigen Vorschriften des 3. §. abweicht, vorhanden und mit den zu ihrer Gültigkeit überhaupt erforderlichen Eigenschaften versehen sind; so hat es bei dem, was in solchen Statuten diesfalls enthalten ist, noch zur Zeit, sein Bewenden.

§. 7. Uebrigens ist in denjenigen Berichten, welche, dem **Generali** vom 9. Juli 1743 zufolge, wegen der außerhalb Landes gehenden, über Einhundert Thaler betragenden, Erbantheile zu erstatten sind, wenn sich ergiebt, daß dabei eine Retorsion gegen Ausländer in irgend einer Rücksicht, nach den Vorschriften des gegenwärtigen **Generalis**, Statt finden möchte, dasjenige, was dieserhalb den Berichtserstattern

bekannt oder von ihnen in Erfahrung zu bringen gewesen ist, mit anzuzeigen und darauf Resolution zu erwarten.

Rescr. v. 1. Febr. 1764. Daß das Abzugsgeld in der Regel zu den Obergerichts-Nutzungen gehöre.

Wir haben Uns vortragen lassen, was du in des verstorbenen Bürgermeisters .... zu Prettin Verlassenschaftssache, ratione des, von denen a **Defuncto** außerhalb dem dir anvertrauten Amte, beschiedenen **Legatis** zu entrichtenden Abschosses .... einberichtet.

Allermaaßen nun sothanes Abzugsgeld, nurgedachtem Amte, in Ansehung der demselben über die Stadt Prettin zuständigen Obergerichtsbarkeit, lediglich zugehöret, und Wir den dasigen Rath .... dieserhalb gemessenst beschieden haben; Als begehren Wir, du wollest von ermeldten außerhalb dem Bezirk des dir anvertrauten Amtes zu verabfolgenden **Legatis** ein Abschoßquantum von 5 pr. Cent einbringen und solches behörig berechnen, mithin hierunter dem Rathe zu Prettin einige Anmaßung nicht gestatten ꝛc.

Rescr. v. 31. Jan. 1777. Daß das Abzugsgeld in der Regel zu den Obergerichtsnutzungen gehöre, und das **Quantum** sich darnach richte, wie viel im Auslande genommen wird.

...., Nachdem nun das Abzugsgeld von sothanem Vermögen Unserm Fisco, mithin dessen Erhebung dem dir anvertrauten Amte zugehöret, als ist hierdurch Unser Begehren, du wollest von gedachtem .... Vermögen den im Bayreuthischen gewöhnlichen Abzug an 10 pr. Cent erheben.

Rescr. v. 14. Decbr. 1786. Daß auch Erbgerichte, wenn sie es hergebracht, Abzugsgeld erheben können.

Uns ist zu seiner Zeit geziemend vorgetragen worden, was du wegen der zwischen dem Amte und Rathe zu Eckartsberga vorwaltenden Differenz über das Abzugsgeld von dem aus der Jurisdiction des letztern gehenden Vermögen .... angezeigt ꝛc.

Da nun von dir ein oder der andere Fall, wo von Seiten des Amts das Abzugsgeld von Vermögen, so aus der Gerichtsbarkeit ermeldten Raths gegangen, erhoben und berechnet worden, nicht hat beygebracht werden können, hingegen der Rath solchen Befugnisses halber die Observanz, besonders auch während der vormaligen Sequestration der Rathsrevenüen vor sich hat;

So ist hierdurch Unser Begehren, du wollest mehrermeldten Rath an Erhebung des Abzugsgeldes von dem aus dessen Jurisdiction gehenden Vermögen, so lange bis abseiten des Amts das prätendirte Befugniß, besser als geschehen, beygebracht worden, nicht behindern, auch den Rath den gegen Weimar bis anher üblichen Abschoß an 5 pr. Cent von den Kaufgeldern derer, unter seiner Jurisdiction gelegenen beyden Paulsenschen Häuser und Zubehör erheben lassen .... ꝛc.

Rescr. vom 19. Juni 1776. Daß das Abzugsgeld von beweglichen Sachen den Gerichten des Wohnorts, von Grundstücken aber der Grundherrschaft gehöre, und daß bey Bestimmung des Abzugsgeldes die Schulden und Unkosten abgezogen werden.

Wir können .... hiermit geschehen lassen, daß Samuel Gottlieb

Vierteln, zu Steinau, zwar dasjenige, was von seines Bruders, des Pfarrers zu Groß-Milkau, M. Christian Viertels, Mobiliarnachlasse, nach Abzug derer Paßivschulden und Unkosten, noch übrig bleiben wird, gegen die beygebrachten Reversales, ohne allen Abschoß verabfolget, dahingegen bey etwaniger Verkaufung des dem Defuncto zuständig gewesenen Gutes zu Niederthalheim, denen Schleinitzischen Gerichten zu Zetteritz, als Grundherrschaft, daferne selbige auf ihrer Verweigerung Reversales deshalb vom Rathe zu Steinau anzunehmen beharren, die bey Schlesischen Patrimonialgerichten von außer Landes gehenden Erbschaften gewöhnlichen 10 pr. Cent an Abzugsgeld zu erheben gestattet werde ꝛc.

Rescr. v. 29. Jan. 1787. Abzugsgeld von Mobiliarvermögen schriftsäßiger Personen gehört dem herrschaftl. Fisco, daferne nicht eine andere Behörde ihr Recht erweist.

Wir haben Uns geziemend vortragen lassen, was ihr wegen des Abschosses von denen, aus dem Nachlasse des dort verstorbenen Capitains, Carl Heinrichs von Ponikau, vermöge eines getroffenen Vergleichs an des Defuncti Schwester Kinder, Annen Hedwig, verwittwete du Bousquett, geb. Ahorn von Hartwiß und Cons. zu Riga, als dessen Intestaterben, zu verabfolgenden 606 Thalern und über euer vermeintliches Befugniß, Abschoß von dem Vermögen einer schriftsäßigen Person, dergleichen obernannter von Ponikau gewesen, zu erheben, ... angezeiget.

Da jedoch die von euch in sothanem eurem Berichte sub a. et b. angezogenen Fälle, von welchen, als sie sich ereignet, allhier etwas nicht bekannt worden, ein zu Recht beständiges Befugniß, von dem Mobiliarvermögen, oder dergleichen Nachlasse schriftsässiger Personen, das Abzugsgeld zu erheben nicht begründen können:

So haben Wir dem Creißbeamten zu Schwarzenberg unter heutigem Dato Auftrag ertheilet, daß selbiger von obbesagten nach Riga zu verabfolgenden 606 Thalern den Abschoß mit 10 pr. Cent einbringen, und zu dem Creißamte erheben solle.

Wir lassen euch solches hierdurch unverhalten seyn, mit dem Begehren, ihr wollet .... euch der Erhebung des Abzuggeldes von dem Mobiliarvermögen oder dergleichen Nachlasse schriftsäßiger Personen enthalten, vielmehr künftig, wenn sich solche Fälle ereignen, dem Creißbeamten zu Schwarzenberg davon Nachricht geben.

Rescr. v. 8. May 1770. Daß das Abzugsgeld von Steuer- und Cammer-Credit-Cassenscheinen sich nach dem Werthe, in welchem diese Scheine stehen, richte.

.... Darauf begehren Wir hiermit, ihr wollet sothanes Legatum, in Betracht, daß selbiges aus einer adelichen Verlassenschaft herrühret, entweder gegen einen von der Obrigkeit, der de Fuchs, de observando reciproco verbindlich auszustellenden Revers, ohne Abzug, oder daferne dergleichen nicht beygebracht würde, gegen Kürzung eines Abzuges von 10 pr. Cent verabfolgen lassen, auch letztern Falls das Abschoßquantum, da das Legatum selbst in einem auf 1000 Thlr. gerichteten Cammer-Credit-Cassenschein bestehet, ebenfalls in dergleichen Scheinen für voll annehmen, oder wenn jener allhier veräusert werden sollte, nur nach

dem zu erweisenden wirklichen Betrag der aus dem Verlaufe gelösten Gelder verlangen.

Verordn. v. 28. März 1765. 2. F. I. 183.

Auf angehörten Vortrag .... wird die an den Stadtrath zu Schaafstädt .... ertheilte Verordnung, daß dem **Diacono** zu Halle .... und dessen Schwester, ... als eines Stiftischen Priesters Tochter, die ihnen von des letztern **Pastoris** und **Senioris** zu Schaafstädt .... hinterbliebenen, am 6. Decbr. 1763 ebenfalls verstorbenen Wittwe in ihrem letzten Willen bestimmte Vermächtnisse von respective 700 und 500 Thlrn. Abschoß frey verabfolget werden sollen, genehmiget....2c.

Befehl v. 19. Juni 1769. 2. F. II. 7.

Nachdem .... von dem Königl. Preuß. **Ministerio** die Erklärung: daß, wenn auch bey adlichen Verlassenschaften der Erbe nicht von Adel, das **Reciprocum** der abschoßfreyen Verabfolgung auf das genauste beobachtet werden solle, geschehen, ... und Wir bey künftigen dergleichen Fällen sothaner Declaration nachgegangen wissen wollen; Als 2c.

Convention v. 7. Aug. 1772. 2. F. II. 7.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, mit Sr. Königl. Maj. in Dännemark, ... sich dahin vereiniget haben, daß sothaner Abschoß oder Abzugsgeld in Erb- und andern Fällen adlicher Landes-Eingesessenen und Unterthanen, in so weit selbige bis anhero zu Dero landesherrlichen Cassen geflossen ist, führohin **reciproco** gänzlich aufgehoben seyn soll, hinfolglich Se. Churf. Durchl. zu Sachsen von nun an, sowohl von denenjenigen von Adel, so aus Dero Chur-incorporirten und übrigen gesammten Landen, sich mit ihrem Vermögen in Sr. Königl. Maj. in Dännemark Königreiche, Herzogthümer, Grafschaften und übrige gesammte Lande wenden wollen, als auch von denen Königl. Dänischen adelichen Landes Eingesessenen und Unterthanen, welche in obgedachten Churfürstl. Sächs. Landen Erbschaften zu erheben haben, und selbige in vorerwähnte Königl. Dänische Lande bringen und transportiren, keine Abzug-Abschoß-Zehend- oder Nachsteuer-Gelder, in so ferne selbige bis jetzo zu Dero Churfürstl. Cassen geflossen sind, wie die Namen haben, oder sonst **per modum retorsionis** eingebracht worden, fordern, noch beytreiben lassen wollen 2c.

Befehl v. 13. Septbr. 1773. 2. F. II. 11.

.... Unser Begehren .... ihr wollet .... es mögen die Kauf- und Erbe-Gelder entweder sofort ausgezahlt, oder auf gewisse Tag-Zeiten gestundet werden, das Abzugsgeld von dem Empfänger, wenn er seine Ansässigkeit in Unsern Stiftl. oder Erbländischen Aemtern bey der gerichtlichen **Confirmation** nicht sogleich dociren kann, ohne weitern Anstand erheben, und treulich berechnen. Immaaßen denn die nach der Zeit allererst erlangte Ansässigkeit einige Befreyung von dem verfallenen Abzugsgelde auf keine Weise weiterhin bewirken mag.

Befehl v. 19. Febr. 1777. 2. F. II. 23.

Nachdem Wir, auf den von dem Königl. Preuß. **Ministerio** beschehenen Antrag wegen wechselseitiger Abschoß-Befreyung derer

von Adel, auch in dem alldort für zweifelhaft angenommenen Falle, wenn ihnen von bürgerlichen Personen Erbschaften, Vermächtnisse, oder in sonst einige rechtsgegründete Weise etwas an Vermögen zufället, die Beobachtung des **Reciproci**, in so ferne das Abzugs-Geld in den landesherrlichen **Fiscum** fließen würde, zusichern lassen; rc.

2. F. I. 815. **Befehl** v. 4. Merz 1782.

Nachdem Wir für nöthig befinden, daß, wenn führohin hiesigen Unterthanen, welche sich aus denen Kaiserlich-Königlichen Landen in die Unsrigen gewendet haben, Erbschaften oder anders Vermögen, es sey groß oder geringe, in jenen zugefallen, solches von der Obrigkeit des Orts, wo sie sich aufhalten, zu Unserer Wissenschaft gebracht werde; Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet (du wollest) bey jedesmaligem Ereignisse eines Falls dieser Art im Amte bey euch (dir) davon, mit Bemerkung des Umstandes, ob Unsern Unterthanen das ihnen in Kaiserlich-Königl. Landen zugefallene Vermögen verabfolget, oder aus welchen Ursachen solches verweigert worden? eben sowohl, als es durch das Generale vom 9. Febr. 1741. wegen der aus hiesigen in auswärtige Lande zuverabfolgenden Erbschaften angeordnet, an Uns, zu Unserer Landes-Regierung gehorsamste Anzeige ex officio ungesäumt erstatten, rc.

Rescr. v. 13. Septbr. 1787. Daß Schenkungen unter den Lebendigen vom Abzugs-Gelde frey sind.

Auf angehörten Vortrag des .... wegen des von dem zu Wermsdorf ohnlängst verstorbenen Lieutenant, Xaverio von Ditel, seiner Schwester, der von Saßo zu Ingolstadt in Bayern, überschickten Geschenkes an 700 Gülden, und des Abschosses halber, ... von dir erstatteten .... Berichts, ist hierdurch Unser Begehren, du wollest von gedachten 700 fl. einigen Abschoß nicht erheben rc.

2. F. I. 1249. **Mand.** v. 29. Septbr. 1781. Abschoß-Befreyung der in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Personen.

.... Was maaßen Wir die in Unsern wirklichen Kriegsdiensten stehenden Personen, in billiger Rücksicht, daß selbige zum Schutze des Landes gehalten werden, und dem Dienste, wozu sie angestellt sind, sich nicht entziehen können, mithin auch an solchen Orten, und abseiten solcher Gerichtsobrigkeiten, wo das Abzugs-Geld sonst regelmäßig hergebracht ist, von dessen Entrichtung in Erbschafts- und andern Fällen, wie hiermit geschiehet, fernerhin gänzlich zu eximiren, den Entschluß gefaßt haben.

Es soll aber sothane Exemtion rc. als ein bloßes auf die Person derer, so in Unsern wirklichen Kriegsdiensten stehen, eingeschränktes Privilegium angesehen, und auf deren Weiber und Kinder keinesweges erstrecket werden können rc. Immaßen denn von Uns das Militair annoch besonders dahin, daß von dem **e foro militari** unter eine andere Gerichtsbarkeit hiesiger Lande zu verabfolgenden Vermögens, in keinem Falle Abzugsgeld gefordert werden solle, ausdrücklich angewiesen worden. (Mand. v. 25. Mai 1782. §. 7. [2. F. I. 1249.])

Mand. v. 21. April 1792. Die Anwerbung zu Kriegs- 2. F. I. 1367.
diensten rc. betr. Cap. III. §. 54.

Ueberdies sollen die aus Unsern Kriegsdiensten entlassenen Unterofficiere und Gemeinen, welche Achtzehen Jahre rechtschaffen gedient haben, in Unsern Landen, mithin auch an solchen Orten, und abseiten solcher Gerichtsobrigkeiten, wo das Abzugsgeld sonst rechtmäßig hergebracht ist, wie die in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Personen, von dessen Entrichtung in Erbschafts- und andern Fällen gänzlich befreyet, und künftig nur in dem einzigen Falle, wenn sie sich aus hiesigen Landen wegwenden, und auswärts wohnhaft niederlassen, den hergebrachten Abschoß zu bezahlen verbunden seyn.

§. 58. Es sind ferner diejenigen, so treu und rechtschaffen gedient haben, aber durch im Kriegsdienste erlittene Verwundungen und Schäden zum Dienste untauglich werden, und daher vor Ablauf vorbemeldter rc. achtzehn Jahre entlassen werden müssen rc. eben derjenigen Vortheile, welche sie sonst erst nach ausgedienten Achtzehn Jahren zu gewarten haben, theilhaftig zu machen. Auch soll in Zukunft bey Bestimmung der einem entlassenen Soldaten gebührenden Belohnungen ein Dienstjahr in Campagne für zwey Dienstjahre in Frieden geachtet werden.

Rescr. v. 8. Novbr. 1774. Daß wegen Abzugs-Gelder-Defraudation keine Strafe Statt habe.

Uns ist .... von dem vorigen Amtmann Otto zu Zörbig, ... vorgetragen worden, welchergestalt derselbe auf Beytreibung des Abschosses von 900 Mßfl. Erbegelder, welche Johann Caspar Werner zu Heinsdorf, an seine Schwester, Dorotheen Christinen, verehlichte Müllerin zu Cößnitz in Anhalt-Cöthischen, theils bereits bezahlt, theils noch zu bezahlen hätte, angetragen, und zugleich, ob nicht beyde, wegen einer, dem Anschein nach, intendirten Defraudation, zu bestrafen seyn möchten? anheim gegeben:

Nun sind Wir zwar ermeldeten Werner und die Müllerin dieserhalb mit Strafe ansehen zu lassen nicht gemeinet, begehren aber hierdurch, du wollest von denen an die Müllerin bereits verabfolgten 650 Mßfl. Erbegeldern den gewöhnlichen Abschoß an 10 pr. Cent einbringen, und hiernächst Wernern, daß er ohne des Amtes Vorbewußt den Ueberrest von 250 Mßfl. auszuzahlen sich enthalten solle, bey namhafter Strafe bedeuten.

Gen., die Erledigung zweifelhafter Rechtsfragen in Abschoßfällen betr., v. 16. Febr. 1811. 3. F. I. 248—254.

.... I. Um das Befugniß, innerhalb Landes Abzugsgeld oder Nachsteuer zu fordern, durch die Verjährung erlangt zu haben, ist eine vor Publication der VI. Decision vom Jahre 1746 (1. F. I. 350) vollendete Verjährung von 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen erforderlich. Es kann solchem nach dieses Befugniß weder durch eine nach dem Jahre 1746 fortgesetzte, noch durch eine erst nach diesem Jahre angefangene Verjährung erlangt werden.

II. Das Befugniß, Abschoß vom Mobiliarvermögen zu erheben, steht dem Richter des Wohnorts andrergestalt nicht zu, als wenn das

Vermögen, welches derselbe zu verabzugen gedenkt, nicht nur aus seinem Gerichtsbezirke wirklich ausgeführt wird, sondern auch der zeitherige Besitzer desselben innerhalb dieses Bezirks seinen wesentlichen Aufenthalt gehabt hat.

III. Die von einem Verstorbenen oder Wegziehenden außerhalb seines wesentlichen Wohnorts, in- oder außerhalb der hiesigen Lande, besessenen Grundstücke, oder deren Werth, oder die daraus gelöseten Kaufgelder, sind allein derjenigen Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit sothane Grundstücke liegen, insofern diese sonst dazu berechtiget ist, auch ihr, so viel die aus dergleichen Immobilien gelöseten, ins Ausland gehenden, Kaufgelder betrifft, einige diesfalls zwischen den hiesigen Landen und diesem oder jenem auswärtigen Staate bestehende, auf allgemeine Abschoßbefreiung gerichtete, Verträge hierunter nicht im Wege stehen, für abschoßpflichtig zu achten. Der Richter des Wohnorts, insofern nicht zugleich die Grundstücke unter seiner Gerichtsbarkeit liegen, kann also im vorhin gedachten Falle auf das Abzugsgeld keinen Anspruch machen.

IV. Der Richter des Wohnorts kann von beweglichen körperlichen Sachen, z. B. von Waarenlagern, Getraide- oder andern Vorräthen u. s. w., welche der Verstorbene oder Wegziehende, außerhalb seines wesentlichen Wohnorts, an andern Orten unter andrer Gerichtsbarkeit, in- oder außerhalb der hiesigen Lande, eigenthümlich besessen, gehabt und aufbewahrt hat, einiges Abzugsgeld sich nicht zueignen; es sind vielmehr

V. dergleichen unter andrer Gerichtsbarkeit hiesiger Lande befindliche Sachen eines Verstorbenen oder Wegziehenden, wenn des Verstorbenen Erben hiesige Unterthanen sind, der Wegziehende aber seinen bisherigen Wohnort blos innerhalb Landes verändert, von allem Abschosse frei, dergestalt daß selbst der Richter des Orts, wo diese bewegliche körperliche Sachen beim Ableben des Verstorbenen, oder beim Weggange des Wegziehenden von seinem bisherigen wesentlichen Wohnorte, sich befinden, wenn derselbe auch sonst, das Abzugsgeld innerhalb Landes zu fordern, rechtlich befugt wäre, nicht berechtigt ist, sie unter sein Abschoßrecht zu ziehen.

VI. Gehen aber dergleichen Sachen außer Landes, so ist entweder

a) ein auf abschoßfreie Verabfolgung des Fahrnisses im Allgemeinen gerichteter Staatenvertrag vorhanden; oder
b) man ist in Absicht auf die abschoßfreie Verabfolgung wenigstens in diesem speciellen Falle von den fremden Staaten gleicher Grundsätze bereits versichert; oder
c) man ist deren nicht versichert.

Im ersten und zweiten Falle sind dergleichen Sachen ebenfalls ganz abschoßfrei zu verabfolgen, letztern Falls aber nur gegen Revers in Ansehung der zu beobachtenden gleichen Grundsätze (**de observando reciproco**). Wollte dieser versaget werden, so wird dadurch lediglich der Richter des Orts, an welchem dergleichen bewegliche körperliche

Sachen sich befinden, und zwar blos vermöge des Erwiederungsrechts, (jure retorsionis,) berechtiget, von diesen Mobilien sich eine Abgabe, welche der an dem auswärtigen Orte in diesem Falle gewöhnlichen gleich ist, als Abschoß entrichten zu lassen.

VII. Der Richter des Wohnorts eines Verstorbenen kann sowohl in dem Falle,

a) wenn der inländische Erblasser seine außerhalb Landes besitzenden Grundstücke, oder seine außerhalb Landes gehabten beweglichen körperlichen Sachen, durch letzte Willensordnung seinen ausländischen Erben ausschließlich beschieden hat, als auch in dem Falle,

b) wenn die an der Verlassenschaft eines in den hiesigen Landen Verstorbenen theilnehmenden, sowohl in- als ausländischen, Miterben, auch ohne vorhandene letzte Willensmeinung, sich über die Auseinandersetzung der Verlassenschaft dergestalt vereinigen, daß das auswärtige, in Grundstücken und beweglichen körperlichen Sachen bestehende Vermögen den Ausländern, das inländische dergleichen Vermögen aber den Inländern, auf ihre Erbantheile angewiesen wird,

den unter seiner Gerichtsbarkeit befindlichen, in liegenden Gründen oder beweglichen körperlichen Sachen bestehenden Nachlaß eines Verstorbenen in Absicht auf die ausländischen Miterben seinem Abschoßgelderbefugnisse nur insoweit unterwerfen, als davon noch etwas, zur Ausgleichung mit den auswärtigen Erben, an selbige aus seiner Gerichtsbarkeit wirklich verabfolget wird.

Sollte jedoch die Obrigkeit der ausländischen Miterben hierunter gleiche Grundsätze nicht beobachten und, dafern man der Reciprocität nicht bereits gewiß versichert ist, diesfalls Revers auszustellen, sich weigern, so wird dadurch der inländische Richter des Wohnorts des Verstorbenen ebenfalls berechtiget, von denjenigen Antheilen, welche von der unter seiner Gerichtsbarkeit befindlichen Verlassenschaft an Immobilien und Mobilien, ohne Rücksicht auf die Existenz des zum Nachlasse des Verstorbenen gehörigen ausländischen Vermögens, gekommen seyn würden, den Abschoß vermöge des Erwiederungsrechts zu erheben. Auch bleibet es, so viel insonderheit die von einem verstorbenen Inländer, oder von einem aus den hiesigen Landen Wegziehenden, in den Königl. Preuß. Staaten besitzenden Immobilien betrifft, noch zur Zeit und bis zu anderweiter Anordnung, bei der diesfalls mittelst des Rescripts vom 6. März 1751. (1. F. I. 775.) und des **Generalis** vom 24. **ejusdem** (ebd. 1318.) gegebenen Vorschrift.

Dagegen aber sind

VIII. zu der Vermögensmasse, von welcher und nach deren Betrage dem Richter des Wohnorts eines Verstorbenen oder Wegziehenden, nach Maaßgabe obiger Grundsätze, Abzugsgeld oder Nachsteuer zu erheben, nachgelassen bleibet, des Verstorbenen oder Wegziehenden sämmtliche außenstehende Schulden, an ausgeliehenen Capitalien und andern Forderungen, ohne Unterschied, an welchen in- oder ausländischen Orten der

Schuldner des Verstorbenen oder Wegziehenden sich befindet, auch ohne Rücksicht, ob diese aussenstehende Forderungen innerhalb oder außerhalb Landes erworben worden sind, zu rechnen und dessen Abzugsrechte ganz allein zu unterwerfen.

IX. Hat der Verstorbene oder Wegziehende mehr, als einen Wohnort, wo er, mit eingerichteter Wirthschaft und ordentlicher Haushaltung, abwechselnd sich wesentlich aufgehalten hat, innerhalb Landes wirklich gehabt, und es befinden sich unter der von ihm hinterlassenen Vermögensmasse Activschulden, so ist das Abzugsgeld von dessen außenstehenden Capitalien, auch andern Geldforderungen, wenn des Verstorbenen Erben hiesige Unterthanen sind, der Wegziehende aber sich blos an einen andern Ort hiesiger Lande begiebt, den mehreren Obrigkeiten der verschiedenen zeitherigen Wohnplätze, dafern ihnen allerseits das Recht, Abzugsgeld innerhalb Landes zu fordern, zustehet, zu gleichen Theilen zu überlassen und zuzusprechen. Stünde aber Einem oder Mehreren unter ihnen dieses Befugniß nicht zu, so ist dasjenige, was der einen Obrigkeit hierunter abgehet, nicht der andern Obrigkeit, sondern dem Abschoßpflichtigen, als zufließender Vortheil, dergestalt zuzueignen, daß dem andern zum Abzug innerhalb Landes berechtigten Richter des Wohnorts nicht von sämmtlichen außenstehenden Schulden, sondern nur von demjenigen Theile derselben, welcher auf ihn, wenn die übrigen Richter der Wohnplätze das Abschoßbefugniß innerhalb Landes ebenfalls gehabt hätten, gekommen seyn würde, das Abzugsgeld zu erheben, nachgelassen werden kann.

Sind in dem hier vorausgesetzten Falle mehrerer inländischen Wohnorte die Erben des Verstorbenen Ausländer, oder ziehet derjenige, welcher diese mehreren Wohnorte gehabt hat, außer Landes, so tritt die gleiche Vertheilung des Abzugsgeldes von außenstehenden Hauptstämmen und andern Geldforderungen unter die mehreren, entweder überhaupt abschoßberechtigten, oder das Erwiederungsrecht ausübenden, Obrigkeiten der verschiedenen Wohnplätze ebenfalls ein. Wenn Einer dieser Obrigkeiten das Abschoßbefugniß nicht zustehet, auch der Fall des Erwiederungsrechts nicht vorhanden ist; so kommt gleichfalls ihr Antheil an dem Abzugsgelde zum Vortheile des Abschoßpflichtigen in Wegfall.

X. Hat der Verstorbene oder Wegziehende, neben seinem Wohnorte innerhalb Landes, auch noch außerhalb Landes einen Wohnort gehabt, wo er, mit eingerichteter Wirthschaft und ordentlicher Haushaltung, abwechselnd sich ebenfalls aufgehalten, so daß wegen des Abzugsgeldes an außenstehenden Schulden zwischen dem ausländischen und dem inländischen Richter der verschiedenen Wohnorte Collision entsteht, so sind zwar in der Regel die außenstehenden Schulden des Verstorbenen oder Wegziehenden ebenfalls unter beide Richter dergestalt einzutheilen, daß ein Jeder die Hälfte davon seinem Abschosse unterwerfe; dafern aber die ausländische Obrigkeit des Wohnorts sich weigern sollte, diese Regel Statt finden zu lassen, so bleibt dem inländischen Richter des Wohnorts unbenommen, das Abzugsgeld entweder von sämmtlichen außenstehenden Schulden, oder doch in der Maaße, wie solches abseiten der

ausländischen Obrigkeit davon erhoben wird, nach Maaßgabe des Erwiederungsrechts, ebenfalls zu erheben.

XI. Anlangend die Bestimmung des eigentlichen Zeitpunktes, zu welchem das Abzugsgeld gefordert und erhoben werden kann, wird Folgendes als Regel festgesetzt.

a) Von beweglichen körperlichen Sachen kann diejenige Behörde, welche zur Abschoßerhebung berechtigt ist, das Abzugsgeld, nach Unterschied der unter Num. IV. V. und VI. ausgedrückten Fälle, von dem Empfangnehmer oder resp. Wegziehenden sofort fordern und erheben, ohne eine Erklärung desselben, ob und zu welcher Zeit er sich in die diesseitigen Lande oder resp. den bisherigen Ort, aus welchem dieses Fahrniß ausgeführt wird, wieder wenden wolle, abzuwarten, oder selbige zu berücksichtigen.

b) Gleichergestalt kann die in nurgedachter Maaße zum Abschoß berechtigte Behörde, nach Unterschied der unter Num. **VIII. IX.** und **X.** angegebenen Fälle, von den Activschulden und andern Geldforderungen des Verstorbenen oder Wegziehenden, und zwar, in sofern selbige im Auslande außenstehen, ohne Unterschied, ob sie bereits zahlbar oder gefällig sind, von den im Lande außenstehenden aber nur, in sofern sie beim Absterben oder resp. Wegzuge des Gläubigers bereits zahlbar sind, das Abzugsgeld von den Erben des Verstorbenen und resp. von dem Wegziehenden sofort einfordern, und erheben, die unbetagten, innerhalb Landes außenstehenden Capitalien, Buch- und andern Schulden hingegen in Absicht auf den Betrag des Abzugsgeldes mit Inhibition belegen.

c) Von Kaufgeldern für veräußerte Grundstücke kann der Berechtigte, wenn selbige nach dem Tode des Erblassers oder bei dem Wegzuge sogleich zahlbar sind, das Abzugsgeld sogleich, von denjenigen Kaufgeldern aber, deren Berichtigung auf gewisse Termine hinaus, oder auf Aufkündigung, gesetzt sind, alsdann erst, wenn deren Zahlung und Exportation geschieht, einfordern; es bleibt ihm aber unbenommen, sowohl in diesem Falle, als auch wenn Erben erst nach ihres Erblassers Tode, oder der Wegziehende erst nach seinem Wegzuge, über lang oder kurz, die ererbten und resp. besitzenden Grundstücke verkaufen, sich durch an den Käufer auszubringende Inhibition wegen des bei erfolgender Zahlung und Exportation dieser Kaufgelder zu entrichtenden Abzugsgeldes eventuell sicher zu stellen.

XII. Die von einem, dem Universalerben eigenthümlich zustehenden und im Lande bleibenden, erbschaftlichen Hauptstamme einer dritten ausländischen Person auf ihre Lebenszeit legirten Zinsen, so wie alle andere unter diese Kategorie gehörige Vermächtnisse, Fideicommisse, Lehnstammsgelder, Leibrenten und andere dergleichen Nutznießungen, wobei der sothane Nutzungen abwerfende Hauptstamm im Lande bleibt, und in selbigem wirbt, sind in der Regel dem Abschosse nicht unterworfen; und es kann daher nur alsdann, wenn gnüglich bekannt ist, daß in demjenigen ausländischen Orte, wo ein solcher Nutznießer sich aufhält, in gleichem Falle nichts desto weniger Abzugsgeld gefordert

wird, auf Beibringung eines Reverses von jener Landesbehörde wegen künftiger Eximirung diesseitiger Unterthanen bestanden werden.

XIII. Dadurch, daß ein Fremder, zumal wenn er im Auslande mit unbeweglichen Güthern angesessen bleibt, ein Guth in den hiesigen Landen pachtet, wird seine Absicht, in den hiesigen Landen beständig verbleiben und darin seinen wesentlichen Wohnsitz aufschlagen zu wollen, an und für sich, und ganz allein, keinesweges begründet. Es kann daher, wenn nicht von Seiten eines solchen Pachters eine, jene Absicht ausser allen Zweifel setzende, bestimmte Erklärung oder Handlung hinzugekommen, weder ihm bei seinem Zurückgange in seine Heimath, oder an einen andern Ort, noch auch nach seinem Ableben seinen auswärtigen Erben, von dessen Mobiliarvermögen und resp. Nachlasse die Entrichtung eines Abfahrts- oder Abzugsgeldes angesonnen werden. Auch kann hierbei der zufällige Umstand, ob ein solcher Pachter während seiner Pachtzeit in den hiesigen Landen mit liegenden Güthern im Auslande ansässig geblieben, oder nicht, ingleichen ob er sein Vermögen auf dem erpachteten Guthe erworben, oder vom Auslande ganz oder zum Theil dahin gebracht habe, ganz keine Abänderung bewirken.

XIV. Keines Unsrer Aemter oder Kammergüther, es mag demselben das Abschoßbefugniß in Ansehung der aus seiner unmittelbaren Jurisdiction unter eine inländische Patrimonialgerichtsbarkeit gehenden Erbschaften und Vermögens zustehen, oder nicht, kann von dem Mobiliarvermögen wegziehender oder verstorbener schriftsässiger oder einen privilegirten Gerichtsstand habender Personen, oder von den Kaufgeldern schriftsässiger Grundstücke, welche aus seinem Bezirke an einen inländischen Ort, es sey dies ein Patrimonialgerichts- oder ein andrer Ort, gehen, Abzugsgelder erheben, oder die Ausstellung eines Reverses wegen Beobachtung gleicher Grundsätze verlangen. Eben so wenig wird die Erhebung des Abzugsgeldes, oder die Erforderung eines Reverses, einer Patrimonialgerichtsbarkeit, sie sey übrigens mit einem Abschoßbefugnisse versehen, oder nicht, gestattet, wenn das Mobiliarvermögen wegziehender oder verstorbener schriftsässiger oder einen privilegirten Gerichtsstand habender Personen, welche in ihrem Gerichtsbezirke gewohnet haben, oder Kaufgelder schriftsässiger Grundstücke, in irgend einen inländischen Ort exportiret werden. Auch können sich die Patrimonialgerichtsobrigkeiten der Erhebung des Abzugsgeldes, wenn dergleichen Vermögen außer Landes gehet, keinesweges anmaßen; vielmehr gehört dieses alsdann Unsrem Fisco allein. Besitzen aber schriftsässige oder einen privilegirten Gerichtsstand habende Personen Grundstücke unter unmittelbarer Gerichtsbarkeit Eines Unsrer Aemter oder Kammergüther, oder einer Patrimonialgerichtsobrigkeit, so sind sie bei dem Verkaufe dieser Grundstücke und bei der Verabzugung der Kaufgelder eben so, als andre Grundstücksbesitzer an diesem Orte und unter dieser Gerichtsbehörde, zu behandeln. rc.

Samml. d. G. G. B. II. 265—66.

Pat., die Aufhebung des im Königreiche Sachsen bestandenen Abschosses innerhalb Landes betr. (S. das Gen. Gouv. Bl. 56. S. 475 f.)

Um ein Hinderniß zu entfernen, welches bisher den Unter-

thanen des Königreichs Sachsen die freie Verfügung mit ihrem Eigenthume und das freie Verkehr im Lande erschwerte, ist beschlossen worden, den Abschoß innerhalb Landes aufzuheben. Zu dem Ende wird, General-Gouvernementswegen, hierdurch Folgendes verordnet. —

§. 1. Aufhebung des Abschosses innerhalb Landes. Von dem Vermögen, welches bei Veränderung des Wohnorts oder bei Erbschaften innerhalb der Königl. Sächs. Lande von einem Orte oder Gerichtsbezirke in den andern gebracht wird, soll kein Abschoß gefordert werden.

§. 2. Alle bisherige Befugnisse zu Erhebung dieses Abschosses, sie mögen auf Verjährung, Verträgen, Erbregistern, Erbbüchern, Statuten, Privilegien, Lehnbriefen, Entscheidungen, rechtskräftigen Erkenntnissen oder auf irgend einem andern Grunde, beruhen, sind aufgehoben.

§. 3. Ein diesfallsiges Befugniß kann künftig nicht erlangt werden. Da dieses Gesetz die Freiheit des Eigenthums und des Verkehrs bezweckt; so kann ein Befugniß gegen selbiges künftig weder durch Vertrag, noch durch Verjährung, erlangt werden.

§. 4. Fortdauer des Befugnisses zu Erhebung des Abschosses gegen das Ausland. Das bisherige Befugniß zu Erhebung des Abschosses bleibt in Rücksicht des außerhalb der Königl. Sächs. Lande gehenden Vermögens zur Zeit unverändert.

V. d. L. R., die unter der fremden Landesadministration wegen des Abschosses innerhalb Landes und der Hülfsgelder ergangenen Verfügungen betr., v. 30. Aug. 1819. G. S. 1819. 192.

.... Wir haben .... beschlossen, es bei der, von der fremden Landesadministration verfügten, Aufhebung der im hiesigen Königreiche vorhin bestandenen Abschoßerhebung innerhalb Landes und der Hülfsgelder bewenden zu lassen; und finden Uns daher bewogen, zu den deshalb durch die General-Gouvernements-Blätter ergangenen Verordnungen vom 12. bis 24. Mai 1814 und 18. Febr. 1815 hierdurch annoch ausdrücklich Unsere, in dem Publicando vom 7. Juni 1815 vorbehaltene Genehmigung zu ertheilen. rc.

Mand., die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit zwischen den deutschen Bundesstaaten betr., v. 24. Jan. 1818. 3. F. II. 79–81.

.... Nachdem bereits im 18ten Artikel, Abschnitt c.,
der unterm 8. Juni 1815 zu Wien vollzogenen deutschen Bundesacte die Freiheit von aller Nachsteuer, (jus detractus, gabella emigrationis) in sofern das Vermögen in einen andern Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen,
im Allgemeinen festgesetzt worden; so haben Wir Uns, zur nähern Erläuterung und Vollziehung dieses vorläufigen Beschlusses, in der am 23. Juni vor. Jahres zu Frankfurt a. M. gehaltenen sieben und dreißigsten Sitzung der deutschen Bundesversammlung, mit den übrigen souverainen Fürsten und den freien Städten über folgende Bestimmungen vereiniget.

1. Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdenden Vermögen bezieht sich auf alle deutsche Bundesstaaten gegen einander.

2. Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaate in den andern übergeht, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschaftsanfalls, eines Verkaufs, Tausches, einer Schenkung, Mitgift, oder auf andere Weise, ist unter der bundesvertragsmäßigen Abzugsfreiheit begriffen, und

3. jede Abgabe, welche die Ausführung des Vermögens aus einem zum Bunde gehörigen Staate in den andern, oder den Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats beschränkt, wird für aufgehoben erklärt.

Dagegen ist unter dieser Freizügigkeit nicht begriffen jede Abgabe, welche mit einem Erbschaftsanfalle, Legate, Verkaufe, einer Schenkung und dergleichen verbunden ist, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Collateral-Erbschaftssteuer, Stempelabgabe und dergleichen; auch Zollabgaben werden durch die Nachsteuerfreiheit nicht ausgeschlossen.

4. Die zum Vortheil der in einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schuldentilgungscassen, oder überhaupt wegen der Communalschulden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen, werden durch den Artikel 18 der Bundesacte als aufgehoben angesehen.

Manumissionsgelder, da wo die Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit noch zur Zeit besteht, sind, insofern sie nur von den aus einem Bundesstaate in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachsteuerfreiheit begriffen.

5. Was den Loskauf von der Militärpflichtigkeit in Hinsicht auf Freizügigkeit anlangt, so behält sich die Bundesversammlung eine fernere Uebereinkunft bis zur Festsetzung der Militärverhältnisse des Bundes überhaupt und der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Anordnungen über die Militärpflichtigkeit im Allgemeinen vor.

6. Die durch die Bundesacte festgesetzte Nachsteuer- und Abzugsfreiheit findet ohne Unterschied statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem landesherrlichen Fiscus, den Standesherren, den Privatberechtigten, Communen oder Patrimonialgerichten zustand; und die ausgesprochene Aufhebung aller und jeder Nachsteuer kann keinen Grund zu einer Entschädigungsforderung an den Landesherrn für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben.

Auch die Art der Verwendung des Abzugsgefälles kann keinen Grund darleihen, dasselbe gegen die Bestimmung der Bundesacte bestehen zu lassen.

7. Die besondern Freizügigkeitsverträge werden, insoweit sie dasjenige, was die Bundesacte und dieser Beschluß der Bundesversammlung über die Freiheit von aller Nachsteuer enthält, begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht erhalten, und dergleichen Verträge bestehen also in sofern, als sie den in der Bundesacte und in dem gegenwärtigen Beschlusse aufgestellten Normen nicht entgegen sind....

Wir gebieten demnach allen Unsren Collegien, Beamten, Vasallen, Stadträthen und überhaupt allen Gerichtsobrigkeiten und Behörden, in allen Fällen, wo Vermögen oder Erbschaften aus Unsren in andere deutsche Bundesstaaten übergehen, in deren Hinsicht es auch der unterm 9. Febr. 1741 und 9. Juli 1743 angeordneten Berichtserstattung nicht weiter bedarf, dem obigen Bundestagsbeschlusse sich durchgängig gemäß zu bezeigen.

Gen. v. 9. Febr. 1741. Die außerhalb Landes zu verabfolgenden Erbschaften betr. 1. F. I. 322.

Nachdem Wir der Nothdurft befinden, daß wenn führohin Erbschaften aus Unsern Landen in auswärtige verabfolget werden sollen, solches von der Obrigkeit, wo dergleichen vorfällt, zuförderst zu Unserer Wissenschaft gebracht werde; so begehren Wir hiermit, ihr wollet, wenn in Amte bey euch Erbschaften, sie sind groß oder geringe, jemand so außer Unsern Lande wohnet, anfallen, und denselben abgefolget werden sollen, vor allen Dingen, ehe und bevor dasselbe geschieht, hiervon an Uns und Unserer Landesregierung euern unterthänigsten Bericht ex officio ohngesäumt erstatten, nicht weniger Unserm einbezirkten Schrift- und Amtsassen, von Ritterschaft und Städten, und zwar den ersten Kraft dieses, denen andern aber sonst gewöhnlicher maßen behörige Andeutung thun, daß bey Unserer Landesregierung oder resp. in dem euch anvertrauten Amte, dieselben dergleichen Fälle ebenfalls geziemend anzeigen, und bis zu weitere dieserwegen ergehenden Verfügung mit Verabfolgung derer Erbschaften an auswärtige anstehen, immasen Wir denn über die von denen Amtssassen, euch zukommende Relationes gleichergestalt euers gehorsamsten Berichts erwärtig sind.

Gen. v. 23. Febr. 1741. Daß wenn jemanden, so außerhalb Landes wohnet, eine Erbschaft anfallen sollte, noch vor derselben Verabfolgung, Bericht zu erstatten. 1. F. I. 1306.

Demnach Wir der Nothdurft zu seyn befinden, daß, wenn fürohin Erbschaften aus Unsern Chur- und Erblanden an auswärtige Orte zu verabfolgen sind, Uns zuförderst solches, wo sich dergleichen Casus ereignet, behörig angezeigt werde; als begehren Wir hiermit, du wollest, (ihr wollet,) bey dem euch (dir) gnädigst anvertrauten Amte dieserhalb pflichtmäßige Aufsicht führen, und wenn jemanden, so außerhalb Landes wohnet, eine Erbschaft, sie sey von Wichtigkeit oder geringen Werth, bestehe auch worinne sie wolle, anfallen sollte, vor allen Dingen, ehe und bevor derselben Verabfolgung geschieht, Uns davon des förderſamsten deinen (euern) unterthänigsten Bericht, ex Officio gehorsamst erstatten.

Gen. v. 9. Juli 1743. Zur Erläuterung der unterm 9. Febr. 1741. ergangenen General-Verordnung, die außerhalb Landes zu verabfolgenden Erbschaften betr. 1. F. I. 335.

Wir haben aus bewegenden Ursachen resolviret, die wegen derer an Auswärtige verfälleten Erbschaften unterm 9. Febr. 1741. ergangene Verordnung dahin zu erläutern, daß die nach solcher zu erstattende Berichte, blos in denen Fällen, wenn die außerhalb Landes Erbantheile über 100 Thaler betragen, erstattet werden sollen; und begehren dem-

nach, du wollest solchem also deines Orts gehorsamst nachkommen. Nachdem Uns aber angezeigt worden, daß bey dergleichen Berichten die Unkosten, welche die Interessenten erlegen müßen, oft so viel betragen, daß solche wohl gar das Quantum des Erbantheils übersteigen, gleichwohl dieses Unserer in voran gezogener Verordnung geäußerten Absicht schnurstracks entgegen läuft, so hast du dich der Abforderung einiger Unkosten von denen Interessenten, bey Vermeidung ohnnachbleibender harter Strafe gänzlich zu enthalten; rc.

Rescr. v. 6. Juli 1790. Die außer dem Abzugs-Gelde bey Vermögens-Exportationen zu entrichtende Abgaben betr.

Nachdem Wir mittelst **Generalis** vom heutigen dato zu verordnen, für nöthig gefunden, daß sämmtliche Beamten und Gerichtsobrigkeiten, wenn aus ihrer Gerichtsbarkeit Erbschaften und anderes Vermögen an einem auswärtigen Ort verabfolget werden soll, darüber, ob etwan in solchem auswärtigen Orte oder Lande, außer dem eigentlichen dem Fisco zufliessenden Abzugsgelde, in ähnlichen Fällen gewiße zu gemeinen Bedürfnißen, oder für pias caussas und andere Anstalten bestimmte Abgaben, so in hiesigen Landen sonst nicht gewöhnlich sind, entrichtet werden müßen, und worinnen dergleichen Abgaben bestehen? genaue Erkundigung einziehen, und was sie davon in Erfahrung gebracht, in ihren, nach Maasgebung des Generalis vom 9. Juli 1743. wenn das zu Verabfolgende über 100 Thaler beträgt, zu erstatten habenden Berichten jedesmal mit anzeigen, in denen Fällen aber, da das zu Verabfolgende über 100 Thaler nicht beträgt, und es dahero der Berichts-Erstattung nicht bedarf, bey dessen Ausantwortung, es werde solches gegen Abschoß oder Abschoßfrey verabfolget, davon eben so viel, als, nach denen bey der eingezogenen Erkundigung erlangten Nachrichten, die hiesigen Unterthanen von einer an jenem Orte zu erhebenden gleichmäsigen Summe an mehr erwehnten Abgaben sich würden kürzen laßen müßen, zurückbehalten, und dessen Betrag, wenn der eigentliche Abschoß Unserm Fisco gebühret, zur Armenhaus-Hauptcasse, hingegen wenn der Abschoß einer **Patrimonial**-Obrigkeit gebühret, zu der Armencasse des Orts, aus welchem das Vermögen verabfolget wird, abliefern sollen.

1. F. I. 734. **Befehl**, den Abschoß in die Preußischen Lande gehenden Erbschaften und Vermögen betr., v. 9. April 1749.

Nachdem des Königs in Preußen Majestät die Verfügung getroffen, daß in Dero Landen **in causis gabellae vel detractus** auch die außer Landes stehenden Capitalien mit unter das Abzugsgeld gezogen werden sollen; So begehren Wir gnädigst, ihr wollet in Fällen, wo von denen in die Preußischen Lande gehenden Erbschaften und Vermögen Abschoß zu entrichten, ein gleiches beobachten.

1. F. I. 775. **Rescr.** (Gen. v. 16. Febr. 1811. §. 7. [3. F. I. 251.]) Wie es mit dem Abzugsgelde gegen diejenigen, so aus hiesigen in die Preußischen Provinzen ziehen, zu halten, den 6. März 1751.

.... welcher gestalt man in den Königl. Preußischen Landen, bey Erhebung des Abzugsgeldes von Personen, so nicht adelichen Herkommens, auch diejenigen Gelder, welche einige Jahre vorher, zu Erkaufung

außerhalb Landes gelegener Güter angewendet worden, mit in Ansatz bringt. Nachdem Wir es nun hierunter gegen diejenige, so aus Unseren in die Preußischen Provinzen ziehen, auf gleiche Maße halten zu lassen, entschlossen sind; So rc.

Gen., das Abzugsgeld von denen in die Königl. Preuß. Lande gehenden Erbschaften und andern Geldern betr., v. 24. März 1751. 1. F. I. 1318.

Nachdem man in den Königl. Preußischen Landen bey Erhebung des Abzuggeldes von Personen, so nicht adelichen Herkommens, auch diejenigen Gelder, welche einige Jahre vorher zu Erkaufung außerhalb Landes gelegener Güter angewendet werden, mit in Ansatz bringet; So wollen Wir es hierunter gegen diejenigen, so aus Unseren in die Preuß. Provinzen ziehen, auf gleiche Maaße gehalten wissen rc.

Gen. v. 9. Febr. 1792. Die Aufhebung des Abschoßes zwischen den Chursächsischen- und Weimarschen-Landen. 2. F. II. 79.

.... Gleichwie es aber dem ungeachtet bey der durch das Generale vom 9. July 1743. angeordneten Berichtserstattung in solchen Fällen, da die außerhalb Landes gehenden Erbantheile über Einhundert Thaler betragen, ingleichen bey demjenigen, was mittelst Unserer Generalverordnung, vom 6. Juli 1790. in Ansehung der in auswärtigen Orten für pias causas oder sonst gefordert werdenden zu dem eigentlichen dem Fisco zufliessenden Abschoße nicht gehörigen Abgaben, von Uns verfüget worden, sein unveränderliches Bewenden hat;

Also ist auch die in ermeldetem Generali vom 9. Juli 1743. ertheilte Vorschrift, daß in Fällen, wo das zu verabfolgende Vermögen nicht über 100 Thaler beträgt, alles ex officio expediret, und von den Interessenten diesfalls einige Unkosten nicht gefordert werden sollen, allenthalben auf das genaueste zu beobachten.

Gen. v. 26. Febr. 1802. 3. F. II. 20.

.... Gleichwie es aber dem ungeachtet der durch das Generale vom 9. Juli 1743. angeordneten Berichtserstattung in solchen Fällen, da die außerhalb Landes gehenden Erbantheile über Einhundert Thaler betragen, ingleichen bey demjenigen, was mittelst Unserer General-Verordnung vom 6. Juli 1790. in Ansehung derer in- und auswärtigen Orten, für pias causas oder sonst gefordert werdenden, zu dem eigentlichen dem Fisco zufliessenden Abschoße nicht gehörigen Abgaben, von Uns verfüget worden, sein unveränderliches Bewenden hat;

Also ist auch die in ermeldetem Generali vom 9. Juli 1743. ertheilte Vorschrift, daß in Fällen, wo das zu verabfolgende Vermögen nicht über 100 thlr. — beträgt, alles ex officio expediret, und von den Interessenten diesfalls einige Unkosten nicht gefordert werden sollen, auf das genaueste zu beobachten.

Rescr., das von den außer Landes gehenden Verlassenschaften der Geistlichen zu erhebende Abzugsgeld betr., v. 4. Septbr. 1744. 2. F. II. 6.

.... Nachdem besage eures am 24. July a. c. erstatteten unterthänigsten Berichts, das Amt Belzig, wegen derer ihm über das Städt-

lein Niemegck zustehenden Ober- und Erb-Gerichte, das Abzugs-Geld überhaupt, wo es hergebracht, mithin auch von derer Geistlichen außer Landes gehenden Verlassenschaften, vermöge des Amts-Erbbuchs, und der beständigen **Observanz** zu fordern berechtiget ist; So können Wir geschehen lassen, daß solches auch von des verstorbenen Pfarrers zu besagtem Niemegck, Johann Jacob Schillings, Nachlaß, so viel hiervon an die in der Mark-Brandenburg und in dem Anhältischen wohnende Erben verabfolget wird, im Fall selbige keine **Reversales** anschaffen, eingebracht werde, 2c.

2. F. II. 12. **Befehl**, die Erhebung der Abzugsgelder betr., v. **13.** Septbr. **1773.**

Ist unser Begehren hiermit, ihr wollet bis zu Unserer fernern Verordnung bey allen künftig vorkommenden Fällen, es mögen die Kauf- und Erbe-Gelder entweder sofort ausgezahlt, oder auf gewisse Tage-Zeiten gestundet werden, das Abzugsgeld von dem Empfänger, wenn er seine Ansässigkeit in Unsern Stiftl. oder Erbländischen Aemtern bey der gerichtlichen **Confirmation** nicht sogleich dociren kann, ohne weitern Anstand erheben, nnd treulich berechnen. Immaaßen denn die nach der Zeit allererst erlangte Ansässigkeit einige Befreyung von dem verfallenen Abzugsgelde auf keine Weise weiterhin bewürken mag.

2. F. II. 52. **Rescr.**, die Erhebung des Abschoßes von den bey **Subhastationibus necessariis** erlangten **Licitations**-Geldern betr. vom **14.** Junii, **1786.**

.... Also haben Wir die Frage: ob bey **Subhastationibus necessariis** von **Licitations**-Geldern, die aus denen stiftischen Aemtern in **Patrimonial**-Gerichte abzuliefern sind, Abzugsgeld zu entrichten sey? dahin entschieden: daß von denen für ein **subhastirtes** Grundstück eingehenden **Licitations**-Geldern, als **Licitations**-Geldern, Abschoß zu erheben, wenn auch schon bey dem **Iudicio**, von welchem die Grundstücke **subhastiret** worden, Abzugsgeld absonderlich eingeführet ist, nicht zu gestatten sey, jedoch einer solchen mit dem Abschoß-Rechte versehenen Obrigkeit, dem Gläubiger, zu dessen Befriedigung die **Licitations**-Gelder verwendet werden, wenn derselbe bey ihr, der **subhastirenden** Obrigkeit, entweder von seinem Vermögen überhaupt den **Censum emigrationis** zu entrichten hat, oder seine Forderung von einer, der **Gabellae detractionis** unterworfenen Erbschaft oder dergleichen Vermächtniße herrühret, bey Auszahlung sothaner Forderung, annoch das hergebrachte, oder bey Verabfolgung ausserhalb Landes etwa **iure retorsionis** zu entrichtende Abzugsgeld, zu kürzen unbenommen, nicht minder auch in dem Falle, wenn auf **Requisition** eines andern **Judicii** ein Grundstück **subhastiret** wird, und das **Licitum** an den **Judicem requirentem** zu verabfolgen ist, dem **Judici requisito** zu Sicherstellung des etwa eintretenden **Juris detractus** nachgelassen bleibe, das **Licitum** nicht eher an den **Judicem requirentem** verabfolgen zu lassen, als bis dieser sich verbindlich anerkläret, daß er vor Auszahlung derer Gelder an die **Creditores**, oder vor Verabfolgung des nach deren Befriedigung etwa verbleibenden **Residui** an den **Debitorem**, dem **Judici requisito**

davon, und an wen die Zahlung erfolgen solle, Nachricht ertheilen, und wenn der Fall eines dem Judici requisito zukommenden Abzugs eintritt, das Abzugsgeld inne behalten und an selbigen übersenden wolle. rc.

Gen., die von dem auswärts gehenden Vermögen zum Besten der Armen = Kassen zu machenden Abzüge und dießfalls zu erstattenden Anzeigen betr., vom 6. Jul. 1790. 2. F. I. 985 f.

Wir finden zu verordnen für nöthig, daß sämmtliche Beamten und Gerichts = Obrigkeiten, wenn aus ihrer Gerichtsbarkeit Erbschaften und anderes Vermögen an einen auswärtigen Ort verabfolget werden soll, darüber, ob etwan in solchem auswärtigen Orte oder Lande, außer dem eigentlichen, dem Fisko zufließenden Abzugsgelde, in ähnlichen Fällen gewisse zu gemeinen Bedürfnissen oder für pias causas und andere Anstalten bestimmte Abgaben, so in hiesigen Landen sonst nicht gewöhnlich sind, entrichtet werden müssen und worinnen dergleichen Abgaben bestehen? genaue Erkundigung einzuziehen und in ihren, nach Maaßgebung des Gen. v. 9. Juli 1743 (1. F. I. 335), wenn das zu Verabfolgende über 100 Thaler beträgt, zu erstatten habenden Berichten jedesmal mit anzeigen, in denen Fällen aber, da das zu Verabfolgende über 100 Thaler nicht beträgt, und es dahero der Berichtserstattung nicht bedarf, bey dessen Ausantwortung, es werde solches gegen Abschoß oder abschoßfrey verabfolget, davon eben so viel, als, nach denen bey der eingezogenen Erkundigung erlangten Nachrichten, die hiesigen Unterthanen, von einer am Orte zu erhebenden gleichmäßigen Summe an mehrerwähnten Abgaben sich würden kürzen lassen müssen, zurück behalten und dessen Betrag, wenn der eigentliche Abschoß Unserm Fisko gebühret, zur Armenhaus = Hauptkasse, hingegen wenn der Abschoß einer Patrimonial = Gerichtsobrigkeit gebühret, zu der Armenkasse des Orts, aus welchem das Vermögen verabfolget wird, abliefern sollen. (Best. Gen. v. 26. Febr. 1802. 4. April 1805. §. 4. [3. F. II. 21., II. 214.])

Gen., die wegen des von Seiten der Churfürstl. Aemter zu erhebenden Abzugsgeldes zu erstattenden Berichte betr. vom 26. Januar, 1791. 2. F. II. 73.

.... Da, der Verfassung gemäß, die wegen der zu entrichtenden Gabellae detractus in vorkommenden Fällen zu erstattenden Berichte, regulariter zu Unserm geheimen Finanz = Collegio, wenn aber Verlassenschaften, oder anderes Vermögen, in auswärtige Lande gehet, zugleich zur gehörigen Justiz = Instanz zu erstatten sind, So u. s. w.

Mand. zur Publication der mit des Königs in Frankreich Majestät, wegen reciprocirlicher Aufhebung theils des Iuris Albinagii in den Königl. Französischen Landen gegen die hiesigen, theils der Retorsion desselben in hiesigen Landen, getroffenen Convention, v. 4. Jan. 1777. 2. F. II. 1457.

.... 1. Ihro Allerchristlichste Majestät erklären sich, daß das Ius Albinagii forthin in den verschiedenen Provinzen Dero Königreichs gegen die Chursächs. Unterthanen nicht weiter ausgeübet werden soll: Und Ihro Churfürstl. Durchl. erklären sich Dero Seits, daß das Ius Retor-

sionis, oder andere ähnliche Rechte, in Zukunft in Dero Landen, gegen die Unterthanen Ihro Majestät nicht weiter ausgeübet werden sollen. Es erklären sich aber auch beyde, Ihro Kön. Maj. und Ihro Churfürstl. Durchl., daß bey dieser Aufhebung des **Iuris Albinagii** zum Besten des Commercii und der Communication zwischen beyderseitigen Unterthanen, die Meinung nicht sey, die Vorschriften, welche die Verfassung und innere Polizey Dero Lande angehen, auf irgend einige Weise zu entkräften, oder denen Gesetzen, welche etwa in Dero beyderseitigen Landen und **Territoriis**, in Betreff der Emigration der Unterthanen subsistiren mögen, und namentlich denen Edicten und Verordnungen, an ihrer Gültigkeit etwas zu benehmen, welche in Frankreich diesfalls publiciret sind, maßen Ihro Majestät deren Ausübung, und Ihro Churfürstl. Durchl. das **Reciprocum**, so viel die Successionsrechte anlanget, sich vorbehalten.

2. In Folge des vorstehenden Artikels, sollen die Unterthanen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, von welcher Abstammung sie seyn mögen, und sie mögen in Frankreich mit wesentlicher Wohnung, oder nur auf kurze Zeit sich aufhalten, forthin die freye Macht haben, über ihr Vermögen, es bestehe, worinnen es wolle, mittelst Testaments, Schenkung, oder auf andere Weise, zu wessen Vortheile sie wollen zu disponiren, und ihre Erben, welche Sächsische Unterthanen sind, sie mögen in Sachsen oder in Frankreich wohnen, sollen deren Verlassenschaften, sie mögen **ab intestato**, oder mittelst Testaments, oder anderer rechtmäßigen Dispositionen, auf sie kommen, sich anmaßen, und deren besagtes Vermögen, es bestehe in beweglichen oder unbeweglichen Gütern, Gerechtsamen, außenstehenden Schulden, Forderungen und rechtlichen Ansprüchen, besitzen und genießen können, ohne dazu eines Naturalisationsbriefes oder einer andern besondern Concession zu bedürfen; Und sollen bemeldte Sächsische Unterthanen hierunter in Frankreich eben so günstig behandelt werden, als die eignen und natürlichen Unterthanen Ihro Allerchristlichsten Majestät, und **vice versa**.

3. Beyderseitige Unterthanen, ihre rechtmäßige Erben, oder jeder andere, welcher zu Exercirung ihrer Gerechtsame ein gültiges Befugniß hat, ihre **Procuratores**, **Mandatarii**, **Tutores** und **Curatores** sollen derer Güter und Effecten, welche aus irgend einer in den obbemeldten beyderseitigen Landen **ab intestato**, oder durch Testament, oder zu Folge anderer rechtmäßigen Dispositionen, auf sie verfallnen Verlassenschaft herrühren, ohne alle Ausnahme sich anmaßen, die beweglichen Güter und Effecten, wohin sie es für gut befinden, transportiren, die unbeweglichen verwalten und nutzen, oder durch Verkauf oder auf andere Art darüber disponiren, auch zu diesem Behuf alle Arten von gültigen Verzichten und Quittungen ertheilen, und hierbey nur ihre Rechte und Qualitäten behörig beyzubringen haben; Jedoch wohl verstanden, daß beyderseitige Unterthanen resp. nach den besondern Gewohnheiten der beyderseitigen Lande, und nach denen daselbst, in Absicht auf den Besitz der Güter subsistirenden Vorschriften und Bedingungen sich achten, und mit denen natürlichen Unterthanen nach einerley Rechten, sowohl

in Ansehung dessen, was zu ihrem Vortheile gereichen wird, als auch in Ansehung der ihnen etwa auferlegten Beschwerungen und Bedingungen behandelt werden sollen.

4. Wann über die Gültigkeit eines Testaments oder einer andern Disposition Streitigkeiten entstehen sollten, so sollen dieselben durch den Richter, vor welchen die Sache gehöret, nach den Gesetzen, Statuten und Gewohnheiten, welche an dem Orte, wo sothane Dispositionen gemacht worden, hergebracht und gültig sind, entschieden werden, dieser Ort mag unter der Botmäßigkeit des einen oder des andern der contrahirenden Theile gehören; dergestalt, daß, wenn sich bey gedachten Testamenten oder andern Dispositionen, die an dem Orte, wo sie gemacht worden, zu ihrer Gültigkeit erforderlichen Formalitäten und Vorschriften beobachtet finden, selbige auf gleiche Weise ihre vollgültige Kraft in den Landen des andern contrahirenden Theils haben sollen, wenn sie auch schon in diesen mehrern Formalitäten und andern Vorschriften unterworfen wären, als in jenen.

5. Da es die Meinung Jhro Churfürstl. Durchl. nicht ist, daß durch die Aufhebung des **Iuris Albinagii** denen Gesetzen, Statuten und denen an einem und andern Ort hergebrachten Gewohnheiten, oder den Privatgerechtsamen, in Ansehung der Gebührnisse, Eintrag geschehe, welche an verschiedenen Orten Dero Lande, als Abzugsgeld, oder unter was für anderer Benennung es sey, von dem Betrage der Verlassenschaften, wenn die Exportation der aus selbigen herkommenden Effecten und Güter erfolget, erhoben werden: gleichwohl diese Gebührnisse nicht durchgehends gleich sind, sondern nach der Verschiedenheit des Orts und der daselbst hergebrachten Gewohnheiten sich abändern: Und dann diese Ungleichheit bey der Ausübung des **Reciproci** Schwierigkeiten veranlassen könnte; So ist, um solchen vorzubeugen, am rathsamsten geachtet worden hierunter etwas gewisses und durchgehends gleichförmiges festzusetzen.

Wie nun in dieser Absicht Jhro Churfürstl. Durchl. die Summe von 10 pr. Cent des Capitalbetrags, als ein unveränderliches, im Fall der Exportation derer in beyderseitigen Landen erlangten Erbschaften, gegenseitig zu erhebendes Abzugsgeld, vorgeschlagen haben; So ist verabhandelt und beschlossen worden, daß die einzige Abgabe an 10 pr. C. von dem Capitalbetrage aller beweglichen und unbeweglichen Güter, welche zu Folge der gegenwärtigen Verabredung werden erlanget, und aus den Landen, wo sie erlanget worden, exportiret werden, erhoben werden soll, und daß, gegen Bezahlung dieser Abgabe, beyderseitige Unterthanen die Güter und Effecten der bemeldten Verlassenschaften ungehindert und ohne zu andern oder größern Abgaben diesfalls gehalten zu seyn, sollen exportiren können.

Fernerweite **Convention** zwischen den hiesigen und den Königl. dänischen Landen wegen wechselseitiger Aufhebung des Abschoß-Rechts, v. $\frac{9.}{17.}$ Aug. 1776.

Nachdem Sr. Churf. Durchl. zu Sachsen mit Sr. Königl. Maj. in Dännemark .... Sich bereits unterm 7. August 2. F. II. 21–22.

1772. dahin vereiniget haben, daß sothaner Abschoß oder Abzugsgeld in Erb- und andern Fällen adelicher Landes-Eingesessenen und Unterthanen, in so weit selbiges zu Dero landesherrl. Cassen geflossen, reciproce gänzlich aufgehoben seyn solle; So haben Höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. sich anjetzt ferner mit Sr. Königl. Maj. in Dännemark dahin vereinbaret, daß schon besagte Aufhebung des Abzugs-Rechts von nun an nicht nur auf beyderseits adeliche Unterthanen gerichtet, sondern auch auf sämmtliche Landes-Eingesessene und Unterthanen beyder Theile, ohne Unterschied des Standes, ohne Würde, erstrecket seyn soll, dergestalt, daß Ihro Churfürstl. Durchl. von nun an, sowohl von denjenigen Unterthanen, so aus Dero Chur- incorporirt- und übrigen gesammten Landen sich mit ihrem Vermögen in Sr. Königl. Maj. in Dännemark Königreiche, Herzogthümer und übrige gesammte Lande, wie Ihro Maj. solche nach der im Jahr 1773. erfolgten resp. Umtauschung und Abtretung dermalen besitzen, wenden wollen, als auch von den Königl. Dänischen Landes-Eingesessenen und Unterthanen, welche in obgedachten Churfürstl. Sächs. Landen Erbschaften zu erheben haben, und selbige in vorerwähnte Königl. Dänische Lande bringen, und transportiren, keine Abzugs-Abschoß-Zehend- oder Nachsteuer-Gelder, in so ferne selbige bis jetzo zu Dero Churfürstl. Cassen geflossen sind, wie die Namen haben, oder sonst per modum retorsionis eingebracht worden, fordern, noch beytreiben lassen wollen, solche Abschoß- und Abzugs-Freyheit sich auch vorbeschriebenermaaßen auf die Fälle des Wegziehens, und sowohl künftige als von beyden Seiten anhängige hierunter namentlich mit einbegriffene Erbschaftsfälle ausdrücklich erstrecken soll; Als rc.

2. F. II. 25. **Mand.** zur Publication der mit des Königs in Schweden Majestät, über die reciprocirliche Aufhebung des Abschosses zwischen den Chur- incorporirten und übrigen gesammten Landen, und denen Königl. Schwedischen Landen, getroffenen Convention, v. 30. Septbr. 1778.

.... Welchergestalt Wir Uns mit Ihro Königl. Majestät in Schweden, ... dahin vereiniget haben, daß .... Abschoß oder Abzugsgeld in Erb- und anderen Fällen, in so weit dergleichen bis anhero zu denen Landesherrlichen Cassen geflossen ist, führohin, vermöge der hierüber am 1. dieses Monats allhier ausgewechselten Declarationen, reciproce gänzlich aufgehoben seyn soll.

Dieser Convention zu Folge, und in Uebereinstimmung mit demjenigen, was Königl. Schwedischer Seits in eben dieser Absicht in Acht genommen werden wird, verordnen Wir hiermit, unter Beybehaltung einer vollkommenen Reciprocité, daß vom 1. dieses Monats an, sowohl von denen hiesigen Landes-Eingesessenen und Unterthanen, so aus Unsern Chur-incorporirten und gesammten Landen sich mit ihrem Vermögen in Sr. Königl. Majestät in Schweden Königreich, auch Deutsche und übrige gesammte Lande, wenden wollen, als auch von denen Königl. Schwedischen Landes-Eingesessenen und Unterthanen, welche in obbemeldten Unseren Landen Erbschaften zu erheben haben,

und selbige in die Königl. Schwedische Lande bringen und transportiren, keine Abzugs-Abschoß-Zehend- oder Nachsteuergelder, in so ferne solche bis jetzo in Unsere Landesherrliche Cassen geflossen sind, wie die Namen haben, oder sonst **per modum retorsionis** eingebracht worden, gefordert und beygetrieben werden sollen: wie denn auch diese Abschoß- und Abzugsfreiheit vorgeschriebenermaßen auf die Fälle des Wegziehens, und sowohl künftige, als von beyden Seiten anhängige, hierunter namentlich mit einbegriffene Erbschaftsfälle, ausdrücklich zu erstrecken ist.

Rescr. v. **11.** Febr. **1787.** Daß das Abzugsgeld zwischen Chursachsen und Dännemark **p. mod. retorsionis** nicht statt habe.

.... Begehren, ihr wollet .... da das Abschoßrecht, zwischen hiesigen und denen Königl. Dänischen Landen, unter andern, in so weit es **per modum retorsionis** ausgeübet worden, durch wechselseitige Conventionen aufgehoben ist, Uns darüber, ob ihr von dem aus eurer Gerichtsbarkeit außer Landes gehenden Vermögen auch **extra casum retorsionis** Abschoß zu erheben, berechtiget seyd, mit Beyfügung einiger sothanes Befugnis erweisender Fälle, euern anderweiten Bericht gehorsamst erstatten.

Mand., zur Publication, der mit des Kaisers von Rußland Majestät, wegen wechselseitiger abschoßfreyer Verabfolgung der Erbegelder, zwischen den Chur-incorporirten und übrigen gesammten Landen, und den Rußischen Kaiserlichen Landen getroffenen Convention, v. **16.** Febr. **1801.** 3. F. II. 15.

.... **I.** Zwischen den Unterthanen beyder Staaten wird von nun an bey allen Erb- und Verlassenschaften, welche dieselben in einem oder dem andern dieser Lande zu erheben haben dürften, eine gleichmäßige Freyzügigkeit und vollständige Reciprocität statt finden, dergestalt, daß von dem Tage, an welchem gegenwärtige Convention vollzogen werden wird, aller und jeder Abschoß oder Abzugs-Geld, welchem jene Erb- und Verlassenschaften vorhin unterworfen gewesen wären, auf immer abgeschaft und annullirt seyn soll.

II. Solchemnach wird sowohl Rußisch-Kaiserlichen als sämmtlichen Ihro Churfürstl. Durchl. Unterthanen, welchen durch Testament oder **ab intestato** in gegenseitigen Landen Erb- und Verlassenschaften zufallen, solche ohne Erlegung irgend einigen Abschosses, Abfahrt- oder Abzugs-Geldes an ihre Wohnorte zu exportiren freystehen, und Ihro Kaiserl. Majestät sowohl, als Ihro Churfürstl. Durchl. heben zu dem Ende alle in Dero beyderseitigen Landen dem entgegenstehende Rechte, gesetzliche Verordnungen, Gewohnheiten und Herkommen auf.

III. Dabey schränken jedoch beyde Höchste contrahirende Theile die hierdurch festgestellte Abschoßbefreyung in Ansehung derer, aus Dero beyderseitigen Landen in die jenseitigen gehenden Erbschaften lediglich auf die dem beyderseitigen Landesherrlichen Fisco gebührenden Rechte ein, und es gehet demnach die Höchste Meynung keineswegs dahin, den Patrimonial-Gerichts-Obrigkeiten, welchen etwa dergleichen auf rechtsbeständige Weise zustehen, solche zu entnehmen oder zu verkürzen. Es sollen vielmehr diese Rechte in voller Kraft verbleiben, und bey Ver-

lassenschaften, die aus gedachten Gerichtsbezirken exportiret werden, ferner ausgeübt werden können, es sey denn, daß eine oder die andere dergleichen Gerichts-Obrigkeit in solchem Exportations-Falle aus freyem Willen gegen legal zugesicherte Erwiederung oder gegen sogenannte **Reversales de observando reciproco** der Erhebung des rechtmäßig zu fordernden Abschosses entsagen wollte. rc.

3. F. II. 614–615. **Rescr.**, die wechselseitige Verabfolgung der Erbschaften, und sonstigen Vermögens nach Frankreich betr., v. **15.** Juni **1803.**

.... Wir haben dem französischen Gesandten allhier, mit Beziehung auf die bisher in Absicht auf die Anwendung der französischen Emigrationsgesetze und die diesseits hierunter, in der Convention vom Jahre 1776 wegen Aufhebung des **Juris Albinagii** (2. F. II. 1457), bedungene Retorsion Statt gefundenen Verhältnisse in Antwort eröffnen lassen, wie man Diesseits sehr geneigt wäre, allen, aus den hiesigen in die französischen Lande sich bereits gewendeten, und künftig noch wendenden Personen, die ihnen in hiesigen Landen angefallenen oder anfallenden Erbschaften, Vermächtnisse und sonstiges Vermögen, gegen den üblichen Abschoß, verabfolgen zu lassen, in sofern man Seiten der französischen Regierung ein Gleiches beobachten zu wollen, ausdrücklich zusicherte.

Nachdem nun ermeldeter Gesandte im Namen der französischen Regierung eine beifällige Gegenerklärung gethan; so begehren Wir, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, auch in allen zu eurer Wissenschaft gelangenden Fällen, da Personen, welche aus Frankreich in hiesige Lande sich gewendet, Erbschaften oder anderes Vermögen verabfolgen zu lassen, Französischer Seits verweigert werden sollte, zu Fassung weiterer Entschließung Anzeige an Uns zu erstatten. rc. (Wegen Italien bestätigt mit dem damaligen Könige von Italien Napoleon, durch Mand. v. 24. März 1813 [ebd. 34.])

3. F. II. 31. **Gen.**, die Bestimmung der Abschoßverhältnisse zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthum Warschau betr., v. **16.** Aug. **1810.**

.... 1. Aller Abschoß, sowohl von ererbten, als von dem durch Auswanderung außer Landes gehenden Vermögen, so weit nämlich dieser Abschoß in Unsre Cassen fließt, in beiden Landen ganz aufgehoben seyn soll, daß jedoch

2. den Patrimonialgerichten, welche ein zu Recht beständiges Abschoßbefugniß erlangt haben, die Erhebung des hergebrachten oder sonst festgesetzten Abschoßquanti von dem aus ihrer Gerichtsbarkeit in das Herzogthum Warschau gehenden Vermögen ferner nachgelassen bleibt, wenn sie nicht in einzelnen Fällen Reversalien wegen gegenseitiger Abschoßbefreiung annehmen wollen; daß dagegen

3. den Patrimonialobrigkeiten, welche ein solches Befugniß nicht darthun können, solches gegen das Herzogthum Warschau unter dem Vorwande der Retorsion auszuüben nicht gestattet werden soll.

4. Daß die an einem oder dem andern Orte, außer dem eigentlichen Abzugsgelde, etwa hergebrachten Abentrichtungen zu milden Zwecken, oder sonstigen Abgaben, noch ferner beibehalten, und

5. alle in diesen Angelegenheiten vorkommende Expeditionen und Berichtserstattungen, zu welchen letztern die Unterobrigkeiten in jedem eintretenden Falle vor Erhebung des Abschosses verbunden sind, in beiden Ländern ohne Abfoderung einiger Sporteln bewerkstelligt werden sollen. ꝛc. (Wörtlich wiederholt in Verordn. v. 27. April 1820 [S. 104]. Eine Convention „mit dem Königl. Preuß. Hofe über wechselseitige Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes" wird erwähnt im Mand. v. 29. April 1819 [S. 171.])

V. d. L. R., die Abschoßverhältnisse mit dem Königreiche Polen betr., v. 27. April 1820. G. S. 1820. 103.

Nachdem Se. Majestät, der Kaiser von Rußland, mittelst ebd. 104. Decrets vom $\frac{\text{25. Novbr.}}{\text{7. Decbr.}}$ vorigen Jahres Sich geneigt erklärt, die durch das unterm 16. Aug. 1810 erlassene Generale zwischen unserm Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Warschau festgesetzte Abschoßverhältnisse fernerweit mit dem Königreiche Polen bestehen zu lassen, insofern Unserer Seits das Reciprocum beobachtet werde, Wir aber dasselbe beobachtet wissen wollen; so befehlen wir andurch, daß den Vorschriften des erwähnten Generalis vom 16. Aug. 1810 ferner nachgelassen werden soll.

V. d. L. R., die mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über eine wechselseitige Freizügigkeit getroffene Uebereinkunft betr., v. 5. Octbr. 1820. ebd. 156—157.

.... WIR .... urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Nachfolger an der Regierung, daß Wir Uns mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über eine wechselseitige völlige Freizügigkeit vereiniget haben, dem zufolge

1. von keinem aus Unsern Landen durch Auswanderung, Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung oder auf andere Art in die Schweiz ausgehenden Vermögen irgend ein Abschoß oder Abzugsgeld erhoben werden soll.

2. Diese Freizügigkeit soll eben so wohl Statt finden, wenn Stadträthe, oder andere Patrimonialobrigkeiten und Corporationen, als wenn Unsere Cassen den Abschoß oder das Abzugsgeld zu erheben haben würden.

3. Die vorstehenden Bestimmungen sollen sowohl auf alle jetzt anhängige, als auf alle künftige Fälle angewendet werden.

4. Diese Freizügigkeit erstreckt sich jedoch nicht auf eine Befreiung der Schweizerischen Angehörigen,

a) von solchen schon bestehenden oder noch einzuführenden Abgaben, welchen Unsere eigenen Unterthanen, von dem in Unsern Landen erlangten erbschaftlichen Vermögen, ohne Rücksicht auf eine Exportation, unterworfen sind,

b) von der Abgabe an Einem von Hundert, die zum Unterhalt der Ortsarmen von demjenigen erbschaftlichen Vermögen zu entrichten ist, welches aus dem Nachlasse eines hiesigen Einwohners, außer-

halb des Weichbildes der Stadt Dresden, an andere inländische oder ausländische Orte ausgeführt wird, und in gleicher Maße auch an andern Orten der hiesigen Lande entweder bereits besteht, oder durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte. &c.

G. S. 1826. 149—150. **Uebersetzung** der zwischen der Königl. Sächs. und der Königl. Sardin. Regierung ausgewechselten Freizügigkeits-Deklaration, v. 5. Decbr. und 15. Octbr. 1825.

.... 1.) Der Abschoß und andere ähnliche Abgaben, welche von Erbschaften und aller Art Vermögen, wegen der Exportation aus einem Staat in den andern, erhoben werden, sollen zwischen den Staaten von Sachsen und Sardinien, gleich dem Heimfallsrechte (droit d'aubaine), dessen Ausübung schon zeither nicht üblich gewesen ist, für die Zukunft aufgehoben seyn und bleiben.

2.) Die Unterthanen eines jeden der beiderseitigen Staaten sollen daher künftig in sämmtlichen Landestheilen des andern, auf dieselbe Weise, wie die Eingebornen selbst, berechtigt seyn, alle Arten beweglichen und unbeweglichen Eigenthums, sowohl durch Erbschaft ab intestato oder in Folge letztwilliger Verordnung, als durch jedes andere unter Lebenden oder auf den Todesfall geschlossene Geschäft, zu erwerben und auf Andere überzutragen, ohne deshalb zu wesentlichem Aufenthalt, oder zu Erlangung von Naturalisationsbriefen genöthigt zu seyn, oder hierzu anderer Vergünstigungen und Rechtstitel zu bedürfen, als die eigenen Unterthanen des andern Staats, denen sie daher, was die Wirkungen der oben ausgesprochenen Aufhebung anlangt, völlig gleichgestellt seyn sollen.

3.) Es können mithin die Unterthanen des einen Staats alles und jedes Vermögen, welches sie auf vorgedachte Art in dem andern Staate erworben haben, frei und ohne Bezahlung einer Abgabe, aus demselben ausführen.

4.) Ausgenommen von vorstehenden Bedingungen sind alle die Gefälle, welche von der Regierung, oder für Rechnung von Gemeinheiten, Stiftungen oder einzelnen Personen, nach schon bestehenden oder künftigen Bestimmungen, unabhängig von dem Falle der Exportation, und ohne Unterschied von den eigenen Unterthanen, wie von Fremden, zu erheben sind. Jedenfalls soll jedoch jede der beiderseitigen Regierungen befugt seyn, den Betrag der obengenannten Gefälle, sobald selbige in dem andern Staate von Erbschaften erhoben werden, nach dem Rechte der Reciprocität, von den in dem eigenen Gebiete jenseitigen Unterthanen zufallenden Erbschaften ebenfalls erheben zu lassen. &c.

G. S. 1831. 143. **Bekanntm.**, die mit Spanien getroffene Freizügigkeits-Uebereinkunft betr., v. 18. Juni 1831.

ebd. 144. **Uebersetzung** der zwischen der Königl. Sächs. und der Königl. Span. Regierung ausgewechselten Freizügigkeits-Declaration.

Nachdem die Königlichen Regierungen von Sachsen und von Spanien übereingekommen sind, die Art der Erwerbung und Ausführung der hinkünftig den Sächsischen Unterthanen in den Staaten Sr. Katho-

lischen Majestät, oder den Spanischen Unterthanen im Königreiche Sachsen zufallenden Güter auf einen gleichen Fuß zu ordnen; so findet sich der Unterzeichnete ermächtigt, zu erklären und erklärt hiermit: daß das Heimfallsrecht und der Abschoß, wie solche im Königreiche Sachsen — in den Staaten Sr. Königlichen Majestät — bestanden haben, oder noch bestehen möchten, hinsichtlich der den Unterthanen Sr. Katholischen Majestät — den Sächsischen Unterthanen — in diesen Landen zufallenden Erbschaften, aufgehoben seyn sollen, und daß die Spanischen — Sächsischen Unterthanen demnach alles ihnen in Sachsen — Spanien — es sey durch Erbschaften **ab intestato**, durch letztwillige Verordnung, oder durch jedes andre unter Lebendigen, oder auf den Todesfall geschlossene Geschäft, zukommende bewegliche oder unbewegliche Eigenthum, Schuldfoderungen u. s. erwerben, besitzen, auf Andre übertragen und ausführen mögen, ohne deshalb zu wesentlichem Aufenthalte in Sachsen — Spanien — noch zu Erlangung von Naturalisationsbriefen verbunden zu seyn; und daß dieselben hinsichtlich der dem Fiscus, einzelnen Gemeinheiten und Stiftungen zu entrichtenden Abgaben und Gefälle, als die Stempelsteuer und die Abgabe für das Armuth, wie die eingebornen Sächsischen — Spanischen Unterthanen, welchen sie hierdurch völlig gleichgestellt werden, behandelt werden sollen. Dresden, am 3. Mai 1831.

Verordn., zu Bekanntmachung der wegen wechselseitiger Aufhebung des Abzugsrechtes zwischen dem Königreiche Sachsen und den nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kaiserl. Oesterreich. Staaten abgeschlossenen Uebereinkunft; vom 9. Octbr. 1835. G. S. 1835. 469.

Nachdem die Königl. Sächs. Regierung einerseits und die Kaiserl. Oesterreich. Regierung andererseits dahin übereingekommen sind, daß — so wie solches bereits zufolge des 18. Artikels der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 und des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1817 in Rücksicht von Vermögensexportationen aus dem Königreiche Sachsen in die zum deutschen Bunde gehörenden österreichischen Länder und umgekehrt, besteht, — gegenseitig der Abschoß und das Abfahrtsgeld zwischen den beiderseitigen Staaten überhaupt aufgehoben werden soll; So wird mit Gegenwärtigem im Namen Sr. Majestät des Königs und Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Mitregenten von Sachsen erklärt, daß ebd. 469—470.

I. bei keinem Vermögensausgange aus den Königl. Sächs. Landen in die nicht zum deutschen Bunde gehörigen K. K. Oesterreich. Staaten und Lande, und aus letzteren in jene — es mag sich nun solcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben — ein Abschoß (**Gabella hereditaria**) oder Abfahrtsgeld (**census emigrationis**) erhoben werden soll. Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen allgemeinen Gaben, welche mit einem Erbschaftsanfalle, Legat, Verkauf ꝛc. verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist,

bisher in dem Königreiche Sachsen und in den K. K. Oesterreich. Staaten haben entrichtet werden müssen, — wie z. B. Erbschaftssteuer, Stempelabgaben, Zollabgaben und dergleichen.

II. Die vorstehend bestimmte Freizügigkeit soll sich jedoch — unbeschadet desjenigen, was in Ansehung der Vermögensexportationen aus dem Königreiche Sachsen in die zum deutschen Bunde gehörigen K. K. Oesterreich. Provinzen und umgekehrt, durch die Bundesacte und die Bundesbeschlüsse desfalls festgesetzt ist, — nur auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Cassen fließen würden, erstrecken, und werden den Individuen, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen, insofern ihnen dergleichen Abzugsrechte zustehen, dieselben ausdrücklich reservirt.

III. Die in beiden vorstehenden Artikeln bestimmte Freizügigkeit soll sich auch nur auf das Vermögen beziehen.

Es bleiben demnach — ungeachtet dieses Uebereinkommens — diejenigen Königl. Sächs. und Kaiserl. Oesterreich. Gesetze in ihrer Kraft bestehen und es sollen diejenigen gesetzlichen Gebühren entrichtet werden, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen.

Auch soll in Zukunft keine der hohen contrahirenden Regierungen in Ansehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zu Kriegsdiensten und andere persönliche Verpflichtungen des Auswandernden betreffen, in der Gesetzgebung für Ihre respectiven Staaten durch gegenwärtige Uebereinkunft auf irgend welche Weise beschränkt seyn. Dresden, am 20. Aug. 1835.

G. S. 1836. 110. **Verordn.** wegen Bekanntmachung der über gegenseitige Aufhebung des Abzugsrechtes zwischen den Königl. Regierungen von Sachsen und Griechenland getroffenen Uebereinkunft; v. 28. Mai 1836.

ebd. 110—111. Art. 1. Das Heimfalls- und Abzugs-Recht, der Nachschoß und andere diesen ähnliche Rechte, welche zum Zwecke haben, die aus einem Staate in einen andern übergehenden Güter einer Abgabe zu unterwerfen, sind und bleiben in Zukunft zwischen den Staaten von Sachsen und Griechenland aufgehoben.

Art. 2. In Folge dessen können künftig die Unterthanen der einen dieser beiden Regierungen, bei Uebersiedelungen oder sonstigen Gelegenheiten, alle diejenigen Güter frei und ohne eine Abgabe zu entrichten, ausführen, welche sie in den Besitzungen der andern, sey es durch Erbschaftsanfall, Vermächtniß, Schenkung, Mitgift, Verkauf, Tausch oder sonst, besitzen oder erwerben werden.

Art. 3. Diese Bestimmungen gelten nicht allein hinsichtlich derjenigen Abgaben und andern derartigen Auflagen, welche einen Theil des Staats-Einkommens ausmachen, sondern auch in Beziehung auf solche, welche etwa seither von einzelnen Provinzen, Städten, Corporationen oder Gemeinden erhoben worden seyn möchten.

Art. 4. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind alle und jede Abzüge, welche zu Gunsten der Regierung oder einzelner Corpo-

rationen und Individuen, unabhängig von dem Falle einer Ausführung, jetzt oder in Zukunft bei Gelegenheit eines Erbschaftsanfalls, Vermächtnisses, Verkaufs oder einer Schenkung u. a. d. erhoben werden, und welchen die Inländer, gleichwie die Ausländer unterliegen. Namentlich Collateral-, Erbschafts-Steuern, Stempelabgaben und dergleichen. Auch gilt dies von allen Zollabgaben. Dresden, am 6. April 1836. (Declaration v. $\frac{17.}{29.}$ dess. Monats.)

Verordn. wegen Bekanntmachung der über gegenseitige Aufhebung des Abzugsrechtes zwischen den Königl. Regierungen von Sachsen und den Niederlanden getroffenen Uebereinkunft; v. 15. Novbr. 1837. G. S. 1837. 107.

Art. 1. Die unter dem Namen „Abzugsrecht, Abschoß und Nachsteuer" bekannten Abgaben werden künftig nicht mehr gefordert und erhoben werden, wenn, in Erbschaftsfällen, bei Vermächtnissen, Schenkungen, Verkauf, Auswanderung oder sonst, eine Uebertragung von Gütern aus dem Königreiche Sachsen in das Königreich der Niederlande oder von diesem in jenes Statt findet, indem alle derartige Auflagen zwischen den beiden Ländern aufgehoben seyn sollen. ebd. 108—109.

Art. 2. Diese Bestimmung erstreckt sich nicht allein auf diejenigen Abgaben und andere derartige Auflagen, welche einen Theil des Staatseinkommens ausmachen, sondern auch auf solche, welche etwa zeithero von einzelnen Provinzen, Städten, Gerichtsbarkeiten, Corporationen oder Gemeinden erhoben worden seyn möchten, so daß die bei dieser Ausführung von Gütern interessirten beiderseitigen Unterthanen in dieser Hinsicht keinen andern, als denen Abgaben oder Taxen unterworfen seyn sollen, die, in Erbschaftsfällen, bei Verkäufen oder sonstigen Eigenthumsveränderungen, gleichmäßig auch von den Inländern oder Einwohnern, in Gemäßheit der diesfalls in den beiderseitigen Landen bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze und Verordnungen, zu entrichten sind.

Art. 3. Gegenwärtige Uebereinkunft leidet Anwendung nicht allein auf alle jetzt schon angefallene oder künftig anfallende Erbschaften, sondern auch auf jede Uebertragung von Gütern, deren wirkliche Ausführung noch nicht erfolgt ist.

Art. 4. Da vorstehende Bestimmungen sich blos auf das Eigenthum und dessen freie Ausführung beziehen, so bleiben alle hinsichtlich der Verpflichtung zum Kriegsdienst in den beiderseitigen Landen bestehende Gesetze in voller Wirksamkeit und die contrahirenden Regierungen sind durch die gegenwärtige Uebereinkunft in ihrer künftigen diesfallsigen Gesetzgebung auf keine Weise beschränkt. Dresden, am 3. Octbr. 1837. (Declaration v. 1. Novbr. dess. J.)

Religions-Verhältnisse.

C. A. I. 360. **Extr.** aus dem Aussch. Tagabschiede v. 21. Dec. 1680.
Gestalt Wir nicht gestatten wollen, daß einige andere, als der Augspurg. Confeßion Verwandte, sich in Unseren Landen seßhaft machen oder das Bürgerrecht gewinnen mögen. (Wiederh., z. E. unterm 28. May 1718 in C. A. I. 403, unterm 14. Jan. 1722, und 1. F. I. 26, unterm 8. Sept. 1767, ebend. 77.) Vergl. noch Visit. Decr. d. Univ. Leipz. v. 1616. n. 5. 6. 7. M. v. 1. Aug. 1602. P. O. v. 22 Jan. 1661. T. I. (C. A. I. 918. 777. 1564.) aufgeh. durch M. v. 16. Jun. 1807. 18. März 1811. (3. F. I. 11. 13.) Gen. Gouv. V. v. 22. April 1814. Verf. Urk. v. 4. Sept. 1831. §. 32. 33.

1. F. I. 1022. **Lehnsmand.** v. 30. April 1764. Tit. 7, §. 3.
Eben so wenig findet, da nach der Verfassung hiesiger Lande, einer, der nicht der Augspurg. Confeßion zugethan ist, keine Lehn- oder Rittergüter in selbigen auf keinerley Art und Weise acquiriren kann, die Präsentation eines solchen Mitbelehnten statt. (Wiederh. in d. Vorm. Ordn. v. 1782. Cap. 8. §. 1. No. 4.)

1. F. I. 1699. **Münzmand.** v. 9. Juli 1732.
§. 2. Denen Juden hingegen bleibet bey Confiscation und anderer erhöheten Strafe schlechterdings verboten, alte gute Geldsorten, es geschehe unter was für einen Vorwand es immer wolle, einzuwechseln, auch Silbergeschirre, ausgebrannt, oder ander Silber, wie es Namen haben kann, weder in noch außer den Meßen, zu erhandeln und an sich zu bringen. (Dieser Befehl ist wiederholt in der Verordnung von 1755. in C. C. A. I. 1427. und in dem Gen. v. 1759. in C. C. A. II. 1171. In dem Münzmandate v. 14. May 1763. S. oben in 2. B. 3. Abs. p. 720. ist dieses Verbot im allgemeinen und für alle Unterthanen wiederholt.)

C. A. II. 2023. **Leipziger Wechsel-Ordn.** v. 2. Octbr. 1682.
§. 12. Jedoch sollen die Juden, welche an einen Christen Wechselbriefe zu zahlen acceptirt, das Geld dem Christen ohne einige Erinnerung ins Haus oder Gewölbe zu bringen pflichtig, in deßen Entstehung aber, daß von dem Christen deshalb protestirt werde, gewärtig seyn.

C. A. II. 2087. **Mand.**, wider das Aufb. junger Leute, v. 21. April 1724.
§. 2. Und, damit dergleichen jungen Leuten die Gelegenheit zu unbesonnenen Aufborgen um so vielmehr benommen rc. werden möge; so wird hierdurch jedermänniglich, besonders aber rc. den Juden ernstlich verboten, von denenselben Wechselbriefe oder Wechselverschreibungen anzunehmen, und ihnen darauf Geld oder Geldeswerth zu creditiren, oder dergleichen an andere ausgestellte Wechselbriefe auf sich indossiren, oder sonst sich cediren, oder auch die auf sie traßirte, acceptiren zu laßen, oder sonst ihnen auf Wechselbriefe, Geld oder Geldeswerth zu verschaffen, bey der ausdrücklichen Verwarnung, daß widrigenfalls dieselben aus dergleichen Wechselbriefen oder Wechselverschreibungen, Indossementen, Cessionen und Acceptationen etwas zu fordern nicht befugt, vielmehr wenn gleich der debitor vor oder nach verfloßenen

25 Jahren dasjenige, wozu er sich dergestalt verschrieben, gutwillig bezahlet, solches demselben, oder seinen Erben, wenn binnen 4 Jahren von Ablauf besagter Zeit es gesucht wird, cum interesse zu restituiren schuldig seyn. Auf gleiche Weise es auch in dem Falle, wenn der Aussteller, Indossant oder Acceptant nach Verfließung des 25. und noch vor Erfüllung des 29. Jahres seines Alters, wegen einer solchen vorher contrahirten Wechselschuld aufs neue sich verbindlich machet, gehalten ꝛc. die Juden auch hierüber ꝛc. mit einer Geldstrafe wenigstens auf den vierten Theil des einem dergleichen jungen Menschen vorgestreckten Geldes, oder des Werths deren auf Wechsel creditirten Waaren, oder nach Befinden, Gefängniß-Strafe unabläßig belegt werden sollen. (Erl. v. 18. März 1727. Bef. v. 22. März 1752. [1 F. II. 1129. 2. F. I. 325.])

Mand., die Ausübung des Röm.-Kathol. Gottesdienstes 3. F. I. 12. betr., v. 16. Febr. 1807.

.... Thun .... hiermit kund und zu wissen: daß durch den fünften Artikel des zwischen Uns und Sr. Majestät, dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien, am 11. Decbr. vorigen Jahres zu Posen abgeschlossenen, und nachher von beiden Seiten ratificirten Friedenstractats festgesetzt worden ist, daß hinführo in Unserm gesammten Königreiche Sachsen die Ausübung des Röm-Kathol. Gottesdienstes der Ausübung des Gottesdienstes der Augsburg. Confessions-Verwandten gänzlich gleichgestellt werden und die Unterthanen beider Religionen gleiche bürgerliche und politische Rechte ohne Einschränkung genießen sollen.

Wie Wir nun solches von jetzt an in Zukunft beobachtet wissen wollen, und daher Unsere sämmtliche Landes-Collegia, Instanzien, Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen in vorkommenden Fällen hiernach sich gehorsamst zu achten, auch solchem gebührend nachzukommen haben;

Also erklären Wir zugleich, zu desto mehrerer Beruhigung Unserer getreuen Unterthanen Augsburg. Confession, hierdurch ausdrücklich, daß sie bei ihren Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Gebräuchen, öffentlichen Lehr- und Unterrichts-Anstalten, Beneficien, Einkünften und Nutzungen, auch piis causis, auch ferner ungestört gelassen und ohne Abbruch geschützt und gehandhabet werden sollen.

Und obschon dasjenige, was zeithero bei Vereidung der in weltlichen Geschäften und Functionen anzustellenden Diener in Absicht der Confession, zu welcher sie sich zu bekennen haben, beobachtet und den Pflichtnotuln eingeschaltet worden, nunmehro eine weitere Anwendung nicht leidet, und solchemnach hinführo aus den Pflichtsnotuln wegzulassen ist;

So hat es doch in Ansehung der Verpflichtung der bei dem Ober-Consistorio, und bei andern Consistoriis und geistlichen Gerichten Augsburg. Confession in Unsern Landen anzustellenden Personen, ingleichen der Kirchen- und Schuldiener dieser Confession, und ihres Bekenntnisses dazu, bei der zeitherigen Verfassung und Einrichtung sein ferneres Bewenden.

3. F. I. 17. **Mand.**, die Gleichstellung der reformirten Religionsverwandten, hinsichtlich der öffentlichen Ausübung ihres Gottesdienstes, auch übrigen bürgerlichen und politischen Rechte, mit den römisch-kathol. und Augsburg. Confessionsverwandten betr., v. 18. März 1811.

.... Thun hiermit kund und zu wissen, daß auf das Anbringen Unsrer dermalen hier versammelten getreuen Stände, den reformirten Religions-Verwandten in Unsern Landen nunmehro freie und öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes, auch eben die bürgerlichen und politischen Rechte zugestanden werden sollen, welche den römisch-kathol. Glaubens-Verwandten durch das Mandat vom 16. Febr. 1807., bey dessen Inhalte es übrigens allenthalben verbleibet, eingeräumt worden sind, und welche die Augsburg. Confessions-Verwandten schon vorhin unverrückt genossen haben.

Samml. d. G. G. B. II. 186. **Pat.**, worin den griech. Christen im Königreiche Sachsen die bürgerlichen Rechte zugestanden werden, (s. das Gen. Gouv. Bl. 47. S. 357.) v. $\frac{10.}{22.}$ April 1814.

Das General-Gouv. sieht sich aufgefordert, den in diesem Reiche sich aufhaltenden griechischen Christen die, ihnen zeither verweigerten, bürgerlichen Rechte in der Maße zuzugestehen, wie solche den Katholiken und Reformirten (Vergl. die beiden Königl. Mand. v. 16. Febr. 1807 und v. 18. März 1811.) bereits zugestanden worden sind. (Bestätigt durch Rescr. v. 7. Aug. 1815. [3. F. I. 120.] s. Kirchen- und Schulges. V. B.)

G. S. 1831. 249. **Verf. Urk.** v. 4. Septbr. 1831.

§. 32. Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit und, in der bisherigen oder der künftig gesetzlich festzusetzenden Maße, Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt.

§. 33. Die Mitglieder der im Königreiche aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Alle andere Glaubensgenossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in der Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe vermöge besonderer Gesetze zukommt.

G. S. 1838. 394—396. **Ges.** wegen einiger Modificationen in den bürgerlichen Verhältnissen der Juden; v. 16. Aug. 1838.

.... §. 1. Die Erlaubniß zum bleibenden Aufenthalt von Juden in hiesigen Landen ist künftig auf die Städte Dresden und Leipzig beschränkt und wird auf andere Orte nicht ertheilt werden.

Für diejenigen Juden, welche nach Vorschrift des Gesetzes vom 26. Novbr. 1834 das Heimathsrecht in hiesigen Landen erlangt haben, bedarf es, insoweit letzteres durch die in einem auswärtigen Staate erworbene Staatsangehörigkeit nicht wieder verloren worden ist, einer Concession zur selbstständigen Niederlassung und Verheirathung weiter nicht.

Es bewendet jedoch auch wegen der Juden bei dem Verbote des Heirathens der jungen Mannspersonen vor erfülltem 21. Lebensjahre.

§. 2. Die Uebersiedelung eines Juden von einem Orte des Landes nach dem andern bedarf der Genehmigung Unsers Ministeriums des Innern, mit Ausnahme des Falles, wenn eine jüdische Frauensperson sich außerhalb ihres Wohnorts verheirathet.

§. 3. Die Niederlassung ausländischer Juden in Dresden und Leipzig kann nur mit Genehmigung des vorgenannten Ministeriums erfolgen, welches dieselbe jedoch blos dann ertheilen wird, wenn vorher von der Obrigkeit und den Communvertretern der betreffenden Stadt Zustimmung erklärt, auch übrigens von dem Aufzunehmenden den Erfordernissen des Mandats vom 13. Mai 1831, die Niederlassung von Ausländern im Königreiche Sachsen betreffend, Genüge geleistet worden ist.

Die Niederlassung einer ausländischen Jüdin in Sachsen durch Verheirathung mit einem inländischen Juden bedarf gleichfalls der Genehmigung Unsers Ministeriums des Innern.

§. 4. Die innerhalb Landes einheimischen Juden haben, dafern sie in Dresden oder Leipzig wohnhaft sind, mit nachfolgenden Beschränkungen und übrigens unter denselben Voraussetzungen, unter denen solches den christlichen Unterthanen gestattet ist, das Recht, daselbst irgend ein Gewerbe nach freier Wahl zu betreiben.

§. 5. Die Erlangung des Bürgerrechts, soweit solches zum Betriebe eines Gewerbes erforderlich ist, gehört zwar auch zu den Voraussetzungen, denen nach §. 4. die Juden zu genügen haben; sie gewährt ihnen jedoch keinen Anspruch auf die §. 65. der Städteordnung gedachten Rechte.

Ueberdies wird durch diese Bestimmung an der zeitherigen Verpflichtung und Befähigung der Juden zum Eintritt in die Communalgarde etwas nicht geändert.

§. 6. Von dem §. 4. erwähnten Gewerbsbetriebe bleibt ausgeschlossen: der Klein- und Ausschnitthandel, das Halten von Apotheken, die Betreibung von Gast-, Speise- und Schankwirthschaften, das Branntweinbrennen und der Schacher- und Trödelhandel. Die ausnahmsweise Betreibung des letztern bedarf der Concession des Ministeriums des Innern, jedoch nicht der Erwerbung des Bürgerrechts.

Die gedachte Concession ist denjenigen Juden, welche den Schacher- und Trödelhandel schon zeither betrieben haben, dafern sie ihnen bewilligt wird, stempel- und kostenfrei zu ertheilen.

Von dem Verbote hinsichtlich der Gast- und Speisewirthschaften sind zwar diejenigen ausgenommen, die blos zur Bewirthung von Juden bestimmt sind; es ist aber auch deren Betrieb von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig.

Zu Betreibung des Grossohandels, sowie des Speditionsgeschäftes ist eine besondere Concession des Ministeriums des Innern erforderlich.

§. 7. Was die zünftigen Gewerbe betrifft, so ist den Juden auch die Erlangung des Innungs- und Meisterrechts und solchenfalls das Halten von Gesellen und die Annahme von Lehrlingen erlaubt.

Die Zahl sämmtlicher jüdischer Meister in Dresden und Leipzig soll das Verhältniß der jüdischen zur christlichen Bevölkerung nie übersteigen, während dagegen die Bestimmung der bei den einzelnen In-

nungen zuzulassenden jüdischen Meister auf den Grund der darüber von den betreffenden Behörden abgegebenen Gutachten dem Ermessen des Ministeriums des Innern überlassen bleibt.

Auch hat dasselbe, wo sich die Nothwendigkeit zeigt, über die Zahl der von einem jüdischen Innungsmitgliede zu haltenden Gesellen und Lehrlinge beschränkende Vorschriften zu ertheilen.

Als Lehrlinge können solche nur Judenknaben annehmen.

Denjenigen Juden, welche ein zünftiges mit der eigenen Verfertigung von Waaren verbundenes Gewerbe betreiben, ist nicht gestattet, mit anderen, als den von ihnen selbst gefertigten Waaren Handel zu treiben.

§. 8. Jedem einheimischen Juden ist die eigenthümliche Erwerbung Eines Grundstücks in einer der §. 1. erwähnten beiden Städte, in welcher er einen selbstständigen Haushalt führt, nachgelassen. Nächstdem kann derselbe die auf das Grundstück sich beziehenden Realrechte, dafern sie nicht ein Gewerbe betreffen, dessen Ausübung den Juden untersagt ist, erwerben, ingleichen dingliche Rechte bei der Wiederveräußerung sich vorbehalten. Doch ist demselben nicht gestattet, ein solches Grundstück vor Ablauf von zehn Jahren vom Tage der gerichtlichen Zueignung an gerechnet, freiwillig wieder zu veräußern, den Fall einer Erbtheilung ausgenommen.

Auch ist es jedem hierländischen Juden gestattet, eine solche Realgerechtigkeit, an deren Besitz nach der Ortsverfassung die Ausübung eines den Juden übrigens gesetzlich nachgelassenen Gewerbes gebunden ist, in den §. 1. gedachten Städten zu erwerben.

Von dem wegen Grundbesitzes von einem Juden zu erwerbenden Bürgerrechte gilt ebenfalls das §. 5. Gesagte.

§. 9. Jeder inländische Jude hat,

a) insoweit es nicht schon geschehen, einen bestimmten erblichen Familiennamen anzunehmen und zur Genehmigung der Ortsobrigkeit anzuzeigen, auch

b) in allen Urkunden, Contracten, letztwilligen Dispositionen, Ehestiftungen u. s. w., sowie in den Handelsbüchern, sich lediglich der deutschen Sprache zu bedienen.

G.S. 1838. 397—399. **Verordn.** zu Ausführung des Gesetzes wegen einiger Modificationen in den bürgerlichen Verhältnissen der Juden; v. 16. Aug. 1838.

.... §. 1. a) Das Verbot des Klein- und Ausschnitthandels beschränkt sich auf diejenigen Zweige desselben, zu deren Betriebe es, nach der Ortsverfassung, der Aufnahme in die Handels- oder Kramerinnung bedarf.

b) Soweit nach solcher auch zum Betriebe des Großhandels der Eintritt in die Innung nothwendig ist, haben Juden, welche um Concession hierzu nachsuchen wollen, auch diesem Erfordernisse vollständig Genüge zu leisten.

c) Selbst nach erlangter Aufnahme in die Innung bleiben dieselben jedoch vom Klein- und Ausschnitthandel ausgeschlossen, weshalb bei

Ertheilung der Concession über die Grenze zwischen dem Grossogeschäft und dem Detailhandel, nach Befinden, besondere Bestimmung erfolgen wird.

d) Zum Betriebe des nicht kaufmännischen Großhandels (Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 22. Nov. 1834. §. 5.) bedürfen Juden keiner andern Legitimation als derjenigen, welche auch für Christen erforderlich ist.

§. 2. a) Unter dem Verbote der Gast- und Schankwirthschaft ist auch das des Weinschankes, sowie unter dem Branntweinbrennen das Destilliren desselben begriffen.

b) Die Stadträthe sind ermächtigt, zur Verhütung von Mißbrauch bei Concessionirung jüdischer Gast- und Speisewirthschaften, wegen Bezeichnung derselben als solcher, Anordnung zu treffen.

§. 3. a) Zu Ausübung des als Nothhandel zu betreibenden Schacher- und Trödelhandels werden neue Concessionen nur solchen Juden, welche, zu keinem andern Gewerbe fähig, außerdem der Armenversorgung anheim fallen würden, unter den in polizeilicher Hinsicht nöthigen Beschränkungen ertheilt werden.

b) Die den Schacher- und Trödelhandel jetzt betreibenden Juden haben binnen drei Monaten von Bekanntmachung des eingangsgedachten Gesetzes an, um Concession zu dessen Fortsetzung nachzusuchen, welche ihnen, wenn nicht ein erhebliches Bedenken dagegen Statt findet, ertheilt werden wird.

c) Hinsichtlich derjenigen Zweige des Trödelhandels, welche nicht unter den Begriff des Nothhandels fallen, sondern, nach der Ortsverfassung, dermalen zur bürgerlichen Nahrung gehören, haben Juden, die solche betreiben wollen, denselben Erfordernissen Genüge zu leisten, aber auch dieselben Rechte zu genießen, welche ihren christlichen Gewerbsgenossen obliegen und beziehentlich zustehen.

§. 4. a) Die Zahl derjenigen Juden, welchen die Erlangung des Innungs- und Meisterrechts in zünftigen Gewerben gestattet ist, wird nach dem gegenwärtigen Verhältniß der jüdischen zur christlichen Bevölkerung für jetzt und vorbehältlich der nach Maaßgabe nurgedachten Grundverhältnisses von Zeit zu Zeit erfolgenden fernern Feststellung,

für Dresden auf Sieben und Zwanzig,
für Leipzig auf Drei bestimmt.

b) Juden, welche das Meisterrecht in einer Innung erlangen wollen, haben denselben allgemeinen oder besondern Erfordernissen Genüge zu leisten, welche für christliche Zunftgenossen desselben Gewerbes vorgeschrieben sind.

c) Alle Rechte und Pflichten christlicher Innungsmitglieder, als solcher, mit alleiniger Ausnahme des Befugnisses zum Handel mit nicht selbst gefertigten Waaren, gehen auch auf die jüdischen Meister über.

§. 5. Uebertretungen und Hinterziehungen der im Gesetze vom heutigen Tage und gegenwärtiger Verordnung, wegen des Gewerbsbetriebs der Juden, ertheilten Verbote und Vorschriften sind mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe, in Rückfällen aber nach Befinden mit Einziehung der Gewerbsberechtigung, weshalb jedoch in jedem Falle zur Kreisdirection zu berichten ist, zu ahnden.

§. 6. a) Da dem, einen selbstständigen Haushalt zu Dresden oder Leipzig führenden Juden nur die eigenthümliche Erwerbung Eines Grundstücks an seinem Wohnorte nachgelassen ist, so hat derselbe, wenn er durch Erbschaft, Schenkung oder sonst auf unfreiwillige Weise zum Besitz mehrerer Grundstücke gelangt, solche binnen einer ihm obrigkeitswegen zu bestimmenden Frist bis auf überhaupt Eines, jedoch nach freier Wahl unter denselben, wieder zu veräußern. Ebenso sind solche einem Juden anfallende Grundstücke wieder zu veräußern, welche derselbe zu erwerben nicht befugt ist, weil Realgerechtigkeiten darauf haften, die Gewerbe betreffen, deren Ausübung den Juden untersagt ist, oder weil das Grundstück nicht der §. 1. des Gesetzes gedachten Stadt angehört, in welcher er seinen selbstständigen Haushalt führt.

b) Auch Realgerechtigkeiten, an deren Besitz nach der Ortsverfassung die Ausübung eines den Juden erlaubten Gewerbes gebunden ist, dürfen diese lediglich in der §. 1. des Gesetzes gedachten Stadt erwerben, in welcher sie einen selbstständigen Haushalt führen.

§. 7. Ueber die von den inländischen Juden zu führenden erblichen Geschlechtsnamen haben die betreffenden Stadträthe ein genaues Verzeichniß, in welchem deren zeitherige Benennung mit anzugeben ist, anzulegen und fortzuführen. Zu diesem Behufe hat jeder inländische Jude, ohne Unterschied des Geschlechts, welcher sich nicht unter ehelicher oder väterlicher Gewalt befindet, denjenigen erblichen Familiennamen, welchen er für die Zukunft annehmen oder beziehentlich beibehalten will, binnen längstens sechs Monaten von Bekanntmachung dieser Verordnung an, beziehentlich mit Angabe der Angehörigen, auf welche der Geschlechtsname mit übergeht, bei dem Stadtrathe anzuzeigen. Für Unmündige hat deren Vormund dies zu besorgen. Der Stadtrath hat den gedachten Namen hierauf, wenn ihm ein Bedenken dagegen nicht beigeht, in das oberwähnte Verzeichniß einzutragen.

§. 8. Außer diesem Geschlechtsverzeichnisse sind Geburtslisten in der, von dem betreffenden Stadtrathe nach Art der christlichen Kirchenbücher vorzuschreibenden Form, sowohl bei den Judengemeinden von den dazu zu bestellenden und zu verpflichtenden Personen, als bei dem Stadtrathe zu führen und in diese Geburtsliste (Geburtsbuch) sämmtliche, mithin nicht nur die bürgerlichen, sondern auch die in der Synagoge gebräuchlichen Vornamen, welche dem Juden alsbald nach seiner Geburt oder bei anderer Gelegenheit ertheilt werden, ohne Ausnahme einzutragen.

Der dem Juden beigelegte und in die bei dem betreffenden Stadtrathe geführt werdende Geburtsliste eingetragene bürgerliche Vorname kann später weder verändert, noch mit einem andern Namen vertauscht werden, sondern ist unabänderlich beizubehalten und im bürgerlichen Leben, sowie bei Rechtsgeschäften aller Art zu führen.

§. 9. In allen Fällen, wo sich nach §. 9 b. des Gesetzes von den Juden der deutschen Sprache zu bedienen ist, sind von denselben auch lediglich die für deutsche Schrift üblichen Schriftzeichen zu gebrauchen.

Verordn., den in hiesigen Landen den ausländischen Juden, ingleichen außerhalb Dresden und Leipzig den inländischen Juden gestatteten Aufenthalt betr.; vom 6. Mai 1839. G. S. 1839. 141–142.

.... §. 1. Wegen desjenigen Aufenthaltes ausländischer Juden in hiesigen Landen, welcher das Betreiben von Handelsgeschäften zum Zweck hat, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften; vorbehältlich der für besondere desfallsige Verhältnisse nach Befinden zu treffenden Bestimmungen.

§. 2. Ausländischen Juden, welche als Handlungsdiener und Apothekergehülfen, auch als Handwerksgesellen und Mühlburschen, oder in anderer gleichartiger Beziehung reisen oder wandern und Anstellung oder Arbeit suchen, ist der desfallsige Aufenthalt in den hierländischen Städten — keinenfalls aber auf dem Lande — mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde nachgelassen. Uebersteigt aber ein solcher Aufenthalt die Dauer eines halben Jahres, so ist, außerhalb Dresden und Leipzig, die Genehmigung der betreffenden Kreisdirection erforderlich.

§. 3. Der Aufenthalt an irgend einem Orte hiesiger Lande als Dienstbote oder Lehrling bleibt den ausländischen Juden untersagt; sollten besonders erhebliche Gründe für eine von diesem Verbote zu verwilligende Ausnahme obwalten, so ist darüber die Entschließung des Ministerii des Innern einzuholen.

§. 4. Solchen ausländischen Juden, welche in keine der vorerwähnten Kategorien gehören, sondern die in Familienangelegenheiten, ihrer Gesundheit wegen, zum Vergnügen, oder in anderer unverdächtiger, auf Handel und Gewerbe nicht Bezug habender Absicht reisen, und sich darüber genügend auszuweisen vermögen, kann der zeitweilige Aufenthalt in Dresden und Leipzig von den dasigen Polizeibehörden gestattet werden.

An andern Orten kann zwar die Polizeibehörde dergleichen Juden in unbedenklichen Fällen das Verweilen für die Dauer von vier Wochen, jedoch allemal nur unter Ertheilung besonderer Aufenthaltskarte, bewilligen; zu einem längern Aufenthalte aber ist die Genehmigung der vorgesetzten Kreisdirection einzuholen.

§. 5. Was vorstehend über den zeitweiligen Aufenthalt ausländischer Juden in hiesigen Landen bestimmt ist, gilt auch von einem solchen Aufenthalte inländischer Juden an andern Orten des Landes als Dresden und Leipzig, mit Ausnahme des Aufenthalts als Lehrling, wozu die Erlaubniß in gleicher Art, wie zu dem §. 2. gedachten, ertheilt werden kann.

§. 6. Auf die in hiesigen Landen reisenden und wandernden, sowohl ausländischen als inländischen Juden haben die Polizeibehörden und die Gensd'armerie genaue Aufsicht zu führen, und bei Prüfung der Legitimationen mit Vorsicht zu verfahren; insbesondere ist bei allen nach Obigem den Ortsbehörden überlassenen Aufenthaltsgestattungen die Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß durch dieselben die eingangsgedachte Absicht des Gesetzes vom 16. Aug. 1838 nicht gefährdet werde.

Bei den an die Kreisdirectionen, zu Einholung der Genehmigung derselben, namentlich auch in den §. 4. bemerkten Fällen zu erstattenden

Anzeigen sind die persönlichen Verhältnisse des Reisenden, unter Angabe des Namens und Standes, des Orts, wo er sich wesentlich aufhält, der Zahl und Eigenschaft der ihn etwa begleitenden Personen, sowie des Zwecks seines Aufenthaltes, genau aufzuführen und die Legitimationen beizufügen. ꝛc.

Aufenthalt im Staate.

G. S. 1831. 248. **Verf. Urk.** v. 4. Septbr. 1831.

§. 24. Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Staats verpflichtet zur Beobachtung der Gesetze desselben und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz.

Geburt und Stand.

ebd. 65—66. **Mand.**, die Gleichstellung der unehelich Gebornen mit den ehelich Gebornen hinsichtlich der bürgerlichen und Ehren-Verhältnisse betr., v. 23. März 1831.

.... Es wird dasjenige, was in dieser Hinsicht, in §. 6. Cap. I. des Mandats vom 8. Jan. 1780 die General-Innungs-Artikel betr., in, wenn auch landesherrlich confirmirten, Special-Innungs-Artikeln oder Ortsstatuten bestimmt ist, hiermit ausdrücklich aufgehoben, und es ist sonach auch unehelich Gebornen künftig der Eintritt in Innungen und andere Gewerbscorporationen zu gestatten und das gesuchte Bürgerrecht zu ertheilen. Sie sollen auch sonst allenthalben rücksichtlich der bürgerlichen und Ehren-Verhältnisse den ehelich Gebornen völlig gleich gestellt seyn, ohne daß es erst einer besondern, von Uns zu ertheilenden Legitimation zu Beseitigung des Fleckens der unehelichen Geburt bedarf. ꝛc.

ebd. 249. **Verf. Urk.** v. 4. Septbr. 1831.

§. 34. Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt begründet keinen Unterschied in der Berufung zu irgend einer Stelle im Staatsdienste.

Privat-Ehe-Recht.

1. F. I. 265 f. **Rescr.**, die Errichtung derer Eheberedungen und Pactorum bey Heyrathen im Hennebergischen betr., d. d. 15. Septbr. 1744.

.... Nachdem sich bisher verschiedentlich geäussert, daß die Beamten in der Gefürsteten Graffschafft Henneberg, Unsers Schleußing.

Antheils, Ehe=Beredungen und **Pacta** zwischen denen in verbothenem Grad stehenden Personen errichtet und bestätiget, dieses aber, wenn zumahl die Heyrath, auf das um **Dispensation** beschehene Ansuchen nicht gestattet worden, zu allerhand Ungebührnissen Anlaß giebet: So begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet die gehörige nachdrückliche Verfügung thun, damit bey Vereheligungen **in gradibus jure divino prohibitis,** der Errichtung und Confirmation gemeldeter **Pactorum** sich gänzlich enthalten, in Fällen aber, da **Dispensation** ertheilet zu werden gewöhnlich, nicht ehender, als bis solche von hieraus würklich erfolget, in etwas eingegangen werden möge. ꝛc.

Alte Proceß=Ordn. v. 28. Jul. 1622. **Tit. 43.** C. A. I. 2481.

§. 1. Die Eheweiber .... sollen .... wegen ihres Heirathsguts, so viel sie dessen erweisen können, ... befriediget werden.

.... §. 2. Was aber die Eheweiber ihren Männern über das Ehegeld zubringen, desselben halber, wenn es verändert, und nicht mehr vorhanden, haben sie alleine ein stillschweigend Unterpfand (M. v. 4. Jun. 1829. [103]), aber kein **jus praelationis,** darum werden sie dessen allein der Zeit Ordnung vergnüget, wie bald von andern Gläubigern, so dinglich Recht haben, vermeldet wird, es wäre dann ihr zugebracht eigenthümlich Gut, noch unverändert vorhanden, dann alsdenn mögen sie sich dessen, wie oben gemeldet, vor allen andern Gläubigern halten. Da sie aber ihren Ehemännern was leihen würden, haben sie solches Anlehns halber in desselben Gütern kein dinglich Recht, sondern wo sie ihnen deswegen keine Pfandversicherung machen lassen, werden sie unter die andern gemeinen Gläubiger gerechnet.

§. 3. So viel denn das Gegenvermächtniß anlanget, weil bishero aus vielbemeldter Constitution der Zweifel vorgefallen, ob die Weiber derentwegen allein die Priorität, so sie **ex personali Privilegio,** oder zugleich die stillschweigende Verpfändung haben, und aber was denen Eheweibern zu gut in Rechten hierinnen verordnet, nicht Gewinnes halben, sondern vornemlich zu dem Ende angesehen, daß sie bey dem ihrigen erhalten werden; die tägliche Erfahrung auch genugsam giebt, wie mit vieler Leute großem Schaden und Nachtheil zugehet, wann die Eheweiber neben dem eingebrachten Gute das Gegenvermächtniß vor andern Gläubigern hinwegnehmen;

So wollen Wir, wenn ein Mann in seinem Leben in Unglück und Schulden gerathen, und seine Haabe und Güter zu Bezahlung derer=selben nicht zureichen würden, daß die Eheweiber ihres Gegenvermächt=nisses halber mit denen andern gemeinen Gläubigern, die sonst keine Verpfändung haben, in gleichem Recht stehen, und neben denselben, wie sichs nach Anzahl eines jeden Schulden gebühret, befriediget werden sollen, es wäre denn ein Weib dieses Gegenvermächtnisses halber durch eine ausdrückliche Verpfändung beständiglich versichert worden, auf welchen Fall sie dessen von der Zeit an, da solche Verrichtung auf=gerichtet, billig genösse; Also auch, wenn einem Eheweibe ein Leibgeding beständiglich verordnet, wird sie bey demselben, und wie es bishero damit in Unsern Landen gehalten worden, auch nicht unbillig gelassen.

§. 4. Und weil hierbey oftmals der Gerade (Gen. Gouv. V. v. 24. Mai 1814. M. v. 31. Jan. 1829. §. 141. [61]), Morgengabe und Mußtheil (M. v. 31. Jan. 1829. §. 100. 99. [54]) halben Zweifel vorfällt, wie wie es mit demselben zu halten? .... Die Morgengab und Mußtheil sollen die Eheweiber, weil sie **de lucro captando**, die Creditores aber **damno vitando** laboriren, in solchen Fällen, da des Mannes Güter zu Bezahlung derer Schulden nicht zureichen, weder bey seinem Leben **in casu vergentiae ad Inopiam**, noch auch nach seinem Tode, zu fordern haben, ... 2c.

C. A. I. 296. **Decis. IV.** v. 22. Junii 1661. Ob ein Weib, nach Verfliesung der ihr zur Beweisung ihres Einbringens bestimmten Sächs. Frist nochmalen damit zuzulassen?

Daß die zur Beweisung bestimmte Frist derer 6 Wochen 3 Tage, vermöge der Sächsischen Rechte, und darauf eingeführten Gerichtsbrauch, **Terminus peremptorius** ist, erhellet aus Unserer Gerichtsordnung, und andern Constitutionen. Dahero etliche Rechtslehrer dahin zielen, daß bey dieser Regul es billig zu verbleiben, die Streitigkeiten einzuziehen, dem Weibe, daß sie ihren Beweis nicht besser in acht genommen, beyzumessen, und weitere Frist nicht zu gestatten sey.

Nachdem aber angezogene Gerichtsordnung selbsten in etlichen Fällen eine Limiation machet, wann sonderlich **in causis minorum et universitatum**, vermöge des **beneficii restitutionis in integrum**, ein anderes erhalten würde; und dann die Weiber mit denen Minderjährigen und Communen diesfalls nicht ungleiches Recht haben, denselben aber, wie auch denen **minoribus et universitatibus** wider die abgelaufene Frist anderer gestalt nicht, als vermittelst der Restitution zu rathen, jedoch mit diesem ausdrücklichen Bescheid, daß solche Restitution nicht eben durch eine ordentliche Klage, sondern auch **per nudam implorationem** erhalten, oder **exceptionis loco** gesuchet, ja die part gar von Richter gestalten Sachen nach, hierinne präveniret werden könne; So lassen Wir es bey dieser Erklärung allenthalben bewenden, und wollen, daß hinführo denen Weibspersonen, auf ihr gebührliches Ansuchen, solchergestalt nach Verfließung der ersten, noch eine Sächs. Frist (damit sie sich Uebereilens nicht beschwören) vermittelst jetzt erzähltermaßen beschehenen Restitution eingeräumet, jedoch mit dieser Verwarnung, wo sie binnen solcher Zeit und Frist den Beweis wegen ihres Einbringens nicht verführen, daß sie also dann ferner damit nicht gehöret, noch zugelassen werden sollen.

C. A. I. 297. **Decis. VI.** Ob ein Weib, so einen mit vielen Schulden behafteten Mann wissentlich heirathet, sich des **Iuris prioritatis** vor andern Gläubigern zu erfreuen.

Hierinnen haben Unsere Juristenfacultäten und Schöppenstühle wider einander gesprochen, indem diese dafür gehalten, daß ein solch Weib, so einen mit vielen Schulden beschwerten Mann wissentlich heirathet, und ihr Ehegeld ihm, ungeachtet seines schlechten kümmerlichen Zustandes, wirklich zuwendet, wegen ihrer Wissenschaft und vermutheten

Leichtsinnigkeit, keines Privilegii würdig, noch der Rechte, so sonsten den Weibern zu gut verordnet und ausgesetzt, fähig wäre; Jene aber die widrige Meinung, daß dergleichen Weib ihr eingebracht Ehegeld jederzeit wieder erlangen und ihres Vorzugsrecht genießen solle, bishero behauptet, in Erwegung sie zur Zeit der Verehlichung mehr auf die Person, als dessen Güter, Vermögen und Unvermögen gesehen, auch die Rechte nicht vermuthen, daß jemand, weniger ein Weib, sich ihrer zustehenden weiblichen Gerechtigkeit und Rechtswohlthaten, ohne ausdrückliche Erklärung, verzeihe und begebe, oder bey einer solchen Verehlichung **dolose** handelte.

Wie Wir nun die letztere Meinung, aus denen hierbey mit einlaufenden Umständen, und andern erheblichen Ursachen, billiger befunden: Als ordnen, setzen und wollen Wir, daß hinführo die Weiber, ungeachtet ihnen bewußt gewesen, daß ihre Ehemänner vor der Verehlichung in Schulden sich vertiefet, ihrer Privilegien nicht desto weniger zu genießen, und ihr Einbringen in der Ordnung, darein sie die Rechte setzen, zu fordern wohl befugt seyn und bleiben sollen. Es könnte und wollte dann der Gläubiger wider ein solch Weib den vorsetzlichen Betrug und gebrauchte Gefährde ausführen, damit würde er billig gehöret, dem andern Theil aber die Gegennothdurft vorbehalten. (Gesch. Banq. Mand. v. 20. Decbr. 1766. §. 15. [1. F. I. 933])

Banquier-Mand. v. 7. Jan. 1724. C. A. I. 2379—80.

§. 15. Dieweil man auch bißanhero wahrnehmen müssen, daß sowohl der Kauff-Leuthe, als anderer **Debitorum** Ehe-Weiber, der Männer ihr Vermögen durch unnöthige, und ihren Stand übersteigende **Depensen** durchbringen helffen, inzwischen aber von der **Debitorum** Geldern kostbare **Meublen**, Gerade-Stücken, und dergleichen anschaffen, auch wohl falsche Verschreibungen sich geben lassen, und dadurch die Gläubiger um ihr **bona fide** vorgeschossenes Geld zu bringen suchen; Als wollen Wir, daß nicht allein alle diejenigen Schenckungen, so eine Frau von ihrem Manne, dessen Vermögen nachmahls in **Concurs** geräth, erhalten, und annoch verhanden, wenn er auch gleich damahls noch **solvendo** gewesen, **null** und nichtig seyn, sondern auch sowohl dieselben, als Silber, Schmuck und andere kostbare Gerade-Stücken, (worunter aber nöthige Kleidungen, Wäsche, Betten, und dergleichen, nicht zu verstehen,) welche die Frau, Zeit währender Ehe, aus des Mannes Vermögen erhalten, und daß sie solche entweder zu ihme gebracht, oder anderweit erlanget habe, nicht bescheinigen, oder allenfalls nicht eydlich bestärcken kan, mit **ad massam Concursus** gebracht, oder der Frauen an ihren übrigen Forderungen, so weit sie damit zur **Perception** gelanget, zugerechnet, die Ubermasse aber der **Massae Concursus restituiret**, es auch gleichergestalt auf den Fall, da ein Ehemann seinem Weibe Häuser oder andere **Immobilien** erkauffet, gehalten, und solche denen **Creditoren**, gegen Entrichtung des dafür würcklich bezahlten Kauff-Geldes, wieder abgetreten, und die Ubermasse alsdenn **ad Massam Concursus** gezogen werden solle, und, woferne sich hiernechst noch fände, daß die Frau durch Verschwendung

den **Concurs** veranlasset, oder wohl gar durch betrügliche Handlung, oder sonst, mit ihrem Ehemanne colludiret, soll sie, nach Befinden, ihrer **Illatorum** und sämtlichen Forderungen gäntzlich verlustig geachtet, und noch hierüber, nach Gelegenheit, willkührlich bestraffet werden, jedoch hat es im übrigen bey demjenigen, was in der 6ten N. **Decision**, wegen dererjenigen Weiber, so beschuldete Männer heyrathen, enthalten, nochmahls sein Bewenden. (Gesch. Banq. Mand. v. 20. Decbr. 1766. §. 15. [1. F. I. 932] wörtliche Wiederhol.)

G. S. 1821. 75—76. **V. d. L. R.**, v. 7. Juni 1821.

.... Wir finden für nöthig, darüber:

ob ein Ehemann die zu dem beweglichen Einbringen seiner Ehefrau gehörenden Gelder und andre Sachen, ohne ihre Zuziehung, in Empfang nehmen und darüber gültig quittiren möge?

folgende gesetzliche Bestimmung zu treffen:

Den Ehemännern soll zwar ferner verstattet bleiben, Zinsen und andre Nutzungen von dem Einbringen ihrer Eheweiber an Dotal- und Paraphernalvermögen, die während der Ehe zahlbar oder fällig geworden sind, für sich allein in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren. Dahingegen soll bei erfolgender Auszahlung der in solchem Einbringen beiderlei Art begriffenen Hauptstämme, so wie bei der Ausantwortung anderer dahin gehörigen Sachen, und der Nachberichtigung der vor der Ehe fällig gewesenen Zinsen und Nutzungen, zu völliger Befreiung des Schuldners führohin erforderlich seyn, daß auch die Einwilligung der Ehefrau in die von dem Ehemanne geschehende Erhebung oder Empfangnahme, durch Mitunterschrift der Quittung, oder auf andre glaubhafte Weise dargethan sey.

Es beschränkt sich jedoch die Nothwendigkeit dieser Einwilligung der Ehefrau auf den Fall, da in einer über die Verbindlichkeit zur Zahlung oder Ausantwortung ausgestellten Urkunde, die Ehefrau oder die Person, deren Rechte auf sie übergegangen sind, als Gläubigerin, oder als die zum Empfang berechtigte Person benannt ist.

Privatrechtliche Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern und außerehelicher Beischlaf.

C. A. I. 87. **Const.** v. 21. April 1572. Ob die väterliche Gewalt (**Patria potestas**) nach Sächs. Recht aufgehoben?

Weil in denen Sächsischen Rechten nirgend zu befinden, daß die väterliche Gewalt, insonderheit aufgehoben, so bleibet auch dieselbige nachmals nicht unbillig bestehen.

Nachdem aber allein derohalben Zweifel fürgefallen: durch was Mittel und Wege die Kinder auf Sächsischen Boden emancipiret und

der väterlichen Gewalt entnommen werden? so sind Wir erinnert, wie es bisher in Gebrauch gehalten, nemlich, daß die Kinder, so ihre mündige Jahre erreichet, dadurch aus der väterlichen Gewalt kommen seyn, wenn sie von ihnen geschieden.

Bey diesem Gebrauch lassen Wir es nochmals bleiben und wollen, daß solcher Gewohnheit nach, auch Kraft dieser Constitution, in Unsern Gerichten erkannt werden soll, nemlich: da sich Kinder, so zu ihren mündigen Jahren kommen, von dem Vater, mit Anstellung ihrer eigenen Haushaltung und Nahrung scheiden, daß alsdann solches für eine Emancipation zu achten und derselbigen Wirkung haben soll, ungeachtet, ob gleich solche Emancipation anderer gestalt und vor Gerichte nicht geschehen und vorgenommen würde.

Landes-O. Mont. n. Trinit. 1543. Von Strafe des Jungfrauen-schwächens. C. A. I. 19.

Wo einer hinfürder eine Jungfrau schwächen, und die nicht zu der Ehe nehmen, Ob er sie wol, nach Ordnung derer Rechte bestatten würde, soll er gleichwol mit zeitlichem Gefängnüß, ohne Nachlassen, gestraffet werden.

Rescr. v. 18. Novbr. 1638. Daß eine geschwängerte Person in des flüchtigen Stupratoris Güter zu immitiren, oder derselben aus dessen Vermögen das Ziehgeld zu reichen. C. A. I. 1034.

Was an Uns die geschwängerte Anna Margareta W., damit sie in des entwichenen Gottfried N. Güter und Vermögen immitiret werden möge, demüthig gelangen lassen, das habt ihr hierbey zu befinden. Wann dann das in dieser Sache ergangene Urtheil allbereit Kraft Rechtens erreichet; Als ist hiermit, an statt Ihrer Churfürstl. Durchl. Unsers gnädigsten Herrns, Unser Begehren, Ihr wollet nunmehr Supplicantin mit ihrer Leibesfrucht in bemeldten N. Gütern und Vermögen zu seinem daran habenden Antheil und Einlangung ihrer Alimenten, unverlängt immittiren und hierzwischen Beklagten, bis er dem Urthel Folge geleistet, hiervon nichts folgen lassen.

Rescr. v. 22. Febr. 1632. Desselben Inhalts. ebd.

Wasmaaßen an Uns Catharina, George F. Tochter zu U. über Martin R. daselbst wegen zugefügter Schwängerung und versprochener Ehe, und daß er hierüber ausgetreten, sich beschweret und gebeten, das habt ihr hierbey zu befinden, wann dann ihr Suchen der Billigkeit gemäß; Als ist hierauf an statt Sr. Churfürstl. Durchl. Unser Begehren, Ihr wollet die Verordnung thun, daß Beklagtem von seinem Vermögen, bis zu Austrag der Sachen, nichts gefolget, und die Klägerin hierzwischen zu Erziehung des Kindes, wöchentl. 7 gr. Zuchtgeld gereichet werde ꝛc.

Decis. XXIII. v. 22. Jun. 1661. Ob ein minderjähriges Kind seinem Vater etwas beständig schenken könne? C. A. I. 305.

Es wollen zwar etliche Rechtslehrer solch des Minderjährigen Donation, so mit Rath und Zuziehung seines, zu diesen **Actu** bestätigten

Curatoris, und andern nach Gelegenheit diesfalls vorgeschriebenen Solennitäten, geschicht, vor kräftig halten.

Nachdem aber ein Minderjähriger noch in väterlicher Gewalt ist, und dahero etwas beständiglich zu verschenken nicht vermag; So lassen Wir Uns Unserer Verordneten Meinung diesfalls gefallen, daß dergleichen Donation, wann sie gleich mit der Obrigkeit Decret ratificiret, auch ein Curator ad hunc Actum bestätiget würde, zu Recht unkräftig: Es würde denn dieselbe von dem Sohn oder Tochter, nach erreichten vollkommenen Alter, wiederholet oder ratificiret, auf solchen Fall soll sie vor beständig gehalten und erkennet werden.

C. A. I. 325. **Decis. LXII.** v. 22. Juni 1661. Ob der Mutter und Großmutter, wegen der Vormundschaft und gereichten Alimenten die Fruchtnießung aus der Kinder Gütern gebühret?

Es ist zwar die Frage bey denen Rechtsgelehrten sehr zweifelhaftig und weitläuftig disputiret worden, also, daß ihrer etliche, in Erwegung der nahen Blutfreundschaft, Zuneigung und schuldiger Ehrerbiethung und natürlicher Billigkeit, der leiblichen Mutter und Großmutter, welche der Kinder Vormundschaft verwalten, und die nothdürftigen Alimenta reichen, sowohl als dem Vater die Fruchtnießung in derselben Vermögen, bis sie zu ihren mündigen Jahren gelangen, zuschreiben, und sich neben andern fürnemlich auf das Landrecht lib. I. art. II. gründen, darinne die Mutter in der Vormundschaft dem Vater, sowohl was die Administration derselben als die Ausantwortung der Güter nach der Scheidung betrifft, gleich geachtet wird.

Wann aber nach anderer bewährter Rechtslehrer Meinung in den Kaiserlichen Rechten dem Vater einig und allein wegen zustehender väterlicher Gewalt, dessen sich die Mutter wider rechtliche Verordnung nicht anzumaaßen, die Fruchtnießung zukommet, und gleichwohl an keinem Ort in Sächs. Rechten dasselbe ausdrücklich aufgehoben, noch ein anderes verordnet, oder durch beständige erweisliche Gewohnheit darwider in Unsern Landen eingeführet, obgleich im übrigen der mütterliche Respect und Gehorsam billig in seinen Würden verbleibet: So sehen Wir keine Ursach, warum Wir von gemeinen Rechten, dadurch der Unmündigen Bestes gesucht und befördert wird, diesfalls in Unseren Landen abweichen sollen.

Ordnen und setzen derowegen hiermit, daß die Mutter und Großmutter den usum fructum in ihrer Kinder Vermögen, wann sie gleich die Vormundschaft verwaltet, auch die Kinder mit nothdürftigen Unterhalt bis zu ihrer Mündigkeit zu versehen erböthig, zu fordern, oder desselben sich anzumaaßen nicht befugt seyn solle. (Vorm. Ordn. v. 10. Oct. 1782. XII. §. 3.)

C. A. I. 2412. **Erl. Proc. Ordn.** v. 10. Jan. 1724. ad Tit. 9. §. I.

Für Kinder, so noch in väterlicher Gewalt sind, kann ein Vater im Gerichte erscheinen, oder auch einen Gevollmächtigten constituiren, und alle Actus, auch die, so sonst ein Specialmandat

erfordern, expediren, es wäre denn denenselben wegen ihres Mutter-theils, oder sonst ein absonderlicher Curator verordnet, auf solchen Fall hat dieser seine Pflegbefohlnen in Sachen, dazu er bestellet, vor Gerichte zu vertreten.

Decis. XIV. v. 2. Juli 1746. Von den Contracten zwischen Eltern und Kindern, und wie weit unmündige Kinder, an die mit ihren Eltern geschlossene Contracte verbunden. 1. F. I. 353.

Ein Contract, welchen ein Vater mit seinen Kindern, so ihre Mündigkeit erlanget, geschloßen, ist um deswillen, daß er solche nicht vorhero emancipiret, vor ungültig keinesweges zu halten; Mit unmündigen Kindern aber mögen Eltern andergestalt nicht, als wenn sie ihnen hierzu absonderliche Vormünder bestellen lassen, verbindlich contrahiren; Gestalt auch wider einen, mit Consens des hierzu verordneten Vormundes errichteten Contract, wenn solcher nicht **praevia causa cognitione et decreto judicis**, geschlossen worden, denen Kindern gleichwohl auch Vier Jahre, nach erlangter Majorennität, das **beneficium restitutionis in integrum** billig zustehet.

Decis. XXX. v. 2. Juli 1746. 1. F. I. 358.

Wenn ein Ehemann mit einer ledigen Weibsperson, oder Personen, welche der nahen Verwandschaft halber, nach göttlichen Gesetzen einander nicht heirathen mögen, sich fleischlich vermischt, kann die Geschwächte keine Ausstattung fodern, dem erzeugten Kinde aber, ist der Vater nichts destoweniger, bis es sein Brod selbst verdienen kann, die nöthigen Alimente zu reichen verbunden.

Decis. XXVIII. v. 2. Juli 1746. Ob Groß-Eltern ihrer Söhne oder Töchter uneheliche Kinder zu ernähren verbunden? ebd.

Obwohl ein Vater, seine, außer der Ehe erzeugten Kinder zu ernähren, sich nicht entbrechen mag, so soll doch in Zukunft, wenn der Vater verstorben, oder dergleichen unehelichen Kindern die nöthige Alimentation nicht reichen kann, die Mutter dieselben, aus ihren eignen Mitteln zu erziehen schuldig seyn, daferne aber auch diese nicht vorhanden, oder hierzu unvermögend, die Groß-Eltern mütterlicher Seite, und in deren Ermangelung allererst, die Groß-Eltern, väterlicher Linie, dazu angehalten werden. (Mand. v. 12. Novbr. 1828. §. 6. [S. 256.])

Const. XXVII. P. IV. C. A. I. 124.

Da eine ledige Mannsperson eine Jungfrau oder unberüchtigte Witwe beschläft, und er, (wie dann billig geschiehet,) dieselbe zur Ehe nicht nehmen will, so soll er sie ihres Standes und Herkommens nach dotiren und da sie von ihm Leibesfrucht hat, dieselbige auf gerichtliche Ermäßigung alimentiren. (Ges. v. 12. Novbr. 1828. [255 ff.] Rescr. v. 13. Jun. 1649. [s. Leyser, Medit. ad P. Vol. XII. P. I. p. 13] u. 7. Febr. 1803. [3. F. I. 199])

Decis. XXIX. v. 2. Juli 1746. Ob ein Vater seiner Tochter, wenn er solches nicht versprochen, auszustatten schuldig. 1. F. I. 358.

Wenn ein Vater seiner Tochter keine Ausstattung versprochen, kann dieselbe oder ihr Ehemann nach der Verehligung dergleichen von ihm

nicht fordern, sondern es ist davor, als ob sie sich dessen begeben hätte, zu achten.

3. F. I. 199. **Rescr.**, die Ausstattung unberüchtigter Wittwen betr., vom 7. Febr. 1803.

.... Da nun nach Maaßgabe der angeführten 27. Constitution die Ausstattung auch unberüchtigten Wittwen, welche in Unehren schwanger werden, gebühret, für berüchtiget aber nur eine solche zu erachten ist, welche sich mehrern Mannspersonen Preis giebt; so etc.

C. A. I. 2486. **Proceß-Ordn.** v. 28. Juli 1622. Tit. 45.

§. 13. Es trägt sich auch oft zu, daß die Söhne nach Absterben ihrer Eltern Schuld machen, dieselben auf das Lehn versichern laßen, und doch den Schwestern die gebührende Ausstattung nicht ablegen. Damit nun dieselben nicht um das, was ihnen aus den Lehngütern gebühret unbilliger Weise gebracht werden, wollen Wir, daß in solchen Fällen die Töchter, woferne sie sich an den Erbgütern nicht zu erholen, auch in dem Lehn ein solch Recht haben sollen, daß sie wegen alle dasjenige, was ihnen zu ihrer Ausstattung, von ihrem Vater her, zustehet, vor allen andern ihrer Brüder Gläubigern, ob dieselben auch gleich ausdrückliche Verpfändung, auf das Lehn erlangt, befriediget werden, und sich derowegen an das Lehn, ob es schon in andere Hände kommen wäre, halten mögen, jedoch, daß mit solcher Ausstattung das Lehn nicht allzu hoch beschweret, sondern, dem Landes-Gebrauch nach, gebührende Maase gehalten werde.

1. F. I. 360. **Decis. XXXVI.** v. 2. Juli 1746. Ob ein Vater oder Ehemann für seine Kinder oder für sein Eheweib Strafe und Unkosten zu entrichten; auch wenn sie jemand Schaden gethan, solchen zu ersetzen verbunden?

Wenn Kinder, oder ein Eheweib, jemand Schaden gethan, und dahero ihnen der Ersatz desselben; oder auch wegen eines Verbrechens oder Begünstigung eine Geldstrafe und Unkosten zuerkannt, oder sonst die erkannte Strafe in eine Geldstrafe verwandelt wird, und dieselben sonst nichts im Vermögen haben, ist der Vater oder Ehemann, von denen Gütern, davon ihm der **Vsus fructus** zustehet, jedoch nicht von denen Nutzungen, solchen Schaden zu ersetzen, auch die Strafe und den baaren Verlag zu entrichten, verbunden, zu Erstattung derer übrigen Unkosten aber, außer wenn sie auf des Weibes oder der Kinder Alimentation, ingleichen auf ihre Defension gegangen, nicht anzuhalten, diese letztere hingegen **in subsidium**, und wenn das Eheweib oder die Kinder gar nichts in Vermögen haben, aus seinen eigenen Mitteln zu entrichten, pflichtig. (Verordn. v. 30. April 1821. §. 4. §. 2. [S. 68] Resol. 10. v. 27. Jan. 1786. [2. F. I. 294], s. Strafproceßges. III. B.)

1. F. I. 378. **Rescr.** v. 3. April 1750. Ueber die 36ste neue Decision de **Anno** 1746. die von denen Ehemännern oder Vätern für ihre Eheweiber oder Kinder zu entrichtende Inquisitions-Kosten betr.

Es ist Zweifel entstanden, ob 1) die am Ende der 36. neuen Decision befindliche Worte: diese Letztern: alleine von den Defensions-

kosten zu verstehen, oder auch auf die Alimentation zu ziehen, und ob nicht 2) ratione derer, nach sothaner Decision von einem Vater für sein in Inquisition befangenes Kind, zu bezahlenden Atzungs- und Defensionskosten, ein Unterschied unter Kindern, welche wegen ihrer Jugend noch nichts erwerben können, und also in des Vaters Brode stehen, und denenjenigen, welche ob sie schon keine eigene Haushaltung haben, dennoch sich ihren Unterhalt zu verschaffen im Stande sind zu machen, auch besagte Decision von denen erstern, nicht aber von denen letztern anzunehmen sey? Nachdem nun einem Ehemann oder Vater, sowohl für den Lebensunterhalt als die Defension seines Eheweibes oder Kindes zu sorgen oblieget, die Alimentation und Defensionskosten auch in der 36. neuen Decision zusammen gesetzt, und einander deutlich äquipariret sind, mithin Unsere Willensmeinung allerdings dahin gehet, daß ein Ehemann oder Vater beyderley Kosten auf den Fall, da das Weib oder das Kind, nichts im Vermögen haben, aus seinen eigenen Mitteln zu bezahlen, gebührend angehalten werden soll, auch hierbey, in Ansehung derer Väter, einiger Unterschied zwischen denen Kindern, welche ihrer Jugend halber noch nichts erwerben können, und denen so bereits zu Jahren gekommen, und ihr Brod selbst zu verdienen im Stande sind, keineswegs zu machen, sondern vielmehr, ein Vater zum Ersatz des, auf seines in Inquisition befangenen Kindes nothdürftige Verpflegung oder Defension gegangenen Aufwands schlechterdings und so lange, bis solches zur Anstellung eigener Haushaltung oder Verheirathung, oder sonst aus seiner väterlichen Gewalt geschieden, verbunden ist; So rc.

Mand. wegen Versorgung der Armen v. 11. April 1772. 2. F. I. 644.

§. 7. Gleichwie auch Eltern ihre Kinder, desgleichen Kinder ihre verarmten Eltern, wenn sie nicht darzu ganz unvermögend sind, zu ernähren und zu versorgen ohnedies schuldig, auch auf den Verweigerungs-Fall hierzu behörig anzuhalten sind, und Wir nicht minder des gnädigsten Vertrauens leben, es werden andere Anverwandten armer und elender Personen sich vor andern zu derer Angehörigen Unterhalt verbunden erachten, zumalen sie ohnedem die natürliche Billigkeit und Schuldigkeit darzu anweiset.

Mand. wider das Bettel-Wesen v. 5. April 1729. 1. F. I. 542.

§. V. Wir zweifeln auch keinesweges, es werden sich die Anverwandten armer und elender Personen, besonders Eltern, Geschwister, Kinder rc. und dergleichen, wenn sie etwas in Vermögen, vor andern um so viel mehr zu der Ihrigen Unterhalt beyzutragen verbunden erachten, als sie ohnedem die natürliche Billigkeit und Schuldigkeit besonders dazu anweiset, wie denn dieselben, auf den Verweigerungs-Fall, hierzu behörig anzuhalten. (Wörtlich im Mand. v. 9. Nov. 1748.)

Mand., einige Bestimmungen über die Verbindlichkeit zur Ernährung unehel. Kinder betr., v. 12. Nov. 1828. G. S. 1828. 255-256.

.... §. 1. Bei der richterlichen Bestimmung der Geldsumme, welche der Vater eines unehelichen Kindes zum Unterhalte des-

selben jährlich entrichten soll, ist auf das ungefähre Vermögen oder Einkommen des Verpflichteten, auch nebenbei, so weit es dieses gestattet, auf den Stand der Mutter und die Bedürfnisse der Erziehung des Kindes zu sehen.

§. 2. Es soll jedoch der Richter diese Summe nicht unter zwölf Thaler — » — » und nicht über sechzig Thaler — » — » festsetzen.

§. 3. Die Verbindlichkeit des Vaters zum Unterhalte endigt sich mit dem vollendeten vierzehnten Jahre des Kindes.

§. 4. Der Vater hat auch die bei der Geburt und Taufe des Kindes, ingleichen, wenn dasselbe vor dem vollendeten vierzehnten Jahre stirbt, die beim Begräbnisse aufgelaufenen nothwendigen Kosten zu tragen.

§. 5. Die Einrede, die Vaterschaft sei ungewiß, weil die Mutter sich mit Mehrern eingelassen habe, ist nicht zu beachten, und zwar ohne Unterschied, ob die Mutter, oder ein Vormund des Kindes die Klage angestellt hat. Es steht jedoch dem in das Ganze Verurtheilten frei, von den Uebrigen einen verhältnißmäßigen Beitrag, der, in Ansehung der jährlichen Unterhaltungssumme, nach ihrem ungefähren Vermögen oder Einkommen zu bestimmen ist, mittelst besonderer Klage zu fordern.

§. 6. Wenn der Vater eines unehelichen Kindes verstorben, oder zu dessen Ernährung etwas beizutragen unfähig ist, so tritt (wie in Unsern alten Erblanden, durch die 28. Decision vom Jahre 1746, bereits vorgeschrieben ist) die Verbindlichkeit der Mutter ein, das Kind aus ihren eigenen Mitteln zu erziehen, und wenn auch diese nicht vorhanden, oder hierzu unvermögend sind, so sind die Großältern mütterlicher Seite, und in deren Ermangelung endlich die Großältern väterlicher Linie dazu anzuhalten. In Fällen, wo hiernach die Alimentationsverbindlichkeit der letztern eintritt, sind die in vorstehenden §§. 1. bis 5. in Ansehung des Vaters getroffenen Bestimmungen gegen sie ebenfalls gültig.

§. 7. Gegenwärtiges Gesetz ist auch auf bereits eingetretene Fälle anzuwenden, soweit nicht rechtskräftige Entscheidungen, oder gültige Vergleiche vorhanden sind.

G. S. 1838. 62. **Hausges.** v. 30. Decbr. 1837.

§. 13. Keinem Mitgliede des Königl. Hauses ist eine Adoption gestattet.

G. S. 1831. 65—66. **Mand.**, die Gleichstellung der unehelich Gebornen mit den ehelich Gebornen hinsichtlich der bürgerlichen und Ehren-Verhältnisse betr., v. 23. März 1831.

.... thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir, auf Antrag Unserer getreuen Stände, die uneheliche Geburt von nun an nicht weiter als Hinderniß der Erlangung des Bürgerrechts und der Aufnahme in Zünfte, Innungen und andere Gewerbskorporationen angesehen wissen wollen.

Es wird daher dasjenige, was in dieser Hinsicht, in §. 6. Cap. I. des Mandats vom 8. Jan. 1780. die General-Innungs-Artikel betr., in, wenn auch landesherrlich confirmirten, Special-Innungs-Artikeln

oder Ortsstatuten bestimmt ist, hiermit ausdrücklich aufgehoben, und es ist sonach auch unehelich Gebornen künftig der Eintritt in Innungen und andere Gewerbskorporationen zu gestatten und das gesuchte Bürgerrecht zu ertheilen. Sie sollen auch sonst allenthalben rücksichtlich der bürgerlichen und Ehren-Verhältnisse den ehelich Gebornen völlig gleich gestellt seyn, ohne daß es erst einer besondern, von Uns zu ertheilenden Legitimation zu Beseitigung des Fleckens der unehelichen Geburt bedarf.

Neue Ordonnanz v. 19. Juli 1828. Th. II. G. S. 1828. 167.

§. 86. Wenn Militairpersonen in Offizierstellen aufrücken, oder sofort als Offiziere angestellt werden, bleiben sie der väterlichen Gewalt nicht weiter unterworfen; nur findet solches bei aggregirten Offizieren nicht Statt, welche sich ohne Tractament befinden und ihren Unterhalt von ihren Vätern zu erwarten haben.

Vormundschaft

a) über unmündige und gleich geachtete Personen.

Allgem. Vorm. Ordn. v. 10. Octbr. 1782. **Cap. I.** Von der Obrigkeit, (V. Ges. C. v. 28. Jan. 1835. §. 1—18. §. 36. 5. [S. 75. 81.]) welche für die Bevormundung der Unmündigen Sorge zu tragen hat. 2. F. I. 383—450.

§. 1. Alle und jede Obrigkeiten, welchen die Erb- und Untergerichte zustehen, sind, den Unmündigen, deren Eltern ihrer Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfen gewesen, Vormünder zu bestellen, berechtiget und verbunden, wobey auf den verstorbenen Vater, oder bey Unehlichen, auf die verstorbene Mutter, und nicht auf die Kinder, wenn gleich diese sich unter eine andere Gerichtsbarkeit gewendet, oder verheirathet, oder ein anderes, auch wohl ein privilegirtes **Forum**, erlanget hätten, zu sehen ist. Wenn jedoch zwischen Obrigkeiten, wegen des Befugnisses, Unmündige zu bevormunden, gewisse Verträge vorhanden sind, so ist selbigen nachzugehen. Auch bleibet Unserer Landes- und resp. denen Stiftsregierungen, in Ansehung der ihnen untergebenen Obrigkeiten, unbenommen, bey eintretenden besondern Umständen, einem andern, als dem ordentlichen Richter, zur Bevormundung Auftrag zu ertheilen.

.... §. 5. Wenn der Verstorbene, für seine Person, unter verschiedenen Richtern unmittelbar gestanden hat, und dieselben einander untergeordnet sind, so gehöret die Bevormundung seiner unmündigen Kinder für den obern oder höhern Richter, wenn sie aber einander nicht subordiniret sind, für denjenigen, unter welchen der Verstorbene zuletzt sich wirklich aufgehalten hat; rc.

§. 6. Derjenige Richter nun, von welchem die Unmündigen bevormundet werden, hat nicht allein auf das unter seiner Gerichtsbarkeit,

sondern auch auf das außer derselben befindliche Vermögen der Unmündigen Obsicht zu führen, und es mag ihm der Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit ein oder das andere Gut des Unmündigen gelegen ist, hierinnen nicht hinderlich seyn, noch einen absonderlichen Vormund bestellen, sondern er ist vielmehr verbunden, ihm hierunter behülflich zu seyn, und die erforderlichen Nachrichten zu ertheilen. Wäre aber das Gut dem Richter, welcher den Vormund bestätiget, allzuweit entlegen, und von der Wichtigkeit, daß des Unmündigen Bestes erforderte, ihm deshalber einen besondern Vormund zu verordnen; so kann der Richter, unter welchen solches Gut gehöret, wenn ihn die Obrigkeit, die den Unmündigen wegen seiner Person bevormundet, darum ersuchet, oder auch auf Gutbefinden Unserer Landes- und resp. derer Stiftsregierungen, ihn deswegen absonderlich bevormunden. Immaßen denn insonderheit dem Ermessen nurgedachter Regierungen überlassen wird, wegen der schrift- und amtssäßigen Güter, und wegen anderer Grundstücke, welche Personen, die der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen gewesen sind, hinterlassen, ingleichen wegen der amtssäßigen Güter, deren Besitzer, für ihre Person, unter den Stadträthen oder andern Unterobrigkeiten gestanden haben, besondere Vormünder zu bestellen, und resp. durch die Beamten und diejenigen Obrigkeiten, unter denen die Grundstücke liegen, bestellen zu lassen. Es haben aber dergleichen besondere Vormündere blos die Verwaltung der Güter und Grundstücke, derenthalben sie bestellet werden, zu besorgen.

.... §. 8. (Mand. v. 4. Juni 1829. §. 44. 41. [109. 108.]) Wenn der Unmündigen Vater sich mit ihnen außer Landes ordentlich aufgehalten, oder daselbst sein Domicilium gehabt hat, so wird denenselben nichts destoweniger, wegen der Güter, die sie in hiesigen Landen besitzen, von dem Richter, unter welchem die Güter liegen, ein Vormund bestellet, und derjenige Vormund, welcher außer Landes verordnet ist, nur alsdenn anerkannt, wenn derselbe, nach Beschaffenheit der Umstände, hierzu in hiesigen Landen ebenfalls bestätiget wird, auf welchen Fall er jedoch bey dem Richter, der ihn bestätiget, in so fern er nicht innerhalb Landes gnugsam angesessen ist, Caution bestellen, allemal aber Rechnung ablegen, und die Gerichtsbarkeit in allen zu dieser Vormundschaft gehörigen Sachen zu erkennen sich verbinden, auch, wenn er sich ordentlich außerhalb Landes aufhält, einem Gevollmächtigten unter dem Bezirk des Richters bestellen muß, und ohne des letztern Einwilligung, von des Unmündigen Vermögen etwas mit sich außer Landes nicht nehmen darf, wie denn über dieses dem Richter, ihm nach Befinden einen Mitvormund beyzusetzen, frey stehet. (Ges. v. 28. Oct. 1834. §. 1. [244.])

§. 9. Es haben aber auch die den Unmündigen in Unsern Landen bestellten Vormünder mit Verwaltung der außerhalb Landes gelegenen Güter etwas nicht zu thun, daferne sie nicht daselbst gleichfalls bestätiget werden; jedoch lieget ihnen ob, wenn ihre Unmündigen dergleichen Güter besitzen, solches dem Richter, der sie bestellet hat, zu melden, damit der Unmündigen Bestes hierunter besorget werden möge.

Cap. II. Was sofort nach dem Tode dererjenigen, die Kinder, welche zu bevormunden sind, hinterlassen, ingleichen nach dem Abgange der bestellten Vormünder, zu beobachten ist.

§. 1. Wenn jemand stirbt, der Kinder, welche zu bevormunden sind, verläßt, ist solches von der Wittwe, oder den nächsten Anverwandten, von welchen Personen keine auf die andere zu warten oder sich zu verlassen hat, und wenn dergleichen nicht vorhanden oder nicht zugegen sind, von dem Hauswirthe, Hausgenossen, oder des verstorbenen Bedienten, nicht weniger von den Leichenschreibern, Leichenbittern und denenjenigen, die ihre Stelle vertreten, sofort der Obrigkeit, in deren Gerichtsbezirk der Todesfall erfolget, bey Fünf Thaler Strafe, die jedoch, wenn von einer der gedachten Personen die Anzeige zu rechter Zeit geschehen ist, in Ansehung der übrigen hinwegfällt, anzuzeigen. Auf Dörfern haben auch die Gerichtspersonen auf dergleichen Todesfälle mit Acht zu geben, und solche, bey ebenmäßiger Strafe, dem Gerichtsherrn, oder dem Gerichtshalter, ohne Anstand zu melden; wie denn insbesondere, wenn ein Gerichtsherr auf seinem Gute verstirbet, davon sofort dem Gerichtshalter Nachricht zu geben ist.

§. 2. Daferne nun die Bevormundung für die Obrigkeit, in deren Gerichtsbezirk der Todesfall erfolgt, nicht gehöret, ist solcher von derselben, bey Zwanzig Thaler Strafe, dem Richter, welchem die Bevormundung oblieget .... anzuzeigen. Auch sollen die Beamten auf die in ihren Amtsbezirken sich begebende Todesfälle, bey welchen die Bevormundung für die Regierungen gehöret, selbst fleißig mit Acht geben. (Pat. v. 10. Febr. 1808. [3. F. II. 106.] s. Bergges.)

Demnächst finden Wir der Nothdurft, in Ansehung dererjenigen Unmündigen, deren Bevormundung für Unsere Landes- und resp. Stiftsregierungen gehöret, Unseren Beamten, und zwar einem jeden, so weit der Bezirk des ihm anvertrauten Amts sich erstrecket, hiermit auf beständig dahin Auftrag zu ertheilen, daß sie, nach erfolgtem Absterben des Vaters solcher Unmündigen, bis zu deren Bevormundung, die nach dieser Vormundschaftsordnung etwa erforderlichen Verfügungen und Veranstaltungen, welche keinen Verzug leiden, einstweilen und bis zu Einlangung der Verordnungen aus gedachten Collegiis, treffen sollen.

§. 3. Sobald der Richter, für den die Bevormundung gehöret, von dem Todesfalle Nachricht erhält, soll er sich erkundigen, ob die Versiegelung des Mobiliarnachlasses bereits behörig geschehen und solche nöthig sey. Es können aber Wittwen, Anverwandte, Erben, und wenn diese nicht zugegen sind, die Bedienten und Hauswirthe der Verstorbenen, entweder einen immatriculirten Notarium, oder die Obrigkeit, unter der die Gebäude, worinnen der Mobiliarnachlaß befindlich ist, liegen, um die Versiegelung ersuchen, und solche durch dieselben bewerkstelligen lassen.

Auch kann mit der Versiegelung überhaupt angestanden werden, wenn Anverwandte, insbesondere eine Mutter, oder andere Personen zugegen sind, welche sich zu einer Specification des Nachlasses, wie sie solche eidlich bestärken können, und zu einer richtigen Administrations-

rechnung anheischig machen, und denen der Richter, welchem die Versiegelung oblieget, den Nachlaß, bis zu erfolgender Bevormundung der Unmündigen, anzuvertrauen, kein erhebliches Bedenken findet.

§. 4. Daferne nun die Versiegelung nicht bereits behörig geschehen und solche nöthig ist, soll der Richter, für den die Bevormundung gehöret, dieselbe unverzüglich anordnen, und wenn die Gebäude, worinnen der Mobiliarnachlaß sich befindet, unter anderer Gerichtsbarkeit liegen, diesfalls den **Iudicem rei sitae**, oder auch einen Notarium requiriren. Wenn aber an einem Orte, ausser dem Richter, dem die Bevormundung zustehet, mehrere Gerichten sind, so kann von ersterm die Versiegelung, in soferne nicht Obrigkeiten durch Verträge hierunter ein anderes unter sich festgesetzet haben, auch in den Gebäuden, die unter andern Gerichten des Orts liegen, vorgenommen, und dieses für einen Eingriff in die Gerichtsbarkeit nicht gehalten werden; jedoch ist hiervon, so bald möglich, den Gerichten, unter welchen die Gebäude gelegen sind, Nachricht zu ertheilen. Auch sind auf Dörfern die Gerichtspersonen auf die Fälle, da sie, in Abwesenheit der Beamten, Gerichtsherren oder Gerichtshalter, die Versiegelung verrichten müssen, dieserhalb in voraus mit gehöriger Anweisung zu versehen.

.... §. 6. Demnächst soll der Richter, für den die Bevormundung gehöret, so bald er von dem Todesfalle Nachricht erhält, und in sofern ihm nicht bereits bekannt ist, wie viel unmündige Kinder der Verstorbene verlassen hat, wie alt dieselben, und ob sie aus einer oder verschiedenen Ehen erzeugt sind, ob eine Ehestiftung oder ein letzter Wille vorhanden, und darinnen wegen der Vormundschaft etwas enthalten ist, wer die nächsten Anverwandten der Unmündigen sind, ob und welche Grundstücke der Verstorbene hinterlassen hat, ingleichen ob Mobiliarnachlaß unter anderer Gerichtsbarkeit befindlich ist, nach diesen Umständen ungesäumt sich erkundigen, und diesfalls allenthalben das Nöthige veranstalten und beobachten; ꝛc.

§. 7. Wenn zur Bevormundung **in genere** nicht sofort zu gelangen wäre, so sollen Anverwandte oder andere Personen, zur Inventur des Nachlasses, und wenn eine Theilung desselben erforderlich ist, auch darzu, ingleichen zu allen immittelst vorfallenden Angelegenheiten, es mögen solche die nur erwähnte Inventur und Theilung betreffen, oder nicht betreffen, zu Vormündern bestellet werden, wobey dem Richter nachgelassen bleibet, nach Befinden, und wenn dergleichen Vormünder das Vermögen ihrer Pflegbefohlnen nicht in ihre Verwahrung bekommen, dazu auch Unangesessene, ohne Erforderung einer Caution, zu bestätigen.

Demnächst sollen Vormünder dieser Art nicht nur, wenn sie Vermögen der Unmündigen mit verwalten, diesfalls behörige Rechnung ablegen, sondern auch die Inventur und Theilung, zu welcher sie bestellet sind, nach Möglichkeit betreiben, und solche zu beendigen suchen, und wenn dieselbe innerhalb sechs Monaten, von Zeit ihrer Bestätigung, nicht zu Stande gebracht werden kann, die Behinderungsursachen dem Richter, der sie bestätiget hat, längstens binnen Vierzehn Tagen, nach Ablauf gedachter Sechs Monate, bey Fünf Thaler Strafe, anzeigen.

§. 8. Auch ist die in vorstehenden §. geordnete einstweilige Bevormundung sowohl, als die Bevormundung **in genere**, so bald nur immer möglich, zu bewerkstelligen, wenn gleich von niemanden darum angesuchet wird, obwohl der Wittwe und der Unmündigen nächsten Anverwandten, die zugegen sind, um die Bevormundung ungesäumt zu bitten, oblieget, auch den Unmündigen selbst, ohne Unterschied des Geschlechts, wenn sie das 14. Jahr ihres Alters erfüllt haben, darum anzusuchen, desgleichen Personen zu Vormündern vorzuschlagen, frey stehet.

§. 9. Auf den Fall, da in währender Unmündigkeit ein Vormund verstürbe, oder dessen Vormundschaft sich sonst endigte, soll der Richter dafür sorgen, daß förderlichst ein neuer Vormund bestellet, und demselben von dem vorigen, oder von dessen Erben, des Unmündigen Vermögen ausgeantwortet werde, zu welchem Ende bey denenjenigen Unmündigen, die von den Regierungen bevormundet werden, die Beamten und andere Obrigkeiten, welche zur Rechnungsabnahme Befehle erhalten, den Abgang des Vormunds sofort, nachdem sie solchen in Erfahrung gebracht, bey Zwanzig Thaler Strafe, mittelst Berichts anzeigen sollen.

Cap. III. Von den Personen, welchen Vormünder zu bestellen sind.

§. 1. Allen Personen, die das 21. Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet haben, sind, ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, auch wider ihren Willen, Vormünder zu bestellen, welche, sowohl für ihr Vermögen, als für ihre Person und Auferziehung, Sorge zu tragen haben, immaßen Wir den Unterschied, welcher diesfalls und sonst zwischen den Pupillen und **Minoribus**, ingleichen zwischen den **Tutoribus** und **Curatoribus** gemacht worden, hiermit gänzlich aufheben; jedoch haben die Vormünder, wenn die Unmündigen bereits in einem Amte stünden, oder verheirathet wären, vornemlich nur mit Verwaltung ihres Vermögens zu thun.

§. 2. Wie aber, außer den Unmündigen, einige andere Personen, die es bedürfen, zu bevormunden sind, deshalb ist unten **Cap. XXIV.** und **XXV.** das Nöthige verordnet worden.

Cap. IV. Von den Vormündern, derenthalben in Ehestiftungen oder anderen Verträgen Vorsehung geschehen ist.

§. 1. Bey Bestellung der Vormünder hat der Richter vornemlich darauf zu sehen, ob in denen von den Eltern der Unmündigen geschlossenen Eheverträgen deshalber etwas bedungen worden, als welchem vor allen Dingen nachzugehen, und der darinnen gesetzte Vormund, auch denen, welche durch einen letzten Willen verordnet sind, vorzuziehen ist.

§. 2. Wenn aber nach der Zeit ein Vater erhebliche Ursachen fände, von den Eheverträgen abzugehen, und einen andern zum Vormunde zu ernennen, oder sich auch sonst solche Umstände äußerten, weswegen es bey der in der Ehestiftung genommenen Abrede nicht füglich zu lassen wäre; so kann der Richter, statt des in den Eheverträgen benannten, denjenigen, welchen der Vater nachher verordnet hat, oder einen von den nächsten Anverwandten, oder sonst eine tüchtige Person,

zum Vormunde bestätigen, oder auch dem in den Eheverträgen benannten, als Mitvormund beysetzen.

§. 3. Alle andere Vergleiche, durch welche Vormünder ernennet werden, sollen anderer Gestalt nicht, als wenn sie nach vorgängig eingezogener gnugsamen Erkundigung, gerichtlich, und zwar vor dem Richter, welchem diejenigen, die den Vergleich errichten, in Ansehung ihrer Personen, unterworfen sind, geschlossen oder bestätiget worden, gültig seyn.

Cap. V. Von Verordnung der Vormünder durch einen letzten Willen.

§. 1. Ein Vater kann seinen unmündigen Kindern, wenn sie gleich bereits verheirathet, oder sonst nicht mehr in seiner Gewalt sind, und auch denen, welche er nur im Pflichttheil zu Erben eingesetzet, oder gar enterbet hat, durch einen letzten Willen Vormünder verordnen.

§. 2. Wie nun ein solcher Vormund, wenn sich bey dessen Bestätigung kein erhebliches Bedenken findet, allen Anverwandten, auch der Mutter und den übrigen Anverwandten in aufsteigender Linie, vorzuziehen: Also ist auch, wenn ein Vater in seinem letzten Willen selbst keinen Vormund ernennet, sondern nur, daß die Mutter oder die nächsten Anverwandten die Vormundschaft nicht führen sollen, verordnet hat, solcher Verordnung, wenn er gleich deswegen keine Ursache angeführet hat, nachzugehen, und ein anderer von den Anverwandten, oder, wenn er diese insgesammt ausgeschlossen hätte, eine andere hierzu geschickte Person, zum Vormunde zu bestätigen.

§. 3. Nicht weniger stehet einem Vater frey, einen Vormund, nur auf gewisse Zeit, auch unter gewisser Bedingung, zu verordnen, und auf die übrige Zeit, oder bis zu eintretender oder aufhörender Bedingung, oder auch auf den Fall, da derselbe sterben oder dessen Vormundschaft sich sonst endigen würde, einen andern, ingleichen mehr als einen Vormund, zu ernennen, und wie weit eines jeden Verwaltung gehen soll, zu bestimmen.

§. 4. Jedoch kann er nicht verordnen, daß statt seiner und statt des Richters eine dritte Person den Vormund ernennen solle. Auch kann ein Vater keine solche Person zum Vormund ernennen, die nach dieser Unserer Ordnung Vormundschaften nicht führen soll, und insbesondere keinen, der sich außerhalb Unserer Lande mit wesentlicher Wohnung aufhält; es wäre denn, daß derselbe dem, was oben **Cap. I. §. 8.** in Ansehung der außerhalb Landes bestätigten Vormünder, versehen ist, und dieser Unserer Vormundschaftsordnung allenthalben nachzukommen, sich verbindlich machte; auf welchem Fall er, nach Befinden, bestätiget, jedoch ihm auch von dem Richter, wenn es nicht bereits von dem Vater in seinem letzten Willen geschehen, ein inländischer Vormund zugeordnet werden kann.

Wenn aber der ernannte Vormund, zur Zeit des errichteten letzten Willens, innerhalb Landes gewohnet, und sich erst nach der Zeit außer Landes gewendet hätte, so ist auf die, wegen seiner Bestellung zum Vormund, gemachte Verordnung weiter keine Rücksicht zu nehmen.

§. 5. Ob auch wohl ein Gläubiger oder Schuldner des Unmündigen demselben nicht leicht zum Vormund zu bestellen ist, so soll doch

auch diesfalls auf die väterliche Verordnung Rücksicht genommen werden, wenn der Vater, daß der Vormund sein Gläubiger oder Schuldner sey, in dem letzten Willen selbst erwähnet, oder doch bey Aufrichtung desselben die Schuld schon vorhanden und solches ihm nicht unbekannt gewesen, es ist aber alsdann wegen dieser Forderung, wenn es nicht von dem Vater bereits geschehen, ein absonderlicher Vormund zu bestellen, dessen es jedoch, wenn die Forderung ad liquidum gebracht, und wegen deren Berichtigung Vorsehung getroffen worden, weiter nicht bedarf.

§. 6. Einem Vater stehet hiernächst frey, wegen der Vormundschaft, und auf was Art solche geführet werden solle, ein und das andere zu verordnen. Jedoch kann er die Verfertigung eines Inventarii, oder einer auf Erfordern eidlich zu bestärkenden Specification des Nachlasses nicht schlechterdings verbieten.

Es soll aber, im Fall er, in Absicht auf die Geheimhaltung seiner Vermögensumstände, dergleichen Verordnung zu ertheilen, für gut befunden hätte, das nichts desto minder allemal über den Nachlaß zu fertigende Inventarium oder Verzeichniß, dem Richter, dem die Vormundschaftsrechnungen abzulegen sind, versiegelt übergeben werden, von welchem es nicht anders, als wenn sich wegen der Sicherstellung oder Verwaltung des Vermögens der Unmündigen ein Verdacht ereignet, oder andere dringende Umstände solches erfordern, zu öfnen, jedoch auch in solchem Fall alle dem Minderjährigen nachtheilige Bekanntmachung der Vermögensumstände möglichstermaaßen zu vermeiden ist.

Die jährliche Ablegung der Rechnung kann ein Vater dem Vormunde seiner Kinder nur in so ferne, als es bey eintretenden besonderen Umständen von Unserer Landes- und resp. den Stiftsregierungen genehmiget wird, erlassen.

Wenn auch ein Kaufmann wegen seiner Handlung verordnet, daß der Betrag der Waaren, ingleichen der Activ- und Passivschulden, nur nach den Hauptsummen in dem an den Richter auszuantwortenden Verlassenschaftsverzeichnisse angegeben werden solle; so hat es der Richter dabey bewenden zu laßen, und nur sodann, wenn sich deshalb ein Verdacht, daß es zum Nachtheile der Unmündigen gereiche, äußern, oder andere erhebliche Umstände solches nothwendig machen sollten, davon nähere Anzeige zu erfordern.

Uebrigens kann ein Vater nicht verordnen, daß seine Kinder, vor erfülltem 21. Jahre, für mündig gehalten, oder die Vormundschaft über das 21. Jahr erstrecket werden solle, ob ihm schon unverwehrt ist, auch auf eine längere Zeit, wegen Verwaltung des Vermögens Verordnung zu treffen, in so ferne nur die Kinder in ihrem Pflichttheile dadurch nicht verkürzet werden. Und wiewohl Wir geschehen lassen können, daß ein Vater aus besonderm Vertrauen dem unangesessenen oder nicht hinlänglich angesessenen Vormunde die Bestellung der Caution erlassen möge, so soll doch dem Richter frey stehen, denselben auf den Fall, da sich nachher deswegen genugsame Ursachen ereignen, dazu anzuhalten.

§. 7. Es kann aber ein Vater einen Vormund nicht allein durch ein Testament oder andern letzten Willen, sondern auch, wenn er gleich

außer dem gar nicht testiret, durch eine bloße geschriebene, oder unterschriebene, oder auch durch eine mündliche Erklärung, wenn solche, letztern Falls, nur in Gegenwart zweyer Zeugen geschehen, verordnen, gestalt auch ein Testament, das in andern Stücken, wegen Mangel der Solennitäten, unbeständig, oder sonst für ungültig erkläret wird, wenn es nur nicht von dem Testatore, durch einen andern letzten Willen oder sonst, wieder aufgehoben worden, nichts desto weniger, so viel die Bevormundung betrifft, für beständig zu achten.

§. 8. Uebrigens erstrecket sich die Verwaltung eines vom Vater geordneten Vormunds nicht nur auf das von ihm herrührende, sondern auch auf alles andere Vermögen der Unmündigen, das sie bey Absterben des Vaters haben, oder auch nachgehends in währender Unmündigkeit erlangen, in so ferne deshalb keine besondere verbindliche Vorschrift ertheilet worden; Wegen der außer Landes gelegenen Güter aber bewendet es bey dem, was oben Cap. I. §. 8. verordnet ist.

§. 9. Die Mutter und übrigen Anverwandte, sowohl diejenigen, welche mit den Unmündigen nicht verwandt sind, können nur in Ansehung desjenigen Vermögens, welches letztere von ihnen erben, oder sonst bekommen, Vormünder ernennen, und zwar die Mutter und Anverwandten in aufsteigender Linie, gleich dem Vater, auch durch eine bloße Erklärung, die übrigen vorerwähnten Personen aber insgesammt, wenn es nicht unter den Lebendigen durch eine gerichtliche Erklärung geschiehet, anderergestalt nicht, als mit Beobachtung der in den Rechten, bey Aufrichtung eines Testaments, oder andern letzten Willens, erforderten Solennitäten.

§. 10. Ob nun wohl ein, auf die im vorstehenden §. enthaltene Maaße, verordneter Vormund, in so fern ihn nicht der Richter, nach Befinden, zum Vormund in genere bestellet, auf des Unmündigen Person und Erziehung keine Aufsicht hat, so muß er doch im übrigen, und so viel die Verwaltung des ihm anvertrauten Vermögens anbetrifft, alles, was andern Vormündern oblieget, und ihnen in dieser Unserer Vormundschaftsordnung vorgeschrieben ist, gleichfalls beobachten.

§. 11. Es stehet auch jedem, der Unmündigen etwas vermacht oder zuwendet, frey, ihnen hierzu, wenn gleich der Vater annoch am Leben, und die Unmündigen in dessen Gewalt sind, einen besondern Vormund zu setzen, jedoch können Anverwandte in aufsteigender Linie dem Vater die Verwaltung des Pflichttheils, den sie den Unmündigen verlassen, nicht entziehen, es wäre denn ein gegründeter Verdacht wegen des Vaters übler Wirthschaft vorhanden, auf welchen Fall demselben gleichwohl der Nießbrauch solchen Pflichttheils, ob er schon die Verwaltung desselben nicht behält, zu überlassen ist.

§. 12. Wenn aber der Vater nicht mehr am Leben ist, so verwaltet ein von den Anverwandten in aufsteigender Linie ernannter Vormund auch den Pflichttheil, welchen die Unmündigen von ihnen erhalten, immaßen auch, wenn der Vater nachher verstirbt, die Verwaltung dieses Pflichttheils auf gedachten Vormund zurückfällt, und nicht für denjenigen, der nach des Vaters Tode dem Unmündigen sonst bestellet wird, gehöret.

§. 13. Dahingegen insbesondere weder eine Mutter, noch die Großeltern, wenn sie, nach des Vaters Absterben, die Vormundschaft geführet haben, auf den Fall, da sie in währender Minderjährigkeit ihrer Pflegbefohlnen versterben sollten, letzteren zu dem väterlichen oder andern Vermögen, das dieselben von ihnen nicht bekommen, Vormünder verordnen können, gesetzt auch, daß ihnen solches der Vater ausdrücklich nachgelassen hätte.

Cap. VI. Von der Vormundschaft der Mutter und der übrigen Anverwandten.

§. 1. Wenn weder durch Ehe- oder andere gültige Verträge noch durch den letzten Willen des Vaters, ein Vormund verordnet ist, oder der darinnen ernannte nicht Vormund wird, oder auch seine Vormundschaft wieder aufhöret, so sollen die nächsten Anverwandten, in so ferne nicht der Vater dieselben ausgeschlossen, oder auf die zuletzt erwähnten beyden Fälle eine andere Person zum Vormunde mit ernennet hat, oder sonst ein erhebliches Bedenken obwaltet, zu Vormündern bestätiget werden.

§. 2. Die Anverwandten in aufsteigender Linie haben vor denen in der Seitenlinie den Vorzug, und unter den erstern gehet die Mutter, wenn sie um ihre Bestätigung ansuchet, daferne sie nur selbst das 25. Jahr ihres Alters erfüllet hat, und sich nach der Landesverfassung oder sonst kein erhebliches Bedenken dabey findet, den übrigen vor.

§. 3. Nach der Mutter wird die Vormundschaft über unmündige Kinder dem Großvater, und zwar nach des Richters Gutbefinden entweder dem von väterlicher oder dem von mütterlicher Seite, oder auch beyden zugleich, aufgetragen; und es können dieselben sich sothaner Vormundschaft, ohne hinlängliche Ursache, nicht entziehen.

§. 4. Nach den Großvätern sind die Großmütter der väterlichen oder mütterlichen Linie, zur Vormundschaft die nächsten, und der Richter kann solche ihnen, oder einer davon, auf ihr Ansuchen, bestätigen, jedoch werden hiervon diejenigen, welche nach der Unmündigen Großväter Tode sich wieder verehlichen, wenn die Ehemänner annoch am Leben, oder mit denenselben erzeugte Kinder vorhanden sind, hiermit ausgeschlossen.

§. 5. Nach den Anverwandten in aufsteigender Linie sind die Anverwandten in der Seitenlinie, bey welchen kein Bedenken obwaltet, zu Vormündern zu bestätigen, wobey in Zukunft nicht darauf, ob sie von väter- oder mütterlicher Seite abstammen, sondern lediglich auf den nächsten Grad der Verwandtschaft, das Absehen gerichtet, und, wenn mehrere Personen mit den Unmündigen in gleichem Grade verwandt sind, nicht der älteste, sondern derjenige, welchen der Richter für den geschicktesten hält, den andern vorgezogen, oder nach Beschaffenheit der Umstände, zweyen zugleich von väter- und mütterlicher, oder auch von einer Linie, die Vormundschaft aufgetragen werden soll.

§. 6. Unehelichen Kindern werden die Mutter, Großeltern und Anverwandten mütterlicher, nicht aber die von väterlicher Seite, zu Vormündern bestellt, immaßen, wenn auch gleich der Vater zu solchen Kindern sich bekennet hat, dennoch auf dessen Verwandten hierunter das Absehen nicht zu richten ist.

§. 7. Wenn Mütter oder andere Anverwandte, welche zur Vormundschaft die nächsten sind, das 25. Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet haben, oder aus andern Ursachen, auf eine Zeit lang nicht Vormünder seyn können, so wird der folgende nächste Anverwandte, bey dem kein Bedenken obwaltet, und außerdem eine andere hierzu tüchtige Person, zum Vormund bestätiget, und es beruhet in des Richters Ermessen, ob er die übergangenen Personen künftig, wenn das Hinderniß, welches ihnen entgegenstund, hinwegfällt, zur Vormundschaft annoch zulassen, oder solche von den bereits bestätigten Vormündern fortstellen lassen wolle.

§. 8. Eine Mutter muß, ehe sie zur Vormünderin bestätiget wird, mit ihren Kindern, wegen dessen, was sie aus der ihnen angefallenen väterlichen Verlassenschaft zu fordern hat, Richtigkeit treffen, wozu den Kindern ein absonderlicher Vormund, vorzüglich von den Anverwandten väterlicher Seite, in der oben **Cap. II. §. 7.** erwähnten Maaße bestellet wird. Eben dieses ist in andern Fällen, da die nächsten Anverwandten Brüder oder Miterben der Unmündigen sind, zu beobachten, jedoch wird alsdenn, bey Bestellung des absonderlichen Vormundes, nach Verschiedenheit der Fälle, auch auf die Anverwandten mütterlicher Seite Rücksicht genommen, und überdieß des Richters Ermessen anheim gestellt, dergleichen Miterben, sonderlich wenn sie mit den Unmündigen nicht völlig auseinander gesetzet werden können, zu übergehen, oder ihnen Nebenvormünder beyzusetzen.

§. 9. Daferne die Mütter, oder die nächsten Anverwandten, nicht unter des Richters, für den die Bevormundung gehöret, sondern unter anderer Gerichtsbarkeit, jedoch in Unsern Landen sich aufhalten, kann der Mutter blos deswegen ihre Bestätigung zur Vormünderin nicht versaget werden, dahingegen in Ansehung der übrigen Anverwandten dem Richter überlassen wird, ob er sie zu übergehen, oder zu bestätigen, oder auch in dem letztern Falle ihnen einen Mitvormund beyzusetzen, für gut befindet: es müssen aber dergleichen Mütter oder Anverwandten, welche bestätiget werden, in Vormundschaftssachen, vor dem Richter, der sie bestätiget, unweigerlich stehen, auch einen Gevollmächtigten unter dessen Gerichtsbarkeit bestellen.

§. 10. Wenn nun Mütter oder Großmütter zur Vormundschaft ihrer Kinder oder Enkel bestätiget werden, so können dieselben, in so ferne sie in ihren eigenen Sachen eines **Curatoris** nicht bedürfen, ohne selbigen, auch in vormundschaftlichen Angelegenheiten, contrahiren und sich verbindlich machen.

§. 11. Demnächst soll künftig nicht erforderlich seyn, daß Mütter oder Großmütter, bey Uebernehmung der Vormundschaft dem **SCto. Vellejano** und den übrigen, dem weiblichen Geschlechte zum Besten, verordneten Rechtswohlthaten ausdrücklich entsagen, und nicht wieder zu heirathen sich verbindlich machen; sondern es sollen alle rechtliche Wirkungen, welche gedachte Entsagung haben kann, vermöge der übernommenen Vormundschaft, ohnehin statt finden, nicht minder dergleichen Vormünderinnen, in vormundschaftlichen Angelegenheiten, auch außer-

gerichtlich, und ohne besondere Verzicht auf obermeldete ihnen zustehende Rechtswohlthaten, für ihre Pflegbefohlnen gültig sich verbürgen können, ihre Vormundschaft aber, wenn sie sich wieder verehelichen, sofort aufhören, und sie solchenfalls zu Ausantwortung des Vermögens an den anderweit zu bestellenden Vormund angehalten werden. Daferne jedoch ganz besondere Umstände einträten, derenthalben es den Kindern vortheilhaft zu seyn schiene, daß ihre Mutter oder Großmutter, auch bey ihrer anderweiten Verehlichung, die Vormundschaft behielte, oder ein Vater solches ausdrücklich verordnet hätte, so ist von Unterrichtern dieserhalb zu Unserer Landes- und resp. den Stiftsregierungen Bericht zu erstatten, und es können nurgedachte Regierungen sodann nach Befinden dergleichen Müttern oder Großmüttern die Vormundschaft fernerweit allein, oder mit Beyfügung eines Nebenvormunds, überlassen. Desgleichen beruhet es in dem Falle, da der letzte Ehemann derselben, bey fortwährender Unmündigkeit der Pflegbefohlnen, wieder verstirbet, und keine mit einer solchen gewesenen Vormünderin erzeugte Kinder hinterläßt, in eines jeden Richters Ermessen, ob er dieselben zur Vormundschaft wieder zulassen, oder solche durch den anderweit bestellten Vormund fortsetzen lassen wolle.

Cap. VII. Von den Vormündern, die der Richter selbst wählet.

§. 1. Wenn die in vorstehenden Cap. IV. V. und VI. erwähnten Personen als Vormünder nicht bestätiget werden können, oder deren Vormundschaft vor erlangter Mündigkeit der Pflegbefohlnen aufhöret, so soll der Richter denjenigen, welchen er, nach seinen Pflichten, am geschicktesten zu seyn erachtet, zum Vormunde der Unmündigen wählen, und dabey, so viel möglich, auf genugsam angesessene und solche Personen, die seiner Gerichtsbarkeit unterworfen sind, das Absehen richten.

§. 2. Daferne der Richter eine genugsam geschickte Person unter seiner Gerichtsbarkeit nicht findet, so kann er einen, der unter anderer Gerichtsbarkeit, innerhalb Landes, sich aufhält, mit dessen Einwilligung, auch ohne Vorbewußt seiner ordentlichen Obrigkeit, welcher jedoch sofort davon Nachricht zu ertheilen ist, zum Vormunde bestellen, ihm aber, wider seinen Willen, die Uebernahme der Vormundschaft nicht auflegen, sondern er hat dieserhalb, bedürfenden Falls, die benachbarten Obrigkeiten zu requiriren, und wenn diese keinen Beistand leisten, zu Unserer Landes- und resp. den Stiftsregierungen dieserhalb Bericht zu erstatten. Uebrigens müssen dergleichen Vormünder eben das beobachten, was in Ansehung der Anverwandten Cap. VI. §. 9. verordnet ist.

§. 3. Ob Wir auch wohl geschehen lassen können, daß der Richter nur auf gewisse Jahre einen Vormund bestelle, so soll doch letzterer solchen Falls, nach Ablauf der gesetzten Zeit, die Vormundschaft so lange, bis ein anderer Vormund bestellet ist, fortführen.

Cap. VIII. Von den Personen, die nicht Vormünder seyn können, ingleichen von Militairpersonen, und denenjenigen, zwischen welchen und den Unmündigen Ansprüche obwalten.

§. 1. Nachverzeichnete Personen können zu keiner Vormundschaft, wenn sie gleich solche übernehmen wollen, in Ehe- oder andern gültigen

Verträgen, oder in einem letzten Willen, dazu benennet worden, oder auch der Unmündigen nächste Anverwandte sind, zugelassen werden, nemlich:

1) Weibspersonen mit alleiniger Ausnahme der Mütter und Großmütter;
2) Diejenigen, welche das 25. Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet haben, mit Inbegriff derer, welche vor erfülltem 21. Jahre für mündig erkläret worden;
3) Die ihren eigenen Sachen vorzustehen, nicht vermögend sind, und welchen deswegen selbst Vormünder bestellet werden, nicht minder diejenigen, welche an schweren Krankheiten lange Zeit beständig darnieder liegen;
4) Die der unveränderten Augspurgischen Confeßion nicht zugethane Personen, in so ferne für Unmündige, die der Evangelischen Religion zugethan sind, oder in Ansehung derer unmündigen Personen, in Unsern Chur- und incorporirten Landen zustehenden Güter und Grundstücken, Vormünder zu bestellen sind;
5) Personen, die sich mit wesentlicher Wohnung außerhalb Unserer Lande aufhalten, jedoch bewendet es, wenn der Unmündigen Vater mit ihnen außerhalb Landes gewohnet, oder eine solche Person in seinem letzten Willen zum Vormund ernennet hat, bey dem, was oben Cap. I. §. 8. ingleichen Cap. V. §. 4. verordnet ist;
6) Diejenigen, welche mit vielen Schulden behaftet sind, und von denen zu besorgen stehet, daß sie in Concurs verfallen, oder die Unmündigen durch ihre Verwaltung gefährdet werden möchten;
7) Ehemänner für ihre unmündigen Eheweiber, und
8) Stiefväter für ihre Stiefkinder.

Wenn hiernächst Vormünder erst nach ihrer Bestellung in den Stand kommen, da sie nach dieser Unserer Verordnung nicht weiter die Vormundschaft führen können, so sollen sie solche niederlegen, und der Richter, welcher darauf Acht zu geben hat, sie dazu anhalten.

§. 2. Auch finden Wir der Nothdurft, hiermit zu verordnen, daß die unter Militairgerichten stehende Personen, von Civilobrigkeiten mit Vormundschaften wider ihren und ihrer Vorgesetzten Willen, nicht beladen werden, im Fall sie jedoch freywillig einer Vormundschaft sich unterziehen wollten, dieselben bey dem Richter, für welchen die Vormundschafts-Bestätigung gehöret, sich dieserhalb in Schriften erklären, die Einwilligung ihres Vorgesetzten beybringen, und um ihre Bestätigung Ansuchung thun, nach dessen Erfolg aber, und wenn sie der Richter bestätiget, letzterm wegen abzulegender Rechnung und anderer in die Vormundschaft einschlagenden Geschäfte unterworfen seyn sollen. (Ordonnanz v. 19. Juli 1828. Th. II. §. 85. [167.] Staatsdienerges. v. 7. März 1835. §. 13. [175.])

§. 3. Was ferner Gläubiger und Schuldner der Unmündigen und überhaupt alle diejenigen anbetrifft, welche an die Unmündigen, oder an welche diese Ansprüche haben, so hat es zuvörderst dabey sein Bewenden, was wegen solcher in dem letzten Willen eines Vaters ernann-

ten Vormünder, sowohl wegen der Mütter und Miterben der Unmündigen, oben Cap. V. §. 5. ingleichen Cap. VI. §. 8. verordnet ist, in andern Fällen aber, soll es in des Richters Ermessen beruhen, solche Personen, wenn er sie vor andern zur Vormundschaft für geschickt hält, auch wider ihren Willen, zu bestätigen, jedoch muß alsdenn nicht nur, wenn der Anspruch anhängig zu machen, oder bereits rechtshängig ist, darzu ein besonderer Vormund bestellet, sondern es sollen auch die in dem Nachlasse des Verstorbenen befindliche und zu sothanem Anspruche gehörige Urkunden und andere Nachrichten, entweder dem absonderlichen Vormunde, welcher zu dem Ende bei der Inventur des Nachlasses unweigerlich zugelassen werden muß, ausgeantwortet, oder in andere sichere und nach Befinden gerichtliche Gewahrsam gebracht werden.

Eben dieses ist zu beobachten, wenn die Ansprüche erst nach angetretener Vormundschaft entstehen, oder bekannt werden, und kann solchenfalls der Richter, wenn er es dem Unmündigen nützlich zu seyn erachtet, den vorhin bestellten Vormund auch hinwiederum entlassen.

Uebrigens können den Kindern verstorbener Kaufleute die Mitinhaber der Handlung anderer Gestalt nicht, als wenn ihnen ein Mitvormund beygesetzt wird, zu Vormündern bestätiget werden.

§. 4. Es sollen hiernächst Gläubiger und Schuldner der Unmündigen, wenn sie zu Vormündern ernennet sind, oder in Vorschlag kommen, ehe sie die Vormundschaft antreten, und daferne die Forderungen erst nachher entstehen, oder ihnen bekannt werden, längstens binnen vier Wochen, von Zeit der erlangten Wissenschaft, daß es diese Bewandniß mit ihnen habe, anzeigen, auch die in Ehe- oder andern gültigen Verträgen, oder in einem letzten Willen ernannte Vormünder, sowohl Mütter und Großmütter, in so ferne die Forderungen bey der Erbsonderung nicht bereits in Richtigkeit gebracht worden, ungeachtet dessen, was diesfalls in der XXXIV. Decision vom Jahre 1661 enthalten ist, ein gleiches beobachten. Daferne sie nun, auf ausdrückliches Befragen des Richters, oder gar aus Gefährde, daß sie Gläubiger oder Schuldner der Unmündigen sind, verschweigen würden, so sollen die Gläubiger, ihrer Forderung verlustig, die Schuldner aber, ihre Schuldpost doppelt zu erlegen, verbunden seyn, dahingegen, außer den nur bemerkten beyden Fällen, diejenigen, welche die obgedachte Anzeige unterlassen, willkührlich zu bestrafen sind.

Cap. IX. Von den Personen, die sich wegen Uebernahme einer Vormundschaft entschuldigen können, und wie diejenigen dazu anzuhalten sind, welche sich derselben zur Ungebühr verweigern.

§. 1. Gegen die Uebernahme einer Vormundschaft können sich entschuldigen:

1) Diejenigen, welche in Unsern Angelegenheiten außerhalb Unserer Lande verschickt sind, nebst denen, die sich auf Unsere Verordnung bey ihnen befinden, auf die Zeit ihrer Abwesenheit. Es können auch dieselben Vormundschaften, die sie bey ihrer Verschickung bereits über sich haben, nach eingereichter Rechnung, und vorgängiger, auf ihr Ansuchen ungesäumt zu bewerkstelligenden anderweiten Bevor-

mundung der Unmündigen, niederlegen. Dahingegen andere, welche, nach bereits übernommener Vormundschaft, auf eine Zeit lang verreisen, wegen deren Verwaltung während ihrer Abwesenheit, und zwar, wenn letztere über ein Jahr dauert, mit Vorbewußt des Richters, selbst Anstalt zu treffen haben, und für diejenigen, welchen sie solche immittelst anvertrauen, zu stehen verbunden sind;

2) Personen, die in wichtigen und mühsamen öffentlichen Aemtern stehen, insonderheit Unsere wirklichen Räthe, die in einem Unserer **Collegiorum** Sitz haben, gesetzt auch, daß sie noch keine Besoldung hätten, mit Ausschluß dererjenigen, welche in **Collegiis** sitzen, die nicht beständig, sondern nur zu gewissen Jahreszeiten, zusammen kommen; ingleichen Unsere Amtleute und die Bürgermeister in den Städten, welche insgesammt Vormundschaften, die sie bey Erlangung ihrer Aemter bereits über sich haben, in der bey vorstehender Nummer bemerkten Maaße, ebenfalls niederlegen können;

3) Alle Steuer- Accis- Zoll- Gleits- und andere Einnehmer Unserer Einkünfte, ingleichen die Cämmerer in den Städten, und diejenigen, welche sonst des Raths Gefälle oder milde Stiftungen zu verwalten oder gerichtliche Deposita in Verwahrung haben, immaßen auch dieselben zu Niederlegung derer bey Antritt ihrer Einnahmen oder Verwaltungen bereits über sich habenden Vormundschaften, wenn sie nicht selbst um deren Abnahme ansuchen, nach Befinden angehalten werden können;

4) Kirchen- und Schuldiener, **Professores ordinarii** und **Assessores** Unserer Juristenfacultäten und Schöppenstühle, jedoch mögen dieselben, wenn einer von ihren Collegen oder Amtsbrüdern mit Tode abgehet, die Vormundschaft über dessen Kinder zu übernehmen, sich nicht entbrechen;

5) Diejenigen, welche bereits Drey oder auch nur Eine oder Zwey wichtige Vormundschaften über sich haben;

6) Personen, die 60 Jahre und darüber alt sind, sowohl

7) diejenigen, welche fünf Kinder haben, worunter jedoch bereits verstorbene, verheirathete, oder sonst versorgte Kinder, wenn gleich erstere in einer Schlacht geblieben wären, nicht mit zu rechnen, und die Enkel der verstorbenen Söhne oder Töchter nur alsdenn, wenn sie die Großeltern bey sich haben, und erziehen, auch weiter nicht, als an der verstorbenen Kinder Statt zu zählen sind.

Es können aber die unter dieser, ingleichen die bey vorstehender 4. 5. und 6. Nummer angegebenen Personen, diejenigen Vormundschaften, zu welchen sie bereits, ehe die Entschuldigungs-Ursachen bey ihnen eingetreten sind, bestätiget worden, fortzuführen, sich nicht verweigern. Auch sollen zwar,

8) nachdem der Unterschied zwischen **Tutoribus** und **Curatoribus** aufgehoben worden, mithin die Vormundschaft ordentlich bis zu der Unmündigen Volljährigkeit fortgesetzt wird, diejenigen, welche eine Vormundschaft Zehen Jahre verwaltet haben, derselben auf ihr Ansuchen, nach deshalb getroffener völligen Richtigkeit, entlassen

werden, sie mögen aber sodann, wenn sie sonst keine hinlängliche Entschuldigung haben, eine neue Vormundschaft zu übernehmen, sich nicht entbrechen.

§. 2. Obwohl diejenigen, welche sich, aus einer von denen in vorstehendem §. enthaltenen Ursachen, gegen die Uebernahme der ihnen zugedachten Vormundschaft entschuldigen, damit, so viel nur immer möglich ist, zu verschonen sind, so wird doch, einen oder den andern von ihnen darzu, bey eintretenden besondern Umständen, sonderlich in Ermangelung anderer gnugsam geschickter Personen, anhalten zu lassen, Unserer Landes- und resp. den Stifts-Regierungen, an welche solchenfalls von Unterobrigkeiten dieserhalb Bericht zu erstatten ist, hiermit anheim gestellet. Alle andere Entschuldigungs-Ursachen werden dem Ermessen eines jeden Richters überlassen. Auch soll derjenige, welcher sich entschuldiget, sämmtliche Ursachen, die er für sich anzuführen hat, innerhalb Acht Tagen, und wenn solches, wegen Entlegenheit des Orts, nicht möglich wäre, binnen Vierzehn Tagen, von Zeit der ihm zur Uebernahme der Vormundschaft beschehenen und richtig insinuirten Andeutung, vorstellen, oder, daß er, nach Ablauf sothaner Frist, damit weiter nicht gehöret werde, gewärtig seyn.

§. 3. Wer nun, ohne gnugsam erheblich befundene Ursache, eine Vormundschaft zu übernehmen sich verweigert, derselbe ist, seines Einwendens ungeachtet, zum Vormunde zu bestätigen, und zu Uebernehmung der Vormundschaft durch Geld- oder Gefängnißstrafe anzuhalten, auch hierüber derjenige, welcher eine an sich gültige Ursache fälschlich zu seiner Entschuldigung anführet, um Zehen, Zwanzig und mehr Thaler zu bestrafen.

§. 4. Wenn hiernächst Jemand, dem der Richter eine Vormundschaft angetragen, oder dessen Entschuldigung er nicht für hinlänglich befunden hat, appelliren würde, so soll hierauf, bey Fünf Thaler Strafe, sofort und längstens binnen 8 Tagen Bericht erstattet, und der Appellant, welchem jedoch der Abgang des Berichts wissend zu machen ist, wenn er zur Ungebühr appelliret hat, bey Verwerfung der Appellation, ebenfalls in Strafe genommen werden.

§. 5. Damit auch, aus einer zur Ungebühr beschehenen Verweigerung der Uebernahme einer Vormundschaft, dem Unmündigen kein Nachtheil erwachsen möge, so soll der Richter inzwischen einen Nebenvormund bestellen, und solches demjenigen, der sich verweigert, melden, welcher sodann für den Nebenvormund haften muß, und wenn kein Nebenvormund zu erlangen wäre, so wie überhaupt von Zeit der angetragenen Vormundschaft, dem Unmündigen allen aus seiner Verweigerung und unterlassenen Verwaltung entstandenen Schaden zu vergüten schuldig ist.

§. 6. Hierüber sollen diejenigen, welche ihrer Anverwandten oder armer Kinder Vormundschaft zu übernehmen, zur Ungebühr sich verweigern, annoch besonders und nachdrücklich bestrafet werden.

Wenn hiernächst dem in einem letzten Willen ernannten Vormunde, etwas, mit der Bedingung der zu übernehmenden Vormundschaft, ver-

machet worden, so kann derselbe solches, wenn er gleich eine gültige Entschuldigung hätte, auf den Fall, da er sich der Vormundschaft entziehet, nicht fordern: wie denn auch bey denen, welche besage des 1. §. Cap. VIII. zur Vormundschaft gar nicht zugelassen werden können, ein unter dieser Bedingung geschehenes Vermächtniß ungültig ist.

Cap. X. Von Bestätigung der Vormünder, und von Sicherstellung der Unmündigen in Ansehung ihrer Verwaltung.

§. 1. Alle Vormünder, und also auch die Mutter, Groß-Eltern und übrige Anverwandten, ingleichen die in Eheverträgen oder einem letzten Willen ernannte Vormünder, müssen von dem Richter, für welchen die Bevormundung gehöret, bestätiget werden.

Ueber die Bestätigung wird von dem Richter eine Urkunde, in welcher das Jahr und der Tag der Geburt des Unmündigen, in so fern solches bekannt, mit anzugeben ist, ausgefertiget, und dem Vormunde zu seiner Legitimation ausgehändiget, wie denn insbesondere bey Unmündigen, deren Bevormundung für Unsere Landes- oder die Stifts-Regierungen gehöret, die Bestätigungs-Urkunde, dem Beamten oder demjenigen Richter, welcher zur Rechnungsabnahme, und andern nach dieser Vormundschafts-Ordnung erforderlichen Verfügungen, Auftrag erhält, zur Aushändigung an den Vormund, zugefertiget wird.

.... §. 4. Personen, welche mit unbeweglichen Gütern in Unseren Landen nicht angesessen sind, nebst denenjenigen, deren Ansässigkeit der Richter nicht für hinlänglich erachtet, werden, nach des letztern Ermessen, entweder ehe sie genugsame Caution bestellet haben, zu Vormündern nicht bestätiget, oder wenn sie Caution zu bestellen im Stande sind, und sich dessen zur Ungebühr verweigern, dazu sogleich nach ihrer Bestätigung, durch Strafauflagen und andere Zwangsmittel angehalten.

§. 5. Eine solche Caution wird entweder durch tüchtige Bürgen, oder durch eine behörige Verpfändung sicherer Forderungen, oder durch Einlegung von Pfandstücken bestellet, wie denn auch Vormünder, welche bey den Unmündigen richtige Forderungen haben, damit Caution bestellen können. Wenn wegen der Cautions-Bestellung Unkosten zu entrichten sind, so trägt solche der Unmündige, das etwanige Cautions-Quantum aber wird von dem Richter, nach seinem Ermessen, und wenigstens nach dem Betrag eines Jahres Einkünfte von demjenigen Vermögen des Unmündigen, welches der Vormund zu verwalten hat, wie solches in dem gefertigten Inventario oder in der Verlassenschafts-Specification angegeben, oder sonst bekannt ist, bestimmet, jedoch kann sothanes Quantum bey Abnahme der jährlichen Rechnungen, nach Befinden erhöhet, oder auch vermindert werden. Auch bleibet dem Richter unbenommen, diejenigen Schuldverschreibungen und andere Urkunden, welche er in des Vormunds Verwahrung nicht für sicher hält, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und den Vormund zu deren Ausantwortung anzuhalten.

§. 6. Mit der Cautions-Bestellung sind Mütter, welche ihrer Kinder Vormundschaft übernehmen, und diejenigen, welchen ein Vater die Cautions-Bestellung in seinem letzten Willen erlassen hat, in so ferne nicht bedenkliche Umstände eintreten, zu verschonen. (Mand. v. 4. Juni 1829. §. 49. [109.])

Cap. XI. Von Errichtung eines **Inventarii**, ingleichen von der Verlassenschafts-Specification.

§. 1. Sobald der Vormund bestätiget ist, hat er dafür zu sorgen, daß ohne Anstand ein vollständiges und richtiges Verzeichniß von dem Vermögen seines Pflegbefohlnen, in so ferne solches nicht bereits geschehen, gefertiget werde. Wenn nun, nach dem Tode eines Erblassers, die Versiegelung seines Nachlasses, entweder in den oben Cap. II. §. 3. mit erwähnten Fällen unterblieben, oder solche zwar erfolget, jedoch der Vormund das Anerbieten der Mutter, eines andern Anverwandten, oder eines Miterben, über den Nachlaß, eine auf Erfordern eidlich zu bestärkende Specification zu fertigen, unbedenklich findet, und es annimmt, auch die Entsiegelung geschehen läßet, so soll derselbe, damit sowohl diejenigen, die sich zu einer Verlassenschafts-Specification anheischig gemacht haben, als andere, welche sich der E.'schaft ganz oder zum Theil angemaaßet, dergleichen Specification baldmöglichst ausantworten, und nöthigen Falls dazu angehalten werden, Sorge tragen, auch immittelst auf das Vermögen seiner Pflegbefohlnen fleißig Acht haben. Uebrigens kann die eidliche Bestärkung der von einer Mutter oder einem andern nahen Verwandten übergebenen Verlassenschafts-Specification, nach Beschaffenheit der Umstände, und sonderlich des Alters der Pflegbefohlnen, bis zu deren Volljährigkeit, oder auch, so viel die Mutter betrift, bis zu ihrer anderweiten Verheirathung, von dem Vormunde, mit Genehmhaltung des Richters, wohl ausgesetzt werden.

§. 2. Wenn die Versiegelung, in Fällen, da sie nöthig ist, nicht zu rechter Zeit, oder sonst nicht behörig bewerkstelliget worden, so soll der Vormund, nach seiner Bestätigung, unverzüglich dem Richter dieserhalb Vorstellung thun, damit derselbe die etwa erforderlichen Verfügungen in Zeiten treffen könne, wie denn auch, daferne die nöthige Versiegelung gar unterblieben wäre, solche von dem Vormunde, zu seiner Sicherheit in dem Zustande, darinnen er die Erbschaft findet, annoch veranlasset werden kann.

§. 3. Demnächst soll der Vormund besorgt seyn, daß die Entsiegelung und Inventur des Nachlasses, so bald als möglich, vorgenommen, und mit letzterer, bis zu ihrer Beendigung, fleißig fortgefahren werde. Es gehöret aber die gerichtliche Inventur für denjenigen Richter, von dem, besage §. 4. Cap. II. die Versiegelung bewerkstelliget, oder welchem bey denen unter Unsere Landes- und die Stifts-Regierungen, ingleichen unter die Consistoria, gehörigen Personen, von diesen Collegiis zur Inventur Auftrag ertheilet wird. Wie nun der Vormund oder ein von ihm bestellter Actor, bey der Inventur, es werde solche von einer Obrigkeit oder von einem Notario verrichtet, unweigerlich zugelassen werden soll; also stehet ihm auch frey, die Behältnisse und Gemächer, worinnen die Erbstücke befindlich sind, zugleich mit zu versiegeln, und währender **Inventur**, von den bereits aufgezeichneten Sachen, die nöthigen zu sich zu nehmen.

§. 4. Das **Inventarium** oder die Verlassenschafts-Specification werden ungefähr nach dem, dieser Vormundschafts-Ordnung beygefügten

Schemate sub O. eingerichtet, und darinnen alles, was der Verstorbene an unbeweglichen Gütern, an Inventarien-Stücken, Vorräthen, Baarschaften, **Pretiosis** und andern Mobilien, Activ- und Passiv-Schulden und sonst hinterlassen, genau und ordentlich verzeichnet, auch so viel sich thun lassen will, die Beschaffenheit und der gegenwärtige Zustand der unbeweglichen Güter, ingleichen der Mobilien, bey Baarschaften aber die Münzsorten und bey **Pretiosis** der ungefähre Werth mit angemerket, sowohl von dem Vormund die Würderung dererjenigen Erbschafts-Stücke, bey denen solche erforderlich seyn möchte, durch verpflichtete Taxatores veranlasset, zu welchem Ende und damit es an dergleichen **Taxatoribus** nicht ermangele, die Obermeister der Handwerks-Innungen, bey Antritt ihres Amts, zu denen in ihre Profession einschlagenden Würderungen mit zu verpflichten sind.

§. 5. .... Wenn Sachen, welche der Wittwe oder andern Personen eigenthümlich zugehören, insonderheit **Deposita** oder Pfandstücken, in dem Nachlasse gefunden werden, so sind solche in ein besonderes Verzeichniß zu bringen, und dieses dem **Inventario** oder der Verlassenschafts-Specification anzuhängen, damit dergleichen Sachen mit Vorbewußt des Richters, denenjenigen, welche ihr Eigenthum daran beybringen, ausgeantwortet und überlassen werden können. Hingegen soll auch der Vormund nach dem, was sich nicht sogleich auffindet, sich erkundigen und Sorge tragen, damit dasjenige, was der Verstorbene bey andern stehen gehabt, denselben geliehen oder in Verwahrung gegeben, oder wie zuweilen geschiehet, selbst heimlich verwahret und verborgen hat, wieder herbey geschaffet, und in das Inventarium oder Verlassenschaftsverzeichniß gebracht werde.

§. 6. So bald das Inventarium oder die Verlassenschafts-Specification fertig sind, soll der Vormund ein Exemplar davon dem Richter, von dem er die Bestätigungs-Urkunde ausgehändigt erhalten, in so ferne derselbe das Inventarium nicht selbst gefertiget hat, und zwar in dem oben **Cap. V. §. 6.** bemerkten Falle, versiegelt übergeben, und über diejenigen Sachen, die er zu sich genommen, ein Bekenntniß ausstellen, dagegen er hinwiederum über Sachen, die ihm nicht gelassen, sondern von dem Richter in Verwahrung genommen werden, einen Schein erhält.

§. 7. Einem jeden Richter liegt ob, wenn das bey ihm unversiegelt eingereichte Inventarium oder die Verlassenschafts-Specification einer Erläuterung bedarf, deshalb die nöthige Erkundigung einzuziehen und hiernach, sogleich bey Abnahme der ersten Jahresrechnung, alles in gute Ordnung und Richtigkeit zu setzen. Es sollen aber übrigens der Richter und alle diejenigen, welche das eingereichte Inventarium, oder die Verlassenschafts-Specification zu sehen bekommen, den Inhalt derselben, sonderlich wenn es der Credit der Unmündigen erfordert, so viel nur immer möglich, und bey Vermeidung ernstlicher Ahndung geheim halten.

§. 8. Wenn endlich ein Vormund, ohne ein Inventarium oder eine Verlassenschafts-Specification für sich zu haben, das Vermögen seines Pflegbefohlnen verwaltet, oder sich Verdacht äußert, daß bey der

Inventur Unrichtigkeiten vorgegangen und der Vormund ein mehreres, als angegeben worden, überkommen habe; so soll der Richter demselben in dem ersten Falle, da selbiger ohne **Inventario** oder Verlassenschafts-Specification verwaltet, die Einreichung eines Verzeichnisses desjenigen Vermögens, dessen er sich angemaaßet hat, auferlegen, und der Vormund ist, die Richtigkeit dieses Verzeichnisses, so wie in dem andern Falle, daß er ein mehreres nicht überkommen habe, mittelst Eides zu erhärten, verbunden. Wenn er nun zu diesem Eide zugelassen wird, und solchen ableget, so hat das sonst in den Rechten nachgelassene **Juramentum in litem** nicht statt. Daferne aber dargethan werden kann, daß der Vormund wirklich ein mehreres, als in dem von ihm eingereichten **Inventario** oder Verlassenschafts-Specification enthalten, überkommen habe, so ist derselbe, daß er solches nicht sofort angegeben, und sonderlich, wenn sich hierbey eine Gefährde ergeben sollte, in gebührende Strafe zu nehmen, auch nach Befinden von der Vormundschaft zu entsetzen.

Cap. XII. Von Erziehung der Unmündigen.

§. 1. Da die Vormünder den Unmündigen, nicht allein zu Verwaltung ihres Vermögens, sondern auch, wegen ihrer Person und Auferziehung gegeben werden, so sollen dieselben alles Fleißes dahin sehen, damit die Unmündigen gehörig versorget und wohl erzogen werden, weshalb ihnen oblieget, jährlich bey Uebergabe der Rechnung, von derselben Aufführung und Erziehung dem Richter mündliche, auch nach Befinden, schriftliche Anzeige zu thun, und insonderheit alsdenn anzufragen, wenn wegen der Erziehung eine Aenderung getroffen, und die Unmündigen an fremde Orte gethan, oder zu einer gewissen Lebensart, als: zum Studieren, zur Kaufmannschaft oder einem Handwerk, angeführet werden sollen. (Verordn. v. 9. Mai 1829. [94.])

§. 2. Wenn ein Vater in seinem letzten Willen, wegen seiner Kindererziehung, bey wem und auf was Art solche geschehen solle, absonderliche Verordnung gethan hat, so ist derselben, so viel möglich, und wenn sich kein erhebliches Bedenken ereignet, nachzugehen.

§. 3. Wenn aber der Vater hierunter nichts verordnet, oder derjenige, welchem er die Erziehung seiner Kinder zugedacht hat, solche nicht übernehmen will, oder auch der Richter davon abzugehen, erhebliche Ursachen findet, so ist vor andern der Mutter, so lange sie sich nicht verheirathet, die Erziehung ihrer Kinder zu überlassen, diese auch solche ordentlich, jedoch wenn es die Kinder im Vermögen haben, gegen ein billiges Kost- und Ziehe-Geld, zu übernehmen verbunden. Wenn sich aber die Mutter anderweit verheirathet, so beruhet es in des Richters Ermessen, ob, und wie lange derselben die Erziehung ferner überlassen, oder ob solche Jemand anders anvertrauet werden solle.

§. 4. Nach der Mutter ist hierunter billig auf die Großeltern das Absehen zu richten, und dabey nicht sowohl auf das Geschlecht oder die Linie, als darauf, bey wem die Unmündigen am besten erzogen werden möchten, zu sehen.

§. 5. Wenn aber weder Mutter noch Großeltern vorhanden sind, oder bey ihnen insgesamt erhebliche Bedenklichkeiten obwalten, so beruhet in des Richters Ermessen, ob er einem andern Anverwandten väterlicher oder mütterlicher Seite, oder dem Vormund selbst oder sonst Jemand, der nicht mit dem Unmündigen verwandt ist, die Erziehung überlassen wolle, und ist hierbey, was die Anverwandten betrift, nicht sowohl, wer unter ihnen der nächste, als vielmehr, wer den Unmündigen wohl zu erziehen, am geschicktesten sey, in Erwägung zu ziehen, immaaßen auch die Vormünder, wenn gleich ihre Pflegbefohlne bey ihnen nicht erzogen werden, auf die Erziehung derselben mit Acht geben, und diejenigen, welche solche übernehmen, deswegen mit ihnen sich vernehmen sollen.

§. 6. Wie viel nun zum Unterhalte und zur Erziehung der Unmündigen, an Kost-Geld und sonst auszusetzen sey, solches hat der Richter zu ermäßigen, deswegen jährlich ein gewisses ungefähr zu bestimmen, und dabey auf des Unmündigen Stand und Vermögen, Alter und andere vorfallende Umstände zu sehen.

§. 7. Daferne des Unmündigen jährliche Einkünfte nicht so viel, als zu seiner Erziehung erfordert wird, betrügen, so soll der Vormund sich bemühen, damit derselbe auf eine Freyschule gebracht, oder auf ein Handwerk verdungen, oder an einen Dienstherrn vermiethet, oder sonst eine Erleichterung oder Zuschuß erlanget werde, wie denn auch, jedoch nicht anders, als wenn der Richter seine Einwilligung und Decret ertheilet, unbewegliche Güter des Unmündigen zu dessen besserer Erziehung verpfändet, oder veräußert werden können.

§. 8. Wenn aber Unmündige arm, auch ihren Unterhalt ganz oder zum Theil zu verdienen nicht im Stande sind, so wird der Vorschrift Unsers, wegen Versorgung der Armen, unterm **11.** April **1772.** erlassenen Mandats nachgegangen, immaßen kein Vormund, aus seinen eignen Mitteln, seinem Pflegbefohlnen den Unterhalt zu reichen verbunden ist.

Cap. XIII. Von denjenigen Handlungen, welche ein Unmündiger, ohne Zuziehung seines Vormundes, beständig verrichten kann.

§. 1. Wenn jemand einem Unmündigen etwas schenket, so ist die Schenkung, wenn solche gleich ohne Wissen des Vormundes geschehen ist, gültig, brauchet auch keiner Acceptation des Unmündigen oder des Vormundes.

§. 2. Ist die Schenkung unter gewissen Bedingungen geschehen, so muß auf des Schenkenden Verlangen, der Vormund binnen einer ihm zu setzenden sächsischen Frist, sich, ob er die Bedingung erfüllen wolle, erklären, oder deshalb behörigen Orts anfragen.

§. 3. Und auf gleiche Weise ist es bey allen Handlungen, wodurch beide Theile sich zu etwas verbinden, zu halten, immaßen hierdurch zwar nicht der Unmündige, jedoch derjenige, welcher mit demselben einen Handel schließet, in so weit verbunden wird, daß er, wenn der Vormund den Handel für genehm hält, davon nicht abgehen kann, dahero denn auch dieser, auf Erfordern, seine Erklärung darüber gleichfalls in sächsischer Frist zu thun, schuldig seyn soll.

§. 4. Daferne sich nun hierbey etwas bedenkliches ereignete, so soll es der Vormund dem Richter anzeigen, welches insbesondere auch alsdenn nöthig ist, wenn dem Unmündigen, unter beschwerlichen Bedingungen, etwas vermacht würde, oder demselben eine Erbschaft zufiele, und der Vormund, ob dieselbe anzunehmen, seinem Unmündigen verträglich sey, in Zweifel stünde, immaßen ihm, solcher Erbschaft, oder auch einem Vermächtniß, ohne des Richters Genehmigung, wegen seines Unmündigen zu entsagen, nicht frey stehen soll.

§. 5. Hingegen kann ein Unmündiger sich einem andern, ohne des Vormundes Einwilligung, auf keine Weise verbindlich machen, sondern es sollen dergleichen Handlungen, wenn sie auch mit einem leiblichen Eide bekräftiget worden wären, ungültig seyn, und derjenige, welcher dergleichen eidliche Verpflichtung angenommen, gefertiget, oder darüber ein Instrument oder Registratur gemacht, deswegen nachdrücklich bestrafet werden.

§. 6. Jedoch können Unmündige, welche nicht mehr bey dem Vormund oder ihren Anverwandten, sondern in der Fremde sind, ohne des Vormundes Einwilligung, sich vermiethen, (Ges. O. v. 10. Jan. 1835. §. 9. 10. [18.]) und in dieser Maaße, in Ansehung ihrer Person, nicht aber wegen ihres Vermögens sich verbindlich machen.

§. 7. Daferne ein Unmündiger sich betrüglicherweise für mündig ausgegeben und dadurch den andern, mit ihm zu contrahiren, verleitet hätte, so soll, wenn dieser noch hierüber, daß er ihn wirklich für mündig gehalten, vermittelst Eides bestärket, der Handel für zu Recht beständig geachtet, oder auch, wenn sich der andere Theil dabey beruhiget, der Vormund dasjenige, was der Unmündige bereits darauf erhalten, zurück zu geben, oder zu bezahlen schuldig seyn, der Unmündige aber mit Gefängniß oder sonst bestrafet werden.

§. 8. Wenn überhaupt dasjenige, was ein Unmündiger von dem, mit welchem er einen Handel geschlossen hat, bekommen, annoch vorhanden ist, oder dieser beweisen könnte, daß des Unmündigen Vermögen dadurch gemehret und verbessert worden sey, so bleibet demselben das annoch vorhandene wieder zurück zu nehmen, und in so weit er obgedachte Vermehrung oder Verbesserung darthun kann, seine Befriedigung zu suchen unbenommen.

§. 9. Ein Bürge aber, der für einen Unmündigen wissentlich gutgesaget hat, soll sich damit, daß der Hauptschuldner unmündig sey, keinesweges schützen können, sondern gleich, als ob er sich selbst verbindlich gemachet hätte, zur Bezahlung angehalten, ihm auch, deshalb den Unmündigen in Anspruch zu nehmen, nicht verstattet werden.

§. 10. Desgleichen, wenn ein Mündiger mit einem Unmündigen, der ohne Vormund einen Handel schließt, sich wissentlich zugleich unterschrieben hat, soll der erstere ganz allein dafür haften, und ihm gleichfalls einiger Anspruch an den Unmündigen nicht zustehen.

§. 11. Wenn unmündige Mannspersonen das 18., Weibspersonen aber das 14. Jahr ihres Alters erfüllet haben, so können sie, auch ohne Einwilligung ihres Vormundes, sich in ein Eheverbündniß ein-

laßen, jedoch bleibt diesem, wenn etwas Bedenkliches dabey vorgehet, bey den Consistoriis dagegen Vorstellung zu thun, unbenommen.

§. 12. Hingegen ist keinem Vormunde in der Regel nachgelassen, währender Vormundschaft sich selbst oder seine Kinder, mit seinen Pflegbefohlnen zu verloben, sondern es sind dergleichen Ehe-Gelöbnisse, wenn sie nicht mit ausdrücklicher Genehmhaltung des Richters, welcher den Vormund bestätiget hat, geschehen, schlechterdings ungültig, und der Vormund ist deswegen willkührlich zu bestrafen.

§. 13. Und wie es nicht weniger wider die Pflicht eines Vormundes läuft, wenn er seine Pflegbefohlnen um Gewinnstes willen, an andere zu verheirathen suchet; also sollen alle solche Verträge, insonderheit auch, wenn ihm die Ablegung der Rechnung dadurch erlassen, oder er über die Vormundschaft quittiret worden, ganz ungültig seyn, und der Vormund noch einmal so viel, als er in dieser Absicht erhalten hat, oder sich versprechen lassen, zur Strafe zu erlegen angehalten, das Eheverlöbniß auch auf diesen Fall für ungültig geachtet werden.

§. 14. Desgleichen sind die Eheverträge, darinnen von den Landes-Gesetzen oder Statuten abgegangen wird, in so weit sie den Unmündigen zum Nachtheile gereichen, anderergestalt nicht für verbindlich zu achten, als wenn sie, mit Einwilligung des Vormundes und Genehmigung des Richters, welcher den Vormund bestätiget hat, aufgerichtet worden, dahingegen, auf solchen Fall, dawider die Wiedereinsetzung in vorigen Stand nicht statt haben soll.

§. 15. Ob auch wohl den Unmündigen ohne Unterschied des Geschlechts, wenn sie das 14. Jahr ihres Alters erfüllet haben, einen letzten Willen aufzurichten, nachgelassen bleibet, so können sie doch, wenn sie auch gleich verheirathet wären, ohne des Vormundes Einwilligung und des Richters Genehmigung, keine Erbverträge schließen, sondern es sind letztere, in so weit sie ihnen nachtheilig, von keiner Verbindlichkeit, und findet daher dasjenige statt, was oben §. 3. und 4. verordnet ist.

§. 16. Wenn Unmündige wegen eines Verbrechens oder wegen Begünstigung in Untersuchung gerathen, so wird bey ihrer Vernehmung oder Antwort, die Gegenwart ihres Vormundes nicht gestattet; jedoch kann, wenn die Ladung oder Auflage nicht bey Verlust der Wiedereinsetzung in vorigen Stand erlassen worden, wegen Ungehorsams, wider sie hauptsächlich nicht erkannt werden; Wenn aber ein Unmündiger bereits, auf vorgehendes rechtliches Erkenntniß, unter der Verwarnung, daß er der Beschuldigung für geständig und überführt geachtet werden solle, richtig vorgeladen worden, so kann der Richter bey dessen ungehorsamlichem Außenbleiben, die fernere Ladung, bey Verlust der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, auch ohne vorgehendes anderweites Urthel, erlassen.

§. 17. Ein Vormund ist schuldig, in Untersuchungssachen für die Vertheidigung des Unmündigen zu sorgen, und die deswegen erforderliche Kosten aus dessen Vermögen zu geben, immaaßen er, was er an Strafe und Unkosten für den Unmündigen bezahlt, in Rechnungsausgabe verschreiben kann.

§. 18. Vormünder und diejenigen, welche die Unmündigen auferziehen, sollen zwar dieselben von allen Lastern alles Fleißes abhalten, können sie auch wegen ihrer üblen Handlungen, mit gehöriger Mäßigung züchtigen, jedoch bey anhaltender üblen Aufführung, in gefängliche Verwahrung oder in ein Zuchthauß anderergestalt nicht, als auf richterliche Untersuchung und Verordnung, bringen lassen.

Cap. XIV. Von der Gewalt eines Vormundes überhaupt, und wie weit sich dieselbe bey gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen erstrecke.

§. 1. Ein Vormund kann gerichtliche und außergerichtliche Geschäfte, welche seiner Pflegbefohlnen Vermögen betreffen, ohne deren Vorwissen und Zuziehung, verabhandeln und abschließen, jedoch thut er solches nicht in seinem, sondern in der Unmündigen Namen, und in bestätigter Vormundschaft derselben, es ist ihm auch unverwehret, seine Pflegbefohlnen, zumal wenn sie bald mündig sind, sonderlich zu außergerichtlichen Geschäften, mit zuzuziehen und ihre Gedanken darüber zu vernehmen, ob er wohl dasjenige, was in einer jeden Sache zu thun ist, eigentlich allein verabhandelt.

§. 2. Wenn Contracte auf gewisse Jahre zu schließen sind, so soll ein Vormund solche, auf eine längere Zeit, als höchstens bis auf Ein Jahr nach seiner Pflegbefohlnen Mündigkeit, nicht eingehen, daferne nicht bey Land-Gütern die Landesart ein anderes erforderte, als in welchem Falle mit des Richters Genehmigung, ein solcher Contract auch auf eine längere Zeit errichtet werden kann.

§. 3. In Ansehung derjenigen Processe, welche wegen des Unmündigen zu führen sind, hat der Vormund dahin zu sehen, ob solche nicht mit Genehmigung des Richters, bey welchem er seine Rechnung abzulegen hat, durch einen billigen Vergleich gehoben werden können, wie er denn auch bey Einreichung der jährlichen Rechnung, in welchem Zustande sothane Processe sich befinden, dem Richter mit anzeigen soll. (E. P. O. I. §. 11. XIIX. §. 4.)

Cap. XV. Von Verwaltung der Güter der Unmündigen.

§. 1. Insgemein haben Vormünder, bey Verwaltung ihrer Pflegbefohlnen Vermögens, alle Sorgfalt zu beweisen, die fleißige Hauswirthe und sie selbst, bey ihrem eigenen Vermögen anwenden, wie sie denn bey dessen Unterlassung, den ihren Unmündigen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, verbunden sind.

§. 2. Gleich nach angetretener Vormundschaft und gefertigtem **Inventario** oder erhaltener Verlassenschafts-Specification, soll der Vormund zuförderst, daß mit der Mutter oder Stiefmutter, oder mit den etwa vorhandenen Miterben, Richtigkeit getroffen werde, besorgt seyn, und dabey insonderheit auf des Erblassers letzten Willen, in so ferne solcher zu Recht beständig, ingleichen auf die Ehestiftungen und andere Vergleiche, welche insgesamt dem Theilungsvertrage, vor dessen Bestätigung beyzufügen sind, das Absehen richten, im übrigen aber dahin sich bemühen, daß den Unmündigen, wo möglich, ihr Antheil an unbeweglichen Gütern erhalten werde, oder dasjenige, was sie dafür be-

kommen, wenn es genugsam gesichert ist, darauf stehen bleibe, auch soll ein jeder Vormund, vor völligem Abschluß der Erbtheilung, dem Richter davon Nachricht geben, und eher nicht, als nach dessen Genehmigung, den Theilungsvertrag vollziehen.

§. 3. Bey unbeweglichen Gütern, welche dem Unmündigen ganz oder zum Theil gehören, soll der Vormund dahin sehen, daß solche in gutem Stand und baulichem Wesen erhalten werden. Wenn aber ein Hauptbau erforderlich seyn sollte, kann er solchen anderergestalt nicht, als mit Genehmigung des Richters, welcher deswegen, nach Befinden, einen Anschlag fertigen läßt, unternehmen.

§. 4. Hiernächst soll der Vormund dafür sorgen, daß die Güter entweder durch einen geschickten Verwalter bewirthschaftet, oder gegen Bestellung zulänglicher Caution verpachtet, die Häuser aber vermiethet, und von den Verwaltern die Nutzungen richtig berechnet, auch der Ueberschuß, so wie von Pachtern und Miethleuten das Pacht-Geld und der Miethzins, zu rechter Zeit abentrichtet werden. Auch sind, wie bey andern vormundschaftlichen Verabhandlungen, die Contracte jederzeit ausdrücklich auf die Pflegbefohlnen zu richten, nicht minder, bey Verpachtungen ganzer Güter und Vermiethungen ganzer Häuser, zuförderst von dem Richter zu genehmigen; wie Wir denn ferner, den Unmündigen zum Besten hiermit verordnen, daß Pachter oder Miethleute Meliorations- oder Baukosten, welche sie ohne des Vormunds und des Richters Genehmigung aufgewendet haben, nicht sollen zurückfordern können, dahingegen der Richter sofort im Pacht- oder Miethcontract zu den etwa nöthigen Reparaturen ein gewisses Quantum, bis auf welches der Vormund ohne weitere Anfrage sich einlassen könne, bestimmen, und dazu im voraus seine Genehmigung ertheilen kann.

§. 5. Gleichwie es aber, wenn der Vormund die Bewirthschaftung eines Guts selbst übernehmen will, der Bestellung eines Verwalters nicht bedarf, also kann auch ein Vormund mit Genehmigung des Richters, ein oder das andere Gut, Haus oder Grundstück seines Pflegbefohlnen selbst pachten oder miethen, es soll aber, in solchem Fall, dem Unmündigen ein absonderlicher Vormund, der nicht nur bey Errichtung des Contracts, sondern auch so lange dieser währet, diesfalls dessen Bestes beobachte, bestellet werden.

§. 6. Diejenigen Mobilien des Unmündigen, welche nicht veräußert werden können, soll der Vormund in gutem Stand zu erhalten suchen, **Pretiosa** aber, wenn solche für den Unmündigen aufzubewahren nützlich ist, nach Befinden und nöthigen Falls, in des Richters Gewahrsam geben. Jedoch können nach Gutbefinden des Richters, verheiratheten Personen die Geradestücken und **Pretiosa**, ingleichen die übrigen Mobilien, gegen ihre und resp. ihrer Ehemänner Quittung, sämmtlich; den unverheiratheten aber, nach Beschaffenheit ihres Alters und Standes, die nöthigen davon, zum Gebrauch und eigener Verwahrung, ausgehändiget werden.

§. 7. Auf gleiche Art soll der Vormund diejenigen Geldvorräthe, deren er zur Verwaltung der Vormundschaft nicht benöthiget ist, und die er

weder sofort sicher ausleihen, noch sonst zum Nutzen des Unmündigen anlegen kann, nach Ermessen des Richters, entweder gerichtlich niederlegen, oder gerichtlich versiegeln lassen, und sodann in eignem sichern Gewahrsam behalten. Da denn, in dem ersten Falle, dergleichen **Deposita** sowohl von dem Richter, als dem Vormunde oder dessen Gevollmächtigten zu versiegeln, mit andern **Depositis** nicht zu vermengen, auch darüber besondere Verzeichnisse zu halten, und letztere, denen nach Vorschrift des **Generalis** vom 27. September 1777. alljährlich einzusendenden Tabellen, bey der darinnen gesetzten Strafe, beyzufügen sind.

§. 8. (Gen. v. 20. Jun. 1817. §. 12. c. [3. F. I. 304.]) Es sollen aber auch Vormünder sich alles Fleißes bemühen, und der Richter selbst dafür sorgen, damit das vorhandene Geld der Unmündigen, entweder an nutzbare Grundstücken angeleget, oder auf gerichtliche Hypotheken, oder sonst tüchtige Versicherung ausgeliehen werde, wobey die Schuldverschreibungen jedesmal nicht auf den Vormund, sondern auf den Unmündigen zu richten sind, und dem Vormund seiner Pflegbefohlnen Gelder in seinem Namen auszuleihen, schlechterdings und bey Strafe des **Dupli**, hiermit untersaget wird. Mit solcher Strafe sind diejenigen, die sich ihrer Pflegbefohlnen Gelder in ihren eigenen Nutzen zu verwenden, unterfangen, ebenfalls zu belegen, auch überdies nach Befinden von der Vormundschaft zu entsetzen. (Cap. XVI. §. 2.)

§. 9. Jedoch können Wir geschehen lassen, daß mit Vorbewust und Genehmigung des Richters, gegen Bestellung einer gerichtlichen Hypothek, der Vormund selbst, von seiner Pflegbefohlnen Geldern ein Darlehn aufnehmen könne, wie Wir denn auch hiermit gestatten, daß sowohl an ihn, als an andere, gegen dergleichen gerichtliche Verpfändung, Mündel-Gelder allenfalls, wenn sie zu 5 **pro Cent** sicher nicht unterzubringen sind, gegen 4 **pro Cent** Zinsen ausgeliehen, oder davon Landschaftliche Obligationen (Rescr. v. 22. Mai 1811. 14. März. 20. Aug. 28. Septbr. 1812. [3. F. I. 255. 262. 266. 267.] Gen. v. 30. Aug. 1813. [ebd. 279.] Instr. v. 25. Octbr. 1794. [ebd. 581.] Rescr. v. 24. Febr. 1792. [2. F. I. 507.] Verordn. v. 27. Jun. 1835. [G. S. 1835. 386.]), jedoch nicht höher, als selbige zu solcher Zeit stehen, eingekaufet werden, es müssen aber in dem letztern Falle, die Vormünder, bey der nächsten Jahresrechnung, wie hoch sothane Obligationen zur Zeit des Einkaufs in Cours gestanden, durch Zeugnisse verpflichteter Leipziger Sensale oder sonst, behörig beybringen.

§. 10. Gleichwie nun dem Vormunde, wenn **Capitalia** an andere ausgeliehen worden, oblieget, die Zinsen nicht aufwachsen zu lassen, sondern solche jedesmal zur Verfallzeit behörig einzutreiben, auch die eingehenden jedesmal sofort in Rechnung zu bringen, oder auch den Rückstand davon, bey der Jahresrechnung anzuzeigen; also muß er auch, im Fall er Selbstschuldner ist, seine eigenen Zinsen jederzeit richtig abführen und verrechnen, immaaßen widrigenfalls, er nicht nur Zins von Zins zu geben verbunden, sondern auch dem Richter nachgelassen seyn soll, ihn sofort zu Bezahlung des Capitals, auch noch vor der Verfallzeit anzuhalten, wie denn überdies, zumal wenn das Darlehn ansehnlich ist, dem Unmündigen dazu ein absonderlicher Vormund bestellet werden

kann, und entweder von diesem, oder von dem Richter, die von dem Vormunde über das Darlehn ausgestellte Verschreibung, nebst gerichtlichem Consense in Verwahrung zu nehmen ist.

§. 11. Was hiernächst die **Activa** betrift, welche der Vormund bey Antritt seiner Vormundschaft findet, so soll derselbe, ob sie sicher stehen und bis dahin richtig verzinset worden, auch was es sonst damit vor Beschaffenheit habe, insonderheit, wie bald sie fällig, Erkundigung einziehen, und die Bewandniß dem Richter anzeigen, wegen der Zinsen aber dasjenige beobachten, was diesfalls im vorstehenden §. verordnet ist, auch Forderungen, die nicht gnugsam versichert stehen, mit Vorbewust des Richters aufkündigen, oder wann solches zur Zeit nicht geschehen kann, und gleichwohl eine Gefahr zu besorgen, dem Richter, damit der Unmündigen Bestes, so viel möglich in Obacht genommen werde, davon Nachricht geben, keineswegs aber chirographarische Schuldverschreibungen, nach der Verfallzeit für sich länger gestunden.

§. 12. Wenn ein ausgeliehenes Capital, das über 100 Thaler beträgt, zurück gezahlet wird, so muß der Schuldner darüber von dem Vormunde gerichtlich, und zwar vor dem Richter, der die Rechnung abnimmt, quittiret, oder von letzterm, daß die Bezahlung mit seinem Vorbewust geschehen, unter die Quittung attestiret werden. Ueber geringere Posten aber, ingleichen über Pacht- und Mieth-Gelder, Waaren- und Handwerksschulden, auch Zinsen von Capitalien, wenn solche gleich ein mehreres betragen, kann der Vormund allein quittiren, er soll aber dergleichen Gelder sofort in Rechnung bringen, und im übrigen auch diesfalls dasjenige, was §. 7. verordnet ist, beobachten.

§. 13. Der Vormund soll ferner, daß die schuldigen Zahlungen in guten, und bey Darlehnen, in den verschriebenen Münz-Sorten, oder nebst dem Agio geleistet werden, Acht haben, und kann hierbey für sich und ohne richterliche Genehmigung an Capital, Zinsen oder Agio, etwas nicht erlassen.

§. 14. Fände sich hingegen, daß **Passiva** vorhanden wären, so soll der Vormund, damit solche, wenn die Forderungen richtig sind, so bald möglich abgetragen werden, besorgt seyn, in zweifelhaften Fällen aber, bey dem Richter sich Bescheids erholen, und inzwischen mit der Verzinsung richtig inne halten, auch so viel möglich, keine neue Schulden machen, sondern was sein Pflegbefohlner zu entrichten hat, vornehmlich aber **onera realia**, zur gesetzten Zeit abführen.

§. 15. Wenn die Nothdurft erforderte, zu Bezahlung der Schulden, zu Erhaltung der unbeweglichen Güter, zur nöthigen Erziehung und Unterhalt des Unmündigen, oder auch sonst zu dessen Besten, ein Darlehn aufzunehmen, so kann solches anderergestalt nicht, als mit des Richters Genehmigung geschehen, und ist dahin zu sehen, daß solches gegen leidliche Verzinsung erhalten, auch so bald möglich, wieder abgeführet werde, auch soll der Vormund, wie ein oder das andere geschehen, jederzeit in die nächste Jahresrechnung bringen.

§. 16. Der Vormund darf für sich keine Schuld, die andere bey dem Unmündigen zu fordern haben, bey Verlust derselben, an sich han-

deln. Wenn aber dringende Schulden vorhanden sind, und der Vormund wollte dem Unmündigen selbst aus seinem Vermögen, gegen leidliche Verzinsung, Geld vorstrecken, so kann solches, jedoch anderergestalt nicht, als mit Vorbewust und Einwilligung des Richters geschehen, auch dem Vormunde sodann, zu seiner Sicherheit, auf des Unmündigen unbewegliche Güter, eine Hypothek bestellet, oder diejenige, welche der Gläubiger, der dadurch bezahlet wird, zuvor gehabt hat, ihm cediret werden. Die Zinsen von einem solchen Capitale verschreibt der Vormund in Rechnung, und hat solche richtig abzuführen, auch dafür, daß das Capital zu der verschriebenen Zeit, wieder abgetragen werde, nicht weniger als wenn es bey einem Fremden stünde, zu sorgen. Es soll aber in dergleichen Fällen nach Befinden, zumal wenn die Post wichtig, und eine schriftliche Obligation darüber ausgestellet wird, dem Unmündigen hierzu ein besonderer Vormund bestellet werden.

§. 17. Vermerkte aber ein Vormund, daß, wegen vieler Schulden, welche seiner Pflegbefohlnen Vater oder sonstiger Erblasser hinterlassen hat, oder die sonsten aufgewachsen sind, die Güter nicht zu behaupten wären, und wohl gar ein Concursus Creditorum zu besorgen sey, so soll er solches bey Zeiten dem Richter anzeigen, damit derselbe erwägen könne, ob der Concurs annoch abzuwenden und die Güter zu erhalten sind, oder ob dem Unmündigen vorträglicher sey, sich der Erbschaft nicht anzumaaßen, oder sich solcher wieder zu begeben, da denn, wann es wirklich zum Concurse kömmt, dem Vormunde oblieget, dasjenige, was die Unmündigen, wegen ihres Muttertheils oder sonst, zu fordern haben zu liquidiren, und daß ihnen solches erhalten werde, allen Fleiß anzuwenden.

Cap. XVI. Von Veräußerung derer den Unmündigen zugehörigen Güter.

§. 1. Was an Getreidevorräthen, ingleichen an Pferden und anderm Vieh, ferner an Geräthe und übrigen Mobilien, überflüssig und unnöthig ist, dasselbe kann ein Vormund auch ohne Decret veräußern, und ist solches zumal bey Sachen, die mit der Zeit ihren Werth verliehren, und ohne Gefahr, Schaden und Unkosten, bis zu der Pflegbefohlnen Mündigkeit, nicht aufbewahret werden können, zu thun verbunden, wobey ihm jedoch obliegt, solche so hoch als möglich ins Geld zu setzen, und dahero sich hierunter nicht zu übereilen, wie er denn auch, wenn die Sachen von Wichtigkeit sind, selbige vorhero taxiren, ingleichen diejenigen, wozu sich keine annehmlichen Käufer aus freyer Hand finden, mit Vorbewust des Richters öffentlich verauctioniren lassen kann, und übrigens was verkaufet worden, bey dem Richter, damit es in dem Güterverzeichnisse angemerket werde, anzeigen, das gelösete Geld aber in die nächste Jahres-Rechnung bringen soll.

§. 2. Sachen aber, die im Werthe eher steigen als fallen, und wohl erhalten werden können, soll ein Vormund, wenn es zumal der Unmündigen Nothdurft nicht erfordert, ingleichen Pretiosa und Bibliotheken, anderergestalt nicht, als mit Genehmigung des Richters veräußern. Jedoch hat der Richter, ob die Aufbewahrung oder Veräuße-

rung dem Unmündigen vorträglicher sey, gründlich zu untersuchen. (Gen. v. 20. Jun. 1817. §. 12. [3. F. I. 304.])

§. 3. Unbewegliche Güther, worzu diesfalls auch Officinen, Fleischbänke, jährliche Zinsen und Gerechtigkeiten zu rechnen, können, ohne Genehmigung des Richters, welcher den Vormund bestätiget hat, nicht verpfändet, auch ordentlich nicht, außer, wenn es die Noth erfordert, als wenn dringende Schulden, oder zum Unterhalt und zur Erziehung der Unmündigen sonst keine Mittel vorhanden sind, verkauft, vertauscht, oder sonst veräußert werden, jedoch wollen wir hiervon Gärten, Weinberge, baufällige Häuser, ingleichen Handlungen und Bergtheile, wohin aber die Bergkuxe, welche dem Grundherrn von den Gewerken verbauet werden, nicht zu ziehen, in so weit ausgenommen haben, daß solche, wenn es zu der Unmündigen besondern Nutzen geschiehet, auch außer dem Nothfall, auf des Richters Ermessen und Decret, veräußert werden können, wie denn überdies, eine vortheilhafte Veräußerung anderer, in vorstehender Ausnahme nicht mit begriffenen Grundstücke, bey eintretenden besondern Umständen, außer dem Nothfalle, zu gestatten, unserer Landes- und resp. den Stifts-Regierungen hiermit überlassen wird.

§. 4. Die Ursachen der Veräußerung sind von dem Vormunde dem Richter anzuzeigen, und von diesem zu untersuchen, worauf sodann letzterer, nach Befinden, die Veräußerung gestattet, und wenn die Verabhandlung zur Richtigkeit gekommen, dazu das Decret ertheilet.

§. 5. Vor Ertheilung solchen Decrets soll der Richter nach der Beschaffenheit und dem ungefähren Werthe des Grundstücks sich erkundigen, und solches nach Befinden taxiren lassen, auch wohl, wann der darauf gebotene Preiß ihm zu geringe scheinet, den vorhabenden Verkauf durch einen Anschlag bekannt machen, und einen Termin zur Licitation, für die, welche ein mehreres bieten wollen, wozu aber nicht eben eine Frist von 8 Wochen nöthig ist, ansetzen; jedoch wird dergleichen Taxation und Anschlag so schlechterdings nicht erfordert, es kann auch, wegen deren Unterlassung, die Gültigkeit der Veräußerung, wenn sonst damit gebührend verfahren worden, nicht angefochten werden.

§. 6. Dem Vormunde selbst und den Seinigen, desgleichen dem Richter, welcher die Ursache der Veräußerung untersuchet, ist, ohne besondere Dispensation unserer Landes- und resp. der Stifts-Regierungen, nicht zu gestatten, ihrer Pflegbefohlnen Güther entweder sogleich bey deren Veräußerung, oder von demjenigen, welchem sie überlassen worden, währender Vormundschaft, oder in den nächsten 5 Jahren nach deren Endigung, an sich zu bringen.

§. 7. Wann es sich füglich thun lassen will, soll sich der Vormund und der Richter bemühen, daß dem Unmündigen auf einige Zeit der Wiederkauf vorbehalten werde, auf welchem Fall der Käufer an Meliorationen etwas wieder zu fordern, anderergestalt nicht berechtigt ist, als wenn der Aufwand mit Genehmigung des Vormundes und des Richters gemacht worden.

§. 8. Die Untersuchung und Ertheilung des Decrets geschieht von dem Richter, der den Vormund bestätiget hat, welcher, wenn die Grund-

stücke unter anderer Gerichtsbarkeit liegen, deswegen mit dem Richter, unter welchen das Grundstück gehöret, sich vernehmen, und letztern in den Fällen, da die im §. 5. erwähnte Taxation und Licitation für nöthig erachtet wird, dieserhalb requiriren soll.

§. 9. Die Beamten und Obrigkeiten, welche von unserer Landes- und resp. den Stifts-Regierungen, zur Rechnungsabnahme von den daselbst bestellten Vormündern, und zu andern, dieser Vormundschafts-Ordnung gemäß, zu treffenden Verfügungen, Auftrag erhalten, untersuchen zwar die angegebene Ursache der Veräußerung und die Beschaffenheit des Grundstücks, erstatten aber sodann ihren Bericht an gedachte Collegia, welche hierauf, nach Befinden, entweder wegen Ertheilung des Decrets, oder sonst, die Berichtserstatter bescheiden.

§. 10. Wenn nun dieses also beobachtet worden, so kann der Unmündige, nach erlangter Volljährigkeit, die Gültigkeit der Veräußerung nicht anfechten, noch die Wiedereinsetzung in vorigen Stand dawider suchen.

§. 11. Wenn hingegen die Veräußerung, ohne Decret, oder auch mit Verschweigung, daß das Grundstück dem Unmündigen gehöre, von dem Vormunde in seinem eigenen Namen geschehen, so ist solche nichtig, und es kann der Besitzer deswegen, innerhalb 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, welche von erlangter Mündigkeit des unmündig gewesenen Eigenthümers an, zu rechnen sind, in Anspruch genommen, und von selbigem das veräußerte Stück zurückgefordert werden. Solchenfalls ist der Besitzer, sothanes Guth wieder abzutreten, auch, nach Maasgebung der zweyten neuen Decision vom Jahre 1746. die Nutzungen zu erstatten, der Unmündige aber, ihm dafür ein mehreres nicht, als was er deswegen von dem Vormunde erhalten hat, nebst den landüblichen Zinsen, auf die Zeit, da ihm die Nutzungen erstattet werden, also auch keine Besserungskosten, zu bezahlen schuldig.

§. 12. In dem Falle, da die Veräußerung von dem Vater, oder von demjenigen, von dem das Grundstück an den Unmündigen gekommen, anbefohlen oder nachgelassen worden ist, braucht es darzu keiner weitern Ursache oder deren Untersuchung, jedoch muß es der Vormund dem Richter anzeigen, damit derselbe, wenn hierbey kein Preis angegeben worden, solchen bestimme, und deswegen das Decret ertheile.

§. 13. Bey Grundstücken, welche die Unmündigen nur wiederkäuflich oder pfandweise besitzen, bedarf die Abtretung keines Decrets oder anderer Solennität, jedoch ist der Vormund gleichwohl schuldig, es vorher dem Richter zu melden, welcher ihn darauf ohne Verzug zu bescheiden hat.

§. 14. Ob auch wohl, wenn eine Hypothek auf dem Grundstücke haftet, und der Gläubiger die Immission und Abtretung, oder die Subhastation desselben, suchet, es gleichfalls eines Decrets nicht bedarf, so soll es doch der Vormund hierzu nicht leichtlich kommen lassen, sondern vielmehr bey Zeiten auf Tilgung der Hypothek bedacht seyn, und wenn der Sache anders nicht zu rathen ist, ehe es zur Subhastation kommt, lieber das Guth, auf die vorhin beschriebene Maaße, aus freyer Hand zu veräußern suchen.

§. 15. Wenn den Unmündigen das Grundstück nicht ganz, sondern andern, die mündig sind, zugleich gehöret, worunter auch der Fall, da die Mutter oder Stiefmutter, vermöge **portionis statutariae** oder sonst, ihren Antheil daran hat, zu rechnen ist, so soll, wegen des aus der Communion besorglichen Schadens, nicht allein denen, die mündig sind, sondern auch dem Vormund, wegen seiner Mündel, jedoch dem letztern, nur mit Genehmigung des Richters, auf eine Theilung zu provociren, nachgelassen seyn, auf welchen Fall der Vormund bey dem Richter anzufragen hat, ob er selbst das Guth für den Unmündigen zu erkaufen suchen, und wie hoch er darauf bieten, oder auch, um was für einen Preis er des Unmündigen Antheil verkaufen solle, wie denn auch den Vormündern solchen Falls nachgelassen ist, einen fremden Käufer, wenn er ein mehreres, als die übrigen Theilhaber, geben will, zu verschaffen, oder auf eine Subhastation, bey welcher Fremde mit bieten können, anzutragen, immaaßen den übrigen Theilhabern, vor Fremden, hierunter kein Vorkaufsrecht zustehen soll.

Cap. XVII. Von Ablegung und Abnahme der jährlichen Rechnung.
c. 11. P. II. dec. XXXVI. v. **1661. (C. A. I. 313.)**

§. 1. Alle Vormünder, und also auch die Mutter und nächsten Anverwandten, sind schuldig, bey dem Richter, der sie bestätiget, oder welchem von unserer Landes- und resp. den Stifts-Regierungen, zur Rechnungsabnahme Auftrag ertheilet wird, wegen der geführten Verwaltung der Vormundschaft, jährlich Rechnung abzulegen, welches ihnen auch von dem Vater der Unmündigen, anders nicht, als in der oben **Cap. V. §. 6.** geordneten Maaße, außerdem aber, weder von dem Unterrichter, noch sonst jemand, erlassen werden kann.

§. 2. Zum Behuf der abzulegenden Rechnung soll der Vormund ein Journal oder Tagebuch halten, in dasselbe die Einnahme und Ausgabe, so wie sie ihm vorfällt und von einem Tage auf den andern folget, eintragen, und solches auf Erfordern, dem Richter vorzeigen. Die Rechnung selbst aber, soll innerhalb 6 Wochen, nach Ablauf des Jahres, welches bey Landgütern, nach Unterschied der bey jeder Landesart eingeführten ökonomischen Jahre, außerdem aber von dem Termin an, welchen der Richter diesfalls zu setzen hat, und zwar **in duplo**, damit ein Exemplar bei den Acten bleiben könne, übergeben, auch nicht leichtlich eine Dilation verstattet, und der Vormund, welcher in der gesetzten Frist seine Rechnung nicht überreicht, dazu durch Strafauflagen angehalten werden.

§. 3. Außer den Fällen, da nach obiger Verordnung **Cap. V. §. 6.** die Versiegelung des Erbschafts-Inventarii oder Verlassenschaftsverzeichnisses, nachzulassen ist, werden, bey der ersten Vormundschafts-Rechnung, sothanes Inventarium oder Verzeichniß, ingleichen die Stückrechnung, welche bis zu dem gesetzten Anfange solcher Jahresrechnung absonderlich zu führen ist und bey den folgenden Rechnungen zugleich die vorigen zum Grunde gelegt, es sind auch die letzten Willensverordnungen, Erbvergleiche, Kauf- und Pachtbriefe und andere Documente, darauf sich bezogen wird, wenn solche nicht bey dem Richter bereits zu befinden,

wenigstens auszugsweise beyzufügen, und auf des Richters Verlangen solche Urkunden selbst vorzuzeigen.

§. 4. In eine solche Rechnung wird alles, was in dem Jahre, auf welches sie geführet wird, eingenommen oder ausgegeben worden, gebracht, und selbige ungefähr nach dem am Ende dieser Vormundschafts-Ordnung beygefügten Schemate **sub D** eingerichtet. Es soll aber auch der Richter, welcher die Rechnung abnimmt, denjenigen Vormündern, die es benöthigt sind, nach Einreichung des Güthverzeichnisses, oder der ersten Jahresrechnung ein Schema, welches auf die Beschaffenheit des Vermögens ihrer Pflegbefohlnen insbesondere gerichtet ist, aushändigen.

§. 5. Die Einnahme der Rechnung wird durch die Pacht- und Miethcontracte, und durch Beziehung auf die Schuldverschreibungen oder das Inventarium und andere Urkunden, wo es nöthig ist, erläutert, die Ausgabe aber durch Quittungen, richterliche Decrete und andere Belege, bestärket, es kann auch der Richter deswegen sonst Erkundigung einziehen, oder kleinere Posten, nach Beschaffenheit der Umstände, wenn der Vormund, daß er die Richtigkeit derselben, auf Erfordern, eidlich bestärken könne, versichert, einstweilen ohne weitern Beweis passiren lassen, und die eidliche Bestärkung vor der Hand aussetzen, wie denn übrigens dem Vormunde allerdings frey stehet, in Ansehung seines Vorschusses oder Verlags, wenn er richtig bescheiniget ist, von dem, was er für seinen Pflegbefohlnen einnimmt, sich selbst wieder zu bezahlen, und solches in Ausgabe zu bringen.

§. 6. Wenn dem Unmündigen neues Vermögen zufällt, so ist darüber ein Nachtrag zu dem bereits vorhandenen Güthverzeichniß, oder auch, wenn das neue Vermögen in einer Erbschaft besteht, oder sonst der Sache Beschaffenheit es erfordert, ein absonderliches Inventarium, oder eine Specification, wie solche auf Erfordern eidlich bestärket werden kann, zu fertigen, und bey dem Richter einzureichen.

§. 7. In Fällen, da ein Vormund mehrere Pflegbefohlne hat, und die Einnahme und Ausgabe bey jedem verschieden sind, wird über eines jeden Vermögen absonderliche Rechnung geführet.

§. 8. Wer selbst nicht schreiben kann, muß alles, so gut ihm sonst möglich, anmerken, oder durch andere aufzeichnen, auch die Rechnung durch andere fertigen lassen, und sich dazu bekennen, weswegen solche bey der Uebergabe dergleichen Personen vorzulesen, und eine Registratur darüber zu fertigen ist.

§. 9. Sobald die Rechnung dem Richter übergeben ist, soll letzterer dieselbe durchgehen, und da nöthig, mit Zuziehung eines Rechnungsverständigen defectiren, auch nach Befinden, solche den nächsten Anverwandten vorlegen, und sie mit ihren Erinnerungen hören, die Defecte dem Vormunde zufertigen, und einen Termin zur Justification, unter der Verwarnung, daß auf den Fall des Nichterscheinens die Defecte für eingeräumt zu achten, anberaumen, über abgenommene und justificirte Rechnungen aber, dem Vormund einen Schein ausstellen, und hierbey allen Fleiß anwenden, damit so viel nur immer möglich, innerhalb 4 Monathen von Zeit der Uebergabe, alles in Richtigkeit gesetzt werde.

§. 10. Weil auch bishero von vielen Vormündern die Rechnungen, wie sich doch gebühret, jährlich nicht abgenommen worden, so sollen, so viel die Vormundschaften dererjenigen, die annoch unmündig sind, anlanget, die rückständigen Rechnungen, in sofern es nicht in einer kürzern Frist geschehen kann, längstens innerhalb Jahresfrist von Zeit der Publication dieser unserer Vormundschaftsordnung, gefertiget und übergeben, auch sodann die Abnahme derselben möglichst beschleunigtet werden.

Cap. XVIII. Von der Schluß- und Haupt-Rechnung, die nach geendigter Vormundschaft abgeleget wird.

§. 1. Mit Ablegung der Rechnungen wird jährlich fortgefahren, und sich jedesmal bey der Einnahme, und wo es nöthig ist, auch bey der Ausgabe, auf die vorige bezogen, und haben die Beamten sowohl, als überhaupt alle Unterobrigkeiten, jedes Jahr, was vor Rechnungen übergeben, abgenommen und justificiret worden, bey Einsendung derer in dem Generali vom 27. September 1777 vorgeschriebenen Tabellen, mit anzuzeigen.

§. 2. Nach geendigter Vormundschaft, sind die Vormünder schuldig, eine vollständige Schlußrechnung innerhalb 2 Monathen zu übergeben, und zugleich den gewesenen Unmündigen, oder, wenn die Pflegbefohlnen noch nicht mündig, dem neuen Vormund das sämmtliche Vermögen, das sie verwaltet haben, nebst allen dazu gehörigen Documenten, auszuantworten, und wenn sie hierunter sich säumig erweisen, so sind sie durch nachdrückliche Geld- auch nach Befinden durch Gefängnißstrafe, dazu anzuhalten.

§. 3. Obwohl die gewesenen Unmündigen über alles, was sie wirklich bekommen, Schein oder Quittungen auszustellen verbunden sind, so mögen doch die Vormünder, bevor die Schlußrechnung abgelegt, defectiret und justificiret worden, von ihnen keine Haupt- oder Generalquittung fordern, noch ihnen deswegen die Ausantwortung ihres Vermögens vorenthalten, immaßen auch alle von den Unmündigen, bevor solches geschehen, während ihrer Minderjährigkeit, und wenn sie veniam aetatis erhalten, vor erfülltem 21sten Jahre, ausgestellte Quittungen und Renunciationes, wenn solche gleich eidlich bestärket wären, von keiner Gültigkeit seyn sollen. Dahingegen Personen, welche das 21ste Jahr ihres Alters erfüllt haben, ihren gewesenen Vormündern, die rückständigen Rechnungen, auch außer gerichtlich, abnehmen, und sich dieserhalb mit ihnen vergleichen können, auch solchenfalls es gnug seyn soll, wenn sie, daß solches geschehen, gerichtlich bekennen.

§. 4. So bald die Schlußrechnung gerichtlich übergeben ist, soll solche dem gewesenen Unmündigen, oder auch dem neuen Vormunde mitgetheilt, und von demselben defectiret, die Defecte aber dem gewesenen Vormunde zur Beantwortung zugestellt, und ihm hierzu eine gewisse Frist, unter der §. 9. Cap. XVII. erwähnten Verwarnung, eingeräumet, jedoch dabey alle Weitläuftigkeit vermieden, und die Justification der Rechnung, so viel möglich, beschleuniget werden.

§. 5. Wenn die Schlußrechnung justificiret und dem Pflegbefohlnen sein Vermögen völlig ausgeantwortet worden, so wird der Vormund darüber billig gerichtlich quittiret.

§. 6. Es wird auch dem Vormunde, nach justificirter Schlußrechnung, dasjenige, was er verleget und noch nicht wieder erhalten, bezahlet, oder doch, wenn hierzu so viel an baaren Mitteln nicht vorhanden, deswegen ein Schein, mit Vorbewußt des Richters, ertheilt, und nach Befinden gerichtliche Hypothek, oder andere Caution bestellet.

§. 7. Die jährlichen sowohl, als die Schlußrechnungen, sollen, damit man, nöthigen Falls, die erforderlichen Nachrichten daraus erlangen kann, ordentlicherweise von dem Richter aufbehalten, und wohl verwahret werden, können jedoch auch, nach völliger Berichtigung sämmtlicher Vormundschafts-Angelegenheiten, dem gewesenen Unmündigen oder dessen Erben, auf Verlangen, ausgeantwortet werden.

Cap. XIX. Von Endigung der Vormundschaft und von denen, die für mündig erkläret werden.

§. 1. Wenn der Unmündige verstirbt, so ist der Vormund schuldig, innerhalb 2 Monaten von Zeit des Absterbens, die Schlußrechnung zu übergeben, und den Erben, die sich behörig legitimiren, die Verlassenschaft, in so fern es nicht bereits zuvor geschehen, auszuantworten und abzutreten, immaßen diesen, auch noch vorher die **Possess** zu ergreifen, unverwehrt bleibet, und wird im übrigen, in Ansehung der Schluß- und Hauptrechnung, dasjenige beobachtet, was im vorstehenden Capitel verordnet ist; jedoch stehet den Erben, welche mündig sind, frey, sich auch außergerichtlich mit dem Vormunde zu vergleichen.

§. 2. So bald ferner ein Unmündiger das 21ste Jahr seines Alters erfüllet hat, wird die Vormundschaft geendigt, und, wenn derselbe noch vorher für mündig erkläret worden, soll der Vormund, binnen zwey Monaten, von der Zeit an, da ihm solches bekannt gemacht worden, seine Schlußrechnung übergeben.

§. 3. Um **veniam aetatis** soll nicht ohne gnugsame Ursachen, auch nicht vor beendigtem 18ten Jahre, angesuchet werden, und hat sodann der Richter, bey welchem das Suchen angebracht wird, zuförderst mit Zuziehung des Vormundes und der anwesenden nächsten Anverwandten des Unmündigen, oder anderer Personen, die davon gnugsame Wissenschaft haben können, sich nach der Fähigkeit und Aufführung desselben, auch der Bewegungsursache solchen Suchens, genau zu erkundigen, hierauf resp. zu unserer Landes- und den Stifts-Regierungen Bericht zu erstatten, und darauf Bescheid zu gewarten.

§. 4. Wer nun **veniam aetatis** erhalten hat, überkommt zwar hierdurch Macht, sein Vermögen selbst zu verwalten, kann auch mit andern, außer was die Wechselbriefe betrifft, verbindlich contrahiren, und in Ansehung derjenigen Güther, die er mit andern gemeinschaftlich besitzt, **ad divisionem** provociren, jedoch übrigens unbewegliche Güther, ohne gnugsame Ursache, und bevor solches untersuchet und ein Decret ertheilt worden, wenn nicht die **venia aetatis** darauf ausdrücklich mit gerichtet ist, weder veräußern noch verpfänden, wie denn dergleichen

9*

Handlungen, wenn sie auch mit einem Eide bestärket werden, schlechterdings für ungültig zu achten sind.

§. 5. Wenn eine Mutter oder Großmutter heirathet, oder die Vormünder, in währender Unmündigkeit ihrer Pflegbefohlnen der Vormundschaft entlassen werden, welche Entlassung insbesondere auch alsdenn erfolgen soll, wenn wider einen Vormund wegen eines Verbrechens mit der Specialinquisition verfahren werden muß, so wird die Schluß- und Hauptrechnung allenthalben nach Vorschrift des vorstehenden **Cap. XVIII.** abgeleget, und dem neuen Vormunde das Vermögen der Unmündigen ausgeantwortet, welcher denn sothane Schlußrechnung, wann sie justificirt ist, bey seiner Verwaltung und Rechnung zum Grunde legen kann.

§. 6. Endlich sollen in dem Falle, da der Vormund selbst in währender Unmündigkeit seiner Pflegbefohlnen mit Tode abgehet, dessen Erben solches sofort dem Richter anzeigen, auch die Schlußrechnung, wozu denselben eine Frist von 4, und wenn Unmündige unter ihnen sind, von 6 Monathen einzuräumen, ablegen, sowohl noch vorher, und längstens, nach Ablauf zweyer Monathe, von dem Todestage ihres Erblassers an zu rechnen, dem neuen Vormund, der Unmündigen unbewegliche Güther und übriges Vermögen, in so weit diesfalls, nach der letzten Rechnung oder sonst, ein **Liquidum** vorhanden, ausantworten.

Cap. XX. Von mehrern Vormündern eines Unmündigen.

§. 1. Wenn durch Ehe- oder andere gültige Verträge, oder durch einen letzten Willen, oder auch von dem Richter, mehrere Vormünder zugleich verordnet worden sind, so haften dieselben, wenn sie auch für sich, der Verwaltung wegen, eine Eintheilung gemacht haben, alle für einen, und einer für alle, und können sich weder der Rechtswohlthat der Vorausklage, noch der Theilung gebrauchen, jedoch bleibet demjenigen, welcher deswegen in Anspruch genommen wird, der Regreß wider den Mitvormund unbenommen.

§. 2. Gleichwie aber ordentlich niemand wider seinen Willen, zu einer solchen gemeinschaftlichen Verwaltung angehalten werden kann, also ist hingegen, wenn von dem Erblasser oder von dem Richter die Verwaltung, getheilet worden, keiner für des andern Verwaltung Rede und Antwort zu geben, und dafür auch nicht einmal **in subsidium** zu haften, schuldig.

§. 3. Es soll aber der Richter, wenn er mehrere Vormünder einem Unmündigen bestätigt, jedesmal solches in der Bestätigungsurkunde, und zugleich, ob ihnen die Vormundschaft **in solidum** aufgetragen worden, oder wie weit eines jeden Verwaltung sich erstrecke, ausdrücken, damit diejenigen, welche mit ihnen zu thun haben, sich darnach achten können, immaaßen, wenn sie **in solidum** bestellt sind, zwar ordentlich außergerichtliche Handlungen, auch einer allein, wegen des Unmündigen, verrichten, bey Veräußerungen unbeweglicher Güther aber einer ohne dem andern gültige Verbindungen nicht eingehen kann, wie denn auch gerichtliche Handlungen, wenn solche nicht einem insbesondere aufgetragen worden, nach Vorschrift der Erl. Proceßordn. **ad Tit. IX. §. 2.** in der Regel, von allen zusammen verrichtet werden. (Instr. v. 15. Jan. 1808. §. 6. [3. F. I. 316.])

§. 4. Ein **Tutor honorarius** hingegen hat nur die Aufsicht über den Vormund, und geht demselben mit Rath an die Hand, zeiget zwar, wenn er etwas bedenkliches vermerket, solches der Obrigkeit an, hat aber keine Verwaltung des Vermögens, und also auch, wenn er nicht angesessen ist, keine Caution zu bestellen, wie denn ferner, daß er von dem Richter bestätiget und ihm darüber eine Urkunde ausgefertigt werde, nicht erforderlich, sondern gnug ist, wenn in dem Vormundschaftsbuche, daß er **Tutor honorarius** sey, angemerket wird.

Auch kann derselbe, außer wenn er eine Gefährde oder große Fahrlässigkeit sich zu Schulden kommen lassen, und zwar in dem Falle der Fahrlässigkeit eher nicht, als bis der Vormund und dessen Bürgen ausgeklagt worden sind, belanget werden.

§. 5. Ein Vormund, dem auf eine gewisse Zeit, vermöge des väterlichen letzten Willens oder sonst, die völlige Verwaltung des Vermögens aufgetragen worden, ist in allen Stücken gleich andern Vormündern anzusehen, dahero die Zeit, auf wie lange er bestellet sey, in der Bestätigungsurkunde auszudrücken, auch letztere, sobald ein neuer Vormund bestätigt wird, von ihm wieder abzufordern, und übrigens, nach geendigter Vormundschaft und justificirter Rechnung, die von einem unangesessenen Vormunde dieser Art, etwa geleistete Caution wieder aufzuheben ist.

§. 6. Wer dem Unmündigen nur zu einer gewissen Sache, als zur Ausmachung des Muttertheils, zu einer Theilung, zu einer Handlung zwischen dem Unmündigen und seinem Vormunde, oder sonst zu einer bestimmten einzelnen Handlung, zum Vormunde bestellet wird, derselbe hat weiter nichts, als wozu er bestellet worden, zu verantworten, daher der Richter, nach Befinden, und wenn dergleichen Vormünder das Vermögen ihrer Pflegbefohlnen nicht in ihre Verwahrung bekommen, auch unangesessene Personen, ohne Erforderung einer Caution, dazu bestellen kann.

§. 7. Es sollen aber in Zukunft dergleichen Vormünder, zu einer gewissen Sache oder Handlung, den Unmündigen lediglich von demjenigen Richter, für welchen ihre Bevormundung überhaupt gehöret, bestellet werden, und die Bestätigung eines andern Richters ungültig seyn. Jedoch ist hiervon der Fall auszunehmen, wenn ausländische Unmündige innerhalb Landes zu einem Prozesse oder zu einer andern Sache, eines Vormundes benöthigt sind, als welcher ihnen von dem Richter, vor welchem der Prozeß anhängig ist, oder die Sache verabhandelt wird, allerdings bestellet werden kann. (Mand. v. 19. Febr. 1827. §. 26. [18.])

§. 8. Wenn jemand sich fälschlich für des andern Vormund ausgiebt, so soll er nicht nur zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens angehalten, sondern annoch hierüber nachdrücklich bestraft werden.

Cap. XXI. Von Lehns-Vormündern.

.... **Cap. XXII.** Von unmündigen Kindern, die noch in väterlicher Gewalt sind.

§. 1. Wenn Unmündige, deren Vater annoch am Leben ist, etwas

erben oder sonst acquiriren, und ihnen nicht deswegen ein besonderer Vormund bestellt wird, so ist der Vater innerhalb 2 Monathen eine Specification, wie er solche allenfalls eidlich bestärken kann, darüber zu fertigen und solche dem Richter zu übergeben schuldig, jedoch mit wirklicher eidlicher Bestärkung, ordentlich, und wenn kein gegründeter Verdacht wider ihn vorhanden, zu verschonen.

§. 2. Bey Absterben der Mutter soll dergleichen Kindern, zur Ausmachung des Muttertheils, ein Vormund und zwar vorzüglich von den Anverwandten mütterlicher Seite, bestellet, über die Berichtigung sothanen Muttertheils eine Urkunde gefertiget und solche gerichtlich übergeben werden. Eben dieses findet statt, wenn, außer der mütterlichen Erbschaft, den Unmündigen und ihrem Vater zugleich etwas zufällt. Jedoch haben Vormünder dieser Art keiner Verwaltung des Vermögens, als welche, nach erfolgter Erbsonderung, nebst dem Nießbrauche von den Erbtheilen der Kinder, dem Vater verbleibet, sich anzumaaßen.

§. 3. (Mand. v. 4. Juni 1829. §. 60. [110.]) Ein unangesessener Vater hat zwar, wegen des Vermögens seiner Kinder, wovon ihm der Nießbrauch zustehet, in der Regel, keine Caution zu bestellen. Wegen desjenigen Vermögens aber, wovon der Vater den Nießbrauch nicht hat, ist derselbe, gleich einem Vormunde, Caution, in so ferne er hinlänglich nicht angesessen, zu bestellen, und jährlich Rechnung abzulegen, verbunden, immaaßen in dem Fall, da der Vater die etwa erforderliche Caution nicht leistet, zu sothanem Vermögen den Unmündigen ein Vormund bestellet wird.....

§. 4. Unbewegliche Güther der unmündigen Kinder, kann ein Vater, ohne richterliches Erkenntniß und Decret, nicht veräußern, jedoch ist ihm dergleichen Decret nicht nur, wenn es die Noth erfordert, sondern auch außerdem, wenn der Kinder Nutzen dadurch befördert wird, zu ertheilen.

So viel hiernächst diejenigen Sachen anlanget, zu deren Veräußerung, nach Vorschrift obigen Cap. XVI. §. 2. des Richters Genehmigung bey einem Vormunde erfordert wird, soll zwar ein Vater, wenn er sie veräußern will, solches dem Richter anzeigen, auch die Pretiosa taxiren lassen, der Richter kann ihm aber die Veräußerung, ohne sehr erhebliche Ursache, nicht verwehren; dahingegen ein Vater, was aus dem Verkauf der Grundstücke oder der Mobilien seiner Kinder gelöset worden, in das Inventarium oder die gefertigte Specification zu bringen schuldig ist.

§. 5. (Mand. v. 4. Juni 1829. §. 60. [110.]) Wenn der Vater übel wirthschaftet und zu besorgen steht, daß die Kinder von ihm um ihr Vermögen gebracht werden, ... so ist den Kindern entweder ein Vormund zu bestellen, und demselben die Verwaltung des Vermögens, wovon jedoch die Nutzungen, welche dem Vater, vermöge des ihm zustehenden Nießbrauchs, zugehören, an selbigen verabfolget werden, zu überlassen, oder der Vater muß, wegen desjenigen Vermögens, das in seiner Verwaltung gelassen wird, hinlängliche Caution bestellen. In dem letztern Falle ist bey Bestimmung des Cautions-Quanti, vornehmlich auf die in des Vaters Gewahrsam befindlichen baaren Gelder

und Mobilien, ingleichen auf die außenstehenden Schulden, worüber der Vater die Verschreibungen in Händen hat, das Absehen zu richten, ... Auch kann der Richter, wenn der Vater, wegen der außenstehenden Schulden, sothane hinlängliche Caution zu leisten, nicht im Stande ist, denselben zur Ausantwortung der darüber ausgestellten Verschreibungen durch Zwangsmittel anhalten, und solche in gerichtliche Verwahrung nehmen.

§. 6. (Mand. v. 4. Juni 1829. §. 60. [110.]) Es können nicht nur der Kinder Anverwandten, wegen der üblen Wirthschaft des Vaters, Vorstellung thun, sondern es sind auch die besondern Vormünder, welche Unmündige zu solcher Zeit haben, wenn ihnen des Vaters üble Verwaltung bekannt wird, selbige anzuzeigen verbunden. So bald nun der Richter, welcher darauf so viel möglich ebenfalls mit Acht zu geben hat, erfährt, daß der Vater zum Nachtheil seiner unmündigen Kinder wirthschaftet, soll er dagegen die erforderlichen Veranstaltungen treffen. Auch sollen die Beamten, wenn in ihrem Amtsbezirke, in Ansehung derjenigen Personen, welche unter unserer Landes- und resp. den Stifts-Regierungen unmittelbar stehen, Fälle sich ereignen, da nach vorstehenden §§. Verfügungen nöthig sind, davon sobald solche zu ihrer Wissenschaft gelangen, zu besagten Regierungen Anzeige erstatten.

§. 7. Wenn auch Kinder, ihres Vaters Erben werden, so können sie dennoch, nach erlangter Volljährigkeit und geendigter väterlichen Gewalt, wegen derjenigen Verabhandlungen, welche ihre Väter über ihr Vermögen ungültiger Weise unternommen haben, gleich andern gewesenen Unmündigen, der diesfalls geordneten Rechtsmittel sich bedienen. In so ferne aber die Erben anderer Vormünder, denenjenigen, mit welchen letztere, wegen ihrer Unmündigen, pacisciret haben, gerecht zu werden verbunden sind, in so ferne findet solches auch bey Kindern statt, welche ihres Vaters Erben worden sind.

Cap. XXIII. Von Vormundschaften verheyratheter unmündiger Personen.

§. 1. Der Vormund einer unmündigen Mannsperson, welche heurathet, führet die Vormundschaft bis zur Volljährigkeit seines Pflegbefohlnen fort, und wenn letzterer währender Minderjährigkeit Kinder zeuget, selbige aber eigenes Vermögen haben, so wird solches, daferne nicht etwan hierzu ein besonderer Vormund verordnet worden, zugleich von des Vaters Vormunde verwaltet.

§. 2. Wann eine unmündige Weibsperson sich verehelicht, so bekömmt der Ehemann, in so ferne nicht durch die Ehestiftung ein anderes ausgemacht worden, den Nießbrauch ihres Vermögens, und muß ihm daher der Vormund jährlich den Betrag der Einkünfte ausantworten.

§. 3. Die unbeweglichen Güter soll der Vormund dem Ehemanne sofort abtreten, und letzterm die Verwaltung derselben überlassen, hingegen kann solche der Ehemann, auch mit seines Eheweibes Einwilligung, so lange diese unmündig, weder verpfänden noch veräußern, sondern solches anderergestalt nicht, als von dem Vormunde, in der Maaße, wie oben **Cap. XVI.** verordnet ist, bewerkstelligt werden.

§. 4. Die Verwaltung, in Ansehung der außenstehenden Schulden und des baaren Geldes, wenn gleich jene oder dieses dem Ehemanne als Ehegeld zugebracht worden, verbleibet in der Regel dem Vormunde, welcher jedoch in wichtigen Sachen mit dem Ehemanne Rücksprache hält, wie denn auch diesem, bey Ablegung der jährlichen Vormundschaftsrechnung, seine Erinnerung zu machen, frey stehet.

§. 5. Obwohl, wie oben Cap. XV. §. 6. verordnet ist, Geradestücken, Pretiosa und die übrigen Mobilien der Unmündigen bey ihrer Verheirathung, gegen ihre und ihres Ehemannes Quittung ausgeantwortet werden können, so kann sie doch davon anderergestalt nicht, als wenn, nebst dem Ehemann, auch der Vormund einwilliget, etwas verpfänden oder veräußern. Jedoch mag der Vormund, wenn die unmündige Ehefrau ihrem Ehemanne die Gerade auf den Todesfall verkaufen wollte, und der Kauf mit der Bedingung verabhandelt würde, daß solcher auf den Fall, da der Ehemann vor ihr verstürbe, ungültig seyn, und als nicht geschlossen angesehen werden solle, ordentlicher Weise, und woferne kein besonderes Bedenken sich dabey ereignet, seine Einwilligung darein zu ertheilen, sich nicht entbrechen.

§. 6. Wenn einer unmündigen Ehefrau eine Handlung oder Officin zustehet, so kann der Ehemann die Verwaltung derselben, wenn er es verstehet und es der Richter für gut befindet, nebst dem Vormunde zugleich, oder auch unter Aufsicht des letztern, führen.

§. 7. Wenn sich Gelegenheit findet, eines unmündigen Eheweibes Gelder an unbeweglichen Gütern anzulegen, und der Richter sowohl, als der Ehemann, solches für zuträglich erachtet, ist der Vormund, selbige anzukaufen, und sodann die Verwaltung derselben dem Ehemanne zu überlassen, gehalten. Und es werden solchenfalls dergleichen angekaufte unbewegliche Güter, in Ansehung des dem Ehemanne zustehenden Erbrechts, den beweglichen Gütern gleich geachtet.

§. 8. Auch kann der Vormund sich nicht verweigern, das baare Geld und die Urkunden über die außenstehenden Schulden dem Ehemanne auszuantworten, und ist selbigem die diesfalsige Verwaltung zu überlassen schuldig, wenn entweder das unmündige Eheweib, durch das ihr in ihres Ehemannes Gütern zustehende stillschweigende Unterpfandsrecht hinlänglich versichert ist, oder letzterer gnugsame Caution bestellet.

§. 9. Wenn nun solchergestalt der Ehemann seines Eheweibes gesammtes Vermögen in seine Verwaltung überkömmt, so höret zwar die diesfalsige Verwaltung des Vormundes auf, und es wird die von ihm etwa bestellte Caution, wenn er weiter etwas nicht in seiner Verwahrung hat, wieder aufgehoben, jedoch bleibet die Vormundschaft selbst in so ferne, daß die Unmündige, ohne Einwilligung des Vormundes, weder mit ihrem Ehemanne, noch mit jemanden anders, einige verbindliche Handlung schließen kann.

§. 10. In dem Falle, da eine Unmündige, zur Zeit ihrer Verehelichung, annoch einen Vater und keinen Vormund hat, stehet es bey dem Vater, wie er es wegen desjenigen Vermögens, welches er dem Schwiegersohne mitgiebt, halten, und ob er ihm die freye Verwaltung

desselben überlassen will, wegen der Tochter übrigen Vermögens aber, ingleichen wegen derjenigen Verabhandlungen, die ihr nach der Heirath bis zu ihrer Mündigkeit vorfallen können, ist derselben ein Vormund zu bestellen.

Cap. XXIV. Von wahn- und blödsinnigen, verschwenderischen und einigen andern Personen, welchen Vormünder zu bestellen sind.

(Mand. v. 4. Jun. 1829. §. 14. 1). [105.] §. 41. [108.] §. 55. 56. [110.])

§. 1. Wenn erwachsenen Personen, die bereits mündig, jedoch wahn- oder blödsinnig sind, ihre Eltern keinen Vormund gesetzet haben, so werden ihnen gleich den Unmündigen, die nächsten Anverwandten, oder andere tüchtige Personen zu Vormündern bestellet.

§. 2. Ein solcher Vormund hat zuförderst, daß dergleichen Personen wohl und dergestalt, daß sie weder sich, noch andern schaden können, in Acht genommen, dieselben mit den nöthigen Arzneymitteln versehen, auch, wenn sie es bedürfen, in ein Hospital oder Armenhaus gebracht werden, so viel möglich Sorge zu tragen, daneben aber auch das Vermögen zu verwalten, und dabey dasjenige zu beobachten, was andern Vormündern oblieget.

§. 3. Bey Eheweibern bedarf es diesfalls keines Vormundes, sondern es haben die Ehemänner für dieselben zu sorgen, bey Ehemännern hingegen lieget zwar den Eheweibern die Sorge für des Ehemannes Person zugleich mit ob, zu Verwaltung des Vermögens aber ist denselben ein Vormund zu bestellen.

§. 4. Die Handlungen der Wahn- und Blödsinnigen sind nicht zu Recht beständig, ungeachtet solche zu der Zeit erfolgen, da ihnen noch kein Vormund bestätiget gewesen. Es sind auch diejenigen, welche, ob sie schon dergleichen Mangel des Verstandes gemerket, mit ihnen dennoch paciscirет haben, deswegen zu bestrafen, wie denn ferner diejenigen, gegen welche, daß sie den Mangel des Verstandes gemerkt, sich Verdacht ereignet, diesfalls mit einem Eide beleget werden können.

§. 5. Wenn gleich Wahn- oder Blödsinnige abwechselnd, und zu gewisser Zeit bey gutem Verstande zu seyn scheinen, so können sie dennoch, auch zu solcher Zeit, weder ohne dem ihnen einmal gesetzten Vormund pacisciren, noch einen letzten Willen errichten. Jedoch wird hiervon der Fall ausgenommen, wenn der Richter, welcher den Vormund bestellet, vorher ihren Zustand wohl untersuchet hat, und daß sie sich zu solcher Zeit bey gutem Verstande befunden, bezeuget.

§. 6. Taube und Stumme, welche sich durch verständliche Zeichen nicht ausdrücken können, sind schlechterdings zu bevormunden. Dahingegen denjenigen Tauben und Stummen, welche durch verständliche Zeichen sich ausdrücken können, ingleichen den blinden und andern gebrechlichen oder beständig kranken Personen, nur auf ihr Verlangen, oder in so ferne es der Richter, bey gewissen Angelegenheiten derselben, für unumgänglich nöthig hält, Vormünder bestellet werden, auch letztern Falls sothane Angelegenheiten in der Bestätigungsurkunde deutlich anzugeben sind.

§. 7. Auch können Blinde, Taube, Stumme, wenn sie nur bey gutem Verstande sind, und durch verständliche Zeichen sich auszudrücken vermögen, zwar einen letzten Willen errichten, damit jedoch aller Verdacht hierbey vermieden werde, so soll ein solcher letzter Wille anderergestalt nicht gültig seyn, als wenn er gerichtlich errichtet worden ist.

§. 8. Ein Vater kann seinen Sohn, nach erlangter Mündigkeit, anderergestalt nicht, als auf vorhergehende richterliche Untersuchung, für einen Verschwender erklären lassen, und ihm sodann in einem letzten Willen, auch in Ansehung des Pflichttheils, einen Vormund bestellen, dessen Vormundschaft aber von dem Richter, wenn sich der Sohn nachher gebessert, wieder aufgehoben werden kann.

§. 9. Der Vormund eines Unmündigen, welcher an demselben, bey herannahender Volljährigkeit, eine Neigung zur Verschwendung bemerket, soll solches dem Richter anzeigen, und dieser den Unmündigen, wann er seine Volljährigkeit erlanget, deswegen nachdrücklich verwarnen.

§. 10. Wenn sich nun findet, daß ein Mündiger in kurzer Zeit viel unnöthig und liederlich verthan, auch wohl gar Darlehne, ohne zu billigende Ursache, aufgenommen hat, so soll der Richter, unter den er für seine Person gehöret, ihm dieserhalb Vorstellung thun, und bey nicht verspürter Aenderung deswegen Bericht an Unsere Landes- und resp. Stifts-Regierungen erstatten, damit derselbe, wenn er zuförderst vernommen worden, nach Befinden, entweder sofort, oder nach vorgängigem rechtlichen Erkenntnisse, für einen Verschwender öffentlich erkläret werde, wie denn auch, in Ansehung derjenigen Personen, welche unter besagten Regierungen unmittelbar stehen, an dieselben von den Beamten oder andern Obrigkeiten, welche die Verschwendung bemerken, solches einzuberichten ist.

§. 11. Die Erklärung für einen Verschwender geschiehet von demjenigen Richter, dessen Gerichtsbarkeit derselbe unmittelbar unterworfen ist, oder welchen Unsere Landes- und resp. die Stifts-Regierungen dazu Auftrag ertheilen, durch einen öffentlichen Anschlag, der an Gerichtsstelle und annoch in 3 Städten des engern oder weitern Ausschusses, besonders allhier zu Dresden und zu Leipzig, wenigstens Acht Wochen lang, auszuhängen, auch durch die öffentlichen Zeitungen bekannt zu machen ist. Zugleich wird dem Verschwender eine hierzu geschickte Person, vorzüglich von seinen nächsten Anverwandten, zum Vormunde bestellet, welcher sich allenthalben gleich andern Vormündern zu bezeigen, auch mit denselben gleiche Gewalt hat, und insbesondere ohne des Verschwenders Zuziehen, dessen Vermögen alleine verwaltet.

§. 12. Auch sind sonst diejenigen, welche für Verschwender erkläret worden, den Unmündigen gleich zu achten, und können also ohne ihre Vormünder, außer in denen Fällen und auf die Maaße, wie es nach obigem Cap. XIII. auch von Unmündigen geschehen kann, gültig sich nicht verbinden, wie denn auch die von ihnen zu Bestärkung solcher Handlung geleisteten Eide unkräftig, und sowohl diejenigen, die sie leisten, als diejenigen, welche sich solche leisten lassen, deswegen zu bestrafen sind.

§. 13. Obwohl diejenigen Verabhandlungen, die ein Verschwender, ehe er dafür erkläret worden, getroffen hat, in der Regel beständig sind, so sollen doch solche, wenn der andere Theil dabey eine Gefährde gebraucht, einen solchen Menschen zur Verschwendung verleitet, und dadurch einen unbilligen Vortheil gesuchet hat, gleichfalls wieder aufgehoben und die gebrauchte Gefährde bestrafet werden. Auch kann der Richter bey vorhandenem Verdachte der Gefährde denjenigen, welcher solche leugnet, diesfalls mit einem Eide belegen.

§. 14. Verschwender, welche dafür gerichtlich erkläret worden, können, so lange der Richter die angeordnete Vormundschaft nicht wieder aufhebet, weder einen Erbfolgsvertrag noch einen letzten Willen errichten.

§. 15. Wenn aber ein Verschwender sich eine Zeit lang wohl aufführet, wobey nicht sowohl auf den Ablauf gewisser Jahre, als auf die sonst hierbey sich ereignenden Umstände zu sehen ist, so wird auf erstatteten Bericht die Vormundschaft entweder sofort, oder nach vorgängigem rechtlichen Erkenntnisse wieder aufgehoben, solches auf des gewesenen Verschwenders Verlangen öffentlich bekannt gemacht, demselben von dem Vormunde, welchem die Bestätigungsurkunde abzufordern ist, sein Vermögen ausgeantwortet, und ihm ein Schein zu seiner Legitimation ausgefertiget.

Cap. XXV. Von denen für Abwesende, ingleichen bey der Schwangerschaft einer Weibsperson für deren Leibesfrucht zu bestellenden Vormündern. (Mand. v. 4. Jun. 1829. §. 14. 1). §. 41. [105. 108.] §. 55. 56. [110.])

§. 1. Wenn ein gewesener Unmündiger zu der Zeit, da er das 21. Jahr erfüllet hat, abwesend ist, und man von seinem Aufenthalte keine Nachricht hat, so ist der Vormund verbunden, solches dem Richter, für den die Bevormundung des Abwesenden gehöret, anzuzeigen, und immittelst, bis ein anderweiter Vormund bestätiget wird, die Vormundschaft fortzustellen.

§. 2. Hätte aber ein Abwesender einen Gevollmächtigten bestellet, so ist von demselben dessen Vermögen nach Inhalt der ihm ertheilten Vollmacht zu verwalten, jedoch soll derselbe, wann über Jahr und Tag von des Abwesenden Aufenthalt keine Nachricht einläuft, solches anzeigen, und sodann den nächsten Anverwandten jährlich Rechnung ablegen, wie denn auch letztere, wenn sie wider die Person des Gevollmächtigten erhebliche Einwendung haben, damit zu hören sind, und die Verwaltung desselben, nach Befinden, einzuschränken oder gar aufzuheben ist.

§. 3. Wenn hingegen ein Abwesender keinen Gevollmächtigten zurück gelassen hat, oder die von ihm ausgestellte Vollmacht nur auf gewisse Angelegenheiten gehet, auch wo er sich aufhalte, keine Nachricht vorhanden ist, so soll demselben in dem erstern Falle, da er gar keinen Gevollmächtigten zurück gelassen hat, ein Vormund überhaupt bestellet, jedoch solches zugleich durch öffentlichen Anschlag und durch die Leipziger Zeitungen, damit, wenn Jemand dessen Aufenthalt weiß, er solches melden, und der Abwesende selbst es desto eher erfahren könne, bekannt

gemacht werden. In dem andern Falle aber, da die von dem Abwesenden ausgestellte Vollmacht nur auf gewisse Angelegenheiten gehet, werden demselben zu denjenigen Angelegenheiten, auf welche sothane Vollmacht nicht zu ziehen ist, Vormünder bestellet.

§. 4. Die Bevormundung eines Abwesenden gehöret in der Regel für denjenigen Richter, welchem derselbe, ehe er abwesend worden, für seine Person unmittelbar unterworfen gewesen. Jedoch kann der Richter, unter welchem des Abwesenden Vermögen befindlich ist, demselben einen Vormund bestellen, wenn der Abwesende weder ein **forum privilegiatum**, noch **domicilii**, innerhalb hiesiger Lande gehabt hat, oder solches gänzlich unbekannt, oder auch das **forum privilegiatum** durch dessen Entweichung erloschen ist, wobey in Fällen, da eines solchen Abwesenden Vermögen unter verschiedener Gerichtsbarkeit befindlich seyn sollte, an Unsere Landes- und resp. Stifts-Regierungen Bericht erstattet, und von denselben, welcher Richter den Vormund bestellen solle, angeordnet wird, wie es denn auch, so viel die Militairpersonen anlangt, dabey bewendet, was ihrenthalben überhaupt **Cap. I. §. 7.** verordnet ist.

§. 5. Die Vormundschaft über einen Abwesenden ist dem in hiesigen Landen sich aufhaltenden nächsten Anverwandten, welcher 25 Jahre alt, und dazu nicht untüchtig, auch solche zu übernehmen bereit ist, und wenn mehrere mit dem Abwesenden in gleichem Grade verwandt sind, ihnen allerseits, daferne sie sich selbst desfalls eines andern nicht vergleichen, oder der Richter einem darunter solche allein zu überlassen, für rathsam erachtet, aufzutragen.

Hierbey gehen mündige Weibspersonen den Mannspersonen, welche dem Abwesenden nicht so nahe verwandt sind, vor, immaaßen desfalls von dem, was oben **Cap. VIII. §. 1. No. 1.** wegen anderer Vormundschaften verordnet ist, eine Ausnahme statt findet.

Daferne die zu Führung der Vormundschaft eines Abwesenden bestellte Person, nach dem Grade der Verwandtschaft mit selbigem, das nächste Recht zu dessen Erbschaft haben würde: So hat der Richter einen Nebenvormund, welcher das persönliche Interesse des Abwesenden in Obacht zu nehmen hat, zu bestellen. In Ermangelung der Anverwandten, oder wenn dieselben insgesammt untüchtig sind, werden andere gnugsam geschickte Personen den Abwesenden zu Vormündern bestellet.

.... §. 7. Der Vormund eines Abwesenden erhält eine Bestätigungsurkunde, und hat gleich andern Vormündern dafür, daß ein Inventarium errichtet, oder das Vermögen von denjenigen, welche solches in ihrer Verwahrung haben, mittelst einer, auf Erfordern, eidlich zu bestärkenden Specification, ausgeantwortet werde, Sorge zu tragen, ist auch verbunden, das Vermögen treulich zu verwalten, dieserhalb, in so fern er hinlänglich nicht angesessen, Caution zu bestellen, und jährliche Rechnung abzulegen, welche Rechnungen den nächsten Anverwandten des Abwesenden, und wenn der Vormund selbst ein Anverwandter ist, denjenigen, welche mit ihm in gleichem, oder in näherm Grade, verwandt, oder auch nach ihm die nächsten sind, ingleichen dem bestellten Nebenvormunde, vorgeleget, und sie dabey mit ihren Erinnerungen gehöret werden.

§. 8. Obwohl eine Weibsperson in der Regel, wegen eines andern vor Gerichte nicht erscheinen kann, so kann doch die Vormünderin eines Abwesenden, denselben auch in gerichtlichen Handlungen, mit Beytritt ihres Geschlechtsvormunds, entweder selbst vertreten, oder einen Actorem bestellen.

§. 9. Wenn der Vormund eines Abwesenden verstirbt, so ist die Vormundschaft nicht seinen, sondern des Abwesenden nächsten Intestaterben, aufzutragen, wie denn auch, wenn nach bereits bestätigter Vormundschaft nähere Anverwandte, oder gar Kinder des Abwesenden, sich melden und behörig legitimiren, der bestellte Vormund nach Ermessen des Richters, ihnen solche Vormundschaft abzutreten, angehalten werden kann.

§. 10. So bald der Abwesende wiederkommt, oder sich meldet, und einen Gevollmächtigten gerichtlich bestellet, ingleichen, wenn derselbe verstirbt, oder nach Vorschrift des, wegen Verkürzung der Curae absentium, unterm 13. Novbr. 1779 ergangenen Mandats, für todt geachtet wird, höret die seinethalben angeordnete Vormundschaft auf, und muß sodann ihm, oder seinem Gevollmächtigten oder Erben Rechnung abgeleget und das Vermögen ausgeantwortet werden.

§. 11. Wenn endlich jemand verstirbet, und ein Eheweib hinter sich läßt, das sich schwanger befindet, oder dafür ausgiebt, so soll der Richter, der Leibesfrucht, auf der Mutter Verlangen, welche nach Ermessen des Richters mit einem Eide, daß sie solches nicht aus Gefährde verlange, beleget werden kann, oder auch, wenn es die Umstände erfordern, ex officio, einen Vormund bestellen.

Diese Vormundschaft wird vorzüglich demjenigen, welchen der Verstorbene darzu ernennet hat, oder einem Anverwandten des Verstorbenen, jedoch nicht dem nächsten Erben, überlassen, und es lieget einem solchen Vormunde ob, für die Wittwe und deren Unterhalt, ingleichen dafür Sorge zu tragen, daß von des Verstorbenen Verlassenschaft immittelst etwas nicht entwendet, sondern alles wohl verwahret und verwaltet werde; Auch hat ein solcher Vormund, wenn das Vermögen des Verstorbenen von der Wittwe oder von den Kindern, welche derselbe außer der Leibesfrucht hinterlassen, oder von den Vormündern nicht verwaltet wird, solches selbst zu verwalten, es bleibt aber den nächsten Erben des Verstorbenen in diesem Falle, den Mitbesitz, wobey er sich jedoch einer Verwaltung nicht anzumaaßen hat, zu ergreifen unbenommen.

§. 12. In dem Falle, da der Verstorbene außer der Leibesfrucht Kinder verlassen hat, ist mit der Theilung des Nachlasses so lange, bis die Wittwe niedergekommen, oder es sich, daß dieselbe wirklich nicht schwanger sey, geäußert, anzustehen.

§. 13. Wenn nun dieses letztere sich ereignet, oder wenn das Kind todt auf die Welt kommt, oder bald nach der Geburt wieder verstirbt, so höret diese Vormundschaft sofort wieder auf, außerdem aber hat ein solcher Vormund dafür zu sorgen, daß dem Kinde ein neuer Vormund bestätiget werde, jedoch kann er, wenn ihm kein anderer vorgehet, auch selbst hierzu aufs neue bestätiget werden.

Cap. XXVI. Von dem Verfahren und den Gerichts-Gebühren in Vormundschafts-Sachen, ingleichen von den **Honorariis** der Vormünder.

§. 1. Damit Vormünder und ihre Pflegbefohlne, so viel nur immer möglich, in weitläuftige Prozesse nicht verwickelt werden, so verordnen Wir hiermit, daß in Vormundschaftssachen, worunter jedoch die, wegen Activ- und Passivschulden der Pflegbefohlnen entstehenden Streitigkeiten nicht mit zu rechnen sind, ohne Vorbewußt Unserer Landes- und resp. der Stifts-Regierungen, kein **Processus ordinarius** verstattet, oder rechtliches Erkenntniß eingeholet, sondern wenn dergleichen Sachen, so weit es erforderlich, summarisch erörtert worden, entweder von dem Richter selbst decretiret, und die Vormünder auf ihr Anfragen mit Bescheide versehen, oder in zweifelhaften Fällen an besagte Regierungen Bericht erstattet, von letztern aber nur alsdenn, wenn ohne vorgängigem **Processu ordinario,** zu einer Entscheidung nicht zu gelangen, dergleichen Sachen darzu verwiesen, außerdem aber sofort entschieden werden sollen, wobey in Appellationsfällen Unserer Landesregierung, auch resp. Unsern Stifts-Regierungen, in den an sie ergehenden Appellationen überlassen wird, nach Befinden auf die **Gravamina in meritis** zu resolviren, oder die Appellation zur Justification anzunehmen.

§. 2. So viel hiernächst die Gerichtsgebühren in Vormundschaftssachen anbetrifft, so soll ein jeder Richter überhaupt darauf den Bedacht nehmen, daß das Vermögen der Unmündigen und dererjenigen, welche ihnen gleich zu achten sind, durch unnöthige und übermäßige Gerichtsgebühren nicht vermindert werde. Insbesondere sind für die **Cap. XI. §. 2. Cap. XXII. §. 6.** ingleichen **Cap. XXIV. §. 10.** dieser Vormundschafts-Ordnung vorgeschriebenen Anzeigen, nicht minder für die Anfragen, wegen dessen, was dem Vormunde für seine Mühe und Versäumniß in Rechnungsausgabe zu verschreiben nachgelassen werden könne, außer dem baaren Verlage, keine Unkosten zu fordern. (Gen. v. 20. Jun. 1817. §. 18. [3. F. I. 306.] Tax-Ordn. v. 12. Septbr. 1812. No. 56. [ebd. 366.])

Auch sollen in Fällen, da der Richter oder der Vormund, **Pretiosa,** Baarschaften, Documente, und andere Sachen der Pflegbefohlnen, **ad depositum** zu bringen für nöthig erachten, dafür, ohne Unserer Landesregierung und resp. Stifts-Regierungen ausdrückliche vorhergehende Genehmigung, ganz keine Depositengebühren, und mit solcher nur die Hälfte der sonst vorgeschriebenen, oder auch nach Befinden ein minderes Quantum, entrichtet werden.

§. 3. Wir finden ferner der Nothdurft, hiermit anzubefehlen, daß in Vormundschaftssachen der Unmündigen, Wahn- und Blödsinnigen der Richter, wenn das werbende Vermögen der Pflegbefohlnen die Summe von Zweyhundert Thalern nicht übersteiget, nur den unumgänglich nöthigen baaren Verlag, und wenn Abschriften gemacht werden müssen, für jedes Blatt Copialien Sechs Pfennige (Tax-Ordn. v. 12. Septbr. 1812. No. 52. [3. F. I. 365.]), außerdem aber ganz keine Gebühren fordern solle, dahingegen, wenn solches Vermögen über Zweyhundert und bis

Fünfhundert Thaler beträgt, die in der Tax-Ordnung gesetzten Gebühren zur Hälfte, und wenn dasselbe sich über eine Summe von Fünfhundert Thalern erstrecket, die Gebühren nach den vollen Sätzen gefordert und angenommen werden können.

§. 4. Endlich sind zwar Vormünder der Unmündigen und derer-jenigen, welche ihnen gleich zu achten, in der Regel schuldig, die Angelegenheiten ihrer Pflegbefohlnen ohne Entgeld zu besorgen. Da jedoch die Vermögensumstände der Pflegbefohlnen jezuweilen erlauben, dem Vormunde entweder ein halbjährliches Honorarium auszusetzen, oder ihm in einzelnen Jahresrechnungen, für seine Mühe und Versäumniß etwas verschreiben zu lassen, gleichwohl, wegen Verschiedenheit der Fälle, hierunter eine allgemeine Vorschrift nicht gegeben werden kann; so soll in solchen Fällen zu Unserer Landes- und resp. den Stifts-Regierungen Bericht erstattet, und sowohl der Ertrag der jährlichen reinen Einkünfte von des Pflegbefohlnen Vermögen, als in wie fern dessen Verwaltung mühsam und mit großem Zeitverluste verbunden sey, mit angezeiget, auch ein Gutachten mit beygefüget, sodann aber von den besagten Regierungen angeordnet und bestimmet werden, ob und wie viel der Vormund, entweder als ein ordentliches Honorarium, oder in einzelnen Fällen, für seine Mühe und Versäumniß, in Ausgabe verschreiben könne.

Uebrigens soll diese Unsere Vormundschafts-Ordnung als ein allgemeines Landesgesetz vom 1. May des 1783. Jahres allenthalben aufs genaueste beobachtet, und es sollen keine andern Rechte, auch in der Regel keine absonderlichen Statuta oder Ordnungen dawider angezogen werden.....

)

Schema

2. F. I. 435.

einer Vormundschafts-Rechnung.

Rubrik:

Erste Vormundschafts-Rechnung über Einnahme und Ausgabe bey Verwaltung des dem Unmündigen N. N. zustehenden Vermögens, welche vom 1. May 1781. bis zum 30. April 1782. gehet, geführet von N. N. gerichtlich bestätigtem Vormunde.

Einnahme.

Cap. I. An baarem Gelde, welches im Nachlasse aufgefunden worden.

Thlr. gr. pf.		No. des Belegs.
— — —	in Ducaten, besage Cap. Num. des Inventarii.	

Wenn kein gerichtlich, oder von einem Notario errichtetes Inventarium, sondern nur eine Verlassenschafts-Specification, vorhanden ist, so wird sich auf letztere bezogen.

In dieses erste Capitel gehören auch Schaumünzen, wenn solche gegen currentes Geld verwechselt worden sind.

Thlr. gr. pf.		No. des Belegs.
	In der zweyten und in den folgenden Vormundschafts-Rechnungen enthält das 1. Capitel den Cassenbestand aus voriger Rechnung.	
	Cap. II. An erhobenen oder erborgten Capitalien.	
— — —	als das im **Inventario Cap. Num.** aufgeführte Capital, zahlte **N. N.** am **30.** Septbr. **1781.** zurück.	
— — —	sind, zu Wiederbezahlung des in dem **Inventario Cap. Num.** angegebenen **Passivi** aufgenommen, und darüber die abschriftlich hier beygefügte Verschreibung **sub** . . . . ausgestellet worden.	1
	Cap. III. An denen für verkaufte Mobilien und Effecten eingegangenen Geldern.	
— — —	sind, wegen **Num. 33. 34. 56. Cap.** des **Inventarii**, welche Sachen laut Verzeichnisses und beygefügter Würderung der verpflichteten **Taxatorum**, **sub** . . . . nach der Taxe ins Geld gesetzt worden, baar eingegangen, am **9.** Aug. **1781.**	2
— — —	sind, wegen **Num. 60. 62. 84. Cap.** des **Inventarii**, welche besage Verzeichnisses **sub** . durch Auction ins Geld gesetzet worden, am **10.** Septbr. **1781.** eingegangen.	3
	Cap. IV. An erhobenen Pachtgeldern von den verpachteten Grundstücken.	
— — —	Einvierteljährige, Johannis **1781.** gefällige Pachtgelder vom Rittergute **N.** besage Pacht-Contracts **sub** . . . . welche vom Pachter **N. N.** am **11.** Juli **a. c.** baar bezahlet worden.	4
	Da Naturalien und eingenommenes Geld nicht zusammen gerechnet werden können, so werden, wenn Ritter- oder andere Güter, deren Einkünfte ganz oder zum Theil in Naturalien, welche von Zeit zu Zeit ins Geld gesetzet werden, bestehen, nicht verpachtet sind, sondern in Administration stehen, dieserhalb zwey besondere Rechnungen, nemlich eine Natural- und eine Geldrechnung über Einnahme und Ausgabe bey dem Gute **N.** gefertiget, in der Vormundschafts-Rechnung **sub** ☽ aber nur der Geldbetrag, unter der Rubrik:	

Thlr. gr. pf. | No. des Belegs.

An Geldern, welche von dem in Administration stehenden Gute N. erhoben worden sind.

angesetzet, ungefähr also:

— — — welche, besage der Geldrechnung sub ☿ aus der Wirthschaft des Guts N. am 30. Octbr. 1781. zur Vormundschafts-Casse gekommen sind.

Wenn Landgüter zwar verpachtet, jedoch gewisse Einkünfte, als: Jagd- Forst- Gerichts-Nutzungen, vorbehalten worden sind, so werden diese ebenfalls besonders berechnet, und in der Rechnung sub ☽ der eingekommene Geldbetrag unter der Rubrik:

An Geldern, welche von den reservirten Holz- Jagd- Gerichts-Nutzungen eingegangen.

in einem oder mehrern Capiteln aufgeführet.

Cap. V. An Miethzinsen von dem zu N. gelegenen Hause.

— — — von N. N. am 4. Juli 1781. bezahlter, zu Johannis a. c. gefälliger einvierteljähriger Miethzins, laut Mieth-Contracts sub 5

Cap. VI. An erhobenen Zinsen von Capitalien.

— — — halbjährige Michael 1781. betagte Zinsen von dem auf dem Gute N. mit Consens haftenden, in dem Inventario Cap. Num. bemerkten Capitale an : : Thlrn.

— — — halbjährige Zinsen von Ostern bis Michael 1781. von dem Capitale derer : : : Thlr., welches besage Cap. II. dieser Rechnung am 30. Sept. 1781. zurück gezahlet worden.

In die Capita IV., V. et VI. wird nur dasjenige gebracht, was wirklich eingegangen ist, dahingegen die Reste in dem am Ende dieses Schematis erwähnten summarischen Verzeichnisse des dem Pflegbefohlnen zustehenden Vermögens, specifice, oder mit Beziehung auf besondere Rest-Specificationes, anzugeben sind.

Cap. VII. Insgemein.

In diesem Capitel werden diejenigen Einnahmen aufgeführet, welche unter eine andere Rubrik nicht wohl haben gebracht werden können.

Uebrigens wird jedes Capitel besonders summiret.

Recapitulatio.

=	=	Thlr.	=	gr.	=	pf. Cap. I.
=	=	Thlr.	=	gr.	=	pf. Cap. II.
=	=	Thlr.	=	gr.	=	pf. Cap. III.
=	=	Thlr.	=	gr.	=	pf. Cap. IV.
=	=	Thlr.	=	gr.	=	pf. Cap. V.
=	=	Thlr.	=	gr.	=	pf. Cap. VI.
=	=	Thlr.	=	gr.	=	pf. Cap. VII.

Summa Summarum
aller Einnahme.

Ausgabe.

Cap. I. An Medicinal= Begräbniß= Obsignatur= Inventur= Taxations= und andern, in den ersten 30 Tagen von dem Sterbefall an gerechnet, erforderlich gewesenen Kosten.

Thlr. gr. pf.		No. des Belegs.
— — —	besage Inventarii, Cap. Num.	
	Wenn in dem Inventario oder der Verlassenschafts=Specification diese Posten nicht bereits aufgeführet sind, so können nach Befinden verschiedene Capitel gemachet, und solche darinnen verzeichnet werden.	
	In der zweyten und in den folgenden Vormundschafts=Rechnungen, wird auf dem Fall, da der Vormund in der vorigen Rechnung beym Abschlusse Vorschuß behalten, mit diesem Vorschusse, als dem ersten Capitel der Ausgabe, der Anfang gemachet.	
	Cap. II. An unbezahlt aufgefundenen Waaren= und Handwerks=Zeddeln, Liquidationen u. dergl.	
— — —	dem Kaufmann N. N. laut quittirter Rechnung sub	6
	Cap. III. An Oneribus der Grundstücke.	
	Cap. IV. An Capital=Zinsen.	
— — —	halbjährige zu Michael 1781. betagte Zinsen von = = = Thlr. Capital, welches auf dem Gute N. mit Consens haftet, an N. N. bezahlt laut Quittung sub	7
	Cap. V. An andern jährlichen Praestandis.	
— — —	halbjährige zu Michael 1781. gefällige Witthumsgelder, der Wittwe bezahlt, laut Quittung sub	8
	Cap. VI. An zurückbezahlten Capitalien.	
— — —	Capital an N. N. bezahlt, laut quittirter Obligation sub	9

Thlr. gr. pf. No. des Belegs.

Cap. VII. An Verpflegungs= und übrigen Erziehungskosten.

Cap. VIII. An ausgeliehenen Capitalien.

Cap. IX. An Bau= und Reparaturkosten.

Diese, ingleichen die Onera Cap. III. fallen in der Rechnung sub ☽ weg, in so ferne sie in denen ad Cap. IV. erwähnten besondern Natural= und Geldrechnungen über Einnahme und Ausgabe bey einem Gute, bereits in Ausgabe gebracht worden sind.

Cap. X. An Gerichtskosten und Advocatengebühren.

Cap. XI. An Reise= und Zehrungskosten, Copialien, Briefporto und anderm baaren Verlage.

Cap. XII. Insgemein.

Auch bey der Ausgabe wird jedes Capitel besonders summirt.

Recapitulatio.

=	=	Thlr.	=	=	gr	=	=	pf.	Cap.	I.
=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	II.
=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	III.
=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	IV.
=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	V.
=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	VI.
=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	VII.
=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	VIII.
=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	IX.
=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	X.
=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	XI.
=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	XII.
=	=	Thlr.	=	=	gr.	=	=	pf.	Summa Summarum aller Ausgabe.	

Abschluß.

= = Thlr. = = gr. = = pf. Einnahme.
= = = = = = = = = Ausgabe.

= = = = = = = = = Cassen=Bestand.

oder, wenn die Ausgabe die Einnahme übersteiget,

= = Thlr. = = gr. = = pf. Ausgabe.
= = = = = = = = = Einnahme.

= = Thlr. = = gr. = = pf. Vorschuß des Rechnungsführers.

Bey Kaufleuten werden über die Handlung besondere Bücher oder Rechnungen geführet, und nur der Betrag desjenigen, was aus der Handlung an die Vormundschafts-Casse abgeliefert worden, in der Rechnung sub ☽ unter einer besondern Rubrik angegeben.

Summarisches Verzeichniß

des dem Pflegbefohlnen dermalen zuständigen Vermögens.

Status Activus.

1) An unbeweglichen Gütern.
2) An Mobilien.
   Hier wird sich blos auf das Inventarium bezogen, und nur der Zuwachs oder Abgang, ingleichen dasjenige, was an Mobilien dem Pflegbefohlnen zu seinem Gebrauche verabfolget worden, angegeben.
3) An außenstehenden Capitalien.
4) An rückständigen Pachtgeldern.
5) An rückständigen Miethzinsen.
6) An rückständigen Zinsen von außenstehenden Capitalien.
7) An rückständigen Geldzinsen der Unterthanen, oder andrer Zinsleute, besage der Geldrechnung bey dem Gute N. sub ☿.
8) An baarem Cassen-Bestande, nach vorstehender Rechnung sub ☽.
9) An Natural-Vorräthen, besage der Natural-Rechnung bey dem Gute N. sub ♂.
10) An rückständigen Natural-Zinsen, besage der nur angezogenen Rechnung sub ♂.

Status Passivus.

Sämmtliche **Passiva** werden kürzlich, mit Beziehung auf das Inventarium oder die Rechnung, angegeben.

In so ferne sich nun der **Status Activus** und **Passivus** summiren, und von einander abziehen lassen, wird solches bewerkstelliget, und der reine Betrag des Vermögens ausgeworfen.

2. §. I. 443. ☉

Schema

eines **Inventarii** oder einer Verlassenschafts-Specification.

Vorerinnerung.

Die Verschiedenheit der Vermögensumstände verstorbener Personen, deren Nachlaß aufgezeichnet werden soll, gestattet nicht, daß ein unveränderliches Schema zu einem **Inventario** oder Verlassenschafts-Specification gegeben werden kann. Es wird daher dem Ermessen derer-jenigen, welche dergleichen Verzeichnisse fertigen, überlassen, in Fällen, da es die Beschaffenheit des vorhandenen Vermögens veranlasset, das Inventarium, oder die Verlassenschafts-Specification mit mehrern Capiteln oder Abtheilungen, als dieses Schema enthält, zu erweitern, oder auch aus demselben eines oder mehrere Capitel ganz oder zum Theil hinweg zu lassen; wie sich denn ferner von selbst verstehet, daß, wenn

Sachen unter zweyerley Rubriken gebracht werden können, selbige bey der letztern hinwegfallen, wenn sie bey der erstern schon aufgeführet worden sind.

In Rubro des **Inventarii** oder der Verlassenschafts-Specification, sind der Name des Verstorbenen, die Zeit des Todes und der Name dessen, welcher den Nachlaß aufgezeichnet hat, zu bemerken.

Die Effecten sind unter fortlaufenden Zahlen, welche bey jedem Capitel von neuem anfangen, anzugeben, auch bey denenjenigen, welche eine Taxe haben, selbige beyzufügen, übrigens aber, wo es sich thun läßt, die guten Sachen von den schlechten abzusondern.

Cap. I. An unbeweglichen Gütern.

No.		No. im Protoc.	Taxe. thlr. gr. pf.

Die Grundstücke müssen nach ihrer Lage und Qualität beschrieben werden.

Bey Ritter- und Landgütern sind das dazu gehörige Wirthschafts-Inventarium, ingleichen die daselbst befindlichen Getreide- und andere von dem Gute herkommende Vorräthe, besonders aufzunehmen, und hier nur überhaupt, mit Beziehung auf die dieserhalb gefertigten besondern Verzeichnisse, in Ansatz zu bringen.

Zu Ersparung der Kosten sind, wenn nicht besondere Umstände es nothwendig machen, die Grundstücke nicht aufs neue zu würdern, sondern entweder der letzte Kaufpreis, oder, nach Befinden, die bekannte letzte Taxe anzunehmen.

In dieses Capitel werden auch Kux-Antheile und Betstübchen in Kirchen gebracht, solche jedoch besonders nicht verzeichnet, wenn sie blos Zubehörungen eines bereits angesetzten Guts sind.

Cap. II. An Rechten und Gerechtigkeiten.

Hieher gehören die Zehend- Erbzins- und andere dergleichen Gerechtigkeiten, welche aber ebenfalls nur alsdenn besonders aufgeführet werden, wenn sie nicht Zubehörungen eines bereits angeführten Ritter- oder andern Landgutes sind.

Cap. III. An baarem Gelde, Cassen-Billets und Medaillen.

Beym baaren Gelde müssen Summe und Sorten genau angegeben werden.

Wenn viele Medaillen vorräthig sind, so werden solche in ein besonderes Verzeichniß gebracht, und sich darauf allhier bezogen.

No.		No. im Protoc.	Taxe. thlr. gr. pf.

Cap. IV. An außenstehenden Schulden, Landschaftlichen Obligationen, und Cammer-Credit-Cassenscheinen.

Bey außenstehenden Schulden sind der Name des Schuldners, die Summe, Münzsorten, der Zinsenrückstand, und der Grund, woher die Forderung rühret, ob aus einem Wechsel, einer Obligation, oder gerichtlichen Pfand-Verschreibung u. s. w. zu bemerken. Auch sind so viel möglich, die richtigen Schulden von den streitigen, und die sichern von den unsichern abzusondern, und solchenfalls jede Art in eine besondere Abtheilung zu bringen.

Cap. V. An Documenten.

Unter dieser Rubrik werden die Familienverträge, Käufe über Grundstücke, Lehnbriefe, Lehnscheine u. s. w. gebracht.

.... Cap. VIII. An Pferden.

Cap. IX. An Rindvieh, Schweinen, Feder- und anderm Viehe.

Dieses und das vorstehende Capitel fallen weg, wenn außer dem Inventarienvieh, welches nach der Anmerkung ad Cap. I. in das Wirthschafts-Inventarium zu bringen, weiter kein Vieh vorhanden ist.

Cap. X. An Wagen, Kutsch-Geschirr und Reitzeug.

Cap. XI. An Gewehr.

Cap. XII. An Kostbarkeiten und Silberwerk.

Hierbey sind die einzelnen Stücke genau zu beschreiben, damit, so viel möglich, alle Vertauschung bemerket werden könne. Auch ist insonderheit beym Silber-Geräthe die Anzeige des Gewichts und der Silberprobe nöthig.

Cap. XIII. An Büchern und Manuscripten.

Zahlreiche Bibliothequen werden besonders verzeichnet, und sich allhier auf sothanes Verzeichniß bezogen.

Cap. XIV. An Gemälden und Kupferstichen.

No.		No. im Protoc.	Taxe. thlr. gr. pf.

Cap. XV. An Kleidern.

Cap. XVI. An leinenem Geräthe.

Hierher gehören a) Anzieh-Wäsche, b) Tisch-Wäsche, c) Bett-Wäsche und Vorhänge, in so ferne solche nicht Cap. VII. verzeichnet sind.

Cap. XVII. An Betten und Matratzen.

Dieses Capitel fällt weg, wenn dergleichen Sachen bereits insgesammt Cap. VII. verzeichnet sind.

Cap. XVIII. An Porcellán.

Cap. XIX. An Kupfer- und Messing-Geräthe.

Cap. XX. An Zinn-Geräthe.

Cap. XXI. An Eisen- und Blech-Geräthe.

Cap. XXII. An Meublement.

Unter dieser Rubrik werden Schränke, Commoden, Tische, Stühle, Canapees, Sophas, Spiegel, Tapeten, seidene Vorhänge, und was sonst zum Meublement zu rechnen, unter die vorherigen Rubriken aber füglich nicht gebracht werden können, verzeichnet.

Cap. XXIII. An anderm hölzernen Geräthe.

Cap. XXIV. An Gläsern.

Cap. XXV. An Weinen, auch andern Naturalien und Vorräthen.

Diejenigen Getreide- und andere Vorräthe, welche bey Ritter- und Land-Gütern, nach der Anmerkung ad Cap. I. besonders verzeichnet sind, fallen hier weg.

Cap. XXVI. An allerhand Sachen, welche unter vorstehende Rubriken nicht gebracht werden können.

Allgemeine Anmerkungen.

1) Bey Kaufleuten wird die Handlung in ein besonderes Inventarium oder Verzeichniß, worinnen die Buchschulden, nach der Ordnung des Schuldbuchs, anzugeben sind, gebracht, und sich darauf in dem dieserhalb anzusetzenden Capitel bezogen.

No.		No. im Protoc.	Taxe. thlr. gr. pf.

2) Bey Künstlern, Fabrikanten und Professionisten sind das Handwerkszeug, die vorräthigen Materialien, und die Arbeitsvorräthe, in so ferne solche nicht ebenfalls, wie nach vorstehender Anmerkung bey Handlungen geschehen kann, in besondere Verzeichnisse gebracht werden, in einem oder mehrern Capiteln des Inventarii oder der Verlassenschafts-Specification, einzeln zu verzeichnen.

Cap. XXVII. An Passivis.

Hierher gehören,

1) die Leichen- und Begräbniß- ingleichen die in den ersten 30 Tagen von dem Sterbefall an gerechnet, erforderlich gewesene Haushaltungs-Kosten,
2) die Medicinal-Kosten,
3) alle Capital- Passiv-Schulden, Handwerks-Forderungen, wie auch alle andere Schulden,
4) alle Obsignatur- Inventur- und Taxations-Kosten,
5) der Wittwe Illata, wenn sie solche repetiret,
6) der Kinder eigenthümliches Vermögen, wenn sie dergleichen von dem Erblasser zurück zu fordern haben.

Wenn obiges alles gehörig verzeichnet ist; so wird das Activ-Vermögen nach den verschiedenen Capiteln summarisch wiederholet, so weit es thunlich ist, eine Hauptsumme gezogen, die Summe der Passivorum davon abgezogen, und der verbleibende Betrag des Nachlasses ausgeworfen.

Anhang.

Verzeichniß der fremden Documente und anderer fremden Sachen.

Sollten sich übrigens bey Aufzeichnung des Nachlasses Spuren von gangbaren Processen finden, so ist hierunter, so viel thunlich, Erkundigung einzuziehen, und Nachricht davon zu dem Inventario oder der Verlassenschafts-Specification zu bringen.

Gen., die Einsendung einer besondern Vormundschafts-tabelle betr., v. 16. Decbr. 1782. 2. F. I. 450.

Demnach die Nothdurft erfordert, daß die zu Folge Gen. vom 27. Sept. 1777. nach dem, selbigem beygefügten Schemate sub C. alljährlich einzusendende Tabelle, in so ferne solche Vormundschafts-Sachen enthält, besonders gefertiget, demnächst in der Columna I. das Alter, so wie in der Columna VI. der Betrag des Vermögens der Pflegbefohlnen, mit angegeben, und eine in dieser Maaße eingerichtete, blos die Vormundschaftssachen betreffende Tabelle, jedesmal mittelst besondern Berichts, bey Vermeidung der in obangezogenem Generali gesetzten Strafe, und binnen denen darin geordneten Fristen, eingesendet, auch damit nach Ablauf des gegenwärtigen Jahres der Anfang gemachet werde, dahingegen es übrigens bey nurgedachtem Generali allenthalben sein Bewenden hat; Als 2c. (Gen. v. 27. Sept. 1777. [2. F. I. 357.])

Befehl v. 15. May 1784. 2. F. II. 222.

.... Begehren Wir übrigens an euch, gnädigst befehlend, ihr wollet sämmtliche Bergämter und übrige Instanzen, daß sie künftig bey jeder Vormundschaftssache in der Colonne N. III. der Tabelle sub C. ob der bestellte Vormund ansäßig sey, oder wie er sonst behörige Sicherheit bestellet habe, mit bemerken sollen anweisen.

Rescr. v. 24. Febr. 1792. 2. F. I. 507.

Wir haben genehmigt, daß die Vormünder und Richter, auf ihre Anfragen über die Gebahrung mit Mündelgeldern, so in Gemäßheit der allgemeinen Vormundschafts-Ordnung Cap. XV. §. 8. und 9. nicht untergebracht werden können, dahin beschieden werden, daß dergleichen Gelder entweder auf gerichtliche Hypothek gegen Drey und ein halb, oder äußersten Falls gegen Drey Procent Zinsen ausgeliehen, oder, wenn auch hierzu, oder zu Erkaufung Landschaftlicher Obligationen keine Gelegenheit sich fände, mit solchen Geldern alte, in Landschaftliche Obligationen nicht verwandelte, mit Drey vom Hundert zinsbare Steuerscheine, oder auch Cammer-Credit-Cassenscheine zu Drey Procent Zinsen, und daferne diese nicht zu erlangen, dergleichen Scheine zu Zwey Procent zinsbar, erhandelt werden mögen, jedoch, was sothane Scheine betrifft, dergestalt, daß, wie hoch selbige zur Zeit des Einkaufs in Cours gestanden, von den Vormündern bey der nächsten Jahresrechnung eben so, wie wegen der Landschaftlichen Obligationen in der angezogenen Vormundschafts-Ordn. Cap. XV. §. 9. vorgeschrieben ist, gehörig beygebracht, auch übrigens allenthalben darauf, daß dergleichen Gelder auf die zu jeder Zeit vortheilhafteste Art untergebracht werden mögen, die vorzüglichste Aufmerksamkeit gerichtet werde.

Befehl v. 18. Juni 1796. 2. F. I. 591.

.... Darauf ist an euch hiermit Unser Begehren, ihr wollet .... sowohl in dieser Sache, als künftig in allen die Wahn- und Blödsinnigen betreffenden Angelegenheiten in Ansehung der Gerichtsgebühren die Vorschrift §phi 3. Cap. XXVI. der allgemeinen Vormundschafts-Ordnung beobachten.

3. F. I. 227. **Gen.**, die Anlegung der Mündel- und anderer dergleichen Gelder in die durch das Fregesche Handelshaus zu Leipzig eröffnete Anleihe betr., vom 5. Decbr. 1807.

.... Wir finden Uns bewogen, durch das Fregesche Handelshaus in Leipzig für Unsre Hauptcasse ein Anlehn von Einer Million und Fünfmal Hundert Tausend Thalern in conventionsmäßigen Münzsorten, gegen unterpfändliche Einsetzung Zwei und einer halben Million Thaler an neuen Landschaftlichen Obligationen und Verzinsung mit Fünf vom Hundert jährlich, auf die Zeit von Fünf Jahren, und sodann anhebende Zurückzahlung negociren zu lassen. ....

Da wir nun .... die Vormünder und Verwalter öffentlicher und milder Stiftungen bei den ihnen vorfallenden Veranlassungen dahin autorisirt wissen wollen, daß sie die ihnen anvertrauten Pupillen- und andern Gelder bei derselben unbedenklich anlegen mögen, und wegen der Piarum Causarum das Nöthige durch Unser Ober-Consistorium angeordnet werden wird; So rc.

ebd. 235. **Gen.**, die Anlegung der Mündel- und andrer dergleichen Gelder in die durch das Fregesche Handelshaus zu Leipzig eröffnete Anleihe betr., vom 31. Jan. 1810.

.... Aus der von Uns unterm 5. Decbr. 1807 erlassenen Generalverordnung, seid ihr gehorsamst erinnert, welchergestalt wegen einer damals durch das Handelshaus Frege und Comp. in Leipzig für Unsre Hauptcasse eröffneten Anleihe von Einer Million und Fünfmalhunderttausend Thalern, die Vormünder und Verwalter öffentlicher und milder Stiftungen zu Anlegung der ihnen anvertrauten Pupillen- und andern Gelder bei besagter Anleihe haben autorisirt werden sollen.

Nachdem Wir Uns nun bewogen finden, durch obgedachtes Handelshaus für Unsre Hauptcasse anderweit eine Anleihe von Einer Million und Fünfmalhunderttausend Thalern, gegen unterpfändliche Einsetzung von Zwei und einer halben Million in neuen landschaftl. Obligationen und Fünf vom Hundert jährliche Verzinsung auf Zehn Jahre und sodann anhebende Zurückzahlung negociren zu lassen, ... und Wir in Absicht auf die bei selbiger unbedenklich anzulegenden Pupillen- und Stiftungsgelder das nämliche, wie bei der frühern Anleihe, beobachtet wissen wollen; so rc.

G. S. 1822. 185—186. **Declaration**, die, von des Königs von Sachsen Majestät mit dem Königl. Preuß. Hofe, wegen der wechselseitigen Anerkennung der Volljährigkeitserklärungen, getroffene Uebereinkunft betr., v. 3. März 1822.

.... §. 1. So oft von der Behörde des Landes, in welchem die Hauptvormundschaft anhängig ist, dem Minderjährigen venia aetatis ertheilt wird, soll diese in beiden Landestheilen in der Regel die Kraft der erlangten Volljährigkeit, mithin auch in Rücksicht auf das in dem andern Landestheile gelegene Vermögen, haben.

§. 2. Sollen von dieser Regel Ausnahmen Statt finden und gewisse Beschränkungen der Dispositionsfähigkeit noch fortdauern, so müssen diese jedesmal namentlich in der, von der Behörde des Landes,

wo die Hauptvormundschaft geführt wurde, über die Großjährigkeitserklärung auszustellenden Urkunde ausgedrückt werden.

§. 3. Wenn auch Minderjährige das Land verlassen, in welchem die Hauptvormundschaft Statt findet, so soll doch dadurch, „insofern sie noch Vermögen in beiden Landen besitzen," nichts in der Führung der Vormundschaft geändert werden, und mithin die von der Oberbehörde der Hauptvormundschaft ertheilte venia aetatis auch alsdann noch in dem andern Landestheile volle Wirkung haben. 2c.

V. d. L. R., die Aufsicht auf die wegen ihrer Person Bevormundeten betr.; v. 9. Mai 1829. G. S. 1829. 93—94.

.... Obgleich aus der Vormundschaftsordnung vom 10. Octbr. 1782 und sonst hinlänglich bekannt ist, welchen nicht mehr in väterlicher Gewalt stehenden Individuen, nicht allein zu Verwaltung ihres Vermögens, sondern auch zugleich wegen ihrer Auferziehung, Beaufsichtigung und überhaupt wegen ihrer Person, Vormünder zu bestellen sind, so haben doch zeither manche Obrigkeiten in solchen Fällen, wo, in Ermangelung einigen Vermögens, deshalb eine Bevormundung nicht nöthig worden ist, solche, wie dennoch der Person halber nöthig gewesen wäre, amtswegen zu veranstalten unterlassen. Gleichwie nun hierunter den gesetzlichen Vorschriften, ohne dergleichen unbegründete Ausnahmen, durchgängig gebührend nachzugehen ist, also haben auch alle und jede, nicht blos zur Vermögensverwaltung, sondern zugleich, oder ausschlüßlich wegen der Person bestellte Vormünder die im §. 1. Cap. XII. der Vormundschaftsordnung vorgeschriebenen Anzeigen, zugleich bei Ablegung der Jahresrechnung, oder, wo eine solche nicht vorkommt, besonders alljährlich einzureichen, oder mündlich abzustatten; in welchem letzteren Falle eine kurze Registratur darüber zu den Vormundschaftsacten gebracht werden soll. Diese Anzeige ist auf die Aufführung und übrigen persönlichen Verhältnisse des Bevormundeten, auch, insofern dieser noch der Erziehung bedarf, auf deren zeitherigen Erfolg und künftige, im nächsten Jahre bevorstehende Einrichtung zu richten und, wenn auch besondere Anfragen, dergleichen in der Vormundschaftsordnung am angezeigten Orte erwähnt werden, darin nicht vorkommen, dennoch jederzeit in die Registrande einzutragen und darauf, nach Befinden, das Nöthige zu verfügen.

Wir versehen Uns hierbei zu den Richtern sowohl, als zu den Vormündern, daß sie die Beaufsichtigung der für ihre Person Bevormundeten und Alles, was ihren sittlichen Zustand, ihre zweckmäßige Ausbildung und überhaupt ihre persönlichen Verhältnisse betrifft, sich ganz vorzüglich werden angelegen seyn lassen.

In den alljährlich einzureichenden Vormundschaftstabellen sind alle wegen ihrer Person Bevormundete, wenn sie auch einiges Vermögen nicht besitzen, bis zur Beendigung der Vormundschaft mit aufzuführen. 2c.

Ges., die Entscheidung einiger zweifelhafter Rechtsfragen betr.; v. 26. Octbr. 1834. G. S. 1834. 244.

.... I. Nach der allgemeinen Vormundschaftsordnung v. 10. Octbr. 1782 (für die Oberlausitz vom 13. März 1790) Cap. I. §. 8.

soll Unmündigen, deren Vater sich mit ihnen außer Landes ordentlich aufgehalten, oder daselbst sein Domicilium gehabt hat, wegen der Güter, die sie in hiesigen Landen besitzen, von dem Richter, unter welchen die Güter liegen, ein Vormund bestellt, oder doch der ausländische Vormund in hiesigen Landen bestätigt werden. Das Wort „Güter" in dieser Stelle haben einige Behörden auch auf bewegliches Vermögen bezogen.

Es sind aber darunter nur Immobilien, mit Einschluß der Nutzungen derselben und der darin befindlichen Mobilien, zu verstehen.

G. S. 1835. 386. **Verordn.**, das Einlegen von Mündelgeldern in die Sparcassen betr.; v. 27. Juni 1835.

.... Es würde der wohlthätige Zweck der Sparcassen zum Theil verloren gehen, wenn von den unter Vormundschaft stehenden Personen die weniger Bemittelten nicht ebenfalls daran Antheil haben sollten, da die Vormünder außerdem nur selten und nicht ohne Schwierigkeit Gelegenheit finden dürften, kleine Capitalposten ihrer Tuenden, gegen Zinsen, im Einzelnen sicher und bald unterzubringen, auch läßt sich ein hinreichender Grund dafür um so weniger anführen, als die Vorschriften der allgemeinen Vormundschaftsordnung Cap. XV. §§. 8. und 9. und des Rescripts vom 24. Febr. 1792 (2. F. I. 507.) ein hierbei entgegenstehendes Verbot nicht enthalten, und schon darum nicht enthalten können, weil jene Anstalten sämmtlich spätern Ursprungs sind.

Dagegen erheischen es eben so die bei der vormundschaftlichen Administration zu nehmenden Rücksichten, daß von der Ausleihung der Mündelgelder mittelst der Sparcassen nicht ohne Beschränkung Gebrauch gemacht werde, und in dieser Beziehung erachtet das Justizministerium mit Genehmigung Sr. Königl. Majestät und Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Mitregenten, hiermit Folgendes zu bestimmen für nöthig:

1. Zur zinnsbaren Anlegung von Geldern aus dem Vermögen bevormundeter Personen mögen nur solche Sparcassen benutzt werden, welche unter ausdrücklicher, durch die Gesetzsammlung oder das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemachter Bestätigung der Regierung bestehen.
2. Dem Quittungsbuche, in das die Einlagen eingetragen werden, ist jedesmal der Name des Pflegbefohlenen, für den die Einlagen geschehen, beizuschreiben.
3. Sobald die successiven Einlagen mit Zinnsen zusammen eine Summe erreicht haben, welche die Ausleihung auf ein Grundstück gegen gerichtliche Hypothek gestattet, ist dafür Sorge zu tragen. Zeigt sich jedoch dazu keine sichere und passende Gelegenheit, so muß das gesammelte Geld jedenfalls zurückgezogen und zum Ankauf eines zinnsbaren Staatspapieres verwendet werden, wenn es den Betrag von 100 Thlr. — = — = überstiegen hat ꝛc.

G. S. 1838. 362—363. **Verordn.**, das Verfahren bei Auswanderung bevormundeter noch unselbstständiger Kinder mit ihren Müttern betr.; v. 29. März 1838.

.... Will eine Mutter mit ihren in hiesigen Landen bevormundeten noch unselbstständigen Kindern auswandern, so ist das Gesuch um Ge-

stattung der Auswanderung bei der zu Ertheilung von Pässen in das Ausland überhaupt berechtigten Localobrigkeit oder Behörde anzubringen, unter welcher sie zu der Zeit der beabsichtigten Auswanderung wesentlich sich aufhält. Insofern diese Localbehörde zugleich die vormundschaftliche Gerichtsbehörde für die mitauswandernden Unmündigen bildet, hat sie das Interesse derselben rücksichtlich der Auswanderung, da nöthig unter Befragung des Vormundes, in genaue Erwägung zu ziehen; außerdem dem betreffenden Vormundschaftsgericht von der beabsichtigten Auswanderung Mittheilung zu machen.

In beiden Fällen ist sodann, und zwar wenn das Vormundschaftsgericht nicht zugleich die betreffende Polizeibehörde ist, von ersterem, dafern es nach vorgängiger Erörterung, die Gestattung der Auswanderung unbedenklich findet, an das betreffende Appellationsgericht, als die obervormundschaftliche Behörde des Unmündigen, über die beabsichtigte Auswanderung Bericht zu erstatten.

Findet dasselbe hierbei kein Bedenken, so hat es seine eventuelle Genehmigung zu Gestattung der Auswanderung und zu gänzlicher Aufhebung der hierländischen Vormundschaft, insofern nicht nach den gesetzlichen Vorschriften auch ausländische Unmündige in hiesigen Landen zu bevormunden sind, gegen die betreffende Kreisdirection zu erklären, welche sodann, dafern sie auch ihrerseits die Bewilligung der Auswanderung unbedenklich findet, beziehentlich, nach eingeholter Resolution des Kriegsministerium wegen Entbindung des Unmündigen von der Militairpflicht, unter Beziehung auf das Einverständniß des Appellationsgerichts und resp. die Genehmigung des Kriegsministerium, durch den Bezirksamtshauptmann an die Localobrigkeit, und wenn diese von der Gerichtsbehörde verschieden ist, zugleich an letztere, resp. wegen Gestattung der Auswanderung, Ertheilung des, von dem Amtshauptmann zu autorisirenden Auswanderungspasses, Aufhebung der Vormundschaft und Entlassung des Vormundes, das Nöthige zu verfügen hat. ꝛc.

Civilstaatsdienergef. v. 7. März 1835. G. S. 1835. 175.

§. 13. .... Es dürfen Mitglieder der Justiz-Collegien Vormundschaften ohne Genehmigung des Directorii nicht übernehmen.

Neue Ordonnanz v. 19. Juli 1828. Th. II. §. 85. G. S. 1828. 167.

Dienende Militairpersonen, selbst wenn sie angesessen sind, können, wider Willen, zur Uebernahme von Vormundschaften nicht angehalten werden, es mögen letztere auf Kinder von Personen des Militair- oder Civil-Standes Bezug haben; insofern sie aber freiwillig sich derselben unterziehen wollen, ist sodann die Erlaubniß ihrer Vorgesetzten beizubringen.

Ges., die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betr. (B.); v. 28. Jan. 1835. G. S. 1835. 64.

§. 7. Die Bestimmungen über die Lehnsvormundschaft in der allgemeinen Vormundschaftsordnung vom 10. October 1782 Cap. XXI. Cap. XXV. §. 6. werden hiermit aufgehoben. Es findet auch in den Kreislanden künftig keine Lehnsvormundschaft mehr Statt.

Was bisher den Lehnsvormündern zukam und oblag, haben künftig die zu den übrigen Angelegenheiten oder in Gemäsheit der Vormundschaftsordnung Cap. I. §. 8. wegen der hierländischen Immobilien und Mitbelehnschaften zu bestellenden Vormünder mit zu besorgen.

G. S. 1835. 215. **Verordn.** v. 28. März 1835.

§. 10. (zu §. 7. des Ges. B.) .... Diejenigen Vormünder, welche einem Ausländer blos wegen einer Mitbelehnschaft in hiesigen Landen von der Lehnscurie bereits bestellt sind, mögen noch anerkannt werden. Künftig aber sind Ausländern Vormünder, die nur wegen einer Mitbelehnschaft zu bestellen sind, von demjenigen Justizamte oder königlichen Justitiarate zu bestätigen, in dessen Bezirke das Lehngut liegt.

G. S. 1836. 86. **Verordn.** v. 9. April 1836.

§. 4. (zu §. 7. des Ges. B.) Die Bestimmung §. 7. des Gesetzes, wodurch in den Kreislanden die Lehnsvormundschaft aufgehoben worden, ist nicht blos auf diejenigen Lehne, welche von den Königl. Lehnscurien releviren, zu beschränken; sie kommt auch bei allen Afterlehnen zur Anwendung. (Vgl. §. 10. der Verordn. v. 28. März 1835.)

G. S. 1838. 68—69. **Königl. Hausges.** v. 30. Decbr. 1837.

§. 65. Die Vormundschaft über die Königl. Prinzen und Prinzessinnen, soweit sie nicht die Regierungverwesung betrifft, kann durch eine väterliche Disposition besonders angeordnet werden.

§. 66. In Ermangelung einer solchen kommt der verwittweten Königin die Erziehung und die Vormundschaft über das Privatvermögen ihrer Kinder zu.

§. 67. In beiden Fällen (§. 65. und 66.) tritt die Aufsicht des Königs oder Regierungsverwesers ein, welcher deshalb das Gutachten des Regentschaftsraths zu erholen hat.

§. 68. Sollte die verwittwete Königin vor beendigter Vormundschaft mit Tode abgehen, oder wegen eines gesetzlichen Hindernisses die Vormundschaft nicht führen können, so trifft der König, oder der Regierungsverweser unter Vernehmung mit dem Regentschaftsrathe, deshalb Anordnung.

§. 69. Die Prinzen des Königl. Hauses können für die Erziehung und die Verwaltung des Vermögens ihrer minderjährigen Kinder Vormünder ernennen, die jedoch der Bestätigung des Königs bedürfen.

§. 70. Wenn Vormünder vom Vater nicht ernannt, oder die ernannten vom Könige nicht bestätiget worden sind, kommt diesem die Bestellung derselben zu.

§. 71. Einer gerichtlichen Bestätigung der im Vorstehenden (§. 65. bis 70.) erwähnten Vormünder bedarf es nicht.

§. 72. Die den Vormündern anvertraute Erziehung der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen unterliegt der §. 5. gedachten Aufsicht des Königs.

§. 73. Hinsichtlich der Vermögensverwaltung haben die Vormünder die gesetzlichen Vorschriften zu beobachten.

§. 74. Dem Könige bleibt vorbehalten, zu bestimmen, an welche Behörde der Vormund Rechnung abzulegen und wo er Decrete oder Genehmigung einzuholen habe.

Instruction für die Auditeurs, v. 25. Octbr. 1794. 3. F. I. 581—582.

§. 9. Ist der Auditeur verbunden für Alles, was zum Besten der unter des Kriegs-Gerichts-Ober-Vormundschaft stehenden Unmündigen gereichet, nach Vorschrift der Vormundschaftsordnung pflichtmäßig zu sorgen, insbesonder aber, wenn Mündelgelder in Gemäsheit der Vormundschaftsordnung Cap. XV. §. 8. et 9. angewandten Fleißes ungeachtet nicht unterzubringen wären, zu veranstalten, daß dergleichen Gelder entweder auf gerichtliche Hypotheken gegen drei und ein halb, oder äußersten Falles drei Procent Zinsen ausgeliehen, oder, wenn auch hierzu, oder zu Erkaufung Landschaftlicher Obligationen keine Gelegenheit sich fände, mit solchen Geldern alte, in Landschaftliche Obligationen nicht verwandelte, mit drei vom Hundert zinsbare Steuerscheine, oder auch Cammer-Credit-Cassen-Scheine zu drei Procent Zinsen, und daferne diese nicht zu erlangen, dergleichen Scheine zu zwei Procent zinsbar erhandelt werden, jedoch was sothane Scheine betrifft, dergestalt, daß, wie hoch selbige zur Zeit des Einkaufs in Cours gestanden, bei der nächsten Jahresrechnung von den Vormündern eben so, wie wegen der Landschaftlichen Obligationen in der angezogenen Vormundschaftsordnung Cap. XV. §. 9. vorgeschrieben ist, gehörig beigebracht, auch übrigens allenthalben darauf, daß dergleichen Gelder auf die zu jeder Zeit vortheilhafteste Art untergebracht werden mögen, die vorzüglichste Aufmerksamkeit gerichtet werde. ꝛc.

§. 10. Nach Absterben der unter des General-Kriegs-Gerichts-Collegii Jurisdiction stehenden Generals und Staabsoffiziers, ingleichen deren Ehegattinnen und der bei ihren Personen sich befindenden Dienstboten, außerhalb Dresden, hat der Auditeur bei dem ihm vorgesetzten Commandanten darauf anzutragen, daß Kriegs-Gerichtswegen der Mobiliarnachlaß in Gemäsheit der Vormundschaftsordnung Cap. II. §. 3. und des Kriegs-Gerichts-Reglements §. 3. und 5. des 3. Abschnitts, versiegelt, jedoch hierbei Etwas weiter, außer was die Besorgniß des Begräbnisses betrifft, nicht vorgenommen, vielmehr der Erfolg, mit Bemerkung der einschlagenden Umstände, nemlich: ob der Verstorbene Ehegatten, mündige oder minderjährige Kinder, oder bekannte nahe Anverwandte, Heergeräths- oder Gerade-Erben, ingleichen unbewegliche Güter, beträchtliche Schulden, Ehestiftung, Heergeräths- oder Gerade-Kauf und letzten Willen hinterlassen, auch bei dem Regimente Etwas zu vertreten habe? sofort an erwähntes Collegium zum Behuf der fernern Resolution berichtet werden. ebd. 582.

Ges. über privilegirte Gerichtsstände (C.) v. 28. Jan. 1835. G. S. 1835. 81.

§. 36. 3) Concurse von Militairpersonen gehören vor die Civilgerichte und zwar:

a) die der Offiziere vor das Gericht des Garnisonorts;

b) die der Unteroffiziere und Gemeinen vor das Gericht des Wohnsitzorts des Vaters des in Concurs Verfallenen, oder **in subsidium** vor das Gericht des Heimathsorts, oder endlich in Ermangelung beider, vor das Gericht des Garnisonorts.

4) Verhandlungen über den Nachlaß verstorbener Militairpersonen gehören auch an die Nr. 3. a. b. bemerkten Civilgerichte.

Es können jedoch die Kriegsgerichte den bei der Person des Verstorbenen befindlichen Mobiliarnachlaß versiegeln und inventiren, auch den Erben, wenn über deren Legitimation kein Zweifel obwaltet, ausantworten.

5) Bedürfen Militairpersonen eines Vormundes, so wird dieser bestellt:
a) Minderjährigen von dem Civilrichter, welchem jene ohne ihren Eintritt in den Militairdienst untergeben seyn würden;
b) Andern (z. B. Abwesenden) von den unter Nr. 3. a. b. erwähnten Behörden.

b) Eheliche Vormundschaft.

C. A. I. 88. **Const. XV.** v. 21. April 1572. **P. II.** Ob, und wie die Weibspersonen, beständiglich contrahiren können, mit oder ohne deren Vormünder, Zuthun und Bewilligung.

.... Gleichergestalt soll auch denen Weibspersonen dasjenige, was sie ohne Vorwissen und Autorität ihrer ehelichen und andern verordneten Vormünden, in und außerhalb Gerichts schließen und handeln, damit sie sich gegen Jemand verpflichten, unschädlich und unnachtheilig seyn, jedoch mögen Ehefrauen, Wittwen und Jungfrauen, wo sie ihre mündige Jahre erreicht haben, vor sich selbst, von ihren Haab und Gütern, beweglichen und unbeweglichen, außerhalb der Gerade, wohl Testament machen, und was sie also Testamentsweise denen Rechten gemäß verordnen, das soll beständig und kräftig seyn, ungeachtet, obgleich dasselbe ohne Vormünden geschehen; wie dann auch denen Wittwen und Jungfrauen, so mündig (ausgeschloßen die unbeweglichen Güter) mit ihrer fahrenden Haabe zu thun, dieselbige, soweit die Rechte nachlaßen, zu vergeben und insonderheit denen Weibspersonen, so zu handthieren pflegen, mit kaufen und verkaufen, in denen Kram- und andern dergleichen Waaren, ohne Vormünden, beständig und verbindlich zu schließen, und zu handeln hier mit unbenommen seyn soll. (E. P. O. Tit. VIII. §. 1. 3. Mand. v. 10. Novbr. 1828. §. 28—30. [250.] Ges. v. 8. Jan. 1838. [23.])

ebd. 1210. **Const.** Von Verschreibungen und Obligationen der Weibspersonen, v. 18. Novbr. **Anno 1722.**

.... Dahingegen Wir die von denen Eheweibern, bey Lebzeiten deren Ehemänner ohne dererselben .... Vorbewust und Autorität ausgestellte Wechselbriefe, auch andere Verschreibungen und Handlungen an sich selbst, und **ipso jure** dergestalt ungültig erklären, daß solche auch nach des Mannes Tode nicht für verbindlich zu achten, und folglich weder die Wittwe noch deren Erben daferne selbige das Weib nach des

Ehemannes Absterben nicht etwa agnosciret, oder sonst sich anderweit verbindlich gemachet, daraus belanget werden mögen. Und hat es übrigens, was **bona receptitia** anbelanget, worüber sich die Eheweiber die völlige **Disposition inter vivos et mortis causa** vorbehalten, dabey, daß ein Eheweib sich wegen dererselben ohne ihres Ehemannes, und soviel das Fahrnüß betrift auch ohne eines andern Curators Einwilligung, verbindlich obligiren möge, sein Bewenden.

Resol., Einen über die Constitution vom 18. Novbr. Anno 1722. wegen Verschreibung und Obligationen derer Weibespersonen, entstandenen Zweifel betr., v. 1. Juli 1723. C. A. I. 2371.

Nach dem **Occasione**, der unterm 18. Novbr. 1722. über den eigentlichen Verstande der 15. Landes-**Constit. Part. II.** §. gleichergestalt soll auch 2c. von Uns ins Land publicirten Erläuterung, und darinnen beschehenen Disposition von Unbeständigkeit derer Weiber-Handlungen Zweifel vorgefallen: Ob nehmlich von solcher Disposition der Fall, wenn die erhaltene Gelder, Waaren und andere Sachen in der Ehefrauen Nutzen verwendet worden, auszunehmen und **ex hoc capite**, wider dieselbe mit oder ohne Exprimirung der Umstände, welchergestalt die **versio in utilitatem uxoris** geschehen, mit Beystande zu klagen sey, anbey auch die Erörterung desselben, zu Unserer Resolution gehorsamst ausgestellt worden; .... Wir dann geschehen lassen können, daß ein Gläubiger in so weit durch seinen Vorschuß das Vermögen eines Eheweibs **realiter** vermehrt und verbessert worden, mit seiner Klage zwar, jedoch anders nicht, als wenn er in solcher, wie und auf was maase die Verbesserung geschehen, mit deutlicher Anführung genugsamer, zu deren Erhärtung dienlicher Umstände exprimiret, weil außerdem er auch mit solcher Klage nach Befinden entweder schlechterdings, oder angebrachter maaßen abzuweisen, gehöret werden möge. (Erl. v. 18. März 1727. [1. F. I. 1130.] s. Wechselges.) ....

Const. XXV. P. III. ebd. 112.

Wenn aber bey Leben des Weibes, so dem Mann etliche Bergtheile und Kukus zugebracht, der Mann in stehender Ehe-Ausbeute genommen.

Erl. Proc.-Ordn. ad Tit. XLII. ebd. 2479.

Wenn in des Schuldners Verlassenschaft sich solche Sachen **in natura** finden, welche andern eigenthümlich zustehen 2c. ingleichen was seinem Eheweibe 2c. gehört, sind sie billig von der **Massa Concursus** zu separiren, und denen Eigenthümern abzufolgen.

Ges., die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft betr.; v. 8. Jan. 1838. G. S. 1838. 23.

.... 1) Die Geschlechtsvormundschaft, welche auf obrigkeitlicher Bestätigung beruhet, wird hiermit gänzlich aufgehoben.

2) Dem zufolge haben in Zukunft alle von den Frauenspersonen unternommene gerichtliche und außergerichtliche Handlungen dieselben rechtlichen Wirkungen, welche ihnen bisher durch Zuziehung eines Geschlechtsvormundes zu verschaffen gewesen, und sollen davon diejenigen

Ausnahmen fernerhin nicht weiter Statt finden, welche in Gemäßheit des Mandats, die Geschlechtsvormundschaft betreffend, vom 10. Novbr. 1828, §. 3, 28, 29, auch des Mandats vom 6. November desselben Jahres, §. 1, Nr. 3, bisher eingetreten. Es werden aber die Richter hiermit angewiesen, bei der in Gemäßheit des zuletzt angezogenen Mandats den Eheweibern zu ertheilenden Belehrung über den in Gefolg der Verbürgung zu besorgenden Vermögensverlust und bei der darauf abzugebenden Erklärung selbst die Anwesenheit der Ehemänner oder deren Sachwalter niemals zu gestatten.

3) Uebrigens soll sich dieses Gesetz nicht auf diejenige Pflegschaft erstrecken, welche den Ehemännern in Ansehung ihrer Ehefrauen in den Rechten beigelegt wird, und welche unter dem Namen der ehelichen Vormundschaft begriffen ist. Eben so wenig soll hiermit den Rechten der Väter über die in ihrer Gewalt stehenden volljährigen Töchter Eintrag gethan werden; vielmehr ist, inwiefern zur Gültigkeit der Handlungen der Ehefrauen oder der Töchter in väterlicher Gewalt die Einwilligung der Ehemänner oder Väter erforderlich ist, auch inwiefern diese Personen für jene ganz allein handeln können, auch in Zukunft nach den bestehenden Rechten zu beurtheilen.

4) Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Ersten März dieses Jahres in Wirksamkeit. Es sind daher von diesem Tage an nicht nur keine Geschlechtsvormünder weiter zu bestellen, sondern es sind auch die bestehenden Geschlechtsvormundschaften für an diesem Tage erloschen zu achten. rc.

Juristische Personen.

G. S. 1832. 408—413. **Verordn.**, die Grabegesellschaften betr.; v. 29. Aug. 1832.

Der jedem Unbemittelten nahe liegende Wunsch, nach seinem Ableben die Seinigen gegen die ersten drückenden Sorgen gesichert und wenigstens die Kosten seines Begräbnisses gedeckt zu wissen, hat schon seit früherer Zeit die Errichtung von Grabegesellschaften (Leichen-Communen) veranlaßt. So sehr der Zweck derselben zu begünstigen war, so hat man doch das Bestehen der Grabegesellschaften von der Prüfung und Bestätigung ihrer Statuten durch die Regierungsbehörde als abhängig angesehen und dabei landespolizeiwegen verhindern zu müssen geglaubt, daß durch übelberechnete und daher unhaltbare, oder sogar unredliche Unternehmungen der Art das Publicum benachtheiligt würde. Es sind daher durch ein Rescript vom 1. Aug. 1792 (2. F. I. 1045.) die Voraussetzungen bestimmt worden, unter welchen diese Bestätigung ertheilt werden sollte. Allein die Bestimmungen dieses Rescripts standen mit einer richtigen Ansicht über das Wesen solcher Vereine zu gegenseitiger Unterstützung nicht in Einklang, und es hat daher nicht fehlen können, daß mehrere der nach denselben eingerichteten Grabegesellschaften

bereits eingegangen sind, andere noch bestehende aber ihrem Ruin sicher entgegengehen.

Besonders wird das, auf Verhinderung unredlicher oder nachlässiger Gebahrung mit den Cassenbeständen berechnete, Verbot der Erhebung und Ansammlung von Eintrittsgeldern und fortlaufenden Beiträgen den Untergang solcher Vereine herbeiführen müssen; wie zum Theil schon geschehen ist. Denn eine Grabegesellschaft, die blos auf Einsammlung von Beiträgen bei jedem Todesfalle eines Mitgliedes berechnet ist, gewährt nur den dem Vereine Anfangs beitretenden Mitgliedern Vortheil. Es wird dadurch auf die Gesammtheit der Ueberlebenden eine fortwährend wachsende und besonders auf die später eintretenden Mitglieder sich wälzende, zu keiner Zeit völlig tilgbare Schuld gebracht, durch welche der Eintritt neuer Mitglieder, je später, desto nachtheiliger, und mithin auch immer abschreckender und seltener wird. Es muß dann irgend einmal eine Zeit eintreten, in welcher die Todesfälle häufiger, als der Eintritt neuer Mitglieder, werden, die Mitgliederzahl ins Abnehmen geräth und das festgesetzte Begräbnißgeld bei jedem Todesfalle entweder von weniger Mitgliedern durch erhöhete Beiträge aufgebracht oder vermindert werden muß, bis endlich die bedeutend herabgesunkene Zahl der Mitglieder sich genöthigt sieht, den Verein aufzulösen und ihre vieljährigen Beiträge verloren zu geben. Denn das Fortbestehen der auf diese fehlerhaften Grundsätze berechneten Grabegesellschaften beruht lediglich auf der unwahrscheinlichen Voraussetzung, daß es fortwährend nicht an Leuten fehlen werde, welche das Nachtheilige eines spätern Beitritts nicht einsehen oder nicht achten.

Es hat daher dringend nöthig geschienen, das fernere Entstehen von dergleichen Vereinen zu verhindern, die bestehenden aber darauf aufmerksam zu machen, daß sich ihre Lage mit jedem Jahre verschlimmern müsse, und wie sehr sie deshalb Ursache haben, sich umzugestalten und eine auf richtigere Grundsätze beruhende Einrichtung anzunehmen.

Zu dem Ende wird, auf Befehl Sr. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit, Folgendes hiermit verordnet:

§. 1. Das Bestehen von Grabegesellschaften (Leichen-Communen, Grabecassen) bleibt zwar von der Bestätigung ihrer Statuten (Artikel) durch die landesherrliche Regierungsbehörde abhängig;

§. 2. Diese wird aber bei Prüfung der von der Ortsobrigkeit auf verfassungsmäßigem Wege an sie, mittelst gutachtlichen Berichts einzusendenden Statuten die, in dem obangezogenen Rescripte vom 1. Aug. 1792, aufgestellten Grundsätze nicht weiter zur Anwendung bringen, sondern

§. 3. Die Bestätigung, abgesehen von sonst etwa darin vorkommenden gesetzwidrigen und unzulässigen Bestimmungen, allemal dann ertheilen, wenn

a) die Einrichtung des Instituts dergestalt auf richtigen Grundsätzen der Wahrscheinlichkeit beruht, daß das Bestehen desselben für gesichert zu halten ist; wenn

b) ausreichend dafür gesorgt ist, daß jedes Mitglied von der Einrichtung und von der Verwaltung fortwährend sich Kenntniß verschaffen könne, und daß

c) das Cassen- und Rechnungswesen durch einen von den Mitgliedern gewählten Ausschuß controlirt und von Zeit zu Zeit öffentliche Rechenschaft darüber abgelegt werde.

§. 4. Da diese Zwecke auf sehr verschiedene Art erreicht werden können, so werden allgemeine Vorschriften darüber nicht ertheilt, sondern es wird den zusammentretenden Vereinen, so wie den schon vorhandenen welche sich von der Nothwendigkeit der Veränderung ihrer bisherigen Einrichtungen und zu entwerfender neuer Statuten überzeugen, überlassen, sich dabei des Raths Sachverständiger zu bedienen. Jedoch wird der der gegenwärtigen Verordnung beigedruckte Aufsatz als Belehrung über die dabei in Betracht kommenden Grundsätze der Wahrscheinlichkeit und einer danach zu führenden Berechnung dienen können.

§. 5. Die Obrigkeit des Orts, an welchem die Verwaltung einer Grabecassen-Gesellschaft ihren Sitz hat, führt die Aufsicht darüber, vermöge der ihr zustehenden allgemeinen polizeilichen Aufsicht. Sie hat daher Abweichungen von den bestätigten Statuten nicht zu gestatten, und sobald sich Aenderungen daran als nothwendig oder rathsam darstellen, darüber gutachtlichen Bericht zu erstatten, außerdem aber unter den Mitgliedern entstehende Differenzen zur Erledigung zu bringen und insoweit zu entscheiden, als sich nicht die Verweisung auf den Rechtsweg nothwendig macht.

§. 6. Da jedoch alle Zwecke der Grabegesellschaften auch durch Lebensversicherungen und durch das Einlegen in Sparcassen erreicht werden können, durch letztere aber insonderheit den Einlegern zugleich ein auch bei ihren Lebzeiten schon disponibles Ersparniß gesichert wird, und durch die Institute beiderlei Art in umfassenderer Weise für die Nachgelassenen gesorgt werden kann; so haben die Obrigkeiten bei Durchgehung der ihnen, zur Einsendung an die höhere Behörde, einzusendenden Statuten die Interessenten hierauf und auf das Bestehen einer Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig aufmerksam zu machen, und besonders auch dafür bemüht zu seyn, daß statt der Grabegesellschaften wo möglich Sparcassen zu Stande kommen. ....

Gesellschaften, die sich zu dem Zwecke vereinigen, um beim Absterben eines Mitglieds zu dessen Begräbnißkosten einen bestimmten Beitrag zu liefern, müssen im Allgemeinen auf dem Grundsatze beruhen:

„daß jedes Mitglied, nach Maaßgabe seiner wahrscheinlichen
„Lebensdauer, nach und nach so viel beisteuern muß, als seine
„Nachgelassenen bei seinem Absterben zu empfangen haben."

Nach diesem Grundsatze und den vorhandenen Erfahrungen über die Gesetze der Sterblichkeit, lassen sich die Beiträge jedes einzelnen Mitglieds bestimmen.

Für eine geschlossene Gesellschaft würde das Verfahren hierbei im Allgemeinen folgendes seyn:

1) man bestimme das mittlere Alter der ganzen Gesellschaft, — sämmtliche Altersjahre dividirt durch Zahl der Mitglieder — und die bei jedem Todesfalle zu bezahlende Summe;
2) mit diesen Elementen wird aus der beiliegenden Tafel gefunden, wie viel Personen jährlich absterben und wenn die ganze Gesellschaft ausgestorben seyn wird;
3) daraus läßt sich ferner berechnen, welche Ausgabe jährlich eintritt und welche Beiträge erforderlich sind, um bis zum Aussterben der Gesellschaft den Bedarf decken zu können;
4) die Größe der Beiträge jedes einzelnen Mitglieds hängt von seinem Lebensalter und seiner daraus sich ergebenden, wahrscheinlichen Lebensdauer ab; die wahrscheinliche Lebensdauer läßt sich mittelst eines nachher anzugebenden Verfahrens, ebenfalls aus der anliegenden Tafel, berechnen.

Diese zunächst für eine geschlossene Gesellschaft bestimmten Regeln können auch auf eine, durch den Beitritt neuer Mitglieder, sich fortwährend erneuernde Gesellschaft angewendet werden; indem letztere dadurch nicht gefährdet werden kann, sobald nur der Beitrag jedes neu hinzutretenden Mitglieds nach dem im Eingange aufgestellten Grundsatze und nach Nummer 4 gehörig bestimmt wird.

Ein Beispiel wird die Anwendung der Tafel und der vorstehenden Regeln erläutern:

1000 Personen treten mit der Bestimmung zusammen, bei jedem Todesfalle den Hinterlassenen 50 Thlr. zu gewähren:

gesammte Altersjahre dieser 1000 Personen = 46000 Jahre,
hiernach mittleres Alter = 46.

fragt sich nun, wie viel Todesfälle werden jährlich erfolgen? und wenn wird die ganze Gesellschaft ausgestorben seyn?

Nach der anliegenden, für 100,000 Neugeborne berechneten Tafel findet sich, daß davon im 46sten Jahre annoch 32,684 vorhanden sind und daß von diesen in Jahresfrist 730 absterben: hieraus folgt der Ansatz

$$32684 : 730 :: 1000 : x = 22,3.$$

Die weitere Fortsetzung dieser Rechnung giebt,

Jahre.	Todesfälle.	Geldbedarf.
46. — 47.	22, 3.	1115 Thlr. — =
47. — 48.	23, 1.	1155 = — =
48. — 49.	24, 0.	1200 = — =
.	.	.
.	.	.

Auf gleiche Art muß die Rechnung für alle kommende Jahre fortgeführt werden; eine geschlossene Gesellschaft wird nach einem bestimmten Zeitraum aussterben, während bei einer durch neue Beitritte sich erneuernden, die Rechnung nach Maaßgabe des dadurch sich verändernden, mittlern Lebensalters der Gesellschaft geführt werden muß.

Die Beiträge jedes einzelnen Mitglieds bestimmen sich nach ihrem verschiedenen Lebensalter auf folgende Art: sei das Alter des Einen = 35,

des Andern = 50, des Dritten = 65 Jahre, so muß zuerst die wahrscheinliche Lebensdauer eines Jeden bestimmt werden; diese Bestimmung geschieht durch den Grundsatz:

„daß ein Ereigniß dann wahrscheinlich wird, wenn die Zahl „der für und wider vorhandenen Fälle einander gleich ist."

Wenn von 100 gleich bejahrten Personen, nach den Mortalitätstafeln, nach Verlaufe von zehn Jahren die Hälfte abgestorben ist, so wird x die wahrscheinliche Lebensdauer eines Jeden seyn, indem bei dieser die Wahrscheinlichkeit für Leben und Tod dieselbe ist. Nach diesem Grundsatze und mit Hülfe der beiliegenden Tafel werden für obige Altersjahre folgende Bestimmungen erhalten:

Nach der Tafel ist die Zahl der Lebenden

		Hälfte	tritt ein im
für 35 Jahre	= 40,401.	20,200.	61sten Jahre.
„ 50 „	= 29,707.	14,853.	67sten „
„ 65 „	= 16,638.	8,319.	74sten „

hiernach ist also die wahrscheinliche Lebensdauer

des 35jährigen . . 26 Jahre.
„ 50 „ . . 17 „
„ 65 „ . . 9 „

Da nun, vermöge des im Eingange aufgestellten Grundsatzes, Jeder nach und nach so viel beitragen soll, als seine Angehörigen bei dessen Absterben erhalten (50 Thlr.), so werden dem gemäß die jährlichen Beiträge

für den 35jährigen in $\frac{50}{26}$ = 1 Thlr. 22 gr. 4 pf.
„ „ 50 „ „ $\frac{50}{17}$ = 2 „ 22 „ 7 „
„ „ 65 „ „ $\frac{50}{9}$ = 5 „ 13 „ 4 „

bestehen.

Da bei dieser Bestimmung der Beiträge auf Zinsen des, Anfangs durch Ueberschüsse entstehenden, Fonds keine Rücksicht genommen worden ist, so wird bei Beobachtung des vorstehenden Verfahrens die Einnahme die Ausgabe etwas übersteigen; wie dies denn auch zur sichern Begründung des Instituts der Fall seyn muß.

Das hier Gesagte enthält übrigens nur die einfachsten Grundsätze für die richtige Constituirung einer Grabegesellschaft; wer sich aber von den hierbei vorkommenden, zum Theil ziemlich schwierigen und verwickelten Berechnungen näher unterrichten will, der findet dazu eine gute und vollständige Anweisung in Meyer's allgemeiner Anleitung zur Berechnung der Leibrenten und Anwartschaften. 2. Bd., IV. Abschnitt.

C. A. I. 1935—36. **Gen.**, worinnen die so genannte Männer- und Weiber- auch Wittwer- und Wittwen, ingleichen Jungfer- und Junggesellen-Cassen cassiret, und die künfftigen, ausser die Feuer-Casse, verbothen werden, den 6. Dec. Anno 1720.

.... Wir haben .... vernehmen müssen, was massen .... allerhand so genannte Männer- und Weiber- auch Wittber- und Wittwen-

Jungfer- und Junggesellen-Cassen aufgerichtet und angestellet .... worden, Wie nun dergleichen ohne Unsern Vorbewust und Genehmhaltung vorzunehmen, sich nicht gebühret, hierbey auch insgemein vieler Betrug und Bevortheilung mit untergelauffen, und die Leute ihr baares Geld, in der Hoffnung und Absicht einiges Gewinnstes, welches doch nicht anderst, als mit derer andern Schaden, geschehen können, darzu häuffig hingegeben, ... Also haben Wir .... vor nöthig und nützlich befunden, so wohl alle dergleichen, ohne Unsern Vorbewust und Genehmhaltung aufgerichtete Männer- und Weiber- auch Wittwer- und Wittwen-Jungfer- und Junggesellen-Cassen im Lande, durchgehends aufzuheben und zu cassiren, als auch, daß deren keine weiter, sonder Unserer ausdrücklichen Vergünstigung und Ertheilung Unsers Consenses darzu, von neuen sollen angefangen und angestellet werden dürffen, ... zu verordnen und anzubefehlen, Worvon jedoch die im Lande aufzurichten im Vorschlag gebrachte grosse Feuer-Casse, und andere dergleichen, so zu des **Publici** Besten gereichen können, biß auf Unsere **Approbation**, ausgenommen seyn, und darunter in so weit nicht mit verstanden werden sollen; ꝛc. (Gen., die Ungültigkeit der eigenmächtiger Weise errichteten Grabegesellsch. u. Wittwencassen. Gen. v. 29. Jun. 1762 [2. F. I. 597.] Rescr. v. 1. Aug. 1792, die Errichtung von Grabegesellsch. [ebd. 1045.])

Mand., die Zeit des Dienstwechsels für das landwirthschaftliche Dienstgesinde, ingleichen die Aufhebung der Taxe des freien Gesindelohnes betr., v. 6. Juli 1831. G. S. 1831. 179—180.

.... §. 1. Der gewöhnliche jährliche Dienstwechsel des freien landwirthschaftlichen Dienstgesindes soll künftighin ebenso, wie solches in Unserm, die Bekanntmachung allgemeiner Rechtsgrundsätze über Frohn- und Dienst-Sachen betreffenden Mandate vom 13. Aug. 1830 §. 60. im Bezug auf das Zwanggesinde bereits verordnet worden, nur zu Neujahr Statt finden.

§. 2. Ausgenommen davon sind

1) die Schafmeister und Schafknechte, für welche der Zeitpunkt des Dienstwechsels hierdurch auf Johannis festgesetzt wird, und
2) die Winzer, in Ansehung welcher es bei der Verordnung der Landesregierung vom 10. Aug. 1818, wodurch der erste März als Zeitpunkt des gewöhnlichen Dienstwechsels derselben bestimmt ist, bewendet.

§. 3. Ist in den zur Zeit der Publication dieses Mandats für das laufende oder für die folgenden Jahre geschlossenen Miethverträgen eine andere An- und Abzugszeit ausdrücklich bestimmt, so bewendet es bei derselben, sofern nicht beide Theile über eine Abänderung sich einverstehen; jedoch soll bei ausdrücklicher oder stillschweigender Verlängerung solcher Verträge die gesetzlich bestimmte Abzugszeit eintreten.

§. 4. Die in der Gesindeordnung vom 16. Novbr. 1769 **Tit. II.** für das landwirthschaftliche Gesinde und die Tagelöhnerarbeit festgestellten Lohnsätze, nebst den darauf Bezug habenden Bestimmungen, sind aufgehoben und außer Kraft gesetzt. ꝛc.

G. S. 1835. 18—36. **Gesinde-Ordn. v. 10. Jan. 1835.**

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde gründet sich auf eine Uebereinkunft, durch welche der eine Theil zu ausschließlicher Leistung häuslicher und wirthschaftlicher Dienste, jedoch nicht tageweise, sondern auf einen bestimmten längern Zeitraum unausgesetzt, der andere aber zu einer, dafür zu gebenden, bestimmten Vergütung sich verbindlich macht.

§. 2. Das Gesetz bezieht sich daher auf das Gesinde beiderlei Geschlechts sowohl in den Städten, als auf dem Lande.

§. 3. Das Gesetz leidet dagegen keine Anwendung:

1) auf solche Verhältnisse, welche keine ununterbrochene Dienstleistung zum Gegenstande haben,
2) auf diejenigen Leistungen, welche eine wissenschaftliche, oder sonstige höhere Ausbildung erfordern.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften, die Eingehung des Dienstvertrags betreffend.

§. 4. Jede selbstständige Person kann sich Gesinde miethen, insofern nicht Seiten der Polizeibehörde ein gegründetes Bedenken dabei gefunden wird.

§. 5. Im ehelichen Verhältnisse kommt es dem Manne zu, das nöthige Gesinde zum Gebrauch des Hausstandes, der eigenen oder gepachteten Landwirthschaft zu miethen.

§. 6. Wegen der weiblichen Dienstboten, sowohl für häusliche, als landwirthschaftliche Verrichtungen, gilt jedoch die rechtliche Vermuthung, daß die Wahl und Annahme der Hausfrau überlassen sey; der Mann kann aber, wenn er die von der Frau getroffene Wahl nicht billigen will, das von derselben ins Haus genommene Gesinde nach abgelaufener, gesetzmäßiger Dienstzeit, (§. 19. 20.) ohne Rücksicht auf die vertragsmäßig bestimmte, nach vorgängiger Aufkündigung, entfernen.

§. 7. Ehefrauen, welche von ihrem Ehemanne gesetzlicher Weise getrennt leben, oder deren Ehemänner abwesend sind, können für sich Dienstboten miethen.

§. 8. Ob und wie weit diejenigen Personen, welche einem Hauswesen in der Stadt oder auf dem Lande, oder einer ganzen Oekonomie vorstehen, berechtiget sind, das erforderliche Gesinde ohne besondere Genehmigung des Haus- oder Gutsherrn zu ermiethen, hängt zwar von dem Umfange des ihnen gegebenen Auftrags ab; im Zweifelsfalle aber ist zu vermuthen, daß die Besorgung des ganzen Hauswesens, oder einer ganzen Oekonomie, oder eines besondern, in sich abgeschlossenen Theils derselben hierzu unbeschränkte Vollmacht gewähre.

§. 9. Wer sich als Gesinde vermiethen will, muß über seine Person frei verfügen können, daher Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, nicht ohne Einwilligung des Vaters, und Bevormundete, nicht ohne Zustimmung des Vormundes sich in Dienste vermiethen dürfen.

§. 10. Wird diese Einwilligung des Vaters oder Vormundes ohne hinreichenden Grund verweigert und ergiebt sich, daß es den Aeltern an den nöthigen erlaubten Mitteln zum Unterhalt gebricht, oder daß sie die Kinder schlecht verhalten, oder diese um ihrer eignen bessern Ausbildung willen in Dienste zu gehen wünschen, so kann die mangelnde Einwilligung des Vaters oder Vormundes — jedoch unbeschadet des ihnen zustehenden Aufsichtsrechts — nach Befinden von der Obrigkeit supplirt werden. Zu einer zweiten und weitern Vermiethung bedarf es dieser Bewilligung (§. 9. 10.) überhaupt nicht, sofern nicht dieselbe gleich Anfangs nur auf eine gewisse Zeit, oder auf den Dienst bei einer bestimmten Dienstherrschaft ausdrücklich eingeschränkt worden ist.

§. 11. Unmündige bedürfen dann auch zur ersten Dienstvermiethung der Einwilligung ihrer Aeltern oder Vormünder nicht, wenn sie bei denselben nicht mehr im Hause sind, sondern sich mit ihrer ausdrücklichen oder stillschweigenden Einwilligung in der Fremde befinden und sich daselbst bereits ihr Fortkommen selbst haben suchen müssen.

§. 12. Kinder, welche noch nicht confirmirt sind, können nur unter der Bedingung in Dienste gegeben und genommen werden, daß die Dienstherrschaft sie täglich, wenigstens während der gesetzlich bestimmten Stunden, in die Schule, so wie in den Vorbereitungsunterricht zum erstmaligen Genusse des heiligen Abendmahls schicke.

§. 13. Haben sich Militairpflichtige oder Beurlaubte als Dienstboten vermiethet, so geht die Militairverpflichtung der Verbindlichkeit des Dienstvertrags unbedingt vor, so, daß diese von selbst und ohne Entschädigung erlischt, wenn der Dienstbote zum Militairdienst ausgehoben oder einberufen wird.

Freiwilliger Eintritt in Militairdienste hebt jedoch die Rechte der Dienstherrschaft nicht auf.

§. 14. Verheirathete Frauen bedürfen zu jeder Vermiethung oder Verlängerung derselben der Einwilligung ihrer Ehemänner. Auf Ehefrauen, welche gesetzlicher Weise von ihren Männern getrennt leben, oder deren Ehemänner verschollen sind, leidet dieses keine Anwendung.

§. 15. Die Erlaubniß, an einem Orte als Gesinde Dienste zu suchen und daselbst in Dienste zu treten, beruht auf den allgemeinen, gesetzlichen Vorschriften über die Erlaubniß zum Aufenthalte überhaupt.

§. 16. Nähere Bestimmungen über dasjenige, was bei Nachsuchung dieser Erlaubniß polizeilich zu beobachten ist, können, nach örtlichen Verhältnissen, durch Lokalverordnungen gegeben werden.

Dergleichen Lokalpolizeiverordnungen dürfen jedoch nichts enthalten, was den ge- und verbietenden Vorschriften dieses Gesetzes und der gleichzeitig mit selbigem ergehenden Verordnung oder den, im Heimathsgesetze enthaltenen, allgemeinen Bestimmungen entgegen ist und bedürfen, vor ihrer Bekanntmachung, zur Gültigkeit derselben, der Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde. Die wegen des Gesindewesens in Dresden und Leipzig bereits bestehenden Regulative bleiben, unter obiger Voraussetzung, ebenfalls noch ferner bei Kräften.

§. 17. Der Gesindedienstvertrag ist für beide Theile als verbindlich geschlossen anzusehen, wenn sie über die Art der zu übernehmenden Dienste im Allgemeinen und über den Betrag des Dienstlohns sich vereinigt haben.

Daß diese Vereinigung wirklich Statt gefunden habe, ist zu vermuthen, wenn der Dienst angetreten, oder Miethgeld gegeben und angenommen worden ist. Die Entrichtung eines Miethgeldes überhaupt und dessen Betrag hängt von der freien Uebereinkunft zwischen Herrschaft und Gesinde ab. Das Miethgeld wird der Regel nach auf den Lohn abgerechnet, insofern ein anderes bei der Vermiethung nicht ausdrücklich bedungen worden ist.

§. 18. Die Bedingungen des Dienstvertrags bleiben der freien Vereinigung beider Theile überlassen, wenn nicht ausdrücklich verbietende Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen.

Zur Erleichterung des Beweises darüber kann jeder Theil die Abfassung eines schriftlichen Contracts verlangen, wozu ein Formular unter ⊙. hier beigefügt ist.

§. 19. Die gesetzliche, d. h. in Ermangelung einer besondern Verabredung Statt findende Antrittszeit bei städtischen Dienstboten ist der 2te Januar, der 1ste April, 1ste Juli und 1ste October, beim landwirthschaftlichen Gesinde aber der 2te Januar.

Fällt einer dieser Tage auf einen Sonntag oder Feiertag, so zieht das Gesinde am nächsten Werkeltage an. Für das monatsweise gemiethete Gesinde ist die gesetzliche Antrittszeit der erste Tag jeden Monats. Der Antrittstag für das neue Gesinde ist zugleich der Abzugstag für das abgehende.

Bei Schafmeistern und Schafknechten bleibt die Zeit des Dienstwechsels nach dem Mandate vom 6. Juli 1831. §. 2. auf den 24. Juni, bei Winzern hingegen nach der Verordnung vom 10. August 1818. auf den 1. März festgesetzt.

§. 20. Die Miethzeit dauert gesetzlich beim landwirthschaftlichen Gesinde ein Jahr, bei städtischem Gesinde, welches vierteljährlich seinen Lohn ausgezahlt bekommt, ein Vierteljahr, wenn es Monatsgehalt empfängt, einen Monat.

§. 21. Nach einmal abgeschlossenem Dienstvertrage ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen und letzteres, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten. Weder der eine, noch der andere Theil kann sich durch Ueberlassung oder Zurückgabe des etwa gegebenen Miethgeldes dieser Verbindlichkeit entziehen.

§. 22. Weigert sich die Herrschaft das Gesinde anzunehmen, so verliert sie das Miethgeld und muß das Gesinde eben so schadlos halten, wie in dem Falle, wenn das Gesinde während der Dienstzeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden ist. (§. 105.) Doch kann die Herrschaft vor Antritt des Dienstes von dem Vertrage aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt seyn würde, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen. (§. 96.) Auch ist sie dazu berechtigt, wenn

das Gesinde sich zuerst geweigert hat, den Dienst anzutreten. In beiden Fällen kann die Herrschaft das gegebene Miethgeld zurück fordern.

§. 23. Weigert sich das Gesinde den Dienst anzutreten, so ist dasselbe auf Verlangen des Dienstgebers von der Polizeiobrigkeit durch Zwang dazu anzuhalten und, unter Androhung des Schadenersatzes und des eintretenden Strafverfahrens, durch die Gerichtsfolge in den Dienst einzuführen.

Bleibt diese Maaßregel fruchtlos und ist die Herrschaft deshalb genöthigt einen andern Dienstboten zu miethen, oder, in dessen Ermangelung, Lohnarbeiter anzunehmen, so hat das Gesinde den Schaden, welcher der Herrschaft hierdurch erwächst, zu ersetzen, und das empfangene Miethgeld zurück zu geben, verfällt auch in eine Gefängnißstrafe, welche jedoch nicht über acht Tage auszudehnen ist.

§. 24. Kann jedoch das Gesinde nachweisen, daß die Herrschaft nach der Zeit des geschlossenen Miethvertrags sich gegen den Dienstboten, an dessen Stelle es von derselben gemiethet worden war, solche Handlungen, wie §. 98. unter 1. bis 5. bezeichnet worden, habe zu Schulden kommen lassen und daß dieser dadurch den Dienst zu verlassen genöthigt worden sey, so kann dasselbe zum Antritte des Dienstes nicht gezwungen werden, sondern es ist nur das Miethgeld zurückzugeben verbunden.

§. 25. Das Gesinde ist nicht verbunden den Dienst anzutreten, sobald die Herrschaft, ohne ihm solches bei der Ermiethung eröffnet zu haben, auf längere Zeit, als die bedungene Miethzeit dauert, in dessen Begleitung eine weite Reise in das Ausland unternehmen, oder ihren Wohnsitz außer Landes verlegen und das Gesinde dahin mitnehmen will.

Auch bei Veränderung des Wohnsitzes im Inlande, an welcher das Gesinde Theil nehmen soll, braucht letzteres, falls ihm der Umstand nicht bei der Vermiethung bekannt gemacht ward, den Dienst nur dann anzutreten, wenn sich die Herrschaft verbindlich macht, den Dienstboten nach seiner Wahl entweder an den Ort der Vermiethung, oder bei gleicher Entfernung, in seine Heimath auf ihre Kosten zurück zu senden.

§. 26. Wird das Gesinde ohne seine Schuld den Dienst anzutreten außer Stand gesetzt, so muß die Herrschaft mit der Zurückgabe des Miethgeldes sich begnügen.

§. 27. Schließt nach geschehener Vermiethung und vor Antritt der Dienstzeit ein weiblicher Dienstbote eine Heirath, oder erhält ein männlicher Gelegenheit zu Anstellung einer eigenen Wirthschaft, oder wird ein Dienstbote seinen Eltern in deren eigenem Hauswesen zur Pflege im Alter oder in Krankheiten, oder um bei der Feldwirthschaft die Stelle eines Knechts oder einer Magd zu vertreten, oder zur Unterstützung in dem Gewerbe nach obrigkeitlichem Ermessen, unentbehrlich, so kann zwar ein solcher Dienstbote nicht gezwungen werden, den Dienst anzutreten, er ist jedoch verbunden, die Herrschaft für das höhere Lohn, welches etwa dem an seine Stelle ermietheten Gesinde gegeben werden muß, zu entschädigen, auch das empfangene Miethgeld zurückzugeben.

§. 28. Hat sich ein Dienstbote bei mehren Herrschaften zugleich vermiethet, so gebührt derjenigen der Vorzug, mit welcher der Vertrag zuerst abgeschlossen worden ist.

§. 29. Die Herrschaft, welche nachstehen muß oder sich ihres Anspruchs freiwillig begiebt, kann das Miethgeld von dem Dienstboten zurück fordern.

§. 30. Auch muß ihr, wenn sie die frühere Vermiethung nicht gewußt hat, der Dienstbote den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, wenn sie ein anderes Gesinde, oder in dessen Ermangelung Tagelöhner für höhern Lohn miethen muß.

§. 31. Außerdem ist der Dienstbote, welcher sich an mehre Herrschaften zugleich vermiethet hat, mit einer Geldbuße von acht bis sechszehn Groschen zur Armencasse des Orts, wenn er aber von mehr als einer Herrschaft Miethgeld genommen hat, mit zwei bis vier Tagen Gefängniß zu bestrafen.

§. 32. Dienstherrschaften oder andere Personen, namentlich die Gesindemäkler, welche einen schon vermietheten Dienstboten zum Zurücktritt von dem eingegangenen Miethcontracte zu bewegen suchen, verfallen in eine Strafe von —, 20 gr. —, bis zu 5 Thlr. —, —, oder verhältnißmäßigem Gefängniß.

§. 33. Die Herrschaft, bei welcher ein Gesinde in Diensten gestanden, hat, sobald der Dienst einmal gekündigt worden, kein Recht, dessen anderweiter Vermiethung zu widersprechen, und eben so wenig kann das Gesinde, den neuen Dienst anzutreten, aus dem Grunde verweigern, daß es sich später mit der zeitherigen Dienstherrschaft wieder vereinigt habe.

Dritter Abschnitt.

Gegenseitige Verhältnisse der Dienstherrschaften und des Gesindes während des Dienstes.

A) Pflichten des Gesindes.

§. 34. Dienstboten sind der Herrschaft Treue, Ehrerbietung und Gehorsam, und deren Angehörigen Achtung schuldig, haben sich der bestehenden häuslichen Einrichtung zu unterwerfen, stets fleißig, reinlich, anständig und ordentlich sich zu verhalten, mit dem Nebengesinde verträglich zu leben, sich eines gottesfürchtigen sittlichen Lebenswandels zu befleißigen, und sind auch nach Kräften bei aller Gelegenheit der Dienstherrschaft Schaden zu verhüten, dagegen derselben Nutzen zu befördern, schuldig.

§. 35. Bei jedem Dienstboten sowohl in der Stadt als auf dem Lande, gilt als Regel, daß er seine ganze Zeit und Thätigkeit dem Dienst der Herrschaft zu widmen habe. Insbesondere hat das zu landwirthschaftlichen Verrichtungen oder zu gemeiner Hausarbeit gemiethete Gesinde alle und jede seinen Kräften angemessene Arbeit, nach dem Willen der Dienstherrschaft zu verrichten, auch wenn dasselbe vorzugsweise zu einer bestimmten Dienstleistung oder unter einer eigenthümlichen Benennung gemiethet worden. Von diesen Bestimmungen kann nur ausdrücklicher Vertrag eine Ausnahme begründen.

§. 36. Häusliche Dienste und Verrichtungen hat das Gesinde nicht nur den eigentlichen Familiengliedern, sondern auch den in bestimmten Verhältnissen zu denselben oder als Gäste im Hause sich aufhaltenden Personen zu leisten.

§. 37. Auch eine ausdrückliche Beschränkung des Vertrags auf besondere Dienstverrichtungen befreit dasselbe doch nicht von der Verrichtung anderer Arbeiten, als zu denen es sich vermiethet hat, wenn das neben ihm dienende Gesinde durch Krankheit oder sonst, sie zu verrichten, auf eine Zeit lang verhindert wird, es wäre denn, daß der Dienstbote sich bedungen hätte, zu gewissen Arten von Diensten niemals verwendet zu werden.

§. 38. Eben so ist bei außerordentlichen Vorfällen, wodurch die gewöhnliche Ordnung im Hauswesen der Dienstherrschaft gestört wird, ingleichen bei unaufschieblich dringenden Arbeiten in der Wirthschaft, namentlich in der Heu- und Getreideernte, das sämmtliche Haus- und Wirthschaftsgesinde die nöthigen Dienstverrichtungen zu übernehmen, und auch bei solchen Arbeiten mit Hand anzulegen schuldig, für welche es eigentlich nicht angestellt ist.

§. 39. Wenn unter dem Gesinde darüber Streit entsteht, welches von ihnen diese oder jene Arbeit zu übernehmen schuldig sey, so entscheidet das Gebot der Herrschaft.

§. 40. Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, die ihm aufgetragenen Geschäfte durch Andere verrichten zu lassen.

§. 41. Ein Dienstbote ist verbunden, für seine Herrschaft den ganzen Tag zu arbeiten und nach der bestehenden häuslichen Ordnung sich zur Ruhe zu begeben und früh aufzustehen. Er darf, unter dem Vorgeben zu verrichtender Arbeit, wider Willen der Dienstherrschaft nicht über die Zeit, wo sich die Familie des Dienstherrn zur Ruhe begiebt, aufbleiben.

§. 42. Kein Dienstbote darf ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft in seinen eigenen Verrichtungen ausgehen oder Vergnügungsorte besuchen, und die von der Dienstherrschaft dazu auf gewisse Zeit gegebene Erlaubniß darf nicht überschritten werden.

§. 43. Aller Schade, welcher von dem Gesinde aus Vorsatz oder durch ein mit gewöhnlicher Vorsicht zu vermeidendes Verschulden, der Dienstherrschaft zugezogen worden ist, muß von ihm ersetzt werden.

§. 44. Wegen geringerer Versehen ist ein Dienstbote nur alsdann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er gegen ausdrücklichen Befehl gehandelt, oder sich zu solchen Geschäften hat annehmen lassen, welche einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

§. 45. Veruntrauungen und Diebstähle des Gesindes sind eben so, wie dieselben Verbrechen, wenn sie von andern verübt werden, zu bestrafen.

§. 46. Dienstboten, welche von Veruntrauungen und Diebstählen ihres Mitgesindes Kenntniß erhalten, sind selbige der Herrschaft anzuzeigen verbunden, und werden durch Unterlassung dieser Anzeige strafbar.

§. 47. Jeder Dienstbote muß sich gefallen lassen, daß die Dienstherrschaft in seiner und eines Zeugen Gegenwart seine Lade, Koffer oder sonstigen Behältnisse seiner Effecten öffne.

§. 48. Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.

§. 49. Ueber die sittliche Aufführung steht der Dienstherrschaft das Recht der Aufsicht zu, und muß sich jeder Dienstbote den diesfallsigen Zurechtweisungen und Verboten der Dienstherrschaft fügen.

§. 50. Der Dienstherrschaft kommt es zu, dem Dienstboten solchen Aufwand in der Kleidung, in seinen Vergnügungen oder andern Genüssen, den sie seinen Verhältnissen nicht angemessen findet, zu untersagen, und es kann sich der Dienstbote dagegen nicht mit der Ausrede schützen, daß es für sein eignes Geld geschehe.

§. 51. Scheltworte oder geringe thätliche Ahndungen, wozu das Gesinde der Herrschaft durch ungebührliches Betragen Veranlassung gegeben, begründen kein Strafverfahren und keinen Anspruch auf gerichtliche Genugthuung.

§. 52. Auch solche Ausdrücke oder Handlungen, welche zwischen andern Personen als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermuthung, daß sie die Ehre des Gesindes habe kränken wollen.

§. 53. Aufwiegelung des Nebengesindes und Aufhetzung zu Zänkereien und übeln Nachreden gegen die Dienstherrschaft sind dem eigenen Ungehorsam und eigener Verunglimpfung derselben gleich zu achten und zu strafen.

§. 54. Ueber die Vorgänge in der Familie des Dienstherrn muß das Gesinde gegen Jedermann strenges Stillschweigen beobachten, und die Ausflucht, daß die von ihm sich erlaubte Nachrede in der Wahrheit beruhe, schützt dasselbe nicht gegen diesfallsige Verantwortung und nach Befinden Bestrafung, wenn nicht die Vorfälle als Vergehungen von der Art sind, daß ein Jeder zur Anzeige derselben bei der Obrigkeit sich veranlaßt oder verpflichtet halten kann.

B) Obliegenheiten der Dienstherrschaften.

§. 55. Der Lohn für die Dienste und die Festsetzung, ob und in wie weit solches durch baares Geld oder durch Naturalien, mit oder ohne Beköstigung, gewährt werden soll, hängt sowohl bei dem städtischen als landwirthschaftlichen Gesinde ohne Ausnahme von freier Uebereinkunft bei der Vermiethung ab.

§. 56. In sofern bei der Vermiethung hierüber nichts bestimmtes ausgemacht worden ist, muß dasjenige an Lohn, Kostgeld oder Beköstigung gewährt werden, was einem Gesinde derselben Classe an dem Orte zur Zeit der Vermiethung gewöhnlich gegeben wurde, und die Obrigkeit hat hierüber, nach Umständen, zu entscheiden.

§. 57. Weihnachts-, Meß- und Jahrmarktsgeschenke kann das Gesinde nur auf den Grund eines ausdrücklichen Versprechens fordern. Daraus, daß die Dienstherrschaft ein solches Geschenk aus freiem Willen

ein- oder mehremal gegeben hat, folgt noch keine Verbindlichkeit, dasselbe bei der Wiederkehr desselben Festes, oder der folgenden Messen und Jahrmärkte überhaupt, oder in derselben Maaße und Quantität wieder zu geben.

§. 58. Wenn männliche Dienstboten Livree erhalten, so ist dieselbe als Theil des Lohns anzusehen und fällt nach Ablauf der durch Vertrag bestimmten Zeit denselben eigenthümlich zu.

§. 59. Ist über den Zeitpunkt, wenn die Livreestücken verdient seyn, und neue angeschafft werden sollen, etwas bestimmtes nicht festgesetzt worden, so ist anzunehmen, daß einem männlichen Bedienten Weste, Beinkleider, Hut und Stiefeln alle Jahre, ein Frack aller zwei Jahre und ein Oberrock aller drei Jahre gebühren. Nach Ablauf dieser Zeiten fallen dem Dienstboten die genannten Livreestücken eigenthümlich zu.

§. 60. Hört jedoch der Dienst auf, ehe die Livreestücken nach der §. 58. vorausgesetzten Verabredung, oder in deren Ermangelung, nach der §. 59. enthaltenen gesetzlichen Bestimmung für verdient anzusehen sind, so gebührt dem Dienstboten oder dessen Erben der Theil des durch Taxation auszumittelnden Werths derselben, welcher nach dem Verhältnisse der Dienstzeit zu dem zur eigenthümlichen Erwerbung der Livree erforderlichen Zeitraume auf die erstere zu rechnen ist.

§. 61. Es ist jedoch der Dienstherrschaft freigestellt, ob sie diesen Antheil der Taxe baar herauszahlen, oder ob sie die Livreestücke selbst ganz oder zum Theil dem abgegangenen Dienstboten oder seinen Erben überlassen will.

§. 62. Wird außer der täglichen noch eine besondere Staatslivree gegeben, so hat auf diese der Dienstbote nur im Fall eines besondern Versprechens einen Anspruch.

§. 63. Mäntel, Kutscherpelze, Ueberziehbeinkleider und überhaupt alle solche Stücken, welche nicht zu gewissen Zeiten, ohne Rücksicht, ob sie unbrauchbar worden sind oder nicht, von der Herrschaft erneuert werden, sind in der Regel zu der von dem Dienstboten zu verdienenden Livree nicht zu rechnen.

§. 64. Gleiche Bewandniß hat es, wenn eine Herrschaft, ohne bestimmte Livree zum täglichen Gebrauche zu geben, ihre Dienstboten nur zu gewissen Zeiten, oder bei gewissen Gelegenheiten Livree tragen läßt; die dazu gehörigen Stücken bleiben Eigenthum der Herrschaft.

§. 65. Ist neben dem Lohne Kost versprochen worden, so ist selbige in genießbaren, zur Sättigung hinreichenden Speisen zu geben.

§. 66. In Fällen, wo über die Beköstigung Streit entsteht, entscheidet im Mangel bestimmter Verabredung die Polizeiobrigkeit über die Menge und Beschaffenheit derselben nach den §. 56. vorgezeichneten Grundsätzen. Jede Klage des Gesindes über die Beschaffenheit der Speisen erledigt sich, sobald dasselbe die nämliche Kost erhält, welche der Dienstherr mit den Seinigen selbst genießt.

§. 67. Die anstatt der täglichen Beköstigung versprochenen Kostgelder oder Naturaldeputate sind in Mangel anderer ausdrücklicher Bestimmungen dem Gesinde am Anfange jeder Woche zu verabreichen.

§. 68. Das Dienstlohn ist in den verabredeten oder jedes Orts gewöhnlichen Terminen, oder wenn darüber nichts bedungen oder hergebracht ist, in vierteljährlichen, und bei dem monatsweise gemietheten Gesinde, in monatlichen Fristen zu bezahlen.

§. 69. Sogenannte Trinkgelder, welche das Gesinde von Fremden und Gästen bekommt, sofern die Annahme derselben nicht von der Dienstherrschaft, wie ihr zu thun frei steht, überhaupt verboten worden ist, sind nicht aufs Lohn oder andere versprochene Gebührnisse anzurechnen; doch hat die Dienstherrschaft das Recht, sich von dem Gesinde den Betrag der ihm geschenkten Trinkgelder an- und vorzeigen zu lassen.

Ueber die Vertheilung der letztern unter mehres neben einander dienendes Gesinde entscheidet, wenn sie darüber uneins werden, ein vorhandener Vertrag, oder der Ausspruch der Herrschaft.

§. 70. Die Pflege von Kranken, welche an absolut ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln leiden, darf dem Gesinde, welches sich nicht zur Pflege solcher Kranken mit Vorwissen ihres Zustandes vermiethet hat, wider Willen nicht zugemuthet werden; doch ist diese Weigerung ein hinreichender Grund, weshalb die Dienstherrschaft das Gesinde entlassen kann, um sich an dessen Stelle eine andere Person zur nothwendigen Pflege anzuschaffen.

§. 71. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zu Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen, und dasselbe dazu anhalten, auch Sonn- und Feiertags demselben zu Besorgung seiner Angelegenheiten, und insbesondere beim weiblichen Gesinde, zur Reparatur und Instandhaltung seiner Wäsche und Kleidungsstücke, die unentbehrliche Zeit lassen.

§. 72. Es kann sich jedoch das Gesinde der Arbeit auch an Sonn- und Festtagen nach beendigtem Vormittagsgottesdienste in der Heu- und Getreideernte nicht entbrechen, wenn die Arbeit an diesen Tagen zum unvermeidlichen Nothfall geworden ist.

§. 73. Beim Kirchweihfeste im Dienstorte ist dem Gesinde auf dem Lande, außer dem Sonntage, ein Tag, und an zweien in der Nähe fallenden Jahrmärkten, so, daß, wo mehre Dienstboten gehalten werden, diese nach Bestimmung der Herrschaft unter sich abzuwechseln haben, nach Ortsgewohnheit und nach Maaßgabe der Entfernung ein ganzer oder halber Tag freizulassen, unbeschadet jedoch der, von demselben an diesen Tagen zu besorgenden, unumgänglich nöthigen, häuslichen und wirthschaftlichen Arbeiten.

§. 74. Wenn ein Dienstbote während des Dienstes erkrankt, so ist hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Krankenpflege und zu Bestreitung der Kurkosten zu unterscheiden:

1) ob die Krankheit lediglich aus natürlichen Ursachen, oder
2) durch die eigne grobe Verschuldung des Dienstboten, oder
3) durch grobe Verschuldung der Dienstherrschaft entstanden, oder
4) ob sie eine unmittelbare Folge der Dienstverrichtungen sey.

Bleibt zweifelhaft, ob die Krankheit als eine Folge der Verschuldung des Dienstboten, oder der Dienstherrschaft, oder der Dienstverrichtungen

anzusehen sey, so streitet die Vermuthung dafür, daß die Krankheit durch eine natürliche Ursache entstanden sey.

§. 75. Im ersten Fall hat bis zu dem Zeitpunkte der wirklichen Aufhebung des Dienstvertrags (§. 83.) die Herrschaft für die Cur und Pflege des Dienstboten zu sorgen, darf ihm auch solchenfalls die baar verwendeten Kosten, nicht aber die Bezahlung eines Stellvertreters auf das Lohn und Kostgeld anrechnen. Letzteres findet auch nicht Statt, wenn die Dienstherrschaft den Dienstboten zwar nicht ganz entlassen, sondern nur der Cur halber einstweilen aus dem Hause entfernen will. Mit der Aufhebung des Dienstes hört dagegen der Anspruch auf weiteres Lohn und Kostgeld auf.

Im zweiten Falle hat der Dienstbote die Curkosten selbst zu tragen, muß auch, dafern ihn nicht der Dienstherr des Dienstes sofort entläßt, (§. 83. und 84.) die Bezahlung des Stellvertreters aus eigenen Mitteln bestreiten, hat aber auch dafür auf die Dauer des Dienstes sein Lohn und die Beköstigung, oder das bedungene Kostgeld unverkürzt zu empfangen. Behält die Dienstherrschaft den kranken Dienstboten im Hause, so tritt die Krankenpflege an die Stelle der Beköstigung oder des Kostgeldes.

Im dritten Falle muß die Dienstherrschaft den erkrankten Dienstboten auf ihre Kosten auch über die Dienstzeit hinaus ärztlich behandeln lassen, unbeschadet der dem Dienstboten sonst verbleibenden rechtlichen Ansprüche auf Entschädigung; es findet auch ein Abzug an Lohn wegen nicht geleisteter Dienste oder Bezahlung eines Stellvertreters nicht Statt.

Im vierten Fall kommt es darauf an, ob die Dienstverrichtung, durch welche der Dienstbote erkrankt, eine zu seinem Dienste ordentlicher Weise gehörige ist, oder eine ungewöhnliche, von ihm jedoch freiwillig übernommen worden war, oder ob die Dienstherrschaft ihn zu einer ihm nach seinen Dienstverhältnissen gewöhnlicherweise nicht zukommenden und an sich für die Gesundheit gefährlichen Verrichtung genöthigt hat. Ist erstres Beides geschehen, so treten dieselben Bestimmungen, wie im ersten Fall ein; war das letztere geschehen, so gelten die Vorschriften wegen des dritten Falles, wenn nicht die Dienstherrschaft beweisen kann, daß der Dienstbote bei einer solchen Verrichtung seinerseits sich einen hohen Grad von Fahrlässigkeit habe zu Schulden kommen lassen, wo ebenfalls wieder die Bestimmungen des ersten Falles eintreten.

Auch in den Fällen, wo die Dienstherrschaft nicht verbunden ist, die Curkosten aus eignen Mitteln zu tragen, ist sie dennoch, wenn sie den Dienstboten der Krankheit ungeachtet im Hause behält, dieselben vorschußweise zu leisten schuldig; sie kann sich jedoch durch Zurückbehaltung des Lohnes sofort bezahlt machen. Wird das erkrankte und des Dienstes bereits entlassene Gesinde nur auf den Grund der Vorschrift §. 85. und 87. noch im Hause behalten, so kann diese Verbindlichkeit der Dienstherrschaft nur bis zum Betrage des wirklich verdienten und noch rückständigen Lohnes angesonnen werden. Von da an ist aber die Ortspolizeibehörde den diesfallsigen Verlag zu bestreiten verbunden.

§. 76. In wiefern eine Herrschaft durch Handlungen des Gesindes in oder außer dem Hause verantwortlich werde, ist im Allgemeinen nach

den rechtlichen Grundsätzen über die Verbindlichkeit zu Vertretung eines Bevollmächtigten zu beurtheilen.

Was jedoch das Gesinde auf der Herrschaft Namen bei Kaufleuten und Handwerkern an Waaren abholt oder bestellt, ist erstere zu bezahlen nicht schuldig, wenn die letztern nicht den Empfang des Abgelieferten von Seiten der Herrschaft, oder den Auftrag derselben zur Bestellung, im Leugnungsfalle besonders darzuthun vermögen.

Vierter Abschnitt.

Von der Aufhebung des Gesindedienstvertrags und deren Folgen.

§. 77. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur soweit fordern, als selbiges nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist.

§. 78. Begräbnißkosten ist die Herrschaft für das Gesinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig.

§. 79. Stirbt das Haupt der Familie, so sind die Erben nicht gehalten, das Gesinde länger, als bis zur nächsten gesetzlichen Abziehzeit (§. 19. 20.) zu behalten, wenn auch durch Vertrag eine längere Dienstzeit festgesetzt wäre.

§. 80. Erfolgt jedoch der Todesfall nach der Kündigungsfrist (§. 90.) ohne daß eine Kündigung vorhergegangen, oder war das Gesinde wieder aufs Neue gemiethet, so muß dasselbe, es sey nun zu häuslichen Verrichtungen, zur Bedienung des verstorbenen Dienstherrn und der Seinigen oder zur Landwirthschaft angenommen gewesen, im Entlassungsfalle das baare Lohn, jedoch ohne Kost oder Kostgeld, für das nächstfolgende Vierteljahr erhalten. Das zur Landwirthschaft gebrauchte Gesinde kann jedoch gegen diese Entschädigung nur dann, wenn es durch die mit dem Tode des Besitzers in der Wirthschaft eingetretene Veränderung bei derselben erweislich entbehrlich wird, entlassen und muß außerdem bis zur nächstfolgenden gesetzlichen Abziehzeit beibehalten werden.

§. 81. Sind Dienstboten zur besondern Bedienung einzelner Mitglieder der Familie angenommen, so sind bei dem Absterben derselben die Bestimmungen der vorstehenden §phen 79. und 80. auch auf jene anzuwenden.

§. 82. Dienstboten, welche monatsweise gemiethet sind, erhalten in den §. 79. und 81. genannten Fällen Lohn und Kostgeld auf den laufenden und den folgenden Monat.

§. 83. Krankheit, von welcher der Dienstbote während des Dienstes befallen wird, ist auf beiden Seiten nur dann ein Grund, den Dienstvertrag aufzuheben, wenn selbige entweder an sich zum Dienste unfähig macht, wozu auch der Fall §. 96. unter 14. zu rechnen ist, oder länger als vierzehn Tage ohne Aussicht auf baldige Genesung dauert.

§. 84. Diese vierzehntägige Frist kommt, wenn nicht sogleich beim Eintritt der Krankheit nach ärztlichem Zeugnisse eine längere Dauer vorauszusehen ist, jedem erkrankten Dienstboten, ohne Unterschied der Entstehungsursache zu statten.

§. 85. Auch im Falle der frühern Entlassung, so wie überhaupt darf die Dienstherrschaft den erkrankten Dienstboten nicht eher aus ihrem Hause entfernen, als bis wegen seines anderweiten Unterkommens Veranstaltung getroffen worden ist.

§. 86. Hat der erkrankte Dienstbote keine Angehörigen in der Nähe, welche gesetzlich oder vertragsmäßig zu seiner Aufnahme und Versorgung verpflichtet sind, oder weigern sie sich der Aufnahme, so muß der Dienstbote sich gefallen lassen, wenn die Dienstherrschaft dessen Unterbringung in einer öffentlichen Krankenanstalt oder sonst auf geeignete Weise veranstaltet.

Von den Kosten des Transports gilt dasselbe, was §. 74. und 75. von den Curkosten überhaupt verordnet worden ist.

§. 87. Der Dienstbote muß jedoch in allen vorerwähnten Fällen so lange im Hause behalten werden, als seine anderweite Unterbringung nach dem Zeugnisse des Arztes ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht möglich ist.

§. 88. Außer diesen Fällen (§. 79. 81. 83.) kann der Dienstvertrag in der Regel während der Dienstzeit einseitig nicht aufgehoben werden.

§. 89. Welcher Theil denselben nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen will, muß innerhalb der gehörigen Frist aufkündigen, dafern nicht bei Eingehung des Vertrags ausdrücklich festgesetzt worden ist, daß derselbe stillschweigend nicht verlängert werden dürfe.

§. 90. Bei städtischem Gesinde ist die Aufkündigungsfrist sechs Wochen vor Ablauf der Dienstzeit, bei dem landwirthschaftlichen Gesinde sind es drei Monat vor Ablauf des Dienstjahres. Bei monatsweise gemietheten Dienstboten findet die Aufkündigung am 1sten jedes Monats Statt.

§. 91. Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Vertrag bei städtischem Gesinde auf ein Vierteljahr, bei Monatsgesinde auf einen Monat, bei landwirthschaftlichem Gesinde auf das nächstfolgende Jahr für stillschweigend verlängert angesehen.

§. 92. Hat das Gesinde nicht aufgekündigt, demungeachtet sich bei einer andern Herrschaft aufs Neue vermiethet, so wird dadurch die stillschweigende Verlängerung des ältern Dienstes nicht aufgehoben; in Ansehung des Schädenanspruchs derjenigen Herrschaft, die nachstehen muß, treten jedoch in diesem Falle dieselben Bestimmungen in Kraft, welche die §§. 29. und 30. gegen das gleichzeitige Vermiethen bei mehren Herrschaften enthalten.

§. 93. Wird eine landwirthschaftliche Besitzung, sie möge nun in einer Stadt oder auf dem Lande gelegen seyn, aus freier Hand oder durch Subhastation veräußert, oder verpachtet, oder es tritt an die Stelle eines zeitherigen Pachters ein anderer, oder der Eigenthümer selbst wieder ein; so bleiben demungeachtet der Käufer, Ersteher, Pachter oder Nachfolger im Pachte oder der Wirthschaft eben so, wie andererseits das Gesinde, welches zur Bewirthschaftung des Grundstücks gemiethet ist, an den mit dem Vorbesitzer oder dem abgegangenen Pachter geschlossenen Miethvertrag für die Zeit, auf wie lange der letztere aus-

drücklich oder stillschweigend eingegangen worden ist, oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung bis zur nächsten gesetzlichen Abziehzeit (§§. 19. 20.) gebunden, wenn nicht der eine Theil auf Verlangen des andern in die sofortige Aufhebung willigt. In letzterm Fall hat das abgehende Gesinde an Lohn und andern Gebührnissen über die Zeit des Abzugs hinaus keinen Anspruch, weder an den neuen Besitzer, noch an den Besitzvorfahrer, als seinen Miether.

§. 94. Dieselben Bestimmungen gelten auch, wenn nicht eine ganze landwirthschaftliche Besitzung, sondern nur ein einzelner Zweig einer Oekonomie, der aber einen abgesonderten in sich geschlossenen Theil derselben ausmacht, z. B. ein Vorwerk, Brauerei u. s. w. für sich allein veräußert oder verpachtet wird.

§. 95. Die freiwillige oder unfreiwillige Aufhebung eines solchen besondern Oekonomiezweigs von Seiten des Besitzers, wenn dabei keine Veränderung in der Person des letztern vorgeht, befreit denselben nicht von der Erfüllung seiner Verbindlichkeit gegen das zu diesem Geschäft gemiethete Gesinde; vielmehr treten solchenfalls wegen der Entschädigung die Bestimmungen der §§. 105. und 106. ein.

§. 96. Ohne Aufkündigung und sofort kann die Dienstherrschaft ein Gesinde entlassen:

1) wenn dasselbe die Dienstherrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht,
2) wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt,
3) wenn das Gesinde in dem §. 70. genannten Falle die Krankenpflege verweigert,
4) wenn es sich den zur Aufsicht über das Gesinde bestellten Haus- und Wirthschaftsofficianten mit Thätlichkeiten oder groben Schimpf- und Schmähreden bei Verwaltung ihres Amtes widersetzt,
5) wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt,
6) wenn es die Kinder, die ihm zur Wartung anvertraut sind, durch üble Begegnung oder Nachlässigkeit in Gefahr versetzt,
7) wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntrauung schuldig macht oder sein Nebengesinde zu dergleichen verleitet, oder die wahrgenommenen Veruntrauungen oder Entwendungen desselben der Herrschaft nicht anzeigt,
8) wenn es auf der Herrschaft Namen ohne deren Vorwissen Geld oder Waaren borgt,
9) wenn es die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft oder versetzt,
10) wenn es wiederholt ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist,
11) wenn es mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht,

12) wenn ein Dienstbote das ihm zur Obsicht und Pflege anvertraute Vieh durch seine Schuld verunglücken läßt, oder dasselbe erwiesenermaaßen schlecht abwartet oder mißhandelt,
13) wenn ein Gesinde sonst der Dienstherrschaft aus Bosheit oder Muthwillen an deren Eigenthume vorsätzlich Schaden zugefügt hat,
14) wenn sich zeigt, daß das Gesinde mit einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit behaftet sey,
15) wenn das Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft, seines Vergnügens wegen ausläuft, oder ohne Noth über die erlaubte, oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt, und von allen diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht,
16) wenn der Dienstbote dem Trunke oder Spiele ergeben ist, oder einen unkeuschen Lebenswandel führt,
17) wenn derselbe durch Zänkereien oder Schlägereien den Hausfrieden stört, und von solchem Betragen auf geschehene Vermahnung nicht abläßt,
18) wenn dem Dienstboten diejenige Geschicklichkeit gänzlich mangelt, die er, auf Befragen, bei der Vermiethung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat,
19) wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit auf längere Zeit als acht Tage gefänglich eingezogen wird,
20) wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden ist.

§. 97. Schickt die Herrschaft einen Dienstboten außer der Zeit fort, so ist anzunehmen, daß er in eine Aufhebung des Dienstvertrags gewilligt, wenn er nicht binnen acht Tagen seine Beschwerde gegen die Dienstherrschaft bei der Obrigkeit angebracht hat; es gilt jedoch die Rückgabe und Annahme des Dienstzeugnißbuchs, in welches die Entlassung eingetragen worden, jedesmal als Beweis, daß der Vertrag von beiden Theilen freiwillig aufgehoben worden sey.

§. 98. Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung sofort verlassen:

1) wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens und der Gesundheit versetzt worden,
2) wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender, oder ungeachtet vorgängiger obrigkeitlicher Ermahnung beharrlich mit großer Härte behandelt hat,
3) wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder guten Sitten laufen, hat verleiten wollen,
4) wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen, gegen Personen, die zur Familie gehören, oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen,
5) wenn die Herrschaft dem Gesinde den Lohn, die Kost oder das Kostgeld, oder die ihm sonst gebührenden Bedürfnisse vorenthält und diesfallsiges Einschreiten der Obrigkeit nicht beachtet worden ist,

6) wenn die Herrschaft ihren Wohnsitz in Begleitung des Gesindes in das Ausland verlegen will, ingleichen bei Veränderung des Wohnsitzes im Inlande, an der das Gesinde Theil nehmen soll, wenn sich die Herrschaft nicht verbindlich macht, ihren Dienstboten nach seiner Wahl entweder an den Ort der Vermiethung oder bei gleicher Entfernung in seine Heimath auf ihre Kosten zurückbringen zu lassen, beides jedoch nur in dem Falle, wenn der Dienstbote von der Sache nicht bei seiner Ermiethung in Kenntniß gesetzt worden ist.

§. 99. Gelangt ein weiblicher Dienstbote zur Verheirathung, oder erhält ein männlicher zu Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit, die er durch Ausdauerung der Miethzeit versäumen würde; so muß derselbe zwar sowohl bei städtischem als ländlichem Gesinde das laufende Vierteljahr, und wenn er monatsweise gemiethet worden, den laufenden Monat aushalten, darf aber von da an den Dienst, wenn er solchen der Herrschaft vier Wochen zuvor gekündiget hat, noch vor Ablauf der gesetz- oder vertragsmäßigen Zeit verlassen, so jedoch, daß er die Herrschaft für das höhere Lohn, welches dem an seine Stelle gemietheten Gesinde gegeben werden muß, zu entschädigen hat.

§. 100. Wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach Antritt des Dienstes vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, namentlich zur Pflege im Alter oder in Krankheiten, ihn in ihrer Wirthschaft nach obrigkeitlichem Ermessen nicht entbehren, und die ordentliche Abzugszeit mit dessen Abberufung nicht abwarten können, oder der Dienstbote in eignen Angelegenheiten schleunig eine weite Reise auf längere Zeit zu unternehmen genöthigt wird, so kann derselbe zwar sofort seine Entlassung fordern, er ist aber verbunden, die Dienstherrschaft durch Uebertragung des, dem an seine Stelle tretenden Gesinde zu gebenden, höhern Lohnes zu entschädigen.

§. 101. In allen Fällen, (§. 96.) in welchen die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat.

§. 102. In Fällen, wo der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist, (§. 98.) muß ihm Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr und wenn er monatweise gemiethet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden.

§. 103. Hat die Ursache zum Austritte aus dem Dienste (§. 98.) erst nach Ablauf der Aufkündigungsfrist Statt gefunden, so muß die Herrschaft diese Vergütung auch für das folgende Vierteljahr, oder für den folgenden Monat leisten.

§. 104. In den §. 96. gedachten Fällen hat der abgehende Dienstbote auf den Werth derjenigen Livreestücken, welche einen Theil des Lohns ausmachen, nur nach Verhältniß der Zeit, wie lange er sie getragen hat, und noch hätte tragen sollen, Anspruch und es steht auch hier der Herrschaft die ihr §. 61. nachgelassene Wahl zu.

§. 105. Eine Herrschaft, die aus andern als gesetzmäßigen Gründen (§. 96.) das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, ist zwar nicht zu nöthigen, dasselbe gegen ihren Willen wieder anzunehmen, dafür aber zur Vergütung des Lohns, der Kost und der Livree auf die ganze Dienstzeit anzuhalten. Als Vergütung für die Kost gebührt einem Dienstboten auf dem Lande wöchentlich — 14 gr. — einem städtischen Gesinde jede Woche — 21 gr. — wenn nicht vorher vertragsmäßig ein Höheres bestimmt worden ist.

§. 106. Erhält aber das Gesinde noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderweites Unterkommen, oder hat es eine ihm sich dargebotene Gelegenheit ohne hinreichenden Grund von sich gewiesen, so erstreckt sich die Verbindlichkeit der Herrschaft (§. 102. 103. 105.) nur bis zu dem Zeitpunkte, wo das Eine oder das Andere erfolgt ist, und weiter hinaus nur insofern, als das Gesinde in dem neuen Dienste mit einem geringern Lohne sich begnügen muß, oder hätte erweislich begnügen müssen.

Den Beweis der erstern beiden Thatsachen hat die Herrschaft, den der letztern beiden das Gesinde zu führen.

§. 107. Ist die Herrschaft das entlassene Gesinde wieder anzunehmen bereit und weigert sich hingegen das Gesinde, den Dienst wieder anzutreten, so kann letzteres von Zeit der Erklärung der Herrschaft an, keine Vergütung fordern.

§. 108. Weigert sich aber das Gesinde wieder in den Dienst zu treten aus einem Grunde, weshalb es seiner Seits den Dienst nach §. 98. zu verlassen berechtigt seyn würde, so gebührt demselben die §. 102. und 103. bestimmte Vergütung.

§. 109. Kann das Gesinde den vorigen Dienst wegen eines inzwischen erhaltenen andern Unterkommens nicht wieder antreten, so findet die Vorschrift §. 106. Anwendung.

§. 110. Allenthalben, wo in vorstehenden Bestimmungen über die gegenseitigen Verhältnisse der Dienstherrschaften und Dienstboten während des Dienstes (§. 34. bis 76.) und über die Ursachen der Aufhebung des Dienstvertrags (§. 88. bis 109) der Dienstherrschaft gedacht ist, gelten diese Vorschriften in derselben Maaße auch von denjenigen Personen, welche im Hauswesen, oder in der Wirthschaft, oder in einzelnen Theilen derselben die Stelle der Dienstherrschaft vertreten, z. B. „Verwalter", „Vögte", „Schafmeister", „Wirthschafterinnen", „Haushälterinnen" rc. (vergl. §. 8.), insofern nicht einzelne Bestimmungen der Natur der Sache nach, ganz ausschließend nur auf die Person der Dienstherrschaften sich beziehen.

§. 111. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst eigenmächtig verläßt, ist auf Verlangen der Dienstherrschaft, von der Polizeiobrigkeit durch Zwang zur Rückkehr in den Dienst anzuhalten und unter Androhung des Schadenersatzes und des eintretenden Strafverfahrens durch die Gerichtsfolge in den Dienst zurückzuführen.

§. 112. Bleibt das ungehorsame Gesinde dennoch nicht in seinem Dienste, oder will die Herrschaft solches nicht wieder annehmen, so ist

sie in beiden Fällen berechtigt, ein anderes Gesinde an seine Stelle zu miethen, und der ausgetretene Dienstbote ist nicht allein schuldig, allen der Herrschaft verursachten Schaden zu erstatten, sondern er ist auch in dem ersten Falle mit einer nach dem Grade der Verschuldung zu bemessenden Gefängnißstrafe zu belegen, welche jedoch nicht über 14 Tage ausgedehnt werden kann.

§. 113. Jede Dienstherrschaft hat einem auf gesetzliche Weise von ihr abgehenden Dienstboten auf dessen Verlangen ein Zeugniß über die geleisteten Dienste und dessen Verhalten zu ertheilen.

§. 114. Ein solches Zeugniß muß enthalten:

1) die Angabe der Zeit, wie lange der Dienstbole gedient;
2) die Eigenschaft, in welcher derselbe gedient;
3) das Zeugniß über das Verhalten, namentlich über Treue und Ehrlichkeit, oder doch, daß der Dienstbote frei von wirklichen Verbrechen sey, wenn solches mit Grund der Wahrheit abzugeben ist.

§. 115. Der abziehende Dienstbote ist schuldig, alles, was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden ist, der Herrschaft oder deren Stellvertretern einzeln wieder zu überliefern, auch solchen die Sachen und Effecten, welche er als sein Eigenthum mit sich nimmt, vor der Fortschaffung derselben in Augenschein nehmen zu lassen.

§. 116. Wer das §. 113. vorgeschriebene Zeugniß über das Verhalten des von ihm abziehenden Gesindes wissentlich wider die Wahrheit ausstellt, haftet dem nachfolgenden Dienstherrn für den aus der wahrheitswidrigen Angabe entstandenen Schaden. ꝛc.

G. S. 1835, 36.

Sechster Abschnitt.

Vom Verfahren in Gesindesachen.

§. 121. Die Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Gesinde über ihre aus dem Dienstvertrage sowohl vermöge gegenwärtigen Gesetzes, als ausdrücklichen Versprechens entspringenden Civilansprüche gehören vor die Civilgerichte und sind bei selbigen nach Beschaffenheit des jedesmaligen Klaggegenstandes in Gemäßheit der Civilproceßgesetze zu verhandeln.

§. 122. Die polizeiliche Aufsicht über das Gesinde, die Handhabung der in der mit gegenwärtigem Gesetze gleichzeitig ergehenden Verordnung enthaltenen polizeilichen Vorschriften, so wie die Erörterung und Entscheidung solcher gegenseitiger Beschwerden der Dienstherrschaften und Dienstboten, welche durch ordnungswidriges Betragen und Verhalten beider Theile gegen einander veranlaßt werden, gehören vor die Polizeibehörden.

§. 123. Auch können die Polizeibehörden in solchen Streitigkeiten, welche an sich als Justizsachen zu betrachten und zu behandeln sind, auf Anrufen des einen oder des andern Theils über Antretung, Fortsetzung oder Aufhebung des Dienstverhältnisses, mit Vorbehalt weiterer Ausführung der Ansprüche, einstweilige Vorkehrungen treffen. Nicht minder sind die Polizeibehörden über diejenigen, zu den geringfügigen

Sachen gehörenden Civilansprüche zu entscheiden mit berechtigt, welche als Folgen einer polizeilichen Zuwiderhandlung anzusehen sind, insofern deren Object die Summe von fünf Thalern nicht übersteigt.

§. 124. Die nähern Bestimmungen über das Verfahren in Gesindesachen, insoweit sie nicht ausschließlich vor die Civilgerichte gehören, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren in Administrativjustizsachen überhaupt.

O.
Formular
zu einem Gesindemiethcontracte.

G. S. 1835. 37.

Zwischen N. N. zu N. und N. N. daselbst (oder zu N.) ist nachfolgender Dienstvertrag abgeschlossen worden:

Es verspricht N. N. am . . . auf (ein Jahr, ein halbes Jahr — oder — auf vierteljährliche, halbjährliche, monatliche Aufkündigung) bei N. N. als (Bedienter, Kutscher, Ackerknecht, Köchin, Hausmagd u. s. w.) in Dienste zu treten, und allen ihm (ihr) obliegenden Arbeiten und Pflichten treu, fleißig und nach bester Kenntniß nachzukommen, auch sich gegen die Befehle seiner (ihrer) Dienstherrschaft willig und gehorsam zu bezeigen.

Dagegen verspricht N. N. dem (der) N. N. jährlich (oder für die bedungene Miethzeit) zu geben:

an Lohn	Thlr.	gr.	pf.
ein Weihnachtsgeschenk . . .	"	"	"
zu jedem (hiesigen) Jahrmarkt .	"	"	"
Kostgeld (wöchentlich) . . .	"	"	"
oder (die im Hause [auf dem Gute] übliche Gesindekost,)			
an Kleidungsstücken,			
an Leinewand,			
an Land zur Leinsaat.			

Uebrigens bedingen sich sowohl obbenannter Dienstherr, als genannter N. N. noch gegenseitig Folgendes:

ꝛc. ꝛc.

Worüber unter ihnen nicht vorstehend etwas Besonderes festgesetzt worden, soll von beiden Theilen der Gesindeordnung vom . . . . . nachgegangen werden, und begeben sie sich hierdurch aller gegen die Anwendung derselben zu gebrauchenden Ausflüchte. Zu dessen Bestätigung haben sie diesen Contract eigenhändig unterzeichnet.

N. N. den ꝛc. . .

Verordn., die nach Vorschrift der Gesindeordnung über die Dienstboten zu führende polizeiliche Aufsicht betr., v. 10. Jan. 1835. ebd. 38.

. . . . §. 23. Das Geschäft, das Unterkommen des Gesindes in Dienste und die Auffindung dienstsuchender Personen zu vermitteln, oder die Betreibung der Gesindemäkelei, ist zwar erlaubt, ebd. 41.

jedoch unter polizeilicher Aufsicht und unter Beobachtung nachstehender Vorschriften.

§. 24. Es darf sich bei 10 Thlr. —⸗—⸗ Geld⸗ oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe Niemand mit der Gesindemäkelei befassen, welcher nicht von der Ortsobrigkeit ausdrückliche Erlaubniß dazu erhalten hat. Bei Ertheilung solcher Concessionen ist auf das wirklich vorhandene Localbedürfniß, ob nämlich die größere Bevölkerung des Orts eine hinreichende Bekanntschaft der Einwohner unter sich und mit den daselbst sich aufhaltenden einzelnen Dienstboten nicht voraussetzen läßt, dergleichen Mittelspersonen daher nöthig sind, so wie darauf, ob diesem Bedürfnisse etwa schon durch öffentliche Einrichtungen Genüge geschehen ist, jedenfalls aber darauf zu sehen, daß nur ganz unbescholtene zuverlässige Personen dazu gelassen werden.

§. 25. Die Gesindemäkler haben sich bei ihrem Geschäft nach den in der Gesindeordnung und der gegenwärtigen Verordnung über die Befähigung zum Gesindedienste, über die Legitimationen der Dienstboten, über Dienstaufkündigung und Dienstwechsel enthaltenen Vorschriften zu richten, besonders aber sich aller Anreizung des schon dienenden Gesindes zu willkührlicher Dienstveränderung zu enthalten, sondern sich darauf zu beschränken, dem Dienstsuchenden die ihm, dem Mäkler, bekannt wordenen Gelegenheiten zum Dienstunterkommen, und den Dienstherrschaften, welche sich an ihn wenden, annehmliche Dienstboten, welche sich deshalb bei ihm angegeben haben, nachzuweisen.

§. 26. Gesindemäkler können wegen allen Schadens, den sie durch wissentliche oder unachtsame Empfehlung dem einen oder dem andern Theile zugezogen haben, nach den allgemeinen über Empfehlungen geltenden Rechtsgrundsätzen in Anspruch genommen werden, wenn die von ihnen empfohlene Person denselben nicht selbst ersetzen kann.

§. 27. Wenn der Gesindemäkler die wegen der Gesindemiethe geltenden Polizeivorschriften, so weit sie von ihm selbst zu berücksichtigen sind, verabsäumt oder untaugliches, untreues Gesinde wider besseres Wissen oder aus nicht zu entschuldigender Unachtsamkeit als brauchbar oder zuverlässig empfohlen hat, ist er mit einer bis zu 10 Thlr. —⸗—⸗ zu steigernden Geld⸗ oder verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe zu belegen, auch nach dem Grade der Verschuldung ihm zugleich die Betreibung des Geschäfts gänzlich zu untersagen.

§. 28. Die Aufhebung der Concession tritt auch in dem Falle ein, wenn der Gesindemäkler den ihm nach §. 26. obliegenden Schadenersatz nicht zu leisten vermag.

§. 29. Den Polizeiobrigkeiten, welche Gesindemäklern Concession ertheilen, liegt ob, die denselben für ihre Bemühung zu entrichtende Gebühr nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 30. Die vorstehenden Bestimmungen §§. 25.—29. sind auch auf die unter den Namen: Geschäftscomtoirs, Versorgungsbüreaus u. s. w. bestehenden Privatinstitute, wenn sie sich mit Vermittelung von Gesindevermiethungen abgeben, anwendbar. ꝛc.

Besitz.

Gen., die gewaltsame Besitzergreifung betr., v. 19. Febr. 1789. 2. F. I. 499.

Verordnen, daß diejenigen, so entweder für sich selbst oder im Namen eines andern den Besitz eines erledigten Gutes zu erlangen, oder zu behaupten suchen, sich dabey der Ausübung irgend einer Gewalt und Thätlichkeiten enthalten sollen, und daß die Excedenten, es mögen die Excesse von ihnen selbst oder von ihren Bevollmächtigten geschehen oder veranlaßt worden seyn, wenn sie sich auch in den Besitz gesetzt haben sollten, des Besitzstandes und der damit verbundenen Vorzüge gänzlich verlustig seyn sollen.

Sachen=Recht.

Rescr. v. 24. Jan. 1617. C. A. I. 1065.

.... Uns ist euer, sowohl der beyden Juristen=Facultäten zu Leipzig und Wittenberg über der Frag: Ob eine Apotheck, Tabern, Kauff=Handel oder Laden vor beweglich oder unbeweglich Guth zu halten, abgefaste unterschiedliche Meynung vorgetragen, und darauf, was ein oder das andere Collegium zu Behauptung seiner Opinion angezogen, mit Fleiß berathschlaget und erwogen worden, Ob Wir nun wohl befunden, daß Euere Antecessores aus denen von euch mit angeführten Ursachen, nicht allein die Apotheck, Tabern und dergleichen, sondern auch alle und iedere darin befindliche zugehörige Waaren vor unbeweglich Guth gehalten, auch also in Rechten erkannt, und euch derowegen ihnen nachzufolgen gebühret: Jedoch weil gemelte beyde Facultäten Krafft und vermöge der von ihnen dargegen angebrachten Motiven gründlich bewehret, daß alle und iedere Handlungs=Waaren beweglich Guth vor sich selbsten seyn, und in alle Wege verbleiben, Und Wir Uns diese Meynung gnädigst belieben und gefallen lassen, bevoraus, dieweil in Unsern andern Gerichten gleichfalls also gesprochen worden, So ist hiermit Unser Begehren, Ihr wollet Euch forthin, bey Verfassung derer Urthel, darnach richten, und dergestalt neben den andern beyden Collegien gleichmäßig sprechen.

Ges. v. 26. Octbr. 1834. G. S. 1834. 244.

§. 11. Schiffmühlen sind in rechtlicher Beziehung den unbeweglichen Sachen gleich zu achten.

I. Vom Eigenthum.

Rescr. v. 28. Octbr. Anno 1633. C. A. I. 1130. Daß diejenigen, so (von den feindlichen Soldaten) das denen Unterthanen geraubte Vieh, Pferde, Hausrath und andere Mobilien erkauft,

solches ohne Unterschied dem vorigen Eigenthums = Herrn ohne Entgeld restituiren sollen.

Uns ist euer eingeschickter unterthänigster Bericht, H. Z. Diener und C. K. von M. in puncto eines ihnen hiebevorn auf freyer Strasen abgeraubte und anjetzo bey gedachten K. angetroffenen Pferds belangend, fürgetragen und verlesen worden.

Weil dann Klägere so viel beygebracht, daß solches Pferd ihr Eigenthum und ihnen gewaltsamer Weise abgenommen worden, als begehren Wir hiermit, ihr wollet die Partheyen mit solchen Bescheide, wie die allgemeinen Rechte vermögen, versehen, und Klägern mehr berührtes Pferd ohn Entgeld wieder folgen lassen, da es aber ihrem in beyliegender Supplication beschehenen Andeuten nach, durch eure Verwahrlosung von Abhänden kommen, unverzüglich wiederum zur Stelle verschaffen und ihnen sodann restituiren, auch sonsten in dergleichen Abnahm und Beraubung, weil sie gar zu gemein werden will, euch eurer Gerichte gebührlichen gebrauchen, und wider solche Delinquenten oder Räuber, ohne fernere Bescheidserholung, mit dem gewöhnlichen Proceß verfahren. (S. unter Decis. XC. v. 22. Jan. 1661.)

C.A.I.1515. **Rescr. v. 13. Juli 1643.** Wie es zu halten, wenn von Feinden geraubtes Vieh von einem Einheimischen gekauft worden, und der Eigenthums = Herr sich solches vindiciren will.

Uns ist gebührend vorgetragen worden: was ihr, auf Unsers Schössers zum Hain, Jacob Preschers eingegebene Schrift, wegen des geraubten Viehes unterthänigst berichtet, und wie ihr euch dabey über ihn beschweret, daß er, ... Uns gleichsam Ziel und Maaß vorschreiben will, wie mit Restitution derer abgenommenen Sachen zu verfahren; allermaaßen .... lassen Wir es bey Unserer vorigen Resolution nochmals bewenden, und weil sie des ausdrücklichen Inhalts, wenn in einem oder anderm begebenden Fall, absonderliche bewegliche Umstände, oder in Rechten gegründete Anzeige und Vermuthungen vor die Käufer militireten, daß solches von dem Gerichtsherrn mit in Acht genommen, zwischen denen Partheyen Handlungen gepflogen, und billige Anordnungen getroffen werden sollen, so befinden Wir nicht, daß bemeldetem Schößer, wie er fast vorgeben darf, oder auch andern Gerichten, das Arbitrium gänzlich abgeschnitten, sondern es ist ihnen vielmehr nachgelassen, in denen Fällen, da es ohnstreitig oder genugsam erweißlich ist, daß einer das abgeraubte oder geplünderte Vieh, dem Eigenthumsherren zum besten um ein gewisses Geld an sich gebracht, und sich dessen bey der Erkaufung Gerichtlichen oder sonst erkläret, um solcher oder anderer erheblichen Umstände willen auf Erstattung des Kaufgeldes nach Befinden zu handeln, oder zu verabschieden. So ist auch der Aequität nicht zuwider, daß in denen Fällen, da es gleichfalls gewiß oder erweißlich, daß die Reichsfeinde das Vieh allbereit in ihrer Gewalt gehabt, und es ihnen durch Gegengewalt wieder abgenommen und verkauft worden, daß der Eigenthumsherr, wann ers vindiciren will, nach Befindung und Gutachten, derer unpartheiischen Gerichtsherrn, entweder

zu völliger Erstattung des Kaufgeldes oder doch zum wenigsten zur Hälfte angehalten werde; Allein, daß Wir eben mehr erwehnten Schössers Meinung nach, Unsere gemeine Ausschreiben so auf das Eigenthum und **vitium rei Furtivae**, Inhalts derer Rechte fundirt, andere alle Casus, die doch nicht wohl zu erzählen, deutlicher berühren, und dem Raub und Abnahm gleichsam Thür und Thor aufsperren sollen, das fället Uns nochmals bedenklich vor, begehren vielmehr gnädigst, ihr wollet ꝛc.

Decis. XC. v. 22. Juni 1661. Ob ein Eigenthums-Herr die von Feinden abgenommene Sachen, ohne Erstattung des Kauf-Geldes von dem Besitzer wieder zu fordern befugt? C. A. I. 338.

Es wollen etliche Rechtslehrer nach Gelegenheit dießfalls dafür achten, als wäre man dem Besitzer oder Käufer dasjenige, was er für abgenommenes Vieh und andere Fahrniß bezahlet, wiederum abzutragen schuldig, weiln solche Mobilien allbereit so weit in der Feinde Hand und Gewalt gewesen, daß der Eigenthumsherr derselben wohl ganz verlustig hätte bleiben müssen, wenn sie nicht von den Nachbarn oder andern Unterthanen erkauft und im Land erhalten wären; hingegen räumen andere nicht ein, daß es die Soldaten durch einen rechtmäßigen **Titul** erlanget, sondern es wäre vor abgeraubtes Gut zu achten, und aus der Gewalt und bey innerlichen Kriege kein Jus belli zu erzwingen; auch was wegen der hiebevorn ergangenen Ausschreiben und sonsten diesfalls mehr angeführt wird. Setzen demnach und ordnen hiermit, daß der, welchem das Eigenthum zugestanden und solches bescheiniget, das seinige von dem Inhaber ohne Entgeld wiederum zu suchen und zu fordern berechtiget. Es hätte sich denn derselbe, bald Anfangs vor Gerichte angegeben und daß er die Sachen im Gemüth und Meinung, selbige dem vorigen Herrn, wenn er sich anmelden würde, wieder zu überliefern, gegen den Richter, oder da er denselben nicht flugs erlangen sollte, hernach, so bald er zu ihm kommen kann, angemeldet, auf solchen Fall soll er, so viel er bescheinigen wird, daß er davor gegeben, wieder bekommen, und ihm darzu verholfen werden. (Befehl v. 31. May 1633. [C. A. I. 1128.])

Decis. LXXXVII. Ob derjenige, so gestohlene oder geraubte Sachen unwissentlich, daß die gestohlen, an sich erhandelt und verwendet, den Werth dafür erstatten müsse? C. A. I. 337.

Wenn einer wissentlich dergleichen Sachen erkaufft oder erhandelt, ist kein Zweiffel, daß er sie denen Leuten, denen sie gestohlen oder abgeraubet worden, wofern die Sachen noch vorhanden, ohne Entgeld wieder erstatten müsse, auch darüber willkührlichen gestrafft werden möge, Do aber die Sachen verkaufft oder verhandelt, und nicht mehr anzutreffen seyn, wird er den rechten Werth, wie solcher Gerichtlich taxiret, darfür zu erstatten angehalten, und ebenmäßig willkührlich bestraffet. Wofern ihme dem Käuffer aber ganz unwissend, daß das Vieh oder andere **mobilien** gestohlen oder geraubt gewesen, und sich also bey ihme **bona fides** befindet, er auch in der Meynung, als wenn es ihme eigenthümlich zuständig wäre, das Vieh geschlachtet oder andere Fahrniß

verkaufft, und sonsten veräussert, Auf solchen Fall mag ihme die Erstattung der Nutzungen oder des Werths, weiter nicht, als so fern er sich damit bereichert, angemuthet oder zuerkannt werden, und hat solches desto weniger Zweiffel, wann die Verjährung darzu kömmt, ungeachtet daß an etlichen Oertern bißhero ein anders erkannt werden wollen.

C. A. I. 2009. **Articuls-Brief**, d. 14. Octbr. 1673.

§. 31. Ob auch Ihro Churfürstl. Durchl. einem jeden dasjenige, so er in Feldschlachten, Sturm und dergleichen Kriegs-Action vom Feinde ehrlich gewinnet, gerne gönnen, so behalten ihr doch Dieselbe nach Kriegsgebrauch ausdrücklich bevor, die Principalgefangenen, als hohe Generals und Standespersonen, bis auf die Obristen mit eingeschlossen, wie ingleichen das eroberte Geschütz, Ammunition und Proviant, so zur Fortsetzung des Krieges, oder Defendirung der gewonnenen Posten nöthig; denn selbiges soll, außer was man zu unentbehrlicher Unterhaltung der Soldaten bedürftig, Ihrer Churfürstl. Durchl. gegen einen billigen Recompens, angemeldet und überlassen, die andern Gefangenen auch dem Obristen, Obristlieutenant, Obristwachtmeister und Hauptleuten angezeiget, und ohne Vergünstigung deroselben, keiner ranzioniret oder los gegeben werden. Dahingegen versprechen Ihro Churfürstl. Durchl. diejenigen, so in redlicher Occasion zum Feinde hinüber gefangen werden, auf ihre Kosten auszuwechseln, oder zu ranzioniren, wie ingleichen, da einziger Accord mit dem Feinde getroffen wird, euch gleichfalls dabey bedenken und mit einschließen zu lassen.

C. A. I. 104. **Const. LIII.** v. 21. April 1572. **P. II.** Von Schätzen, da die gefunden, wem dieselbigen gehörig seyn sollen.

Dieweil der Text Sächsischer Rechte (Sachsensp. lib. I. art. 35.) alle Schätze, so unter der Erde begraben, tiefer, denn ein Pflug gehet, der königlichen Gewalt, und also denen Regalien zueignet; So haben etliche gemeinet, daß alles, was an Schätzen unter der Erde gefunden, tiefer, denn ein Pflug gehet, solle ohne Unterschied der Obrigkeit, so die Regalien hätte, zustehen und daß die Distinction derer gemeinen Rechte solle durch die Sachsenrechte aufgehoben seyn.

Dieweil aber Unsere Verordnete dahin geschlossen, daß solche Correction derer gemeinen Rechte nicht zuzugeben, bevor, weil der Text in denen Worten: von allen Schätzen, so unter der Erde 2c. nicht von denen **Thesauris reconditis**, sondern von dem Bergwerk und Erz zu verstehen, und derowegen, da einer auf fremden Grund, ohne Vorsatz, aus Glück und Zufall, oder in seinen eigenen Güthern, einen Schatz fände, daß alsdann hierinne nach Ordnung gemeiner Rechte zu sprechen sey; So lassen Wir Uns solches auch also gefallen.....

C. A. II. 715 u. 5. **Rescr. u. Befehl** v. 7. Decbr. Anno 1563. Daß die Inseln oder Werder, so auf dem Elbstrom entstanden, dem Fisco zugeeignet, auch die Schiffsmühlen zinsbar gemacht werden sollen.

Uns gelanget an, daß auf dem Elbstrom in Unserm Fürstenthum hin und wieder Schiffmühlen angerichtet und gebauet, welche in Unsere Aemter alle nicht verzinset, daß sich auch etliche der angelegten Heger

und Werder in dem Elbstrom, so umflossen, vor ihrem Eigenthum unterzogen, welche billig Unsern Aemtern jedes Orts gehören sollen. Weil Wir denn auf und in dem Elbstrom, so weit sich Unser Fürstenthum erstreckt, Niemands einige Gerichtsbar= oder anderer Gerechtigkeit, welcher halben sie sich derer Heger oder Schiffmühlen unterziehen möchten, geständig; So hätte dir gebühret, daß du alle Heger und Werder im Elbstrom, so umflossen, in Unser Amt gezogen, auch die Schiffmühlen, so viel derer darauf angerichtet, und so weit Unser dir anvertrautes Amt sich erstrecket, demselben zinsbar zu machen, oder dieselben abzuschaffen. Befehlen dir derowegen, du wollest solches nochmals thun, und niemands, der sey, wer er wolle, auf dem Elbstrom einige Gerechtigkeit gestatten rc.

Befehl v. 30. Aug. **Anno 1607.** Die im Elbstrom entstandenen Heger, Werder und Anlagen betr. C. A. II. 10.

Wir werden berichtet, daß Unserer Unterthanen etliche vorhaben, die Heger oder Werder, welche sich im Elbstrom erheben, und Uns als dem Landesfürsten gebühren, streitig zu machen, wie du denn deswegen allbereit an Unser Hofgerichte zu Leipzig mit Recht vorgenommen seyn sollst. Nun seynd Wir nicht gemeynet, jemandes einige Anlage, welche an seinem Ufer oder Gestadt sich erzeuget, einzuziehen, noch auch gesinnet, wann im Durchbrechen der Elbe ein ganzes Stück Grundes stehen bleibet, dasselbe zu Uns zu nehmen, sondern Wir lassen solches, und was unterm **Iure alluvionis** einem und dem andern zuwächst, billig den vorigen Besitzern.

Wann aber im Strom eine Insel von neuen erwächset, und das Wasser auf beyden Seiten herfleußt, so hast du solchen Werder einzuziehn und vor das Unsere zu halten. Und wenn gleich nach Verfließung etzlicher Zeit zwischen solchem Werder und dem Gestadt sich der Strom mit Kies ausfüllet und verleurt, also daß von dem Gestadt trocken auf den Werder zu gehen, so können Wir doch, weil es anfänglich eine Insel gewesen, und Wir dadurch Unser Recht erlanget, dasselbe nicht fallen lassen.

Befehl v. 4. **Juni 1608.** Die im Muldenstrom entstandenen Heger, Werder und Anlagen betr. C. A. II. 11.

.... Nun erinnern Wir Uns, welchergestalt Unserer Unterthanen etliche die Heger und Werder, welche sich im Mulden= sowohl als Elbstrome ereignen, und Uns als dem Landesfürsten gebühren, streitig zu machen sich unterfangen, wie Uns denn auch nicht unwissend, daß du derowegen allbereit an Unserm Oberhofgerichte zu Leipzig mit Recht belanget worden, weiln Wir aber nicht gemeinet, jemanden eine Anlage, welche sich an seinen Ufern erzeuget, einzuziehen, vielweniger, wenn im Durchbrechen ein Stück ganzes Grundes stehen bleibt, dasselbe zu Uns zu nehmen, sondern Wir lassen solches, und was **Iure alluvionis** einem und dem andern mehr zuwächset, billig dem vorigen Besitzer, da sich aber im Strome eine Insel von neuem aufwirft, und das Wasser auf beiden Seiten herum fleußt, so soll solcher Werder eingezogen, und vor das Unsere gehalten werden. Und ob gleich nach Verfließung etlicher

Zeit zwischen solchem Werder und Ufer sich der Strom mit Kies ausfüllen und verlieren würde, also, daß von dem Ufer mit trockenem Fuß auf den Werder zu gehen; So können Wir doch, weil es anfänglich eine Insel gewesen, dadurch Wir Unser Recht erlanget, dasselbe nicht fallen lassen. (Erl. d. L. G. v. 23. Apr. 1612. Torg. Rentk. §. 10. [C. A. I. 173.] Instr. f. d. Steuerrevis. v. 14. Octbr. 1799. §. 41. [2. F. II. 1078.])

C. A. II. 23. **Rescr.** v. 25. Septbr. 1676. Wie es mit den neuen Anlagen, oder sogenannten Inseln im Muldenstrome zu halten.

Wir haben aus dem des Amtsgleitsmanns eingegebenen unterthänigsten Memorial ersehen, was du wegen derjenigen neuen Anlagen, oder sogenannten Inseln, welche sich im Muldenstrom ereignen, sonderlich aber eine, die vor jetzo von etlichen Ackern Gras sich angeleget haben solle, in Unterthänigkeit berichtet, und vor gnädigste Verordnung gebeten. Nachdem nun Unsere in Gott ruhenden christseligsten Vorfahren in vorigen langen Jahren diese gemessene Verordnung gethan, daß bey dergleichen Begebenheit solche Anlagen in den Strömen, wenn sie sich umflossen befänden, also, daß das Wasser beyder Seiten den Fortfluß hätte, vor das Ihrige gehalten, und zum Aemtern ziehen lassen, so auch, ob schon nach Verlauf einiger Zeit zwischen solchem Werder und dem Gestadt sich der Strom mit Kies ausgefüllet und verlohren, den Aemtern nachmals, des ersten daran erlangten Rechts wegen, verbleiben; Als hat es hierbey billig sein nochmaliges ungeändertes Bewenden, begehren dahero befehlende, ihr wollet nicht allein jetzigen von dir, dem Amtsgleitsmanne, angezeigten Werder, wenn er von euch nach obiger Beschaffenheit befunden wird, sondern auch, wenn künftig dergleichen sich mehr begiebet, jedesmal zum Amte ziehen, ihn dem Landjägermeister, auf Oberförster und Knechte Andeuten, solche neue umflossene Anlagen (auf die ihr jederzeit sammt und sonders fleißige Achtung zu geben wissen werdet) mit jungem Holz bestecken, und solches dem Amte zum Besten fortzeugen lassen, wie Wir aber dieses, angeführtermaaßen, nur auf die umflossenen Werder verstanden wissen wollen; also seynd Wir hingegen nicht gemeinet, jemanden einige Anlagen, welche an seinem Ufer oder Gestadt sich angesetzet, in Zweifel zu ziehen, noch auch, wenn in Durchbrechung des Stromes ein Stück ganzen Grundes stehen bleibet, dasselbe Uns zuzueignen, sondern Wir lassen solchen, und was Iure alluvionis einem und dem andern mehr zuwächset, billig den vorigen Besitzern.

2. F. II. 396–397. **Befehl** wegen der zu Anlegung neuer Mühlen zu ertheilenden Concessionen, v. 7. Octbr. 1800.

§. 2. Oeffentliche Flüsse, zu welchen die Elbe, Mulde, Elster, Unstrut und Saale zu rechnen sind.

3. F. II. 1–2. **Gen.**, die Heeger und Inseln in der Elbe, Mulde und Saale betr., v. 10. Novbr. 1770.

.... Nachdem .... theils Unsre Forstbediente bishero, wenn in der Elbe, ingleichen in den Muldenströmen und in der Saale, Heeger und Inseln neuerlich sich angesetzet, oder die bereits vorhandenen durch Eisfahrten und große Gewässer beschädiget worden, zu Beförderung

Unsres Interesse, in Ansehung des Uns an allen dergleichen vom Wasser umflossenen Heegern und Inseln zustehenden Eigenthums, die neuerlich entstandenen sofort mit Weiden und andern an solchen Orten wuchsbaren Holze bestecket, auch die etwa beschädigten durch neuerliche Besteckung anderweit zu befestigen und zu conserviren gesuchet, dieses aber, zumal die Anlagen sich solchergestalt von Jahr zu Jahr vergrößert, und hierdurch der Lauf der Ströme allzusehr eingeschränket worden, die nachtheilige Folge gehabt, daß die Ströme sich gegen die Ufer desto mehr ausgebreitet, und an selbigen die beträchtlichsten Schäden nebst den sodann allda zu veranstalten gewesenen kostbaren Wasserbauen, dadurch veranlasset worden; Als begehren Wir hiermit, ... ihr wollet die euch untergebenen Forstbedienten, deren Reviere an einen oder den andern obbesagter Ströme anstoßen: Daß sie .... weder die neuerlich in den Strömen entstehenden Heeger und Inseln weiter mit Holze bestecken, noch die von den bereits vorhandenen etwa beschädigten, durch anderweite Besteckung der beschädigten Orte, zu befestigen und zu erhalten, vielmehr durch die Unterlassung von beiden, die Destruirung dergleichen mehr schädlicher als nützlicher Heeger und Inseln zu befördern suchen sollen, bedeuten, übrigens 1) was in dem Amtsbezirk an dergleichen Heegern und Inseln befindlich und 2) ob solche sämmtlich beim Amte und wie hoch jährlich oder von wem selbige sonst benutzet worden? nicht nur vorjetzo anzeigen, sondern auch künftig am Ende jeden Jahres: Ob und was für Heeger und Inseln in dem Amtsbezirk neuerlich entstanden? berichten. ꝛc.

Mand., die Elbstrom=Ufer= und Damm=Ordnung betr., vom 7. August 1819. G. S. 1819. 212—213.

§. 13. .... Unter einem Mittelhäger ist jede Insel, auf welche man bei 0 Wasserstand (dem nach dem Dresdner Wasserhöhemesser allenthalben einzuführenden Wassermaaße) nicht trocknen Fußes gelangen kann, zu verstehen, und dann als Unserm **Fisco** zuständig zu betrachten. Die Commission hat dergleichen Mittelhäger, oder Inseln, dann im Namen Unsers **Fisci** in Besitz, und in so fern ein dergleichen Mittelhäger für die Strombahn — wie dies mehrentheils der Fall ist — eine nachtheilige Lage hat, auf dessen Destruirung Rücksicht zu nehmen, wobei von gedachter Commission vorzüglich darauf zu sehen seyn wird, daß der zur Belastung und Auftreibung der in der Nähe anzulegenden Ufergebäude erforderliche Kies und Erdboden von dergleichen Mittelhägern, auch von den nachtheiligen Anhägerungen an convexen Ufern entnommen werde, und daß dies auch dann geschehe, wenn in der Nähe der Baue Kies oder Erdboden in zureichender Menge aufzutreiben, und der Transport von dem Mittelhäger oder der Anhägerung an convexen Ufern theuer zu stehen kommen sollte.

Gen., die Anlegung neuer Mühlen betr., v. 8. Mai 1811. 3. F. II. 311.

§. 3. Für die Behörde zu Ertheilung der Mühlen=Concessionen sind anzusehen:

a) Unser Geheimes Finanzcollegium, in den Fällen, da Schiff= oder andere Wassermühlen an der Elbe, Unstruth, Saale, der Freyberger

und Zwickauischen Mulde ober- und unterhalb ihrer Vereinigung, ingleichen der schwarzen und weißen Elster, demnächst an künftig schiffbar gemachten Flüssen und Schiffahrtscanälen, ingleichen, da unter Amtsgerichtsbarkeit Mühlen von irgend einer Gattung auch an Privatflüssen und Bächen angelegt werden sollen....

1. F. I. 349. **Decis. XII.** v. 2. Juli 1746. Wie es mit Erstattung derer erhobenen Nutzungen in Zukunft zu halten?

Weil wegen Erstattung derer Nutzungen bishero mancherley Zweifel vorgefallen, auch über den Betrag derselben, wenn deswegen auf Beweis und Gegenbeweis erkannt, zu nicht geringer Beschwerung derer Partheyen viele Weitläuftigkeit und Unkosten verursachet werden; So setzen und ordnen Wir hiermit, daß, wenn in Zukunft jemand zu Erstattung der erhobenen Nutzungen verurtheilet wird, der ungefährliche jährliche Betrag derselben, nach Abzug der unumgänglichen nöthigen Unkosten, durch verständige und hierzu vereidete Taxatores auf ein gewisses Quantum gesetzet, und ein bonae fidei possessor, den Betrag desselben, jedoch weiter nicht, als wegen des letzten Jahres, ein malae fidei possessor aber, wegen der letzten 3 Jahre, vor erhobener Klage zu bezahlen angehalten, auch ein jeder Besitzer, von Zeit der erhobenen Klage an, pro malae fidei possessore gehalten werden soll.

C. A. I. 324. **Decis. LXI.** v. 22. Juni 1661. Ob das Dominium eines verkauften unbeweglichen Guts nicht eher auf den Käufer transferiret werde, es sey dann das Gut von dem Verkäufer gerichtlich aufgelassen und dem Käufer zugeschrieben.

Bey dieser Frage befinden Wir abermal, daß die Rechtslehrer ungleiche Gedanken führen, indem etliche dahin incliniren, daß vermöge gemeiner Rechte extrajudicialis traditio das dominium oder Eigenthum eines verkauften unbeweglichen Stück Guts auf den Besitzer zu bringen allerdings genugsam sey, andere aber erfordern des Verkäufers gerichtliche Auflassung, und daß darauf solch Gut Käufern vom Lehnherrn zugeschrieben, und er damit wiederum belehnet werde, dann ehe er die Güter in Lehn und Würden hat, er vor keinen Eigenthumsherrn zu achten.

Nachdem nun Unsere Verordnete die letztere Meinung nicht allein auf bessern Grund, sondern auch in der üblichen Observanz befunden; So ist Unser Wille und Meinung, daß hinführo eine Extrajudicial-Uebergabe und Einräumung eines unbeweglichen Stück Guts nicht vor genugsam zu halten, sondern nach üblichen Gerichtsbrauch und Art zu reden, die Lehn auf vorgehende des vorigen Possessoris Auflassung, vermittelst des Lehnherrn auf dem Lande und in Städten, gerichtlich erlanget; so viel aber die Verzicht über die nicht bezahlten Kaufgelder betrifft, dieselbe daher nicht gezogen, sondern als eine gerichtliche Quittung, bis zu erfolgter gänzlicher Bezahlung, ausgesetzet werden solle; Wäre aber an einem oder anderm Orte ein von Uns oder Unsern in Gott ruhenden Hochlöbl. Vorfahren bestätigtes Statut, darinnen etwas anders versehen, oder auch beständig eingeführte Gewohnheit vorhanden, darbey soll es billig verbleiben.

Decis. I. v. 2. Juli 1746. Ob und wie weit zu Erlangung oder zum Beweis des Eigenthums die Lehn nöthig sey? 1. F. I. 349.

Ob wohl ordentlicher Weise das Eigenthum unbeweglicher Güter und Grundstücken nach Sachsen=Recht andergestalt nicht, als durch die gerichtliche Belehnung erlanget wird, und daher derjenige, so ein Gut oder Grundstück nicht in Lehn hat, solches weder verpfänden, noch das Eigenthum desselben andern überlassen kann: So wollen Wir doch, daß in actione publiciana, ingleichen da in actione negatoria auf Beybringung des Dominii erkannt worden, es genug seyn soll, wenn Kläger, daß er das Grundstück bona fide et justo titulo besessen, erweiset, ob er gleich damit nicht belehnet ist, gestalt denn auch durch dergleichen Posseß, wann solche 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage continuiret worden, das Eigenthum des Guts wohl erlangt werden mag, und demjenigen, der sich nebst seinen Vorfahren so lange Zeit in solchem Besitz befindet, die Lehnsreichung nicht zu versagen ist.

Bekanntm. des Ober=Appellations=Gerichts, einige Rechtssätze betr., v. 6. Aug. 1836. G. S. 1836. 270.

.... II. Es bedarf von Seiten desjenigen, welcher das Eigenthum an Grundstücken durch Verjährung erlangt haben will, nicht der Angabe und des Beweises eines besondern Erwerbstitels in Ansehung des während der Verjährungszeit fortgesetzten Besitzes. Die Worte der ersten Decision vom Jahre 1746 „gestalt denn auch durch dergleichen Posseß" können nicht für das Gegentheil angezogen werden. 2c.

.... VI. Die in der l. 17. §. 2. D. de act. emti et venditi enthaltene Bestimmung, nach welcher der bei einem Gute vorräthige Dünger, wenn das Gut verkauft wird, dem Käufer gehört, dafern nicht ausdrücklich etwas Anderes festgesetzt worden, oder der vorhandene Dünger zum Verkauf bestimmt gewesen, ist auch bei der Sonderung des Lehns vom Erbe und in ähnlichen Fällen anzuwenden; es gebührt also der bei einem Lehngute bei dem Tode des Besitzers vorräthige Dünger, wenn nicht eine der vorbemerkten Ausnahmen eintritt, dem Lehnsfolger und nicht dem Landerben. 2c. ebd. 271.

Steuerstrafges. v. 4. April 1838. G. S. 1838. 357.

.... §. 50. Das Eigenthum der, der Confiscation unterliegenden Gegenstände geht im Augenblick der amtlichen Beschlagnahme auf den Staat über und kann von letzterem nach den Grundsätzen des Civilrechtes über Vindication gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

§. 51. Wurde die Beschlagnahme verhindert, oder der Gegenstand dem bereits auf denselben gelegten amtlichen Beschlag durch den Angeschuldigten oder den Eigenthümer oder auf deren Anstiftung oder mit deren sonstiger Theilnahme durch Andere wieder entzogen, so hat der bisherige Eigenthümer anstatt der verwirkten Confiscation eine, dem durch Würderung festgestellten oder sonst bekannten Werthe des Gegen-

standes gleichkommende, oder, dafern jede Schätzung unmöglich wäre, eine Summe von fünf bis mit einhundert Thalern zu erlegen.

§. 52. Vorstehende Bestimmung leidet auch Anwendung auf den Fall, wenn der Staat wegen seines gegen den dritten Besitzer des fraglichen Gegenstandes geltend gemachten Vindicationsanspruchs (§. 50.) durch die Schuld des Defraudanten oder des Eigenthümers gar nicht oder nur unvollständig befriedigt worden wäre. ꝛc.

C. A. I. 131. **Const. I. inedit.** v. 21. April 1572. Von der Lehnwar. (Befehl v. 12. Jul. 1681. [C. A. II. 26.])

Die Lehnwar an Oertern, da sie bishero ungebräuchlich und nicht genommen worden, soll auch daselbst nicht aufgebracht noch gegeben werden, derer Oerter aber, da sie über Rechtsverwährte Zeit gewöhnlich oder sonsten erlanget und hergebracht, soll sie ferner, Kraft solcher Gewohnheit, Inhalts der Landesordnung, gegeben und genommen werden; und da, vermöge der Gewohnheit, nicht könnte ausgeführet werden, in was Fällen die Lehenwar zu geben oder zu fordern, und also derowegen Zweifel fürfiele, so soll alsdenn Inhalts gemeiner Rechte hierinnen auf folgende Meinung gesprochen werden.

Wo ein Gut auf einen Erb= oder Wiederkauf verkauft wird, so ist der Käufer, wegen der Recognition, und daß er von dem Herrn in Schutz genommen, die Lehnwar zu entrichten schuldig.

Solche Lehnwar ist auch jeder, der nicht durch einen Kauf, sondern **ex titulo lucrativo** das Gut erlanget, als: so es ihm geschenket, oder in einem Testament vermachet wird, zu erlegen pflichtig.

Außerhalb dieser Fälle seynd die neuen Besitzer regulariter Lehngeld zu geben nicht schuldig, jedoch müssen sie den Lehnherrn recognosciren, und dem Schreiber sein gewöhnlich Einschreibgeld erlegen, als nemlich, wo ein Gut getheilet wird, und jeder seinen zugefallenen Theil besitzet.

Also auch: wo ein Vater seiner Tochter, die er aussteuret, ein Gut mitgiebet, ist sie, oder ihr Mann, Lehngeld zu geben nicht schuldig.

Und wiewohl dieses etliche limitiren, wann derselbe sonsten andere Güter gehabt, damit er die Tochter aussteuren könnte, daß diesfalls die Lehnwar zu geben sey, so seyn doch Unsere Verordnete, um obgedachten Ursachen willen, einig, daß es den Rechten gemäßer und billiger sey, diesfalls indistincte keine Lehnwar zu nehmen.

Wo auch die Güter durch Permutation und Umwechselung verändert, so gebühret dem Herrn keine Lehnwar, da aber Geld mit zugegeben wird, davon hat man Lehnwar vom Besitzer zu fordern.

Wann der Lehnherr stirbt, oder das Gut verändert wird, oder seine Kinder sich theilen, so soll keine Lehnwar weder gefordert noch gegeben werden.

Dergleichen, wann der Besitzer, Zins= oder Erbmann stirbt, und lässet Kinder, so seynd dieselben Lehnwar zu geben nicht schuldig, weil sie in der vorigen Investitur begriffen.

Wann aber keine Kinder, sondern Freunde, seitwärts verwandt, als **collaterales** und **extranei** vorhanden, auf welche das Gut verfällt,

dieweil das **Dominium**, **ipso jure** nicht continuiret, noch gebracht wird, so seynd sie auch die Lehnwar zu geben pflichtig.

Wenn das Erbzins = Gut ein Mannlehn ist, so giebt man davon, wenn es ererbet wird, kein Lehngeld. Wenn von dem Lehnherrn das Erbzinsgut oder Lehn gekaufet wird; So gebühret ihm auch keine Lehnwar; jedoch soll in solchen Fällen allen die Gewohnheit, wie obstehet, sonderlich in Achtung gehabt, und nach derselben gesprochen werden.

Rescr. v. 30. Jan. 1794. 2. F. I. 511.

.... Wie nun von eurer Gerichts=Herrschaft, daß bey obiger Kaufs=Verabhandlung eine Simulation zum Grunde liege, nicht angeführt werden mögen, mithin in dieser Rücksicht eine Taxation zu Eruirung des wahren Werthes des Gutes vorzunehmen nicht erforderlich, wohl aber der Betrag des Abzugs und der übrigen vom Käufer übernommenen Prästationen, da beydes ebenfalls zu verlehnwaaren, nach hauswirthschaftlichem Ermessen zu bestimmen ist; Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet eine Taxation der Auszugsstücken und der übrigen Prästationen auf Kosten der Kaufs = Contrahenten gehörig vornehmen, den Betrag der ausfallenden Taxe zu dem verabredeten Kauf=Pretio des Guts bringen, und sodann den Käufer zu Entrichtung des Lehngeldes nach der sodann sich ergebenden Haupt = Summe gebührend anhalten.

General = Befehl v. 27. Jul. 1740. Wie es mit Einbringung des Sterbelehns im Stift Naumburg wegen der Güter und Grundstücke zu halten, so Eltern bey Lebzeiten ihrer Kinder alieniren. 1. F. I. 1301.

Nachdem Wir bishero wahrnehmen müssen, daß nur bey Unsern Stiftischen Aemtern, Zeitz und Haynsburg, bey vorkommenden Käufen und Schenkungen der Güter und Grundstücken jedesmal das Sterbelehn auf den Todesfall des Vaters oder Mutter, ohne Restriction auf gewisse Jahre, reserviret, auch **casu existente** wirklich eingebracht, mithin bey vorfallenden Käufen zwischen Eltern und Kindern, auf jener, als Verkäufer, Todesfall, vor Aushändigung der Confirmation gedachtes Sterbelehn eingetrieben, hingegen, wenn die Kinder annoch bey der Eltern Lebzeiten entweder die Güter weiter und **ad tertios** veräußert, oder gar verstorben, sodann die Reservation dadurch wieder aufgehoben, und das Sterbelehngeld wieder abgeschrieben worden, in Unsern Stiftisch=Naumburgischen Aemtern, St. Georgen, Schönburg und Saleck aber solches zum Nachtheil Unsers Lehnherrlichen Interesse zeithero unterblieben, und Wir daher dasselbe nicht nur bey obgedachten Aemtern Zeitz und Haynsburg fernerhin nach der bisherigen alten Observanz beybehalten, sondern auch in den Naumburgischen Aemtern solches introduciren zu lassen gemeinet;

Als finden Wir nöthig, vermittelst dieses **Generalis** anzubefehlen, daß führohin dergleichen Anordnung in Unsern sämmtlichen Stiftisch=Naumburgischen Aemtern genau observiret, und das Sterbelehn bey denen auf vorstehende Art vorkommenden Fällen jedesmal reserviret, und **casu existente** erhoben, auch treulich berechnet werden solle. ....

1. F. I. 1307. **Rescr.** d. 1. Septbr. Ao. 1742. Daß das wegen des Sterbelehns ergangene Generale auf die Stift=Naumburgische Rittergüter keinesweges zu ziehen.

Uns ist geziemend vorgetragen worden, was ihr auf Martin Bächers zu Mahlen, über den Gerichtsverwalter zu Wildenborn, daß dieser in dem Supplicanten ertheilten Lehnscheine über das an sich gekaufte väterliche Gut, die Sterbelehnwaare auf des Vaters, als Verkäufers, Todesfall vorbehalten, geführte Beschwerde .... berichtet. ....

Ob nun zwar das wegen des Sterbelehns ergangene Generale auf die Stiftischen Rittergüter keinesweges zu extendiren: So lassen Wir es doch bey gegenwärtigem Falle, so lange die Revenüen des sequestrirten Guts Wildenborn zu Unserer Stiftischen Rentkammer geliefert werden, und folglich ohne Consequenz, bey derer dasigen Gerichten Verfahren zur Zeit bewenden. ....

1. F. I. 379. **Gen.** v. 3. Novbr. 1751.

Wir finden vor nöthig, zu Vermeidung weitläuftiger Prozesse zwischen denen Lehnherren und Lehnleuten wegen derer Sterbe= oder sogenannten gesammten Lehn und deren Beweises, eine gewisse Norm zu setzen:

Ordnen und befehlen demnach hiermit, daß in Zukunft überhaupt zum Beweis des durch langwierige Gewohnheit hergebrachten Lehngeldes, folglich auch desjenigen, so auf den Sterbefall zu entrichten, gnug seyn solle, wenn erwiesen wird, daß von denen Lehnleuten das geforderte Lehngeld 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage lang, vor angestellter Klage, gegeben, und im Gegentheil solche **Actus**, welche dem angezogenen Herkommen entgegen, und die Verjährung unterbrochen, keinesweges beygebracht worden, nicht minder, daß, wenn ein Lehnherr, wie er, so oft ein Fall existiret, von des verstorbenen Lehnmanns Erben, als Einwohnern des Orts, die Sterbelehn über 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage ungehindert erhalten, erweislich machet, die auf dergleichen Prozeß sich gründende Verjährung regulariter allen, und nicht weniger denenjenigen, von welchen, daß sie oder ihre Erben **currente praescriptione**, dergleichen Lehngeld abgestattet, nicht zu behaupten, entgegen stehen, folglich die Regul wider jeden Lehnmann und Einwohner solchen Orts, als ein **Membrum universitatis** so lange militiren solle, bis er die Ausnahme von Lehngeld, oder wenigstens dergleichen besondere Qualität, welche **praesumtionem exemtionis** operiret, dargethan.

C. A. I. 98. **Const. XXXVIII.** v. 21. April 1572. **P. II.** Ob ein Erbzinsmann, auf bloße Erklärung des Lehn= oder Erbherrn, seiner Güter verlustig werde, wann er davon die Zinse gebührlich nicht entrichtet?

Wiewohl fast vieler Rechtslehrer Beschluß dahin gehet, daß ein Erbzinsmann in denen Fällen, da man gewiß ist, daß sein Gut ein **Emphyteusis**, oder Erbzinsgut ist, sich dessen, wenn er in 3 Jahren seinen **Canonem** oder Zins, einem **privato**; und der Kirchen in zweyen Jahren nicht entrichtet, **ipso jure**, wann sich der Herr dessen erkläret, verlustig mache; Jedoch haben Unsere Verordnete dahin geschlossen, daß

diesfalls ein **processus ordinarius**, und ordentliche Sentenz gehalten werden und folgen soll, dann es muß vorerst ausfindig gemacht werden, daß es Erbzinsgüter seyn; so könnte auch der Besitzer sonsten allerley Einrede haben, damit er nun nicht übereilet, sondern zur Nothdurft gehöret, als ist derohalben ordentliche Erkenntniß nöthig, darbey Wir es auch bewenden lassen.

Const. XXXIX. P. II. Erbzins= und schlechte Zins= **C. A. I. 98.** güter, wie eines vorm andern zu erkennen und zu unterscheiden, und was vor ein Contract im Zweifel präsumiret wird?

Nach gemeinen Kaiserlichen Recht ist ein Unterschied zwischen Erb= und schlechten Zinsen; dann von wegen schlechter Zinsen, **bona censitica** genannt, machet sich der Zinsmann des Guts nicht verlustig, wenn er gleich die Zinse davon gebührlich nicht entrichtet, welches in den Erbzinsgütern geschiehet; zudem so wird allein die erbliche Nutzbarkeit des Gutes (**utile dominium**) in dem Erbzinsmann (**emphiteutam**) gewandt, und behält der Lehnherr darauf den Grundeigenthum (**directum dominium**) aber solches beydes, nemlich **directum et utile dominium**, hat ein jeglicher schlechter Zinsmann in allen solchen seinen Gütern.

Etliche machen auch diesen Unterschied, daß die Erbzinsgüter, so oft der Fall sich an dem Lehnherrn, oder auch Besitzer durch Absterben begiebet, oder wenn sie alieniret, in die Lehn wiederum genommen, und der Lehnherr erkannt werden muß, welches in denen Zinsgütern nicht geschicht. Also auch pflegen oftmals Lehnbriefe vorhanden zu seyn, daraus zu ersehen, daß der Herr das **directum dominium** vorbehalten.

Alldieweil aber jetziger Zeit auch die schlechten Zinsgüter an vielen Enden müssen in die Lehn genommen werden, ist es schwer, einen gewissen Unterschied zu treffen, es sey dann ein Lehnbrief vorhanden, daraus man der Sachen gewiß seyn könnte.

Dann wenn das Gut im Lehnbriefe vor ein Erbzinslehn=Gut verliehen, und der Herr ihm das **directum dominium** vorbehalten, so wäre es für ein Erbzinsgut zu achten; oder aber, da einem aus rauher Wurzel ein Gut um einen Zins zu einem Erbzinsgut eingethan, und ein Lehnbrief darüber gemachet, so wäre es auch **pro emphyteusi** zu halten, sonsten ist aus Empfahung der bloßen Lehen darinnen nichts gewisses zu schließen, sintemal auch die Zinsgüter, wie gemeldet, in die Lehn empfangen werden.

So viel nun betrift, ob in Zweifel, sonderlich wenn der Lehnherr den Zinsmann, **ob non solutum canonem** priviren will, das Gut **pro emphyteusi**, oder vor ein schlechtes Zinsgut zu achten, haben Unsere Verordnete das Billigste zu seyn vermeinet, und dahin geschlossen, daß **in dubio** die Güter **censitica bona** zu halten, und daß der Besitzer **ob non solutum censum**, dererselben nicht zu priviren, sondern den versessenen Zins zu erlegen, und die Gerichtskosten, die dem Herrn aufgangen, auf Ermäßigung zu erstatten schuldig, und daß diesfalls gleichwohl auch eine wirkliche Strafe erkannt werden möchte, wider die, so muthwillig und vorsetzlich solche Zinse auf Ermahnung und Erinnerung nicht erleget hätten, welches Wir Uns auch also gefallen lassen, ...

C. A. I. 99. **Const. XL. P. II.** Wann Güter dreyßig oder vierzig Jahre um einen jährlichen gleichförmigen Zins besessen, und für Laßgüter werden ausgegeben, der Besitzer aber solches nicht gestehet, wie es zu halten?

Oftmals trägt es sich zu, daß etliche Güter von dem Besitzer als Laßgüter, die sie **ex titulo locati et conducti** haben, gefordert werden. Beklagter gestehet solches nicht, sondern wendet für, er und seine Vorfahren hätten die Güter **pro uniformi canone** und um einen gleichförmigen Zins, über dreyßig Jahre, Jahr und Tag, oder länger, gebrauchet und innen gehabt. In diesem Fall ist im Zweifel, da der Kläger sonst nichts gewisses beweiset, vor dem Beklagten zu sprechen; Wann aber der Kläger so viel dargethan und bewiesen, daß solche Güter, die er vor Laßgüter angiebt, anfänglich von ihm oder seinen Vorfahren, dem Besitzer oder dessen Vorfahren, um einen gewissen Zins auf etliche Jahre, allein Miethweise, und also als ein Laßgut, eingethan, und daß auf solchen Anfang und Contract der Besitzer fort und fort, dreyßig oder mehr Jahre darbey gelassen, so haben in einem solchen Fall Unsere Verordnete geschlossen, daß der Besitzer das Gut dem Herrn abzutreten schuldig sey, und könnte sich mit der Verjährung nicht behelfen.

Da aber solche Güter einem Dritten zukommen, und derselbige nicht anders gewußt, dann sie wären des vorigen Besitzers eigen gewesen, und er hätte darauf in solchen Gütern mit gutem Glauben über rechtsverwährte Zeit den Zins dem Herrn gegeben, derselbe hätte sie ungeachtet, da es gleich anfänglich Laßgüter gewesen, verjähret.

G. S. 1825. 137—138. **Mand.**, die Beschränkung der, im Lehnsmandate vom 30. April 1764. **Tit. VI.** §. 3. und einigen frühern Gesetzen, in Beziehung auf die Veräußerung der Rittergüter enthaltenen Vorschriften, ingleichen die Festsetzung einer Frist zu Anbringung der Confirmationgesuche wegen veräußerter Immobilien betr.; v. 2. Novbr. 1825.

.... Nachdem Wir Uns bewogen gefunden, die in dem Mandate vom 6. Juli 1622 enthaltenen, und in den Mandaten vom 1. Juni 1657 §. 6., vom 24. Febr. 1681 §. 6., vom 12. Novbr. 1691 §. 7., ingleichen in der **Resolut. Gravam.** vom 8. Febr. 1700, so wie in dem neuesten Lehnsmandate vom 30. April 1764 **Tit. VI.** §. 3. wiederholten Verfügungen, nach welchen jede vor Ertheilung Unsrer Genehmigung vorgenommene Vollziehung eines Kauf-, Tausch-, oder Theilungs-Vertrags über ein bei Uns zu Lehn gehendes Grundstück untersagt ist, insoweit sich diese Verfügungen auch auf bloße Allodialgüter beziehen, wieder aufzuheben; als soll es von jetzt an eben so wenig mehr den Verkäufern solcher Allodialgüter und Grundstücke verwehrt seyn, dieselben auch schon vor erfolgter Confirmation der deshalb abgeschlossenen Ueberlassungsverträge deren Annehmern zu übergeben, als den Letztern, sich derselben anzumaaßen und die dafür zu berichtigenden Kaufgelder auszuzahlen.

Wie es jedoch in Ansehung aller wirklichen Lehngüter auch fernerhin noch bei den vorgedachten gesetzlichen Anordnungen und den sonst

wegen Veräußerung der Lehngüter nach gemeinen und sächsischen Lehnrechten, bestehenden Vorschriften, sowohl bei den deßhalb etwa unter den Lehnsinteressenten errichteten Recessen und Verträgen allenthalben sein ungeändertes Verbleiben hat; so sind Wir auch fühwohin nicht gemeint, Personen vom Bauerstande zu Erwerbung der Rittergüter zuzulassen, und haben demnach die über dergleichen Güter unter sich paciscirenden Theile, die in dieser Hinsicht etwa ihren diesfallsigen Absichten und Unternehmungen entgegenstehenden Hindernisse und Bedenken, jederzeit selbst wohl in Obacht zu nehmen, um sich vor allem hieraus für sie entspringenden Nachtheile und Schaden gehörig sicher zu stellen.

Dagegen finden Wir zugleich für nöthig, dem zeither sowohl von Unsrer Landesregierung, als von den untern Gerichtsbehörden, zum öftern verspürten, den Interessenten selbst nicht selten zum empfindlichsten Nachtheile gereichenden Verzuge in Nachsuchung der obrigkeitlichen Confirmation über die von ihnen abgeschlossenen, die Veräußerung ihrer Immobilien betreffenden Contracte, auf ausreichende Weise zu steuern, und verordnen daher hierdurch, daß in Zukunft alle und jede von Unsern Unterthanen über Immobilien abgeschlossene Veräußerungsverträge, sie mögen nun die bei Unsrer Landesregierung zu Lehn gehenden Güter, oder von Unterbehörden zu verleihende Grundstücken betreffen, bei Vermeidung einer außerdem, nach Höhe eines Viertel = Procents der versprochenen Kaufsumme, von jedem der beiden contrahirenden Theile, jedoch in der Art einzubringenden Strafe, daß mehrere Käufer oder Verkäufer eines Grundstücks nur mit der einfachen Strafe zu belegen sind, spätestens binnen den nächsten zwei Monaten (Pat. v. 26. Juli 1784. [2. F. I. 479.]), von Zeit des Vertragsabschlusses an gerechnet, bei der betreffenden Behörde zur Confirmation eingereicht werden sollen, und mag übrigens in Fällen, wo die Zeit des erfolgten Vertragsabschlusses mit Gewißheit nicht auszumitteln ist, die Frist zur Nachsuchung der Confirmation von Zeit der geschehenen Uebergabe des Grundstücks, oder der Seiten der Annehmer erfolgten Besitzergreifung desselben, berechnet, und nach deren Ablauf die Strafe als verwirkt angesehen werden.

Zugleich aber werden sämmtliche Gerichtsobrigkeiten ernstlich anermahnt, die bei ihnen vorkommenden Ausfertigungen der über Immobilien abgeschlossenen Veräußerungsverträge, so wie deren Eintragung in die Gerichtshandelsbücher, alles Fleißes zu beschleunigen, und zu Vollziehung der den Säumigen in Unserer Generalverordnung vom 28. Novbr. 1785 angedrohten Strafe und Ahndung keinen Anlaß zu geben. 2c.

Const. I. v. 21. April 1572. **P. II.** Ob Unterpfände C. A. I. 83. und Wiederkäufe präscribirt und verjährt werden mögen?

Es sind in dieser Frage bey denen Rechtsgelehrten zweyerley Meinungen, denn etzliche halten dafür, daß die Verjährung statt haben solle, die andern aber schließen darauf, daß keine Präscription darinnen zuläßlich sey. Dieweil dann Unsere Juristenfacultäten und Schöppenstühle derenthalben auch ungleich gesprochen, so haben Wir ihnen durch unsere verordnete Räthe auferlegen, und sie mit einander vergleichen lassen, nach dieser Opinion, so von dem kaiserl. Cammergerichte und Unserm

Oberhofgerichte zum Theil gehalten, zu erkennen, nemlichen, daß in beyden Fällen, des Pfandes und Wiederkaufs halben, einige Verjährung oder Präscription durchaus, auch hundert und mehrjährige, nicht statt habe, sondern zu jeder Zeit ein Verpfand, oder wiederkäuflich verkauft Gut, Kraft und Inhalts des aufgerichteten erwiesenen Contracts gelöset, oder wieder erkaufet werden möge.

C. A. I. 84. **Const. II. P. II.** Ob jährliche Zinsen und Pächte ganz und gar können präscribiret und verjähret werden?

Wie wohl eine schwere Disputation in Rechten ist: **An annuae praestationes in totum possint praescribi?** Dennoch so haben Unsere Verordnete dahin geschlossen: daß die jährlichen Zinsen und **Praestationes**, welche aus einer Zusage oder Contract ihren Ursprung haben, so sie über rechtsverwährte Zeit nicht erleget, können verjähret werden, nicht allein, daß die versessenen Zinsen nicht zu zahlen, sondern, daß auch die zukünftigen nicht dürfen erleget werden; welches auch in Testament und letzten Willen ohne Unterschied, als Kraft Unserer Constitution (dieweil in Rechten derowegen Zweifel gewesen,) statt haben, und die Zinsen präscribiret werden sollen; ....

ebd. 85. **Const. V. P. II.** Ob die Präscription der sächsischen Rechte als dreisig Jahr, Jahr und Tages auch wider Kirchen, Universitäten, Hospitale und **pia loca** statt habe?

Unsere Verordnete sind dessen einig, daß die Präscription derer 30. Jahr, Jahr und Tages, davon der Sachse redet, nicht statt habe, wider Kirchen, Universitäten, Schulen und andere **pia loca.**

Und weil denn die gemeinen Rechte verordnen, daß nach Verlaufung 40. Jahren wider die Kirchen könne präscribiret werden, daß sie auch innerhalb 4. Jahren, und nach 4. Jahren **justa causa** zu restituiren; Derowegen sey billig, daß man sich in Sprechen diesfalls nach den gemeinen Rechten halte, solches Privilegium aber die **Clerici**, Professoren derer Universitäten oder einzelne Personen in ihren selbst Privatsachen nicht haben sollen, so lassen wir es auch dabey bleiben, ...

ebd. **Const. VI. P. II.** Ob wider eine Stadt die Präscription derer sächsischen Rechte statt habe?

Es halten gleichergestalt etliche davor, daß die Verjährung derer sächsischen Rechte, wider eine Stadt oder **Rempublicam** nicht statt habe; Dieweil aber Unsere Schöppenstühle aus guten erheblichen Ursachen, bis anhero nach Sachsen Recht auf die Verjährung derer 31. Jahr 6. Wochen und 3. Tage, in diesen Landen diesfalls gesprochen, so laßen Wir es auch dabey bleiben, ... (Vgl. Mand. v. 5. April 1827. [G. S. 1827. 95.])

ebd. 86. **Const. VII. P. II.** Ob die Pfändung die Präscription interrumpire?

Es wollen etliche der Meinung seyn, wenn in Sachen, Trift und Hutung belangend, oder dergleichen, von dem Grund = Herrn gepfändet und der, so gepfändet ist, sich **de facto** nicht daran kehret, sondern seines Hütens und Treibens hält, oder pfändet wieder, daß hierdurch,

die **quasi-possessio praescriptionis** nicht soll interrumpiret seyn, sintemal der, so gepfändet, dieselbige behält und continuiret.

Unsere Verordnete aber haben dahin geschlossen; daß die Pfändung von der Zeit an, als sie geschehen, die **Praescriptionem servitutis juris pascendi** oder dergleichen interrumpire, es wäre denn, daß nach solcher Pfändung, der andere Theil wiederum geruhiglich über 30. Jahr, Jahr und Tag getrieben.

Und ob wohl wahr: wenn einer in solcher **Servitut** eine **quasi possession** erlanget, daß er so lange dabey gelassen werden soll, bis er ordentlicher Weise daraus entsetzet; so haben doch nichts destoweniger, auch die Pfändungen ihre Wirkung, als nehmlich den **effectum interrumpendi**; darbey Wir es auch bleiben lassen; Es soll aber gleichwohl mit der Pfändung gebührlich und wie landbräuchlich gebahret, und die Pfande in das Gerichte, darin der Grund gelegen, überantwortet, oder da sie daselbst nicht angenommen, in das näheste Amt dabey, gewendet und eingestellet werden.

Const. VIII. P. II. Wann die Pfande in ein ander Gericht geführt werden. C. A. I. 86.

Wann die Pfande in ein ander Gerichte von dem so nicht Unterthan ist, entführet seyn, so sprechen Unsere Schöppenstühle zu Abtrag die gesetzte Buße der sächsischen Rechte, als 30 Schilling Pfennige, und daß er das Pfand in die Gerichte, daraus es genommen, einstellen, und sich solches hinführo zu enthalten caviren soll. Da aber ein Unterthaner die Pfande aus seiner Herren Gerichte entführet, und desselben Jurisdiction eximirte, derselbige, so er es in Meinung **transferendi jurisdictionem** gethan, soll mit ziemlicher Geldbuse, oder Gefängniß gestraft werden. Es möchte auch der Frevel und Verbrechung diesfalls so groß seyn, daß der Gerichts=Herr Macht hätte dem Verbrecher auf zu erlegen, zu verkaufen, und sich aus seinem Gerichten, die er ihm entziehen wollen, zu wenden, welches auch also, nach Gelegenheit derer Umstände, erkannt werden soll.

Const. XXVII. P. II. Von übernächtigen und verstandenen Pfanden. ebd. 94.

Es trägt sich oftmals zu, daß aus zuläßlichen und rechtmäßigen Ursachen gepfändet wird, der aber, so gepfändet ist, will keinen Abtrag thun, sondern lässet das Pfand muthwilliger weise stehen; Ob nun wohl Unsere Schöppenstühle, über dem Verstande des sächsischen Rechts, und ob diesfalls nach gemeinen Rechten zu sprechen, nicht einig gewesen, so werden Wir doch berichtet, daß es bisanhero in Unsern Landen gebräuchlich gewesen, das übernächtige Pfand, mit drey Schilling Pfennigen zu verbüsen; wollen derowegen, daß solchem Gebrauch nach auch nochmals gesprochen, und neben dem gewöhnlichen Pfandschilling, und des Schadensabtrag, dem Gerichts=Herrn von jeder Nacht, so lange das Pfand ungelöset stehen blieben, drey Schilling Pfennige bis das Pfand ganz verstehet, sollen zuerkannt werden. (Tax=Ordn. v. 12. Septbr. 1812.)

C. A. I. 299. **Decis. XI.** v. 22. Juni 1661. Was vor ein Jahr zur Wiederlösung eines Guts, und obs nur von einem Anno civili und 52 Wochen, oder aber de Anno Saxonico, so ein Jahr, 6 Wochen und drey Tage, zu verstehen?

Es ist in Sächsischen Rechten versehen, daß ein Schuldner sein verhölffenes Gut binnen Jahres Frist wieder an sich lösen möge: Was aber vor ein Jahr darunter verstanden werde, darüber haben sich die Rechtslehrer in diesen Landen allerdings bißhero nicht vereinigen können. Nun seynd zwar etliche der Meinung, daß die Erklährung dieser Zeit nach Sachsen Recht, welches in jährlicher praescription insgemein von keiner andern, als Jahr und Tag zu reden pfleget, zu machen, und also die Reluition auf ein Jahr, sechs Wochen und drey Tage zu erstrecken; Dieweil aber dennoch die Worte in Torgauischen Außschreiben und neuen Gerichts = Ordnung dißfalls von einer blossen Jahres = Frist, ohne Anhang der Wochen und Tage, wie sonsten, wenn es de Anno Saxonico redet, gemeiniglich in denen Constitutionen geschiehet, Meldung thun, und daher von einem Jahre, so 52 Wochen in sich hält, zu verstehen; So setzen, ordnen und wollen Wir, daß hinführo dieser letztern Meinung allerdings nachgegangen, und die Reluition binnen solcher Jahres = Frist der 52 Wochen verstattet, nach Ablauff derselben aber nicht zugelassen werden solle. Im übrigen lassen Wir es, was wegen solcher Reluition in gedachten Torgauischen Außschreiben und der Process - Ordnung allbereit verordnet, nochmahls allerdings bewenden.

1. F. I. 350. **Decis. IV.** v. 2. Juli 1746. Ob die Jagden durch Verjährung erlanget werden können?

Wann jemand mit denen Jagden nicht beliehen, kann er solche anders nicht, als per praescriptionem immemorialis temporis, und wenn er und seine Vorfahren dieselbe von undenklichen Jahren her exerciret erlangen. Da aber zwischen zweyen Privatis, der Jagden halber, Irrungen entstehen, soll in Zukunft auch diesfalls die sonst nach sächsischen Rechten zur Präscription anderer Befugnisse erforderte Zeit der 31 Jahre, 6 Wochen und 3 Tage, wenn jemand, von Publication dieser Decision an, die Jagden so lange exerciret, und in possessorio wider einen Privatum eine Posseß von 10 Jahren vor zulänglich gehalten werden.

1. F. I. 350. **Decis. V.** Ob die Dienste der Unterthanen durch unterlassenen Gebrauch verjähren?

Wenn ein Gerichtsherr, oder wer sonst der Dienste berechtiget, solche zu erfordern keine Gelegenheit gehabt, so mögen dieselben durch den unterlassenen Gebrauch, ungeachtet inzwischen 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage verflossen, nicht präscribiret werden. Daferne aber sich zu drey unterschiedenen, oder zu mehren malen, Gelegenheit, sich solche Dienste leisten zu lassen, ereignet, und selbe gleichwohl nicht exigiret, sondern der Dienst durch andere Personen verrichtet, auch dabey das Befugniß, durch eine gerichtliche Protestation nicht vorbehalten worden, können die Unterthanen oder Dienstleute nachgehends, wenn von dem ersten Actu an, da solche Dienstleistung unterblieben, die in Rechten

vorgeschriebene Zeit verflossen, sich mit der Präscription dagegen schützen. (Frohnges. §. 31. [G. S. 1830. 133.])

Declaration, die Steuer-Credit-Casse betr., v. 10. Oct. 1763. 2. F. II. 303.

§. 10. .... Damit aber die Aufbewahrung sowohl derer Zinsen (der noch nicht gezogenen Obligationen) als Capitalien (auf die herausgekommenen Obligationen) so zu rechter Zeit nicht abgeholet werden, ein gewisses Ziel bekomme, haben Ihro K. H. gnädigst genehmiget, daß die Verjährungszeit bey den Zinsen auf 3 Jahre von der Verfallzeit an, und bey denen Capitalien auf 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage, so von Ablauf der Messe, in welcher die Zahlung einer in der vorhergehenden Messe durch das Loos herausgekommenen Obligation erfolgen sollen, an zu rechnen sind, fest gestellet werde, mithin, was binnen dieser Frist nicht abgeholet wird, der Casse schlechterdings anheim falle.....

General-Befehl v. 12. Novbr. 1763. Wegen Verfalls derer unabgeholt bleibenden Zinsen, und unausgelösten Capitalien an die Steuer-Credit-Casse. 2. F. II. 306.

Wie Wir denn auch hiernächst, damit die Aufbewahrung sowohl derer Zinsen als Capitalien, so zu rechter Zeit nicht abgeholet werden, ein gewisses Ziel bekomme, vor gut befunden, daß Inhalts des 10. §. obangezogener Declaration, die Verjährungszeit bey denen Zinsen auf 3 Jahre von der Verfallzeit an, und bey denen Capitalien auf 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage, so von Ablauf der Messe, in welcher die Zahlung einer in der vorigen Messe durch das Loos herausgekommenen Obligation erfolgen sollen, an zu rechnen sind, festgestellet werde, mithin, was binnen diesen Fristen nicht abgeholet wird, der Casse schlechterdings anheim falle.

Avertissement, die Cammer-Credit-Casse betr., vom 4. Octbr. 1765. 2. F. II. 1332.

§. 5. Damit übrigens die Aufbewahrung sowohl derer Zinsen als Capitalien, so zu rechter Zeit nicht abgeholet werden, ein gewisses Ziel bekomme, haben Ihro K. H. gnädigst genehmiget, daß die Verjährungszeit bey denen Zinsen auf drey Jahre, von der Verfallzeit an, und bey denen Capitalien auf 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage, so von Ablauf der Messe, vor welcher die Zahlung eines vor der nächst vorhergegangenen Messe herausgekommenen Credit-Cassen-Scheins erfolgen sollen, an zu rechnen sind, fest gestellet werde, mithin, was binnen diesen Fristen nicht abgeholt wird, der Casse schlechterdings anheim falle.

Gen., daß Cammercredit-Cassen-Avertissement betr., v. 19. Octbr. 1765. 2. F. II. 1335.

.... Als haben Wir zugleich in dessen 5. §. eine gewisse Frist, binnen welcher die zu entrichtenden Capitalia und Zinsen bey dieser Cammer-Creditcasse abgeholet werden, oder widrigenfalls derselben als verjährt anheim fallen sollen, und zwar bey den Zinsen auf 3 Jahre von der Verfallzeit an, und bey denen Capitalien auf 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage, von Ablauf derjenigen Messe, in welcher ein vor der

nächst vorhergegangenen Messe herausgekommener Credit-Cassen-Schein zu bezahlen gewesen, zu bestimmen vor nöthig erachtet 2c.

2. F. II. 398. **Edict** wegen der Cassenbillets v. 6. May 1772.

§. 3. .... Da selbige zum Umlauf wie baares Geld bestimmet sind, so folget daraus von selbst, daß solche als auf den jedesmaligen Inhaber gerichtet, betrachtet werden müssen, und Wir verordnen dahero wohlbedächtig, daß dergleichen Billets auch als Res furtiva niemals von einem Tertio vindiciret werden mögen, sondern allein, wenn dergleichen gestohlen, oder sonst veruntrauet worden, conductio furtiva gegen den Dieb, und actio ex dolo, oder in factum wider denjenigen, der an dem Diebstahle, oder an der Veruntrauung Theil genommen, statt finden, die Annehmung und Bezahlung aber allemal und unweigerlich von dem Producenten, und an den Producenten erfolgen solle. (Wörtlich wiederh. im Edict v. 1. Juli 1803. §. 5.)

ebd. 400. .... §. 12. Mag wegen verlohrner oder gänzlich vertilgter Cassen-Billets, da selbige an baaren Geldes Statt dienen, kein Ersatz oder Vergütung Statt finden. Dahergegen werden die abgenutzten oder beschädigten, in so fern aus demjenigen, so praesentiret wird, nur das Quantum, worauf das Billet gerichtet gewesen, und dessen Classe und Nummer zu ersehen, auch, daß nicht etwan ein abgerißenes Stück desselben nochmals zur besondern Verwechselung kommen könne, abzunehmen ist, auf Anmelden bey der zur Direction der Sache verordneten Commission, jedesmal gegen neue Billets von gleichem Betrage ausgewechselt werden.

3. F. I. 195 f. **Gen.** v. 14. Decbr. 1801. Die Verjährung der auf Aufkündigung gestellten Schuldforderungen betr.

.... §. 1. Die auf Aufkündigung gestellten Schuldforderungen sind, obschon die Aufkündigung nicht erfolgt ist, gleich andern Darlehnen, der Verjährung unterworfen.

§. 2. Ist die Aufkündigung derselben in die Willkühr des Gläubigers, es sey nun des Gläubigers allein, oder des Gläubigers und Schuldners zugleich, gestellt, dabey aber, daß solche binnen einem gewissen Zeitraume nicht geschehen solle, bedungen worden; so kann vor Ablauf dieses Zeitraums die Verjährung nicht ihren Anfang nehmen.

§. 3. Sind Zinsen von einer auf Aufkündigung gestellten Forderung versprochen worden, so ist dieses, in Absicht auf die Verjährung dieser Forderung, so anzusehen, als ob, daß vor Ablauf des ersten Verzinsungstermins, die Aufkündigung der Schuld nicht statt finden solle, verabredet worden wäre. Daferne aber über den Zahlungstermin der Zinsen im Vertrage nichts festgesetzt worden ist, so muß, daß sie in jährlichen Fristen bezahlt werden sollen, angenommen werden.

§. 4. Ist die Aufkündigung des Gläubigers an einen gewissen Zeitpunkt, oder an einen bestimmten Termin des Jahres, z. B. Ostern und Michaelis, gebunden, so kann vor Eintritt dieses Zeitpunkts die Verjährung nicht ihren Anfang nehmen.

§. 5. Wenn eine Frist gesetzt worden ist, die dem Schuldner,

nach beschehener Aufkündigung, zur Zahlung gelassen werden soll, so ist diese bey Berechnung der Verjährungszeit in Abzug zu bringen.

§. 6. Ist bey der in die Willkühr des Gläubigers gestellten Aufkündigung keine der bisher erwähnten Einschränkungen und Bestimmungen vorhanden, so fängt die Verjährung nach Ablauf eines aus 58 Wochen 3 Tagen bestehenden Sächsischen Jahres von der Zeit der entstandenen Forderung an.

§. 7. Ist die Verjährung durch ununterbrochene Verzinsung der Schuld verhindert, oder, nachdem sie schon zu laufen angefangen hatte, durch Zinsenzahlung unterbrochen worden, so muß, von der letzten Verzinsung an gerechnet, der nächstfolgende entweder im Vertrage bestimmte, oder nach dem §. 3. gesetzlich anzunehmende Verzinsungstermin, ohne daß Zinsen von dem Schuldner wiederum abgeführt worden, abgelaufen seyn, ehe die Forderung des Gläubigers zu verjähren anfangen kann. Mit diesem Zeitpunkte hebt also der Lauf der Verjährung an. Im Fall aber bey der dem Gläubiger vorbehaltenen Willkühr, die Schuld aufzukündigen, die im §. 2., 4. u. 5. bemerkten Zeitbestimmungen und Fristen festgesetzet worden, so ist zugleich auf die in nur gedachten §§. deshalb enthaltenen Vorschriften dergestalt mit Rücksicht zu nehmen, daß, ehe die Verjährung anhebt, auch noch jene Zeitbestimmungen und Fristen besonders in Abzug gebracht werden.

§. 8. Ist die Aufkündigung der Schuld der Willkühr des Schuldners allein überlassen, so kann bey Lebzeiten desselben, vor erfolgter Aufkündigung, die Verjährung nicht eintreten: vielmehr ist, auch nach deren Erfolg, die Verjährungszeit so zu berechnen, daß sie, wenn eine von der Zeit der Aufkündigung an zu rechnende Zahlungsfrist dem Schuldner gesetzt worden ist, erst mit Ablauf dieser Frist, und daferne von Seiten des Schuldners die Aufkündigung, dem Contracte zuwider, zu früh und nicht zur gehörigen Zeit geschehen seyn sollte, nicht eher, als nach der vertragsmäßigen Aufkündigungszeit, ihren Anfang nehme. (Avertiss. v. 31. März 1821. Eing. [G. S. 1821. 46.])

§. 9. Wenn die in die Willkühr des Schuldners allein gestellte Aufkündigung bey dessen Lebzeiten nicht erfolgt, so fängt die gegen den Gläubiger laufende Verjährung seiner Forderung vom dreyßigsten Tage nach des Schuldners Ableben, oder, bey fortgesetzter Zinsenzahlung, von dem ersten Verzinsungstermine an, in welchem die Entrichtung der Zinsen unterblieben ist.

§. 10. In Ansehung aller übrigen, bey den auf Aufkündigung gestellten Schuldforderungen vorkommenden, auf die Verjährung sich beziehenden Rechtsfragen sind die allgemeinen Vorschriften der Rechte in Anwendung zu bringen. ....

Leipz. Wechselordn. v. 2. Octbr. 1682. C. A. II. 2037.

§. 32. Weil sichs auch zuträgt, daß wegen überhäufter Verrichtungen bisweilen die bezahlten Wechselbriefe nicht alsobald von denen, so das Geld gezogen abgefordert, oder gar verlegt werden, als sollen ins künftige alle Wechselbriefe, so auf einen trassiret worden,

nach Verfließung vier Wochen nach der Verfallzeit vor bezahlt gehalten werden, ungeachtet dieselben in der Zeit nicht abgefordert werden, jedoch behalten die eigenen Wechselbriefe, so einer auf sich selbst ausgestellet, es sey deswegen protestiret oder nicht, billig ihre Kraft und Wirkung, und sollen auf beschehene Production ohne Widerrede und Ausflucht bezahlet werden, doch daß auch solche Production in Jahr und Tag von der Verfallzeit an geschehe und der Creditor seine Klage wider den Debitorn in solcher Zeit anstelle, da aber dieses in der Zeit nicht geschehe, ist dergleichen eigenhändig ausgestellter Wechselbrief, so wohl als der trassirte, hernach ganz und gar erloschen und der Debitor dem Creditor ferner daraus etwas zu bezahlen nicht schuldig, es wäre denn, daß der Creditor vor Ablauf Jahr und Tags verstürbe, auf welchen Fall dessen Erben über das Erste noch ein ganzes Jahr und Tag zur Production Frist haben und der Wechselbrief gültig seyn soll, welche zwey Jahr und Tag auch denen piis causis zu gut kommen sollen.

Anhang der erläuterten Prozeß=Ordnung.

§. 16. Im übrigen soll aus keinem Wechselbriefe, wenn von der Verfallzeit, oder der letzten Prolongation, oder soviel die bereits verfallene anbetrifft, von Zeit der Publication dieser unserer erläuterten Prozeßordnung, binnen vier Jahren deswegen nicht geklagt worden, nach Wechselrecht weiter verfahren werden können, jedoch derselbe nichts desto minder noch ferner als eine Obligation gültig seyn. Wegen der Kauf= und Handelsleute aber bleibt es sowohl diesfalls, als sonst allenthalben bey dem, was in der Leipziger Wechselordnung enthalten.

2. F. I. 339. **Mand.**, die Vindication dieblich entwendeter oder veruntraueter landschaftlicher Obligationen, Cammercredit=Cassenscheine, und deren beyderley Zinsleisten und Coupons ꝛc. betr., v. 26. Jan. 1775.

Nachdem der Zweifel entstanden: Ob die dem Eigenthümer einer gestohlnen Sache, gegen einen jeden bonae fidei possessorem derselben, denen Rechten nach, zustehende Vindication auch bey denen von Unserer getreuen Landschaft ausgestellten, auf Briefsinhaber gerichteten landschaftlichen Obligationen, wenn sie dieblich entwendet oder sonst veruntrauet worden, und an einen tertium gekommen, zu gestatten sey? und dann Inhalts des unterm 10. Octbr. 1763. erlassenen Avertissements und dessen §. 7. einem jeden Vorzeiger einer dergleichen durch die Verloosung herausgekommenen Obligation, ohne anzustellende Untersuchung, wie er darzu gelangt, die ohnaufhältliche baare Bezahlung derer darinnen enthaltenen Gelder zugesichert, mithin diejenigen, in deren Händen selbige sich befinden, als getreue Briefsinhaber und Eigenthümer anerkannt werden; so erachten Wir, zu mehrerer Bestätigung des Eigenthumsrechts und Befestigung des davon mit abhangenden Landescredits, zuträglich zu seyn, die Inhaber solcher Obligationen oder anderer dergleichen Credit=Cassenscheine, in obbemerktem Falle zwar gegen alle aus einer rei vindication herfließende Ansprüche völlig sicher zu stellen, jedoch ohne dem Bestohlnen die Mittel zu entziehen, wegen seines entwendeten Gutes

sich auf andere Art wiederum zu helfen, und zu der ihm dieserhalb gebührenden Entschädigung zu gelangen; setzen und ordnen demnach hierdurch, daß führohin die landschaftlichen Obligationen, ingleichen Unsere Cammer=Credit=Cassenscheine und deren beyderseitige Zinsleisten und Zinscoupons, so wie nicht minder die etwa noch unverwandelt vorhandene, auf Briefsinhaber lautende alte Steuer= oder andere dergleichen Cassenscheine, im Fall dieblicher Entwendung oder anderer Veruntrauung, der **Vindication a tertio possessore** nicht unterworfen seyn, wohl aber derenthalben **Condictio furtiva** gegen den Dieb und dessen Erben, und **Actio ex dolo** oder **in factum** wider den oder diejenigen, die an dem Diebstahle, oder an der Veruntrauung Theil genommen, und deren allerseits Erben, statt finden soll: wie denn auch, damit sothane Verbrecher und Theilnehmer so eher entdecket, und zu gebührender Strafe gezogen, sowohl denen Bestohlnen zu behöriger Satisfaction verholfen werden möge, letztere den erlittenen Diebstahl oder Veruntrauung resp. bey der landschaftlichen Steuer=Credit=Cassen=Deputation und Unserer Cammer=Credit=Cassen=Commission gehörig anzumelden, und bey beschehener Production derer gestohlnen oder veruntrauten Obligationen, Scheine, Zinsleisten oder Zinscoupons die Bekanntmachung derer Inhaber zu weiterer Ausfindigmachung der Thäter oder Mitschuldigen zu gewärtigen haben. (Rescr. v. 22. Mai 1811., 14. März, 20. Aug., 28. Sept. 1812. [3. F. I. 255. 262. 266. 267.] S. öffentl. Finanzges.)

Rescr., die neue Cassenbilletsanleihe betr., v. **14.** April **1817.** 3. F. I. 301.

.... Wir haben beschlossen, zum Behuf der Cassenbillets=Auswechselungs=Casse, eine baare Anleihe von Fünfhundert Tausend Thalern in Conventionsmünze, gegen unterpfändliche Einsetzung von Staatspapieren, bei besagter Casse eröffnen zu lassen, und es wird deshalb ein Avertissement des nächsten durch den Druck bekannt gemacht werden, auch soll, Inhalts desselben, sowohl die von Uns über diese Anleihe=Summe ausgestellte Hauptobligation, als das darinnen bemeldete Unterpfand an Einer Million Thaler in landschaftlichen mit 3 pro Cent zinsbaren Obligationen sammt den zu solchen gehörigen Zinnsleisten und Coupons, durch die Cassenbillets=Commission bei dem Stadtrathe zu Leipzig deponirt werden.

Wie Wir nun übrigens sowohl die Disposition des Mandats vom 26. Jan. 1775 wegen der nicht zulässigen Vindication der landschaftlichen Obligationen und Cammer=Credit=Cassenscheine, als die der Rescripte vom 25. Juli und 29. Novbr. 1777 in Betreff des Edictalverfahrens wegen verloren gegangener dergleichen Scheine, ingleichen die in den Avertissements vom 10. Octbr. 1763 und 4. Octbr. 1765 wegen der Verjährung von Capital- und Zinsen enthaltenen Bestimmungen, durchgängig auf diese neue Anleihe erstreckt, auch bei selbiger die Vormünder und Verwalter öffentlicher und milder Stiftungen zu unbedenklicher Einleihung der von ihnen zu administrirenden Gelder autorisirt wissen wollen; rc.

Z. F. I. 300. **Rescr.**, die Anleihe der Stadt Leipzig von den Jahren 1813 u. 1814 betr., v. 27. Juni 1817.

.... Wir finden für gut, daß die wegen nicht zulässiger Vindication der landschaftlichen Obligationen, ingleichen der Cammer-Credit-Cassenscheine und deren beiderseitigen Zinsleisten und Coupons, nicht weniger darüber, wie es auf den Fall, daß solche Scheine verloren gegangen oder vernichtet worden, gehalten werden solle, endlich in Absicht der dabei statt findenden Verjährung, bestehenden Vorschriften, in gleicher Weise, wie solches in Ansehung der Leipziger Stadtanleihe vom Jahre 1807 durch Unser Rescript vom 1. April 1812 gestattet worden ist, auch bei den über die in den Jahren 1813 u. 1814 der Stadt Leipzig concedirten Anleihen ausgegebenen Scheinen, deren Zinsleisten und Coupons in Anwendung kommen.

G. S. 1822. 178. **Avertissement.** Nachdem bei der Königl. Sächs. Cammer-Credit-Casse die Bezahlung der bis mit Ostern 1813 ausgelooseten zinsbaren Cammer-Credit-Cassenscheine, vom 28. Novbr. 1813 an, bis mit dem 16. Septbr. 1821, ingleichen die Bezahlung der bis mit Termin Ostern 1815 zur Zahlung ausgesetzt gewesenen unzinsbaren Cammer-Credit-Cassenscheine, vom 31. Decbr. 1817 an, bis zum letzten April 1821 sistirt gewesen ist, auf Sr. Königl. Majestät von Sachsen allerhöchste Anordnung aber bei Berechnung der Verjährungsfrist von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen, wegen der der Cammer-Credit-Casse als präscribirt anheim fallenden zins- und unzinsbaren Capitalien, obgedachte Zeiträume der sistirten Bezahlung nicht in Aufrechnung kommen sollen; Als rc.

G. S. 1833. 115—116. **Bekanntm.**, die gesetzlichen Vorschriften wegen Vindication der Staatspapiere betr., vom 21. Septbr. 1833. Auszug aus einem Decrete an den Geheimen Rath; v. 18. Aug. 1819.

Se. Königl. Majestät haben ersehen, was von Höchst Ihrem Geheimen Rathe, über die vom Appellationsgerichte, in Betreff der Vindication sächsischer Staatspapiere angenommenen Grundsätze, auf Anlaß rc. mittelst unterthänigsten Vortrags vom 16. Juni dieses Jahres angezeigt und zu Höchst Ihrer Entscheidung gestellt worden ist rc.

Was die in den Entscheidungsgründen des am 13. Decbr. 1817 in der Sache publicirten Appellationsgerichts-Urthels aufgestellte Behauptung betrifft, daß der Besitz der Staatspapiere, welche, nach Vorschrift des Mandats vom 26. Jan. 1775 und der im Verfolg desselben ergangenen Anordnungen, der Vindication a tertio possessore nicht unterworfen seyn sollen, gegen die durch eine Eigenthumsklage begründeten Ansprüche daran nur in so fern sicher stelle, als der Besitzer einen zur Erwerbung des Eigenthumsrechtes geeigneten Rechtstitel für sich anzuziehen vermöge, so mögen Se. Majestät solches mit der Disposition des angezogenen Gesetzes und der auf die Befestigung und Vermehrung des Credits der Staatspapiere gerichteten Absicht desselben, nicht vereinbar finden. Demnach ist selbige bei der Entscheidung der etwa vorkommenden ähnlichen Streitigkeiten nicht weiter zum Grunde zu legen rc.

Ges. wegen des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums; v. 3. Juli 1835. G. S. 1835. 371—384.

.... §. 1. Jeder, dessen Grundeigenthum, es bestehe in Grund und Boden oder zugleich in Gebäuden, von der Richtung einer mit Unserer Genehmigung von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn betroffen wird, ist, soviel dazu erfordert wird, an die Unternehmer gegen vollständige Entschädigung abzutreten verpflichtet.

§. 2. Ueber die Nothwendigkeit der Abtretung des hierzu in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums überhaupt, und den Umfang desselben ist, nach dem Unserm Ministerio des Innern über die Richtung und Anlage der Eisenbahn, so wie der dazu erforderlichen Wachthäuser und andern Gebäude vorher zur Prüfung vorzulegenden und von demselben genehmigten Plane zu entscheiden.

§. 3. Auf die Feststellung der von den Unternehmern für abzutretendes Grundeigenthum zu leistenden vollständigen Entschädigung, auf die Verbindlichkeit zur Ueberlassung der zum Bau obiger Eisenbahn nöthigen Materialien an Stein, Kies, Sand, oder Erdboden, so wie der erforderlichen Zufuhr wegen aus den Steinbrüchen, Sand- oder Kiesgruben und die auch deshalb zu leistende Entschädigung sind die Vorschriften des Straßenbaumandats vom 28. April 1781 §§. 1. 2. 10. 11. 12. 13. und das Mandat vom 4. Januar 1820 anzuwenden, insofern die für die Taxatoren wegen Ermittelung vollständiger Entschädigung auszufertigende Instruction wegen des abzutretenden Grundeigenthums nicht etwas Näheres und Anderes bestimmt.

§. 4. Die Unternehmer haben ihrer Seits die für ungestörte Communication von diesseit und jenseit der Bahn nöthigen Brücken, Durchgänge, Wasserzüge, Uebergänge, Wege und Treiben auf ihre Kosten herzustellen und zu unterhalten. Gleiche Verbindlichkeit liegt ihnen auch ob rücksichtlich aller und jeder Veranstaltungen, welche in Folge der Eisenbahnanlegung für die Privat- und öffentliche Sicherheit nöthig sind. Wegen der nöthigen Falls hierzu aufzuerlegenden Servituten tritt die Vorschrift des Straßenbaumandats §. 2. ein.

§. 5. Die Bestimmung der zum Bau dieser Eisenbahn abzutretenden Grundstücke oder Parcellen der letztern, deren Abschätzung, die Anordnung der nach §. 4. nöthigen Vorkehrungen und die Ausmittelung der deshalb zu leistenden Entschädigungen erfolgt im Verwaltungswege, zunächst durch die Straßenbaucommissionen der betreffenden Aemter, durch deren Bezirke die Eisenbahn geführt wird. Diese haben sich zu den Abschätzungen, wie in Straßenbausachen, der erforderlichen von ihnen selbst zu erwählenden Sachverständigen zu bedienen.

§. 6. Entsteht ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigenthümer will sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde (§. 5.) nicht beruhigen, so tritt die auf diesen Fall sich beziehende Vorschrift der Verfassungsurkunde §. 31. ein.

Für den solchenfalls zu betretenden Rechtsweg haben die Eigenthümer und die Unternehmer das Justizamt, in dessen Bezirk das abzutretende Grundeigenthum liegt, als Gericht erster Instanz anzuerkennen.

§. 7. Das Eigenthum an zur Abtretung gelangenden Parcellen geht ohne Lehnsreichung auf die Unternehmer dergestalt über, daß sie im Fall der Wiederaufhebung der Eisenbahn erstere an Andere weiter veräußern können, und der Käufer, ohne daß es vorher einer Lehnsnahme von Seiten der Unternehmer durch Lehnträger bedarf, sofort die Lehn daran empfangen kann. Bei solchen Veräußerungen steht jedoch demjenigen, welcher die Parcelle an die Actionairs der Eisenbahn abgetreten und dessen Nachbesitzer das Vorkaufsrecht zu dem Preise, welchen ein Fremder bietet, zu. Sollte er aber diesen Preis nicht geben wollen, so ist er berechtigt, darauf anzutragen, daß die Parcelle nach demjenigen Werthe durch Sachverständige abgeschätzt werde, welchen sie bei der Wiederabtretung wirklich hat, und er ist berechtigt, die Wiederabtretung dann gegen Gewährung des, in dieser Maaße ermittelten Schätzungswerthes, zu verlangen.

Nur wegen ganzer Baustellen oder anderer für sich bestehender, zur Abtretung kommender Grundstücke, haben die Unternehmer Lehnträger zu bestellen und durch letztere die Lehn daran sich reichen zu lassen, auch die darauf haftenden oder die darauf zu legenden Grundabgaben und andere Oblasten ganz zu übernehmen und zu leisten.

§. 8. Die sich im Betrage gleichbleibenden Grundsteuern und Oblasten sind zwar auf die, zur Abtretung gelangenden Parcellen nicht zu überweisen, sondern von dem Eigenthümer des dazu gehörigen übrigen Theils des betreffenden Grundstücks, fortzuleisten und zu vertreten, deshalb aber ist die ihm zu gewährende Entschädigung um so viel verhältnißmäßig zu erhöhen. Diese, dem Grundeigenthümer von den Unternehmern hinsichtlich der Grundsteuern und Oblasten zu leistende Entschädigung, darf jedoch nicht durch Zahlung eines Aversionalquanti bewirkt werden, sondern muß zur Sicherstellung des Staats- und Privatinteresse in einem unwandelbaren an den Eigenthümer zu entrichtenden, nach der Größe des, auf die abzutretende Parcelle zu rechnenden Antheils der zu vertretenden Lasten zu bemessenden Canon bestehen.

Zu ungewissen und außerordentlichen Oblasten tragen die Unternehmer nach Verhältniß des Theils, den die abgetretene Parcelle vom Ganzen ausmacht, wie andere Grundeigenthümer besonders und unmittelbar bei.

§. 9. Entferntere Interessenten im Sinne des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 §. 167. haben kein Recht, der Abtretung und Abschätzung zu widersprechen oder diese Handlungen anzufechten. Es steht ihnen aber frei, sich wegen ihrer Rechte an die Entschädigungsgelder zu halten, zu welchem Ende von den Bezirksämtern die Auszahlung solcher Gelder mit Festsetzung einer peremtorischen, wenigstens Sechs Wochen und Drei Tage enthaltenden Frist, zu Geltendmachung jener Rechte, durch die Leipziger Zeitung bekannt zu machen ist.

§. 10. Sämmtliche gerichtliche und außergerichtliche Kosten, welche durch die, in Folge dieses Gesetzes vorgenommenen Verhandlungen und Erörterungen auflaufen, haben die Unternehmer der Eisenbahn zu tragen. Die Ab- und Erstattung der, im Falle eines Widerspruchs, oder im Rechtswege (§. 6.) auflaufenden Kosten, unterliegt den allgemeinen proceßrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen.

§. 11. Die Bestimmungen dieses Gesetzes §§. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 10. leiden auch vollständige Anwendung, wenn das, zur Abtretung und Benutzung (§§. 3. 4.) in Anspruch genommene Grundeigenthum zum Staatsgute gehört. ꝛc.

Verordn., die Vollziehung des, die Abtretung von Grundeigenthum zu Anlegung der Eisenbahn von Leipzig nach Dresden, angehenden Gesetzes vom 3. Juli 1835 und die Instruction der Straßenbaucommissionen und Taxatoren hierzu betreff.; vom 3. Juli 1835.

.... §. 1. Die Straßenbaucommissionen, jede in ihrem Bezirke, und zwar die betreffenden Amtshauptleute und die Justizbeamten, haben auf der, durch den, vom Ministerio des Innern genehmigten Plan bezeichneten Linie der Eisenbahn, vom Eintritte in jeden Amtsbezirk bis zum Austritte aus demselben,

1) die einzelnen Grundstücke und Parcellen von Grund und Boden, welche abgetreten werden müssen, nach ihrem ganzen Umfange in Länge, Breite und Richtung auszumitteln, und über die Nothwendigkeit ihrer Abtretung den Ausspruch zu thun;
2) die Abschätzung jedes einzelnen, hiernach abzutretenden Grundstücks oder Bestandtheiles eines solchen, zu veranstalten, und über den Betrag der dafür zu leistenden Entschädigung zu entscheiden;
3) die Ermittelung der, auf den abzutretenden Grund und Boden abzutheilenden Oblasten zu leiten, und die, wegen deren Uebertragung zwischen den Grundeigenthümern und den Unternehmern festzusetzenden Verhältnisse zu reguliren;
4) über die, von den Unternehmern zur Sicherstellung der Passage und der Communication von einer Seite der Bahn zur andern zu treffenden, theils bleibenden, theils nur während des Baues erforderlichen Vorkehrungen, nach dem Localbedürfnisse specielle Vorschriften zu ertheilen und deren Ausführung zu sichern.

Die Rentbeamten concurriren bei diesen Commissionen als Mitcommissarien nur insoweit, als in dem Amtsbezirke, für welchen sie bestellt sind, die Abtretung von Staatsgut in Frage kommt. Diesfalls haben sie die Rechte des Fisci zu vertreten, über die Annahme der ausgemittelten Entschädigung mit dem Amtshauptmanne zum Finanz-Ministerio Bericht zu erstatten, und nach dessen hierauf zu erhaltender Anweisung sich zu richten. Zugleich haben die Rentbeamten ihrer Seits die betreffenden Administrativbeamten, z. B. die Forstmeister, zu den Localexpeditionen mit einzuladen, und deren Gutachten in die Protocolle mit aufnehmen zu lassen, welchen daher auch von Seiten der übrigen Commissarien die Theilnahme an der Verhandlung zu gestatten ist.

§. 2. Der Amtshauptmann und der Justizbeamte beschließen und handeln bei diesen Angelegenheiten gemeinschaftlich, und bei eintretender Verschiedenheit der Meinung unter ihnen, haben sie gemeinschaftlich zur vorgesetzten Regierungsbehörde Bericht zu erstatten, und die Entscheidung derselben zu befolgen, immittelst aber mit den, nach Befinden noch übrigen Localerörterungen, im Bezirke fortzufahren. Der Justizbeamte hat das **Directorium actorum** und bedient sich zur Aufnahme der Protocolle eines der, beim betreffenden Justizamte arbeitenden, verpflichteten Protocollanten.

§. 3. Die Commissarien, bevor sie zu den §. 1. genannten Localexpeditionen schreiten, haben sich zuvor von den Unternehmern denjenigen Theil des genehmigten Plans der Eisenbahn im Grund= und Profilrisse vorlegen zu lassen, welcher den Lauf der Bahn durch den betreffenden Amtsbezirk und deren Anschluß an die, durch denselben Plan bezeichneten, vor= und rückwärts liegenden Strecken derselben, diesseits und jenseits des betreffenden Bezirks darstellt, um hieraus

a) die einzelnen Ortschaften,
b) die Grundstücke selbst, welche von der Richtung der Bahn betroffen werden, ingleichen
c) ob es blos liegende Gründe, an Feldern, Wiesen, Holz u. s. w. oder auch Gebäude sind, so wie
d) die Besitzer derselben insoweit ersehen und ermitteln zu können, als nöthig ist, um noch vor Anberaumung der Localexpedition sich in Gewißheit zu setzen, mit welchen Grundeigenthümern, als Interessenten, über die Abtretung namentlich zu verhandeln seyn werde?

Um die zu veranstaltende Localexpedition desto besser vorzubereiten und nicht dabei auf unerwartete Hindernisse und Zweifel zu stoßen, bleibt dem Ermessen der Commissarien überlassen, vor Anberaumung der erstern den vorgelegten Plan zuvörderst mit den sich angemeldeten Bevollmächtigten der Unternehmer, allein, durchzugehen und sich die, nach Befinden, erforderlichen Erläuterungen geben zu lassen. Stehen hierbei keine Zweifel entgegen, welche vor allen Dingen zu beseitigen sind, so haben die Commissarien die erforderlichen Localexpeditionen Ortschaftenweise vorzunehmen und auf einander folgen zu lassen, dergestalt, daß sie mit derjenigen Ortschaft anfangen, welche der Grenze desjenigen Amtsbezirks, von wo aus die Bahn in den betreffenden Bezirk eintritt, zunächst liegt, und so von Ort zu Ort, ohne eine Lücke in der Verfolgung der Bahnrichtung zu lassen, bis zu der entgegengesetzten Grenze des Bezirks, wo die Bahn wieder austritt, fortfahren.

§. 4. Zu den Localexpeditionen sind vorzuladen und von Commissionswegen zuzuziehen:

1) die betheiligten Grundbesitzer jeder Ortschaft, die Gemeindevertreter, Vorsteher und Administratoren hinsichtlich solcher Grundstücken, welche sich im Eigenthume von Communen, Corporationen, Kirchen, Schulen oder öffentlichen Anstalten befinden, sämmtlich unter der Verwarnung, daß im Fall des Außenbleibens, nichts destoweniger mit Taxation werde verfahren werden;

2) die von den Unternehmern abgeordneten und legitimirten Bevollmächtigten;
3) die Gerichtspersonen jedes Orts, um, so weit nöthig, Auskunft zu geben;
4) die, zum Ausmessen der Grundstücken und den sonst vorkommenden Localerörterungen, sowie zur Taxation selbst, erforderlichen Sachverständigen.

Wenn nach Beschaffenheit der Localität insbesondere strompolizeiliche Rücksichten zu nehmen sind, so haben die Commissarien namentlich auch die, zur Uferbaucommission gehörigen Techniker mit einzuladen.

§. 5. Bei den zu veranstaltenden Localexpeditionen haben die Commissarien zugleich die Anträge der Unternehmer wegen Auszeichnung des nöthigen Terrains zum Erde-, Kies- und Sandgraben, sowie zu den dazu erforderlichen Abfahrtswegen, zu vernehmen, die Grundstücksbesitzer, auf und über deren Grund und Boden solche Anlagen und Vorkehrungen zu machen sind, mit vorzuladen, den Grund und Boden selbst, wegen seiner Tüchtigkeit zu diesem Behuf, da nöthig, durch Sachverständige untersuchen zu lassen, das Gutachten derselben, sowie der anwesenden Gerichtspersonen über die Thunlichkeit der anzulegenden Wege zu erfordern, und, wenn sich kein erhebliches Bedenken dagegen ergiebt, wegen der Ueberlassung, sowie wegen der, für den Gebrauch zu gewährenden Entschädigung und künftigen Wiedereinebnung des Bodens, in derselben Maaße, wie über die eigenthümliche Abtretung des zur Eisenbahn selbst erforderlichen Areals, Bestimmung zu treffen.

§. 6. Zum Behuf der Abschätzung des abzutretenden oder einstweilen einzuräumenden Grund und Bodens haben die Commissarien zuverlässige Landwirthe, welche mit der Landesart und Bewirthschaftungsweise, sowie dem sonstigen Verkehr des Orts und der Gegend genau bekannt sind, zur Taxation von abzutretenden Gebäuden, unparteiische Baugewerken, nach eigner Wahl, zuzuziehen, ohne hierbei an die etwanigen Vorschläge der Interessenten gebunden zu seyn. Diese Taxatoren sind, wenn sie nicht zu Würderungen im Allgemeinen bei dem betreffenden Justizamte bereits in Pflichten stehen, dazu besonders zu vereiden.

§. 7. Da nach §. 1. des Gesetzes vom heutigen Dato den Grundeigenthümern von den Unternehmern vollständige Entschädigung geleistet werden soll, so haben die Taxatoren im Allgemeinen auf einer Seite die Beschaffenheit des abzutretenden Grundstücksantheils an und für sich, so wie dessen Beziehung zu dem übrigen dem Eigenthümer verbleibenden Besitzthum, wodurch des erstern Werth zugleich mit bestimmt wird, nicht minder alle übrige Verhältnisse in Betracht zu ziehen, weshalb dem Eigenthümer durch die Abtretung der Parcelle, mit Rücksicht auf die dermalige Benutzung des betreffenden Grundstücks, ein unvermeidlicher Schade erwächst, und unter Berücksichtigung alles dessen die Entschädigung so auszumitteln, daß dem Eigenthümer unter gewöhnlichen und mit dem Besitze nothwendig verbundenen Verhältnissen, nach Empfang der ihm zu gewährenden Vergütung, ein wirklicher Schade nicht weiter übrig bleibe, auf der andern Seite aber auch eben so von

allen blos eingebildeten, oder von solchen behaupteten Nutzungen, Vortheilen und entgegengesetzten Entbehrungen, als Gegenstand der auszumittelnden Entschädigung abzusehen, welche von erst künftig beabsichtigten Vorkehrungen, Veränderungen, Unternehmungen oder Erwerbungen des Eigenthümers abhängig sind, deren dereinstiger Eintritt folglich zur Zeit der Abschätzung noch ungewiß ist.

§. 8. Dem gemäß haben die Taxatoren vor allen Dingen auszusprechen, wie viel der abzutretende Grund und Boden in seiner dermaligen Beschaffenheit, als Ackerland, Gartenland, Wiese, Holzboden u. s. w. und nach seiner Größe, oder das abzutretende Gebäude, für sich selbst bestehend, nach den Preisen, wofür im Orte und in der Gegend dergleichen Gebäude jetzt hergestellt, gekauft und verkauft zu werden pflegen, werth sey?

§. 9. Nächstdem ist die Erörterung aber auch darauf zu richten, welchen Schaden der Grundeigenthümer sonst durch die Abtretung des ihm zugehörigen Grund und Bodens oder Gebäudes erleiden werde? In dieser Beziehung ist darauf zu sehen, ob und in wie weit, nach Befinden, der Werth des, dem Eigenthümer verbleibenden Grundstücks, durch die Abtretung der Parcelle, wegen erschwerter Bewirthschaftung desselben sich wahrscheinlich vermindern, oder wie viel er mehr an Kosten aufzuwenden haben werde, um den, durch die dazwischen tretende Eisenbahn außer unmittelbarer Verbindung mit seinem übrigen Besitzthum gesetzten Theil desselben, in der bisherigen Maaße zu benutzen?

§. 10. Wenn Gebäude zur Abtretung kommen, so ist auszumitteln,

a) ob die Wiederaufbauung des abzutretenden Gebäudes dem Eigenthümer, z. B. als Wirthschaftsgebäude, unumgänglich nöthig sey? und, wenn dieses der Fall ist,

b) wie viel die Baukosten für das, an die Stelle des abgetretenen, auf einem andern Platze nothwendig neu zu errichtenden Gebäudes von gleicher Größe, äußerer und innerer Beschaffenheit, mit Berücksichtigung der noch brauchbaren Baumaterialien von dem abzutretenden und abzutragenden Gebäude, mehr betragen werden, als die, nach §. 8. ausfallende Taxe des abzutretenden alten Gebäudes selbst gewährt?

c) Wird der Eigenthümer eines abzutretenden Gebäudes in die Nothwendigkeit versetzt, sich mit seiner Behausung selbst anderwärts von Neuem anzubauen, so ist zugleich in Anschlag zu bringen, wie leicht, oder wie schwer die Gelegenheit zu Erlangung neuer Bauplätze am Orte sey und welcher Preis daher von ihm für einen solchen von gleicher Größe, wie der abgetretene, wahrscheinlich zu bezahlen seyn werde?

d) Ergiebt sich aus den Umständen, daß für das, von dem Eigenthümer betriebene Gewerbe die örtliche Lage des abgetretenen Gebäudes besondere Vortheile gewährt habe, welche ihm durch die Verlegung desselben auf einen andern Platz verloren gehen, so ist über den bisherigen Umfang des Gewerbsbetriebs, und in wie weit derselbe von der günstigen Lage des Grundstücks ab-

hängig gewesen, bei Nachbarn und Sachkundigen, sowie, nach Befinden, auch bei der Localobrigkeit, Erkundigung einzuziehen und bei Feststellung der Entschädigungssumme auf den Befund billige Rücksicht mit zu nehmen.

e) Wenn auf einem zur Abtretung gelangenden Gebäude nutzbare Realgerechtigkeiten haften, so ist zu erörtern, ob selbige auf das, statt des abgetretenen, von dem Eigenthümer zu erwerbende, oder neu aufzuführende Gebäude transferirt und daselbst ausgeübt werden können? Findet eine solche Uebertragung wegen örtlicher Hindernisse nicht Statt, oder legt sich zu Tage, daß die Ausübung daselbst dem Eigenthümer nutzlos seyn würde, so ist der jährliche reine Durchschnittsertrag derselben zu ermitteln, und der fünf= und zwanzigfache Betrag derselben als Entschädigungsquantum auszusetzen. Ist aber eine Uebertragung, und die Ausübung des Rechts anderwärts an sich thunlich, so ist die Ermittelung nur auf die etwanige Differenz des bisherigen und, nach vorliegenden Umständen, künftig zu erwartenden Reinertrags zu richten. Jedenfalls ist aber im Falle der Uebertragung solcher Realberechtigungen der Nachtheil in Anschlag zu bringen und dafür eine Entschädigung auszuwerfen, der den Eigenthümer unvermeidlich dadurch trifft, daß sein Gewerbsbetrieb auf eine Zeitlang unterbrochen wird, und daß er in den Fall gesetzt wird, an einem andern Orte das Geschäft von Neuem anzufangen und sich eine neue Kundschaft zu erwerben.

f) Bei Gebäuden und andern Anlagen, welche ihrer Lage und Einrichtung nach, zum Vergnügen des Eigenthümers gereichen und eigends zu diesem Behuf eingerichtet worden sind, ist der Verlust des Gebrauchs zu diesem Zwecke mit als Gegenstand der Entschädigung anzusehen, und wenn nicht aus den Localumständen hervorgeht, daß der Eigenthümer durch Verwendung der ihm für das Gebäude oder die Grundstücksparcelle, ihrer Würderung nach, zu gewährenden Abtretungssumme, sich dieselbe Annehmlichkeit auf einem andern Platze zu verschaffen im Stande sey, so ist auf jene Entbehrung, wenn der Eigenthümer es verlangt, bei Bestimmung der Entschädigung, nach billigem Ermessen, mit Rücksicht zu nehmen.

§. 11. Gegenstand der Abschätzung und Vergütung sind auch die vorübergehenden Schäden, welche während des Baues der Eisenbahn dem unmittelbar daran stoßenden Grund und Boden zugefügt werden. Lassen sich diese Schäden im Voraus nicht übersehen, so ist deren Würderung bis nach vollendetem Baue auszusetzen, und durch die nöthigen Besichtigungen vor dem letztern vorzubereiten.

§. 12. Wenn Gebäude abzutreten sind, so ist bei der Verhandlung zwischen dem Eigenthümer und den Unternehmern, durch commissarische Vermittelung zugleich festzustellen und das Entschädigungsquantum darnach mit zu bemessen, ob der erstere den letztern die Abtragung des Gebäudes und die eigene Disposition über die Baumaterialien überlassen, oder die Abtragung selbst besorgen und den Unternehmern den freien Platz übergeben wolle?

Letztern Falls hat die Commission dem Eigenthümer eine hinreichende Frist zur Abtragung einzuräumen, nach deren Ablauf aber, auf Antrag der Unternehmer, die Abtragung und Räumung des Platzes durch, von ihr anzustellende Bauleute, zu besorgen und die Baumaterialien dem Eigenthümer zu seiner Verfügung zu überlassen. Die Kosten dieser, von Commissionswegen zu besorgenden Abtragung und Räumung, sind von den Entschädigungsgeldern abzuziehen.

§. 13. Auf gleiche Weise ist zu verfahren, wenn Acker-, Wiesen- oder Gartenland abzutreten ist und die Uebergabe in die Zeit fällt, wo die Früchte reif werden, nicht minder wenn Holzboden mit stehenden Hölzern abgetreten werden soll. Will der Eigenthümer in solchen Fällen den abzutretenden Grund und Boden nicht selbst räumen und sich der Früchte und resp. des Holzes nicht selbst anmaaßen, so ist solches entweder den Unternehmern gegen Vergütung des Werths freizustellen, oder die Commissarien haben die Räumung und die Versteigerung des Abgebrachten zu veranstalten und den Erlös dem Eigenthümer, nach Abzug der Räumungs- und Versteigerungskosten, zu verabfolgen.

§. 14. Die, zur Abtretung bestimmten Grundstücke sind nach beendigter Besichtigung und Abschätzung, sofort durch deutliche Merkmale als solche zu bezeichnen und abzusondern, auch ist die auf gedachte Weise erfolgte Abgrenzung derselben, im Protocolle deutlich zu bemerken.

§. 15. Die Abtheilung der, auf die abzutretenden Parcellen zu rechnenden Grundsteuern und andern Oblasten, als den zweiten Hauptgegenstand der commissarischen Vermittelung und Entscheidung betreffend, so ist die Regulirung derselben mit der, zur Besichtigung und Taxation der Grundstücken erforderlichen Localexpedition zu verbinden. Zu dem Ende sind die betreffenden Grundeigenthümer bei der Vorladung (§. 4.) zugleich zu bedeuten, eine vollständige und richtige Anzeige der, auf ihren Grundstücken haftenden Oblasten aller Art, nebst ihren Kaufbriefen und Quittungsbüchern mit zur Stelle zu bringen, auch sind, um hierüber Auskunft oder Berichtigung zu geben, nächst den Ortsgerichtspersonen, nöthigenfalls die betreffenden Rentbeamten, Steuereinnehmer, Justitiare, darüber zu befragen. Die Berechnung und Abtheilung des, auf die abzutretenden Parcellen verhältnißmäßig zu übernehmenden Theils der Oblasten, geschieht, wie in Dismembrationssachen, nach den, im Generali vom 4. Mai 1784 und dessen Beilage sub ⊙ enthaltenen Vorschriften, dergestalt, daß

a) die einzelnen, zu dem ganzen Grundstücke gehörigen Bestandtheile, in der, durch die Beilage zu gedachtem Generali sub B. vorgezeichneten Maaße, nach ihrer Größe, Beschaffenheit und Güte,
b) die gesammten auf dem ganzen Grundstücke haftenden Oblasten nach ihrem Individualbetrage erörtert, auch, wo es nöthig, auf ein gewisses jährliches Geld-Quantum reducirt werden, und
c) dann das Verhältniß des abzutretenden Theils zum Ganzen, nach Umfang und Güte ermittelt, hiernach aber die, von den Oblasten auf die Parcelle zu rechnende rata der onerum, festgestellt werde.

§. 16. Bei dieser Consignation und verhältnißmäßigen Abtheilung der Oblasten sind jedoch diejenigen ordentlichen Grundsteuern und übrigen Leistungen, welche sich im jährlichen Betrage gleich bleiben, von den ungewissen und im Betrage wechselnden **Praestandis** zu sondern. Wegen der letztern ist blos zu ermitteln und festzustellen, den wie vielsten Theil dessen, was der Grundeigenthümer bisher vom Ganzen zu leisten gehabt hat, eintretenden Falls die Unternehmer wegen der ihnen abzutretenden Parcelle künftig zu leisten haben?

In Ansehung der erstern aber ist die ausfallende **rata** zu einem gewissen jährlichen Geld-**Quanto** anzuschlagen, und die Unternehmer haben dann zu den Acten anzugeloben, daß sie das letztere, von Zeit der Uebergabe an, nächst dem Entschädigungs-**Quanto**, an den jedesmaligen Besitzer des Hauptgrundstücks in gewissen, von der Commission festzusetzenden Terminen, abtragen wollen, wogegen der Eigenthümer für sich und seine Nachfolger anzugeloben hat, den, auf die, zur Abtretung gelangende Parcelle gehörigen Antheil der auf seinem Grundstücke haftenden Steuern und Abgaben, nach wie vor, unvermindert abzutragen.

Diese letztere Vorschrift beschränkt sich jedoch nur auf Staatslasten; wegen der Privatleistungen, Erbzinsen, Ablösungsrenten u. s. w., sind die Unternehmer und die Boden abtretenden Grundeigenthümer nicht zu behindern, sich unter sich und mit den Berechtigten anders zu vereinigen.

§. 17. Die nach §. 16. vorzunehmende Ermittelungs- und Berechnungsweise des zu repartirenden Antheils der Oblasten, kann vorzüglich bei verhältnißmäßig ganz unbedeutenden Parcellen auf sich beruhen bleiben, wenn der Eigenthümer und die Unternehmer sich ohne erstere über das anzunehmende Quotalverhältniß vereinigen und gemeinschaftlich auf Beiseitesetzung diesfallsiger besonderer Erörterungen antragen, vorausgesetzt, daß nicht den Commissarien das Bedenken einer Gefährdung der öffentlichen Cassen, gegründeterweise beigeht.

§. 18. Bei Ausführung dessen, was im §. 4. des Gesetzes über die Erhaltung ungestörter Communication von Diesseits und Jenseits der Bahn, und Sicherstellung gegen Gefahren vorgeschrieben ist, als dem fernern Gegenstande der Erörterung, haben die Commissarien vor Allem zwischen öffentlichen von der Eisenbahn durchschnittenen Communicationswegen der anliegenden Ortschaften, und bloßen Privatwegen oder Treiben, zu unterscheiden.

Die erstern müssen unbedingt in ihrer Gangbarkeit erhalten, und von den Unternehmern daher die dazu erforderlichen Anstalten getroffen werden; dies hindert jedoch nicht, daß nach Befinden der Localität dergleichen Straßen und Wegen auf einzelnen Puncten eine veränderte Richtung gegeben werden dürfe, wodurch ohne merkliche Beschwerung der Anwohnenden, statt des vielleicht nur mit großen Schwierigkeiten und unverhältnißmäßig großem Kostenaufwande beizubehaltenden bisherigen Tractes, der erforderliche Uebergang auf einem andern Puncte mit Benutzung eines bequemern Terrains und mit weniger Kosten hergestellt werden kann. Solchenfalls sind die betreffenden Gemeinden durch ihre Vertreter und Gerichtspersonen zur Verhandlung zu ziehen,

mit ihren Erinnerungen oder Vorschlägen zu hören, und, wenn eine freiwillige Uebereinkunft über die zu wählende Modalität der Ausführung nicht zu Stande zu bringen ist, nach dem Urtheile der Sachverständigen, unter gleichmäßiger Berücksichtigung des Interesses beider Theile, behufige, den Verkehr gegen Störung und Gefahr sichernde Anordnungen zu treffen.

Bei bloßen Privatwegen und Treiben kommt es zunächst darauf an, ob die Beibehaltung derselben, und mithin die Herstellung eines Ueberganges von Diesseits auf Jenseits der Bahn, für den Besitzer unentbehrlich bleibe, oder, ob der Verlust derselben ohne wesentlichen Nachtheil für seine Oekonomie entweder mit in die, wegen abgetretenen Grund und Boden zu gewährende Entschädigung aufgerechnet, oder besonders vergütet werden könne? Erstern Falls und wenn zugleich das Terrain keine zu großen, den ökonomischen Werth der zu treffenden Vorrichtungen übersteigenden Schwierigkeiten in den Weg legt, darf dem Adjacenten wider Willen eine Entschädigung nicht aufgedrungen werden, sondern die Unternehmer müssen solchenfalls die, zur fernern Unterhaltung des Weges, oder der Treibe nöthigen Vorkehrungen treffen; wogegen auch im entgegengesetzten Falle sie zu letztern nicht wider Willen zu nöthigen sind, wenn sie sich zu einer nach ökonomischen Gutachten hinreichenden Entschädigung oder zu einer dem Besitzer unnachtheiligen Verlegung des Weges oder der Treibe, wo die Herstellung des Uebergangs leichter und minder kostspielig seyn würde, erbieten, und haben die Commissarien hierüber, nach Ermessen der Sachverständigen, eintretenden Falles, zu entscheiden.

§. 19. Ereignet sich dieselbe Frage bei größern Land= und Commercialstraßen, so haben die Commissarien zwar zu erörtern, auf welche Weise dem Bedürfniß am thunlichsten abzuhelfen sey? sich jedoch einer eigenen Entscheidung zu enthalten, sondern an das Finanzministerium gutachtlichen Bericht zu erstatten und Resolution zu erwarten.

§. 20. Wegen aller vorstehender, zwischen den Unternehmern auf einer, und den Grundeigenthümern oder andern Betheiligten auf der andern Seite zu regulirenden Puncte, ist, nach erfolgter Erörterung des Thatsächlichen, von den Commissarien unter ihnen eine gütliche Vereinigung zu versuchen, und erst dann, wenn diese fehlschlägt, commissarischer Bescheid zu ertheilen.

§. 21. Ist der Gegenstand einer solchen commissarischen Entscheidung die Abtretung des zur Eisenbahn in Anspruch genommenen Grund und Bodens selbst, die zu bestimmende Größe desselben, die Abtheilung der darauf zu rechnenden Abgaben und Oblasten, die der Bahn in einer Gemeindeflur zu gebende Richtung, die Modalität der, zur Unterhaltung der Communication von einer Seite der Bahn, zur andern, und zur Sicherstellung der Adjacenten und der Ab= und Zugehenden zu treffende Vorkehrung, so hat die Commission, wenn die Interessenten sich bei ihrem Ausspruche nicht beruhigen wollen, an die vorgesetzte Behörde Bericht zu erstatten. Immittelst, und bis hierauf höhere Entschließung eingeht, ist auf demjenigen Puncte der projectirten Bahn,

welche den Gegenstand der Differenz ausmacht, mit Ausführung solcher Vorkehrungen, wodurch der bisherige Culturzustand des Grundstücks, oder dessen Zusammenhang mit andern angrenzenden verändert, gehemmt, oder gänzlich aufgehoben werden würde, anzustehen. Die Commissarien haben aber, wenn sich im Laufe der Localerörterungen innerhalb des ihnen untergebenen Amtsbezirks dergleichen Differenzen ereignen, deshalb das Geschäft überhaupt nicht abzubrechen, sondern damit bis zu dem Grenzpuncte ihres Districts ungestört fortzufahren, jedoch immittelst darüber ohne Aufenthalt Bericht zu erstatten.

§. 22. Ist dagegen die Ursache des Widerspruchs der Betrag der, von der Commission ausgeworfenen Entschädigung für das abzutretende Grundeigenthum, oder sonstiger zu leistender Vergütungen, so hat die Commission die Parteien nach §. 6. des Gesetzes in den Rechtsweg zu verweisen, und unerwartet dessen, was in letzterm künftig hierüber rechtskräftig wird erkannt werden, die Unternehmer gegen sofortige baare Erlegung der commissarisch ausgeworfenen Entschädigungssumme, auf Verlangen, alsbald in Besitz des, zur Abtretung ausgezeichneten Grund und Bodens zu setzen, um darauf plangemäß bauen zu können. Hieran haben die Commissarien sich durch eingewandte Appellationen oder Recursanlegung nicht irren zu lassen.

§. 23. Sowohl in diesen Fällen (§. 22.) als auch, wenn sich bei dem Ausspruche der Commissarien über die Abtretung von Grund und Boden und die zu leistende Entschädigung beruhigt wird, ist den bisherigen Eigenthümern nach erfolgter Absteckung der abgetretenen Parcellen, alle weitere Gebahrung damit, und jede Störung der, von den Unternehmern zu veranstaltenden Arbeiten, zu untersagen, und haben die betreffenden Justizbeamten innerhalb ihres Bezirks überhaupt alle Beeinträchtigungen oder Verletzungen des durch erstern gehenden Eisenbahntractes, auf Anlangen der, von den Unternehmern zu bestellenden Aufseher, durch die ihnen zu Gebote stehenden gesetzlichen Zwangs- und Strafmittel abzuwenden oder zu ahnden.

§. 24. In den über die Localexpeditionen aufzunehmenden Protocollen ist besonders deutlich auszudrücken, ob und wo, nach Befinden, auf einzelnen Puncten, zu Beseitigung etwaniger, erst bei den Verhandlungen hervorgetretener Schwierigkeiten, Abweichungen von der Richtung der Bahn unvermeidlicher Weise vorgenommen worden sind, wie selbige bei dem, vom Ministerio des Innern genehmigten Plan vorausgesetzt worden ist.

§. 25. Sobald die Localerörterungen im Bereich eines Amtsbezirks beendigt sind, haben die Commissarien, auch wenn über keine streitig gebliebenen Puncte Bericht zu erstatten ist, über das Ergebniß derselben, eine, in tabellarischer Form, nach beiliegendem Schema eingerichtete kürzliche Anzeige, zum Ministerio des Innern einzureichen. 2c.

Name der Ortschaften,	Name und sonstige Bezeichnung der betroffenen Grundstücksbesitzer jedes Orts,	Gattung und Größe des zur Abtretung ausgesetzten Grund und Bodens.	Betrag der Entschädigungssumme.			Anmerkungen, insbesondre: Ob Differenzpuncte vorwalten, die entweder in Recurs= oder in den Rechtsweg gelangen?
welche, und wie sie von der Richtung der Eisenbahn in der Reihe nach einander von einer Grenze des Amtsbezirks bis zur andern, betroffen werden.			Thlr.	gr.	pf.	

Verf.-Urk. v. 4. Septbr. 1831. G. S. 1831. 248—249.

§. 31. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten, oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll.

Entsteht ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigenthümer oder der Berechtigte will sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so bleibt ihm unbenommen, die Sache im ordentlichen Rechtswege zur Erledigung zu bringen; es ist aber einstweilen die Abtretung zu bewirken und die von jener Behörde festgesetzte Summe ohne Verzug zu bezahlen.

Verordn., einige Zusätze und Erläuterungen zu der Verordnung des Ministerii des Innern, die Vollziehung des die Abtretung von Grundeigenthum zu Anlegung der Eisenbahn von Leipzig nach Dresden angehenden Gesetzes und die Instruction der Straßenbau-Commissionen und Taxatoren hierzu betr., v. 3. Juli 1835. (Gesetz- u. Verordnungsblatt v. J. 1835. S. 374. flg.) v. 14. März 1836. G. S. 1836. 72—73.

.... 1) Da sich bei der Expropriation des zum Bau der Eisenbahn in Anspruch zu nehmenden Grund und Bodens bisweilen der Fall ereignet, daß durch den Zug der Bahn von einem Felde oder andern Grundstücke unbedeutende Parcellen abgeschnitten werden, welche für sich allein nicht wohl bewirthschaftet, oder nur mit einem ganz unverhältnißmäßigen Kostenaufwande dem bisherigen Eigenthümer, zum Behuf der Mitbewirthschaftung, zugänglich erhalten werden können, in welchen Fällen die Unternehmer zu Vermeidung größerer Nachtheile sich bewogen finden, dergleichen, obschon nicht von der Bahn selbst zu bedeckende, dem Eigenthümer aber durch letztere unzugänglich werdende Grundstücksparcellen ebenfalls käuflich an sich zu bringen, so wird auf den Grund dessen, was im §. 7. des Gesetzes vom 3. Juli 1835. wegen der zur Abtretung gelangenden Parcellen im Allgemeinen vorgeschrieben ist, hierdurch verordnet, daß auch in dem vorbemerkten Falle die Unternehmer der Eisenbahn nach Maaßgabe gedachten §. 7. des angezogenen Gesetzes zum Behuf der Erwerbung des Eigenthums an solchen käuflich an sich gebrachten Parcellen der Lehnsnahme derselben überhoben, vielmehr die in gedachtem Gesetze, §. 7., 8., 9., so wie in der Verordnung vom 3. Juli 1835. §. 15., 16., 17. und in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften darauf gleichfalls anwendbar seyn sollen.

2) Durch die §§. 15. u. 16. der Verordnung vom 3. Juli 1835. ist neben der Ausmittelung der Entschädigungs-Summen für den abzutretenden Grund und Boden, auch die Abtheilung der auf den von der Expropriation betroffenen Grundstücken haftenden Oblasten den Straßenbau-Commissionen mit übertragen worden.

Nun hat sich aber bei der Ausführung dieser Vorschrift gezeigt, daß die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigungs-Summen für

die abzutretenden Parcellen, als der Hauptgegenstand des Geschäfts weniger aufhältlich sey, als die nach dem im Generale vom 4. Mai 1784. vorgeschriebenen Verfahren damit zu verbindende Erörterung des auf gedachte Parcellen zu werfenden Antheils der auf den betreffenden Grundstücken ruhenden gewissen und ungewissen Oblasten, und daß daher, wenn beides von den Straßenbau-Commissarien gleichen Schrittes besorgt und berichtigt werden soll, die an sich und zunächst nur von der Feststellung der Entschädigungs-Summen abhängige Ueberweisung der abzutretenden Grundstücks-Parcellen an die Unternehmer unnöthigerweise und zum Nachtheil der Sache aufgehalten werde.

Um diesen, wider die Absicht des Gesetzes und der Instruction vom 3. Juli 1835. in den Weg tretenden Anstand zu beseitigen, wird hierdurch verordnet:

Wenn nicht, wie im §. 17. der Verordnung vom 3. Juli 1835. im Allgemeinen nachgelassen ist, in den einzelnen Expropriationsfällen die Abtheilung der Oblasten auf freiwilligem und kürzerm Wege regulirt werden kann, sondern zu dem im Generale vom 4. Mai 1784. vorgeschriebenen Dismembrationsverfahren verschritten werden muß, so ist letzteres dem betreffenden Justizamte allein zur Fortstellung, mit Haltung besonderer Acten, zu überlassen, unerwartet dessen aber, sobald nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung vom 3. Juli 1835. das Entschädigungs-Quantum selbst ermittelt und festgestellt worden ist, von der Straßenbau-Commission sonder Anstand mit der Ueberweisung der abgetretenen Parcelle an die Unternehmer in der §. 14. der Verordnung vom 3. Juli 1835. vorgeschriebenen Maaße zu verfahren.

G. S. 1837. 74. **Ges.** wegen Abtretung des zur Erbauung innenbenannter Eisenbahnen erforderlichen Grundeigenthums; vom 10. Aug. 1837.

WIR .... haben, zum Behuf der Anlegung mehrerer, im Vorhaben begriffener, in hiesigen Landen anzulegender, nachstehend beschriebener Eisenbahnen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen hierdurch, wie folgt:

§. 1. Das, wegen Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden, und, nach Befinden, bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums, unterm 3. Juli 1835. publicirte Gesetz (Gesetz- u. Verordnungsbl. v. J. 1835. S. 371.) ist in allen seinen Bestimmungen auch auf

1) eine, von Chemnitz aus, einer Seits bis Zwickau, und anderer Seits bis nach Riesa,
2) auf eine, von Leipzig über Altenburg, Crimmitzschau, Werdau und Plauen nach Hof zu, bis an die baierische Grenze,
3) auf eine, von Dresden über Budissin durch die Lausitz nach der schlesischen und böhmischen Grenze,
4) auf eine, von Riesa nach Rieska an der preußischen Grenze, und
5) auf eine, von der Leipzig-Dresdner Eisenbahn seitwärts nach Meissen, zu leitende Eisenbahn anzuwenden, dafern die diesfallsigen

Vorhaben, es sey nun insgesammt, oder eins oder das andere, zur wirklichen Ausführung gelangen.

§. 2. Dieses Gesetz tritt wegen jeder der vorstehend unter 1. bis 5. gedachten Unternehmungen in Wirksamkeit, sobald der diesfalls Unserem Ministerio des Innern vorgelegte Plan von demselben genehmigt und diese Genehmigung im Gesetz= und Verordnungsblatte bekannt gemacht worden ist.

Mand., den Straßenbau betr., v. 28. April 1781. C. A. II. 671.

Das zu Straßen erfoderliche Terrain ist von den Besitzern der an der Straße liegenden Grundstücke, ohne einigen Widerspruch, herzugeben, dafern sothanes Stück Landes zwei Dresdner Metzen Aussaat oder ein Mehreres beträgt, so ist solchenfalls derjenige, welchem die Straße zu bauen oblieget, dem Eigenthümer eine Entschädigung nach dem wahren Ertrage der von dem abgetretenen Grund und Boden gehabten Nutzung, mit billigmäßiger Rücksicht auf die auf selbigen haftenden des Eigenthümers übrigen Grundstücken accrescirenden Onera, zu leisten verbunden.

Mand., die Entschädigung der Grundstücksbesitzer für das zu einer öffentlichen Straße abzutretende Land betr., v. 4. Jan. 1820. G. S. 1820. 5—6.

.... thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir Uns bewogen finden, diejenigen Bestimmungen, welche das, unterm 28. April 1781. ins Land ergangene Mandat, den Straßenbau betreffend, Cap. I. §. 1. in Ansehung der Entschädigung solcher Grundstücksbesitzer, deren Grund und Boden zur Straße gezogen wird, enthält, zu erläutern, und verordnen demnach, daß in Zukunft für jedes, zu einer öffentlichen Straße abzutretende Stück Landes, wenn solches auch unter zwei Metzen Dresdner Maßes Aussaat beträgt, von demjenigen, welchem die Straße zu bauen obliegt, eine Entschädigung nach dem wahren Ertragswerthe gewähret, jedoch der Verlust nicht nach der Aussaat, sondern nach dem Flächeninhalte ausgemittelt werden soll, dergestalt, daß zwölf achtellige Quadratruthen Einer Metze Aussaat gleich zu achten sind.

V. d. L. R., die Abkürzung der zu Erlassung von Edictalien, wegen verloren gegangener Staatspapiere, erforderlichen Verjährungszeit betr., v. 6. Octbr. 1824. G. S. 1824. 195—196.

.... Durch den, in der zweiten Fortsetzung des Codicis Augustei in der zweiten Abtheilung Seite 901. ersichtlichen Befehl vom 25. Juli 1777. ist in Ansehung der landschaftlichen Obligationen, Coupons und Zinsleisten, und der zur Zinserhebung angemeldeten alten, auf Briefsinhaber lautenden Steuerscheine, welche ihren Besitzern abhanden gekommen sind, ohne daß die erfolgte Vernichtung derselben auch nur semiplene hätte bewiesen werden können, angeordnet worden: daß vor Erlassung der zur Präclusion etwaniger Ansprüche an die verlornen Staatspapiere erforderlichen Edictalien die Präscriptionszeit abzuwarten sey, und es ist diese Verjährungszeit bisher bei den Capitalsdocumenten zu 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen, bei den Zinsdocumenten zu

3 Jahren, nach Maaßgabe der in der ständischen Declaration vom 10. Octbr. 1763. für die Verjährung fälliger Capitals- und Zinszahlungen bestimmten Fristen, angenommen worden.

Hierbei bewendet es auch ferner in Ansehung der Zinsdocumente.

Was aber die Capitalsverschreibungen anlangt, da finden Wir es unbedenklich und zu Erleichterung der Staatsgläubiger, denen dergleichen Documente verloren gehen, für dienlich, daß die zu Eröffnung des Edictalverfahrens nach obigen Bestimmungen erforderliche Verjährungszeit von jetzt an auf zehn Jahre, wie Wir, nach vernommenem Beirathe Unserer getreuen Stände, andurch verordnen, beschränkt werde.

Diese Verjährung findet bei allen Verlusten Statt, in deren Folge ein neuer Inhaber des Documents nicht bekannt ist, und ist dann für erfüllt zu achten, wenn, von dem Verluste des Documentes an gerechnet, oder, sofern die Zeit des Verlustes nicht zu bescheinigen ist, von der Anmeldung des Verlustes an, zehn Jahre verflossen sind, binnen welcher sich, bei bereits zahlbaren Capitalien, zu Erhebung des Hauptstammes, bei den zur Zeit des Verlustes noch nicht fälligen Capitalien aber, zur Erhebung der Zinsen, außer dem die Edictalladung suchenden Interessenten, Niemand gemeldet hat.

Bei den verlornen Documenten der letztern Art kommt mithin auf die erst später eintretende Verfallzeit des Capitals, im Bezug auf die Berechnung der Verjährungszeit, nichts an, und die während der letztern erfolgende Ausloosung eines solchen Documentes unterbricht den Lauf derselben nicht.

Vorstehende Anordnung betrifft übrigens nicht nur die eingangsgedachten landschaftlichen Obligationen und Steuerscheine, soweit sie bei der Auseinandersetzung mit der Krone Preußen der Steuer-Credit-Casse zu Leipzig zur Last geblieben sind, sondern auch alle diejenigen Obligationen und Schuldscheine, auf welche in der Folge die Vorschriften des Befehls vom 25. Juli 1777. erstreckt worden sind; sie leidet auch auf die wegen abhanden gekommener Documente der fraglichen Art bereits laufenden Verjährungen Anwendung.

II. Von den Servituten, Gerechtigkeiten und Befugnissen.

C. A. I. 100. **Const. XLI. P. II.** vom 21. April Anno 1572. Der Grundherr kann, zum Nachtheil dem, so das **Jus Pascendi servitutis** erlanget, den Grund und die Läiden nicht umreißen oder zu Acker machen.

Hierinnen sind Unsere Verordnete auch einig, und wo solches Umreißen geschehen, so muß der Grundherr die umgerissene Felder wieder zu der Weide liegen lassen; es wäre denn an dem, daß sonsten derer Oerter genug Weide vorhanden, daß durch solches Umreißen demjenigen, welcher die **Servitut** hat, dieselbe nicht geschmählert noch eingezogen würde; darbey Wir es auch bewenden lassen. (Vergl. Huthungs-Mand. v. 4. Octbr. 1828. §. 23. f. [G. S. 1828. 214.])

Mand. v. 11. Mai 1726. Wegen Pflanz- u. Pfropfung, 1. F. I. 523. auch Cultivirung fruchtbarer und anderer Bäume.

§. 6. Huthungsgerechtigkeit in Hölzern.

Soviel hiernächst diejenigen Plätze in Unsern Hölzern anbelangt, welche mit Holz nicht genugsam bestanden sind, und dabey entweder von Unsern eigenen an theils Orten habenden Vorwerksvieh oder auch von denen angelegenen Städten und Dörfern behütet zu werden pflegen; so sind Wir zwar gnädigst gemeynet, wann sich solche Huthung auf ein genugsames Befugniß gründet, und sonst nicht gnügliche Weide vor das Vieh vorhanden, es noch ferner dabey bewenden zu lassen; immaßen die Beamten, woferne, wer der Huthung jedes Orts berechtigt, oder sich in deren Posseß befinde, Zweifel vorfallen sollte, diesfalls genugsame Erkundigung einzuziehen, und deswegen förderlichst zu berichten haben, jedoch dergestalt, daß solche Huthung nicht allein auf kein Ziegenvieh, und zwar bey Strafe vierwöchentlichen Stockräumens, so oft darwider gehandelt wird, extendiret, sondern auch die in den Wäldern gelegenen, und mit der Huthung beschwerten lichten Plätze in vier oder nach Beschaffenheit der Umstände in mehrere Theile abgesondert, und sodann einer nach dem andern mit Holzsamen besäet, bestecket oder bepflanzet, damit auch binnen Jahres Frist der Anfang gemacht werden solle.

Auf daß aber inzwischen den Huthungsberechtigten kein Nachtheil zugezogen werden möge, sind ihnen in Unsern übrigen mit starkem Holze bestandenen Waldungen oder sonst an andern Orten so viel tüchtige Huthungsplätze vor das Vieh so lange, bis der junge Anflug nicht mehr geschonet werden darf, anzuweisen; Daferne aber dergleichen ganz nicht vorhanden, und man sich, wegen der eingehenden Huthung, auch sonst nicht auf ein billiges mit denen, so der Huthung berechtigt, vergleichen könnte, so sind doch nach und nach einige kleine, und der Huthung keinen Schaden bringende Plätze abzusondern, und zum Anflug zu bringen, auch mit Gräben oder Zäunen zu versehen, und damit von Jahren zu Jahren fortzufahren.

In einem von der Landesregierung unterm 30. Aug. 1788. erstatteten Berichte, werden folgende Grundsätze aufgestellt:

1) Befugnisse dieser Art dürfen durch Anbau der Futterkräuter nicht geschmählert werden, und sind die in den Prämienavertissements auf den Anbau der Futterkräuter gesetzte Belohnungen nicht so zu verstehen, daß andern ihre Rechte diesfalls entzogen werden können.
2) Wegen Aufhebung derselben ist folgendes zu bemerken: A) wenn von Koppelhuthungen die Rede ist, da nehmlich wechselseitig ein Grundstücksbesitzer die Grundstücke des andern behüthen darf, so ist zu unterscheiden, ob diese Koppelhuthung a) **jure familiaritatis**, da nehmlich mehrere Grundstücksbesitzer ihr Vieh aus irgend einer Ursache gemeinschaftlich geweidet haben, und bei befundener Zuträglichkeit bei dieser Einrichtung ohne besondere Verabredung verblieben sind, entstanden, oder ob sie b) auf einem **jure mutuae servitutis** (wechselseitigem Befugnisse) beruhen. Im

erstern Falle kann jeder Huthungsgenosse von dergleichen aus nachbarlicher Freundschaft herrührenden Koppelhuthungen abgehen, und wenn er sich der Behüthung der andern Grundstücke enthält, auch die Verschonung der seinigen fordern, mehr erwogen, eine dergleichen Koppelhuthung für nichts anders, als für eine Communion oder Societät anzusehen, von welcher wieder abzugehen, und solche aufzuheben, jedem Theilhaber oder Mitgenossen zu aller Zeit freystehet.

Wie denn eben daher auch eine Koppelhuthung dieser Art, wegen gänzlicher Ermangelung eines **tituli ad praescribendum habilis**, durch keine Verjährung in eine wahre Dienstbarkeit und unwiderrufliches Recht übergehen kann.

Hebt demnach von mehrern Genossen einer solchen, blos nachbarliche Freundschaft und Gefälligkeit zum Grunde habenden Koppelhuthung einer oder der andere dieselbe seiner Seits auf; so stehet denen übrigen hierwider in der Regel kein Widerspruchsrecht zu, und es ist für jenen nicht einmal ein Grund der Verbindlichkeit vorhanden, warum er, nach beschehener Lossagung, denen übrigen Koppelhuthungs-Genossen, es mögen diese ihres Orts in der Communion unter einander verbleiben oder nicht, die Uebertrift über seine Grundstücken zu gestatten gehalten wäre, den einzigen Fall ausgenommen, da einem oder dem andern Grundstücks-Besitzer, wegen gänzlichen Mangel eines andern Zugangs, eine **servitus necessaria actus vel viae** über des Abgesonderten Grund und Boden durch richterliches Ermessen zu constituiren, die Nothdurft erfordert, so jedoch eines Theils nicht unentgeldlich geschiehet, andern Theils auch seinen Grund nicht in der vorhergegangenen Koppelhuthung, sondern allein in der, auch in mehrern andern Fällen eintretenden natürlichen Billigkeit, und den diesfalls vorhandenen gesetzlichen Verordnungen hat.

Ganz anders verhält die Sache sich, wenn die Koppelhuthung auf einer wechselseitigen Huthungsgerechtigkeit beruhet, die einem jeden der Koppelhuthungs-Genossen auf der übrigen Grundstücken, **jure servitutis** zustehet; denn in diesem Falle würden, wenn auch die meisten, ja wenn auch sämmtliche Koppelhuthungs-Genossen bis auf einen diese wechselseitige Huthungsgerechtigkeit aufzuheben, und einander zu erlassen einverstanden wären, ein solcher Schluß doch den oder die übrigen Dissentirenden nicht verbinden können, ihrem Rechte ebenfalls zu entsagen, und derer für die Aufhebung der Koppelhuthung stimmenden Mitglieder Grundstücke nicht weiter zu behüten, da durch gemeinschaftliches Einverständniß des größern Theils einer Gesellschaft oder Universität keinem Mitgliede derselben sein besonderes wohl erlangtes Recht entzogen werden kann, folglich auch in diesem Falle zwar des widersprechenden Genossen Länderey durch einen von den übrigen der Aufhebung halber gemachten gemeinschaftlichen Schluß dienstfrey werden, die ihrigen hingegen seinem Huthungs- oder Triftbefugnisse nach wie

vor unterworfen bleiben würden, und es liegt daher von selbst zu Tage, daß in diesem Falle, da nehmlich die Koppelhuthung auf einer wechselseitigen Dienstbarkeit beruhet, auch der Widerspruch eines einzigen die gänzliche Aufhebung einer Koppelhuthung dem strengen Rechte, und denen bisher bestehenden Gesetzen nach, zu behindern, allerdings vermögend seyn würde.

Sind aber **B)** Gemeinde-Huthungen vorhanden, da nehmlich alle zu einer Stadt, Dorf oder andern Commun gehörige Mitglieder, ihr Vieh auf denen hierzu bestimmten, einzelnen Gemeindegliedern weder ganz noch zum Theil, sondern der **universitati, qua tali, jure dominii** zuständigen öffentlichen Huthungsplätzen weiden, so kann, da in diesem Falle keine Koppelhuthung, als welche mehrere einzelne, einzelnen Besitzern **pleno jure dominii** eigen-behörige Grundstücke, ihrem Begriffe nach, voraus setzet, sondern nur eine gemeinschaftliche Benutzung einer **rei universitatis** vorhanden ist, dies zuvörderst keinem Zweifel unterliegen, daß einzelne Gemeinde-Mitglieder wider Willen der übrigen dergleichen Gemeindehuthung aufzuheben, oder gar auf Vertheilung der öffentlichen Huthungsplätze zu dringen, keinesweges befugt seyn können. Wenn aber die Mehrheit der Stimmen für die Aufhebung entscheidet, so muß es sich die mindere Zahl gefallen lassen, und es wird auf Aufhebung der Gemeindehuthung erkannt. (Sachsen-Spieg. **L. II. art. 55. p. 287. ed. Gärtn.**) Daferne aber ein, oder das andere Gemeindeglied einen besondern, ihm bey der Vertheilung erwachsenden Nachtheil anzuführen weiß, so kann die Entscheidung nicht schlechterdings nach den meisten Stimmen erfolgen, sondern es ist auch dem, der einen Vortheil verliert, oder Schaden leidet, eine Entschädigung auszumitteln. Dieser Fall wird sich sowohl bey Aufhebung der Gemeindehuthungen, als bey Aufhebung selbst derjenigen Koppelhuthungen, die ihren Grund in einem bloßen **jure familiaritatis** haben, insonderheit sodann ereignen, wenn außer denen zur Gemeinde selbst gehörigen Mitgliedern, und außer den eigentlichen Koppelhuthungs-Genossen, die ihre Ländereyen bisher gemeinschaftlich behütet haben, etwa ein **tertius**, der zur Gemeinde nicht gehöret, oder im letztern Falle kein Feld oder Grundstück zur Koppelhuthung hergegeben, (wie selbst bey denenjenigen Gemeindegliedern, die keine Grundstücke eigenthümlich besitzen, der Fall ist,) gleichwohl aber die Mithuthung auf den Gemeinde- oder Koppel-Huthungsplätzen, bisher als ein wahres Befugniß gehabt hat, dabey concurriret, denn dem wird, weil ihm aus der Aufhebung der Koppel- oder Gemeindehuthung, in so fern auch er sich nunmehro der bisher genossenen Mithuthung für die Zukunft enthalten sollte, nur Verlust, aber kein Vortheil erwachsen, darein zu willigen, anders nicht zugemuthet werden können, als in so fern ihm eine, seinem Verluste angemessene Entschädigung bewilliget wird. Da nun aber auch auf diesen Fall noch immer einzelne **Individua** sich finden dürften, die aus bloßem Eigenwillen eine, ihrem bey der

Sache habenden besondern Interesse vollkommen angemessene Vergütung nicht annehmen mögen, sondern auf Beybehaltung der alten Verfassung schlechterdings, und aus dem einzigen Grunde, daß man sie aliud pro alio, oder das Interesse loco rei ipsius anzunehmen, den Rechten nach, nicht zwingen könne, bestehen würden, so können diese, wenn nach angestellter Untersuchung sich ergiebt, daß die Entschädigung, welche bey eintretendem jure singulorum eine Gemeinde = oder Koppelhuthungs = Gesellschaft dergleichen einzelnen individuis für ihre Einwilligung in die Aufhebung der Koppel = oder Gemeindehuthung durch Ueberlassung einzelner Grundstücke zur Benutzung, oder eigenthümlich, durch Lieferung eines gewissen, ihrem Bedürfnisse entsprechenden Futter = Deputats in natura oder in Gelde, durch Nachlaß Städtischer = oder Gemeinde = Anlagen, Dienste, oder anderer Verbindlichkeiten, Mittheilung gewisser Vortheile, oder was sonst die jedesmaligen Umstände für eine Art der Vergütung an die Hand geben, zuzugestehen bereit ist, deren besonderm Interesse vollkommen angemessen sey, und von diesen ihre Einwilligung dennoch aus bloßem Eigensinne versagt wird; nicht weniger in denenjenigen Fällen, da eine Koppelhuthung zwar ihren Grund in wechselseitigen Huthungs = Gerechtsamen hat, folglich zu deren Aufhebung aller einzelnen Genossen Zustimmung vonnöthen, gleichwohl aber mit Zuverlässigkeit zu übersehen ist, daß aus der Aufhebung sämmtlichen, und insonderheit den widersprechenden wenigern, oder einzelnen Theilhabern gleicher Vortheil mit dem übrigen größern Theile derselben, welcher für die Aufhebung stimmt, zuwachse, zu Beförderung des allgemeinen Besten, dergleichen ohne billige Ursache dissentirende Individua resp. gegen die ihnen offerirte Entschädigung, die Aufhebung der Koppel = oder Gemeindehuthung, auch Vertheilung der Gemeinde = Huthungsplätze geschehen zu lassen, allenfalls auch wider ihren Willen angehalten werden.

3) sollen die Untergerichte in Sachen der Art keine Processe gestatten, sondern wenn kein Vergleich bewirkt werden kann, Bericht erstatten, das Appellations = Ober = und Hofgerichte aber keine Klage annehmen.

Diese Grundsätze sind durch ein Rescript vom 6. Mai 1789. genehmiget und befohlen worden:

„So begehren Wir hierdurch, ihr wollet die Gerichtsobrigkeiten, daß sie wegen Aufhebung obermeldeter Huthungen ohne euer (der Regierung) Vorwissen ganz keine Processe verstatten, vielmehr daferne die darüber entstehenden Irrungen in Güte nicht verglichen, und abgethan werden können, nachdem sie zuförderst von ihnen erörtert, und die zu vollständiger Beurtheilung derselben, und derer dabey einschlagenden Localumstände nöthigen Nachrichten und Urkunden zu den Acten gebracht werden, an euch berichten sollen, anweisen, nach Einlangung dergleichen Berichte aber die Irrungen in einen von euch anzuberaumenden Vorbeschied, vergleichsweise zu reguliren, euch angelegen seyn lassen, oder in Entstehung der Güte selbige den (von der Landesregierung in vorstehendem Berichte) angezeigten Grundsätzen und sonst den Rechten gemäß

entscheiden, und solche nur sodann, wenn wegen Ungewißheit der in facto beruhenden Umstände oder sonst, ohne vorgängigen ordentlichen Proceß zu einer Entscheidung nicht zu gelangen ist, zur rechtlichen Ausführung verweisen. Wobey Wir auch euch in Appellations-Fällen, nach Befinden auf die Gravamina entweder in meritis zu resolviren, oder die Appellationes zur Justification anzunehmen, anheim stellen."

Rescr. v. 29. Juni 1793.

§. 8. Ob Wir auch wohl, wegen der für schädlich erachteten späten Frühjahrs-Huthung eine im Allgemeinen zu treffende Abänderung dermaßen für bedenklich ermessen; so finden Wir dennoch für gut, daß bey Errichtung neuer Erbregister oder Verträge auf thunlichste Abstellung oder Einschränkung der späten Frühjahrs-Huthungen und bey rechtlichen Entscheidungen in zweifelhaften Fällen eher auf Einschränkung als auf Erweiterungen sothaner Frühlings-Huthungen Rücksicht genommen, sowohl bey dergleichen Errichtung neuer Erbregister und Verträge, zugleich auch die Interessenten dahin zu vermögen gesucht werden, daß sie für die Zukunft denen dagegen von dem einen oder dem andern Theile anzuziehenden Wirkungen der Verjährung durch Vergleich entsagen. .... ꝛc.

Mand. v. 6. März 1700. C. A. I. 341.

§. 11. Damit auch wegen der Triften und Huthungen, so einer auf des andern Felder und Wiesen herbracht, wenn damit anzufangen oder aufzuhören, eine beständige Gewißheit seyn möge, so ist Unser Will und Meinung, daß, wenn und wo zur Oefnung auch Wiederhegung itzt berührter Wiesen und Felder, wie auch derer letzten Brach- und Stürzung gewisse Tage bishero üblich und ausgesetzet gewesen, nicht allein dieses Jahr, sondern auch künftig jedes Jahr, 10 Tage später, als bisanhero üblich gewesen, damit angefangen und verfahren werden soll. .... ꝛc.

Mand., die in Huthungssachen anzuwendenden Rechtsgrundsätze und das darin zu beobachtende Verfahren betr., v. 4. Octbr. 1828. G. S. 1828. 214—228.

.... §. 1. Das Befugniß der Huthung auf eines Andern Grundstücke entsteht und wird beendigt auf dieselbe Art, wie andere dingliche Gerechtsame, namentlich auch durch Verträge, Verjährung und rechtskräftige Entscheidungen. Auf dieselbe Weise kann dieses Befugniß erweitert, oder beschränkt werden, in Ansehung der Orte, an welchen, der Zeiten, zu welchen, der Gattungen und Arten des Viehes, mit welchen es auszuüben ist, und überhaupt in jeder Beziehung.

§. 2. In wie fern durch Verträge, oder Verjährung, oder durch rechtskräftige Entscheidung die rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Berechtigten und dem Grundeigenthümer nicht bestimmt sind, insoweit sollen nachfolgende gesetzliche Verfügungen Anwendung leiden. Dieses Gesetz ist daher blos subsidiarisch; wo nicht, wie z. B. im §. 14., 31., 32. u. 35., die Absicht einer unbedingten Anwendbarkeit desselben ausgesprochen ist. Es wird auch dabei ein wirkliches Befugniß, mit dem Viehe eines Grundstücks auf eines Andern Grundstücke nicht nur zu treiben, sondern auch zu hüthen und zu weiden, vorausgesetzt. Auf ein

bloßes Befugniß, einen Weg zu haben, um mit dem Viehe eines Grundstücks über den Grund und Boden eines andern an einen dritten Ort zu gelangen, so wie auf ein bloßes Uebertriftsrecht, ist dieses Gesetz nicht zu erstrecken, insofern darin des Uebertriftsrechts nicht, wie im §. 7. bei a. ausdrücklich gedacht wird.

Bei einem gemischten Befugnisse, wenn z. B. eine Viehtreibe von dem Berechtigten zwar hauptsächlich als Weg gebraucht wird, derselbe aber auf diesem Wege zu einiger Mitbenutzung der Weide besonders berechtigt ist, beschränkt sich die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf diejenigen Verhältnisse, wo sich ein wirkliches Huthungs- oder Weide-Befugniß äußert, und wo daher der Inhaber eines Treiberechts zugleich auch als ein wirklicher Huthungsberechtigter zu betrachten ist.

§. 3. Die allgemeinen, von Verbietungsrechten und deren Erwerbung geltenden, rechtlichen Grundsätze leiden auch auf diejenigen Verbietungsrechte Anwendung, welche der Huthungsberechtigte gegen den Huthungsleidenden neben dem Huthungsbefugnisse noch erlangt hat. Die Grenzen solcher Verbietungsrechte sind in jedem einzelnen Falle, in welchem darüber Frage entsteht, nach der Beschaffenheit der Verträge und sonstigen Thatsachen rechtlich zu bestimmen.

§. 4. Der Huthungsberechtigte ist in der Regel, selbst in dem Falle, wenn für dessen Vieh und das des Hüthungsleidenden zugleich, der erforderliche Weidebedarf auf den Huthungsplätzen nicht vorhanden ist, das Vieh des Letztern von der Weide auszuschließen, nicht befugt.

§. 5. Aber auch dem Huthungsleidenden steht bei Behüthung seiner eigenthümlichen Grundstücken ein Vorzugsrecht vor dem Huthungsberechtigten in der Regel nicht zu.

§. 6. Von den in vorstehenden §. 4. u. 5. aufgestellten Sätzen findet jedoch in Rücksicht, daß bei der Schafhuthung besondere rechtliche und factische Verhältnisse eintreten, eine Ausnahme dergestalt Statt, daß an solchen Orten, wo das ganze Jahr hindurch, oder doch zu offenen Zeiten, ein Schafhuthungsbefugniß Statt findet, der Huthungsleidende die Mithuthung mit Schafen nur insofern und in der Maaße ausüben darf, als er diese Mithuthung über rechtsverjährte Zeit ausgeübt hat, oder zu derselben, vermöge rechtskräftiger Entscheidungen, oder vorhandener Vertragsbestimmungen, berechtigt ist.

§. 7. Zu näherer Bestimmung vorstehender Anordnung setzen Wir Nachfolgendes fest:

a) Das bloße Recht der Uebertrift hindert den Grundeigenthümer nicht, selbst Schafe auf das der Uebertrift unterworfene Grundstück zu bringen. Doch darf dieses nicht so geschehen, daß seine Schafe mit denen des Huthungsberechtigten zusammen kommen, und es können beide Theile auf desfallsige nähere Bestimmungen, wenn es an solchen fehlen sollte, nach Maaßgabe des §. 55. dieses Mandats, antragen.

b) Ist das Schafhuthungsbefugniß auf gewisse Zeiten beschränkt, so kann es die Mithuthung des Grundeigenthümers mit Schafen zu andern Zeiten nicht behindern. Doch darf eine solche dem Grund-

eigenthümer zu andern Zeiten freibleibende Behüthung mit Schafen dem Huthungsberechtigten die Huthung nicht schmälern. Beschwerden über eine solche Schmälerung werden auf die im §. 55. bestimmte Art und Weise erörtert, und, wenn sie gegründet, nach Befinden, durch ein festzusetzendes Regulativ, oder durch gänzliches Verbot des Schafauftreibens von Seiten des Grundeigenthümers, erledigt werden.

§. 8. Die im §. 6. u. 7. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen sollen dieselbe Anwendung, wie die Entscheidung einer zweifelhaften Rechtsfrage finden.

§. 9. Ist das Huthungsbefugniß durch Verjährung erworben, so darf es blos mit denjenigen Gattungen und Arten von Vieh ausgeübt werden, welche die Verjährungszeit hindurch auf die Huthung-leidenden Grundstücke gebracht worden.

§. 10. Sind die Gattungen und Arten des vom Berechtigten auf die Huthung zu bringenden Viehes durch Vertrag, oder rechtskräftige Entscheidungen bestimmt, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 11. Beruhet das Huthungsbefugniß auf Vertrag, oder rechtskräftigen Entscheidungen, ohne daß darin die Gattungen und Arten des Viehes bezeichnet werden, so ist im zweifelhaften Falle zu vermuthen, daß solches sich nur auf Rind- und Schafvieh aller Art und Geschlechts habe erstrecken sollen.

§. 12. In allen in vorstehenden §§. 9. flgd. bemerkten Fällen kann das Huthungsbefugniß in Ansehung der Arten und Gattungen des aufzutreibenden Viehes eben sowohl, als in jeder andern Hinsicht, durch Acquisitivverjährung erweitert, und durch einen, rechtsverjährte Zeit hindurch, fortgesetzten Nichtgebrauch beschränkt und aufgehoben werden. (§. 1.)

§. 13. Als Verschiedenheit der Art soll es aber nicht gelten, wenn, statt des in der Gegend sonst gewöhnlichen Viehes, eine ausländische, oder überhaupt eine andere, als die vorherige Raçe von Vieh derselben Gattung angeschafft wird.

§. 14. Die Ziegen, wenn deren auf die Huthung gebracht werden dürfen, gehen mit dem Rindvieh, jedoch mit der, im §. 14. des Mandats, die Wald-Nebennutzungen betreffend, vom 30. Juli 1813, in Ansehung der Gehölze und Waldungen verfügten Beschränkung, und allemal nur, wo sie keinen Schaden an Bäumen und Hecken thun.

§. 15. Wenn über die Ordnung im Auftreiben der Gattungen und Arten des an einem und demselben Orte zu hüthenden Viehes ein, aus Verträgen, oder frühern rechtskräftigen Entscheidungen, oder nach dem rechtsverjährten Besitzstande, nicht zu entscheidender Streit entsteht, so soll jeder Betheiligte befugt seyn, auf Errichtung einer Huthungsordnung anzutragen. Diese Ordnung wird solchenfalls durch eine bei Unserer Landesregierung auszubringende Local-Commission, mit Zuziehung der Betheiligten und besonders zu vereidender Sachverständiger, (§. 56.) entworfen, den Betheiligten bekannt gemacht, und, wenn diese dabei sich nicht beruhigen, Unserer Landesregierung einberichtet, welche sodann, nach §. 55., weiter verfährt.

Im Allgemeinen ist hierbei von folgenden Grundsätzen auszugehen:

a) Der Grundeigenthümer hat das Recht des Vortriebs mit seinem Rindviehe vor den Schafen des Huthungsberechtigten, drei Tage lang, nachdem das Getreide, oder das Heu und Grummet eingebracht worden ist. Das Nachrechen muß innerhalb dieser drei Tage erfolgen. Das Abfahren des Getreides und des Heu's oder Grummets darf ohne Noth nicht verzögert werden.

b) Der Huthungsberechtigte hat mit dem Huthungsleidenden, bei gleichen Viehgattungen, völlig gleiche Rechte.

c) Auf das Rindvieh, (mit welchem, in dem §. 14. angegebenen Falle und in der daselbst bemerkten Maaße, die Ziegen gehen) folgen die Schafe.

d) Für die Schweine und Gänse, wo sie an der Huthung Theil nehmen, sind die Plätze und die Zeit, wo und wenn sie auszuüben, besonders auszumitteln.

e) Wo es die Lage der Felder erlaubt, wird darauf Bedacht genommen, daß die Huthung der einzelnen Viehgattungen in zusammenhängenden Flächen und in regelmäßigen Zeitfristen nach und nach aufgethan werde.

f) Wo dergleichen zusammenhängende Flächen nach örtlichen Verhältnissen nicht gebildet werden können, darf der Grundeigenthümer dem Huthungsberechtigten wenigstens den Auftrieb seines Viehes nicht versperren.

§. 16. Ist die Zahl des auf die Huthung zu bringenden Viehes bestimmt, so darf zwar diese Zahl nicht überschritten, aber das von dem auf die Huthung zu bringenden Viehe gefallene junge Vieh, so lange es nicht ein Jahr alt ist, über die festgesetzte Zahl auf die Huthungsplätze mitgebracht werden. Auch ist, was insbesondere die Schafhuthung betrifft, der Huthungsberechtigte, wo, außer der bestimmten Zahl, auch das noch nicht veräußerte, im laufenden Jahre ausgemerzte = oder Brackvieh auf die Huthung gebracht werden darf, wegen dessen Abtreibung an eine Zeitfrist in der Regel nicht gebunden.

§. 17. Der auf eine unbestimmte Anzahl von Vieh zur Huthung Berechtigte darf nur so viel Vieh auf die Huthungsplätze bringen, als er auf dem Grundstücke, dem das Recht der Huthung zusteht, mit Rücksicht auf dessen und der, seit rechtsverjährter Zeit dazu gehörenden, mit dem Hauptgute gemeinschaftlich bewirthschafteten Beistücke, Totalertrag an Rauchfutter und bei einer der Landesart und dem Herkommen gemäßen wirthschaftlichen Vertheilung desselben, auswintern kann.

Der Ausnahmefall, wenn wegen mißrathenen Heu = und andern Futters die Herbeischaffung desselben von andern Grundstücken erforderlich wird, ist jedoch hierbei zu Gunsten des Huthungsberechtigten auf die Dauer eines Jahres zu berücksichtigen.

Auch darf der Huthungsberechtigte über die Auswinterungszahl das Merz = oder Brackvieh des laufenden Jahres mit hüthen lassen.

§. 18. Wenn, im Verfolg des im vorigen §. ausgesprochenen Grundsatzes, die Anzahl des über Winters auszufütternden Viehes einer

oder der andern Gattung bestimmt werden soll, so ist dabei auf den Fütterungsbedarf der in der Gegend gewöhnlichen Raçen, und bei der Schafhuthung insbesondere auf den Fütterungsbedarf des Landschafviehes, das Absehen zu richten. Die hiernach sich ergebende Zahl ist für die Zukunft als Normalzahl zu betrachten, wenn auch die Raçe des Viehes verändert und z. B. statt der gewöhnlichen Arten des Rindviehes, Ostfriesländische, Schweizerische, oder andere fremde Arten desselben, oder statt gewöhnlichen Landschafviehes Spanische, oder mehr oder minder veredelte Schafvieharten angeschafft und gehalten werden.

§. 19. Der Huthungsberechtigte sowohl, als der Huthungsleidende, kann, wenn die Zahl des von Ersterm auf die Huthung zu bringenden Viehes nicht bestimmt ist, verlangen, daß eine Anzahl hierbei ein für allemal, nach dem Ermessen Unserer Landesregierung, festgesetzt werde. Dieser Feststellung muß eine, auf vorhergehende, besondere Anordnung Unserer Landesregierung, zu veranstaltende Erörterung an Ort und Stelle, mit Zuziehung der Betheiligten und besonders zu vereidender Sachverständiger, vorausgehen. (§. 55., 56.)

Haben der Huthungsberechtigte, oder dessen Vorbesitzer Lehden umgerissen, Wald und Teiche in Aecker und Wiesen verwandelt, oder eine völlig veränderte, die Vermehrung des Futterbaues bezweckende Fruchtfolge eingeführt, so ist bei Festsetzung der Anzahl des auf die Huthung zu bringenden Viehes, auf die hierdurch erlangte Vermehrung der Winterfütterung, wenn diese Veränderungen seit kürzerer, als rechtsverjährter Zeit geschehen sind, nicht Rücksicht zu nehmen.

§. 20. Der Huthungsberechtigte darf fremdes Vieh weder auf die Grundstücken eines Huthungsleidenden auftreiben, noch solches, insofern hierdurch eine Prägravation für die Letztern entstehen könnte, auf seine, des Berechtigten, eigenthümlichen Huthungsplätze bringen.

Gleichergestalt darf aber auch der Huthungsleidende auf seinen, dem Befugnisse unterworfenen, Grundstücken fremdes Vieh, insofern hierdurch die Huthung für den Berechtigten geschmälert wird, nicht hüthen.

Unter fremdem Viehe ist auch solches Vieh zu verstehen, welches der Huthungsberechtigte, oder der Huthungsleidende zu sich in das Futter, oder pachtweise, oder sonst auf die Weide genommen hat, oder, welches ihm zwar eigenthümlich zusteht, aber zu einem andern, von dem zur Huthung berechtigten, oder solche leidenden, verschiedenen Grundstücke gehört. Nur das, einem Pachter, welcher die gesammte Oekonomie eines Grundstücks, oder doch die Viehnutzung und Fütterung auf demselben in Pacht hat, gehörige, so wie das im Gemenge stehende Vieh der Schäfer und Knechte, ist für fremdes Vieh nicht zu achten, und mag mit auf die Weide gebracht werden; vorausgesetzt, daß der Huthungsberechtigte die, nach §. 16. bis 19., zu gestattende Anzahl des auf die Huthung zu bringenden Viehes derselben Gattung nicht überschreitet.

§. 21. Der Huthungsleidende kann, wenn nicht rechtskräftige Entscheidungen, Verträge, oder Verjährung etwas Anders bestimmen, dem Huthungsberechtigten über die Eintheilung und Benutzung der Huthung auf den gesammten, eigenen und fremden Huthungsplätzen keine behin-

dernden Vorschriften machen. Doch soll der Berechtigte seine eigenthümlichen Huthungsplätze, zum Nachtheile der Huthungsleidenden, nicht schonen, auch, wenn gegen mehrere Grundeigenthümer ein Huthungsbefugniß Statt findet, einen derselben vor dem andern nicht begünstigen. Als eine solche Begünstigung ist es jedoch nicht zu betrachten, wenn, bei ungleichartiger Beschaffenheit der Huthungsbefugnisse auf mehrern Grundstücken, von Seiten des Berechtigten die Statt findenden Verschiedenheiten dieser Gerechtsame gebührend in Obacht genommen werden.

§. 22. Lehden dürfen, insofern ein Huthungsbefugniß darauf haftet, nicht umgerissen und zu Acker gemacht werden, es sey denn:

a) daß Huthung genug für den Berechtigten verbleibe, oder
b) daß der Huthungsleidende dem Berechtigten eine, nach dem Ermessen Unserer Landesregierung, für ausreichend zu achtende Entschädigung gewähre.

§. 23. Der vorstehend unter a. bemerkte Ausnahmefall, daß nämlich Huthung genug für den Berechtigten verbleibe, ist von dem Huthungsleidenden nachzuweisen. Einer solchen Nachweisung bedarf es jedoch nicht, wenn von der dem Befugnisse unterworfenen Lehde sieben Achttheile zur Huthung frei bleiben, und ein zweites Achttheil nicht eher der Huthung entzogen wird, bis das erste Achttheil wieder zur Huthung liegen bleibt, die Huthung auf dem umgerissenen Achttheil, auch zu offenen Zeiten, nach abgebrachten Früchten, Statt findet und solches nicht besömmert wird.

§. 24. Unter Beobachtung der im §. 22. u. 23. aufgestellten Bedingungen können, wenn außer der urbar zu machenden Lehde noch mehrere Grundstücke dem Huthungsbefugnisse unterworfen sind, auch die Eigenthümer der letztern keinen Widerspruch erregen. Jedoch hat in dem §. 22. unter b. bemerkten Falle Unsere Landesregierung ein solches Regulativ zu treffen, daß auch die Eigenthümer der übrigen triftleidenden Grundstücke entweder nicht beschweret werden, oder, nach Befinden, an der auszumittelnden Entschädigung verhältnißmäßig Theil nehmen.

§. 25. Bei Lehden, welche im Eigenthume einer Commun sich befinden, sind nicht nur, insofern nämlich einem Dritten ein Huthungsbefugniß darauf zusteht, die vorstehenden Bestimmungen §. 22.—24. ebenfalls in Anwendung zu bringen, sondern es kann auch überhaupt und in jedem Falle eine Urbarmachung nur insofern eintreten, als solche mit Einverständniß von wenigstens zwei Drittheilen der Communal-Interessenten geschieht. Diese zwei Drittheile sind bei städtischen Communen nach der Zahl der Communmitglieder, bei Dorfgemeinden aber nach Verhältniß des Besitzthums, und zwar, wenn nicht in einzelnen Fällen Unsere Landesregierung eine andere Ausmittelung dieses Verhältnisses für rathsam erachtet, nach dem Hufenfuße und dergestalt, daß vier Gärtner- oder acht Häusler-Nahrungen einer Hufe gleich geachtet werden, zu berechnen.

§. 26. Wenn unter den Communmitgliedern selbst, eines oder mehrere, die Huthung auf der Communlehde als ein besonderes Recht auszuüben befugt sind, so kommen, insofern diese Huthung durch die

Urbarmachung aufgehoben, oder geschmälert werden würde, die im §. 22. und 23. aufgestellten Grundsätze ebenfalls in Anwendung. Jedoch kann, wenn von mehrern Communmitgliedern, denen das Huthungsbefugniß auf einer Communlehde, als ein besonderes Recht zusteht, Einer oder Einige, aber nicht Alle, sich dieses Rechts begeben, der Widerspruch der übrigen Berechtigten, nach Vorschrift des §. 17. Unsers Mandats, die Waldnebennutzungen betreffend, vom 30. Juli 1813, beseitigt werden.

§. 27. Obstbäume auf Huthungsplätze zu setzen, steht dem Grundeigenthümer zwar frei; doch muß derselbe sich bei dem Behacken der Bäume und sonst jeder unnöthigen Beschädigung der Huthung enthalten.

§. 28. Im Uebrigen ist als Regel anzunehmen, daß, gleichwie der Huthungsleidende etwas, so zur Schmälerung der Huthungsgerechtigkeit gereicht, nicht vornehmen dürfe, also auch der Huthungsberechtigte auf seinen eigenthümlichen Grundstücken eine Veränderung zum Nachtheile des Huthungsleidenden nicht machen, noch das Huthungsrecht in der Maaße, daß dadurch die belasteten Grundstücken in ihren übrigen Nutzungen beschädigt werden würden, ausüben, daher auch insbesondere durch unzeitiges Behüthen der Felder und Wiesen den Eigenthümer an der, nach der Landesart gewöhnlichen, Cultur und Benutzung weder behindern, noch sonst beeinträchtigen solle.

§. 29. Von dem auf rechtsbeständige Art festgestellten Stande der Huthungsverhältnisse darf einseitig auch dadurch nicht abgewichen werden, daß der Eigenthümer einschüriger Wiesen, auf welchen Jemandem ein Huthungsrecht zusteht, sie in zweischürige verwandelt.

§. 30. Der Triftleidende darf die der Huthung unterworfenen Wiesen zwar auch zu offenen Zeiten, jedoch jede Wiese nur einmal in drei Jahren, oder jährlich nur zum dritten Theile düngen, muß auch die Düngung dergestalt einrichten, daß hierdurch die Huthung auf andern Huthungsplätzen nicht versperret werde.

§. 31. Da jedoch die Hindernisse, welche durch Huthungsbefugnisse einer Verbesserung der Cultur der Grundstücke des Berechtigten sowohl, als des Leidenden entgegengestellt werden, möglichst zu vermindern sind, so können Veränderungen in der nach der Landesart gewöhnlichen Cultur und Benutzung der Grundstücke, so wie überhaupt Ausnahmen von den in vorstehenden §§. 28.—30. aufgestellten Grundsätzen, nach dem Ermessen Unserer Landesregierung, alsdann eintreten, wenn entweder Modificationen, welche sie dem andern Theile unschädlich machen, dabei getroffen werden, oder, wenn derjenige Theil, welcher eine Einbuße erleidet, vollkommene Entschädigung erhält.

§. 32. Die über Winter besäeten Felder sind, so wie alle andere Saatfelder, mit der Huthung zu verschonen. Nur ausnahmsweise ist das Betreiben der über Winter eingebrachten Roggen- und Weizen-Saat mit den Schafen an den Orten zuzulassen, wo solches durch Verträge, oder rechtskräftige Entscheidungen festgesetzt, oder seit rechtsverjährter Zeit hergebracht ist.

Jedoch soll selbst an solchen Orten das Betreiben und Behüthen dieser Wintersaaten nur bei hartem Froste, so lange auch die Oberfläche

nicht aufgeleimt ist, und nur unter der Voraussetzung Statt finden, daß der Huthungsberechtigte seine eigene Wintersaat in gleicher Maaße betreiben, oder behüthen läßt. Wegen der mit Klee besäeten Felder erfolgt weiter unten (§. 48. 49.) besondere Bestimmung. Es soll daher der Inhalt des gegenwärtigen §. auf solche nicht angewendet werden.

§. 33. Ist die Zeit des Anfangs und der Beendigung der Huthung durch Vertrag, Verjährung, oder rechtskräftige Entscheidung bestimmt, so hat es dabei sein Verbleiben.

§. 34. Insbesondere hat es auch, wenn diese Termine nach dem Julianischen, oder alten Kalender bestimmt sind, dabei sein Bewenden. Es sind jedoch diese nach gedachtem Kalender bestimmten Termine nicht nach den Tagen zu berechnen, welche in dem Kalender als solche bezeichnet sind. Vielmehr bewendet es bei der bereits in dem Mandate vom 6. März 1700, §. 11. enthaltenen Vorschrift, daß diese Termine lediglich zehn Tage später, als nach dem neuen Kalender fallen. Wenn daher z. B. ein Huthungsberechtigter befugt ist, die Huthung vom 1. October bis mit dem 31. März des alten, oder Julianischen Kalenders auszuüben, so übt er dieses Befugniß vom 11. October bis mit dem 10. April des neuen Kalenders aus.

§. 35. Von der allgemeinen, §. 33. aufgestellten Regel soll jedoch, in Ansehung der Frühjahrshuthung auf zweischürigen Wiesen, eine Ausnahme dergestalt künftig Statt finden, daß die Huthungsberechtigten und die Koppel=Huthungs=Berechtigten die Frühjahrshuthung auf zweischürigen Wiesen, selbst, wenn dieserhalb zeither ein späterer Termin des Abtreibens, durch Verjährung, Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung bestimmt gewesen wäre, künftig nicht länger, als bis mit dem dreißigsten April jeden Jahres ausüben dürfen.

§. 36. Wer bisher das Recht gehabt hat, die Frühjahrshuthung auf den zweischürigen Wiesen länger, als bis zum dreißigsten April des neuen Kalenders auszuüben, dem wird verstattet, die Herbsthuthung auf denselben, dafern diese nämlich an einen bestimmten Tag gebunden gewesen ist, um so viel Tage früher auszuüben, als um so viel er künftig damit, nach der im §. 35. enthaltenen Vorschrift, früher aufhören muß. Jedoch darf auch in diesem Falle die Herbsthuthung auf den Grummetwiesen nicht eher ausgeübt werden, bis das Grummet von denselben abgebracht ist.

§. 37. Ist der Triftberechtigte zeither befugt gewesen, zu verlangen, daß ihm mit Endigung der Frühjahrshuthung eine Sommerhuthung eingeräumt werde, so muß letztere an eben dem Tage eröffnet werden, an welchem erstere, nach §. 35., auf den Wiesen geschlossen worden ist.

§. 38. Wegen der, nach §. 35., eingeschränkten Frühjahrshuthung auf den zweischürigen Wiesen, findet ein Regreß eines Huthungsberechtigten an seinen Vorbesitzer, und eines Gutspachters an den Verpachter in keine Weise Statt.

§. 39. Alle bisher bestandene Vergleiche, nach welchen Vergütungen für Einschränkung der Frühjahrshuthung bewilligt worden sind, bleiben, so viel diese Vergütungen betrifft, in Kraft.

§. 40. Die §. 35. und folg. enthaltenen Bestimmungen wegen Beschränkung der Frühjahrshuthung auf zweischürigen Wiesen, treten mit dem Anfange des Jahres 1830 in Wirkung.

§. 41. Ist eine gewisse Zeit zum Anfang und zur Dauer der Huthung nicht festgesetzt, so wird vermuthet, daß das Huthungsbefugniß weder zu geschlossenen, noch zu solchen Zeiten habe eingeräumt werden sollen, zu welchen durch Ausübung der Huthung die derselben unterworfenen Grundstücken in ihren übrigen Nutzungen beschädigt werden würden.

§. 42. Solchemnach findet, in Ermangelung einer rechtsgültigen Bestimmung über die Zeit des Anfangs der Huthung, solche auf den ihr unterworfenen Feldern und Wiesen niemals eher Statt, als bis die Feldfrüchte, Heu und Grummet wirklich abgefahren, oder sonst weggebracht, und das Gewirre abgerecht ist. Zu dem Abrechen des Gewirres ist dem Grundeigenthümer, nach eingefahrnen, oder sonst weggebrachten Mandeln, Schobern und Haufen, annoch ein Tag, oder, nach Befinden der Witterung und sonstiger Umstände, die etwa noch wirklich erforderliche, mehrere Zeit zu lassen. Sollte jedoch der Grundeigenthümer selbst mit seinem eigenen Viehe früher auftreiben, so darf er auch den Huthungsberechtigten nicht abhalten, auf den Plätzen, wo solches geschehen, zu gleicher Zeit einzutreiben, insofern ihm, dem Grundeigenthümer, nicht eine Vorhuthung zusteht, oder bei Verschiedenheit der Viehgattungen eine schon bestehende, oder noch einzuführende Huthungsordnung (§. 15.) ein Anderes mit sich bringt.

§. 43. Wenn der Eigenthümer die Mandeln, Schober und Haufen zur Ungebühr, um den Anfang der Huthung zu verzögern, stehen lassen sollte, so ist derselbe zur sofortigen Wegbringung derselben, durch die Ortsobrigkeit, und, wenn Kammer- oder Ritter-Güter, es sey nun als Huthungsberechtigte, oder als Huthungsleidende, concurriren, durch die Amtshauptmannschaft und das Bezirksamt, welche Wir hiermit für diesen, so wie für den im §. 51. bemerkten Fall, mit beständigem Auftrage versehen, anzuhalten, dabei jedoch nicht nur auf die Witterung und des Orts Gewohnheit, sondern auch auf die wirthschaftliche Lage des Huthungsleidenden, im Bezug auf sein Zugvieh, den Umfang seiner Grundstücke, die von ihm etwa zu leistenden Dienste und sonst billige Rücksicht zu nehmen.

§. 44. Das Umreißen der Brachfelder, insoweit solche nicht auf zulässige Art (§. 46. folg.) gesömmert werden, darf von dem Huthungsleidenden im zweifelhaften Falle, und wo ein Anderes rechtsverbindlich nicht besteht, nicht eher, als zu einer Hälfte zu Johannis, und zur andern den achten Juli geschehen, vorausgesetzt, daß der Huthungsberechtigte sich auf seinen eigenthümlichen Brachfeldern denselben Beschränkungen unterwirft. Der Dünger darf nicht eher, als acht Tage vor dem zur Umreißung der Brache vorstehend festgesetzten Termine auf den Acker gebracht werden, ebenfalls vorausgesetzt, daß der Huthungsberechtigte ihn selbst nicht eher auf seine Aecker bringt, und daß die Landesart bei dem Huthungsleidenden ein Anderes nicht erfordert.

Es bleibt daher Unserer Landesregierung vorbehalten, in besondern Fällen auch hierbei veränderte Bestimmungen, nach ihrem Ermessen,

jedoch allezeit mit Rücksicht auf die in diesem Gesetze ausgesprochenen Grundsätze, zu treffen.

§. 45. An Orten, wo Drei=Felder=Wirthschaft besteht, darf der Triftleidende ein Drittheil der Winterstoppeln, ingleichen ein Drittheil der Sommerstoppeln, insoweit derselbe überhaupt so viel zu sömmern befugt ist, gleich nach abgebrachter Frucht umreißen. Die übrigen zwei Drittheile der Winter= und derjenige Theil der Sommer=Stoppeln, welcher über jenen Drittheil annoch gesömmert werden darf, sind aber nicht eher umzureißen, bis der Huthungsleidende seine Winter=Saat=Bestellung in der Brachart völlig beendigt hat. Derjenige Theil der Sommer=Stoppel=Felder, welcher nicht besömmert werden darf, ist vor Eintritt der §. 44. bestimmten Termine nicht umzureißen.

§. 46. Der Huthungsberechtigte darf den Grundeigenthümer in der wirthschaftlichen Benutzung des Brachschlags nicht hindern, insofern etwas Anderes nicht bereits feststeht. Doch muß sich der Huthungsleidende den nachstehend bemerkten Beschränkungen bei Benutzung des Brachschlags unterwerfen.

§. 47. Der Huthungsberechtigte ist nämlich, ohne daß es deshalb eines besonders erlangten Verbietungsrechts bedarf, zu verlangen befugt:

a) daß der Grundeigenthümer durch die Sömmerung die übrigen Huthungsplätze nicht versperre, und
b) daß derselbe durch übermäßige Sömmerung die Ausübung des Huthungsbefugnisses nicht zur Ungebühr beschränke.

§. 48. So viel das bei der Sömmerung von dem Huthungsleidenden zu haltende Maaß betrifft, so soll für den Fall, wenn solches durch Verjährung, Verträge, oder rechtskräftige Entscheidung nicht bereits bestimmt ist, oder diesfalls ein Verbietungsrecht nicht besteht,

1) in Gegenden, wo die Drei=Felder=Wirthschaft besteht, die Hälfte des ganzen Brachschlags, oder das Sechstheil der sämmtlichen, unter den Pflug getriebenen Grundstücke zur Sömmerung zu benutzen, frei stehen;
2) an Orten, wo die Wechselwirthschaft, oder eine andere Bewirthschaftungsart Statt findet, können, nach Gutdünken, Sömmerungsfrüchte erbaut werden, insofern nur jährlich ein Sechstheil der sämmtlichen, unter den Pflug getriebenen Grundstücke für die Huthung liegen bleibt.

§. 49. Jedoch darf

a) der nicht zu besömmernde Theil der Brache weder durch Aufreißung des Bodens, noch durch Bedüngung, noch durch Bestreuung mit Kalk, Belegung mit Flachs, oder Hanf, der Behüthung entzogen werden;
b) auch in dem zur Sömmerung bestimmten Theile der Brache ist es dem Triftberechtigten gestattet, die zu der Sömmerung ausgesetzten Felder so lange zu betreiben und zu behüthen, bis sie zu der Sömmerung bestellt werden; dagegen ist
c) der in die nachgelassene Sömmerung gesäete junge Klee, wo nicht

ein Anderes hergebracht ist, von dem Huthungsberechtigten sowohl im Herbst, Winter, als Frühjahr zu schonen, und

d) der junge Klee, wenn dessen Behüthung dem Huthungsberechtigten rechtlich zusteht, nicht länger, als bis mit dem ein und dreißigsten März, oder, nach Beschaffenheit des mildern oder kältern Klima, längstens bis mit dem vierzehnten April zu behüthen.

Der eigentliche Tag des Abtreibens wird auf eines, oder des andern Theils Anregen von Unserer Landesregierung bestimmt werden.

§. 50. In Fällen, wo partielle Sömmerungsverträge, oder andere rechtsgültige, bereits bestehende, ökonomische Einrichtungen eine reine Anwendung der im §. 48. für das Maaß der Sömmerung festgestellten Regel unthunlich machen, wird Unsere Landesregierung, bei Ermäßigung der Sömmerung, das Bedürfniß des Huthungsleidenden in Verbindung mit den beiderseitigen Gerechtsamen in Obacht nehmen. Doch sollen bei Regulirung des Sömmerungsbedürfnisses die in §. 48. 49. bemerkten Normalverhältnisse und Vorschriften thunlichst berücksichtiget werden.

§. 51. Auf Beschwerde des Huthungsberechtigten, daß von Seiten des Grundeigenthümers den beiden Vorschriften des §. 47. oder einer derselben, entgegengehandelt worden sey, haben die Ortsobrigkeiten, und, wenn Kammer- oder Ritter-Güter concurriren, der Amtshauptmann und der Bezirksbeamte, (§. 43.) ohne allen Anstand summarische Erörterung an Ort und Stelle anzustellen und darauf, so viel

a) die Versperrung der Huthung betrifft, den Beschwerden, insofern sie sich als gegründet zeigen, sofort durch Anweisung eines Triftweges, oder auf andere, nach Beschaffenheit der Umstände, zweckmäßig und zulässig zu erachtende Weise abzuhelfen, auch die diesfallsigen Anordnungen zur Vollziehung zu bringen.

Appellationen sollen hierbei keine Suspensivkraft haben.

Dahingegen ist

b) in Ansehung der Beschwerden wegen übermäßiger Sömmerung, nach erfolgter summarischer Erörterung derselben an Ort und Stelle, (wobei insbesondere auch auf die in vorstehenden §§. 48. 49. enthaltenen Grundsätze Rücksicht zu nehmen ist) insofern dabei die Parteien nicht noch in Güte auseinandergesetzt werden können, an Unsere Landesregierung zu berichten, welche wegen der etwa nöthigen Ermäßigung der Sömmerung für die Zukunft, nach Befinden nach vorhergehenden anderweiten Erörterungen und Anberaumung eines Vorbeschieds, jedenfalls aber, ohne processualische Weiterungen zu gestatten, das Nöthige verfügen, übrigens sofort darüber, ob und in wie weit die übermäßig gesömmerten Felder ohne Weiteres zur Huthung einzugeben sind, die Parteien bescheiden lassen, auch zugleich über die dem Huthungsberechtigten durch übertriebene Sömmerung etwa zugefügten Schäden mit entscheiden wird.

§. 52. Auch in dem Falle, wenn die Huthung zwischen dem dazu berechtigten und dem solche leidenden Grundbesitzer gegenseitig in der Eigenschaft einer Grunddienstbarkeit Statt findet, gelten die vorstehend ausgesprochenen Grundsätze.

§. 53. Die gegenseitige Huthung soll aber, insofern sie mit gleichen Gattungen von Vieh zu den nämlichen Zeiten und auf einem und demselben Inbegriffe von Grundstücken ausgeübt wird, im Zweifelsfalle nach der Analogie der Gemeinschaft beurtheilt und daher als widerruflich betrachtet werden.

§. 54. Wegen der Triften und Huthungen in Wäldern und Holzungen, der Erwerbung desfallsiger Befugnisse, der Schonungen des Holzanbaues an solchen Orten, wo Huthungsbefugnisse Statt finden, und aller andern damit in Verbindung stehenden Gegenstände, bewendet es unverändert bei den, in dem Mandate, die Waldnebennutzungen betreffend, vom 30. Juli 1813, enthaltenen Vorschriften.

§. 55. Ein processualisches Verfahren findet künftig in Huthungssachen nur so weit Statt, als es darauf ankommt, einen Streit auf den Grund bestehender Verträge, schon vorhandener, früherer rechtskräftiger Entscheidungen, oder der Verjährung zu entscheiden. Außer diesen Fällen haben die Gerichte Unserer Lande sich der Bescheidsertheilungen, auch Einholung und Abfassung von Urtheln in Huthungssachen zu enthalten.

Vielmehr sind alle andere in Huthungssachen vorkommende Irrungen, in soweit solche nicht bei der untergeordneten Obrigkeit gütlich beigelegt werden können, auf dem verfassungsmäßigen Wege zur Entscheidung Unserer Landesregierung zu bringen, welche dieser ihrer Entscheidung da, wo es dieses Gesetz, oder, wo es sonst die Umstände erfordern, Localerörterungen vorausgehen lassen wird.

§. 56. Bei dergleichen Localerörterungen sollen allezeit besonders zu vereidende, unparteiische Sachverständige zugezogen werden, und ihr Gutachten abgeben. Die Landesregierung wird aber in jedem einzelnen Falle bestimmen, ob nur zwei von der Behörde zu ernennende, oder ob drei, oder nach Befinden mehrere Sachverständige, von welchen jeder Interessent einen, und die Behörde ebenfalls einen zu ernennen haben, zugezogen werden sollen.

§. 57. Die zeither in Huthungssachen zur Anwendung gekommenen Gesetze und Rechtsgrundsätze, insoweit sie diesem Unsern Mandate entgegen sind, werden hiermit aufgehoben. Wenn aber wegen der Anwendung und Auslegung dieses Mandats Zweifel entstehen, so ist keineswegs auf den zeitherigen Gerichtsbrauch zurückzugehen. Es haben vielmehr in diesem Falle, so wie, wenn die gegenwärtigen Bestimmungen nicht ausreichend erscheinen, die Dicasterien und Obrigkeiten zu Unserer Landesregierung zu berichten, Unsere Justiz=Collegia aber den Anweisungen nachzugehen, welche sie wegen der zweifelhaften Rechtsfragen erhalten haben. ꝛc.

1. F. I. 350. **Decis. III. d. d. 2. July 1746. Ob bey Servitutibus rusticis, welche nur zu gewissen Zeiten exerciret werden können, zur Präscription eine Zeit von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen zulänglich sey?**

Wenn Huthungs=Trift= oder andere Gerechtigkeiten nur in dem andern oder dritten Jahre oder sonst nur zu gewissen Zeiten exerciret

werden, können sie nichts desto weniger gleich andern Befugnissen in 30 Jahren, Jahr und Tag, vermittelst der Präscription erlanget, oder auch bey unterlassenem Gebrauch verlohren werden.

Mand., die Bekanntmachung allgemeiner Rechtsgrundsätze über Frohn- und Dienst-Sachen betr.; (Mand. v. 30. Septbr. 1830. [167.]) v. 13. Aug. 1830. G. S. 1830. 121—122.

.... §. 1. Der Grund aller Berechtigung zu Frohnen und Diensten beruht entweder auf unmittelbaren Vorschriften der Gesetze, oder auf Vertrag, verjährtem Herkommen und rechtskräftigen Entscheidungen.

Gesetzliche Dienstbefugnisse, oder solche, welche jedem Rittergutsbesitzer schon nach den Gesetzen, und ohne daß es einer andern Erwerbungsart bedürfe, gegen seine Guts- und Gerichts-Unterthanen zustehen, sind nur: das Befugniß, Baudienste zu fordern, das Vorzugsrecht bei dem Ermiethen der dienenden Unterthanenkinder, und das Recht, die Bewachung der Rittersitze zu verlangen.

Die Berechtigung zu allen andern Frohnen und Diensten muß auf eine der übrigen oben angegebenen Arten besonders erworben worden seyn.

Jedoch können auch die gesetzlichen Dienste durch Verträge, oder verjährtes Herkommen abgeändert, erweitert, oder beschränkt, oder auch gänzlich aufgehoben werden.

Inwiefern die Verhältnisse zwischen den zu Frohnen und Diensten Berechtigten und den hiezu Verpflichteten in Ansehung der gesetzlichen, oder anderer Dienste durch Erbregister, Recesse, oder sonstige Verträge, unter welcher Benennung sie auch immer vorkommen mögen, oder verjährtes Herkommen, oder rechtskräftige Entscheidungen näher bestimmt sind, da ist diesen Bestimmungen, insoweit sie nicht in diesem Gesetze ausdrücklich aufgehoben werden, auch fernerhin schlechterdings nachzugehen. rc.

.... §. 31. Wegen der Verjährung der Dienste und Frohnen, so wie des Dienstgeldes, verbleibt es bei der Const. Elect. IV. P. II. und der Decis. V. de anno 1746 und es gehen daher auch künftighin Frohnen durch den Ablauf von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen nur dann verloren, wenn der Dienstberechtigte während dieses Zeitraums wenigstens zu drei verschiedenen Malen Gelegenheit gehabt hat, die Frohndienste sich leisten zu lassen, gleichwohl aber selbige nicht gefordert, sie vielmehr durch andere Personen hat verrichten lassen, und daneben verabsäumt hat, sein diesfallsiges Befugniß sich durch eine Protestation vorzubehalten. ebd. 133.

Der Anfang dieser Verjährungszeit ist von dem ersten actu an zu rechnen, wo Dienstleistung gefordert werden konnte, jedoch nicht gefordert wurde.

Haben dagegen die dienstpflichtigen Unterthanen während 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, statt der von ihnen zu leisten gewesenen Frohndienste, der Herrschaft jährlich eine Summe Geldes, oder etwas Anderes gleichförmig ohne Vermehrung oder Verminderung gegeben, und ist darüber zwischen ihnen und der letztern kein Vertrag vorhanden, so muß es auch hiernach bei diesem Dienstäquivalente bleiben, und es kann

solchenfalls die Herrschaft dann eben so wenig, statt des Dienstäquivalentes, von den Unterthanen wider ihren Willen die Dienste selbst von Neuem verlangen, als die letzteren wider Willen der Herrschaft, weil sie lieber die Dienste selbst wieder verrichten wollen, sich der Abentrichtung des hergebrachten Dienstäquivalents verweigern dürfen.

Träte aber der Fall ein, daß frohnpflichtige Unterthanen während 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen neben dem Dienstäquivalente auch Naturaldienste gethan hätten, so sind sie selbige nachher gleichfalls neben dem Aequivalente zu thun pflichtig. ꝛc.

G. S. 1832. **Ablös.-Ges.** v. 17. März 1832.

179. .... §. 50. Vom 1. Januar des Jahres Ein Tausend, Achthundert und Zwei und Vierzig an sollen alle Befugnisse, welche, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, der Ablöslichkeit unterliegen, nicht weiter durch Verjährung erworben werden können; daher sollen bei einer deshalb künftig in Frage kommenden Verjährung nur die bis mit dem 31. Decbr. 1841 vorgekommenen Besitzhandlungen berücksichtigt werden. ꝛc.

ebd. 196—197. .... §. 101. Die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen über Ablösung der Dienstbarkeiten sollen nur auf folgende Berechtigungen angewendet werden:

a) auf alle Huthungsbefugnisse, sie mögen nun auf Aeckern, Wiesen, Angern, oder in Teichen, Forsten, Holzungen, oder auf andern Weideplätzen auszuüben seyn;
b) auf nachstehende Waldberechtigungen: das Beholzungsrecht, die Befugnisse zum Streuholen, zum Leseholzsammeln, zum Stockroden, zum Harzreißen;
c) auf die Berechtigungen zum Gras-, Schilf- und Rasenholen, sowohl in Waldungen, als auf andern Grundstücken;
d) auf die Berechtigung, den zum Bauen nöthigen Sand und Lehm auf einem fremden Grundstücke zu graben und zu holen, und
c) auf die Berechtigung, fremde Steinlager zu benutzen.

§. 102. Alle vorstehend genannte Benutzungsarten kommen jedoch in diesem Gesetze nur in so weit in Betracht, als sie Jemandem als eine wirkliche Berechtigung an dem Grundstücke eines Andern zustehen, und nicht blos bittweise, oder vermöge widerruflicher Verwilligung, ausgeübt werden.

§. 103. Die Erwerbung der §. 101. genannten Dienstbarkeiten durch Verträge ist, wie es §. 6. des Mandats vom 30. Juli 1813, die Waldnebennutzungen und die in den Waldungen auszuübenden Befugnisse betreffend, bereits wegen einiger derselben bestimmt worden ist, von nun an nur insofern zulässig, als die Verträge darüber schriftlich abgeschlossen und von der Hypothekenbehörde des Grundstücks, an welchem die Berechtigung zugestanden werden soll, genehmiget worden.

Diese Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn dergleichen Berechtigungen auf den Grund letztwilliger Verordnungen erworben werden sollen.

Die erfolgte Genehmigung der Hypothekenbehörde schließt jedoch die Ablösbarkeit von dergleichen Servituten nicht aus. Auf Ablösung derselben kann vielmehr, in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, zu jeder Zeit provocirt werden, insofern nicht in dem Vertrage ein Zeitraum bestimmt worden ist, binnen welchem eine solche Provocation unzulässig seyn soll. Es darf jedoch dieser Zeitraum höchstens ein zwölfjähriger seyn.

§. 104. Insoweit und so lange es nicht zur Ablösung der gedachten Befugnisse kommt, bewendet es bei den Einschränkungen derselben, welche in dem angezogenen Mandate vom 30. Juli 1813 und in dem Mandate vom 4. Octbr. 1828 die in Huthungssachen anzuwendenden Rechtsgrundsätze und das darin zu beobachtende Verfahren betreffend, bestimmt sind. 2c.

III. Erbrecht.

A) Intestaterbfolge.

Decis. XLIX. d. 22. Juni Anno 1661. Ob die Kinder, so von zweyen Ehelichversprochenen Personen vor der priesterlichen Copulation erzeugt und wann vor deren Erfolg, derer ein Theil verstorben, als eheliche Kinder zu achten, und zu deren Eltern Verlassenschaft, wie rechte Erben zuzulassen? C. A. I. 319.

Ueber dieser Frage seynd die Rechtsgelehrten zwiespältig, indem an einem Theile dafür gehalten wird, als wäre in Ehesachen vornehmlich auf den Consens und die Zusage zu sehen, weil sonsten das unschuldige Kind, ohne sein Verbrechen, um Ehr und Erbe zugleich gebracht, und gleichwohl das Verlöbniß durch die fleischliche Vermischung nicht wenig bestärkt würde, und was dergleichen mehr. Andere aber geben vor, die Eheliche Trauung wäre vor die Substanz und Eigenschaft des heiligen Ehestandes zu achten, außer welcher kein ehrlich Kind geboren, vielweniger zu der Eltern Erbschaft zugelassen werden möchte.

Hierinnen nun auf etwas gewisses zu schließen, so ordnen Wir, daß hinführo in diesem Falle unter den öffentlichen und heimlichen Zusagen und Verlöbnissen ein Unterschied gehalten werden soll, und zwar dergestalt, da jene oder die öffentlichen an ihnen selbst richtig und erweislich seyn, auch sich kein erhebliches Hinderniß oder **vitium intrinsecum** darbey findet, daß die hernach vor der Trauung erzeugten Kinder als ehrliche und rechte Erben zu der Eltern Erb- und Verlassenschaft auf begebende Fälle zugelassen, die Eltern aber nichts desto weniger wegen ihrer Begünstigung, nach Inhalt der Ehe- und Kirchenordnung, bestrafet werden sollen.

Wenn aber heimliche Versprechungen oder Verlöbniß, welche bey denen, so sich annoch in väterlicher Gewalt befinden, an ihnen selbst unbillig und unkräftig, bey denen andern aber gleichfalls ganz ärgerlichen und unzulässigen seyn, vorgegangen und nach denenselben, jedoch ehe sie öffentlich wiederholt, oder die priesterliche Copulation erfolgt, Kinder erzeugt werden, sollen dieselbe Kraft dieser Unserer Decision vor

ehrliche Kinder nicht gehalten noch zur väterlichen Erbschaft admittiret werden. (Mand. v. 17. Juni 1819. [G. S. 1819. 176.] Allodial = Erbfolgegeſ. v. 31. Jan. 1829. §. 14 ff. [G. S. 1829. 40.])

3. F. I. 213. **Gen.**, die Succeſſion unehel. Kinder in die väterliche Verlaſſenſchaft betr., v. 12. Novbr. 1804.

.... Wir finden für gut, die über die Frage von der Succeſſion unehel. Kinder in den ſechſten Theil der väterlichen Verlaſſenſchaft zeither obgewalteten Zweifel und im Rechtſprechen vorgekommene Verſchiedenheit der Meinungen dahin zu entſcheiden, daß diejenigen römiſchen Geſetze, nach welchen natürliche Kinder, nebſt ihrer Mutter, in die Verlaſſenſchaft ihres Vaters, in ſoferne derſelbe keine Wittwe oder eheliche Kinder hinterlaſſen, oder über ſein Vermögen nicht disponiret hat, zum ſechſten Theile ab intestato zu ſuccediren haben, in Unſren Landen bei den aus einem Concubinat oder Stupro erzeugten Kindern, und bei den Müttern ſolcher unehel. Kinder, nicht in Anwendung gebracht werden ſollen, und zwar ohne Unterſchied, ob vor oder nach dieſer Unſrer declaratoriſchen Verordnung diesfalls ein Rechtsſtreit entſtanden oder anhängig gemacht worden, oder ein dergleichen Erbfall eingetreten iſt.

2. F. I. 513. **Reſcr.** v. 8. Jan. 1796. Das Erbrecht der per rescriptum principis legitimirten Perſonen.

Wir haben, nachdem bey der wahrgenommenen Verſchiedenheit der Meynung zwiſchen den Leipziger und Wittenberger Dicaſterien über die Rechtsfrage: „In wiefern die Legitimation eines außer der Ehe erzeugten Kindes, durch ein Landesherrliches Reſcript, demſelben ein Erbſchaftsrecht ertheile? Sowohl von Unſerer wegen der Geſetzgebung verordneten Commiſſion, als von Unſerer Landesregierung unmaaßgebliches Gutachten erſtattet worden, genehmigt, daß fürs künftige bey ſothaner Legitimation außer der Ehe erzeugter Kinder in der von der Landesregierung Inhalts beyliegenden Extracts vorgeſchlagener Maaße verfahren werde.

Es iſt auch, in Anſehung der diesfallſigen bisher ausgefertigten Legitimations = Urkunden, in welcher der Erbſchaften, ohne einige vorherige Erklärung derjenigen Perſonen, welche der Legitimatus beerben ſoll, erwähnet worden, anzunehmen, daß damit lediglich eine allenfallſige Fähigkeit zu Erbſchaften zu gelangen, ohne daß die uneheliche Geburt ein Hinderniß dagegen bewirke, keineswegs aber ein dem Legitimato außerdem nicht zugeſtandenes Recht und Befugniß auf ſolche, wenn derjenige, von deſſen Erbſchaft die Frage iſt, ſich deshalb nicht inſonderheit erklärt hat, gemeynt ſey.

2. F. I. 515. **Extract** Berichts der Landesregierung, d. d. Dresden, d. 22. Novbr. 1794.

.... 5) begehret der Vater die Legitimation ſeines unehelich erzeugten Kindes, damit dem Legitimando das Inteſtaterbfolgerecht in ſeine des Vaters dereinſtige Verlaſſenſchaft beigelegt und zugeſichert werde, mit der Anzeige, daß er keine eheleiblichen Kinder am Leben habe, ſo muß annoch darauf: ob die legitimatio ad effectum succes-

sionis dem Kinde, welches dadurch in Ansehung des Vaters in alle Pflichten eines ehelichen Kindes tritt, zuträglich sey, Bedacht genommen, darüber cognosciret, und, wenn dabey ein Bedenken seyn sollte, nach Befinden, die Erklärung des Kindes selbst, oder, wenn dasselbe noch minderjährig ist, eines ihm zu bestellenden Vormunds erfordert werden.

6) Wird nun das Suchen des Vaters, welcher keine eheleibliche Kinder hat, dessen unehelichem Kinde zuträglich befunden, und die Legitimation zu beyderley Effecten bewilliget, so wird sich dabey des Formulars sub D. bedienet.

7) hat aber der, um beyderley Effecte supplicirende Vater bereits eheleibliche Kinder am Leben, und es stehet sonst, nach Beobachtung dessen, was ad No. 5. bemerkt worden, dem Suchen kein Hinderniß im Wege, so kann zwar die Legitimation in der gebetenen Maaße erfolgen, jedoch ist dabey das Formular sub E. zu adhibiren.

8) richtet der Vater, neben der besondern Bitte, seinem unehelich erzeugten Kinde das Intestat-Erbfolgerecht in seine, des Vaters, Verlassenschaft beyzulegen, sein Gesuch zugleich dahin, daß dieses Kind überhaupt zur Erbfolge ab intestato in alle und jede Verlassenschaften, gleich den ehelich gebornen Kindern, oder doch insonderheit in die Verlassenschaften der väterlichen Seiten-Verwandten, für fähig erkläret werden möge, so ist diesem Suchen nur in so ferne, als diejenigen Personen, zu deren Beerbung ab intestato das Kind fähig erkläret werden soll, zugleich namentlich benennet, und deren ausdrückliche Erklärung hierzu beygebracht wird, zu deferiren, und solchenfalls beydes, nämlich die ausdrückliche Erklärung dieser Personen, und die abseiten des Landesherrn beschehene Bewilligung, der Legitimations-Urkunde zu inseriren, widrigenfalls aber ist selbiger mit diesem Suchen abzuweisen, und die Legitimations-Urkunde nur nach dem Schemate sub D. oder resp. E. auszufertigen.

9) Ist der supplicirende Vater adelichen Standes, so kann dessen Suchen um Führung des väterlichen Adelstandes, Geschlechts-Wappens und Namens so wenig, als dessen Bitte um die Successions-Fähigkeit in Lehngüter, deferiret werden. ....

D. Formular, ad effectum successionis in des supplicirenden Vaters Verlassenschaft, wenn letzterer zur Zeit des Ansuchens keine eheleibliche Kinder am Leben hat. 2. J. I. 517.

Wir 2c. und bekennen, wasmaaßen bey Uns N. N. unter der Anzeige, daß er keine eheleibliche Kinder am Leben habe, unterthänigst angesuchet, daß sein, dem Angeben nach, mit Annen Marien N. zu N. außer der Ehe erzeugter (und nach dem beygebrachten Taufzeugniß den 16. Aug. 1794. geborner) Sohn, (Tochter,) Namens, Joh. Gottlob, pro legitimato erkläret, auch ihm das Intestat-Erbfolgerecht in seine, des supplicirenden Vaters, dereinstige Verlassenschaft beygeleget werden möchte, immaaßen er solchen für seinen leiblichen Sohn wirklich erkenne und annehme. Wenn Wir nun diesem Suchen Statt gegeben, ... 2c.

.... Erklären Wir denselben hiermit und kraft dieses zugleich des Intestat-Erbfolgerechts in vorgedachten seines ebd. 518.

Vaters dereinstige Allodial-Verlassenschaft, gleich den ehelich gebornen fähig, dergestalt und also, daß hiergegen, weder die Verordnungen des Gemeinen-Rechts, noch besondere Stadtrechte, Statuten und Freyheiten, oder hergebrachte Gewohnheiten, angezogen werden, oder von einiger ihm nachtheiligen Wirkung seyn sollen. Urkundlich ꝛc.

2. F. I. 519. **E. Formular**, wenn der supplicirende Vater bereits eheleibliche Kinder am Leben hat.

Wir ꝛc. und bekennen, wasmaaßen bey Uns **N. N.** unterthänigst angesuchet, daß sein, dem Angeben nach, mit **N. N.** außer der Ehe erzeugter (nach dem beygebrachten Taufzeugniß, d. 16. Aug. 1794. geborner) Sohn, Namens, Johann Gottlob, pro legitimato erkläret, auch demselben das Intestat-Erbfolgerecht in seine, des supplicirenden Vaters dereinstige Verlassenschaft, neben seinen bereits am Leben habenden eheleiblichen Kindern, beygelegt werden möchte, immaaßen er solchen, gleich seinen ehelichen Kindern, für seinen leiblichen Sohn wirklich erkenne und annehme.

Wenn Wir nun diesem Suchen Statt gegeben, ... ꝛc.

ebd. 520. .... Erklären Wir denselben hiermit und kraft dieses zugleich des Intestat-Erbfolgerechts in vorgedachten seines Vaters dereinstige Allodial-Verlassenschaft gleich den ehelich gebornen, fähig, dergestalt und also, daß hiergegen, weder die Verordnungen des Gemeinen-Rechts, noch besondere Stadtrechte, Statuten und Freyheiten, oder hergebrachte Gewohnheiten, angezogen werden, oder von einiger ihm nachtheiligen Würkung seyn sollen, jedoch hierbey allenthalben mit dieser Bescheidenheit, daß, daferne Eingangsbenannter **N. N.** bey seinem Absterben seinen dermalen bereits am Leben habenden eheleiblichen Kindern durch letzte Willens-Verordnung nur den Pflichttheil seines Vermögens verlassen sollte, mehrgedachter Johann Gottlob bey Berechnung dieses Pflichttheils nicht mit gezählet werden möge. Urkundlich ꝛc.

C. A. I. 109. **Const. XVII. P. III.** v. 21. April 1572. Ob der Vater, nach sächsischen Rechten, die Mutter von derer Kinder Erbschaft ausschließe?

Ob wohl der Text des siebzehenden Artikels im andern (im ersten Haubold, Lehrb. d. K. S. Priv. R. §. 317. a., art. 6. S. 320.) Buche des Landrechtes das Ansehen hat, daß der Vater, wenn ein Kind stirbt, allein succediren, und die Mutter ausschließen soll.

Dieweil aber solcher Text mehr dann auf einen Verstand und Meinung gedeutet und gezogen wird, so sind Unsere Verordnete hierinnen einig; daß, nach gemeinen Kayserlichen Rechten und Gebrauch dieser Lande, Vater und Mutter zugleich in der Erbschaft ihrer Kinder zugelassen werden sollen; ....

C. A. I. 108. **Const. XIV. P. III.** v. 21. April 1572. Ob in denen Erbfällen eine Distinction und Unterschied derer Güter zu machen, woher sie kommen?

Wenn einer stirbt und lässet nach sich halbe Geschwister vom Vater an einem, und halbe Geschwister von der Mutter am andern Theil, so wird, nach gemeinem Kayserlichem Rechte, ein Unterschied gemacht

zwischen denen Gütern, welche der Verstorbene von dem Vater, oder desselbigen Blutsfreunden ererbt, und denen, so ihnen von der Mutter, oder derselbigen Blutsverwandten zukommen sind.

Dieweil aber solcher Unterschied zu Sachsenrecht nicht gehalten wird, so wollen Wir es darbey bleiben lassen; ....

Const. XXI. P. III. v. 21. April 1572. Ob das Erbegeld von dem Weibe auf den Mann verfällt? C. A. I. 110.

Wann einer ein Weib hat, welches aus ihres Vaters, Mutter oder anderer Abgestorbenen Gütern jährlichen zu ihrer Abfindung Erbegeld aufzunehmen hat; so sind Unsere Verordnete hierinne einig, daß das unvertagte Erbegeld, weil es aus unbeweglichen Gütern bezahlt, und abgelegt wird, und noch darinne stehet, als ein unbeweglich Gut, auf des Verstorbenen Weibes Erben, das betagte aber auf den Mann fallen und kommen soll.

Da aber die Frau von ihrem Vater oder sonsten Fahrniß oder Geld ererbet, und sie würde aus unbeweglichen Gütern durch Erbegeld nicht abgelegt, oder ihr Vater hätte etliche Schulden, auf gewisse Termine zu bezahlen, außen stehen, solches, wenn die Frau verstürbe, fiele, außerhalb der Gerade, auf den Mann, sintemal dasselbige kein Erbegeld ist, und von unbeweglichen Gütern nicht abgelegt wird; darauf dann auch in Unsern Landen erkannt und gesprochen werden soll. (Allodial-Erbfolgeges. v. 31. Jan. 1829. §. 66—83. [G. S. 1829. 49—52.])

Const. XXIV. P. III. Ob jährliche Einkommen, wiederkäuflich Geld und Zinse, vor beweglich oder unbeweglich Gut zu achten: und was davon dem Manne, nach Absterben des Weibes, zu Sachsenrecht gebühre? ebd. 111.

Unsere Verordnete sind dessen auch einig: wann Geld auf einen rechten, beständigen Wiederkauf, also, daß die Hauptsumma unabforderlich ist, auf liegende Gründe ausgethan, oder da jährliche Zinse wiederkäuflich aus unbeweglichen Gütern gekauft werden, daß solches Geld, nehmlich **sors ipsa** und die Hauptsumma vor sich selbst, soll vor unbeweglich Gut gehalten werden.

.... Wann aber ein Wiederkauf, darinne die Hauptsumme unabforderlich, nicht auf gewisse liegende Gründe geschehen, und die jährlichen Renten aus unbeweglichen Gütern nicht erkauft, also, daß es allein **personalis praestatio** und der Wiederkauf auf eine persönliche Obligation gerichtet ist, in diesem Falle sind Unsere Schöppenstühle nicht einig gewesen; dann etliche gehalten: daß diesfalls die Hauptsumme, und also **Sors ipsa** vor beweglich Gut zu achten, ... Etliche andere aber haben auch diesfalls **indistincte** der Meynung gefolget, daß, obwohl der Wiederkauf auf liegende Gründe nicht gerichtet, sondern allein **personalis obligatio** ist; dennoch aber, weil das Geld unabforderlich und also kein **mutuum** oder schlecht ausgethan Geld seyn kann, bleibe es ein Wiederkauf, und habe desselbigen Art und Eigenschaft, ...

Damit nun solches in Unsern Landen auch seine Gewißheit erlange, so haben Wir Unsern Hofgerichten, Juristen-Facultäten und Schöppenstühlen auferlegen lassen, daß sie die Hauptsumme derer wieder

käuflichen Zinsen in beyden obgesetzten Fällen vor unbewegliche Güter erkennen sollen. ....

C. A. I. 112. **Const. XXV. P. III.** Ob Bergtheile vor bewegliche oder unbewegliche Güter zu achten, und wie es damit zu halten, wann der Vater oder der Mann, oder jemand anders daran den **Vsumfructum** und den Gebrauch hat?

Unsere Verordnete haben sich dessen verglichen: daß Bergtheile, und also die **Partes metallicae** unter unbewegliche Güter zu rechnen; ....

Wann aber bey Leben des Weibes, so dem Manne etliche Bergtheile und Kuckus zugebracht, der Mann in stehender Ehe Ausbeute genommen, so sollen dieselbigen nicht vor **Fructus renascentes** und wachsenden Früchten gleich, welche von unbeweglichen Gütern jährlich zu gefallen pflegen, sondern vor solche bewegliche Güter, so dem Weibe sonsten in der Ehe zukommen, geachtet werden, ...

Wann aber der Vater, so allein die Verwaltung und Abnutzung in derer Kinder mütterlichen Gütern, **administrationem et usumfructum** hat, von denen Bergtheilen, denen Kindern zuständig, Ausbeute nehmen und empfangen würde, so sollen dieselbigen nicht des Vaters eigenthümlich seyn, sondern er soll allein die Abnutzung davon bis zur Scheidung zu gebrauchen haben, und mit der Hauptsumme also gebaren, auf daß dieselbige, zur Zeit der Scheidung oder nach seinem Tode denen Kindern unvermindert zukomme.

Wann Wir dann diese Unserer Zusammengeordneten Vergleichung für billig achten, so ....

ebd. 321. **Decis. LI.** v. 22. Juni 1661. Ob wegen des Hochzeits=Geschenks, so der Mann veräußert, dessen Wittwe den halben Werth dafür von den Erben zu fordern befugt?

Zwischen Unsern Juristen=Facultäten und Schöppenstühlen, so auch in diesem Falle bishero etwas ungleich gesprochen, will hierinnen ein Ausschlag zu treffen seyn; derowegen so ordnen Wir hiermit, daß wenn das Hochzeit=Geschenke, bey des Mannes Todesfall, oder ereigneten Concurs annoch vorhanden, soll es bey Unserer **Constitution XXII. p. 3.** allerdings sein Bewenden haben, wenn aber solches veräußert, verthan oder verwendet und bey ereigneten Concurs oder Absterben des Mannes nicht mehr anzutreffen, soll das Weib oder ihre Erben, weil'n die Constitution auf den Fall nicht zu deuten, einigen Anspruch deswegen zu haben, nicht befugt seyn, es wäre dann daß in den Ehe=**Pactis**, Beredungen, Statuten oder Gewohnheiten ein anders herbracht und versehen, oder auch sonsten gewisse Verordnungen vorhanden, so verbleibe es dabey nicht unbillig;

Dahin denn auch zu ziehen, wenn ein Schweher Vater seinem Eidam an der Mitgift, und Ausstattung ein gewisses, und zwar mit eingeschlossen des Hochzeit=Geschenks, mit zu geben versprochen hätte, in solchem Fall ist es billig **pro dote** zu halten, darbey Wir es gleichfalls bewenden lassen; hierüber hat es ebenmäßig eine andere Bewandniß, wenn ein Inventarium, oder nur eine Specification über die Hochzeit=Geschenke, unter des Mannes eines, und des Weibes Vatern

oder Curatorn, oder auch nächsten Freunden anders Theils Unterschrift, benebenst einem gewissen von beyden Theilen, beliebten Anschlag über die Hochzeit-Geschenke aufgerichtet ist; .... denn auf diese Fälle ist die Frau und deren Erben den Werth solcher Stücke, gleich andern zugewendeten Paraphernalien, wieder zu suchen wohl befugt, darnach sie die Unserigen hinführo allerdings zu achten.

Rescr. v. 24. Jan. 1617. Daß die in einer Apotheke und **Taberna**, oder Kaufladen, befindlichen Waaren für beweglich zu achten. C. A. I. 1066.

Uns ist euer sowohl der beyden Juristen-Facultäten zu Leipzig und Wittenberg über der Frage: Ob eine Apothek, Tabern, Kauf-Handel oder Laden, vor beweglich oder unbeweglich Guth zu halten, abgefaßte unterschiedliche Meinung vorgetragen, und darauf, was ein oder das andere Collegium zu Behauptung seiner Opinion angezogen, mit Fleiß berathschlaget und erwogen worden: ob Wir nun wohl befunden, daß euere **Antecessores** aus denen von euch mit angeführten Ursachen, nicht allein die Apothek, Tabern und dergleichen, sondern auch all und jede darin befindliche zugehörige Waaren vor unbeweglich Guth gehalten, und also in Rechten erkannt und euch derowegen ihnen nachzufolgen gebühret; Jedoch weil gemelte beyde Facultäten Kraft und vermöge der von ihnen dargegen angebrachten Motiven gründlich bewehret, daß alle und jede Handlungs-Waaren beweglich Guth vor sich selbst seyn, und in alle Wege verbleiben, und Wir Uns diese Meinung gnädigst belieben und gefallen lassen, bevoraus dieweil in Unsern andern Gerichten, gleichfalls allso gesprochen worden; so ....

Const. XVI. P. III. v. 21. April 1572. Wie weit Erb-(Leib)-(Haubold, Lehrb. d. K. S. Priv.-R. §. 183. Note c. S. 162) Zinsen in Leib-Gedingen und dergleichen, denen Erben derer verstorbenen Personen folgen sollen, wenn sie mit Tode, vor Verfließung der jährlichen oder bestimmten Zeit, abgegangen? ebd. 109.

Ob wohl, so viel diese Frage anlanget, die Schöppenstühle im Sprechen auch nicht einerley Meinung gewesen; denn etliche es davor gehalten: Daß die Zinse, so auf eine gewisse Zeit zu fallen pflegen, derer Personen, welcher sie gereicht werden sollen, nachgelassenen Erben nicht folgen sollten, es hätte denn dieselbige Person die Zinszeit selbst erlebt.

Die andern aber sind der Meinung gewesen: Daß die Zinsen in solchen und dergleichen Fällen nicht für voll, sondern **pro rata illius temporis** und also der Zeit nach zu rechnen, welche die Personen, denen der Zins gebühret, erlebet, denen Erben gereicht werden soll. ...

Dieweil aber die letzte Meinung die billigste, so thun Wir euch dieselbige hiermit bestätigen, ...

Const. XXXII. P. III. Ob die Früchte, desgleichen Zehende, Pächte und gewisse Einkommen, aus denen erledigten Leibgedingen und Lehengütern, denen Land- oder Lehens-Erben folgen sollen? ebd. 114.

Nach dem gemein beschriebenen Lehnrecht wird diesfalls ein Unterschied gemacht: ob der Lehnmann, vor dem ersten des Merzes, oder

nach dem Augustmonat verstorben sey? Nach sächsischen Lehnrecht aber, was die Egge bestrichen hat, und unterbracht ist, bey Leben des Verstorbenen, solches, weil es des Verstorbenen erworbenes Gut, auch bey seinem Leben beschicket worden, folget, und bleibet denen Erben, und nicht denen Lehnsfolgern; welches auch statt hat, da gleich die Lehngüter der Frauen zum Leibgedinge vermachet.

Also auch: da ein Garten, bey des Verstorbenen Leben gerodet, gesäet, geharket, folgen die Gartenfrüchte denen Erben.

Gleichfalls: da ein Weib liegende Gründe hat, und verstirbt nach der Saatzeit, so behält der Mann die Früchte.

Da aber die Wittfrau, nach Absterben des Lehnmannes, ehe sie ihres Mußtheils vergnüget, die Aecker wieder besäen lässet, von dem, so zum Mußtheil gehöret, solches müssen ihr die Lehnfolger, vor den halben Theil des Saamens, wieder erstatten.

Was aber keine Feldfrüchte, sondern gewisse Zehenden, Pächte und Einkommen, auf und aus denen Lehngütern sind, wann die zur Zeit des verstorbenen Lehnmanns betagt gewesen, so folgen sie denen Erben.

Dasjenige, so an Zinsen oder Kornpächten innerhalb dem Dreissigsten fällig, oder betagt wird, gehöret auch denen Erben.

Die Früchte aber, so naturales genannt werden; als: Wiesewachs, allerley Obst und dergleichen, bleiben denen Lehnsfolgern und Grundherren, und nicht denen Erben. ....

C. A. II. 7. **Rescr.** v. 10. März 1605. Daß dem Creis = Amt Wittenberg, bey ermangelnden Erben ¾ des Heer = Geräths von Verstorbenen heimfallen sollen.

Uns ist dein Bericht das von M. Schillingen, zu Kemberg, ins Amt verfällete Heergeräthe, so sich auf 45. Gulden, 18. Groschen, 6. Pfennige erstrecket, belangende verlesen worden; ob sich nun wohl M. Theophilus Amseder, als ein Befreunder angeben, und ihm solches Heergeräthe folgen zu lassen, unterthänigst gebeten, weil er aber doch gemelds M. Schillings Namens und Stammes nicht ist, und Unser Amt diese Gerechtigkeit hat, daß demselben in dergleichen Fällen das Heergeräthe außer dem vierten Theil, so dem Amtsrichter gehörig, heimfället; so haben Wir seinen Suchen statt zu geben Bedenken getragen.
(Erbgef v. 31. Jan. 1829. §. 133. [G. S. 1829. 60.]) ....

Decisiv = Ordre v. 25. Jan. 1751. (in Hofmann's Cod. legg. milit. p. 1286.) Daß der Nachlaß eines in Wartgelde gestandenen Officiers mit allem Abzuge vor das Sterbepferd gänzlich zu verschonen.

.... Wonächst ich der Meynung bin, daß der Nachlaß eines in Wartegeld stehenden Officiers mit allem Abzuge wegen des Sterbepferdes gänzlich zu verschonen. ꝛc.

3. F. I. 697. **Befehl**, wodurch die in dem Dienstreglement vom Jahre 1753 enthaltene Disposition wegen Abgabe des Parade= oder Sterbepferds aufgehoben wird, vom 10. Mai 1811.

.... Wir haben die in dem Dienstreglement für Unsere Armee im 5. Capitel des 4. Buchs §. 9. enthaltene Disposition, nach welcher zeither bei dem Absterben eines Dienstleistenden Generals, auch Stabs=

und Oberoffiziers dessen Dienst- oder Paradepferd an den Commandeur als ein praecipuum entweder in natura abgegeben oder, nach Befinden, statt dessen ein Aequivalent dafür vergütet werden müssen, gänzlich aufzuheben für gut befunden, verordnen vielmehr, daß hinführo dieses sogenannte Parade- oder Sterbepferd, nebst Sattel und Zeug, dem Nachlasse des verstorbenen Offiziers, ohne einige dafür an irgend jemanden zu leistende Vergütung, verbleiben solle. ꝛc.

Mand. v. 15. Febr. 1822. G. S. 1822. 134–135.

.... V. Die bereits durch Rescript an Unser General-Kriegs-Gerichts-Collegium vom 10. Mai 1811 geschehene gänzliche Aufhebung der in dem Dienstreglement für Unsre Armee, im 5. Capitel des 4. Buchs, enthaltenen Vorschrift, nach welcher ehedem bei dem Absterben eines dienstleistenden Generals, auch Stabs- und Oberoffiziers, dessen Dienst- oder Paradepferd an den Commandeur, als ein praecipuum, entweder in natura, abgegeben, oder, nach Befinden, statt dessen ein Aequivalent dafür vergütet werden mußte, finden Wir Uns bewogen, um solche zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, hierdurch ausdrücklich zu wiederholen; wobei Wir verordnen, daß auch hinführo dieses sogenannte Parade- oder Sterbepferd, nebst Sattel- und Zeug, dem Nachlasse des verstorbenen Offiziers, ohne einige dafür an irgend jemanden zu leistende Vergütung, verbleiben soll. Ingleichen soll das schon bisher außer Gebrauch gekommene Recht des Tambours oder Trompeters bei der Compagnie auf den Degen eines verstorbenen Offiziers künftig ebenfalls nicht mehr Statt finden.

VI. Hiernächst sollen, in Ansehung des Sterbe- und Gnadenmonats verstorbener Oberoffiziere, künftig folgende Bestimmungen Statt finden:

1) Das Tractament und die etwanigen Emolumente desjenigen Monats, in welchem ein Oberoffizier verstirbt, sind für verdient zu achten, und gehören, nach Abrechnung der Regimentsabzüge, zum Nachlasse des Verstorbenen, es mag der Tod vor oder nach der Mitte des Monats erfolgt seyn.
2) Hinterläßt der Verstorbene eine Wittwe oder Kinder, so sollen diesen noch das Tractament und die sonstigen Emolumente eines Monats nach dessen Ableben als Gnadenmonat verabreicht werden.

Zum Behufe der Erbfolge, oder durch nachfolgende Heirath, legitimirte Kinder sind wie ehelich geborne, und mit diesen zugleich, zum Genuß des Sterbe- und Gnadenmonats zuzulassen.

VII. Alles, was im Vorstehenden wegen der Oberoffiziere festgesetzt ist, soll auch in Ansehung anderer Militairpersonen gelten, welche den Oberoffizieren gleich zu achten sind. ꝛc.

Pat. v. $\frac{12.}{24.}$ Mai 1814. Samml. d. G. G. B. II, 262–263.

.... §. 1. Aufhebung der statutarischen und der auf dem Herkommen beruhenden Bestimmungen über die Erbfolge, die Gerade und das Heergeräthe (s. das Gen. Gouv. Bl. 56. S. 472–474.). Alles, was über die Intestaterbfolge, ingleichen über Gerade und Heergeräthe, in Localstatuten verordnet, oder in einzelnen Orten durch das Herkommen

eingeführt ist, wird aufgehoben, ohne Rücksicht, ob die Statuten landesherrlich bestätigt sind, oder das Herkommen von den Landesbehörden oder Spruchcollegien anerkannt worden ist.

§. 2. Allgemeine Intestaterbfolge. Die Intestaterbfolge soll daher an allen Orten nur nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze Statt finden.

§. 3. Aufhebung der Gerade und des Heergeräthes. Gerade und Heergeräthe soll künftig in keiner rechtlichen Beziehung mehr als eine besondere Gattung des Vermögens angesehen, sondern dem übrigen beweglichen Vermögen durchgängig gleich geachtet werden.

§. 4. Nähere Bestimmungen. Ein besonderes Erbrecht darauf findet dem zufolge nicht weiter Statt, vielmehr wird Alles, was bisher zu dem Heergeräthe, oder der Gerade, auch der adlichen, gerechnet worden ist, nach gleichem Rechte vererbt, wie der übrige bewegliche Nachlaß; auch kann darüber in eben der Maaße, wie über andere Gegenstände, unter Lebenden oder auf den Todesfall frei verfügt werden.

.... §. 6. Sonderung des Vermögens nach getrennter Ehe. Wenn eine Ehe getrennt wird, so ist Das, was die Ehefrau von dem Vermögen ihres Ehemannes zu ihrer Bekleidung, zu ihrem Leibesschmucke, oder sonst zum Gebrauche für ihre Person, an Betten, nebst Zubehör, und Büchern erhalten hat, in der Regel, und bis zum Erweise des Gegentheils, für ihr Eigenthum zu achten.

§. 7. Bei andern Mobilien ist, bis das Gegentheil erwiesen wird, anzunehmen, daß dem Ehemanne das Eigenthum daran verblieben sei, wenn er sie gleich seiner Ehefrau zum Gebrauche oder zur Aufbewahrung überlassen hat.

§. 8. Wann das gegenwärtige Gesetz zur Anwendung komme. Das gegenwärtige Gesetz soll vom 1. Juli 1814 an zur Anwendung kommen. 2c.

2. F. I. 756. **Rescr.** v. 2. Jun. 1779.

.... Wir sind zwar, wie ihr aus Unserm Rescripte vom 22. Decbr. 1775. erinnert seyd, die Direction der beyden neuen Zucht- und Arbeitshäuser zu Torgau und Zwickau, der zu Anlegung solcher Häuser verordneten Commission, bis zu völliger Bestimmung eines Etat zu Zwickau, zu überlassen gemeinet gewesen.

Nachdem aber besagte Commission, wegen derer, bey Entwerfung eines zuverläßigen Etat über solches Haus, sich annoch vorfindenden vielen Schwierigkeiten, neuerlich Anzeige gethan, und dabey eines und das andere zu Unserer Entschließung gestellet hat;

So haben Wir für gut befunden, nunmehro, unerwartet besagten Etat, die Direction sothaner beyden Häuser der zu Besorgung der allgemeinen Armenhäuser bestellten Commission, nach Maaßgabe der derselben unterm 31. Decbr. 1729 ertheilten Instruction, in soferne solche dahin applicable, mit übertragen zu lassen, deshalb diese Commission unter heutigem Dato mit behöriger Anweisung versehen, die zeitherige Zucht- und Arbeitshaus-Commission aber ihres Auftrags in Gnaden entlassen. Wir begehren demnach an euch hierdurch gnädigst,

ihr wollet eures Orts euch hiernach gehorsamst achten; hiernächst aber, da Wir zum Besten der Alt-Erbländischen Armenhäuser für gut befinden, nach dem Beyspiele dessen, so im Luckauer Zucht- und Armenhause verordnet ist, die Einrichtung treffen zu lassen, daß, dafern ein Armer, Wahnwitziger oder dergleichen Person im Armenhaus verstirbet, und nur Seiten-Verwandte hinterläßt, nach einem Aufenthalte von 3 oder 4 Jahren, der dritte Theil, nach einem längern Aufenthalte aber die Hälfte ihres Nachlasses den Häusern zufallen, und hierbey dieser Nachlaß erst, nach vorherigem Abzuge aller dem Zucht- und Armenhause zu restituirenden Kosten, bestimmt werden solle, dem gemäß in vorkommenden dergleichen Fällen behörige Verfügung treffen 2c.

Rescr. d. L. R. an die Armencommission zu Dresden, die Anwendung der Vorschrift der dasigen Armenordnung Cap. I. §. 10. auf die in Friedrichstadt neu-organisirte Armen-Versorgungs-Anstalt betr., v. 16. März 1829. G. S. 1829. 84.

.... Nachdem Wir beschlossen haben, die Cap. I. §. 10., der Dresdener Armenordnung vom Jahre 1773, enthaltene Bestimmung:

„daß der Nachlaß derjenigen Kinder und Personen, so im Findel-, Waisen- und Armenhause, ingleichen in den Hospitälern und im Lazarethe versterben, diesen Häusern und Hospitälern verbleiben, nicht minder denselben Dasjenige, was dergleichen Personen aus Grabecassen zu erhalten haben, anheim fallen solle,“

auch auf die mit dem Friedrichstädter Amts-Krankenhause verbundene Armen-Versorgungs-Anstalt, und die in solche künftig aufzunehmenden und darin versterbenden Personen ausdehnen zu lassen, so bleibt euch solches zu eurer Nachricht und Nachachtung hiermit unverhalten, und mag dergleichen Personen, welche die Aufnahme in besagte Anstalt suchen, vor deren Bewilligung, von obgedachter Disposition noch überdies, jedoch ohne daß deren Anwendung davon abhängig seyn soll, jedesmal Eröffnung gethan werden. 2c.

Mand., die Grundsätze der gesetzlichen Allodial-Erbfolge und mehrere Bestimmungen über einige damit in Verbindung stehende Rechtsverhältnisse enthaltend; v. 31. Jan. 1829. ebd. 37—56.

.... Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge.

§. 1. Stirbt Jemand, ohne sich einen Erben ernannt zu haben, oder gelangt die von ihm bestimmte Erbfolge aus irgend einem Grunde nicht zur Wirksamkeit, so tritt zu dessen Nachlasse die gesetzliche Erbfolge (successio ab intestato) ein.

§. 2. Ist von einem Erblasser nur zu einem gewissen Theile seines Nachlasses ein Erbe ernannt, wegen des Uebrigen aber nichts verfügt worden, so soll in Ansehung jenes Theils der Bestimmung des Erblassers nachgegangen werden, wegen des Uebrigen aber ebenfalls die gesetzliche Erbfolge Statt finden.

§. 3. Hat ein Erblasser zwar über die Gesammtheit seines Vermögens auf den Todesfall verfügt, jedoch eine oder mehrere bestimmte

Sachen davon ausgenommen, oder sich zur Disposition vorbehalten, darüber aber keine gültige Verfügung getroffen, so sind sothane Sachen auch den zur gesetzlichen Erbfolge berechtigten Personen zu überlassen. Letztere sind in diesem Falle wie Legatare zu beurtheilen.

§. 4. Sind in einem letzten Willen mehrere Personen zu Erben ernannt, es kann oder will aber eine von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen, so fällt der dadurch erledigte Theil ebenfalls an die gesetzlichen Erben des Erblassers. Nur in dem Falle, wenn mehrere Erben ohne Angabe, wie viel jeder erhalten soll, eingesetzt sind, wächst das auf den Wegfallenden Kommende seinen mit ihm auf gleiche Art ernannten Miterben zu.

§. 5. Treten gesetzliche Erben an die Stelle des einzigen, oder aller, oder eines der mehreren letztwilligen Erben, so müssen sie den gültigen Verfügungen des Erblassers eben so, wie es den Wegfallenden obgelegen hätte, nachkommen.

§. 6. Soll Jemand, nach dem Willen des Erblassers, erst einige Zeit nach des letztern Tode, oder beim Eintritte einer Bedingung, Erbe seyn, so tritt bis dahin die gesetzliche Erbfolge ein. Soll Jemand das Erbrecht nur bis zum Eintritte eines Zeitpunktes, oder einer Bedingung haben, so tritt nachher die gesetzliche Erbfolge ein. Im erstern Falle finden zwischen dem gesetzlichen und dem letztwilligen, im zweiten aber zwischen diesem und jenem Erben die nämlichen Rechtsverhältnisse Statt, wie bei einer fideicommissarischen Substitution.

§. 7. Die Vorschriften in §. 2.—6. gelten nur, wenn keine andere Absicht des Erblassers nachgewiesen werden kann.

§. 8. Hat ein gesetzlicher Erbe den Erblasser überlebt, so geht dessen Recht auf die Erbschaft, auch vor deren Antritte, auf seine Erben jeder Art über. Daher kann, wenn der Erbe vor dem Antritte stirbt, dessen Erbe die jenem angefallene Erbschaft annoch antreten, oder ausschlagen.

§. 9. Im Zweifel, welche von zwei oder mehrern Personen zuerst mit Tode abgegangen sey, hat Derjenige, welcher den frühern Tod der einen behauptet, seine Behauptung zu erweisen. Kann er dieses nicht, so ist anzunehmen, daß beide zu gleicher Zeit verstorben sind.

§. 10. Die Bestimmungen im §. 8. und 9. gelten auch, wenn von der Erbfolge aus einem letzten Willen die Rede ist.

§. 11. Ein gesetzliches Erbrecht soll nur den Verwandten und Ehegatten, ingleichen den unten im sechsten Abschnitte genannten öffentlichen Anstalten zustehen.

Zweiter Abschnitt.

Von der gesetzlichen Erbfolge der Verwandten.

§. 12. Diese ist verschieden, je nachdem die Verwandten leibliche- (Bluts-) oder Adoptiv-Verwandte des Erblassers sind.

I. Erbfolge der leiblichen Verwandten.

§. 13. Ehelichen Kindern gebührt ein gesetzliches Erbrecht

1) an dem Nachlasse ihres Vaters und ihrer Mutter,

2) an dem Nachlasse der entferntern Ascendenten väterlicher und mütterlicher Seite, ausgenommen, wenn diejenige Person, durch welche sie mit dem Erblasser verwandt sind, oder wenn, wie bei Urgroßeltern, mehrere Personen zwischen ihnen und dem Erblasser standen, eine von diesen, wegen ihrer unehelichen Geburt, in Gemäsheit der §. 18. enthaltenen Vorschriften, der gesetzlichen Erbfolge in Ansehung der Verlassenschaft, von welcher die Rede ist, unfähig war;

3) an dem Nachlasse sämmtlicher Seitenverwandten von väterlicher und mütterlicher Seite, dafern der ihnen und dem Erblasser gemeinschaftliche Stammvater, oder die gemeinschaftliche Stammmutter, im Fall von dessen oder deren Verlassenschaft die Rede wäre, sowohl von ihnen, als von dem jetzigen Erblasser, nach den Num. 2. aufgestellten Bestimmungen beerbt werden würde.

§. 14. Für ehelich zu achten sind alle aus einer durch priesterliche Trauung vollzogenen Ehe, oder doch, nach vorhergegangenem öffentlichen Verlöbnisse ihrer Eltern, Gezeugte oder Geborne, obschon die Ehe nachher geschieden oder für nichtig erklärt, ingleichen, soviel das öffentliche Verlöbniß betrifft, obschon die Ehe unter den Verlobten aus irgend einem Grunde nicht vollzogen worden ist. Nur dann sind sie den Unehelichen beizuzählen, wenn der Verbindung ihrer Eltern ein noch bestehendes Eheband des einen oder beider Theile, oder eine so nahe Verwandtschaft oder Schwägerschaft entgegen stand, daß nicht nur keine Dispensation ertheilt, sondern auch die Ehe nicht einmal geduldet werden konnte, und wenn sothanes Hinderniß beider Eltern zu Zeit ihrer Verehelichung oder Verlobung bekannt gewesen ist.

§. 15. Gleich zu achten sind den Ehelichen (und wenn in diesem Gesetze von letztern die Rede ist, darunter mit zu verstehen) Unehelichgeborne, deren Eltern sich nachher mit einander verehelicht haben, von der Zeit dieser Verehelichung an, ausgenommen, wenn die Ehe von der Art war, daß daraus keine ehelichen Kinder erzeugt werden konnten (§. 14.). Ein bloßes öffentliches Verlöbniß der Eltern ist zur Legitimation ihrer Kinder nicht hinreichend.

§. 16. Ist ein Unehelichgeborner vor der zwischen seinen Eltern eingegangenen Ehe verstorben, so ist doch in Ansehung seiner Abkömmlinge anzunehmen, daß er durch diese Ehe legitimirt worden sey. Daher treten dessen eheliche Abkömmlinge mit den Eltern und übrigen Verwandten desselben in das Verhältniß der ehelichen Verwandten.

§. 17. Uneheliche Kinder jeder Art haben ein Erbrecht an dem Vermögen ihrer Mutter und der entferntern Ascendenten, ingleichen sämmtlicher Seitenverwandten von mütterlicher Seite, soweit diese Personen auch von ehelichen Kindern beerbt werden können. (§. 13. Num. 2. 3.) Dieses Erbrecht steht ihnen zu, sie mögen allein vorhanden seyn, oder mit ehelichen zusammentreffen.

§. 18. An dem Vermögen ihres Vaters und der Verwandten von väterlicher Seite gebühret ihnen keine gesetzliche Erbfolge.

§. 19. Haben uneheliche Geschwister denselben Vater und dieselbe Mutter, so sind sie doch nur als halbbürtige Geschwister zu betrachten. (§. 41.)

§. 20. Unehelichgeborne, welche, auf Ansuchen ihres Vaters, in der in den Beilagen unter **D.** oder **E.** zu dem Rescripte, die Legitimation unehelicher Kinder durch landesherrliche Rescripte betreffend, vom 8. Januar 1796 (2. F. I. 513 ff.) beschriebenen Maaße legitimirt sind, succediren ihrem Vater, wie Eheliche.

Den zur Zeit der Legitimation etwa schon vorhanden gewesenen ehelichen Kindern steht vor ihnen kein Vorzug zu.

§. 21. Ferner sollen solche Legitimirte beerben:

1) die ehelichen, vor oder nach ihrer Legitimation, gebornen Kinder ihres Vaters, und zwar wie Halbgeschwister (§. 41.),
2) andre auf die §. 20. angegebene Art legitimirte Kinder ihres Vaters, und zwar, wie vollbürtige, oder halbbürtige Geschwister, je nachdem sie mit denselben eine Mutter haben, oder nicht,
3) die ehelichen Abkömmlinge ihrer Num. 1. 2. erwähnten Brüder, ingleichen die ehelichen und unehelichen Descendenten ihrer unter denselben Nummern gedachten Schwestern.

§. 22. Kein gesetzliches Erbrecht aber haben sie an dem Vermögen der Ascendenten und Collateralen ihres Vaters, soweit sie nicht desselben, nach vorhergegangener Einwilligung dieser Personen, in der Legitimationsurkunde für fähig erklärt worden sind.

§. 23. Das den durch ein Rescript Legitimirten zukommende Erbrecht (§. 20. 21.) gebührt auch deren nachgelassenen ehelichen, ingleichen, dafern eine Tochter legitimirt war, auch deren nachgelassenen unehelichen Abkömmlingen.

§. 24. Wer nach den §. 13.—23. enthaltenen Bestimmungen von einem Blutsverwandten beerbt werden könnte, ist auch (mit alleiniger Ausnahme des Falles im §. 39.) berechtigt, diesen zu beerben.

§. 25. Jedoch gelangen nicht sämmtliche Blutsverwandte, denen ein gesetzliches Erbrecht zusteht, zugleich zur Succession, sondern es sind hierbei nachstehende vier Classen in Obacht zu nehmen.

Es succediren nämlich:

1) vor allen andern die Abkömmlinge (Descendenten) des Erblassers, und nur in deren Ermangelung
2) die Ascendenten; nach diesen aber
3) die Geschwister und deren Abkömmlinge, und wenn auch diese fehlen
4) die übrigen Seitenverwandten.

Wiefern in jeder dieser Classen der Nähere dem Entferntern vorgehe, ist §. 31. und folg. bestimmt.

§. 26. Die Nähe der Verwandtschaft ist in jedem Falle nach der Todeszeit des Erblassers zu beurtheilen, mithin auch:

1) wenn die Erbschaft einem noch im Mutterleibe befindlichen Kinde aufgehoben wird, dieses aber todt, oder sonst nicht rechtsfähig zur Welt kommt; oder

2) wenn die gesetzliche Erbfolge nicht sofort nach dem Tode des Erblassers, sondern später eintritt.

Daher sind, wenn Derjenige, welcher beim Tode des Erblassers der nächste gesetzliche Erbe war, vor dem Eintritte seiner Erbfolge stirbt, dessen Erben zur Succession zu lassen.

§. 27. Wird ein Abwesender für todt erklärt, so ist die Nähe der auf die Erbfolge Anspruch machenden Verwandten nicht nach dem Tage, wo das jene Erklärung enthaltende Erkenntniß die Rechtskraft erlangt, sondern nach dem Tage zu beurtheilen, wo, in Gemäsheit der Vorschrift des Mandats vom 13. Novbr. 1779, die Verkürzung der curae absentium und deren Vermögensadministration betreffend, (2. F. I. 372.) entweder von der Geburt, oder vom Weggange, oder von der ertheilten letzten Nachricht an, diejenige Zeit verflossen ist, nach deren Ablaufe der Abwesende für todt erklärt werden konnte.

In Ansehung der Kraft des Patents vom 9. September 1826, (G. S. 1826. 219.) für todt Erklärten, ist der 22. September 1826 für diesen Tag anzunehmen.

§. 28. Ist Jemand mit dem Erblasser durch mehrere Linien verwandt, so erhält er in der Regel (§. 46.) in jeder Linie den ihm daraus gebührenden Erbtheil.

§. 29. Wie weit in einzelnen Fällen, durch das Zusammentreffen der Verwandten mit dem Ehegatten des Erblassers, der erstern Erbrecht beschränkt werde, oder ganz wegfalle, ist nach den im vierten Abschnitte enthaltenen Vorschriften zu beurtheilen.

A. Erste Classe der Blutsverwandten.

§. 30. Hinterläßt Jemand nur ein Kind, so beerbt ihn dieses allein. Mehrere Kinder erben zu gleichen Theilen. Daher sind jüngere nicht befugt, um deshalb, weil auf ihre Erziehung weniger verwendet worden, als auf die Erziehung ihrer ältern Geschwister, etwas im Voraus zu verlangen. Ferner kann der jüngste Sohn keineswegs fordern, daß ihm ein von seinem Vater hinterlassenes Gut vorzugsweise überlassen, oder dafür ein Kührgeld entrichtet werde.

§. 31. Enkel, Urenkel und noch entferntere Abkömmlinge von noch lebenden nähern Descendenten werden durch diese von der Erbfolge ausgeschlossen.

§. 32. Ist aber ein Kind des Erblassers vor ihm verstorben, und sind von demselben ein oder mehrere Enkel vorhanden, so fällt Dasjenige, was jenem gebührt hätte, dem von ihm nachgelassenen Enkel, oder, wenn deren mehrere sind, diesen zu gleichen Theilen zu.

Ist auch ein Enkel bereits vor dem Erblasser, mit Hinterlassung eines oder mehrerer Urenkel desselben, mit Tode abgegangen, so gebührt dessen Theil dem oder den Urenkeln, und zwar den mehrern ebenfalls zu gleichen Theilen.

Eben so ist es zu halten, wenn noch entferntere Abkömmlinge von vorher verstorbenen nähern vorhanden seyn sollten.

§. 33. Die §. 32. enthaltenen Bestimmungen sind nicht nur in dem Falle anzuwenden, wenn entferntere Descendenten von verstorbenen nähern mit andern noch lebenden Kindern zusammen treffen, sondern auch dann, wenn die Verlassenschaft blos zwischen entferntern zu vertheilen ist.

§. 34. Dazu, daß entferntere Abkömmlinge zur Erbfolge gelangen, ist nicht nöthig, daß sie Erben der vorher verstorbenen, zwischen ihren und dem Erblasser gestandenen Descendenten geworden sind.

§. 35. Es sollen aber entferntere Abkömmlinge jedesmal Dasjenige in die Verlassenschaft einwerfen, was der vorher verstorbene nähere, dessen Antheil sie bekommen, einzuwerfen gehabt hätte, wenn er zur Succession gelangt wäre.

B. Zweite Classe.

§. 36. Von den Ascendenten schließen die dem Erblasser dem Grade nach nähern die entferntern aus. Daher gelangen zuvörderst die Eltern zur Erbfolge. Sind beide noch am Leben, so erben sie zu gleichen Theilen. Ist nur noch Eins von ihnen vorhanden, so erhält dieses den Nachlaß allein.

§. 37. Ist Keines von den Eltern mehr am Leben, so gebührt die Erbschaft den Großeltern, und zwar zur Hälfte denen von der väterlichen und zur Hälfte denen von der mütterlichen Seite. Die auf jede Seite kommende Hälfte erhält halb der Großvater und halb die Großmutter, oder, wenn nur Eins von ihnen vorhanden ist, dieses *allein*. Sind die Großeltern der einen Seite verstorben, so bekommen der oder die von der andern Seite noch existirenden den ganzen Nachlaß.

§. 38. Sollten auch die Großeltern nicht mehr am Leben seyn und noch entferntere Ascendenten zur Succession gelangen, so sind, in Ansehung der Vertheilung der Verlassenschaft, die §. 37. enthaltenen Vorschriften analogisch anzuwenden.

§. 39. Stammt Jemand von solchen Ehegatten oder öffentlich Verlobten ab, die nur unter der Voraussetzung, daß wenigstens Eins von ihnen das gegen ihre Verbindung vorhandene Hinderniß nicht kannte, eheliche Kinder zeugen konnten, (§. 14.) und hat der Vater das Hinderniß gewußt, so ist dieser von der Erbfolge in Ansehung Jenes und dessen Descendenten auszuschließen.

§. 40. Hinterläßt der Erblasser einen solchen der Erbfolge unfähigen Ascendenten, oder ist er, der Erblasser, von unehelicher Geburt, so, daß ihm die Ascendenten von der väterlichen Seite nicht succediren, so wird er von den übrigen Verwandten in der aufsteigenden Linie auf eben die Weise beerbt, als wenn der oder die Successionsunfähigen vor ihm verstorben wären.

C. Dritte Classe.

§. 41. Geschwister theilen die Erbschaft unter sich nach der Personenzahl; jedoch ist, beim Zusammentreffen vollbürtiger und halbbürtiger, jedes von den erstern für zwei Personen zu rechnen. Daher bekommt z. B. wenn zwei vollbürtige und zwei halbbürtige Brüder oder Schwestern vorhanden sind, jedes der vollbürtigen ein Dritttheil und jedes der halbbürtigen ein Sechstheil des Nachlasses.

§. 42. Kinder eines Bruders oder einer Schwester gelangen nur dann zur Succession, wenn ihr Vater oder ihre Mutter, durch welchen oder welche sie mit dem Erblasser verwandt sind, vor diesem verstorben ist. Noch entferntere Abkömmlinge der Geschwister erben nur, wenn keine von denen Personen mehr am Leben ist, welche zwischen ihnen und dem Erblasser standen. Dahingegen werden die Kinder, Enkel und Urenkel verstorbener Geschwister, durch andere noch lebende Geschwister, von der Erbfolge keinesweges ausgeschlossen.

§. 43. Gelangen, in Gemäßheit des §. 42., Kinder oder entferntere Abkömmlinge verstorbener Geschwister allein, oder mit noch lebenden Geschwistern des Erblassers zur Succession, so treten sie, in Rücksicht des Erbtheils, an die Stelle des Bruders oder der Schwester, von welchem oder von welcher sie abstammen.

Es bekommen also auch die Descendenten vollbürtiger Geschwister doppelt so viel, als halbbürtige Geschwister oder deren Descendenten. Das auf die Abkömmlinge eines Bruders oder einer Schwester Ausfallende wird unter ihnen eben so vertheilt, wie es in Ansehung der Enkel und Urenkel des Erblassers §. 32. 33. vorgeschrieben ist.

§. 44. Abkömmlinge der Geschwister gelangen auch zur Erbfolge, ob sie schon nicht Erben der zwischen ihnen und dem Erblasser gestandenen Personen geworden sind.

D. Vierte Classe.

§. 45. Von den Seitenverwandten in dieser Classe (§. 25.) gebührt Demjenigen der Vorzug, welcher mit dem Erblasser einen nähern gemeinschaftlichen Vorfahrer (Stammvater oder Stammmutter) hat, als die übrigen. Unter mehreren in dieser Rücksicht gleich nahen schließt Derjenige die andern aus, welcher dem Erblasser dem Grade nach am nächsten stehet. Mehrere auch in dieser Hinsicht gleich nahe erben zu gleichen Theilen.

§. 46. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Erben mit dem Erblasser mehrfach (§. 28.) oder nur einfach, durch Vollgeburt, oder nur durch Halbgeburt verwandt sind.

V. Erbfolge der Adoptivverwandten.

§. 47. Unter Adoptirten sind in Nachstehendem (§. 48.—54. §. 58.) sowohl Arrogirte, als vollkommen und unvollkommen Adoptirte zu verstehen.

§. 48. Was für ein Erbrecht denselben an dem Vermögen ihres Adoptivvaters, oder, wenn die Adoption von einer Weibsperson geschehen ist, an dem Vermögen der Adoptivmutter zustehe, ist nach dem Adoptionsvertrage zu beurtheilen.

§. 49. Ist aber in sothanem Vertrage darüber nichts bestimmt, so beerben die Adoptirten den Adoptivvater oder die Adoptivmutter, wie eheliche Kinder, jedoch wenn Notherben vorhanden sind, unter der §. 58. vorgeschriebenen Einschränkung.

§. 50. Dem Ehegatten, den Kindern und andern Verwandten des Adoptirenden succediren sie nicht.

§. 51. Ist ein Adoptivsohn vor dem Adoptirenden, mit Hinterlassung ehelicher, oder eine Adoptivtochter, mit Hinterlassung ehelicher oder unehelicher Kinder verstorben, so bekommen diese Kinder den Erbtheil, welcher ihrem Vater oder ihrer Mutter gebührt hätte.

§. 52. Adoptirte behalten ihr gesetzliches Erbrecht an dem Vermögen ihrer Blutsverwandten.

§. 53. Auch werden sie nur von diesen, nicht aber von dem Adoptirenden oder dessen Verwandten beerbt.

§. 54. Das Erbrecht eines Adoptirten fällt nicht weg, wenn derselbe durch ausdrückliche Emancipation, oder auf eine andere Art von der väterlichen Gewalt des Adoptirenden befreiet wird, dafern nicht, mit seiner Einwilligung, das Gegentheil festgesetzt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Einige Bestimmungen über den Pflichttheil der Verwandten.

§. 55. Der Pflichttheil gebührt allen leiblichen Descendenten und Ascendenten eines Erblassers, so weit sie, nach obigen Vorschriften, der gesetzlichen Erbfolge in dessen Nachlaß fähig sind und sie die Successionsordnung trifft.

§. 56. Er beträgt die Hälfte des Nachlasses, wenn fünf oder mehrere Kinder, ein Dritttheil des Nachlasses aber, wenn vier oder weniger Kinder, oder nur Ascendenten vorhanden sind. Ist ein Kind vor dem Erblasser mit Hinterlassung von Abkömmlingen verstorben, so treten letztere eben so, wie bei der gesetzlichen Erbfolge (§. 32. 33.) an des erstern Stelle, und sind daher bei Berechnung des Pflichttheils, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, jedesmal nur für eine Person anzusehen.

§. 57. Wenn Kinder, welche auf die §. 20. angegebene Art legitimirt sind, mit ehelichen, auch vor der Legitimation gebornen zusammentreffen, so sind sie bei Berechnung des Pflichttheils dieser Kinder mitzuzählen.

Es ist sich daher des bei dem im §. 20. angezogenen Rescripte vom Jahre 1796 befindlichen Formulars sub E. künftig von Unsern Regierungen weiter nicht zu bedienen.

§. 58. Adoptirte und deren Kinder (§. 51.) haben, sofern in dem Adoptionsvertrage nichts Anderes bestimmt ist, ein Recht auf den Pflichttheil, in Ansehung des Adoptivvaters oder der Adoptivmutter, wie deren eheliche Kinder. Sie dürfen daher auch nur aus den Gründen, und nur unter Beobachtung der Feierlichkeiten, welche bei diesen Kindern Statt finden, enterbt werden. Es soll jedoch durch keine Adoption der Pflichttheil der dazu berechtigten Blutsverwandten geschmälert werden, oder gar wegfallen. Hinterläßt ein Erblasser leibliche= und Adoptiv=Kinder zugleich, so sind jene bei der Berechnung des Pflichttheils der Letztern jedesmal mitzuzählen, die adoptirten hingegen bei der Berechnung des Pflichttheils der leiblichen Descendenten nur dann, wenn es diesen zum Vortheile gereicht.

§. 59. Wegen der §. 54. und 58. enthaltenen Vorschriften fällt künftig das den arrogirten unmündigen Kindern, auf den Fall einer

Enterbung oder Emancipation ohne gerechte Ursache, zugestandene Recht auf ein Viertheil des Vermögens der Arrogirenden weg.

§. 60. Hinterläßt Jemand ein Lehn, auf dessen Erwerbung er sein ganzes Allodialvermögen, oder einen Theil desselben verwendet hat, und Blutsverwandte, welche den Pflichttheil zu fordern berechtigt sind, (§. 55.) aber ihm in das Lehn nicht succediren können, so ist bei Berechnung des Pflichttheils sothaner Verwandten, außer dem Allodialnachlasse, auch der Werth jenes Lehns, wie derselbe, nach Abzug der Lehnsschulden, zur Todeszeit des Erblassers besteht, in Anschlag zu bringen. Zur Tilgung des auf diese Art berechneten Pflichttheils ist zuvörderst das vorhandene Allodium anzuwenden. Reicht aber dieses dazu nicht hin, so ist das Fehlende aus der Substanz des Lehnes, wie eine durch Verwendung in dasselbe entstandene Schuld, abzuführen.

§. 61. Der Pflichttheil soll in diesem Falle nicht weniger betragen, als §. 59. festgesetzt ist. Es müssen sich aber auch die Notherben dabei Alles anrechnen lassen, was ihnen sonst in den Pflichttheil eingerechnet werden kann. Töchter, welche den Pflichttheil aus einem neuen Lehn erhalten, können nicht noch außerdem eine Ausstattung aus diesem oder andern, von ihrem Vater besessenen Lehnen fordern.

§. 62. Die angeordnete Ergänzung des Pflichttheils aus dem Lehne (§. 60.) findet nicht Statt, soweit dieses mit Gelde von einem alten Lehne, das der Erblasser verkauft hatte, angeschafft worden, ingleichen, wenn das Lehn für kein neues zu achten ist, so, daß es bei dessen Erwerbung dem Erblasser nach den Grundsätzen des Lehnrechts nicht frei stand, Mitbelehnte zu präsentiren.

§. 63. Die Vorschriften der zweiten sonderlichen Constitution vom Jahre 1572 werden hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

Dem den oberlausitzischen Vasallen, in der confirmirten Lehnsordnung vom 22. Aug. 1652, zum Besten ihrer Töchter und Schwestern eingeräumten Rechte soll aber durch die Vorschriften im §. 60. 61. 62. kein Abbruch geschehen.

§. 64. Geschwistern soll in Zukunft in keinem Falle das Recht zustehen, einen Pflichttheil zu fordern.

§. 65. Alles, was über den Pflichttheil der Verwandten in Localstatuten verordnet, oder an einzelnen Orten durch Herkommen eingeführt ist, wird hiermit aufgehoben. Es sind daher in Ansehung desselben künftig nur die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes und, wo diese nicht ausreichen, die Vorschriften der allgemeinen, in hiesigen Landen geltenden Rechte zur Anwendung zu bringen.

Vierter Abschnitt.

Von der gesetzlichen Erbfolge der Ehegatten.

§. 66. Nach dem Tode eines Ehemannes oder einer Ehefrau erhält von dessen oder deren gesammten Allodialnachlasse der überlebende Ehegatte ein Viertheil, wenn er mit Abkömmlingen, ein Dritttheil aber, wenn er mit Ascendenten, oder mit Geschwistern, oder mit Abkömmlingen der Geschwister eines Erblassers zusammentrifft.

§. 67. Hinterläßt jedoch ein Erblasser keine andern, der gesetzlichen Erbfolge fähigen Descendenten, als Kinder, welche er während der Ehe adoptirt hat, so gebührt seinem Ehegatten ein Drittheil des Nachlasses.

§. 68. Eben so viel gebührt der Ehefrau, wenn sie nur mit Kindern zusammentrifft, welche, auf Ansuchen ihres Ehemannes, während der Ehe legitimirt worden sind, ingleichen dem Ehemanne, wenn die Ehefrau nur Kinder aus einem Ehebruche hinterläßt, dessen sie sich während der Ehe mit ihm schuldig gemacht hat.

§. 69. Hinterläßt der Verstorbene nur Verwandte in der 4. Classe (§. 45.) und stehen diese mit ihm im sechsten oder in einem nähern Grade, so bekommt der Ehegatte die Hälfte, sind aber gar keine, oder nur Verwandte des siebenten oder entfernterer Grade vorhanden, so erhält er den ganzen Nachlaß.

§. 70. Die §. 66. 67. 68. festgesetzten Erbtheile, ingleichen in den §. 69. erwähnten Fällen ein Drittheil der Verlassenschaft, dürfen in der Regel (§. 84. und folg.) dem überlebenden Ehegatten, wider dessen Willen, durch keine Verfügung auf den Todesfall entzogen, geschmälert oder beschwert werden.

§. 71. Hat ein Ehegatte über sein ganzes Vermögen, oder doch über mehr, als wozu er nach §. 70. berechtigt war, auf den Todesfall verfügt, so ist die Disposition, jedoch nur soweit sie den überlebenden Ehegatten im Pflichttheile (§. 70.) verletzt, ungültig.

§. 72. Dasselbe soll auch in Ansehung der vor der Ehe getroffenen widerruflichen Verfügungen auf den Todesfall Statt finden. Erbverträge hingegen, wodurch vor der Ehe einem Dritten der Nachlaß unwiderruflich zugesichert worden, darf der überlebende Ehegatte wegen einer Verletzung im Pflichttheile nicht anfechten.

§. 73. Ist der Pflichttheil dem Ehegatten zwar hinterlassen, aber von einer Bedingung abhängig gemacht, oder sonst (z. B. mit einem Fideicommisse) beschwert, so ist die Bedingung oder Beschwerde für nicht beigefügt zu achten. Es soll jedoch in diesem Falle der überlebende Ehegatte, wenn er die Verfügung des Erblassers nicht anerkennen will, nur den Pflichttheil, nicht aber auch das ihm etwa außerdem Vermachte erhalten.

§. 74. Hinterläßt Jemand ein Lehn, das er mit Allodialvermögen erworben hat, so sind, im Betreff des Pflichttheils seines Ehegatten, die §. 60. befindlichen Vorschriften zur Anwendung zu bringen, jedoch nur, soweit dieselben, nach §. 62., nicht eine Ausnahme leiden und wenn das Lehn während der Ehe erworben worden ist.

§. 75. Hat eine Ehefrau sich die freie Verfügung über ihr Vermögen, oder über einen Theil desselben ausdrücklich vorbehalten, oder ist ihr von einem Dritten etwas geschenkt oder vermacht und die freie Verfügung darüber vorbehalten worden, so kommt davon, bei der Berechnung des Pflichttheils des Ehemannes, nur Dasjenige in Anschlag, worüber die Ehefrau weder unter den Lebendigen, noch auf den Todesfall gültiger Weise disponirt hat.

Dasselbe gilt in Ansehung des Pflichttheils der Ehefrau, wenn dem Ehemanne, vermöge eines Vorbehalts, die freie Verfügung auf den Todesfall zustand und er sich dieses Rechts bedient hat.

§. 76. Was Abkömmlinge des Erblassers zu ihrer Ausgleichung unter einander in den Nachlaß einwerfen müssen, ist bei Berechnung des Pflichttheils der Ehegatten nicht zu berücksichtigen.

§. 77. Die §. 66.—76. bestimmte Erbfolge gebührt dem überlebenden Ehegatten ohne Einwerfung seines eignen Vermögens, mithin einer Wittwe aus dem ihr aus dem Nachlasse ihres Ehemannes zurückzugebenden Einbringen.

§. 78. Ehegatten sind in Ansehung ihrer Erb- und Pflicht-Theile nicht wie besondere Nachfolger, sondern wie Erben zu beurtheilen.

§. 79. Es hat aber ein Ehegatte keinen Anspruch auf die im Vorstehenden geordnete Erbfolge, wenn hierüber, und zwar, so viel den Pflichttheil betrifft, mit seiner Einwilligung, etwas Anderes bestimmt worden ist.

§. 80. Dies ist im Zweifel anzunehmen, wenn ihm in der Ehestiftung, oder sonst vertragweise, aus dem Vermögen des andern Ehegatten irgend etwas auf den Todesfall (z. B. eine Summe Geld, eine Rente, insonderheit, so viel die Eheweiber betrifft, ein Gegenvermächtniß, ein Leibgedinge) ausgesetzt ist, oder wenn derselbe, vermöge eines, unter seiner Zustimmung oder Genehmigung, mit einem Dritten abgeschlossenen Vertrags, etwas aus einer von dem Erblasser veräußerten Sache, (z. B. einen Auszug) nach des letztern Tode erhalten soll.

§. 81. Dasselbe gilt, wenn ihm in einer einseitigen Willenserklärung des andern Ehegatten irgend etwas auf den Todesfall ausgesetzt ist und er dieses annimmt, oder sonst jene Willenserklärung als ihn verbindend anerkennt.

§. 82. Daher muß in den §. 80. 81. angegebenen Fällen der überlebende Ehegatte mit den ihm ausgesetzten Gegenständen sich begnügen, dafern er nicht darzuthun vermag, daß der Erblasser in seiner Disposition eine andere Absicht gehabt habe.

§. 83. Hat jedoch der Erblasser über sein übriges Vermögen nichts verfügt und hinterläßt derselbe gar keine Verwandten, oder doch nur Collateralen des siebenten oder entfernterer Grade, so gebührt seinem Ehegatten auch in den §. 80. 81. gedachten Fällen der übrige Nachlaß. (§. 69.)

§. 84. Ferner fällt das Erbrecht eines Ehegatten weg, wenn er aus einer hinreichenden Ursache enterbt wird.

§. 85. Hierzu ist der Erblasser nur berechtigt, wenn sein Ehegatte die Eingehung der Ehe durch Zwang oder Betrug veranlaßt, oder sich eines Ehebruchs schuldig gemacht, oder ihm nach dem Leben getrachtet, oder ihn böslicher Weise verlassen, oder sonst sich eines Verbrechens, worauf Zuchthausstrafe oder eine gleiche oder härtere Strafe steht, gegen ihn schuldig gemacht und wenn, so viel den Ehebruch betrifft, der Erblasser nicht auf gleiche Weise die eheliche Treue verletzt hat.

§. 86. Die Enterbung eines Ehegatten ist nur gültig, sofern sie, unter ausdrücklicher Angabe der Ursache dazu, und mit Beobachtung derjenigen äußerlichen Feierlichkeiten geschieht, welche zur Errichtung eines gerichtlichen oder eines feierlichen Privattestaments erfordert werden.

§. 87. Wird die Wahrheit der Enterbungsursache von dem überlebenden Ehegatten geleugnet, so ist sie von dem Erben zu erweisen.

§. 88. Der Enterbung gleich zu achten ist es, wenn der Erblasser die Annullation oder Scheidung der Ehe, oder beständige Scheidung von Tisch und Bette, aus einem der §. 85. angeführten Gründe, soweit diese dazu hinreichen, gesucht und wenn darauf das Gericht, wohin die Sache gehört, eine Aussöhnung vergebens versucht hat.

§. 89. Kann jedoch der schuldige Ehegatte darthun, daß der Erblasser, vor oder nach der Enterbung, oder dem §. 88. erwähnten Gesuche, ihm ausdrücklich oder stillschweigend verziehen habe, so ist ihm der Pflichttheil und, in den §. 69. angegebenen Fällen, auch das übrige ihm Gebührende, soweit der Erblasser über das letztere nicht verfügt hat, zu überlassen.

§. 90. Wie ein Ehegatte, auch ohne enterbt zu seyn, wegen Unwürdigkeit des Erbrechts verlustig werden könne, ist §. 104. und folg. bestimmt.

§. 91. Das Recht auf die im Vorstehenden (§. 66.—89.) geordnete Erbfolge entsteht lediglich durch die priesterliche Trauung. Verlobten gebührt dasselbe in keinem Falle.

§. 92. Außer der priesterlichen Trauung ist zu jener Erbfolge nichts erforderlich, als daß die Ehe bis zum Tode des Erblassers bestanden hat. Gedachte Erbfolge tritt daher nicht ein, wenn die Ehe vor des Erblassers Ableben aus irgend einem Grunde rechtskräftig für nichtig erklärt, oder geschieden worden ist.

§. 93. Daher soll bei Eheannullationen oder Scheidungen keinem Theile ein Erbrecht an dem Vermögen des andern vorbehalten, oder so, als sey der andere Theil bereits verstorben, zuerkannt werden.

§. 94. Diesemnach hat künftig jeder Ehemann der Ehefrau, die von ihm geschieden wird, ihr Einbringen zurückzugeben.

§. 95. Verwandte oder andere Erben sind nicht befugt, dem noch nicht geschiedenen Ehegatten ihres Erblassers das Erbrecht um deshalb zu bestreiten, weil ein Grund zur Annullation oder Scheidung der Ehe vorhanden gewesen ist, außer in dem §. 88. angegebenen, der Enterbung gleich zu achtenden Falle, oder wenn der überlebende Ehegatte mit dem Erblasser wissentlich eine solche Ehe eingegangen hat, die wegen eines noch bestehenden Ehebandes ungültig war, oder die wegen zu naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft nicht einmal geduldet werden könnte.

§. 96. Zeitige Scheidung vom Tische und Bette hebt das Erbrecht nicht auf.

Bei der beständigen verliert der schuldige Theil das Erbrecht.

Der Einfluß einer beständigen Scheidung vom Tische und Bette auf die Erbfolge des unschuldigen Theils ist nach den allgemeinen Grundsätzen über die bürgerlichen Wirkungen einer solchen Scheidung zu beurtheilen.

§. 97. Die §. 84.—89. 91. 92. 93. 95. 96. enthaltenen Vorschriften sind auch in Ansehung dessen anzuwenden, was einem Ehegatten aus dem Vermögen des andern auf den Todesfall, Kraft einer Ehestiftung, oder einer andern Verfügung, gebühret. Verliert jedoch diesem gemäs ein Ehegatte etwas, was er nur gegen die Hingabe eines Theils seines eignen Vermögens erhalten sollte, (z. B. die Ehefrau ein Leibgedinge, wegen dessen sie ihr Ehegeld inne lassen sollte,) so bekommt er das Seinige unverkürzt zurück.

§. 98. Die im Vorstehenden angeordnete Erbfolge der Ehegatten soll ohne Unterschied des Standes des Erblassers, außer ihr aber gar keine Statt finden.

§. 99. Daher kommt künftig in Wegfall:

1) das ausschließliche Recht der Ehemänner auf den Mobiliarnachlaß der Eheweiber,
2) die statutarische Erbportion der Wittwen,
3) die gesetzliche Morgengabe und das Mußtheil der Wittwen adeliger Erblasser, ingleichen
4) das in den alten Erblanden denselben Wittwen zugestandene Recht, von den Lehnsfolgern der Ehemänner ein Leibgedinge, Kraft des Gesetzes, zu fordern.

§. 100. Diejenigen Sachen, welche bisher zur Morgengabe und zum Mußtheile gerechnet worden, sind künftig den andern zum Nachlasse gehörigen Sachen gleich zu achten.

§. 101. Bestellt in Zukunft der Besitzer eines Lehngutes seiner Ehefrau ein Leibgedinge, so ist dieses zwar, wenn das Lehn an Personen kommt, die des Bestellers Verfügungen über dasselbe aus irgend einem Grunde anerkennen müssen, nach den bisher üblich gewesenen Grundsätzen (jedoch unter Berücksichtigung der Vorschriften im §. 97.) zu beurtheilen, diejenigen Lehnsfolger hingegen, welchen keine Verbindlichkeit zur Anerkennung der das Lehn betreffenden Disposition des Verstorbenen obliegt, sind auch nicht schuldig, das Leibgedinge abzuführen, außer wiefern sie dazu durch Familienverträge verbindlich sind, oder in dessen Bestellung eingewilligt haben.

Fünfter Abschnitt.

Gemeinschaftliche Grundsätze über die gesetzliche Erbfolge der Verwandten und Ehegatten.

§. 102. Bei dieser Erbfolge ist nicht darauf zu sehen, von wem der Verstorbene sein Vermögen erworben hat; daher gebührt den Verwandten vor dem Ehegatten, den Kindern erster Ehe vor denen der zweiten Ehe, den Großeltern oder Geschwistern von väterlicher oder von mütterlicher Seite vor denen von der andern Seite kein Vorzug, wenn auch das Vermögen des Erblassers von einem ihrer Verwandten herkommt.

§. 103. Hat ein Verwandter oder Ehegatte sich des gesetzlichen Erbrechts unwürdig gemacht, so ist die Erbfolge so zu bestimmen, als sey derselbe vor dem Erblasser verstorben.

§. 104. Des gesetzlichen Erbrechts unwürdig ist Derjenige, welcher
1) den Erblasser vorsätzlich tödtet, oder
2) durch Zwang oder Betrug bewirkt, daß der Erblasser eine Disposition auf den Todesfall macht oder nicht macht, abändert oder nicht abändert, oder
3) eine schriftliche Verfügung des Erblassers auf den Todesfall, oder die über eine mündliche Disposition desselben auf den Todesfall von einem Richter oder Notar gefertigte Urkunde, zum Nachtheile eines Dritten, unterdrückt.

§. 105. Andere Ursachen der Unwürdigkeit, als die §. 104. ausdrücklich festgesetzten, sind nicht anzunehmen.

§. 106. Ist der Unwürdige ein Notherbe, so verliert er auch den Pflichttheil.

§. 107. Erbt anstatt eines Unwürdigen ein in dessen väterlicher Gewalt befindliches Kind, so gebührt jenem an des letztern Erbtheile weder der Nießbrauch, noch die Verwaltung.

§. 108. Die Folgen der Unwürdigkeit fallen weg, wenn der Schuldige darthut, daß der Erblasser ihm verziehen hat.

§. 109. Auf Verlust des Erbrechts wegen Unwürdigkeit ist nicht amtshalber von dem Richter zu erkennen.

§. 110. Die Bestimmungen in §. 104.—109. sollen auch im Betreff der Erbschaften, Erbtheile oder einzelner Sachen gelten, welche Verwandten, Ehegatten oder andern Personen in einer widerruflichen oder nicht widerruflichen Verfügung auf den Todesfall beschieden sind.

§. 111. Schlägt ein Verwandter oder Ehegatte die ihm, vermöge des Gesetzes, angefallene Erbschaft oder Erbportion aus, so soll die Erbfolge ebenfalls so bestimmt werden, als sey der Ausschlagende vor dem Erblasser verstorben; jedoch sind in diesem Falle, wenn derselbe ein Verwandter der ersten oder dritten Classe ist, (§. 25.) auch dessen Descendenten von der Succession auszuschließen. ....

G. S. 1829. 59—62.

Sechster Abschnitt.

Von dem Erbrechte einiger öffentlicher Anstalten.

§. 125. Wenn ein in eine Landesversorgungs= oder Heil=Anstalt (dergleichen anjetzt in Waldheim und Sonnenstein sind) Aufgenommener darin mit Tode abgeht, und keine der gesetzlichen Erbfolge fähigen Verwandten der ersten, zweiten oder dritten Classe (§. 25.) hinterläßt, so erbt von dessen Nachlasse die Anstalt, dafern er sich darin über vier Jahre befunden hat, die Hälfte, bei einem kürzern Aufenthalte aber ein Drittheil.

§. 126. Dies findet Statt, es mag der Verstorbene die vollen, in der Anstalt üblichen Ansätze für seinen Unterhalt bezahlt haben, oder nicht, dafern nicht vor dessen Aufnahme, oder auch nachher etwas Anderes ausgemacht worden ist.

§. 127. Der Erbtheil der Anstalt ist wie ein Pflichttheil zu betrachten, und wegen desselben dasjenige analogisch anzuwenden, was §. 70.—73., §. 78., wegen des Pflichttheils der Ehegatten vorgeschrieben ist.

§. 128. Hat der Verstorbene für seinen Unterhalt nicht so viel entrichtet, als der niedrigste Ansatz in der Classe, worin er sich befunden hat, beträgt, so ist das daran Fehlende aus dem Nachlasse nachzuzahlen.

Dieses und was die Anstalt sonst noch wegen des Verstorbenen zu fordern hat, ist derselben, vor Ausmittelung ihres Erbtheils, abzuentrichten.

§. 129. Steht einer andern Versorgungs- oder Heil-Anstalt, vermöge eines besondern Erwerbungsgrundes, ein Erbrecht an dem Vermögen der darin befindlichen Personen zu, so ist es zwar auch in Zukunft dabei zu lassen, jedoch soll dieses Recht, soviel die künftig aufzunehmenden Personen betrifft, nur in dem Falle geltend gemacht werden, wenn der Erblasser, oder dafern derselbe unter der väterlichen Gewalt oder Vormundschaft steht, dessen Vater oder Vormund davon, vor seiner Aufnahme in die Anstalt, in Kenntniß gesetzt und hierüber ein gerichtliches Protocoll aufgenommen worden.

§. 130. In Ansehung der Sachen, welche die in Hospitälern, Armen-, Waisen-, Zucht- und Arbeits-Häusern verstorbenen Personen in diese Anstalt mitgebracht haben, bewendet es bei den Vorschriften des Mandats wegen Versorgung der Armen und Abstellung des Bettelwesens vom 11. April 1772, Cap. I. §. 11. und Cap. III. §. 7., (2. F. I. 645. 655.)

Siebenter Abschnitt.

Von dem Rechte auf erblose Verlassenschaften.

§. 131. Hinterläßt ein Verstorbener Niemanden, der ihn, Kraft einer vorhandenen Verfügung auf den Todesfall, oder Kraft dieses Gesetzes, beerbt, so fällt dessen Nachlaß Unserm Fiscus anheim.

§. 132. Jedoch gehören Grundstücke, auf welchen einer Patrimonial-Gerichtsobrigkeit die obere Gerichtsbarkeit zusteht, dieser Behörde.

§. 133. Ferner gehört der Mobiliarnachlaß, dafern der Verstorbene der obern Gerichtsbarkeit eines Patrimonialrichters unterworfen war, diesem Richter.

§. 134. Ein Nachlaß kann nicht eher für erblos angesehen werden, als bis die möglicher Weise vorhandenen unbekannten Erben, in Gemäsheit des Mandats, die Edictalcitation in Civilsachen außerhalb des Concursus creditorum betr., vom 13. November 1779, §. III. IV. (2. F. I. 371.) öffentlich vorgeladen und ausgeschlossen worden sind.

§. 135. Wer einen erblosen Nachlaß erhält, (§. 131.—133.) hat in Ansehung desselben alle Rechte und Verbindlichkeiten eines gesetzlichen Erben.

§. 136. Gelangen die erblosen Grundstücke und der Mobiliarnachlaß an verschiedene Personen, so muß jede, nach Verhältniß dessen, was sie erhält, den Erbschaftsgläubigern gerecht werden.

Es bleibt jedoch den mit einer Hypothek versehenen Gläubigern unbenommen, ihr Pfandrecht gegen Diejenigen geltend zu machen, auf welche die ihnen verhypothecirten Sachen gekommen sind.

---

§. 137. Sämmtliche Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes (mithin auch die, die Erbfolge der Ehegatten betreffenden) sind vom ersten

September 1829 an zur Anwendung zu bringen, soweit nicht im Nachstehenden eine Ausnahme gemacht ist.

§. 138. Erbfälle, wo der Erblasser vor gedachtem Tage mit Tode abgeht, sind nach dem bisher bestandenen Rechte zu beurtheilen.

§. 139. Ansprüche auf den Pflichttheil aus neuen Lehnen sind, selbst bei einem später eintretenden Tode des Erblassers, in dem Falle nicht nach den Bestimmungen in §. 60. und folg. und §. 74., sondern ebenfalls nach dem bisherigen Rechte zu entscheiden, wenn Mitbelehnte vorhanden sind, die bereits vor dem ersten September 1829 präsentirt waren, und welche nicht, vermöge ausgestellter Reverse oder sonstiger Erklärungen, den fraglichen Pflichttheil hätten abführen müssen, wenn ihnen dessen Abführung von dem Erblasser aufgegeben worden wäre.

§. 140. Die Vorschriften in §. 91., 92. und §. 97., soweit die im letztgedachten Paragraphen befindlichen sich auf die §. 91. und 92. beziehen, sind nicht auf den Fall anzuwenden, wo einem geschiedenen Verlobten oder Ehegatten, vor dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes, ein Erbrecht, auf den künftigen Todesfall des andern Theils, an des letztern Vermögen rechtskräftig zuerkannt worden ist.

§. 141. Uebrigens hat es bei der, durch das Patent vom 24. Mai 1814, erfolgten Aufhebung der auf Ortsstatuten oder Gewohnheiten sich gründenden Intestat=Erbfolge, und bei den übrigen Bestimmungen dieses Patents (wovon jedoch die in dessen §. 5. befindliche, soweit sie das bisherige Erbrecht der Ehemänner betrifft, künftig in Wegfall kommt) sein Bewenden.

§. 142. Endlich ist die in Ansehung der Lehne Statt findende Succession lediglich nach den bisher darüber bestandenen Grundsätzen zu beurtheilen. rc.

B) Testamentarische Erbfolge.

C. A. I. 105. **Const. III. P. III.** v. 21. April 1572. Wann ein Testament vor Gerichte, oder vor Personen, so von Gerichts wegen dazu berufen, aufgerichtet, ob zu demselbigen auch andere Zeugen erfordert werden müssen.

Ungeachtet, daß etliche bey denen Testamenten, so gerichtlich geschehen, Zeugen erfordern; so seynd doch unsere Verordnete dessen einig, daß dieselbige zu Recht beständig, obgleich kein ander Zeugen darinnen benannt oder dazu gebeten worden.

Wo auch Gerichtspersonen, von Gerichts wegen, zu einem, der da krank ist, in seine Behausung auf seine Erforderung geschickt, und er vor ihnen sein Testament machet, so wird es davor gehalten, als wäre es coram actis und vor Gerichte geschehen.

Also auch, wenn einer ein Testament daheime schreibet, oder schreiben lässet, und leget selbiges hinter das Gerichte, so ist es kräftig, da gleich keine Zeugen darbey gewesen. ....

ebd. 1125. **Mand.** wegen wucherlicher Contracten, v. 28. April 1625. Wollen Wir, daß die Wucherer ipso iure und genere facti anrichtig und Ehrloß, dannenhero redlicher Leute Gemeinschafft

und aller ehrlichen und fürnehmen Aemter unwerth und unfähig geachtet, ihnen kein beständig Testament zu machen, auch, da es allbereit gemachet, ohne Bestellung Caution, wegen Erstattung des eingefangenen Wuchers, gantz unkräfftig und nichtig gehalten, auch Zeugniß der Wahrheit zu geben nicht verstattet werden sollen. 2c.

Decis. XLIV. v. 22. Juni 1661. Wann ein Testator sein Gerichtlich hinterlegtes Testament wieder abfordert, und solches nach dessen Tode am Gerichtssiegel und sonsten unverletzt in seiner Verlassenschaft gefunden wird, ob es vor cassirt und aufgehoben, oder nochmals als ein gerichtlich Testament zu achten? C. A. I. 317.

Hierbey vermeynen zwar etliche, es hätte solch Testament, so bald es aus denen Gerichten abgefordert, und also die Gerichtliche Solennität hindan gesetzt würde, seine Kraft und Wirkung verlohren, weil sowohl die gemeinen Rechte als Unsere Constitution erforderten, daß es ad acta und hinter die Gerichte geleget werden soll, daher wäre nicht genugsam, daß es vor den Gerichten angefangen, sondern es müßte auch zum Schluß daselbst gebracht, dem Richter sein gebührender Respect gelassen, und zwischen einer Privat- und Judicial-Verordnung ein Unterschied gehalten werden.

Dieweil aber doch der letzte Wille durch die Abforderung ausdrücklich, wie die Rechte haben wollen, nicht aufgehoben, so soll auch solch Testament, wenn die Verwahrung und das Gerichtssiegel daran noch richtig und unverletzt ist, nochmals vor ein beständiges gerichtliches Testament geachtet werden, es hätte sich denn der Testator deutlich erkläret, daß er es im Gemüth und Meynung zu revociren abgefordert, auf solchen Fall, wie auch, wenn seine Revocation in anderewege beständig beyzubringen, wird solch Testament vor aufgehoben billig gehalten, sonsten aber sollen es die Erben, nach dessen Tode, dem Richter zur Recognition und Publication wieder vorlegen und offeriren, damit aller Argwohn vermieden, die Legate abgestattet, und andere Verordnungen ins Werk gerichtet werden.

Decis. XLV. Ob ein Testament, so vor einem Schösser oder anderm Richter allein, ohne Beyseyn der Land- oder Gerichtsschöppen vor ordentlicher Gerichtsstelle aufgerichtet oder übergeben vor ein gerichtlich Testament zu achten? ebd. 318.

Hierinnen haben Wir nunmehr aus erheblichen Ursachen dahin geschlossen, daß bey Insinuation des Testaments gnug seyn soll, wenn sich der Richter und geschworner Actuarius an ordentlicher Gerichtsstelle gegenwärtig befindet, obgleich kein Schöppe dabey vorhanden, des Actuarii Person aber kann keinesweges übergangen oder ausgelassen werden, es wäre denn des Testatoris Todesgefahr gegenwärtig und der Richter könnte den Actuarium, so geschwind nicht erlangen, auf diesen Fall, und wenn der Richter wegen solcher Gefahr gerichtlich attestirt, soll das Testament vor beständig gehalten werden. Außer welcher Necessität aber diese Unsere Decision nicht zu extendiren ist. Wenn auch einer vom Adel dem geschwornen Actuario die Verwaltung der Gerichte

aufgetragen hätte, und demselben allein ein Testament übergeben, und insinuirt würde, er auch einen Gerichtsschöppen so geschwind nicht erlangen könnte, und sich bey dem **Testatore** die Todesgefahr ereignete, so soll solch Testament, wenn der Actuarius von der gegenwärtigen Gefahr gerichtlichen attestiret gleichfalls gültig seyn, und dafür geachtet werden.

Lassen Uns demnach derjenigen Meynung, die dergleichen Testament, so ohne der Land= und Gerichtsschöppen Beyseyn übergeben, aus Mangel der Solennitäten vor verwerflich schätzen wollen, nicht irren, sondern wollen, daß hinführo auf obgesetzte Maße erkannt werden soll. Was aber die vor Unserer Decision dem Richter allein übergebene, und zu den Acten gebrachte Testamente betrifft, die verbleiben, wenn sich sonst kein Mangel darbey befindet, zur Verhüthung allerhand Inconvenientien und aus andern Ursachen nicht unbillig bey Kräften.

C. A. I. 331. **Decis. LXXIII.** Ob ein Testament vor einem Schöppen und Gerichtsactuario, so von den Gerichten abgeordnet, gefertiget, beständig sey?

Unsere Constitutionen vermögen, wo Gerichtspersonen von Gerichtswegen zu einem, der da krank ist, in seine Behausung auf seine Erforderung geschickt, und er vor ihnen ein Testament macht, so würde es dafür gehalten, als wäre es **coram actis** und vor Gerichte geschehen; hierbey ist bey Unsern Rechtsgelehrten Streit vorgefallen, ob es genug, wenn nebst dem **Actuario** nur ein Schöppe diesem **Actui** beywohne, oder ob bey selbigen 2 Gerichtspersonen seyn müssen, indem besagte Constitution von vielen redete und der Actuarius unter die Gerichtspersonen nicht zu rechnen. — Wir lassen Uns die letzte Meynung gefallen, und wollen, daß dießfalls bey dem **Actuario** zum wenigsten 2 Gerichtspersonen seyn sollen, wenn vor ihm ein Testament aufgerichtet, oder ein allbereit gefertigtes übergeben wird; es wäre dann, daß dem **Actuario** von dem Gerichtsherrn die gänzliche Verwaltung der Gerichtssachen durch eine gewisse Bestallung aufgetragen, da er dann des Richters Stelle vertrete, und also genug wäre, wenn er gleich nur eine Person bey Aufrichtung des Testaments bey sich gehabt. —

1. F. I. 351. **Decis. VIII.** v. 2. Juli 1746. Ob ein gerichtliches Testament **coram iudice incompetente** aufgerichtet werden könnte?

Obwohl einem jeden, so ein gerichtlich Testament machen will, unverwehret bleibet, sich zu solchem Ende in fremde Gerichte zu begeben und daselbst auch vor einem jeden Richter, wenn er sonst gleich dessen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen, solchen letzten Willen aufzurichten oder zu übergeben; so soll doch in Zukunft auf den Fall, da ein Richter in fremde Gerichte sich zu verfügen und daselbst ein Testament oder ander letzten Willen auf= und annehmen ersucht würde, diese Maaße beobachtet werden, daß zwar der requirirte fremde Richter an dem Orte, wohin er ersucht worden, mit seinen Beysitzern sich sofort einfinde, und des **Testatoris** letzten Willen auf= und annehme, jedoch aber dabey längstens binnen 8 Tagen, von Zeit des errichteten oder aufgenommenen Testaments, oder letzten Willens, dem ordentlichen Richter von dem beschehenen **Actu**, mit der Erklärung, daß es ihm an seinen Gerichten

unschädlich seyn solle, Notification ertheile, und die ihm wegen des Testaments entzogene Sportuln, wofür der **Judex requisitus** zu stehen und an den **testatorem** sich diesfalls wieder zu erholen hat, Unserer Taxordnung gemäß, mit überschicke. Würde nun dieses alles, was wegen der Notification und Uebermachung derer Sportuln an des Testators ordentliche Obrigkeit, vorherstehend verordnet ist, gebührend nicht beobachtet, so soll zwar das errichtete Testament und anderer letzter Wille, wenn derselbe sonst in seinen Formalien beständig, deshalber vor ungültig nicht geachtet, jedoch aber der requirirte Richter, wegen seiner Unachtsamkeit um Viermal soviel, als er vor das errichtete oder aufgenommene Testament oder letzten Willen an Gerichtssportuln erhalten, oder erhalten sollen, in Strafe, Unserm Fisco heimfällig, genommen, auch bey Wiederholung dergleichen Negligenz mit erhöheter Pön jedesmal unnachbleiblich angesehen werden. Jedoch wollen Wir hiervon nachstehendes ausgenommen haben: da die Jurisdiction an dem Orte, wo der Testator seine Wohnung hat, streitig ist, ingleichen, wenn in einer Stadt oder Orte unterschiedliche Gerichte zu befinden sind, als in welchen Fällen in des Testators freyen Willen lediglich beruhet, was vor Gerichte er zu Annehmung seines letzten Willens requiriren wolle, ungeachtet das Haus oder der Ort, darinnen er sich befindet, anderer Gerichtsbarkeit unterworfen, immaßen denn auch solchen Falls die dem **Judice requisito** sonst obliegende Notification und Uebermachung der Sportuln an den ordentlichen Richter hinwegfällt; und ist übrigens derjenige Richter, dem allein die Obergerichte an einem Orte, oder die Jurisdiction in der höhern Instanz zu stehet, zu Annehmung eines Testaments oder letzten Willen **pro competente** jedesmal zu achten.
(Mand. v. 26. Octbr. 1834. VII. [G. S. 1834. 245.] Ges. [B.] v. 28. Jan. 1835. §. 6. 9. [G. S. 1835. 63. 64.] Ges. [C.] v. 28. Jan. 1835. §. 36. 47. [ebd. 81. 84.])

Verordn., die Ausführung der in dem Gesetze über privilegirte Gerichtsstände wegen der Militairgerichtsbarkeit enthaltenen Bestimmungen betr.; v. 2. April 1835. G. S. 1835. 228.

.... §. 5. (zu §. 36. 6. des Ges.) Das bisherige Befugniß der Kriegsgerichte, letzte Willen auch von Civilpersonen auf- und anzunehmen, fällt nunmehr eben so hinweg, als denselben auch die Ausübung anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie z. B. die Aufnahme von Recognitionsregistraturen, Beglaubigung von Abschriften, Bestätigung von Specialvormündern, Bestätigung von Vergleichen hinsichtlich anderer, als Militair-Personen, nur insoweit solche Handlungen bei den von ihnen verhandelten Geschäften vorkommen, gestattet ist. rc. ebd. 230.

Const. IV. P. III. v. 21. April 1572. Vor wie viel Zeugen ein Testament, so zur Zeit der Pestilenz oder in Sterbensläuften gemacht worden, kräftig seyn kann? C. A. I. 105.

Dieweil Unsere Verordnete aus erheblichen und rechtmäßigen Ursachen vor billig erachtet; wann einer, so an der Pestilenz liegt, oder in dessen Behausung solche Seuche regieret, ein Testament vor drey oder zween glaubwürdigen Zeugen gemacht, daß solch Testament, so viel die

Solennität der Zeugen anlanget, zu Recht vor beständig zu erkennen; so lassen Wir es auch darbey bleiben, ...

C. A. I. 318. **Decis. XLVI.** d. 22. Juni 1661. Ob in Testamenten, so zur Zeit der Pest aufgerichtet worden, die Einsetzung eines gewissen Erben nöthig sey?

Es haben zwar etliche Rechtslehrer bishero vermeinen wollen, als könnte die **Institutio heredis**, weil sie nur eine **Solennitas civilis**, und es bey solchen Läuften, nicht alles so genau zu suchen wäre, in den letzten Verordnungen, so zur Zeit der Infection geschehen, wohl übergangen werden; dieweil sie aber das **Caput** und **Fundamentum** aller Testamenten ist, und insgemein in Rechten nothwendig dazu erfordert wird, so sollen alle Testamente, darinnen kein Erbe eingesetzet ist, wenn sie gleich zur Zeit der gefährlichen Seuche, der Pestilenz aufgerichtet, unkräftig seyn, jedoch ist dieses außer den zu milden Sachen verordneten und allen andern Legaten zu verstehen, welche denenjenigen, welchen sie vermacht, ungeachtet der letzte Wille, aus angezogener Ursache nicht beständig allerdings bleiben, und billig abgefolget werden.

ebd. 105. **Const. V. P. III.** v. 21. April 1572. Welchergestalt ein Testament, so auf dem Todtbette von einem, der sehr schwach ist, gemacht worden, vor beständig und kräftig zu erkennen ist?

Wenn ein solch Testament beständiger Weise geschehen soll, so ist es nicht genug, daß es seiner Solennität und Herrlichkeit halben bestehe, sondern es müssen auch dreyerley Stücke darbey seyn:

Erstlich: daß der Testator articulate und verständlich reden könne; zum andern, daß er des Willens und der Meinung sey, daß er sein Testament machen wolle, welches daraus abzunehmen, wenn er den Notar oder einen andern derowegen zu sich gefordert und gebeten, daß derselbige solches sein Vornehmen denen Zeugen vortragen und anzeigen soll.

Zum dritten, daß keine Präsumtion und Vermuthung vorhanden, daraus abzunehmen, daß der Testator, Schwachheit halben, sein Testament nicht freywillig, sondern denen zu Gefallen verordnet, so bey ihm sind, durch welche er mit harten Worten oder ungestümen Anhalten zu testiren gebracht worden; ....

ebd. 106. **Const. VI. P. III.** Ob eines Missethäters Testament, so er, zuvor oder nachdem er zum Tode verurtheilet, aufgerichtet, bestehen: oder aber von wegen der erfolgten Condemnation genichtiget werden soll?

Wir werden berichtet, daß diese Frage in Rechten etwas zweifelhaft sey, und Unsere Schöppenstühle darinnen ungleich bis anhero gesprochen haben sollen; damit nun derowegen auch Gewißheit gehalten, so constituiren, ordnen und setzen Wir, daß diejenigen, so auch gleich zur Todesstrafe verdammt und verurtheilt, ihrer Güter halben und von alle dem, so sie nach ihrem Tode verlassen werden, Testament machen, und in andere Wege, durch beständige letzte Willen kräftige Verordnung aufrichten mögen; jedoch wollen Wir damit nicht gemeint, sondern ausgeschlossen haben: wann die Uebelthäter, nicht allein zum Tode, sondern

auch zur Confiscation aller ihrer Güter verdammet werden. (Verf.-Urk. v. 4. Septbr. 1831. §. 53. [G. S. 1831. 252.])

Const. VIII. P. III. Ob die Mutter von ihrer Kinder Succeßion durch des Vaters ausdrückliche Verordnung, oder auch sonsten **ex natura substitutionis** ganz und gar könne ausgeschlossen werden? C. A. I. 106.

Dieweil die Rechtslehrer allerley Distinctionen und Unterschied machen in Fällen, da ein Vater seine Kinder in einem Testament zu Erben eingesetzt, und darneben auf den Fall, wann eines unter denenselbigen stürbe, das andere, oder auch jemand fremdes, mit oder ohne ausdrückliche Ausschließung der Mutter in des Kindes Theil zu einem Erben untersetzet und substituiret, ob durch solche Substitution und ausdrückliche Verordnung, oder auch sonsten, aus Natur und Eigenschaft der Substitution, die Mutter, wann sie den Fall erlebet, ganz und gar von ihres Kindes Erbschaft könne ausgeschlossen werden; Und dann Unsere Verordnete für unbillig erachtet, daß der Mutter dießfall die **legitima** benommen werden sollte; So constituiren und setzen Wir, daß in allen Fällen der Substitution, der Mutter der dritte Theil aller Güter, zu Recht **Legitima** genannt, ausdrücklich gelassen werden; Oder, da solches gleich übergangen, ihr nichts destoweniger derselbige ohne Unterschied, wie die Substitution beschaffen seyn möchte, folgen und zukommen soll. (S. in unserm Handbuche Decis. **XLVII.** v. 1661. [276.]) ....

Const. IX. P. III. Ob ein Testament, darinnen Kinder oder Eltern präteriret und übergangen, oder zum wenigsten in der **Legitima** nicht gebührlich instituiret und zu Erben eingesetzt, nichtig sey? ebd.

Es haben sich Unsere Verordnete diesfalls nach dem gemeinen Schluß derer Rechtslehrer dahin verglichen: Wann denen Kindern oder Eltern im Testamente die gebührliche **Legitima**, oder sonsten ein Theil Güter, **titulo honorabili**, nicht verlassen, noch sie darinnen als Erben eingesetzt worden, daß ein solch Testament nichtig sey, und doch nichts desto weniger die **Legata** denen, welchen sie vermacht sind, folgen und gegeben werden sollen, jedoch, wenn der Testator in seinem letzten Willen **verba communia** und solche Worte gebrauchet, die sich zu Einsetzung eines Erben ziehen möchten, so soll es so viel seyn, als wären die Kinder oder Eltern damit directe zu Erben verordnet und eingesetzt.

Und ob wohl die Rechtslehrer weitläuftig davon handeln, welche Worte solcher Kraft und Wirkung seyn möchten? Dennoch aber seynd Unsere Verordnete dessen einig; daß, im Zweifel, die **verba communia, pro institutione directa** gehalten werden sollen, damit die Testamente, so an ihnen selbst **favorabilia** sind, bey Kräften erhalten werden. Also auch: wenn der Vater etwas von seinen Gütern, mit ausdrücklicher Vermeldung des Worts **Legitima**, verlassen hätte, so bliebe solches Testament, so viel die Institution der Kinder anlanget, beständig.

Gleichergestalt und letztlich, wenn der Vater der Tochter etwas mit ausdrücklicher Vermeldung der Mitgift, und also **nomine dotis** verlassen hätte, so bliebe diesfalls solch Testament auch bey Würden: ....

C. A. I. 107. **Const. X. P. III.** Ob ein Testament, darinnen die Kinder präteriret und übergegangen, noch bey Leben des Vaters, durch die Kinder selbst, könne ratificiret und bekräftiget werden?

Wann der Vater ein Testament gemachet, die ausgesteuerte Töchter, oder andere seiner Kinder, so etwas empfangen, also übergangen und präteriret, daß er sie titulo honorabili zu Erben nicht eingesetzt, und solches ist mit ihrer Bewilligung und Vorwissenheit geschehen; So ist solches Testament saltem jure praetorio kräftig; Und weil Wir diese Meinung der Billigkeit gemäß erachten, so wollen Wir, daß hinführo in solchen Fällen also geurtheilt und gesprochen werde.

ebd. 1020. **Eheordn.** v. 10. Aug. 1624. Von Ehegelöbnissen.

Es sollen sich keine Kinder, Söhne oder Töchter, wes Alters die sind, ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Eltern, als: des Vaters, der Mutter, und, da die nicht vorhanden, des Großvaters und der Großmutter, verloben; Und wenn gleich solches geschähe, so soll ein solch Verlöbniß, ungeachtet ob dasselbe in anderer Leute, als Gezeugen, Beyseyn geschehen, für heimlich gehalten und für unbündig erkannt, und die Personen in Unsern Landen nicht getrauet werden.

Und da sie hierüber und über beschehener Vermahnung und Verwarnung, wider ihrer Eltern Willen stark darauf verharren, und solch Ehegelöbniß zu vollziehen andere Gelegenheit suchen würden; sollen die Eltern ihnen mit etwas zur Ausstattung behülflich zu seyn, nicht verpflichtet, sondern vielmehr befugt und ihnen hiermit nachgelassen seyn, solche ungehorsame Kinder bis auf den halben Theil ihrer gebührenden **Legitimae**, und nach Gelegenheit der Ursachen ihres verweigerten Consenses, gänzlich zu enterben.

Würden auch solche Personen heimlich zusammenkriechen und fleischliche Unzucht treiben, so mögen die Eltern dieselben gänzlich enterben ꝛc. (Kirchen=Ordn. v. 1. Jan. 1580. [C. A. I. 537.])

ebd. 318. **Decis. XLVII.** v. 1661. Ob der Großvater und die Großmutter durch des Sohns Verordnung von der Kindes=Kinder Succession in der Legitima ausgeschlossen werden könne?

Weil in Unserer 8. Constit. des dritten Theils nur der Mutter erwähnet, und daselbst verordnet wird, daß ihr in allen Fällen der dritte Theil der Güter, zu Recht legitima genannt, ausdrücklich gelassen, oder da solches gleich übergangen wäre, ihr nichts destoweniger derselbe ohne Unterschied, wie die Substitution beschaffen, gefolget werden sollte, so haben zwar etliche daher schließen wollen, als müßte solches einig und allein von der Mutter, weil dergleichen Satzung auf andere übergangene Fälle nicht zu erweitern wäre, verstanden werden. Nachdem aber in berührter Constitution vor unbillig geachtet wird, die Mutter ihrer Legitima zu benehmen, und sich solche Ration wegen der Verwandniß und schuldigen Respects, bey dem mütterlichen Großvater und der Großmutter ebenmäßig ereignet und jedes Testatoris Verordnungen mit den beschriebenen Rechten übereinstimmen sollen.

Als setzen Wir hiermit, daß obgemeldete Constitution hinführo, und sobald diese Unsere **Decisiones** publiciret, auch auf den Großvater von

der Mutter und Großmutter, sowohl väter- als mütterlicher Seiten erstrecket, sie zur Succeßion der **Legitimae** gelassen, von ihnen mit verstanden, erkennt und gesprochen werden soll.

Wann aber dergleichen Fall und Substitution, daß der Großvater von der Mutter, oder die väterliche oder mütterliche Großmutter von der Kinder Succeßion ausgeschlossen worden, allbereit bißhero geschehen und vorgangen, soll es zu Verhütung Streits und andern Nachtheils, bey angezogener Constitution gelassen und **quod praeterita** dieselbe weiter nicht, als von der Mutter verstanden, der mütterliche Großvater, wie auch mütterliche und väterliche Großmutter aber ausgeschlossen werden. (S. in unserm Handbuche Const. VIII. P. III. [275.])

Decis. LII. v. 22. Juni 1661. Wenn sich ein Sohn vor seinen Vater in Bürgschaft einzulassen verweigert, ob er deswegen mit Recht zu enterben? C. A. I. 321.

Weiln in den Kaiserl. **Novell. 115. cap. 3.** die Ursachen der Enterbung angedeutet, und das über die daselbst beniemte keine andere angezogen oder zugelassen werden sollten, deutlich gesetzt, auch in denen Sächsischen Rechten dargegen nichts anders angeordnet; So verbleibet es, etlicher Rechtslehrer widrigen Meinung ungeachtet, dabey nicht unbillig, jedoch lassen Wir Uns, was wegen des Falls, wenn die Eltern incarceriret, in bemeldeter Novelle versehen ist, allerdings gefallen, und wollen, daß hinführo gleichfalls darauf gesprochen und erkannt werden soll.

Rescr. v. 22. März 1706. Daß die Besitzer derer Kirchenstühle weder durch Testamente noch sonst darüber mit Bestande disponiren können. ebd. 878.

Nun denn an dem, daß Kirchenstände durch Testamente und anderer letzte Verordnungen nicht vermachet werden, oder auch die Besitzer sonst darüber mit Bestande disponiren können; und rc.

Decis. IX. v. 2. Juli 1746. Ob denenjenigen, so mit Aufrichtung eines Testaments oder letzten Willens zu thun gehabt, darinnen etwas vermachet werden könne? 1. F. I. 362.

Damit bey Aufrichtung der Testamente und letzten Willen alle Unrichtigkeit und ungleicher Verdacht um so viel mehr vermieden werde; So setzen und ordnen Wir hiermit, daß derjenige, so auf Geheis oder Ersuchen des **Testatoris** einen letzten Willen geschrieben, aufgesetzet, dictiret, oder sonst gefertiget, desgleichen der Notarius, so ein Instrument darüber gemacht, nicht weniger, wenn ein letzter Wille vor Gerichte in Schriften oder mündlich aufgerichtet worden, die Gerichtsobrigkeit, oder die Gerichtspersonen, sowohl der Actuarius oder Gerichtshalter, auch derer obgedachten Personen Eheweiber oder Descendenten in selbigen weder zum Erben eingesetzet noch ihnen etwas darinnen legiret, oder sonst verlassen werden möge, sondern alles, was denenselben zum Besten in dergleichen Testament oder Codicill enthalten, ungültig sey, es hätte denn der Testator die Worte, darinnen das **Legatum** enthalten, selbst geschrieben, oder doch unter das Testament, daß der **Legatarius**, ungeachtet er auf sein Verlangen das Testament concipiret, gefertiget,

geschrieben oder aufgenommen, das Legatum dennoch bekommen solle, eigenhändig annotiret, oder sich dessen absonderlich in Gegenwart zweyer Zeugen erklärt, auf solchen Fall ist das Vermächtniß vor beständig zu halten.

1. F. I. 388. **Gen. v. 15. Febr. 1754.** Zur Erläuterung der 9. Decision v. 1746.

Nachdem, wegen der unterm 2. Juli Anno 1746 publicirten 9. Decision und deren Interpretation, über folgende zwey Fragen Zweifel vorgefallen:

1) Ob selbige auch auf Testamenta reciproca zu erstrecken, und
2) Ob überhaupt dasjenige, was von der Gültigkeit eines Legati in dem Falle, wenn der Testator die Worte, darinnen das Legatum enthalten, selbst geschrieben, verordnet worden, auch von der Universitate hereditatis oder Einsetzung des Erbens zu verstehen sey?

So haben Wir der Nothdurft befunden, zu Vermeidung aller Ungleichheit im Sprechen, auch Verhütung Schadens und Nachtheils vor die Interessenten selbst, durch Erläuterung dieser Decision denen diesfalls etwa ferner entstehenden Dubiis abzuhelfen;

Setzen, ordnen und wollen demnach, daß die angezogene Decision ebenfalls von denen Testamentis reciprocis, woferne solche nicht in vim Pacti successorii errichtet worden, so, wie von allen andern Testamenten, zugleich aber nicht nur von denen Legatis und Legatariis allein, sondern auch von der Erbschaft, oder Einsetzung des Erbens, angenommen werden solle, dergestalt, daß wenn

ad 1) eines derer Testatorum des andern letzten Willen geschrieben, aufgesetzet, dictiret, oder sonst gefertiget, dasjenige, was ihm darinnen zum Besten enthalten, ungültig, dagegen aber

ad 2) wenn der Testator entweder das ganze Testament, so der eingesetzte Erbe concipiret, dictiret oder aufgenommen hat, eigenhändig geschrieben, und also solches ein holographum ist, oder derselbe doch den Namen des Erbens und die Worte, darinnen die Einsetzung desselben enthalten, wenn schon der Erbe das Testament im übrigen ins Reine gebracht, oder mundiret hätte, selbst geschrieben, oder die andern in obiger Decision angeordnete Praecautiones gebrauchet, sothane Institutio haeredis allerdings vor beständig zu achten, auch diese in beyden Puncten geschehene Erläuterung, auf die bereits vor Publication dieser Unserer Verordnung errichteten Testamente zu extendiren sey.....

C) Legata und Fideicommissa.

C. A. I. 108. **Const. XIII. P. III.** Ob die Früchte von einem Gute, so jemand in einem Testamente legiret und beschieden, des verstorbenen Testatorn Erben, oder deme, welchem er solch Gut vermacht hat, folgen sollen?

Oftmals begiebt es sich, daß im Testament liegende Gründe, Aecker, Weinberge u. d. gl. legiret und vermacht, und wenn die Früchte zu der

Zeit des Testatorn Absterben noch darauf stehen, wird in Zweifel gezogen, ob sie in das Erbe, oder dem Legatario gehörig?

Ob es dann wohl das Ansehen bey etlichen haben möchte, daß solche Früchte, weil sie bey des Verstorbenen Leben durch ihn verdienet, denen Erben bleiben sollten.

Dennoch aber lassen Wir Uns gefallen, und wollen, daß, Unserer Verordneten Vergleichung nach, diesfalls die Früchte mit dem Grunde und beschiedenem Gute dem Legatario zuerkannt werden sollen. (S. in unserm Handbuche Decis. XII. v. 1746. [194.])

Decis. XLIII. d. d. 22. Junii 1661. Ob die Abkürzung des vierten Theils, zu Recht Falcidia genannt, nicht allein mit ausdrücklichen, sondern auch andern gleichgeltenden Worten verboten werden könne? C. A. I. 317.

Bey dieser Frage haben sich bisher zweyerley Meinungen befunden, indem etliche Rechtslehrer dafür gehalten, als könnte Falcidia auch tacite, und implicite abgeschnitten, und aus des Testatoris letztem Willen durch Muthmasen und Conjecturen beygebracht werden, indem vor allen Dingen auf dessen Gemüth und Meinung, auch Vermuthungen und andere Umstände zu sehen wäre, sonderlich aber, wenn er die Erben vermahnet hätte, daß sie seiner Verordnung im wenigsten keinen Eintrag thun; oder darwider handeln; oder alle Legata abstatten; oder seiner Disposition unverbrüchlich nachleben; oder das Testament als ein Codicill, Uebergab auf den Todesfall und sonsten, in was Gestalt und Weise es am besten Bestand haben könnte, gelten sollte, und was der gleichlautenden Worte und Clausuln mehr seyn mögen. Nachdem aber dargegen von andern mit gutem Bestande angezogen wird, daß die Rechte deutlicher verordnet, es sollte denen Erben die Falcidia nicht abgeschnitten werden, sie wäre dann von dem Testatore mit ausdrücklichen Worten, als: mein Erbe soll die Falcidiam nicht abziehen, oder: ich will, daß mein Erbe die Falcidiam nicht abkürze, oder: die Falcidia soll meinen Erben nicht zustehen, oder: ich will, daß mein Erbe (dem er etwas gewisses vermachet) ein mehreres, als was ich ihm beschieden, nicht haben soll, verboten, solches auch am sichersten, weil sonst allerley Streit und Mißverstand diesfalls zu befahren. Als lassen Wir Uns diese Meinung, auf welche auch allbereit in Unserm Appellationsgericht gesprochen, nochmals gefallen, ...

Decis. X. v. 2. Juli 1746. Ob ein Fidei-Commissum Familiae von denen sämmtlichen Interessenten geändert oder aufgehoben werden könne? 1. F. I. 352.

Wenn jemand unter seinen Descendenten oder Anverwandten ein Fidei-Commissum Familiae, auch Majorat und Seniorat errichtet, kann, so lange eines von dessen Kindern und Kindeskindern, oder von denen, so sonst mit solchem Fidei-Commiß beschweret, im ersten und andern Grad verwandt, vorhanden, keine Aenderung darinnen getroffen werden. Wenn aber niemand von denen Kindeskindern, oder denen obgedachten Anverwandten mehr am Leben, so mag zwar alsdenn, wenn hierzu erhebliche Ursachen sich ereignet, das Fidei-Commiß, Majorat

oder Seniorat, mit Consens aller Interessenten, jedoch anderergestalt nicht, als vor denen Gerichten, wo das Fidei=Commiß, Majorat oder Seniorat confirmiret worden, aufgehoben und geändert werden, immasen auch, wenn einige von denen Interessenten unmündig, darbey dasjenige, was sonst die Rechte bey Veräußerung der ihnen zustehenden Güter erfordern, zu beobachten, die Kinder hingegen, deren Eltern auf solchem Fall in die Aufhebung des Fidei=Commiß, Majorats oder Seniorats consentiret, ohne Unterschied, ob sie damals bereits geboren gewesen, oder erst hernach geboren worden, diese Cassation anzufechten keinesweges berechtiget seyn sollen. Jedoch ist dasjenige, was vorstehend verordnet, von denen nach Publication dieser Unserer Decision sich diesfalls begebenden Fällen lediglich anzunehmen, und hat es wegen derer vorhero errichteten Fidei=Commisse, Majorate und Seniorate bey der Versehung der gemeinen Rechte billig sein Bewenden. (Rescr. v. 21. Juli 1813. [3. F. I. 276.] Decret v. 21. Juni 1820. [G. S. 1820. 147.])

Erl. Proc.=Ordn. ad Tit. XLV. 7.

Nachdem Wir auch vermerket, daß aus denen sogenannten **Fideicommissis Familiae**, wenn solche auf blose Privat=**Dispositiones** oder **Pacta** sich gegründet, viele Irrungen und Weitläuftigkeiten, zu nicht geringem Nachtheil derer **Creditorum** entstanden; So setzen, ordnen und wollen Wir, daß in Zukunft dergleichen **Fideicommissa**, woferne selbige nicht bey Lehngütern von dem Lehnherrn, bey Erbstücken aber von dem Gerichtsherrn, damit es zu jedermanns Wissenschaft gelangen könne, confirmirt und Consens darüber ertheilet worden, wider die **Creditores et possessores tertios** von keiner Gültigkeit seyn sollen.

3. F. I. 276. **Rescr.**, die Erläuterung der 10. Decision vom Jahre 1746 betr., v. 21. Juli 1813.

.... Wenn Wir nun derjenigen Auslegung der in Frage befangenen Gesetzstelle, nach welcher die Worte: „so sonst mit solchem Fideicommisse beschwert," von denen vorhero im Gegensatze der Descendenten erwähnten Anverwandten zu verstehen; die gleichfolgende Bestimmung aber: „im ersten oder andern Grade verwandt," auf die Verwandtschaft mit dem Stifter des Fideicommisses zu beziehen, in Betracht der mehrern Angemessenheit derselben zu dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, Unsern Beifall ertheilen;

Als mögen Wir kein Bedenken tragen, die Vorschrift der 10. Decision vom Jahre 1746, so viel die Aufhebung der unter Descendenten oder Seitenverwandten errichteten Familien=Fideicommisse durch Einwilligung der Interessenten anbetrifft, in Gemäsheit der angegebenen Interpretation und also dahin, daß in solchen, so lange von den, mit dem Fideicommisse beschwerten Verwandten einer, der dem Fideicommiß=Stifter im ersten oder andern Grade verwandt, annoch vorhanden, keine Aenderung möge getroffen werden, andurch zu erläutern, rc.

G. S. 1820. 147—148. **Extract** eines allerhöchsten Decrets vom 21. Juni 1820, die Erläuterung der 10. Decision vom Jahre 1746 betr., v. 21. Juni 1820.

.... Se. Königl. Majestät wollen demnach, bei der Beurtheilung

und Entscheidung der, wegen Aufhebung eines Familien-Fideicommisses angebrachten Gesuche, oder entstehenden Streitigkeiten, von jetzt an den Grundsatz beobachtet wissen,

daß Familien-Fideicommisse, Majorate und Seniorate, die für die Descendenten des Stifters errichtet worden sind, nur dann erst geändert oder aufgehoben werden können, wenn sich von dessen Kindern und Kindeskindern keines mehr am Leben befindet: und daß, wenn solche Stiftungen für andere Verwandte gegründet worden, eine Aenderung oder Aufhebung derselben nur erst dann Statt finden möge, wenn die damit Beschwerten und deren Kinder verstorben sind.

Es soll aber in beiden Fällen bei den übrigen, in der gedachten Decision zur Aufhebung der Familien-Fideicommisse vorausgesetzten Erfordernissen sein Verbleiben haben.

Uebrigens behält es in Ansehung der bisher vorgekommenen Fälle bei den, nach Maaßgabe der im Jahre 1813 ergangenen Anordnung seitdem etwa erfolgten Entscheidungen sein Bewenden. xc.

Decis. XI. Von Vermächtnissen, so in Gegenwart der Erben geschehen. 1. F. I. 352.

Wenn ein Testator in Gegenwart des Erben jemanden etwas vermacht, stehet diesem frey, ob er solches durch zwey Zeugen, so dabey zugegen gewesen, erweisen, oder auch dem Erben darüber den Eid deferiren wolle, und hat dagegen weder die Gewissensvertretung noch die Eidesrelation statt. Es mag auch dergleichen Vermächtniß anderergestalt nicht, als in 5 Zeugen Gegenwart revociret werden.

Decis. XII. Von welcher Zeit an ein Legatarius die Nutzung oder Zinsen von dem Vermächtniß fordern könne? ebd. 353.

Wenn jemanden etwas vermacht worden, sollen die Erben schuldig seyn, demselben alle, nach Ablauf des dreisigsten Tages, nach des Testatoris Tode davon erhobene Nutzungen zu erstatten, auch von solcher Zeit an die legirten Posten und Geldquanta zu verzinsen, und ihnen darwider der Vorwand, daß sie nicht in mora gewesen, von dem Legato keine Nachricht gehabt, oder die Erbschaft später angetreten, nicht zu statten kommen, dahingegen denen Erben die Nutzungen und Zinsen bis dahin, auch in dem Fall, da ein Tertius oder Legatarius selbst dasjenige, so ihm vermacht worden, besitzet, oder das legirte Capital bey demselben stehet, gleichfalls verbleiben.

Gen. v. 16. Septbr. 1746. Die Gültigkeit derer den Piis caussis vermachten legatorum betreffend. ebd. 361.

Nachdem Wir zum Besten derer Armen- Waisen- und Zuchthäuser, Hospitäler, auch anderer dergleichen piarum causarum, und damit dieselbigen zum Genuß derer ihnen von gutthätigen Personen gegönneten Legatorum um so ehender, auch ohne allen unnöthigen Streit und Weitläuftigkeit gelangen mögen, zu verordnen, der Nothdurft befinden, daß, eines Theils, zur Gültigkeit derer berührten milden Stiftungen zu gedachten Vermächtnisse genug seyn solle, wenn nur der Defunctus seinen Willen deshalb schriftlich hinterlässet, und sothane, entweder von

ihm selbst geschriebene, oder wenigstens eigenhändig vollzogene Disposition, nach seinem Ableben in seiner Erbschaft unversiegelt gefunden wird, mithin daß er dieses **Legatum** dem Armen= Waisen= oder Zuchthaus, oder andern **piae fundationi** zuzuwenden, annoch bey seinem Ende gemeinet gewesen, hinlängliche Gewißheit vorhanden ist, andern Theils aber alle Obrigkeiten, wenn ihnen bey Publication eines letzten Willens, oder gerichtlicher Inventur, von einem dergleichen **Legato** zuverlässige Notiz zukommt, das Armen= Waisen= oder Zuchthaus, oder andere milde Stiftung davon alsofort zu benachrichtigen schuldig und verbunden seyn, auch, ehe das **Legatum** bezahlet, oder wenigstens baar deponiret, einige Erbtheilung nicht verstatten sollen; ....

G. S. 1826. 233 -238. **Mand.** über die Eröffnung und Bekanntmachung der gerichtlich erklärten, oder niedergelegten letzten Willen; vom 30. Octbr. 1826.

.... §. 1. Die Eröffnung gehört für den Richter, bei welchem der letzte Wille erklärt, oder niedergelegt worden ist. Sie geschieht entweder auf Jemandes Antrag, oder amtshalber.

§. 2. Auf die Eröffnung anzutragen, sind berechtigt:

1) Derjenige, welcher das über die gerichtliche Errichtung des letzten Willens ausgestellte Zeugniß (den Depositions= oder Recognitions=Schein) in Händen hat, ferner, ohne daß es der Vorzeigung eines solchen Zeugnisses bedarf,
2) der Ehegatte und die der gesetzlichen Erbfolge fähigen Verwandten des Errichters,
3) jeder Andere, der ein wahrscheinliches Interesse daran angeben kann.

§. 3. Wer auf die Eröffnung anträgt, muß den Tod des Errichters, dafern er nicht notorisch ist, bescheinigen.

§. 4. Das Recht, die Eröffnung zu verlangen, tritt sofort nach dem Tode des Erblassers ein und ist auf keine Zeit beschränkt.

§. 5. Amtshalber ist der Richter zur Eröffnung eines letzten Willens befugt und auch verpflichtet, wenn er den Tod des Erblassers auf irgend eine Art glaubhaft erfahren hat, und seit demselben wenigstens dreißig Tage abgelaufen sind.

§. 6. Vor einer solchen Eröffnung hat aber der Richter, dafern der Tod des Erblassers nicht notorisch, oder hinreichend nachgewiesen ist, selbst noch für die Bescheinigung desselben Sorge zu tragen.

§. 7. Die Bestimmung in §. 5. leidet Ausnahmen:

1) wenn der Errichter im Auslande verstorben ist und in hiesigen Landen kein dem Richter bekanntes Vermögen hinterlassen hat,
2) wenn zu dem Vermögen des Errichters ein Concurs eröffnet, oder doch die Zahlungsunfähigkeit desselben actenkundig ist,
3) wenn zwischen dem Tode des Errichters und dem Anfange des jedesmal laufenden Jahres zwanzig Jahre verflossen sind.

§. 8. Uebrigens hat jeder Richter, oder Notar, welcher in einem Nachlasse ein Zeugniß über einen von dem Erblasser gerichtlich erklärten, oder niedergelegten letzten Willen auffindet, hiervon und von dem Tode

des Errichters dem Richter, der das Zeugniß ausgestellt hat, unverzüglich Nachricht zu geben.

§. 9. Bei der gerichtlichen Eröffnung eines letzten Willens sollen wenigstens zwei Gerichtspersonen (worunter der Protocollführer mit gerechnet werden mag) gegenwärtig seyn. Befinden sich am Orte des Gerichts, oder in dessen Nähe, der Ehegatte, oder der gesetzlichen Erbfolge fähige Verwandte des Errichters, so sind diese Personen, oder doch einige derselben, zu der Eröffnung (mündlich oder schriftlich) vorzuladen. Daß Außenbleiben derselben hindert jedoch die Eröffnung nicht.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften dieses Paragraphen ist zwar strafbar, (§. 21.) hat aber auf die Gültigkeit des letzten Willens keinen Einfluß.

§. 10. Nach der Eröffnung hat der Richter den letzten Willen den Interessenten bekannt zu machen, oder doch Einleitung zu dieser Bekanntmachung zu treffen.

§. 11. War nämlich der Richter, welcher die Eröffnung unternahm, nicht zugleich des Erblassers persönlicher Richter, so kann er dem letztern eine beglaubigte Abschrift des letzten Willens und der Registratur über die Niederlegung und Eröffnung zuschicken, und demselben die §. 10. erwähnte Bekanntmachung überlassen. Hierzu verpflichtet ist er, wenn für die Sicherstellung gewisser Personen, in Ansehung des ihnen Beschiedenen, amtshalber zu sorgen ist, indem diese Fürsorge dem persönlichen Richter des Erblassers obliegt.

§. 12. Hat ein Erblasser über die Eröffnung, oder Bekanntmachung seines letzten Willens etwas festgesetzt, so ist der Anordnung desselben nachzugehen.

§. 13. Vorstehende Bestimmungen gelten auch in dem Falle, wenn ein Verschollener einen letzten Willen hinterlassen hat, und für todt erklärt worden ist, soweit sie eine Anwendung darauf zulassen. Jedoch ist der letzte Wille eines Verschollenen amtshalber nicht zu eröffnen, wenn seit der Publication des Erkenntnisses, welches die Todeserklärung aussprach, ein Jahr abgelaufen ist.

§. 14. Hat der Richter, bei welchem ein letzter Wille erklärt, oder niedergelegt worden ist, seit zwanzig Jahren, oder, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß der Errichter das siebenzigste Jahr überschritten hat, seit fünf Jahren, von dem Leben oder Tode, oder von einer Todeserklärung des Errichters keine glaubhafte Nachricht erhalten, so ist von ihm das Daseyn des letzten Willens, unter Angabe des Errichters und der Zeit der Errichtung, in den Leipziger Zeitungen bekannt zu machen und die Bedeutung beizufügen, daß, wenn binnen sechs Monaten, vom Tage der Einrückung in die Zeitungen an gerechnet, Niemand auf die Eröffnung antrage, oder nachweise, daß sie zu unterlassen sey, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes §. 15.—17. werde verfahren werden.

§. 15. Nach dem fruchtlosen Ablaufe der sechsmonatlichen Frist ist der Richter verpflichtet, den letzten Willen zu eröffnen, und nachzusehen, ob darin Verfügungen zu Gunsten einer Kirche, Schule, oder andern milden Stiftung enthalten sind.

§. 16. Findet er eine solche Verfügung, so hat er den Vorstehern der Stiftung, oder, wenn nach der Bestimmung des Testators erst eine Anstalt der §. 15. gedachten Art errichtet werden soll, der Behörde, unter welcher dieselbe, nach ihrer Errichtung, stehen würde, davon Nachricht zu geben, damit sie weitere Erkundigung einziehen und, nach Befinden, unter Bescheinigung des Todes, oder der Todeserklärung des Erblassers, auf die förmliche Eröffnung und Bekanntmachung des letzten Willens (§. 9. 10. 11.) antragen können.

§. 17. Ist diese Benachrichtigung geschehen, oder haben sich keine Verfügungen der §. 15. erwähnten Art aufgefunden, so ist der letzte Wille mit dem Gerichtssiegel zu versiegeln und wieder aufzubewahren. Auf demselben, oder auf einem Umschlage, ist über den Vorfall eine kurze Registratur zu fertigen. Ueber den Inhalt, so weit er nicht jene Verfügungen betrifft, ist das tiefste Stillschweigen zu beobachten.

§. 18. Das §. 14.—17. geordnete Verfahren unterbleibt:

1) in Ansehung derjenigen letzten Willen, welche vor sechzig Jahren, vom Anfange des jedesmal laufenden Jahres an zurückgerechnet, errichtet worden sind,
2) wenn der Richter weiß, daß dem Testator ein Abwesenheitsvormund bestellt ist, oder
3) wenn der Testator bei der Errichtung seines letzten Willens, oder nachher erklärt hat, daß es nicht Statt finden soll.

§. 19. In dem §. 18. Nummer 2. bestimmten Falle hat aber der Richter, wenn ein anderes Gericht die vormundschaftliche Behörde ist, demselben davon, daß ein letzter Wille des Abwesenden bei ihm vorhanden sey, und dieses Gericht nachher, wenn der Abwesende für todt erklärt worden, jenen Richter hiervon sofort in Kenntniß zu setzen, damit die förmliche Eröffnung und Bekanntmachung des letzten Willens (§. 9. 10. 11.) zu gehöriger Zeit (§. 13.) ins Werk gesetzt werde.

§. 20. Uebrigens hat jeder Richter am Ende eines jeden Jahres nachzusehen, welche letzte Willen in den letzten sechzig Jahren, vom 1. Januar des laufenden an zurückgerechnet, bei ihm errichtet worden sind, und, in Gemäßheit der Vorschriften in §. 5. verglichen mit §. 7. und mit §. 13. zu eröffnen gewesen wären, oder, bei welchen derselben das Verfahren in §. 14.—17. hätte Statt finden sollen, und das etwa Unterbliebene ungesäumt nachzuholen.

Daß die Vorschrift dieses Paragraphen gehörig befolgt worden sey, ist jedesmal in dem Berichte, mit welchem die gewöhnlichen Proceßtabellen eingeschickt werden, zu bemerken.

§. 21. Die Unterlassung des in §. 8. 9. 19. und im letzten Abschnitte des §. 20. Angeordneten zieht Strafe bis zu zwanzig Thalern nach sich.

§. 22. Für die §. 15. 16. 17. geordneten Handlungen sind keine Kosten zu fordern. Die Kosten, welche sonst in Ansehung der Eröffnung und Bekanntmachung eines letzten Willens erwachsen, sind aus dem Nachlasse des Errichters abzuführen. In dem Falle aber, wenn die Eröffnung auf Jemandes Antrag geschieht, und der Richter amtshalber

dazu nicht verpflichtet war, hat die Kosten dafür der Antragende zu entrichten. rc.

Rescr. des Geheimen Rathes an das Ober-Steuer-Collegium, die Vermächtnisse und Schenkungen an Kirchen und für kirchliche Zwecke betr.; v. 15. April 1830. G. S. 1830. 41.

.... Da unter den Vermächtnissen und Schenkungen an Lehr-, Wohlthätigkeits-, Zucht- und Arbeits-Anstalten und zu Vertheilung unter die Armen, denen in dem Stempeltarif vom 11. Januar 1819 die Befreiung vom Erbschaftsstempel zugestanden ist, Vermächtnisse und Schenkungen an Kirchen und für kirchliche Zwecke an sich nicht mit zu verstehen sind, Wir es aber dem Sinne und der Absicht jener gesetzlichen Bestimmung und der Analogie dessen, was §. 45. des Mandats vom 11. Januar 1819, sub b. in ähnlicher Weise, mit ausdrücklicher Erwähnung der Kirchen disponirt ist, entsprechend finden, daß die angezogene Vorschrift des Stempeltarifs bei oberwähnten Vermächtnissen und Schenkungen an Kirchen und für kirchliche Zwecke ebenfalls in Anwendung gelange, so sehen Wir Uns bewogen, die gedachte Bestimmung des dem Mandate vom 11. Januar 1819 beigefügten Stempeltarifs, unter der Rubrik: „Erbschaften" dahin zu erläutern, daß Vermächtnisse und Schenkungen an Kirchen und für kirchliche Zwecke die Befreiung vom Erbschaftsstempel ebenfalls genießen sollen, rc.

Bekanntm. des Ober-Appellationsgerichts, einige Rechtssätze betr.; v. 6. Aug. 1836. G. S. 1836. 270—271.

.... III. Nur Descendenten, welche in dem letzten Willen ihrer Erblasser mit Universal-Fideicommissen beschwert sind, dürfen, jedoch lediglich alsdann, wenn letzteren eine Bedingung oder eine Zeitbestimmung beigefügt und der Abzug des Trebellianischen Viertheils nicht untersagt ist, von der, nach Abrechnung der Schulden, verbleibenden reinen Erbmasse zuvörderst den ihnen gebührenden Pflichttheil und von der sodann noch übrigen Masse das Trebellianische Viertheil, insoweit die Rechte den Abzug des letztern überhaupt gestatten, inne behalten. Eben dasselbe gilt von den Erben der Descendenten, insofern letztere nicht schon bei Lebzeiten von diesem Rechte Gebrauch gemacht haben.

Dagegen findet bei Vermächtnissen und Singular-Fideicommissen der Abzug des Falcidischen Viertheils neben dem Pflichttheile nicht Statt. rc.

Neue Ordonnanz v. 19. Juli 1828. Th. II. G. S. 1828. 168.

.... §. 90. In Ansehung der letzten Willenserklärungen der Militairpersonen bewendet es bei den dieserhalb, nach dem Civilrechte, während der Feldzüge zustehenden Vorrechten, sowohl wegen der äußern Testamentsform, als wegen der Erbeinsetzung, in der Maaße, daß an diesen Vorrechten, insoweit sie nach bestimmten Grundsätzen für den Fall, wenn die Militairpersonen vor dem Feinde stehen, oder nicht, oder demselben wenigstens entgegen gehen, normirt worden, sämmtliche der Militairgerichtsbarkeit unterworfene Militairpersonen Antheil zu nehmen haben, jedoch selbige in Friedenszeiten, und selbst während des Kriegs in Winterquartieren, an die durch die Rechte vorgeschriebenen Solennitäten und Bedingungen gebunden sind. rc.

D) Erbverträge.

C. A. I. 97. **Const. XXXV. P. II.** v. 21. April 1572. Ob eidliche Verzicht oder Verträge, darinnen die Part **enormissime** und weit über den halben Werth verkürzet, wegen solcher großen Läsion und Verletzung zu hinterziehen seyen?

Wiewohl vortrefliche Rechtslehrer der Meinung sind, wenn eine Tochter eidlich Verzicht gethan, oder da Verträge oder Handlung eidlich bestätiget worden, darinnen der oder die geschworene **enormissime** und weit über die Hälfte vernachtheilet, daß solcher beschwereter Theil von dem Eide zu absolviren, und ihm alsdann der Abgang auf angestellte rechtliche Forderung zu ersetzen sey.

So haben doch des Eides und des Gewissens halben Unsere Räthe, Juristen=Facultäten und Schöppenstühle dahin geschlossen, sollen auch also sprechen und erkennen, daß diesfalls die geschworene Verzicht, Verträge oder Handlungen gehalten, und wegen obgedachter Läsion nicht hinterzogen werden sollen; es wäre denn wegen der Jugend, vorsetzlichen Betrugs, oder anderer wichtiger Umstände die **absolutio juramenti** zuzulassen, welches in guter vernünftiger Bescheidenheit stehet.

Und wiewohl etliche darzu eine Limitation oder Exception zu setzen pflegen, nemlich: wenn ein Vater seine Tochter ausgesteuert, die gegen ihre Mitgift eidliche Verzicht gethan, und der Vater wäre darnach reicher worden, denn er zur Zeit der Aussteuerung gewesen, daß die Tochter, unangesehen der eidlichen Verzicht, alsdann **ex augmento** ferner Anforderung haben sollte.

Dieweil aber aus vieler bewährter Rechtsverständiger Meinung darwider geschlossen wird, welche den Eid der Läsion vorziehen, so sollen sich Unsere Hofgerichte, Juristen=Facultäten und Schöppenstühle dessen auch also halten.

ebd. 100. **Const. XLIII. P. II.** Wie viel Zeugen die Ehestiftung und **Pacta dotalitia** haben sollen, und wie sie **in vim ultimae voluntatis** zu erhalten?

Nachdem die Ehestiftungen Contracte seyn, so ist es auch genung, wenn zween Zeugen oder drey darbey gewesen; Da es aber mit denen Ehestiftungen die Gelegenheit hätte, daß sie **in vim contractus** nicht können erhalten noch beschützet werden, als: da die Erbschaft auf den Todesfall darinnen vermachet, und es sind Fünf oder mehr Zeugen darbey gewesen, so sollen solche Ehestiftungen **in vim ultimae voluntatis** kräftig erkannt werden.

Also auch, wenn die Ehestiftungen in gleichen Fällen als **pacta** nicht können statt haben, und sie würden in Beyseyn beyder Theile gebührlich insinuiret, und gerichtlich eingeschrieben, so sollen sie auch kräftig erkannt werden; ....

1. F. I. 266. **Rescr.** v. 15. Septbr. 1744. Die Errichtung der Eheberedungen und **Pactorum** bey Heyrathen im Hennebergischen betr.

Nachdem sich bishero verschiedentlich geäußert, daß die Beamten in der gefürsteten Grafschaft Henneberg, Unsers Schleusingischen An=

theils, Eheberedungen und Pacta zwischen denen im verbotenen Grade stehenden Personen errichtet und bestätiget, dieses aber, wenn zumal die Heyrath auf das um Dispensation beschehene Ansuchen nicht gestattet worden, zu allerhand Ungebührnissen Anlaß giebet: So begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet die gehörige nachdrückliche Verfügung thun, damit bei Verehligungen **in gradibus jure divino prohibitis** der Errichtung und Confirmation gemeldeter **Pactorum** sich gänzlich enthalten, in Fällen aber, da Dispensationen ertheilet zu werden gewöhnlich, nicht ehender, als bis solche von hieraus wirklich erfolget, in etwas eingegangen werden möge.

Decis. XIII. v. 2. Juli 1746. Ob **Pacta dotalia** den Paciscenten an Disposition über ihr Vermögen, und sonderlich an Veräußerung, oder Verpfändung unbeweglicher Güter hinderlich seyn? 1. F. I. 353.

Wenn durch eine Ehestiftung, so **in vim pacti** errichtet, oder andere **Pacta** jemand seinem Ehegatten, oder einem andern sein Vermögen auf den Todesfall zuzuwenden, sich verbunden, kann er dem zuwider ein Testament oder letzten Willen, oder auch **Donationem mortis causa** nicht aufrichten, noch darinnen von solchem **Pacto** wieder abgehen. Hingegen ist ihm unbenommen, noch bey Lebenszeit über sein Vermögen, in so weit er dessen sonst befugt, **inter vivos** zu disponiren, auch insonderheit unbewegliche Güter zu veräußern oder zu verpfänden, es wäre denn, daß er sich dessen ausdrücklich begeben, und so viel die unbeweglichen Güter betrifft, das **Pactum** bey denen Gerichten, wohin die unbeweglichen Grundstücke gehören, confirmiren, auch den Inhalt desselben in die Gerichts- und Consensbücher eintragen und annotiren, bey Capitalien und außenstehenden Forderungen aber dem **Debitori** davon gerichtliche Notification thun lassen, immaasen außer obigem Fall, ingleichen wegen des übrigen Vermögens die **Pacta dotalia** und **successoria**, ob auch gleich die wirkliche Prästation auf den Todesfall allererst ausgesetzet worden wäre, die freye Disposition **inter vivos** nachmals nicht hindern, sondern dergleichen Versprechen nur von dem Vermögen, so nach dem Todesfall vorhanden seyn möchte, verstanden werden sollen.

E) Antretung, Theilung und Entsagung einer Erbschaft.

Const. XLVII. P. II. v. 21. April 1572. Ob nach Sachsenrecht der Sohn sich des Vatern Erbschaft äußern, und die Lehngüter annehmen könne? C. A. I. 102.

Nach gemeinen Rechten muß der Sohn zugleich des Vaters Erbe mit seyn, da er die Lehngüter von ihm ererben will, und kann sich der Erbschaft nicht äußern und die Lehn behalten, es sey denn **Feudum ex pacto**, und er thue sich der Erbschaft vermittelst eines gebührlichen Inventarien unterfangen, diesfalls kann er das Lehn behalten. Aber nach Sachsenrecht wollens etliche dafür achten, daß dem Sohne indistincte frey sey, sich des Vatern Erbe zu äußern, und das Lehngut zu behalten.

Und dann etliche haltens dafür, daß das gemeine Recht durch den Sachsen nicht aufgehoben, und daß auch auf Sächsischem Boden der Sohn sich eines ohne des andern nicht anmaaßen möge. Wir lassen Uns diese letzte Meinung gefallen, nemlich, daß in Unsern Landen der Sohn zugleich des Vaters Erbe seyn soll, wenn er im Lehn ihm folgen will, oder müsse sich beydes zugleich verzeihen. Wollen auch, daß alle andere **Distinctionen de confectione inventarii** diesfalls zu übergehen seyn; Darnach sich Unsere Hofgerichte, Juristen=Facultäten und Schöppen=stühle, Kraft dieser Unserer Constitution, im Sententioniren und Urtheilen, richten sollen. (S. in unserm Handbuche Erled. d. L. Gebr. v. 22. Juni 1661. Tit. v. Justizs. §. 70. [293.] Decis. LVII. v. 1661. [276.] Decis. LXVI. v. 1661. [274.] Rescr. v. 1. Septbr. 1775. [2. F. I. 1157.] Verordn. v. 6. Juli 1831. [G. S. 1831. 167.])

C. A. I. 108. **Const. XV. P. III.** Von der Kühr, so dem Jüngsten gebühret, wenn zween Mann ein Erbe theilen sollen.

Nachdem in Landüblichen Sächsischen Rechten geordnet, wo zween Mann ein Erbe nehmen, daß der älteste theilen, und der jüngste kiesen solle; Als wollen Wir, daß es auf die Zeit, da sie die Erbschaft mit einander theilen, verstanden werde; Und soll solches Recht der Kühr mit der Person verlöschen, und auf die Erben nicht kommen.

Wenn auch ein Mann und Weibsperson zu einem Erbe gehören, so soll der Mann ohne Unterschied des Alters die Kühr haben, und die Weibsperson mit einem Vormunde theilen.

Wo aber sonsten diese Dinge durch eine Willkühr, beständige Gewohnheit, oder aufgerichtete Verträge gewiß, oder aber, es hätte ein Vater im Testament dem jüngsten Sohne die Kühr genommen, darnach soll diesfalls erkannt und geurtheilt werden.

ebd. 314. **Decis. XXXVII. v. 1661.** Wann Streit über ein Stück Gut, ob es Lehn, oder Erbe sey, entstehet, ob bei währendem Streit denen Töchtern die **Possess** zuzuerkennen, bis die Mitbelehnten **Qualitatem feudalem** (daß solch Stück Lehn sey) gebührlich erwiesen.

Hierinnen ist abermal von Unsern **Collegiis** ungleich gesprochen worden, denn etliche sind der Meinung gewesen, wenn insonderheit in dem Lehngut ein Stück als Erbe angegeben wird, daß die Töchter die angegebene **qualitatem Allodialem**, daß nemlichen die Stücken nicht Lehen, sondern Erbe sind, gebührlich erweisen und beybringen sollen: Andere aber haben ein Gut mehr vor Erbe als Lehn geachtet. Damit nun auch diesfalls einsten Richtigkeit vermittelt, und in Unsern **Collegiis** gebührende Gleichheit im Sprechen in Acht genommen werde: So ist Unser Wille und Meinung, daß bey einfallenden Zweifel und Streit zwischen den Agnaten und Töchtern das Stück Gut (woferne der Agnat nicht **in continenti**, daß es Lehn sey, bescheinigen kann) nicht allein vor Erbe gehalten, sondern auch denen Töchtern vor den Agnaten die **Possess** desselben eingeräumet, sie darinne so lange, bis der Lehnfolger ein anders, wie recht, genugsam ordentlicher Weise ausgeführet, geruhiglich geschützet und gelassen werden sollen.

Decis. LXVIII. Wie das halbe Gnadenjahr, oder das Einkommen desselben, zwischen des verstorbenen Pfarrers Wittwe und Kindern zu ertheilen? C. A. I. 319.

In diesem Falle haben sich bishero bey Unsern Consistorien, Juristen-Facultäten und Schöppenstühlen dreyerley Meinungen ereignet, theils haben auf die Hälfte, und daß die halbe Jahres Begnadigung jedem zum halben Theil gefolget werden sollte, geschlossen, weil sie in der Kirchenordnung copulative zusammen gesetzt, und zwischen der Wittwen und den Kindern Gleichheit zu halten wäre; Andere haben solch Einkommen in drey Theile gesetzet, und ein Theil der Wittwe, die übrigen zwey Theile aber den Kindern zuerkannt.

Hingegen haben etliche ihr Absehen auf Unsers in Gott ruhenden Eltern Herrn Vaters, weyland Churfürst Augusti, löblichster Gedächtniß, gegen die Wittwe und Kinder erwiesene Gnade und aus Mitleiden ihnen zugleich ertheilte Conceßion gerichtet, und daß ein Theil sowohl als das andere derselben fähig und benöthiget, auch vornemlich die armen oft unerzogenen Kinder, weil intuitu ihres Vater die Begnadigung geschehen, hierunter in Acht zu nehmen, und die Theilung in capita diesfalls anzustellen wäre, nicht ohne Grund angezogen.

Damit nun hierinnen einsten Richtigkeit erfolge, und in Unsern Collegiis gebührende Gleichheit gehalten werde, so setzen und ordnen Wir hiermit aus Landesfürstl. Macht und Gewalt, daß es hinführo bey dieser letzten Meinung verbleiben, und die halbjährige Einkünfte, so vermöge der Kirchenordnung des Verstorbenen Wittwe und Erben gebühren, unter sie, die Wittwe und Kinder, zugleich, nach Anzahl der Häupter, und zwar, daß eines so viel als das andere davon bekomme, eingetheilet werden soll.

Wollen demnach alle andere widrige Gebräuche und Observanzien, so sich eines oder andern Orts befinden, hiermit aufgehoben, ...
(Resol. 23. unt. d. Rescr. v. 27. Jan. 1786. [2. F. I. 292.])

Decis. L. Wo die Unkosten, so die Eltern zum Studiren auf ihre Kinder wenden und aufzeichnen zu conferiren, und in gemeine Theilung zu bringen seyn? ebd. 320.

Daß dergleichen Unkosten, so zum Studiren oder Erlangung eines Gradus aufgewendet, die Kinder nachmal'n bey der Eltern Verlassenschaft, und Ertheilung zu conferiren oder an ihren Erbtheil kürzen zu lassen, nicht schuldig, solches ist in Rechten, wenn es gleich von etlichen anders ausgeleget wird, nicht undeutlich versehen, bey welchen Wir es allerdings bewenden lassen, wenn auch gleich die Eltern solche Unkosten in ihre Hand- oder andere Bücher aufgezeichnet hätten; Jedoch aber, und wofern sich die Eltern ausdrücklich erkläret und protestiret, oder es auch sonsten beygebracht werden kann, daß das Kind die aufgewandte Unkosten conferiren und in der Erbschaft wieder abkürzen lassen sollte, hat es dabey billig sein Verbleiben, immasen denn auch in dem Fall, da die Unkosten so übermäßig, daß denen übrigen Kindern die Legitima geschwächet wird, dasjenige was die Rechte de inofficiosis donationibus und sonsten verordnet, unverrückt statt haben und in acht genommen werden soll.

Worbey Wir hierüber alle und jede Kinder, welche die Eltern auf Schulen und Universitäten schicken, alles Ernstes, und so lieb ihnen ihre Wohlfarth ist, treulich vermahnet haben wollen, daß sie die Zeit und Unkosten denen Eltern zu Freud und Trost, wohl und nützlich anlegen, was redliches lernen, und vor Müßiggang, Hoffarth, Verschwendung und andern, frechen ärgerlichen Beginnen sich hüten sollen, darmit widrigenfalls, und so Wir erfahren würden, daß sie mit bloßer Ueppigkeit der Eltern Vermögen verschwendet, nicht veranlasset werden, sie solches **Privilegii**, dessen sie sich dadurch selbst unfähig gemacht, nach Befindung verlustig zu erklären, oder mit andern Strafen zu belegen.

C. A. I. 321. **Decis. LIII.** Ob sich der Wind=Mühlen die Lehnsfolgere oder Land=Erben anzumaasen?

Diejenigen, so denen Landerben solche zu erkennen, richten zwar ihr Absehen dahin, als wären insgemein, und wann sich ein Zweifel ereignete, die Güter mehr vor Erbe als Lehnstücke zu achten und könnten die Windmühlen ohne Schaden des Grunds, darauf sie gesetzet, hinweg genommen und an andern Ort gesetzet werden, dergleichen Gebäude dann eigentlich, nicht zum Lehn gehörig wären.

Nachdem aber in Unserer **Const. XXXI. P. III.** klar versehen, daß die Gebäude, so auf den Lehngrund gesetzet, dem Lehns=Herrn und Lehnsfolgern zu samt den Grund verbleiben sollen, die Wind=Mühlen auch, wenn sie nicht auf den Erbstücken befindlichen, als Erd=fest und am **stipite** eingesenket, vor eine Lehns=Pertinentz zu achten seyn: So haben sich auch derselben nicht die Land=Erben (sie könnten dann ihre Berechtigung in andere Wege beybringen,) sondern die Lehnsfolger hinführo anzumaaßen, und Unsere Facultäten und Schöppenstühle sich also darnach zu achten.

ebd. 322. **Decis. LIV.** Ob man sich in Erb= und Succeßions=Fällen nach des Orts Statuten und Gewohnheiten, darunter die unbeweglichen Güter gelegen, zu richten, wenn gleich der **Defunctus** anderswo gewohnet?

Bey etlichen will zwar dieser Zweifel vorfallen, weil die Statuten und Gewohnheiten weiter nicht, als vor diejenigen, so sich des Orts, da solche üblichen, aufhalten, eigentlich verstanden werden müsten: Ob auch gleich dieselben außerhalb der Gerichtsbarkeit, und auf diejenigen so anderswo wohnen, zu erstrecken wären; dieweil aber dagegen Rechtens und in Unserm Appellations=Gericht jederzeit darauf gesprochen, daß die Grundstücke oder Immobilien nach des Orts, darunter sie gelegen, Statuten und Herkommen in allen Fällen zu achten. So soll es auch hinführo also gehalten .... werden.

ebd. **Decis. LVI.** Ob Brüder und Schwestern einander ein Inventarium vorzulegen, oder die Specification eydlichen zu bestärken schuldig?

Gleichwie hierinnen nach Ordnung der Rechte, weil sich das Geschwister der Rechnung nicht zu entbrechen hat, kein sonderbarer Zweifel vorfället, außer, daß etliche dafür halten, als wäre es mit dem **Inventario**, oder eydlichen Specification, wegen der nahen Anverwandniß,

diesfalls so genau nicht zu suchen, und sonsten lauter Haß, Streit und Widerwillen zu befahren:

Also verordnen Wir hiermit, daß Brüder und Schwestern sowohl als andere, die sich einer Erbschaft oder anderer Verwaltung anmaasen und unterfangen zu Vorlegung eines beständigen **Inventarii** oder in Mangel dessen zur eydlichen Specification angehalten werden sollen.

Decis. LVII. Ob derjenige, so einer Verlassenschaft an Lehn oder Erbe sich angemaaset, und kein Inventarium aufrichten lassen, hernach wiederum davon abstehen und sich derselben begeben könne? C. A. I. 323.

Ob wohl hierinnen etliche dafür halten, daß einem Erben, wenn er befindet, daß ihm die Erbschaft nachtheilig oder beschwerlich, dieselbe vermittelst eines beständigen **Inventarii**, oder in dessen Ermangelung eydlichen Specification, wiederum jederzeit abzutreten nachgelassen; So vermögen Wir doch dieser Meinung ohne Restriction nicht beyzufallen, in dem die tägliche Erfahrung bezeiget, daß solche **Renuntiationes** denen Gläubigern und sonsten viel Schaden und Ungelegenheit verursachen, sich auch mancher in eine Erbschaft einmischet, und mit denen Gläubigern, gleichsam contrahiret, hernach das beste an sich ziehet, wann die Schulden bezahlet werden sollen, die Erbschaft zu seinen Vortheil wieder abtritt, und in einem und dem andern neuen Streit und Weitläuftigkeit erreget.

Damit nun diesem schädlichen Beginnen gesteuert, das gemeine Wesen beobachtet, vielen Unheil und Zerrüttungen abgeholfen, Ungewißheit und Unrichtigkeit vermieden, und ehrliche Leute, so einem andern treuherzig ausgeholfen, nicht so vorsätzlich gefährdet werden, so setzen, ordnen und wollen Wir, daß zwar denen Erben das **spatium deliberandi annuum**, so ihnen die Rechte verstatten, und auf 52. Wochen zu rechnen ist, allerdings verbleiben, und da sie die von ihnen angemaasete Erbschaft denen Gläubigern nach Inhalt eines beständig aufgerichteten **Inventarii**, oder in Mangel dessen, einer eydlichen Specification, binnen obiger Frist, abtreten wollten, sie zwar damit zugelassen werden, jedoch pflichtig seyn sollen, in Mangel des **Inventarii** vor Ausgang des Jahres solche Specification in Gerichten nieder zu legen, und zugleich zu der eydlichen Bestärkung, auf Begehren der Gläubiger, anzuerbieten, auch solches bey Abtretung der Erbschaft ohne rechtliches Erkenntniß wirklich zu leisten, würde aber einer oder andere, solchem vorgeschriebener Maasen nicht nachkommen, oder obgesetzte Frist verstreichen lassen, so sollen sie ferner mit der Renunciation der Erbschaft, nicht zugelassen, sondern dieselbe, soweit sie sich vermöge eines beständigen **Inventarii**, oder eydlichen Specification, erstrecket, zu vertreten; bey verspürter vortheilhaftiger Gefährde aber auch **ultra vires heriditatis**, die Gläubiger von ihren eigenen Vermögen zu bezahlen angehalten werden. (Wiederh. in Erled. d. L. Gebr. v. 1661. Tit. v. Justizs. §. 70. [C. A. I. 214.]) ....

Banq.-Mand. v. 20. Decbr. 1766. 1. F. I. 933.

.... §. 16. Daferne auch Jemand ohne bey seinem Leben das **beneficium cessionis bonorum** ergriffen zu haben in **insolventem**

Zustande verstürbe, so sollen dessen Kinder, oder wer ihn sonst, nach Vorschrift derer Rechte, beerben möchte, es sey das Falliment annoch bey seinem Leben oder allererst nach seinem Tode ausgebrochen, Inhalts der Leipziger Handelsgerichts-Ordnung. **Tit. XXIII.** innerhalb 8. Wochen, ob sie entweder ohne Bedingung oder nach Kräften der Verlassenschaft und **cum beneficio inventarii** der Erbschaft sich anmaasen, oder derselben sich begeben wollen, sich deutlich erklären, in dessen Verbleibung aber von der Succeßion gänzlich ausgeschlossen rc. werden, allermaasen dann das denen Erben, denen Rechten nach sonst gegönnete **Spatium deliberandi** in so weit hiermit gänzlich aufgehoben wird.

C. A. I. 337. **Decis. LXXXVI.** Ob der Werth der gestohlenen Sachen, wenn sie nicht mehr vorhanden, von dem Erben des Diebes gefordert werden mögen?

Wiewohl hierinnen, bey den Rechtsgelehrten allerhand widrige Meinungen, die zum Theil auf **Subtilitates Juris** hinauslaufen, zu befinden, seyn, so ist doch der Billigkeit und Unserer **XII. Const. P. IV.** gemäß, und in Unsern Landen vor längst also gesprochen; wenn ein Dieb gehangen, oder mit Stauppenschlägen des Landes ewig verwiesen, oder anstatt der ordentlichen Strafen, ihm das Gefängniß zu erkannt, und darinnen versterben wird, auch die entwendeten Sachen nicht mehr vorhanden, sondern verthan oder veräusert seyn, daß die Erben den Werth derselben zu erstatten, solches falls nicht angehalten werden sollen; darbey Wir es auch allerdings bewenden lassen. Wofern aber der Delinquent nur der Verwahrung halber, in Haft und Gefängnis behalten, und ihm das Urtel, oder die zu erkannte Strafe des Stranges angekündiget wird, er aber, ehe die Execution erfolget, des natürlichen Todes stirbet, auf diesen Fall zwischen welchen, und dem vorigen ein großer Unterschied ist, seyn die Erben den Werth, der veruntraueten und gestohlenen Sachen, dem Eigenthums-Herrn, welcher das seinige nicht gar missen kann, aus des Diebes Verlassenschaft zu erstatten schuldig.

ebd. 1902. **Mand.** wegen geschwinder Exequirung wider die Diebe und Räuber, v. 27. Juli 1719.

.... Es sind die Diebe und Räuber sowohl als deren Erben, ob schon das gestohlene Gut **in natura** nicht mehr zugegen, und bey ihnen vorhanden, dennoch aus sothaner Vermögen, denenjenigen, welchen das Ihrige entwendet worden, solches hinwieder gehörig, nach dem Werthe, den allenfalls der Beraubte und Bestohlene eydlich anzeigen wird, zu ersetzen, als welches auch mit dem Schaden, so von Mord-Brennen geschiehet, über die in der **17. Constit. Part. IV.** enthaltene Straffe, also zu halten, Ingleichen denen Gerichten, was diese oder auch die Unterthanen, nach theils Orten Gebrauch, zu Führung der **Inquisition**, bey dergleichen sowohl als allen anderen **Criminal**-Fällen, aufgewendet, ebener massen zu **restituiren**, angehalten, und also die **12. Constitutio Elect. part. IV.** bloß von demjenigen **Casu** verstanden werden und anzunehmen seyn, wo beyn Todtschlägen des Umbgebrachten Erben **actionem criminalem per modum accusationis** anstellen, welches hingegen

auch daselbst **cessiret**, wenn die Sache auf **Denunciation**, oder **ex officio** von dem Richter durch **Inquisition tractiret** worden, ...

Erled. d. L. Gebr. v. 22. Juni 1661. **Tit.** von Justiz-Sachen. C. A. I. 205.

.... §. 20. Ob Wir auch zum zwanzigsten denen Erben das **spatium deliberandi**, ob Sie die Erbschafft antreten oder derselben renunciren wollen, abzuschneiden oder zu verkürzen nicht begehren. ....

§. 70. Als sich auch zum siebenzigsten, Hans Haubold von Kötteritz höchlich beschweret, daß Hans Siegmund und Hans Christian Gebrüder von Mordeisen, ihres verstorbenen Vaters Guth zu Reichenbach, samt der Erbschaft sich angemaßet, in Lehen genommen, etliche Jahre besessen, hernach als der von Kötteritz auf **4000** Gülden Arrest angeleget, ihr also genannte Prätension am Guth Reichenbach, ihrem Vetter Ulrich Mordeisen übergeben, der auch die Lehn davon erlangt, und ist hierbey diese Frage: ob derjenige, so einer Verlassenschaft an Lehen und Erbe, sich wirklich angemasset und Erbe geworden, davon wiederum abzutreten befugt? zu Unserer gnädigsten Decision unterthänigst proponiret worden. ebd. 234.

Hierauf ist Uns anfänglich nicht unbewußt, daß die Rechtslehrer hierüber nochmahl'n ungleicher Meinung seyn, und dieser Casus unter die, so einer absonderlichen Entscheidung bedürfen, billig zu zählen; denn ob zwar etliche dafür gehalten: daß einem Erben, wenn er findet, daß ihm die angetretene Erbschaft nachtheilig, dieselbe wiederum, vermittelst eines beständigen **Inventarii** oder in dessen Ermangelung, eydlichen Specification abzutreten, allerdings nachgelassen;

So haben Wir doch dieser Meinung, ohne Restriction, keines Wegs beyfallen können, und zwar nicht allein aus denen fürbringenden Rechtsgründen, darauf sich die andere Opinion, so dergleichen Renunciation ohne Unterschied nicht verstattet, gründet, sondern auch wegen derer, bey der ersten Meinung eingerissenen Mißbräuche, indem die tägliche Erfahrung bezeugt, daß solche angemasete Renunciation denen **Creditoribus** und sonsten viel Ungelegenheit und Schäden verursacht, mancher sich in eine Erbschaft einmischet, etliche Jahre besitzet und genießt, mit denen Gläubigern gleichsam contrahiret, und sich ihnen verbündig machet, hernach aber dieselbe dissipiret, oder das Beste an sich ziehet, und endlich wenn die Schulden bezahlet werden sollen, wieder abtritt, der ihm obliegenden eydlichen Specification und Rechnung durch weitläuftige Processe zu entbrechen bemühet, dahero **litem ex lite** machet.

Damit nun diesem schädlichen Beginnen auch gesteuert, das gemeine Wesen hierunter beobachtet, vielen Unheil und Zerrüttungen abgeholfen, Ungewißheit und Unrichtigkeiten vermieden, und ehrliche Leute, so einem andern treuherzig ausgeholfen, nicht so vorsetzlich gefährdet werden mögen; so setzen, ordnen und wollen Wir, daß zwar denen Erben das **Spatium deliberandi annuum** so ihnen die Rechte verstattet, und auf **52** Wochen zu rechnen, allerdings verbleiben, und da sie die von ihnen angemassete Erbschaft denen Gläubigern, nach Inhalt des beständig aufgerichteten **Inventarii** oder in Mangel dessen, einer eydlichen Specification

binnen obiger Frist abtreten wollen, sie zwar damit zugelassen werden, jedoch pflichtig seyn sollen, in Mangel des **Inventarii** vor Ausgang des Jahres, und bey Abtretung der Erbschaft, solche Specification in Gerichte nieder zu legen, und zugleich zu der eydlichen Bestärkung, auf Begehren derer Gläubiger anzuerbieten, auch ohne rechtliche Erkenntniß, wirklich zu leisten.

Würde aber einer oder der andere solchem vorgeschriebener Maaßen nicht nach kommen, oder obgesetzte Frist verstreichen lassen, so sollen sie ferner, mit der Renunciation der Erbschaft nicht zugelassen, sondern dieselbe, so weit sie sich, vermöge eines beständigen **Inventarii** oder eydlichen Specification, erstrecket, zu vertreten, bey verspürter vortheilhafter Gefährde aber, **ultra vires haereditatis** denen Gläubigern, mit ihren eignen Vermögen, zur Bezahlung haften und verbunden seyn.

1. F. I. 357. **Decis. XXV.** v. 2. Juli 1746. Ob ein Schuldner sich einer Erbschaft, oder sonst seines Rechts begeben möge?

Da ein Schuldner in Concurs wirklich befangen, oder auch die Edictal-Verordnung seiner Gläubiger von dem Richter resolviret, und öffentlich affigiret worden, so soll ihm nicht freistehen, sich seines **Usus fructus** oder eines andern ihm zukommenden Rechts, insonderheit auch einer Erbschaft, so er aus einem **Pacto, Testamento** oder **ab intestato** zu hoffen hat, wenn solche gleich noch nicht angefallen, oder auch noch ungewiß ist, und also um viel weniger, wenn ihm solche nicht entzogen werden kann, sich zu begeben, immasen denn auch, da ein solcher Schuldner, ihm oder den Seinigen zum Besten, jedoch ohne hierzu nach denen Rechten habende genugsame Ursache, als wie man es zu nennen pfleget **bona mente** enterbet würde, dergleichen **Exhaeredation quoad legitimam** schlechterdings vor ungültig zu achten. Trüge es sich auch ferner zu, daß jemand einer Erbschaft, oder sonst seines Rechtes, sich begeben, und es entstünde nachhero zu seinem Vermögen ein **Concursus Creditorum**, oder es würde auch solches zu Bezahlung eines einzigen Gläubigers nicht zureichend befunden, soll sowohl der **Curator litis**, als der Gläubiger, da er an Seiten des Schuldners, daß der Abfall der Nahrung zur Zeit der beschehenen Renunciation bereits vorhanden gewesen, erweisen wollte, damit, jedoch nebst Vorbehalt des Gegenbeweises vor den Schuldner, oder den der **Causam** von ihm hat, gehöret, nicht minder auch darüber der Eydes Delation, wider beyde sich zu gebrauchen, zu gelassen und nach Befinden, sodann auf die Ungültigkeit der beschehenen Renunciation erkannt werden.

Mand. v. 10. Novbr. 1784. Die neue Einrichtung in Ansehung der erlittenen Brandschäden betr. **Tit. I.**

.... §. 42. Wenn bey einem brandbeschädigtem Gute Lehn und Erbe abzusondern wären, ehe der Wiederaufbau und die Bezahlung der Brand-Vergütungsgelder erfolgen mögen; So gehören diese Gelder, je nachdem die versicherten Gebäude zum Lehn oder Erbe zu rechnen sind, ebenfalls als das **surrogatum** derselben zu einem oder dem andern.

IV. Von dem Pfandrecht und Hypotheken.

Const. XXIII. P. II. v. 21. April 1572. Ob die Verpfändung unbeweglicher Erbgüter, für der Obrigkeit, darunter sie gelegen, nach Sachsen Recht geschehen müssen? C. A. I. 92.

Wiewohl nach gemeinen Rechten ein jeder seine Güter ohne gerichtliche Insinuation oppignoriren und verpfänden kann, so ist doch solches derer Oerter, da sächsische Rechte gehalten, durch langwierigen Gebrauch, anders eingeführet, nehmlich: daß die Special-Verpfändung unbeweglicher Güter, oder aber auch, wenn sie gleich general und allgemein, auf alle Güter gerichtet, für der Obrigkeit, unter welcher sie gelegen, oder auch dem Lehnherrn muß insinuirt werden, sonsten aber unkräftig seyn.

Und dieses hat vernünftige Ursachen, damit ein Gut nicht vielen versatzt, und also die Leute betrogen werden; jedoch wo einer ein Gut, **absque insinuatione** verpfändet, und es wollens seine Erben wieder haben, und den Pfandschilling nicht wieder erstatten, derer Ursachen, daß die **oppignoratio** nichtiger Weise geschehen, so sind sie nicht zu hören, sondern den Pfandschilling gegen Einräumung des Guts zu ersetzen schuldig. ꝛc.

Wenn auch **bona emphyteutica** oder **censitica**, Erblehn oder Erbzins-Güter, darüber ein Unterthan einen Lehnherrn erkennen muß, oder die er sonsten in Lehn zu empfangen pflegt, versetzt und verpfändet, sollen dieselben anderer gestalt nicht, denn mit Gunst oder Bewilligung des Erb- oder Lehns-Herrn hypotheciret werden, und ohne das, die Verpfändung ganz nicht statt haben.

Fahrniß und bewegliche Güter, derer einer mächtig, mag einer auch auf sächsischen Boden, ohne dermasen Insinuation jemands zum Unterpfande wohl verschreiben; .... (Alte Proc.-Ordn. Tit. XLVI. Erl. Proc.-Ordn. ad Tit. XLIV. §. 1. Tit. XLVI. §. 1. Mand. v. 4. Juni 1829. [G. S. 1829. 112.])

Decis. XXXI. v. 22. Juni 1661. Ob ein gerichtlicher Consens über eine Verpfändung, so auf eine gewisse Zeit eingerichtet, nach Verfließung derselben, vor erloschen zu achten? ebd. 310.

Es ist auch bisher der gerichtliche Consens, welcher über eine **Hypotheca** sowohl in Lehen als Allodialgütern auf eine gewisse Zeit ausgebracht, von etlichen nach Verfließung solcher Zeit vor erloschen, von andern aber nochmals vor beständig gehalten worden.

Damit nun auch hierinnen eine Gewißheit, wornach man sich in Unsern Landen zu richten, vermittelt werde; so ordnen, setzen und wollen Wir, wenn ein Consens, es sey auf Lehn, **bona censitica** Erbzinsgut oder **bona emphyteutica**, oder ander Grundstücke, ob **paritatem rationis** auf eine gewisse Zeit ertheilet, und von Gläubigern oder Schuldnern nicht um Verlängerung angehalten wird, daß nach Verfließung der gesetzten Zeit der Consens vor erloschen geachtet, und solches um so vielmehr, wenn darinnen die **Clausula cassatoria**, daß der Consens länger nicht, als auf die gesetzte Zeit währen sollte, ausdrücklich zu befinden.

Wenn aber der Consens es sey über Lehn oder Erbe, auf die Wiederlösung, so dem Lehenherrn oder Obrigkeit vorbehalten wird, gerichtet, daß solcher Consens, ob er gleich nur auf eine gewisse Zeit gestellet, dennoch, bis so lange die Wiederlösung geschiehet, vor kräftig erkennet: Nicht weniger dann auch in dem Falle, wann einer vor Ablauf der in der Gunst enthaltenen Zeit klagbar würde, bey anhangender Klage aber die Zeit des Consensus verstriche, gleichwohl auf ein richtig Unterpfandsrecht und Hypothek, ungeachtet der verflossenen Zeit, sowohl sonsten als in concursu creditorum gesprochen werden solle.

C. A. I. 1063. **Mand.** wegen wucherlicher Contracten und ohnzuläßiger Cessionen, d. 1. Febr. 1614.

.... Und ob wol zum Andern, die Rechtslehrer, über der Frage: Ob ein Unterpfand, so mit des Lehenherrn Consens auf ein Lehngut verschrieben, einem andern, ohne anderweit neuen Consens cediret werden könne? zweiffelhafftiger Meynung, So lassen Wir Uns doch derer Opinion, so ie und allewege an Unserm Hofe bißhero gehalten, auch darnach in vorfallenden Sachen sententioniret und erkannt, gefallen, die den neuen Consens vor nöthig erachten, und soll so wol in praeteritis als in futuris negociis keine dergleichen Cession, ohne des Lehen-Herrn neue Einwilligung, unangesehen der Verschreibung, und darüber zu Anfang ausgewürcktem Consens, die Clausul, von iedem getreuen Inhabern, einverleibet, vor kräfftig erkennet werden.

Wie dann auch vors Dritte, solches soll statt haben in hypotheca rerum allodialium. .... also, daß keine Cession für kräfftig zu achten, es sey dann dieselbe Coram competente Judice vollzogen, und Actis publicis insinuiret. ꝛc.

ebd. 1124. **Mand.** v. 28. April 1625, wegen wucherlicher Contracten und ohnzuläſſiger Cessionen.

.... Item: daß einer ein gering Geld auf Pfand, so weit mehr werth ist, und zwar umb unchristlichen, wucherlichen, aufn dritten Theil der Haupt-Summe sich belauffenden Zinß, ausleihet, und darneben diß ausdinget, wann es innerhalb gewisser Zeit nicht gelöset wird, daß es alsdenn verstanden seyn soll. (Mand. v. 21. Octbr. 1609. [C. A. I. 1057.]) ꝛc.

ebd. 314. **Decis. XXXVIII.** v. 1661. Ob ein Gerichtsherr selbsten seine unbewegliche Erbgüter ohne Consens der hohen Obrigkeit, darunter er gesessen, und sein Gut zu Lehn hat, beständig verpfänden könne?

Bey dieser Frage will es das Ansehen gewinnen, daß eine solche Verpfändung, wenn sie anders beständig seyn solle, mit Consens und Einwilligung der hohen Obrigkeit, darunter der Debitor gesessen, und sein Guth zu Lehn hat, verschrieben werden müßte, damit der Gerichtsherr nicht in seinen eigenen Sachen cognosciren, sein Gut vielen versetzen, und Unsrer XXIII. Const. P. II. zuwider, die Leute gefähren thäte.

Nachdem aber in Unserer Proceßordnung Tit. II. allen und jeden, so von uns mit Gerichten beliehen, oder dieselbigen in Uebung haben, ernstlich eingebunden, daß sie nicht allein ihre Gerichte mit ehrlichen,

unbescholtenen, untadelhaften und nach jedes Gelegenheit qualificirten, auch darzu sonderlich geschwornen Personen besetzen, sondern auch denenselben einen tüchtigen und geschickten Notar, der zu den Gerichten geschworen, und den Proceß und andere vorfallende Sachen, legaliter dirigiren könne, zuordnen sollen; so setzen wir außer Zweifel, daß ein Gerichtsherr oder andere Obrigkeit vor seinen auf jetzt angezogenermaaße bestallten Gerichten, eine beständige Verpfändung seiner in seinen Gerichten gelegenen Erbgüter aufrichten, und seinen Gläubiger dergestalt damit versichern könne, daß er andern, so kein besser Recht erlanget, in der Zahlung billig vorgezogen werde. (Erl. Proc.=Ordn. ad Tit. II. §. 3. Lehns=Mand. v. 30. April 1764. Tit. VI. §. 2. [1. F. I. 1032.])

Decis. VII. v. 2. Juli 1746. Ob ein **tertius possessor hypothecae** sich des **Beneficii excussionis** gebrauchen kann? 1. F. I. 321.

Wenn ein unbeweglich Gut, worauf ein Gläubiger eine gerichtliche Hypothek erlanget, veräußert wird, steht demselben frey, ob er sich seiner Forderung halber, zuförderst an den Schuldner, oder dessen Erben halten, oder ob er sofort den Besitzer des verpfändeten Grundstücks, wegen Capitals und Zinsen, ungeachtet er die letztern auch nach der Veräußerung von dem Schuldner angenommen, belangen wolle, und mag der Besitzer sich darwider mit der **Exceptione excussionis**, wenn er sich gleich solches bedungen, auch der Hauptschuldner bey gutem Vermögen ist, keineswegs behelfen.

Decis. LXIII. v. 1661. Ob Schoß, Steuer und **Contribution** dem Gläubiger, der ihm auf seinen verkaufften Guth ein Unterpfand vorbehalten, nachzusetzen sey? C.A. I. 325—326.

Es ist in Unserer Gerichts=Ordnung **Tit. XLII.** deutlich enthalten, wenn einer etwas verkauffet, und ihme alsobald bey solchem Kauff uf dem Guthe, ehe Ers dem Käuffer tradirt und einräumet, ein beständig Unterpfand wegen des hinterstelligen Kauff=Geldes vorbehält, daß er von demselben vor allen andern Gläubigern, ob ihnen gleich lange zuvor alle des Schuldners Güther, und unter denselben auch die, so Er künfftig erlangen würde, heimlich und ausdrücklich verpfändet, bezahlet werden solle.

Wiewohl nun etliche dafür halten, daß Steuer, Geschoß und **Contribution**, ungeachtet was in angezogener Gerichts=Ordnung versehen, dennoch der vorbehaltenen **hypothec** darum vorgehen solle, weiln dieses **onera realia** seynd, welche also balden auf dem Guthe oder Hause hafften, und auf alle Besitzer **transferirt**, auch allen hernacher folgenden andern **Contractibus, transactionibus** und Verträgen vorgezogen werden; So können Wir doch diese Meynung keines weges billigen, sondern wollen vielmehr, daß es allerdings bey Unserer Gerichts=Ordnung verbleiben, und wenn einer entweder vor der Verkauffung auf einem Stück Guth oder Haus ein ausdrücklich Unterpfand gehabt, oder wegen nicht bezahlten Kauff=Geldes ihm solches vorbehalten, So dann der Schoß, Steuer und **Contribution**, so der Kauffer und künfftige **Possessor** auflauffen lassen, nachgesetzet, Do aber dieselben Resta bey dem Besitzer,

der die **hypothec constituiret**, aufgewachsen, solche Gefälle an Schoß und Steuer, wo nicht etwan durch ein **Statutum**, oder zu Recht beständige **Observantz** ein anders hergebracht, vorgezogen werden sollen. (Erl. Proc.=Ordn. ad Tit. XLII. §. 8. Mand. v. 4. Juni 1829. §. 63. [G. S. 1829. 112.])

2. F. I. 1155. **Mand.** (Decret v. 17. Febr. 1827. [G. S. 1827. 77.]) wegen derer, bey Ertheilung der Consense auf solche Güter oder Grundstücken, deren wahrer Werth zweifehaft ist, zum Grunde zu legenden gerichtlichen Taxationen, v. 6. Juni 1772.

.... Und fügen denenselben hiermit zu wissen:

Daß, ob es wohl bey demjenigen, was in dem unterm 30. April 1764 publicirten Lehnsmandate Tit. VI. §. 1. (Ob Wir wohl der Lehnscurie die Consensertheilung in die Verpfändung der Lehngüter, welche nicht auf dem Falle stehen, bis zur Hälfte, und derer Erb= und Allodialgüter bis auf zwey Drittel deren Werths wie solcher in beyden Fällen nach dem letztern Kaufbriefe, Erbtheilung und andern Urkunden, oder in deren gänzlichen Ermangelung bey der jüngsten Beleihung angegeben worden, gestatten 2c.) wegen Verpfändung der Lehn= auch Erb= und Allodialgüter, in Ansehung des nach Maaßgabe der letztern Kaufbriefe, Erbtheilungen und anderer Urkunden, zu bestimmenden Werths derselben, disponiret ist, sein unverändertes Bewenden hat, Wir dennoch befunden, wie Fälle vorkommen können, wo das legaliter bekannte letztere Kauf= oder Theilungspretium eines Gutes oder Grundstücks notorischermaaßen so gering ist, daß ohne Verletzung öffentlicher Treue und Glaubens, dem Besitzer durch eine öffentliche Würderung geholfen werden kann, und der Billigkeit nach geholfen werden muß.

Dieweiln aber auch, wenn einem jeden, dergleichen Würderung nach Willkühr auszubringen, freygelassen werden sollte, dadurch der Credit der gerichtlichen Consense geschwächet werden dürfte; So erachten Wir für nöthig, ein gewisses Regulativ hierunter fest zu stellen, damit bey künftigen Ereignissen allemal nach einerley Grundsätzen verfahren werde.

Wir wollen und verordnen dahero, daß

1) forthin **Taxationes**, so bey künftigen Consensertheilungen zum Grund zu legen, nur in denen Fällen bewilliget und angeordnet werden sollen, a) wenn ein Gut eine lange Reihe von Jahren hindurch, und wenigstens 50 Jahre in einer Familie ohne Verkauf oder Würderung gewesen, mithin der Werth entweder gar nicht, oder auf eine mit den dermaligen **Pretiis rerum** gar keine Verhältniß habende Weise, bekannt ist; Jedoch, daß bey denen Lehngütern, der Mitbelehnten, und bey Gütern, wo durch **Fideicommissa**, **Pacta** oder andere zu Recht beständige **Dispositiones**, ein gewisses **Pretium** festgesetzet worden, derer daher ein Recht habenden Interessenten Erklärung vorhero erfordert, und so weit es nöthig, deren Einwilligung beygebracht werde; b) wenn der Besitzer zwar neuerlich das Gut überkommen, jedoch, daß er solches **sub hasta**, oder als verwüstet, allzu niedrig angenommen, beybringet, und dessen Einkommen durch eine Hauptmelioration beträchtlich erhöhet zu haben, mittelst eidlichen Zeugnisses zweyer

benachbarten verständigen Landwirthe und Gutsbesitzer, vorhero glaubwürdig bescheiniget; c) wenn der Richter selbst bey dem in einem neuerlichen Kauf- oder Theilungscontract angegebenen, den vorher bekannten allzuhoch übersteigenden Preiß erhebliches Bedenken, und einen Scheinkauf oder Uebereilung zu muthmasen, Ursache findet; d) wenn angezeiget wird, daß ein Gut durch Veräußerung einiger im letztern Kauf mit in Anschlag gebrachten Grundstücke, oder üble Bewirthschaftung in Abnahme gekommen, mithin, falls die Consense auch nur bis auf die sonst ordentlicher Weise bestimmte Hälfte oder zwey Drittheile gegeben werden sollten, die Gefährung treuherziger Gläubiger dabey zu besorgen stehet. Gleichwie nun

2) in vorstehenden Fällen allein, eine gerichtliche Würderung, um sich darnach bey Consenserheilungen zu richten, und zwar von dem Richter, unter dem das Grundstück gelegen, durch verpflichtete **Taxatores** vorgenommen, oder vorzunehmen angeordnet werden soll; Also ist

3) von den **Taxatoribus** die **Taxa** nicht nach willkührlich angenommenen Grundsätzen, sondern, wie in der alten Proceßordnung **Tit. XXXIX. §. 14.** wohlbedächtig vorgeschrieben, so, wie man nach Gelegenheit der Zeit, dergleichen Grundstücke gemeiniglich zu kaufen und zu verkaufen pfleget, einzurichten, immaaßen sie, im Fall sie dieses Maas überschritten, oder unrichtige data ohne gnugsame Prüfung angenommen, davor in der Folge denenjenigen, welchen daraus ein Nachtheil entstehet, gerecht zu werden haben. Wobey noch

4) über dieses alles der Gläubiger, so gegen einen auf eine solche Würderung, und den dadurch erhöheten Preiß eines Guts zu bauenden Consens, Geld herschießen will, sowohl von dem alten, als dem durch die Würderung neuerlangten Werthe des Guts oder Grundstücks zu verständigen, und vor Ertheilung des Consenses, dessen Erklärung darüber zu erfordern, damit ihme hernachmals um so weniger einigerley Ursache, sich über den Richter zu beschweren, übrig bleibe. ....

Alte Proc.-Ordn. v. 28. Juli 1622. **Tit. XLIII.** C. A. I. 2518.
Von denen Gläubigern, welche neben der dinglichen Gerechtigkeit ex personali privilegio eine Priorität und Vorzug haben. (Mand. v. 4. Juni 1829. §. 3. [G. S. 1829. 103.])

§. 1. Die Eheweiber haben zu Recht, wegen ihres eingebrachten Ehegeldes oder Heyrathsguts, so viel sie dessen erweisen können, vor allen andern Gläubigern, so nicht ältere ausdrückliche hypothecas haben, befriedigt zu werden. Welch derer Eheweiber Recht, vermöge gedachter Constitution von Zeit der vollzogenen Ehe und wenn der Kirchgang oder Copulation geschehen, seinen Anfang gewinnt.

Erl. Proc.-Ordn. v. 10. Jan. 1724. ad Tit. XLIII. ebd.
Von denen Gläubigern ꝛc.

Setzen und ordnen, daß weder einem Eheweibe **ratione dotis** noch

dem Fisco, wenn er mit jemandem contrahiret, noch auch denjenigen, so zur Erbauung, Besserung und Erhaltung, ingleichen zu Erkauffung eines Hauses oder Guthes etwas dargeliehen, hinführo ein **ius praelationis** oder auch nur ein **ius reale** zustehen solle, wenn sie sich deßwegen nicht eine gerichtliche Hypothek bestellen lassen, auf welchen Fall sie gleichwohl kein Vorzugs = Recht, vor denen ältern **creditoribus hypothecariis** haben, sondern gleich denen andern Gläubigern, nach Ordnung der Zeit des erhaltenen Pfand=Rechts befriediget werden sollen. (Mand. v. 26. Juli 1730. 2. Aug. 1732. 24. Septbr. 1734. [1. F. I. 283. 295. 298.] Mand. v. 4. Juni 1829. [G. S. 1829. 103.])

Alte Proc. = Ordn. Tit. XLIV.

§. 1. Das dingliche Recht, welches die Gläubiger haben, wird vornehmlich auf viererlei Weise erlanget.

Zum andern lassen sich etliche mit Pfanden .... auf ein sonderlich Stück versichern, und erlangen hierdurch eine ausdrückliche **hypothecam.**

Zum dritten, überkommt einer auch ein dinglich Recht, wenn er ihm zu einem Stück Guths Gerichtlichen verhelffen lässet, welches die Rechte ein **pignus iudiciale** nennen. ....

§. 2. Alle diese Gläubiger nun, welche also, wie bemeldet, ein dinglich Recht **absque privilegio** haben, sollen, der Zeit und Ordnung nach, wie sie solch ihr Recht angefangen, vor denen andern bezahlt, und hierbey des Vorzugs halben kein Unterschied gehalten werden, ob einer solch **ius pignoris** .... durch einen Contract ausdrücklich, oder durch Hülffen erlanget habe; Sondern wie einer vor dem andern dasselbe überkommen, also werden sie auch nacheinander bezahlt.

§. 3. Und das hat auch statt, wenn gleich der, so hernacher erst ein dinglich Recht erlanget, den Posseß des Guths, welches zuvor einem andern verpfändet gewesen, überkommen hätte: denn obwohl sonsten im Rechten versehen, wenn einer ein Guth, so jemand anders zuvorn verpfändet gewesen, erkaufft, und in Gewähr bekommet, daß der Gläubiger ihn, seiner erlangten Pfand=Gerechtigkeit halben, nicht ehe belangen könne, es sey denn, daß er den Selbstschuldner gnugsam executiret, und sich an demselben nicht zu erholen habe, so erstreckt sich doch solche Disposition nicht auff den Fall, wenn der folgende Gläubiger Pfands=Weise etwas in seine Gewähr bekömmt, sondern ist nichts minders, ohne vorhergehende Excussion des Principalen, dem Gläubiger, dem es zuvorn verpfändet gewesen, den Vorzug daran zu verstatten schuldig.

§. 4. Da auch ihrer zweene oder mehr, auf einen Tag ein dinglich Recht überkommen hätten, und nicht erwiesen werden könnte, welches vor oder hernacher geschehen, auff dem Fall sollen dieselben Gläubiger, zugleich **pro quantitate** jeders Schulden, bezahlet werden.

C. A. I. 51. **Ausschreiben** Churf. Augusts vom 1. Octbr. 1555.

.... Weil sich aber offtmals zuträgt, daß einer, auff einen andern, beym Trunck oder sonst in Rücken schilt, und solches hernach nicht bescheinigen will, oder sich auch heimlich und stillschweigend mit dem, den er als anrichtig gescholten, vergleichet, und also die Laster und Untugenden verschwiegen bleiben; So wollen wir männiglich ver=

warnet haben, daß sich keiner den andern zu schelten unterfahe, er habe dann darzu gnugsame erweißliche Ursachen; und wann er dieselben hat, und darauf öffentlich einen andern, als unehrlich gescholten, daß er sich mit demselben im Winckel nicht vertrage, sondern dasselbe, wie gebürlich, ausführe. Da es aber hierüber geschähe, So soll er nicht alleine schuldig seyn, sich mit dem Verletzten zu vertragen, sondern auch hierüber durch die Obrigkeit jedes Orts seiner Leichtfertigkeit halben mit Ernst gestrafft werden.

Alte Proc.=Ordn. Tit. XLV.

.... §. 7. Also, wenn einer dem andern zu Erkaufung eines Hauses oder andern Gutes Geld darleihet, mit dem Bedinge, daß ihm solch erkauft Gut darum zum Unterpfande stehen soll, derselbe hat auf dem Gute eben das Recht, was bey dem nächsten Artikel gemeldet.

Alte Proc.=Ordn. Tit. XLVII. Von dem dinglichen Recht, so durch die Hülffe erlangt wird.

§. 1. Wenn einem auf vorgehenden ordentlichen Proceß und Recht oder auf klare Brief und Siegel, die, vermöge der Landes=Ordnung **paratam executionem** haben, die würkliche Hülff und Einweisung zuerkannt oder durch befehlich angeordnet wird, überkömmt er hierdurch ein **pignus iudiciale**, und ein solch dinglich Recht, welches der Priorität und Vorzugs halben von der Zeit an, da er solches erlanget, eben so wohl in Acht zu nehmen, als wenn ihm ein Stück Guths ausdrücklich verpfändet worden wäre.

Erl. Proc.=Ordn. ad Tit. XXXIX.

.... §. 10. Wenn in unbeweglichen Gütern die Hülfe zu vollstrecken, soll die Execution und Immißion zugleich und **uno actu** geschehen, und der **Creditor immissus** dadurch ein **ius reale** an dem Gute, darein ihm verholfen wird, erlanget haben, und ihm darüber ein gerichtlicher Schein ausgefertiget, solches auch dem Consensbuch einverleibet werden.

Erl. Proc.=Ordn. ad Tit. XLVII.

Welchergestalt die **Executio** und **Immissio**, so in Zukunft **uno actu** geschehen, demjenigen, so dieselbe erlanget, ein **ius reale** geben, und ihm darüber ein gerichtlicher Schein ausgefertiget werden solle, ist bereits **ad Tit. XXXIX.** versehen, dem wir vorjetzo noch dieses beyfügen, daß solches nicht nur, wenn diese Hülfsactus wirklich geschehen, sondern auch, wenn der Schuldner, wie ihm zu Vermeidung derer Unkosten, auch ohne des Richters und **Creditoris** Bewilligung frey stehen soll, die Execution und Immission **pro facta** hält und sich dessen schriftlich oder mündlich erkläret, dergestalt observirt werden soll. (Laus. Mand. v. 4. Juli 1827. [G. S. 1827. 104.] Mand. v. 4. Juni 1829. §. 21. [G. S. 1829. 114.])

Erl. Proc.=Ordn. ad Tit. XLV. Von dem stillschweigenden Pfande.

.... §. 4. Gestalt wir denn hiermit alle **hypothecas tacitas** nochmals ausdrücklich cassiren und auffheben, solches auch auf die **legatarios, fidei commissarios particulares** und **donatarios mortis causa**, ingleichen die Verpachtere, jedoch dergestalt ostendiret haben wollen, daß denen erstern, wenn ein gerichtlich Testament vorhanden, doch nach dessen

Eröffnung, von dem Richter, von dem Richter eine gerichtliche Hypothek auf des Defuncti unbewegliche Güter, nach Art und Weise, wie §. 1. versehen, constituiret, oder in deren Ermangelung der Erbe, zu Bestellung hinlänglicher Caution angehalten werden; bey außergerichtlichen Testamenten aber die Erben sub poena dupli und daß jedweder derselben dafür in solidum, ohne des beneficii divisionis zu genießen, haften müsse, schuldig seyn sollen, binnen drey Monaten a tempore actae hereditatis es gerichtlich zu melden und denenselben dergleichen zu prästiren. Dahergegen denen Locatoribus des iuris retentionis in fructibus natis oder rebus illatis, nach Unterschied derer Fälle, sich zu gebrauchen, und so lange solche in dem verpachteten Guthe annoch vorhanden, sich deren loco pignoris zu halten unbenommen bleibt. (Mand. v. 4. Juni 1829. §. 63. 1). §. 14. 4). [G. S. 1829. 111. 105.] Rescr. v. 26. Juli 1764. [1. F. I. 411.] Mand. v. 30. März 1822. IV. [G. S. 1822. 356.])

Erl. Proc.=Ordn. ad Tit. XLIV. §. 1. Von denen Gläubigern, welche allein ein dinglich Recht haben.

§. 1. Es soll in Zukunft keine (ausdrückliche) Generalhypothek ꝛc. von einiger Wirkung seyn, sondern es ist bey rebus immobilibus die Verpfändung jedesmal auf gewisse Grundstücke zu richten, und von dem Richter, unter dessen Jurisdiction dieselben gelegen, oder bey Lehngütern von dem Lehnherrn der Consens darüber zu ertheilen.

§. 2. Doch steht einem Gläubiger frey, wegen einer Post sich 2 oder mehr Stücken verpfänden und darüber gerichtliche Consense ertheilen zu lassen, auf welchem Fall in dessen Willkühr beruhet, ob er wegen des einen oder wegen beyder auf einmal, oder successive, wenn er von dem einen seine völlige Befriedigung nicht erhalten hätte, klagen wolle.

So wird auch an außenstehenden Capitalien und Forderungen weder durch eine Inhibition oder ein Praeceptum de non solvendo noch durch eine bloße Verschreibung, wenn nicht das Document loco pignoris mit übergeben und bei consentirten Forderungen die Versicherung oder Cession gerichtlich confirmiret, auch bei Lehenschulden, in translationem hypothecae Consens ausgebracht worden, ein ius reale erlanget. Jedoch hat derjenige, welcher ante motum concursum die Execution darauff erhalten, vor andern Gläubigern, so nicht in die erste Classe gehören oder als obgedacht ein ius reale vorher davon überkommen, sich einer Priorität billig zu erfreuen. (Gouv.=V. v. 10. Jan. 1815. [Gen. Gouv. Bl. No. 98. S. 695.] Ges. v. 28. Febr. 1838. §. 59. 60. [G. S. 1838. 87.] Alt R. Decis. XL. v. 1661. [C. A. I. 315.] Alte Proc.=Ordn. Tit. XLVI. §. 7. Instr. v. 10. Aug. 1745. [1. F. I. 343.] Mand. v. 3. April 1824. §. 18. 16). [G. S. 1824. 51.] Ges. v. 25. Jan. 1836. §. 30. [G. S. 1836. 18.])

Alte Proc.=Ordn. Tit. XLVI. Von der ausdrücklichen Verpfändung.

§. 1. Weil vornehmlich dreierlei Güther seynd als: Bewegliche, Unbewegliche und Schulden, so wird es auch mit Verpfändung derer selben, wenn die beständiger Weise geschehen soll, unterschiedlichen gehalten. Denn was die beweglichen Güter oder fahrende Hab anlanget, können solche von dem, welchem sie zugehören, seiner Gelegenheit nach, ohn einig Solennität, beständiglich wohl verpfändet werden.

§. 2. Alle unbewegliche Erbgüter sollen, vermöge landüblicher sächs. Rechte und obgedachter **Const.** (s. in uns. Handbuche **Const. XXIII. P. II.** [295.]) vor der Obrigkeit und Gerichten, darunter sie gelegen, verpfändet, und daselbst insinuirt oder Gunst darüber ausgebracht werden, sonst ist dergleichen Verpfändung nicht kräftig, es werde gleich ein Stück Gut insonderheit oder insgemein alle Güter verpfändet; jedoch wird solches allein gegen die andern Gläubiger verstanden. Die Erben aber des, welcher es ohne Insinuation verpfändet, haben solches derer Ursachen halben nicht zu fechten, sondern sind den Pfandschilling nicht minder zu erstatten schuldig.

.... §. 4. Wenn aber einer **bona emphyteutica** oder **Censitica** (Erblehn- oder Erbzinsgüter) darüber ein Unterthan einen Lehnherrn erkennen muß, oder die er sonst in Lehn zu empfangen pflegt, versetzt und allermeist, wenn er Lehngüter verpfändet, sollen dieselben andererGestalt nicht, denn mit Gunst und Bewilligung des Lehnherrn hypotheciret werden, und ohne das die Verpfändung nicht statt haben.

§. 5. Würde sich's auch zutragen, daß in **bonis emphyteuticis** der **Dominus directus** nicht zugleich Gerichtsherr wäre, sondern ein andrer die Jurisdiction oder den **Fundum emphyteuticum** oder **Censiticum** hätte, soll zur Erlangung einer beständigen gerichtlichen Hypothek, und damit sich der **dominus iurisdictionis** hernach der Hülfe destoweniger zu verweigern, des Lehn und Gerichtsherrn Consens zugleich und **coniunctim** erhoben werden.

§. 6. Ferner die **nomina** oder außenstehende Schulden belangende, hat es keinen Zweiffel, daß dieselben **quoad actionem personalem** und und so weit sie auf persönlichen Zusprüchen stehen, ohne Solennität, sowohl als die fahrende Hab, verpfändet werden können. (Ges. v. 28. Febr. 1838. §. 56.–59. [G. S. 1838. 86–87.])

.... §. 10. Es träget sich auch offtmals zu, daß der, welcher erstlichen eine Verpfändung erlangt, hernacher darein williget, daß dasselbe Guth auch einem andern versetzt werden möge. Und wenn er ihm daneben sein Recht vorbehält, giebt es wohl an sich selbst, daß er nicht minders denen nachfolgenden Gläubigern mit der Bezahlung vorgehe. Da er aber ohne Vorbehalt seine Bewilligung darein giebet, wollen wir, daß dergleichen Bewilligung, wenn nicht erwiesen wird, daß ein anders abgeredet sey, allein auf die Priorität zu verstehen, und dero wegen der, welcher bewilliget, wenn derjenige Gläubiger, dem zum Besten er gewichen, bezahlet, gegen die andern sich seines Pfand-Rechts gebrauchen möge.

Es wären denn andere **Creditores** im Mittel, die nächst dem ersten Gläubiger, und also vor deme, welchem die Bewilligung geschehen, eine Verpfändung erlangt hätten, weil demselben dieses, daß der Erste einem andern den Vorzug gönnt, nicht zum Nachtheil gereichen kann, darum soll der erste Gläubiger, wenn die andern alle befriedigt, alsdenn erst vermöge seines Pfand-Rechts vergnüget, und also demselben nachgesetzet werden. Aber doch allein, so weit die Summe des Gläubigers, dem er durch seine Bewilligung den Vorzug gegeben, austrägt, solcher Uebermaß halben der beschehenen Bewilligung ungeachtet, in

dem Stande bleibet, wie es vom Anfang gewesen, So soll auch dem ersten Gläubiger, wegen solcher Uebermaß, nicht allein sein Pfand=Recht, sondern auch seine Priorität verbleiben und er derselben vor andern folgenden Gläubigern, vermöge erlangter Erstigkeit, in Bezahlung genießen.

§. 11. Da auch der Gläubiger, welchem er durch seine Bewilligung den Vorzug gestattet, ein sonderlich Pfand erlangt hätte, soll er alsdenn mit der Summen, mit welcher er ihm gewichen, in desselben Recht treten, und derowegen dessen Ordnung nach befriedigt werden. Sintemal doch ohne das, wenn er schon nicht bewilligt hätte, die Gläubiger, welche dem, so die Bewilligung erlangt, folgen, hätten geschehen lassen müssen, daß er von ihm bezahlt worden wäre, dero wegen auch ihnen hierdurch nichts abgeht.

§. 12. Da aber einer, welcher in eines andern Verpfändung gewilligt, nicht allein ein Gläubiger, sondern auch ein Mitbelehnter wäre, soll vornehmlich dahin gesehen werden, zu welchem Ende er bewilligt habe, und da er allein als Mitbelehnter consentirt hätte, soll ihm solches an seinem Pfandrechte und erlangten Priorität nicht nachtheilig seyn; wenn aber hiervon keine gewisse Nachricht, zu wes Ende solche Bewilligung geschehen, vorhanden, soll es bey Verpfändung derer Lehn=Güther in solchem Zweiffel dafür gehalten werden, daß er allein als Mitbelehnter gewilligt habe.

Erl. Proc. = Ordn. ad Tit. XLVI. Von der ausdrücklichen Verpfändung.

§. 1. Diejenigen **Creditores**, so eine gerichtliche Specialhypothek, als welche in Zukunft alleine vor beständig zu achten, erlanget, sind sofort nach denen, so in die erste Classe gehören, schlechterdings **secundum prioritatem temporis**, jedoch ein jeglicher nur, von demjenigen Guth, darauff er solche Hypothek erhalten, zu befriedigen.

Und obwohl Unsere G. O. h. t. §. 3. „da auch ein Gläubiger", auch denen außergerichtlichen **Hypothecis**, so vor 2 oder 3 Zeugen verschrieben worden, ein **ius prioritatis** vor denen **creditoribus chirographariis** beygelegt, so soll doch hinführo dergleichen Verpfändung gantz ohne Wirkung seyn.

Erl. Proc. = Ordn. ad Tit. XLIII. Von dem dinglichen Recht, so man durch Arrest erlanget.

Durch Anlegung eines Arrests soll in Zukunft kein dinglich Recht oder **ius praelationis** vor andern Gläubigern erlanget werden können, gestalt Wir denenselben hierdurch diese Kraft, welche sie bishero vermöge derer Sächßischen Rechte und Unserer Proceß = Ordnung **h. t.** gehabt, dem Credit = Wesen zum Besten und zu Verkürtzung derer Processe, gäntzlich benommen haben wollen. (Lauſ. Mand. v. 13. März 1821. [G. S. 1821. 37.])

§. 2. Desgleichen wollen Wir auch, daß keine Hypothek sowohl bey den Lehn= (Alte Proc. = Ordn. Tit. XLVI. §. 7.) als auch bey den Allodialgütern ohne Unterschied der Fälle, ganz oder zum Theil anderergestalt, als vermittelst gerichtlicher Confirmation und Consenses, wofür jedoch nur die Hälfte der ordentlichen Sportuln zu entrichten, redirt werden möge. ꝛc.

§. 3. Es sollen aber die Consense auch bey Amtsässigen Ritter- und Lehngütern, so bey den Aemtern nicht verliehen werden, nicht von den Amtleuten, sondern von der Lehnscurie ertheilet, und die bloße Confirmation eines Contracts, wenn gleich dieselbe auf alle Puncte und Clausuln gerichtet, vor keinen Consens gehalten werden.

Mand., die Edictalcitation in Civilsachen außerhalb des **Concursus Creditorum betr.**, v. **13. Novbr. 1779.**

§. 1. 2. 3. Daß deshalb die Erlassung der Edictalcitation statt haben soll, wenn der Besitzer des verpfändeten Grundstücks weder die erfolgte Tilgung der Schuld durch Production richtiger Quittungen, Rücklieferung der Originalverschreibungen und Consense oder sonst darthun, noch die Inhaber nur gedachten Urkunden oder deren Erben ausfindig zu machen vermag, gleichwohl aus dem Alter sothaner Urkunden genugsame Vermuthung entsteht, daß solche entweder durch Zahlung getilgt, oder durch eingetretene Verjährung erloschen sind. Es soll aber zu dieser Vermuthung hinlänglich seyn, wenn eine Zeit von 44 Jahren verflossen ist, welche 44 Jahr bey Schuld und Pfandverschreibungen, worinnen eine Zahlungsfrist bestimmt ist, auf vorgängigen von den Impetranten, nach Vorschrift der Erl. Proc.-Ordn. ad Tit. XXVI. §. 2. abgelegten Eide, daß er eine Quittung oder Bescheinigung, wegen nach Ablauf sothanen Termins weiter erfolgten Verzinsung des verschriebenen Capitals nicht haben, noch gefährlicher Weise von Händen kommen lassen, auch nicht wisse, wo dergleichen sonst anzutreffen seyn möchte, von diesem Zahlungstermine an, wann aber die Wiedereinlösung des Unterpfands nur auf vorgängige Aufkündigung gesetzt worden, und der Impetrant die zuletzt ausgestellte Zinsquittung vor Erlassung der Edictalien edirt, auch dabey, daß er eine neuere nicht ediren könne, mittelst vorbemeldeten Eides bestärkt, von Zeit dieser letzten Quittung; oder wenn der Impetrant durch sothanen Eid, daß gar keine Zinsquittung vorhanden, erhält, von Dato des Consenses, oder bey beschehenen Cessionen der über Translation der Hypothek ertheilten Urkunde; bey Ehestiftungen hingegen vom dreißigsten Tage nach Absterben des Ehegatten an, zu rechnen sind. — (Ges. v. 15. Jan. 1838. [G. S. 1838. 33.] Gen. v. 11. März 1755. [1. F. I. 393. 1021.])

Pat. v. **30. Novbr. 1778.** 2. F. I. 361.

Es ist zeithero mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß bey Ausstellung gerichtlicher Obligationen, in Ansehung des Eigenthums und Preißes derer unterpfändlichen Grundstücke, auch ob solche bereits verpfändet oder auf andere Art haften? von den Beamten lediglich auf die Attestata der Schultheißen sich verlassen worden, gleichsam als ob diese, außer ihnen und für sich, hierbey eine besondere Instanz ausmachten, und bey sich ereignenden Unrichtigkeiten ihrer ausgestellten Atteste denen Personen, welche dadurch in Schaden und Verlust gekommen, immediate gehalten wären.

Alles dasjenige, was die Schultheißen hierbey verrichten, geschiehet lediglich für die Beamten und zu deren Erleichterung, keineswegs aber **ex propria auctoritate et nuda vi officii.**

Es haben daher die Beamten, bey Verpfändungen der Grundstücke, gehörige Untersuchung in praesentia partium anzustellen, worauf das Angeben des Schultheißen allenthalben ruhe, ob die Grundstücke dem Schuldner wirklich zustehen, und ob sie von voriger Zeit her, auf diese und jene Art annoch haften? Maßen außerdem bey denen hiesigen Amtsverpfändungen wenig oder gar keine Sicherheit für das Publicum und die Creditores vorhanden.

3. F. I. 221. **Rescr.**, die Taxation der zu verpfändenden Grundstücke betr., v. 1. Juli 1806.

.... Wie nun in Zukunft bei vorkommenden Fällen zwar auf jedesmaliges Verlangen des Besitzers des zu verpfändenden Grundstücks mit dessen Taxation zu verfahren ist; Also hast du jedoch, vor Ertheilung des Consenses in die zu constituirende Hypothek, dem Darleiher sowohl den ältern Werth des Grundstückes, als den durch die Taxation oder sonst bestimmten neuern Werth desselben bekannt zu machen, und ihm, ob er das Capital auf sothanes Grundstück noch darleihen wolle, zu überlassen. rc.

Samml. d. G. G. V. III. 57—58. **Gen.=Gouv.=Verordn.**, die Uebertragung der Rechte hypothekarischer Gläubiger an Diejenigen, welche für deren Schuldner Zahlung leisten, betr. (S. das Gen. Gouv. Bl. 98. S. 695 f.)

.... §. 1. Die Befriedigung hypothekarischer Gläubiger durch einen Dritten. Der hypothekarische Gläubiger kann unter den Umständen, da er, von seinem Schuldner selbst Zahlungen anzunehmen, verbunden seyn würde, die Annahme der Zahlung von einem Dritten, welcher, mit Einwilligung des Schuldners, die demselben gekündigte oder sonst zahlbare Forderung zu zahlen, bereit ist, niemals verweigern. Geschieht diese Weigerung dennoch, so hat die gerichtliche Deposition des Betrags der hypothekarischen Forderung, sammt den Zinsen und etwa verursachten Kosten, in Absicht der dadurch sistirten Verzinsung und Verfolgung des hypothekarischen Rechts, die mit der geleisteten Zahlung selbst verbundene Wirkung.

§. 2. Die Uebertragung der Rechte hypothekarischer Gläubiger an die zahlenden Darleiher. Durch die für den Schuldner dem hypothekarischen Gläubiger von einem nachstehenden Gläubiger, oder einem Dritten, vollständig bewirkte Befriedigung an Hauptstamm, Zinsen und Kosten, oder durch gerichtliche Deposition des Betrags, tritt der Zahlende, auch ohne ausdrückliche Cession, zu jeder Zeit und so lange, bis auf die Versteigerung des verpfändeten Grundstücks rechtskräftig erkannt oder zu dem Vermögen des Schuldners ein Concurs ausgebrochen ist, in sämmtliche Rechte und Verbindlichkeiten, welche mit der bezahlten Forderung verbunden waren, insoweit solche nicht blos persönlich und die Rechte an sich einer Cession unfähig sind, und insofern nicht die Cession in Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Zahlenden zulässig seyn würde.

§. 3. Dieses Eintretungsrecht kann sowohl bei stillschweigenden, als bey ausdrücklichen Hypotheken ausgeübt werden.

§. 4. Hat jedoch der Schuldner mit seinem hypothekarischen Gläubiger sich gerichtlich dahin vereiniget, daß ohne Einwilligung des letztern das Eintretungsrecht nicht ausgeübt werden solle, so bleibt dieser Vertrag gültig.

§. 5. Die Vertretung des hypothekarischen Gläubigers fällt weg. Der hypothekarische Gläubiger, in dessen Rechte ein anderer Darleiher tritt, haftet weder für die Richtigkeit, noch für die Sicherheit der Forderung.

§. 6. Verfahren bei Annotation des übertragenen dinglichen Rechtes. Der Richter des Grundstücks, auf welchem das hypothekarische Recht ruhet, und die sonst bei Allodial- und Lehngütern zur Consensertheilung befugte Behörde sind verbunden, wenn die mit Einwilligung des Schuldners erfolgte Bezahlung des hypothekarischen Gläubigers vollständig nachgewiesen oder gerichtlich geleistet wird, das demselben zustehende dingliche Recht und den Consens in die Hypothek, ohne besondere Erklärung des bisherigen Pfandberechtigten und dessen Cession, in der Art und in dem Umfange, wie das Recht bisher bestanden hat, sofort an den neuen Darleiher, auf dessen von dem Schuldner zu erstattende Kosten, zu übertragen. rc.

Decret an den Geh. Rath, die Consensertheilung auf Allodialgrundstücke betr.; v. 17. Febr. 1827. G. S. 1827. 77.

Sr. Königl. Majestät sind die Zweifel vorgetragen worden, welche hinsichtlich der Beantwortung der Rechtsfrage:

> ob die auf dem Mandate vom 6. Juni 1772 beruhende Einschränkung der Consensertheilung auf zwei Dritttheile des Werths, auch auf solche Allodial-Immobilien anzuwenden sey, die bei der Lehnscurie nicht verliehen werden?

sich hervorgethan haben.

Wenn denn Höchstdieselben der diese Frage bejahenden, durch Berufung auf das Oberlausitzische Mandat vom 31. October 1772, hauptsächlich unterstützten Meinung Ihren Beifall um so weniger ertheilen mögen, als überhaupt die Analogie Oberlausitzischer Gesetze, welche, ohne Concurrenz der in den Kreislanden die Gesetzgebungsangelegenheiten zunächst respicirenden Behörde, blos für die bezeichnete Provinz sind erlassen worden, zur Interpretation erbländischer Rechtsvorschriften nicht geeignet ist;

Als haben Sie die gedachte Streitfrage vor jetzt dahin zu entscheiden für gut befunden, daß die Bestimmung des Lehnsmandats, Tit. VI. §. 1. so wie der gesammte Inhalt des Mandats vom 6. Juni 1772, die Taxationen zu verpfändender Grundstücke betreffend, nur auf die bei der Lehnscurie verliehenen Grundstücke Anwendung leide; andere Obrigkeiten aber bei den Consensertheilungen zur Verpfändung von Allodial-Immobilien auf zwei Dritttheile des Werths derselben sich nicht zu beschränken haben, noch auf den Grund einer Ueberschreitung dieser Grenze den Darleihern zum Ersatze etwaniger Einbußen verbunden sind. rc.

G. S. 1827. 113. **Rescr. d. L. R.** an das Kreisamt, die Universität und den Stadtrath zu Leipzig, die wegen des Borgens der Studirenden auf Pfänder in Antrag gebrachte Verfügung betr.; v. 28. Juli 1827.

.... Wir genehmigen ...., daß ein Verbot gegen die Annahme von Büchern, Betten und Kaufmannswaaren als Pfand von Studirenden oder für selbige, dergestalt, daß Diejenigen, welche dennoch ein solches Pfand annehmen, zur Herausgabe desselben, ohne vorherige Gewährung des Pfandschillings, angehalten werden sollen, erlassen werde. rc.

G. S. 1829. 103—111. **Mand.**, die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken und einige damit in Verbindung stehende Bestimmungen betr.; v. 4. Juni 1829.

.... §. 1. Vom 1. November 1829 an soll Niemand mehr eine stillschweigende Hypothek erlangen.

§. 2. Die einzelnen, bereits entstandenen und bis zu dem §. 1. bestimmten Tage noch entstehenden stillschweigenden Hypotheken bleiben zwar, bis auf weitere Anordnung, bei Kräften, jedoch unter den §. 3. bis §. 13. festgesetzten Beschränkungen.

§. 3. In Concursen, welche erst nach dem 31. October 1829 eröffnet werden, sind die mit solchen Hypotheken versehenen Gläubiger nur nach der Entstehungszeit dieser ihrer Rechte, mithin ohne Berücksichtigung eines andern, bisher damit verbunden gewesenen persönlichen Vorzugsrechts, zu befriedigen.

§. 4. Jede der §. 2. erwähnten Hypotheken soll, wenn sie nicht, nach dem zeither bestandenen Rechte, aus einem andern Grunde eher wegfällt, mit dem Ablaufe zweier Jahre erlöschen.

§. 5. Diese, bis zu einer etwa zu verfügenden noch weiteren Beschränkung, an die Stelle der bisher gesetzlichen Verjährungszeiten tretende zweijährige Frist ist in Ansehung der, auf dem Verhältnisse der Ehe, der väterlichen Gewalt, oder einer Vormundschaft beruhenden, ingleichen wegen derjenigen Hypotheken, welche dem Landesherrlichen Fiscus, dem Steuer-Aerario und einigen andern Gläubigern an dem Vermögen ihrer Verwalter, Einnehmer und Zeitpachter zukommen, von der Zeit an zu rechnen, zu welcher das zwischen dem Gläubiger und Schuldner bestehende Verhältniß beendiget wird.

§. 6. Gründet sich die Hypothek auf ein anderes Verhältniß, als auf eins der §. 5. angegebenen, so nimmt die Erlöschungsfrist ihren Anfang von der Zeit, zu welcher der Schuldner Zahlung zu leisten hat.

§. 7. Ist hierzu eine Aufkündigung des Gläubigers erforderlich, so fängt jene Frist von dem Tage an, an welchem der Gläubiger zur Aufkündigung berechtiget wird. Es ist aber dazu noch derjenige Zeitraum zu rechnen, der dem Schuldner, nach der geschehenen Aufkündigung, zur Zahlung gelassen werden soll.

§. 8. Ist der Zeitpunkt, von welchem an, nach den Vorschriften in §. 5. 6. 7. die Erlöschungsfrist beginnt, bereits eingetreten, oder tritt derselbe bis zum 1. November 1829 ein, so ist die gedachte Frist erst von dem letzterwähnten Tage an zu rechnen.

§. 9. Die Gestundung einer Zahlung und die Verlängerung eines Pachts, oder einer auf bestimmte Zeit übertragenen Verwaltung, oder Einnahme, welche erst nach dem 31. October 1829 erfolgt, bewirkt keine längere Dauer der stillschweigenden Hypothek, als im Vorstehenden festgesetzt ist.

§. 10. Nach der Erlöschungsfrist ist ein stillschweigendes Pfandrecht nur dann noch zu berücksichtigen, wenn binnen der gedachten Frist entweder ein Concurs zu des Schuldners Vermögen ausgebrochen ist, oder der Gläubiger gegen den Schuldner seine Ansprüche gerichtlich geltend gemacht und den Proceß unausgesetzt fortgestellt hat.

§. 11. Tritt einer der §. 10. angegebenen beiden Fälle ein, so behält wegen dessen, was der Gläubiger von dem Schuldner, oder in dessen Concurse nicht erlangen kann, die stillschweigende Hypothek auch noch ihre Kraft gegen den dritten Besitzer einer derselben unterworfenen Sache. Es hat aber dann der Gläubiger, bei Verlust des Pfandrechts, gegen diesen Besitzer binnen sechs Monaten, von der Zeit an gerechnet, zu welcher er dazu berechtiget wird, die hypothekarische Klage anzustellen dafern nicht etwa, vor dem Ablaufe sothaner Frist, ein Concurs zu dem Vermögen des gedachten Besitzers entsteht.

§. 12. Gegen einen, in Gemäßheit der Vorschriften im §. 4.—11., eingetretenen Verlust der stillschweigenden Hypothek ist niemals die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ertheilen.

§. 13. Der Wegfall des stillschweigenden Pfandrechts nach §. 4.—11., hat die Erlöschung des persönlichen Klagrechts nicht zur Folge.

§. 14. Hiernächst soll künftig in Concursen folgenden Gläubigern ein persönliches Vorzugsrecht vor den chirographarischen Creditoren zustehen:

1) Minderjährigen und andern, nach Vorschrift der allgemeinen Vormundschaftsordnung vom 10. October 1782, Cap. XXIV. und XXV., Bevormundeten, wegen dessen, was der Gemeinschuldner als derselben bestätiget gewesener Vormund, zu vertreten hat;
2) Kindern, wegen der Ansprüche, die aus der dem Gemeinschuldner, vermöge der väterlichen Gewalt, obgelegenen Verwaltung ihres Vermögens herrühren;
3) der Ehefrau des Gemeinschuldners, in Ansehung des eingebrachten (Dotal- und Paraphernal-)Vermögens; nicht aber wegen der vorbehaltenen Güter, und auch nicht wegen des Leibgedinges und anderer Gebührnisse;
4) dem Landesherrlichen Fiscus, den Landescassen, den Kirchen, höhern und niedern öffentlichen Unterrichtsanstalten und den dazu bestimmten Stipendiencassen, den öffentlichen Versorgungs-, Unterstützungs-, Heilungs-, Straf- und Besserungs-Anstalten, wegen der Forderungen aus einem Dienste, oder aus einer Verwaltung, oder Einnahme, die dem Gemeinschuldner für den, oder dieselben übertragen gewesen ist.

§. 15. Die vorstehend, unter No. 1. 2. 3. und 4., angegebenen Gläubiger theilen die, auf die Classe dieser, persönlich bevorzugten Gläu-

biger kommende Summe, dafern dieselbe zu ihrer vollständigen Bezahlung nicht zureicht, nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen.

§. 16. Gelangen in dem Concurse eines Lehnbesitzers, nach Tilgung der Lehnschulden, Nutzungen, oder die Uebermasse des Lehns zur Allodialmasse, so kommen die Vorschriften im §. 14. und 15. ebenfalls zur Anwendung.

§. 17. Die §. 14. 15. und 16. bestimmten Vorzugsrechte gehen auch auf die Erben und Cessionarien der Berechtigten über.

§. 18. Den damit versehenen Gläubigern gebühren im Concurse die ihnen zukommenden Zinsen mit den Hauptstämmen zugleich, eben so, wie den Hypothekengläubigern.

§. 19. Ferner gilt in Ansehung ihrer in dem Falle eines Nachlaßvertrags (pacti remissorii) dasselbe, was das geschärfte Mandat wider die Banquerotiers, vom 20. December 1766, §. 17., wegen der bevorzugten Gläubiger vorschreibt.

§. 20. Gedachte Rechte fallen aber weg, wenn zwei Jahre seit der Beendigung des Verhältnisses zwischen dem Gläubiger und Schuldner, woraus sie herrühren, abgelaufen sind.

§. 21. Jedoch sind sie nach dem Ablaufe dieser Frist noch zu berücksichtigen, wenn binnen derselben einer von den §. 10. bestimmten Fällen eintritt, und wenn im zweiten dieser Fälle der Berechtigte den Proceß ebenfalls unausgesetzt fortgestellet hat.

§. 22. Auch gegen einen Verlust dieser Rechte, welcher, in Gemäßheit der Vorschriften im §. 20. und 21. eingetreten ist, darf keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilet werden.

§. 23. Es ist jedoch der Gläubiger nach dem Verluste der, im §. 14. bestimmten, Vorzugsrechte noch wie ein gewöhnlicher chirographarischer Creditor zu betrachten.

§. 24. Uebrigens sind die im Vorstehenden geordneten Vorzugsrechte auf die §. 14. ausdrücklich angegebenen Personen und Verhältnisse einzuschränken.

§. 25. Eine Ehefrau, deren Ehemann mit Immobilien beliehen ist, darf darum ansuchen, daß ihr Einbringen (Dotal= oder Paraphernal=Vermögen), so weit es in beweglichen Sachen bestehet, in das Consensbuch eingetragen werde.

§. 26. Dieses Gesuch kann sie ohne den Beitritt des Ehemannes, oder eines andern Geschlechtsvormundes anbringen.

§. 27. Nicht minder ist dazu der Ehemann selbst berechtiget.

§. 28. Die Eintragung darf nur wegen bestimmter Summen, mithin in Ansehung anderer Sachen, als des Geldes, nur, so weit deren Werth angezeigt worden, geschehen.

§. 29. Ist das Gesuch, nach Maaßgabe vorstehender Bestimmungen, gehörig angebracht, so hat der Richter die Eintragung unverzüglich zu bewerkstelligen und dabei den Tag, an welchem sie geschieht, genau anzumerken.

Auch hat derselbe darüber der, oder dem Ansuchenden, auf Verlangen, ein Zeugniß, dem Ehemanne aber, wenn das Gesuch nicht von

ihm, oder mit seiner Zustimmung geschah, von dem Eintrage Nachricht zu geben.

§. 30. Ein Widerspruch gegen die Eintragung ist nicht zu beachten. Es steht aber dem Widersprechenden frei, seine Einwendungen besonders auszuführen.

§. 31. Insonderheit kann der Ehemann, wenn das Einbringen, ohne seine Einwilligung, auf mehrere Immobilien eingetragen ist und schon eins, oder einige zur Sicherstellung hinreichen, um die Löschung des Eingetragenen in Ansehung der übrigen Mobilien nachsuchen.

§. 32. Die Vorschrift im §. 30. wegen Nichtbeachtung der Widersprüche gilt auch von Appellationen gegen die Eintragung: es ist aber darauf nachher Bericht zu erstatten.

§. 33. Die Eintragung hat von der Zeit an, zu welcher sie geschieht, die Kraft einer mit gerichtlicher Einwilligung bestellten Hypothek.

§. 34. Bei Lehnen hat sie die Wirkung, welche, in Gemäßheit des, einige Bestimmungen über die Pfandrechte an unbeweglichen Sachen enthaltenden Mandats vom heutigen Tage, die ohne Consensertheilung an Lehnen eingeräumten Pfandrechte hervorbringen.

§. 35. Jedoch ist sie gegen Mitbelehnte, welche erst nach dem 31. October 1829 präsentirt worden sind, durchgängig wirksam.

§. 36. Was für einen Einfluß die Eintragung auf den Beweis des Einbringens habe, ist nach den Umständen, unter welchen sie geschehen ist, zu beurtheilen.

§. 37. Sie hebt das §. 14. und 15. geordnete Vorzugsrecht nicht auf.

§. 38. Eine Cession des eingetragenen Einbringens ist ebenfalls in dem Consensbuche anzumerken; sonst ist dieselbe gegen die Gläubiger der Ehefrau und gegen andere Cessionarien, wegen welcher die Anmerkung in dem Consensbuche erfolgt ist, ohne Kraft.

§. 39. Für die Eintragung des Einbringens, ingleichen für die Anmerkung einer Cession desselben, (§. 38.) ist an Sportuln und, wenn deshalb eine Ausfertigung Statt findet, oder eine Registratur aufgenommen wird, an Stempelpapier so viel, als für die Anmerkung einer wegen unbezahlter Kaufgelder vorbehaltenen Hypothek zu entrichten und respective zu verwenden.

§. 40. Die Vermuthung, daß die Mitgift in das Lehn des Ehemannes verwendet worden sey, fällt künftig weg. Es ist jedoch eine Ehefrau unter den chirographarischen Lehnsgläubigern, nach dem Verhältnisse der Forderungen, aus dem Lehne so weit zu befriedigen, als sie die Verwendung der Mitgift, oder ihres übrigen Vermögens in dasselbe darzuthun vermag.

§. 41. Ferner hat der Richter, welcher Minderjährigen, oder den in der Vormundschaftsordnung Cap. XXIV. XXV. genannten Personen einen Vormund, welcher Vermögen zu verwalten hat, bestellt, diesen zur Leistung einer Caution anzuhalten.

§. 42. Der Betrag derselben ist von dem Richter nach der ohngefähren Summe der einjährigen Einkünfte, welche der Vormund für

die Bevormundeten einzunehmen hat, (jedoch nach Abzug des §. 48. erwähnten Aufwandes) und, wenn der Vormund außerdem Geld, Pretiosen, oder Staatspapiere, oder andere Schuldscheine des Bevormundeten verwahrt, auch hiernach zu bestimmen.

§. 43. Die Caution wird durch die in der Vormundschaftsordnung Cap. X. §. 5. angegebenen Mittel geleistet.

§. 44. Sie kann aber auch, wenn der Vormund mit Immobilien beliehen ist, durch die Eintragung des Betrags in das Consensbuch bestellt werden.

§. 45. Findet sich nachher, daß die Caution nicht zureicht, z. B. weil sich die Gegenstände derselben (§. 42.) vermehren, oder erhebliche Vertretungsposten entdecken, so ist sie zu erhöhen, mithin, nach Befinden, ein anderweites Cautionsquantum in das Consensbuch einzutragen.

Es kann aber auch, auf Verlangen des Vormundes, die Caution herabgesetzt werden, wenn sich findet, daß es keiner so hohen, als bestellt ist, bedarf.

§. 46. Sind die Immobilien des Vormundes der Gerichtsbarkeit eines andern Richters unterworfen, und ist die Eintragung des Cautionsbetrags auf dieselben erforderlich, so hat der Vormundschaftsrichter zu veranstalten, daß jener Richter die Eintragung besorge.

§. 47. Von der Eintragung des Cautionsbetrags (§. 44.—46.) gelten die Vorschriften im §. 30.—39., so weit sie darauf Anwendung leiden.

§. 48. Der Cautionsbestellung bedarf es nicht, wenn die Einkünfte den zum Unterhalte und zur Erziehung der Bevormundeten erforderlichen Aufwand nicht übersteigen, und der Vormund sonst keine Gegenstände von der §. 42. gedachten Art in Händen hat.

§. 49. Auch sind die in der Vormundschaftsordnung Cap. X. §. 6. genannten Vormünder, unter der daselbst gemachten Voraussetzung, fernerhin mit der Cautionsbestellung zu verschonen.

§. 50. Uebrigens haben die Richter selbst darüber zu halten, daß die Ablegung der Vormundschaftsrechnung gehörig geschehe. Ferner haben sie durch gerichtliche Aufbewahrung der §. 42. angegebenen Sachen den Vormündern die Cautionsbestellung möglichst zu erleichtern.

§. 51. Ein Vater hat wegen des Vermögens seiner Kinder, wovon ihm der Nießbrauch zusteht, auch künftig keine Caution zu leisten.

§. 52. Es ist ihm aber deren Leistung anzusinnen, wenn wegen übler Wirthschaft, oder wegen Verschlimmerung der Vermögensumstände desselben, zu besorgen ist, daß die Kinder das Ihrige verlieren möchten.

§. 53. Bei Bestimmung des Betrags der Caution ist hauptsächlich auf das von dem Vater zu verwaltende Mobiliarvermögen der Kinder zu sehen.

§. 54. Zur Verminderung des Betrags kann der Richter Pretiosen, Staatspapiere und andere Schuldscheine der Kinder in gerichtliche Verwahrung nehmen.

§. 55. Kann der Vater keine Caution leisten, so ist, unbeschadet des Nießbrauchs desselben, den Kindern zur Verwaltung des Vermögens ein Vormund zu bestellen.

§. 56. Wegen des Vermögens der Kinder, woran der Vater den Nießbrauch nicht hat, ist derselbe, wie ein Vormund, Caution zu bestellen, auch jährlich Rechnung abzulegen, verbunden.

Kann er die Caution nicht leisten, so sind die Kinder ebenfalls zu bevormunden.

§. 57. Auf die §. 52.—56. erwähnte Caution ist alles anzuwenden, was §. 43.—47. in Ansehung der Vormünder bestimmt worden ist.

§. 58. Die §. 55. und 56. angeordnete Bevormundung tritt nur ein, wenn die Kinder minderjährig, oder in einem andern Zustande sind, vermöge dessen sie, nach Maaßgabe der Vormundschaftsordnung Cap. XXIV. und XXV., zu bevormunden seyn würden, dafern ihr Vater gestorben wäre.

Auch hat der Richter nur wegen solcher Kinder die übrigen Vorschriften im §. 52.—57. amtshalber zu befolgen.

§. 59. Sind die Kinder nicht in dem §. 58. angegebenen Zustande, so hat der Richter nur auf deren Antrag Sicherheitsmaaßregeln zu ergreifen, wenn die §. 52. erwähnte Besorgniß vorhanden ist.

§. 60. Durch die Vorschriften im §. 51.—58. werden die Bestimmungen der Vormundschaftsordnung Cap. XXII. §. 3. und §. 5. außer Wirksamkeit gesetzt, und die §. 6. desselben Capitels enthaltenen sind als auf jene Vorschriften (§. 51.—58.) gerichtet zu betrachten.

§. 61. Wenn die im §. 14. No. 4. erwähnten Verwalter, Einnehmer und zu Administrationen angestellten Diener mit Immobilien beliehen sind, so kann, auf den Antrag der ihnen vorgesetzten Behörde, ein angemessenes Cautionsquantum in das Consensbuch eingetragen werden.

§. 62. In Ansehung der Quantificirung der einzutragenden Cautionssummen, der Erhöhung, oder Verminderung, oder gänzlichen Löschung derselben und sonst, sollen die im §. 28.—39., §. 42., 45. und 46. enthaltenen Vorschriften, insoweit solche anwendbar sind, hierbei ebenfalls befolgt werden.

§. 63. Endlich wird zu Entfernung von Mißverständnissen noch bestimmt:

1) dieses Gesetz bezieht sich nicht auf die durch eine nothwendige Subhastation nicht erlöschenden Reallasten, ingleichen nicht auf das, nach Maaßgabe der erläuterten Proceßordnung ad Tit. XLII. §. 8., wegen der dinglichen Lasten und persönlichen Abgaben im Concurse Statt findende Vorzugsrecht, ferner nicht auf das den Verpachtern und Vermiethern, in derselben Proceßordnung ad Tit. XLV. §. 4., gestattete Zurückbehaltungsrecht; vielmehr bewendet es deshalb allenthalben bei den bisherigen Bestimmungen.
2) Die Vorschriften vom 14. §phen an kommen in Ansehung der Bevormundeten und der §. 14. unter No. 4. genannten Gläubiger nur dann zur Anwendung, wenn die Bestätigung des Vormundes, oder die Uebertragung des Dienstes, der Einnahme, oder Verwaltung nach dem 31. October 1829 geschieht, in Ansehung der Kinder und Ehefrauen aber auch dann, wenn die väterliche Gewalt, oder die Ehe an dem gedachten Tage bereits existirt,

sofern nämlich dadurch noch keine stillschweigende Hypothek begründet ist, indem erst nach dem erwähnten Tage ein Vater verbindlich wird, Vermögen seiner Kinder zu verwalten, oder eine Ehefrau ihrem Ehemanne etwas einbringt.

3) Die Töchter eines verstorbenen Lehnsbesitzers behalten, des Wegfalls der stillschweigenden Hypothek ohngeachtet, das Recht, als chirographarische Gläubigerinnen aus dem Lehne eine Ausstattung zu fordern, wenn die sonst dazu nöthigen Bedingungen vorhanden sind. ꝛc.

G. S. 1829. 112–114. **Mand.**, einige Bestimmungen über die Pfandrechte an unbeweglichen Sachen enthaltend; v. 4. Juni 1829.

.... §. 1. Die Bestimmung der Summe, wegen welcher Hypotheken auf Allodial-Immobilien bestellt werden sollen, ist künftig auch in Ansehung der bei Unserer Lehnscurie verliehenen Grundstücke dieser Art lediglich den dabei Betheiligten zu überlassen.

§. 2. Es ist daher bei Consensertheilungen der Werth der zu verpfändenden Allodial-Immobilien nicht zu berücksichtigen, die Allodial-Immobilien mögen von Unserer Landesregierung oder anderwärts verliehen werden.

§. 3. Die übrigen Obliegenheiten der Richter bei Consensertheilungen bleiben zur Zeit unverändert. Auch werden durch die Vorschrift im §. 1. diejenigen Personen, welche als Vormünder, oder in ähnlicher Eigenschaft, für die sichere Unterbringung des Geldes Anderer zu sorgen haben, dieser Verbindlichkeit nicht überhoben.

§. 4. Im Betreff der Consensertheilung zu Lehnshypotheken bewendet es bei dem bisherigen Rechte.

§. 5. Es sollen aber Lehnsbesitzer auch befugt seyn, ihren Gläubigern, ohne jene Consensertheilung, ein Pfandrecht an dem Lehne einzuräumen.

§. 6. Zur Gültigkeit eines solchen Pfandrechts gehört nur, daß die Erklärung des Schuldners, worauf dasselbe sich gründet, in das Consensbuch eingetragen wird.

§. 7. Bei dieser Eintragung ist weder auf die Einwilligung der Mitbelehnten, noch auf den Betrag der Pfandschuld zu sehen.

§. 8. Pfandrechte der §. 5. und 6. gedachten Art haben alle Wirkungen der Hypotheken, jedoch mit den in §. 9. 10. und 11. geordneten Einschränkungen.

§. 9. Sie haben keine Kraft gegen die Lehnsgläubiger.

§. 10. Gegen den Lehnsherrn und die Mitbelehnten sind sie nur so weit wirksam, als jener und diese nach lehnsrechtlichen Grundsätzen verbunden sind, die Nutzungen des Lehns, oder auch die bei einer nothwendigen Subhastation desselben, nach Tilgung der Lehnsschulden verbleibende Uebermasse zur Befriedigung der Allodialgläubiger verwenden zu lassen.

§. 11. Die Gläubiger, welchen sie zustehen, sind nicht berechtiget, auf die Subhastation des Lehns zu dringen.

§. 12. Die Cession eines solchen Pfandrechts ist ebenfalls in dem Consensbuche anzumerken, sonst ist sie gegen die Gläubiger des Cedenten

und gegen andere Cessionarien, wegen welcher jene Anmerkung erfolgt ist, ohne Wirkung.

§. 13. Für die Eintragung dieses Pfandrechts (§. 6.) ist eben so, wie für die Anmerkung der Cession (§. 12.) an Sporteln so viel zu entrichten, als für die Anmerkung einer vorbehaltenen Hypothek wegen unbezahlter Kaufgelder.

§. 14. Bei Consensertheilungen zu Lehnshypotheken sind die §. 5. und folg. erwähnten Pfandrechte nicht zu berücksichtigen.

§. 15. Uebrigens ist auf Ansuchen eines Gläubigers, auch wegen Allodialschulden, die Hülfe in das Lehn (mithin nicht blos in die Nutzungen, sondern auch in die Substanz) zu vollstrecken.

Auch steht es den Lehnsbesitzern frei, (unter Berücksichtigung der Vorschriften im §. 18. und folg.) wegen Allodialschulden die Hülfe in das Lehn für vollstreckt anzunehmen. Von dem, auf diese oder jene Art, wegen einer Allodialforderung an dem Lehn entstandenen Rechte gilt dasselbe, was §. 8.—12. und §. 14. wegen der ohne Consensertheilung an Lehnen eingeräumten Pfandrechte bestimmt worden ist.

§. 16. Da hiernächst Zweifel darüber entstanden sind, ob, wenn ein Schuldner, wegen einer noch nicht gerichtlich anhängig gewordenen Schuld die Hülfe in eine unbewegliche Sache für vollstreckt annehme, der Gläubiger durch eine solche Erklärung ein Pfandrecht erlange; so wird zur Entfernung derselben Folgendes hierdurch festgesetzt.

§. 17. Es ist anzunehmen, daß durch die bereits geschehenen Erklärungen der gedachten Art (soweit darüber nicht schon etwas Anderes verglichen, oder rechtskräftig entschieden ist,) ein Pfandrecht entstanden sey, vorausgesetzt, daß sie bei dem Richter des Hülfsgegenstandes erfolgt, oder doch demselben angezeigt worden sind.

§. 18. Dasselbe soll gelten, wenn solche Erklärungen annoch innerhalb dreier Monate, vom Dato dieses Gesetzes an gerechnet, bei dem §. 17. erwähnten Richter erfolgen, oder angezeigt werden.

§. 19. Dabei findet kein Unterschied zwischen bedingten und unbedingten, fälligen und noch nicht fälligen Forderungen Statt.

§. 20. Dahingegen sind Erklärungen der erwähnten Art, welche erst nach dem Ablaufe der §. 18. bestimmten Frist erfolgen, oder dem Richter des Hülfsgegenstandes angezeigt werden, für unwirksam zu achten.

§. 21. Jedoch bewendet es auch in Zukunft bei der Vorschrift der erläuterten Proceßordnung ad Tit. XLVII. in den Fällen, wenn Schuldner wegen fälliger Forderungen gerichtlich in Anspruch genommen werden. 2c.

Decret an den Geh. Rath, die Hypotheken-Annotationen bei der Lehns-Curie betr.; v. 2. Decbr. 1829. G. S. 1829. 187—188.

Se. Königl. Majestät 2c. 2c. 2c. genehmigen, ...
daß hinsichtlich dessen, was in dem Mandate vom 4. Juni dieses Jahres, die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken und einige damit in Verbindung stehende Bestimmungen betreffend, und in dem Mandate von demselben Dato, einige Bestimmungen über die Pfandrechte an unbeweglichen Sachen enthaltend, über die Anmerkung und Eintragung

in das Consens-Buch verordnet ist, in Ansehung der bei der Landesregierung relevirenden Güter und anderer bei ihr in Lehn oder Erbe zu reichenden Gegenstände, es, bis auf anderweite Anordnung, bei der zeitherigen Einrichtung der Confirmations- und Consens-Acten dergestalt bewende, daß die in obgedachten beiden Mandaten erwähnten Hypotheken-Annotationen lediglich durch Einverleibung der Concepte der desfallsigen Annotations-Scheine in die gedachten Acten bewirkt werde, &c.

G. S. 1832. 178. **Ablös.-Ges.** v. 17. März 1832. .... §. 45. Jede (Ablösungs-)Rente, sie mag nun an die Landrentenbank, oder an den Berechtigten zu bezahlen seyn, sie mag in baarem Gelde oder in Naturalien bestehen, ist, insofern nur bei deren Uebernahme die Vorschriften dieses Gesetzes beobachtet worden sind, auf dem verpflichteten Grundstücke und an dem übrigen Vermögen des Verpflichteten eben so versichert und bevorzugt, wie es, nach der erläuterten Proceßordnung ad **Tit. XLII.** §. 8., die Reallasten sind. Sie erlischt auch, wie diese, nach den Bestimmungen ad **Tit. XXXIX.** §. 11. ebendaselbst, nicht durch die Subhastation, sondern geht mit dem Grundstücke, worauf sie haftet, ohne Weiteres auf jeden Erwerber über. &c.

Persönliche Rechte und Verbindlichkeiten (obligationes).

I. Von der Schenkung.

C. A. I. 306. **Decis. XXVI.** v. 22. Juni 1661. Ob die eydliche Donation oder Uebergabe unter den Lebendigen, wenn sie ein mehreres als 500 Soliden, das ist 500 Ducaten, austrägt, ohne gerichtliche Insinuation gültig?

Wann ein Donator seine Uebergabe mit einem leiblichen Eide bestärkt, und vermittelst desselben, daß berührte Uebergab und Schenkung treulich gehalten und nicht gefochten oder hinterzogen werden solle, zugesagt; so will es das Ansehen gewinnen, daß hierdurch die Solennitäten oder Gerichtliche Insinuation erfüllet und solche beschworne **Donationes** allerdings vor beständig zu halten seyn, immaßen etliche Rechtslehrer diese Meynung zu behaupten und einzuführen sich bisher bemühet.

Nachdem aber die Gerichtliche Insinuation in Unserer **Const. XII. P. II.** ausdrücklich und nothwendig erfordert, und, anderer Rechtslehrer Wahn nach, **pro forma essentiali,** welche in diesem Fall, **per aequipollens** nicht zu erfüllen, gehalten wird: so haben Unsere Verordnete sich dahin vereinigt, daß wenn eine solche Donation oder Uebergabe unter den Lebendigen nicht gerichtlich insinuiret, dieselbe, ungeachtet sie eydlich bestärkt, nach Verordnung der Rechte, weiter als auf 500 Ducaten

nicht kräftig seyn solle; darnach sich nun Unsere Gerichte in Erkennen und Sprechen allenthalben zu achten.

Polizei-Ordn. v. 23. April 1612. Wie es mit dem Hochzeit-Geschencke, bey fürnehmer Leute Wirthschafften, gehalten werden solle: C. A. I. 1467—1468.

Auf fürnehmen Hochzeiten, soll allein dem Vater, Mutter, Brüdern, Schwestern und Geschwister Kindern, desgleichen denen Frembden, ihres Gefallens zu schencken, nachgelassen seyn.

Aber ausserhalb derer itzo gemeldten Personen, sollen die andern eingeladenen Hochzeit-Gäste, ein ieder seinem Stande und Verwandniß nach, hierinnen eine solche Maasse halten, damit durch seine Schenckung zu keiner Neuerung, und andern, umb Vermeidung Schimpffs willen, mit dergleichen Geschencke höher, als sichs sonst wohl zu thun gebühret, nachzufolgen, Ursach gegeben werde.

Es sollen aber hiergegen alle Geschencke, an Kleidung, Hembden und Schürtzen, so die Braut des Bräutigams Freunden bißhero zu verehren gepflogen, gantz und gar verboten seyn, ausserhalb dessen, daß die Braut, dem Herkommen und Brauch nach, dem Bräutigam einen Kragen und Hembde, so wol ihren, als des Bräutigams Vatern, oder dem Vormünden, weil derselbe an des Vatern Stelle ist, ein Hembde verehren mag, weil solches vor eine sonderbahre Ehrbezeugung und Danckbarkeit der Braut, gegen ihres Bräutigams und also ihre künfftige Eltern, oder so an dererselben statt seynd, gehalten wird.

Gleicher gestallt soll dem Bräutigam unverwehret seyn, der Braut Mutter ein Kleid zu verehren, ...

Und ob wohl einem ieden mit dem seinen zu thun und zu lassen, nach Gelegenheit, frey stehet, dahero wohl billich kein gewiß Ziel oder Maaß gesetzt werden solte, was die Gevattern zu Baten-Gelde einbinden mögen; Wann aber dennoch die Erfahrung bezeuget, daß hierinnen von manchen grosser **Excess** begangen, und andern hierdurch eine beschwerliche Einführung zur Nachfolge, gemachet worden, Als soll hinführo ein ieder sich hierinnen der Gebühr selbsten bescheiden, und keiner auch derer fürnehmsten Leute, bey deroselben Kindtäuffen, dem Baten über einen Thaler und Rheinischen Goldgülden einbinden, bey vermeidung zwantzig Gülden Straffe, welcher darwider handeln wird. ebd. 1472.
(Wörtlich Polizei-Ordn. v. 22. Juni 1661. **Tit. XV.** §. 1.—8. [**C. A. I.** 1580 f.])

Const. I. P. III. Von Uebergaben, so auf den Todesfall geschehen. ebd. 103.

Es haben vor dieser Zeit, aus dem Texte des Sächsischen Rechts, im dreißigsten Artikel des andern Buchs, etliche gehalten: Daß, Kraft desselbigen und der darauf eingeführten Gewohnheit, in Unsern Landen ein Erbe, so **ab intestato** succediret, nicht Macht habe, in dem Fall, wenn sein Vorfahr alle seine Güter auf den Todesfall (**donatione mortis causa**) vergeben, den vierten Theil davon abzuziehn, und sich der Wohlthat **ex lege Falcidia**, von gemeinen Kayserlichen Rechten geordnet, zu gebrauchen; darwider aber ist in Unsern Schöppenstühlen, von etlichen anders gesprochen worden. Damit nun darinnen auch eine

Gewißheit sey, und Gleichheit in denen Urtheilen verbleibe; So ordnen, constituiren, und setzen Wir: daß allen und jeden Uebergaben, so vor Gerichte geschehen, darinnen alle Güter, auf den Todesfall, vergeben, (welches die Rechte donationes omnium bonorum mortis causa nennen) stracks nachgegangen, und solche Güter alle dem, welchem sie, auf den Todesfall, geschenket, folgen und geeignet werden sollen, der Erbe ab intestato auch nicht Macht habe, den vierten Theil davon abzuziehn, und daß also falcidia, in Unsern Landen in diesen und andern Donationen, so auf den Todesfall geschehen, nicht statt haben soll.

Wir ordnen auch darneben, daß solche Uebergabe aller Güter, und donationes omnium bonorum mortis causa, darinnen ganz kein Reservat oder Fürbehalt begriffen, in Unsern Landen anderergestalt nicht, denn gerichtlich geschehen und sonst, da sie vor Gerichte nicht aufgerichtet, unkräftig und unbündig seyn, auch dieselbige als nichtig und kraftlos in Unsern Hofgerichten, Facultäten und Schöppenstühlen, erkannt und gesprochen werden sollen.

Wir wollen aber darmit und darunter die Verordnung derer Testamenten nicht gemeynet haben, sondern lassen es derer Testamente halben bey dem bleiben, was derowegen in gemeinen Rechten versehen und wie bis anhero Unsere Schöppenstühle zu sprechen gebrauchet und gepflogen.

1. F. I. 544–545. **Mand.** wider das Bettelwesen vom 5. April 1729.

.... finden Wir unumgänglich nöthig zu seyn, jedermann, wie hierdurch beschiehet, nachdrücklich zu untersagen, keinem Bettler, der ihn auf der Straße, oder in Häusern angehet, und, es geschehe, unter was für Vorwandt es wolle, bettelt, etwas zu geben, sondern denselben an die Allmosen-Cassen zu verweisen, auch jedes Ortes Obrigkeit zu behöriger Bestrafung anzuzeigen. Woferne aber ja jemand ein oder der andern armen Person etwas, es sey wöchentlich, jährlich, oder nur auf einmahl, mittheilen wollte, hat er selbiges der Obrigkeit, oder denen hierzu bestellten Personen, einzuhändigen, dargegen aber auch gewiß zu erwarten, daß selbiges an diejenigen Armen, denen er solches gewiedmet, gereichet werden solle, oder dasselbe dem Armen ins Haus zu schicken. (Mand. v. 9. Novbr. 1748. §. XII. [1. F. I. 704 f.])

G. S. 1822. 355. **Mand.**, zu Entscheidung einiger zweifelhafter Rechtsfragen, v. 30. März 1822.

.... I. Ob eine Schenkung auf den Todesfall durch bloße Willenserklärung und ohne Feierlichkeiten widerrufen werden könne? Zum Widerruf einer solchen Schenkung soll eine jede, auch ohne Feierlichkeit geschehene Willenserklärung hinlänglich seyn, es sey denn, daß sich der Schenkende des Widerrufungsrechtes ausdrücklich begeben habe. rc.

G. S. 1820. 162. **Mand.**, das Apothekerwesen betr., v. 17. Octbr. 1820.

.... §. 3. Die Austheilung von Geschenken an Aerzte, obrigkeitliche Personen, oder fremde Dienstleute, es geschehe, zu welcher Zeit, und unter welchem Vorwande es wolle, wird andurch allen Apothekern, bei 20 Thalern Strafe für jeden Uebertretungsfall, ausdrücklich untersagt. rc.

Mand. v. 9. Juli 1830. G. S. 1830. 103.
.... §. 7. Gleichwie es nun bei der Bestimmung im §. 3. des Mandats vom 17. Octbr. 1820 bewendet, so sollen auch solche Aerzte und Wundärzte, welche von den für ihre Kranken, auf deren oder auf eigene Rechnnng, verschriebenen Arzneien einen Rabatt oder andere Vortheile vom Apotheker annehmen, so wie Apotheker, welche dergleichen bewilligen, oder mit den Aerzten oder Wundärzten auf gewisse Procente, einen Antheil am Gewinn, oder uuentgeldliche Lieferung von Medicinal- oder andern Waaren contrahiren, mit einer Geldbuße von mindestens 20 Thalern und, nach Befinden, mit Gefängnißstrafe belegt werden. (Schenkungen an Staatsdiener, s. C. G. B. Art. 312—319. [III. B.])

Anschlag d. L. R., die Annahme von Geschenken von Seiten der Canzleiverwandten betr., v. 27. Mai 1829. G. S. 1829. 100.
.... 6) Das bereits bestehende Verbot, Geschenke anzunehmen, wird nunmehr auch auf die Lehns-**Douceurs** erstreckt. Es haben sonach künftighin die bei der Canzlei der Königl. Landesregierung angestellten Personen in keinem erdenklichen Falle, bei Strafe der Suspension und, nach Befinden, der Cassation, von irgend jemandem, welcher Geschäfte bei der Landesregierung betreibt, oder betreiben läßt, vor derselben erscheint, oder bei ihr etwas sucht, oder für denselben von Andern, Geschenke anzunehmen, oder von den Ihrigen annehmen zu lassen. ꝛc.

Const. II. P. III. Wenn das **Reservatum** und der Auszug, welcher bey denen Uebergaben auf den Todesfall geschiehet und andern nicht vermacht worden, folgen soll? C. A. I. 105.
Unsere Verordnete sind in dem einig; wenn eine Uebergabe auf einen Todesfall geschieht, und der Donator behält ihm etwas vor, darüber seinem letzten Willen zu machen, und solches erfolgt nicht, daß dieses Reservat denen Blutsfreunden, und nächsten Erben des **Donatoris** folgen, und dem, so die andern Güter auf den Todesfall, vermacht worden, nicht accresciren, noch zuwachsen soll. Dabey Wir es auch lassen, ...

II. Vom Schuldcontracte, Zinsen, Verbürgung, und andern zur Sicherheit einer Schuld gereichenden Verträgen.

Decis. XVI. v. 22. Juni 1661. Ob die Exception, als wäre das Anlehn in gemeiner Stadt Nutzen nicht gewendet die Hülfsvollstreckung verhindern könne? C. A. I. 302.
Wiewohln in diesem Falle an etlichen Orten auf Brief und Siegel, darinnen befindliche **Renunciatio** und dergleichen gesprochen, und auf die Execution erkannt worden: so erinnern Wir Uns doch hingegen, daß eine Stadt und Gemeine, das vom Rath als Vorsteher, ohne ihren, der Stadt, und oder derselben Viertelsmeister, oder derjenigen, so die Gemeine sonsten repräsentiren, Einwilligung erborgte Geld, ehe und zuvor vom Gläubiger erwiesen, daß solches zu gemeiner Stadt Nutzen

angewendet worden, wieder zu bezahlen nicht verbunden, immaßen ihnen die Rechte in **L. Civitas** sattsam zu statten kommen und die **Exceptio non factae versionis** aus denen Contract sich selbst ereignet.

Lassen es derowegen bey demjenigen, was in Unserm Appellationsgerichte in dergleichen Fällen mehr denn einst erkannt, allerdings bewenden, und wollen, wenn gleich der Rath und andere Communenvorsteher Brief und Siegel von sich gestellet, und darinnen die gemeinen Güter auch wohl mit der Obrigkeit Consens verschrieben, und darbey angezogener **Exception. L. Civitas** renunciiret; darüber aber der Gemeine oder derselben Viertelsmeister, oder derjenigen, so sonsten der Gemeine repräsentiren, nicht vernommen, viel weniger von ihnen darein gewilliget worden, daß, bey sogestallten Sachen, ungeachtet sonsten nach Anleitung der Landespolizey und Gerichtsordnung, auf klare Brief und Siegel schleunigst zu verfahren, und keine Ausflüchte zu verstatten, in die gemeinen Güter die Hülfe oder Execution eher nicht vollstreckt werden soll, es habe denn der Gläubiger, wie Recht, beygebracht, daß sein Anlehn zu gemeiner Stadt oder commun Nutzen und Besten angewendet worden, darbey ihr aber die **Administratores**, so solches Geld aufgenommen, oder derselben Erben, auf vorhergehende gebührende **Litis denunciation** zu assistiren schuldig, auch ist dem **Creditori** dieselben personaliter zu belangen, unbenommen. (Erl. Proc.-Ordn. ad **Tit. XXXIX.** §. 6.)

C. A. I. 1754. **Mand.** v. 21. Decbr. 1708. Wegen Verabfolgung der Handlungswaaren auf der Herrschaft Conto an Diener, Mägde und Schneider.

.... ordnen Wir hiermit, daß wenn hinführo und von der Publication dieses Unsers Mandats an, durch Diener, Mägde, Schneider, und andere Personen, etwas auf die Herren und Frauen, bey einem Kauf- und Handelsmanne abgefolgt würde, die Herrschaften und andere, auf deren Namen es abgeholet und geschrieben worden, solches wider ihren Willen zu agnosciren und zu bezahlen nicht schuldig seyn, noch, wenn es zur Klage kommt, darzu, ob auch gleich die geschehene Lieferung in des Verkäufers Handelsbuch eingeschrieben, und dieses beschworen wäre, oder noch beschworen werden wollte, angehalten werden sollen, in Ansehung dadurch, daß derjenige, so in eines andern Namen etwas abgeholet, darzu Befehl gehabt zu haben, nicht dociret werden kann. Hingegen bleibet gleichwohl ihm unbenommen, auf andere Art darzuthun, daß der, auf welchen die Waaren geholet, selbige auch wirklich empfangen, und zu seinem Gebrauche angewendet, und haben vielmehr ermeldte Kauf- und Handelsleute, so von ihren Waaren etwas an andere auf Credit überlassen, die Vorsichtigkeit und Sicherheit zu gebrauchen, daß sie zuvörderst über den Preis sich eines gewissen vergleichen, und sodann durch ein eigenhändiges unterschriebenes Bekenntniß denjenigen, dem solche eigentlich zukommen, sich verbinden lassen sollen, dahingegen auch die Kaufleute, wenn sie bezahlet worden, hierüber schriftlichen Schein von sich zu geben haben; worauf hernach billig erkannt wird, jedoch sind Wir nicht gemeinet, wegen dessen, was die

Kauf- und Handelsleute unter sich selbsten gegen einander hergebracht, einige Aenderung zu machen. (Gesinde-Ordn. v. 10. Jan. 1835. §. 76. [G. S. 1835. 28.])

Const. XXX. Wie und auf was Meynung das interesse, post moram, zu erkennen ist? C. A. I. 95—96.

Die Schöppen-Stüle haben biß anhero auf diese Frage ungleich gesprochen; Dann etliche sind der Meynung gewesen: wann ein Kauffmann, das ausgeliehene Geld oder Waaren auf bestimmte Zeit nicht bezahlet, daß dißfalls ob solam moram, fünff Gülden Interesse lucri cessantis, von hundert Gülden Haupt-Summa, auf ein Jahr zu erkennen, dieweil gemeiniglich ein Kauffmann zum wenigsten so viel erwerben könne; der Richter, sonsten auch, ex conjecturis, das Interesse zu moderiren befugt, und daß dißfals, wann ein Kauffmann, ob moram allein fünff Gülden von hundert Gülden fordert, gantz keiner Liquidation nöthig sey. Do er aber über fünff Gülden fordern thäte, daß er alsdenn das Interesse liquidiren müsse.

Etliche aber seynd der Opinion: daß, ob wohl, ob moram, Kauffleute, und also personae consvetae negotiari, der Anforderung, nicht allein des interesse damni emergentis, sondern auch interesse lucri cessantis, zu Recht befugt, so solte doch zuvorn, ehe fünff oder mehr Gülden moderiret, eine Liquidation geschehen, daraus zu befinden, daß der Kauffmann fünff oder mehr Gülden gewinnen mögen, cum lucrum semper non sit certum, er auch so wol verlieren als gewinnen könne, und wann solche Liqnidation geschehen, daß nach Gelegenheit derselbigen, das Interesse auf fünff oder mehr Gülden zu moderiren.

Damit nun solches auch zur Gewißheit in Unsern Landen gereiche, So haben Wir ihnen auferlegen lassen, forthin in Unsern Hoff-Gerichten, Juristen-Facultaeten und Schöppen-Stülen zu sprechen: daß in allen Fällen und Personen, Kauffleuten und andern, ohne Unterscheid, das Interesse selbst, und zum wenigsten per circumstantias vel conjecturas probiret und liquidiret, auch, alsdann erst, darauf Moderation erkannt werden soll.

Wann aber einer ein Guth erkaufft, und ihme ist dasselbe tradiret, und er hat das Kauff-Geld nicht bezahlet, sondern beyde das Guth und Geld behalten, dieweil Unsere Verordnete dißfalls dafür geachtet, daß solch Interesse pretii non soluti, welches sonsten von der Nutzung des verkaufften Guthes zu nehmen, nach Gelegenheit, aus Richterlichem Amt, in diesem und dergleichen Fällen, auf fünff Gülden von ein hundert Gülden moderiret werden könne; So lassen Wir Uns auch gefallen, daß; in einem solchen Fall, darauff erkannt werde, sonderlich, wann gnugsam Bericht und Anleitung vorhanden, daß das verkauffte Guth an Nutzung jährlich so viel ertragen möge. (Torg. Ausschr. v. 1583. Tit. „Vom Wucher“ §. desgl. „Da dieselb. Zinsen“ [C. A. I. 139] und Mand. v. 21. Octbr. 1609. [ebd. 1060.])

Mand. Hertzog Georgs, Sonnabend Dionysii, A. 1529. ebd. 1046.

....Verwarnung, daß ein ieder, welcher jme einen ziemlichen Nutz mit dem Gelde machen vnd schaffen will, der soll sich da-

gegen dasselbig nach seiner Gelegenheit, auf eyne Zeit, widder zu fordern begeben vnd vorzeihen, vnd an dem begnügen lassen, das der damit auf gewönlichen vnd zugelassenen Widerkauff, wie man jerliche Zeyns als mit hundert Gülden fünffe erkaufft, vnd die Ablösung in des Gefallen pleiben lassen, der sich zu solcher Zeynsreichung vorpflichtet vnd begeben hat, darinnen vnd in dem Fall, wollen wir es auch an gepürlicher schleuniger Hülff nicht mangeln lassen.

.... Wue sich auch hierüber jmandts wirdet underftehen, den andern zu schmehen, als würden jme die Zusage, Brieff vnd Sigel nicht gehalten, So wollen wir denselben nach Gelegenheit vngestrafft nicht lassen, ꝛc.

C. A. I. 1637—38. **Decisiv-Befehl** über die Frage: Ob die Capitalia, so denen piis Causis zuständig, mit 5 oder 6 pro Cent verzinset werden sollen, den 30. Aug. Anno 1671.

.... Und Wir nunmehro nachfolgender Resolution schlüßig worden: Daß, so viel das Erste tempora praeterita betrifft, von denen Debitoribus, die mit gewissen Capitalien, Kirchen, Schulen, Hospitalien, und andern piis causis verhafftet, und in Unserm Churfürstenthum und incorporirten Landen angesessen, wann anders sechse vom hundert verschrieben, nicht unbillig solcher Zins gefodert, und im Fall, von Anno 1628. an, biß auf den Land-Tags-Abschied Anno 1661. von dergleichen Zinsen etwas rückständig, solche Reste de jure exigiret werden können, auch der Richter darauf zu erkennen schuldig, und zwar, daß hierunter nicht distingviret werde, ob das Debitum ex Mutuo, Pacto Retrovenditionis antichretico vel qvocunque alio Pacto, herrühre; Es wäre dann, daß ein anders verglichen, oder verrechnet.

Fürs andere, daß, seither dem Land-Tags-Schluß Anno 1661. und ins künfftige, von denen mehrerwehnten piis causis, eben so wenig, als andern Creditoribus sechs von hundert, als ein Zins, ob er gleich verschrieben, oder noch verschrieben werden möchte, es rühre abermahl ex Mutuo, Pacto Retro-venditionis, vel ultima voluntate her, zu fodern, noch in Judiciis darauf zu erkennen, jedoch auch, daß der Debitor, so seither Anno 1661. gleichwohl bißhero verschriebener Maassen, sechs vom hundert gutwillig entrichtet, solchen sechsten Gülden (die Lites, so daraus entstehen könnten, zu vermeiden) ex Condictione indebiti zu repetiren, keines Wegs Macht habe. Davon aber nehmen Wir billig aus: wenn einer per Legatum, Fidei-Commissum, oder Donationem, tam inter vivos, quam Mortis causa, seine Erbschafft beschwehret, oder vor sich und seine Erben, versprochen hätte, annuos Reditus ad certam piam causam abzustatten; da denn die Erben, wann sie gleich competentem sortem, den Zins auf sechs pro hundert gerechnet, darzu ausgesetzet, auch darüber quittiret; dennoch weiln allhier bloß ad mentem Testatoris & favorem piae causae zu sehen, den Abgang zu ersetzen schuldig seyn sollen; Ingleichen soll ausgeschlossen seyn; wenn einer gewisse Reditus ad certam piam causam obgesetzter Maassen gewidmet, und etwa, daß es desto richtiger erhoben würde, darzu eine gewisse Schuld-Post ausgesetzet hätte; Da dann abermahln,

weil nicht so wohl die Schuld-Post, als annui Reditus legiret, und die Schuld-Post nur Demonstrationis & facilioris perceptionis ergo angehangen, die Erben den Abgang zu ersetzen anzuhalten.

Was aber die von denen Geistlichen Aerariis ausgeliehene Nomina & Mutua betrifft, diese bleiben allerdings sub Regula, daß sie höher, als mit fünff vom hundert, nicht verzinset werden sollen. :c.

(Mand., darin die vormaligen, wegen der ordentlichen Zinsen fünfe vom Hundert auch Bestrafung des Wuchers ausgegangenen Verordnungen erklärt werden, ingleichen wie hoch die Interesse in Handlungs- und Wechselnegozien oder sonst nachgelassen seyn sollen, v. 12. Juli 1702 [C. A. I. 2065.] Mand. v. 10. März 1704. [ebd. 2075.], worin jenes aufgehoben und geändert wird. Rescr., daß bey Berechnung des interusurii der Leibnitzische Calculus anzuwenden sey, v. 25. Octbr. 1724 [2. F. I. 319.], s. Civilproceßges. II.])

Decis. XXIX. v. 22. Juni 1661. Ob die Zinsen, wenn sie dem Capital gleich seyn, ferner gefordert werden können? C. A. I. 308.

Wir lassen Uns berichten, wie hierinnen in gemeinen Rechten die Leges in etwas wider einander laufen, und dahero unterschiedliche Meinungen der Rechtsgelehrten fast bey allen Nationen, die sich derselben gebrauchen, entstanden; theils stehen in diesen Gedanken, daß diejenigen Zinnsen, so entweder gar nicht oder nur terminlich und particulariter bezahlet, wenn sie ratione quanti dem Hauptstamme gleich abgerichtet, ferner nicht gereichet noch erkennet und gefordert werden können noch sollen, sogar, daß die Debitores auch die bezahlten Zinsen, so weit sie das Capital übertreffen, entweder in sortem zu computiren, oder hinwieder zu condiciren berechtiget wären: Eines Theils aber haben dahin geschlossen, daß wenn gleich der Debitor die Zinsen seinem Creditori entweder gar nicht, oder von Jahren zu Jahren, oder sonsten particulariter erleget, Er nichts destoweniger fernere Zinsen, ungeachtet sie das alterum tantum übersteigen, abstatten, in sortem nicht computiren noch von der Hauptsumma abziehen, oder per condictionem indebiti wieder fordern solle.

Nachdem aber in Reichsabschieden die Zinsen von Hundert auf Fünfe moderiret und nicht mehr, wie vor alters bräuchlich gewesen, nach Beliebung erhöhet werden können, diese billige Zinsreichung auch auf das Interesse, wenn gleich kein gewisser Zins verschrieben zu verstehen, mit welchem übereinkömmt Unsere Landesordnung und Torgauisches Ausschreiben in Tit. Vom Wucher und wucherlichen Contracten, in welchen allen bemeldete Zinsreichung, als ein billiges und moderirtes Interesse verblieben, so auch nach der widrigen Rechts-Lehrer Meinung, ultra alterum tantum bezahlt werden muß, in Erwegung die Creditores inmittelst das Capital entbehren, und ihnen Nutzen damit nicht schaffen können. So lassen Wir Uns aus diesen und andern erheblichen Ursachen, die letztere Meinung gefallen und befehlen hiermit ernstlich, daß obgleich die von Jahren zu Jahren, oder einzeln abgetragene Zinsen, die Summa des Capitals erreichen, und eben so viel Zinsen als das Capital austräget, entrichtet, oder an Zinsen gar nichts abgetragen, sondern dieselben usque ad alterum tantum erwachsen wären, wenn nur

in letztern der Schuldner von Gläubiger judicialiter, wie diesem zu bescheinigen oblieget, interpelliret und gemahnet worden, dennoch der Lauf derselben in den beyden Fällen als ein billiges und moderirtes Interesse, einen Weg wie den andern nicht gesperret noch aufgehalten, sondern die Zinsrechnung bis zu Erlangung des Capitals, ungehindert passiret werden solle, den einzigen und gewöhnlichen Fall ausgenommen, wenn der Schuldner alle Schuld des Verzugs von sich auf den Gläubiger, so die Zahlung des Capitals anzunehmen, wider Recht sich geweigert hätte, bringen und erweißlich machen könnte, solchergestalt wäre Er die Zinsen über das **alterum tantum** abzustatten nicht schuldig.

C. A. I. 309. **Decis. XXX.** v. 22. Juni 1661. Ob ein Schuldner bey währendem fünfjährigen Anstand oder **Quinquennel** den Gläubigern die **Capitalia** zu verzinsen verbunden?

Daß denjenigen Schuldnern, so gefährlicher weise im Schein, Trauens und Glaubens, Geld oder Waare bey andern aufgenommen, und durch übermäßige Pracht, unordentliches Leben und sonsten in andere Wege (ungeachtet, daß ihnen an ihren Leibe und Gütern einige Schäden oder andere verderbliche Fälle nicht zugestanden,) in Abnehmen und Verderben kommen, keine **Rescripta moratoria** oder Anstands Briefe zu ertheilen; hergegen denenjenigen, so durch richtige beglaubte Urkunden bescheinigen, daß sie aus unversehenen, ohne alle ihre Verwahrlosung zugestandenen unglücklichen Fällen, als wegen erlittenen Brandschadens, Schiffbruchs, Räuberey und dergleichen in Schulden und Verderben gerathen, vermittelst solches Anstands Linderung wiederfahren zu lassen, erfordert der Reichsabschied **de Anno 1577.** und Unsere bey Erörterung der **Anno 1653.** und **1657.** eingegebenen Landes-**Gravaminum** erfolgte Erledigung.

Ob nun wohl hierbey etliche Rechtslehrer vorgegeben, daß bey währenden 5jährigen Inducien der Schuldner denen Gläubigern die **Capitalia** zu verzinsen nicht schuldig: So lassen Wir Uns doch die andere Meinung, so denen Gläubigern die Zinsen binnen solchen 5. Jahren nicht abstricken, gefallen, jedoch mit dieser Erklärung, daß angeregte Zinsen zugleich mit dem Capital gestundet, und da der Debitor nach geendigten Inducien und bey angestellter Executionsklage **in continenti** darthun und erweisen könnte, daß er seine Güter inzwischen nicht genutzet noch nutzen können, Er damit gehöret und nach befundenen Umständen auch wegen der Zinsen die Erlassung angeordnet werden sollen.

1. F. I. 354. **Decis. XV.** v. 2. Juli 1746. Von welcher Zeit an, und auf wie viel Jahre das **Interesse morae** von Kaufleuten vor empfangene Kram- und andere Waaren gefordert werden könne?

Das **Interesse morae** von rückständigen Kaufgelde vor empfangene Kram- und andere Waaren ist, wenn zur Zahlung ein gewisser Termin gesetzt worden, von der Verfallzeit, außerdem aber nach Ablauf 6. Monathe, von dem Empfang der Waaren, oder wenn der Verkäufer den Käufer deswegen eher belanget, von Zeit der erhobenen Klage an, zu rechnen. (**Const. XXX. P. II.** [**C. A. I. 95.**])

Torg. Ausschreiben v. 8. Mai 1583. Vom Wucher, wucherlichen Contracten und Partiten, Auch von nachgelassenen Zinsen. C. A. I. 139—144.

.... Daß .... allerley Räncke, vortheilhafftige Contracte und Parthirerey erdacht werden, dadurch man den Wucher zu beschönen, und zu verblümen, und der darauf gesatzten Straffe zu entgehen vermeynet, Als: daß etliche eine gewisse Summa Geldes, als achthundert Gülden, hinleihen, und doch in der Verschreibung tausend Gülden oder mehr setzen; oder: an statt geliehener Müntze, die Verschreibung auf Gold richten lassen, damit sie mehr dann fünffe vom hundert bekommen.

Deßgleichen, daß man um eine kleine Versäumniß der Zeit, so zur Bezahlunge bestimmet, eine gewisse Geld-Straffe ansetzet; oder auch, damit der Schuldener weiter Anstand erlange, ein übermäßig Interesse, ohne vorgehende Liquidation, fordert, mit der Haupt-Summen steiget, und dieselbe umschläget.

Item: etliche, wann sie Geld ausleihen, Getreydig, Pferde, Tücher, Zinn, Zobeln, und andere Waaren, für baar Geld mit einrechnen, und doch dieselben Waaren um viel ein höhers, dann sie an ihme selbst werth seyn, oder von dem Schuldener, seiner Gelegenheit nach, ausgebracht werden können, anschlagen, auch daher solche Waaren, weil der andere des Geldes benöthiget, und mit höchster Ungelegenheit dieselben widerum anwerden muß, durch die dritte oder vierdte Hand, viel um ein Geringers, dann sie es ihme selbst gelassen, wieder an sich bringen, und dadurch einen mercklichen, und wohl dreyfächtigen Wucher und Gewinn treiben.

Item: daß etliche ihr Geld um einen gewöhnlichen Zins hinweg leihen, und hierüber eine sonderliche Verehrung, oder aber, damit man derselben einen Mantel umgebe, ein Dienst-Geld ihnen verschreiben lassen, welches ihnen ohne Bezahlunge der Haupt-Summen nicht aufgeschrieben werden mag, da sie doch auch hiergegen zu dienen nicht schuldig seyn.

Item: daß einer Geld, mit dem Bedinge, ausleihet, daß ihme von einem Marckte, Monat oder Wochen zur andern, oder sonst andere bedingte Fristen, ein gewiß Auf-Geld, so jährlich mehr dann fünffe auf hundert austräget, gegeben werde.

Item: daß etliche eine Summa Geldes, ohne Verzinsunge, mit dem Gedinge, auf eine benannte Zeit, ausleihen, daß der Schuldiger nach verflossener solcher Zeit dieselbige vorgeliehene Summa wieder geben, und dargegen noch viel eine höhere Summa, bisweilen auch auf längere Zeit, und mit schwehren Conditionen zu leihen, zusagen muß, und wann der Schuldener daran in etwas säumig wird, fast ungebührliche und unbillige Schäden erzwungen werden.

Item: daß einer ein geringe Geld auf Pfand, so weit mehr werth ist, ausleihet, und darneben dis ausdinget, wann es innerhalb gewisser Zeit nicht gelöset wird, daß es alsdann verstanden seyn soll.

Item: daß man Geld auf etliche Waaren, und sonderlich auf Getreydigt, Wein, und andern Früchten im Felde, auch wohl ohne Ver-

zinsung hinausleihet, und dargegen dieselben Waaren, viel um ein geringers, dann in gewöhnlichem Kauff, um ein Geld anschlägt, und dardurch weit mehr, dann sonst die gewöhnliche Zinse austragen, erlanget.

.... Setzen, ordnen und wollen auch hierüber, daß alle wucherliche Contracte, und unziemliche Pacta, Thädinge und Händel, wie die genennet oder erdacht werden mögen, gäntzlich vermieden, und durch Niemandes, wes Würden oder Standes der sey, fürgenommen oder gebrauchet werden sollen. Damit allen Richtern gebietende, wann solche wucherliche Contracte für sie gebracht, daß sie dieselben unwürdig, krafftlos und unbündig erkennen, und auf solche Contracte keine Execution thun noch verhelffen sollen, wie Wir sie dann hiermit für unkräfftig und unbündig erklären und erkennen.

.... Und nachdem etliche hierinnen, diese Arglistigkeit brauchen, wann sie einen wucherlichen Contract geschlossen, und darüber Verschreibung erlanget, daß sie, weil sie sich hierinnen schuldig wissen, dieselben folgends weiter einem andern cediren, und in die dritte und vierdte Hand verparthieren, damit man nicht so leicht hinter ihre Tücken komme, noch sich wider sie zu behelffen haben möge.

So ordnen und wollen Wir, daß diese unsere Verordnung, so viel die Verweigerung der Hülffe anlanget, wider den Cessionarien so wohl, als wider den, so den Contract selbst geschlossen, statt haben, und derselbe, wann er solche Verschreibunge wissentlich angenommen, hierüber mit gleicher obgesatzter Straffe beleget werden soll.

Es träget sich auch gemeiniglich zu, daß die, welche sich dergleichen wucherlicher Contracte befleissen, die Verschreibunge dahin, als ob es alles baar Geld und richtige Schuld wäre, stellen, und dermassen meisterlich verblümen lassen, daß man daraus keinen Wucher zu spühren und zu vermercken, und da gleich hernacher, wann es zur Execution kömmt, des Wuchers halben wider sie excipiret werden will, so behelffen sie sich darwider mit unser Landes-Ordnung, darinnen, aus vernünfftigen und rechtmäßigen Ursachen versehen, daß über richtige Brief und Siegel schleunig verholffen werden soll, und wird also dieselbe sehr übel gemißbrauchet.

Nun sind wir wohl nochmahls gesonnen, es hierinnen bey solcher unserer Landes-Ordnung wenden zu lassen, sonderlich weil auch der, welcher auf einen wucherlichen Contract dergleichen Verschreibung von sich gegeben, nicht ohne Schuld ist, und also ihme solches, daß darauf mit der Hülffe wider ihn verfahren würde, selbst zuzumessen, und darneben auch ihrer viele zu befinden, welche alleine dieses, daß mit ihnen wucherlich contrahiret sey, ihrem Brief und Siegel zu wider, nur zu einem Schein fürwenden, und dadurch vergebliche Ausflüchte suchen.

Do aber dennoch einer, der dergleichen Exceptiones fürwendet, binnen der Zeit, da ihme die Hülffe angekündiget, und dieselbe würcklichen ergehen soll, und also in continenti, und auf frischem Fusse solche Exception gnugsam wird bescheinen und darthun können, daß es ferner Zeugniß und Ausführung nicht bedürffe. So soll auch über dergleichen wucherliche Contracte, und darüber erlangte Verschreibung,

keine Hülffe nicht vollstrecket werden; ausserhalb dessen aber, und da es auf fernerer Ausführung stehen will, soll, vermöge gedachter unserer Landes-Ordnung auf klare Briefe und Siegel, mit der Hülffe schleunig verfahren, und dem Schuldener diese seine Exception, so wohl als andere, vermöge vorgedachter unserer Landes-Ordnunge und Constitution, nach ergangener Hülffe und beschehenen würcklichen Bezahlung, fürgehalten werden, und da alsdann der, wider den, des Wuchers halben, excipiret wird, unter uns nicht besessen, oder man sich sonst an ihme nichts zu erholen haben mag, So soll, auf solchen Fall, das Geld an gewisse Oerter hinterleget werden, und dem Gläubiger nicht eher würcklichen folgen, es sey dann, daß er hiergegen gnugsamen Vorstand gemachet habe, damit er durch dergleichen Räncke, der Straffe nicht entgehen möge.

Darneben So wollen Wir alle dergleichen Verschreibungen, darinnen die Contracte anders erzehlet, dann sichs in Warheit verhält, und die Sachen dardurch verblümet und vermäntelt werden, hiermit ernstlich verboten haben, und wollen, daß sich ein ieder dererselben und aller ungebührlichen Clausulen, Renunciationen und anders, so man in fraudem usurarum mit anzuhängen pfleget, gäntzlichen enthalten und entäusern soll.

Da es aber hierüber Jemands anders halten wird, So soll, auf solchen Fall, nicht allein der Gläubiger über die Straffe, so er durch den Wucher an ihme selbst verwürcket, auch derenthalben mit besonderer Straffe willkürlich beleget, sondern desgleichen auch der Schuldener, und der, so solche Verschreibung wissentlich gestellet oder geschrieben, von denen Gerichten, darunter solches erfunden wird, oder, da er sonst in unsern Landen anzutreffen, ernstlich gestraffet werden.

.... Uns auch fürkommen: daß dis schändliche Laster des Wuchers, in Unsern Landen, nicht wenig auch daher eingerissen sey, daß etzliche Mäckler und Partierer zu befinden seyn sollen, welche kein ander Gewerbe und Handthierung haben, dann daß sie denen Leuten, um ein Genanntes, so man ihnen davor geben muß, Geld aufbringen, daß auch dieselben zum öfftermal, wann dergleichen wucherliche Contracte geschlossen worden, die Verschreibung, von derer Leute wegen, auf sich richten lassen, und derer andern, welche sich sonsten ihres Standes und Namens halben, dafür schämen, und deß enthalten müssen, Schanddeckel seyn, und also hierdurch zu diesem Laster, welches ohne das von andern, ehe sie den Namen haben sollen, wohl verbleiben möchte, nicht geringe Ursach geben.

Daß auch solche Personen bey andern Leuten Geld um gewöhnliche Zinse aufnehmen, und ferner um einen höhern und andern Gewinst und Partit ausleihen, auch offtmals den, von welchem sie doch Geld entlehnet, es dafür halten lassen, als hätten sie es dem andern, dem es zum Besten geschehen sollen, nur um einen gebräuchlichen Zins geliehen, und nehmen nichts minders, der Ubermaß halben, eine sonderliche Verschreibunge, so auf sie gerichtet.

.... Darum so haben unsere hochlöbliche Vorfahren, solche Zins-Reichung, auf fünffe gemäßiget, und darauf nachgelassen, daß man von ausgeliehenem Gelde jährlich fünffe vom hundert Zinse, ohne gefähr einiger Straffe, geben und nehmen möge, welches auch also in unsern Landen, weit über Menschen Gedencken, folgends auch bey unserer Regierung, nach Besage unserer vorigen hierüber ausgegangener Landes-Ordnung, für und für in üblichem Brauch gehalten, über die Verschreibunge, so auf solchen Zins gerichtet, aus denen Cantzeleyen Consens gegeben, auch Hülffen darauf befohlen und angeordnet worden.

.... Derowegen unsere getreue Landschafft für gut angesehen, und Uns unterthänigst ersuchet, solche Ungleichheit abzuthun, und zu verordnen, daß man in unsern Landen durchaus fünffe aufs hundert erkennen möge.

.... lassen darauf gnädigst geschehen, „daß man hinfüro in unsern „Landen nicht allein fünff von hundert nehmen, hierüber Consens „geben, und die Hülffen anstellen, sondern daß man auch, wann die „Sachen zu Recht gedeyen, und fünff aufs hundert ausgeliehenen Geldes „verschrieben, auf solche Zinse (und nicht darüber) rechtlich sprechen, „und derowegen, da einem ein Guth Pfandesweise eingeräumet worden „wäre, von der Abnützung deßselben fünff aufs hundert rechnen, und „die Haupt-Summen unabbrüchlich zu erkennen. Deßgleichen da dieselben Zinsen nicht verschrieben, und es wolte sich der Gläubiger viel lieber mit fünffen begnügen lassen, dann wegen seines Interesse eines andern Beweisses anmassen, daß man alsdann auch à tempore morae fünffe aufs hundert, an statt des Interesse, denen Gläubigern zusprechen möge; Sonsten aber, da der Gläubiger, des Interesse halben, sonderlich Beweiß fürnehmen wolte, lassen wir es bey unserer jüngsten ausgegangenen Constitution dißfalls bewenden.

Jedoch, wann eines Schuldners Güther so weit nicht zureichen, daß die Gläubiger alle ihres ihm vorgesatzten Geldes darvon befriediget werden könnten, oder da es gleich endlich zureichete, wegen derer Zinsen, ehe die vergnüget würden, die Haupt-Summen weit zurück gesetzet werden müssen. Soll man, auf solchen Fall, von ausgeliehenen Geldern, auf keine Zinse, sondern allein auf die liquidirten Haupt-Summen sprechen. Wann aber dieselbigen abgelauffen und bezahlet, und es würde alsdann noch was übrig seyn, mag man, von denenselben, auch die Zinse denen Gläubigern, nach eines jedern habenden Rechten und Priorität, zuerkennen. (Wörtlich wiederholt im Mand. v. 21. Octbr. 1609. [C. A. I. 1055—1062.] u. 28. April 1625. [ebd. 1125.])

G. S. 1831. **Verf.-Urk.** v. 4. Septbr. 1831.

252. .... §. 54. Moratorien dürfen von Staats wegen nicht ertheilt werden. ꝛc. (Mand. v. 13. Septbr. 1702. Erl. v. 19. Jan. 1712. [C. A. II. 207.] Rescr. v. 6. Febr. 1816. [J. F. I. 293.])

t. J. I. 924. **Banq.-Mand.** v. 20. Decbr. 1766.

.... §. 2. Als haben Wir der Nothdurft erachtet ꝛc. nachdrücklich zu verordnen, daß niemand von ausgeliehenen Capitalien, und auf Credit gegebenen Waaren, außer was den 6ten Zinsthaler bey

Wechseln betrift, ein mehreres als Fünf von Hundert landüblich zu fordern, berechtiget seyn soll.

.... Da hingegen, bey denen auf mehrere Zinßen gerichteten Verschreibungen, diese, so wie alle andere in denen oberwehnten Mandaten de Annis 1609. 1614. und 1625. bemerkte wucherliche Contracte Ceßionen und Handlungen, hiermit schlechterdings vor null und nichtig erkläret werden, dergestalt, daß der Creditor, daraus etwas zu fordern, nicht befugt, und keine Execution darauf verfüget werden, ...

Ges. v. 26. Octbr. 1834. G. S. 1834. 244.

.... IV. Verzugszinsen nach Höhe zu fünf vom Hundert können auch in dem Falle gefordert werden, wenn vor dem Verzuge geringere Zinsen, vermöge eines Vertrags oder letzten Willens, zu bezahlen waren. ꝛc.

C. G. B. v. 30. März 1838. G. S. 1838. 182.

.... Art. 300. Bestimmung über die Ungültigkeit wucherlicher Geschäfte. Ein wucherliches Geschäft ist nur in Bezug auf die dabei festgesetzten wucherlichen Bedingungen ungültig; eine Confiscation wucherlich ausgeliehener Summen findet nicht Statt. ꝛc.

Gen., die Contrahirung von Communschulden betr., vom 13. April 1813. 3. F. I. 273.

.... §. 1. Sind künftig von keiner Commun Communschulden, ohne Vorwissen und Genehmigung der Gerichtsobrigkeit, zu contrahiren; diese aber hat vor Ertheilung sothaner Genehmigung über die Nothwendigkeit der Aufnahme eines Darlehns, und die Mittel, wie solches künftig wieder zurückgezahlt werden soll, sorgfältige Erörterung anzustellen, die Resultate derselben aber mittelst Berichts zu Unsrer Kenntniß zu bringen, und weitere Resolution zu gewarten.

.... §. 3. Haben die Obrigkeiten dafür besorgt zu seyn, daß die Zinsen von den bereits erborgten Capitalien richtig abgeführt, der Zinsbetrag, in soweit es geschehen kann, vermindert, die Capitalien selbst aber, so bald als möglich, ganz, oder doch wenigstens theilweise wieder abgeführt werden. Zu diesem Behufe sind auch da, wo es thunlich ist, sofort Regulative wegen Zurückzahlung der Capitalien und Constituirung eines Tilgungsfonds zu entwerfen. ꝛc.

Const. XVII. P. II. v. 21. April 1572. Wann derer Bürgen Verzicht und Renunciationen general seyn, ob sie dadurch aller rechtlichen Wohlthaten verlustig werden? C. A. I. 90.

Es haben die Bürgen in Rechten etliche Wohlthaten, als **Excusionis, Divisionis, Cedendarum actionum etc.** derer sie sich gebrauchen mögen, woferne sie denen nicht renunciret.

Nun ist Zweifel gewesen, ob durch eine allgemeine Generalverzicht die Bürgen von diesen Wohlthaten werden ausgeschlossen, oder aber, ob in specie und ausdrücklichen solche Wohlthaten müssen angezeiget und denen also wissentlich Verzicht geschehen.

In diesen haben die Schöppenstühle wider einander gesprochen; etzliche seynd der Meinung, daß durch die Generalverzicht denen Bürgen

solche Wohlthaten benommen werden, und daß nicht nöthig sey, deren in specie und ausdrücklich zu gedenken.

Etliche seyn der andern Opinion, daß, ungeachtet solcher Distinction, nothwendig sey, daß die Bürgen in specie sich dererselbigen begeben, und daß sie durch eine generale und allgemeine Renunciation nicht sollen gefährdet werden.

Damit aber diese Dinge zur Gewißheit gelangen, so lassen Wir Uns diese letzte Meinung gefallen, nemlich: daß in solchen Fällen eine ausdrückliche und specificirte Renunciation erfordert werde, und zu diesem Ende keine Generalspecification, wann gleich dieselbige auf die Wohlthaten, so denen Bürgern in Rechten gebühren, insgemein gerichtet, nicht statt haben soll, jedoch mit dieser Restriction, wann einem oder mehr Beneficien in specie renunciret, und solcher Specification eine generalis renunciatio angehänget würde, daß alsdann auch dadurch andere mehr Specialwohlthaten begriffen, und sich der Renunciant aller Beneficien zugleich begeben und verziehen haben soll, ...

C. A. I. 90. **Const. XVIII. P. II.** Wann sich ein Bürge als der Selbstschuldige (et tanquam Debitor principalis) verschrieben, ob er sich der rechtl. Wohlthat der Excussion zu gebrauchen habe?

Ob es wohl etliche dafür halten, daß ein Bürge, wenn er sich als der **Principalis** und Selbstschuldner obligiret, das **Beneficium excussionis** in dem Fall, da gleich dem nicht renunciret, nicht vorwenden noch haben könne, so seynd doch Unsere Verordnete hierinnen einig, wo denen Bürgen die specificirte und ausdrückliche Renunciation seiner Wohlthaten nicht hinderlich, daß sie sich des **Beneficii excussionis**, wenn der Sachwalter zu bezahlen hat, gebrauchen mögen. Aber in Fällen, derer von denen Rechtslehrern etliche erzehlet werden, da der Bürge das **Beneficium excussionis** nicht vorwenden kann, da muß er als Selbstschuldiger haften, wann er sich gleich nicht als Selbstschuldiger verpflichtet, ...

C. A. I. 91. **Const. XIX. P. II.** Ob die Bürgen, wann der Hauptschuldiger von dem Gläubiger längere Frist erlanget, ihrer Bürgschaft erlediget werden?

In diesem Punct sind Unsere Verordnete auch einig, nemlich, daß der Bürge, welcher der Bezahlung halber gelobet oder sich verschrieben, nicht erfreyet seyn soll, obgleich nach Verlaufung der Zeit, da die Zahlung gefallen sollte, der Gläubiger auf Unterhandlung dem Schuldner weitere Frist ohne des Bürgen Wissen gegeben.

Da aber ein Bürge vor einen Contract, der allein auf eine Zeit gerichtet, gelobet, so ist alsdann nach Verlaufung der Zeit, der Bürge ledig; also auch, da der Bürge ausdrücklich in der Verschreibung bedinget, daß Ausgangs der gewissen Zeit er ferner nicht haften noch Bürge seyn wollte, und die Bezahlung auf solche Zeit nicht folgete, es hätte auch der Gläubiger den Selbstschuldigen oder den Bürgen innerhalb 3 Monaten hernach nicht gemahnet, oder es hätte der Gläubiger dem Schuldner ohne Wissen und Willen des Bürgen den Termin prorogiret und erstrecket;

So soll auch auf solchen Fall, als Kraft dieser Constitution (nachdem es sonsten in Rechten zweifelhaft seyn möchte) der Bürge ledig und frey seyn, ...

Const. XX. P. II. Wann die Bürgschaften die Erben derer verstorbenen Bürgen nicht verbinden? C. A. I. 91.

Die Bürgschaft verbindet **ipso jure** derer Bürgen Erben, obgleich derer in der Verschreibung nicht gedacht, doch soll in solchem Fall die Gewohnheit sonderlich in Acht genommen werden.

Wenn aber in einer Verschreibung ausdrücklich abgehandelt, daß an statt des Bürgen, so er verstürbe, der Schuldmann dem Gläubiger einen andern Bürgen setzen solle, so ist diesfalls die Obligation des **Fidejussoris** allein **Personalis**, und bindet des absterbenden Bürgen Erben nicht.

Decis. XXV. v. 22. Juni 1661. Ob in Unsern Landen in denen Fällen, da von einem Weibe die Intercession und Verzicht andergestalt nicht, als vermittelst Eides beständig geschehen mag, dieselbe gnüglich geachtet werden soll, wann sie in dem darüber aufgerichteten Instrument, oder auch vor Gerichte, bey dem Worte der ewigen Wahrheit solches bestätiget? C. A. I. 306.

Hierinnen seynd die Rechtslehrer abermalen ungleicher Meinung; Theils halten dafür, daß, weiln in Unserer Constitution **XVI. P. II.** diesfalls keine gewisse Formul des Eides vorgeschrieben, auch sonst die wirkliche Leistung mit Aufhebung der Finger und dergleichen äußerlichen Ceremonien **de forma essentiali** nicht erfordert werde, die Clausul; A n E i d e s s t a t t, u n d b e y d e m W o r t e d e r e w i g e n W a h r h e i t, eines wahren Eides Kraft und Wirkung haben solle; Andere aber widersprechen dieser Meinung und erfordern einen körperlichen Eid, wie derselbe in Reichsabschieden mit den Worten: A l s m i r G o t t h e l f e u n d s e i n h e i l i g e s W o r t, vorgeschrieben, und wollen keinesweges voranführte Worte einem geleisteten Eide gleich achten, damit nun auch dieser Disputat aufgehoben, und allerhand entstehender Ungelegenheit vorgebauet werde; So ordnen, setzen und wollen Wir, daß hinführo die **Renunciationes**, Verzichte u. dgl. von denen Weibspersonen, so sie **ratione dotis et donationis propter nuptias vel dotalitii** vor ihre Männer leisten, anderer Gestalt nicht, als durch einen körperlichen Eid mit denen Worten: S o w a h r m i r G o t t h e l f e u n d s e i n h e i l i g e s W o r t, gerichtlichen, und zwar auf vorhergehende genugsame Erinnerung und Certioration, was ihre Verzicht und weibliche Gerechtigkeit und das **Beneficium SCti Vellejani** in sich habe, und wie es verstanden werde, im Beyseyn ihrer Kriegischen Vormunden, nebenst gebührlicher Verwarnung geschehen, und anders nicht gehalten werden solle.

Decis. XLII. v. 1661. Wann jemand eine Person recommandiret und saget: Er hat zu bezahlen; es ist ihm wohl zu trauen; er ist ein guter Mann, bey dem keine Gefahr; Item: Er wolle verschaffen, daß er solle bezahlet werden; Item: Er solle ohne Gefahr seyn, und dergleichen, ob C. A. I. 316.

derselbe im Fall der Nichthaltung vor die recommandirte Person zu zahlen schuldig?

Wann einer vorsetzlich und wissentlich eine solche Person, so keine Mittel zu bezahlen, rühmet, und andere Leute ihm, als einem guten Mann zu trauen, und bey dem keine Gefahr sey, durch solch Vorgeben zu einem Anlehen, oder sonsten Credit zu geben beweget; oder verspricht: Er wolle verschaffen, daß der Creditor bezahlet werde, oder doch ohne Gefahr seyn solle; So ordnen und setzen Wir, daß eine solche Person, um dieser Rede willen, woferne der Schuldner die Zahlung nicht leisten kann, vor die erborgte Summa oder getrauete Waaren haften und gelten solle. Wann er aber keine verbindliche Worte gebrauchet, sondern nur entweder eine blose Intercession vor einen andern eingewendet, oder seinen Fleiß bey der Zahlung anzuwenden versprochen; So mag er auch deswegen actione mandati oder in factum, oder auch sonsten beständiglich nicht belanget, noch die Zahlung vor den andern zu leisten angehalten werden.

G. S. 1828. 239—242. **Mand.** über die Verbürgungen der Frauenspersonen; vom 6. Novbr. 1828.

.... §. 1. Zur Verbürgung einer Ehefrau für ihren Ehemann soll gehören:

1) daß sie vor dem competenten Richter (§. 5.) geschehe;
2) daß dieser Richter die Ehefrau vorher über den Vermögensverlust, den sie durch die Verbürgung sich zuziehen kann, belehre;
3) daß dem Geschäfte ein bestätigter Geschlechtsvormund beitrete. (Ges. v. 8. Jan. 1838. §. 1.—4. [G. S. 1838. 23.])

Außerdem wird dabei vorausgesetzt, daß die Ehefrau volljährig und auch sonst verfügungsfähig sei.

§. 2. Unter der Verbürgung wird hier jede Zusicherung, für eine Verbindlichkeit des Ehemannes zu haften, verstanden. Einerlei ist es, ob die Verpflichtung des Ehemannes bereits vorhanden ist, oder erst nachher eintritt; ob der Ehemann auch verpflichtet bleiben, oder seiner Verbindlichkeit ganz entledigt werden solle.

§. 3. Gleich zu achten der Verbürgung (und daher in diesem Gesetze darunter mit zu verstehen) ist es,

1) wenn eine Ehefrau Darlehne aufnimmt, um den Ehemann der Nothwendigkeit, dieselben aufzunehmen, zu überheben, oder um damit Schulden des Ehemannes zu tilgen;
2) wenn sie, zur Sicherstellung eines Gläubigers des Ehemannes, Forderungen abtritt, oder verpfändet, Faustpfänder oder Hypotheken bestellt; wenn sie auf Rechte, die ihr wegen des Einbringens, oder anderer Forderungen an ihren Ehemann, Sicherheit verschaffen sollen, Verzicht leistet, oder einem Gläubiger des Ehemannes nachzustehen verspricht.

§. 4. In Ansehung der §. 3. Nr. 2. erwähnten Verzichtleistung kommt nichts darauf an, ob sie in Beziehung auf einen bestimmten Gläubiger des Ehemannes, oder ohne dieselbe geschehen.

Jedoch ist der Fall, wenn die Ehefrau bei der Veräußerung einer Sache des Ehemannes ein ihr daran zustehendes Pfandrecht aufgiebt, nicht wie eine Verbürgung zu beurtheilen.

§. 5. Der competente Richter (§. 1.) ist derjenige, unter welchem die Ehefrau für ihre Person steht.

Nur in den Fällen, wenn das Hauptgeschäft, oder die Verbürgung die Mitwirkung des Richters einer unbeweglichen Sache erfordert, mithin wenn der Ehemann seinem Gläubiger eine Hypothek einräumt und die Ehefrau sich überdieß verbürgt, oder wenn diese dem Gläubiger des Ehemannes eine Hypothek bestellt, oder eine mit einer ausdrücklichen Hypothek versehene Forderung verpfändet, oder zu Sicherstellung abtritt, ist auch dieser Richter für competent zu halten.

§. 6. Uebrigens ist der Richter befugt, dem Ehemanne die Gegenwart bei den §. 1., Nr. 1. 2. angegebenen Handlungen zu untersagen.

§. 7. Die Verbürgung einer Ehefrau für ihren Ehemann, bei welcher die §. 1. vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet sind, ist ungültig.

Hat insonderheit die Ehefrau zugleich mit dem Ehemanne einem Dritten auf die Art sich verpflichtet, daß Eins für das Andere haften soll, so ist sie nur zu ihrem Antheile verbunden, dafern sie sich nicht auch hiervon durch den Beweis, daß das ganze Geschäft eine vermäntelte Verbürgung enthalte, zu befreien vermag.

Ferner kann dieselbe, wenn die ungültige Verpflichtung für den Ehemann in der Bestellung eines Unterpfandes bestand, auf unentgeldliche Herausgabe des Faustpfands, oder auf Cassation der Hypothek klagen.

§. 8. Das aus einer, nach §. 7. ungültigen Verbürgung der Ehefrau für den Ehemann Bezahlte soll jedoch nicht zurückgefordert werden.

§. 9. Ohne Anwendung der §. 1. geordneten Förmlichkeiten wird eine Ehefrau aus der Verbürgung für den Ehemann verbindlich,

1) soweit sie dadurch nichts von ihrem Vermögen verlor, oder gar Vortheile erlangte, die eine Schätzung zulassen und worauf sie sonst kein Recht hatte;
2) wenn sie eine Handelsfrau ist und die Verbürgung Handelsangelegenheiten betrifft;
3) wenn sie bei Geschäften, bei welchen die Bürgschaft nicht in die Augen fällt, nicht darzuthun vermag, daß sie die Thatsachen, wodurch dieselben zu Verbürgungen werden, (z. B. bei den §. 3. Nr. 1. erwähnten Darlehnen, den eben daselbst angegebenen Zweck, oder, wenn der Ehemann mit ihrem Wissen ihre Sache verpfändet, das ihr daran zustehende Eigenthum) dem Gläubiger angezeigt, oder, daß dieser jene Thatsachen anders woher gewußt habe.

§. 10. Der Fall, wenn eine Ehefrau einem Dritten durch falsche Vorspiegelungen von dem Vermögen ihres Ehemannes, oder durch die falsche Angabe, daß sie kein Einbringen habe, verleitet, ihrem Ehemanne etwas zu creditiren, ist nach den Grundsätzen über die Verbindlichkeiten aus einem Betruge zu beurtheilen.

§. 11. Ist eine ungültige Verbürgung der Ehefrau für den Ehemann auf die Art geschehen, daß dieser seiner Verpflichtung ganz entledigt werden sollte (§. 2.), so bleibt die Verbindlichkeit desselben bei Kräften.

§. 12. Anderen Personen, die sich für einen Ehemann, außer der Ehefrau desselben, verbürgen, kommt die Ungültigkeit der Bürgschaft der letztern nicht zu Statten.

§. 13. Wenn Ehefrauen für Andere, oder, nach beendigter, oder für nichtig erklärter Ehe, für den gewesenen Ehemann, ingleichen wenn andere Frauenspersonen für irgend Jemanden sich verbürgen (§. 2.), oder die, nach §. 3. der Bürgschaft gleich zu achtenden Geschäfte eingehen, so bedarf es dazu keiner Förmlichkeit. Nur die Einwilligung des Ehemannes, oder die Zuziehung eines bestätigten Geschlechtsvormundes ist in den Fällen erforderlich, in welchen sie nöthig wäre, wenn die Frauensperson in ihren eigenen Angelegenheiten sich verbindlich machte. Es wird jedoch hier ebenfalls vorausgesetzt, daß die Frauensperson volljährig und auch sonst verfügungsfähig sey.

§. 14. Die Bestimmungen in §. 13. gelten auch, wenn eine Frauensperson, nach beendigter, oder für nichtig erklärter Ehe, eine während derselben für den Ehemann erfolgte ungültige Verbürgung anerkennt.

§. 15. Hierdurch werden alle bisherige Bestimmungen über die Verbürgungen (Intercessionen) der Frauenspersonen, sie mögen auf dem gemeinen Rechte, auf Landesgesetzen, Ortsstatuten, besondern Gewohnheiten, oder auf dem Gerichtsgebrauche beruhen, und daher auch sämmtliche, in der 16ten Constitution des zweiten Theils, in der 25sten Decision vom Jahre 1661., in der 24sten Decision vom Jahre 1746. und, rücksichtlich der Oberlausitz, in dem Oberamts-Patente vom 17. Mai 1732. befindliche, außer Wirksamkeit gesetzt.

Diesem gemäß kommen insonderheit auch die eidlichen Verzichtleistungen, ingleichen die Angelobungen mittelst Eides, oder an Eidesstatt, oder mittelst Handschlags, welche zeither in mehrern Fällen jener Verbürgungen, nach Verschiedenheit der Orte, wo sie geschehen, erforderlich waren, in Wegfall.

§. 16. Gegenwärtiges Gesetz erhält den 1. Februar 1829 verbindende Kraft.

Die Gültigkeit bereits geschehener, oder bis zu dem gedachten Tage noch erfolgender Verbürgungen der Frauenspersonen ist nach dem bisherigen Rechte zu beurtheilen. ....

C. A. I. 94. **Const. XXVI. P. II.** v. 21. Septbr. 1572. Wann ein Pfand beym Gläubiger, ohne desselben Verwahrlosung, verloren wird, wer den Verlust und Schaden tragen soll?

In gemeinen Kaiserlichen Rechten hat es nicht Zweifel, daß solches verlornen Pfandes Schaden der Schuldner, als des Pfandes eigenthümlicher Herr, tragen muß. Aber nach Sächsischem Rechte ist solche Frage nicht fast richtig, denn ob wohl daselbst versehen, daß dem Gläubiger der Verlust des Pfandes nicht gelten dürfe, wenn das Pfand ohne seine Schuld um und wegkömmet, so ist dennoch darneben auch verordnet, daß er sein Geld verloren haben soll. Weil aber solche Ordnung nicht

allein denen gemeinen beschriebenen Kaiserlichen, sondern auch denen natürlichen Rechten etwas zuwider läuft, so wollen Wir auf unterthänige Erinnerung Unserer Verordneten die Disposition des Sachsenrechts in diesem Fall hiermit aufgehoben, demselbigen derogirt und daneben verordnet haben: daß fortan nach gemeinen Kaiserlichen Rechten diesfalls gesprochen und erkannt werden soll.

Erl. Proc.-Ordn. ad Tit. XLIV.

.... §. 2. In **rebus mobilibus** aber ist weder eine gerichtliche noch außergerichtliche Verschreibung von einiger Wirkung, sondern es hat allein derjenige, dem ein Pfand zugleich übergeben worden, wenn er es wirklich in Händen hat, gestalt das **Constitutum possessorium**, oder eine **traditio ficta** hierbey keinesweges zu attendiren, ein **jus reale** dergestalt daran erlanget, daß er vor allen andern, so nicht zur ersten Classe gehören, davon zu befriedigen ꝛc. (Ges. vom 25. Jan. 1836. §. 29. [G. S. 1836. 18.])

Torg. Ausschreiben v. 8. Mai 1583. C. A. I. 140.

....Item: daß einer ein geringe Geld auf Pfand, so weit mehr werth ist, ausleihet, und darneben dis ausdinget, wann es innerhalb gewisser Zeit nicht gelöset wird, daß es alsdann verstanden seyn soll. ꝛc.

Decis. XXII. v. 1746. Wie es zu halten, wenn dem 1. F. I. 356. Gläubiger ein Gut Pfandweise **cum pacto antichretico** eingeräumet worden, und die Früchte oder Nutzungen den ordentlichen Zins nicht erreichen oder auch übersteigen?

Wenn einem Gläubiger ein Gut Pfandweise übergeben worden, ist er davon Rechnung abzulegen, und die Uebermaße, so weit solche die Zinsen, welche zu 5 pro **Cent** zu rechnen, übersteiget, dem Schuldner zu erstatten, oder solche sich von dem Capital abziehen zu lassen verbunden. Dagegen ihm auch der Abgang an den ordentlichen Zinsen, woferne nicht ein anderes bedungen worden, von dem Schuldner zu ersetzen; Und auf diese Art ist es auch zu halten, wenn gleich die Partheyen sich dahin, daß der Creditor statt der Interessen die Nutzungen des verpfändeten Gutes behalten möge, ausdrücklich vereiniget, immasen dergleichen **Pacta**, es mögen die Nutzungen gewiß, oder steigend und fallend seyn, in Zukunft vor unbeständig gehalten werden sollen. Daferne auch bey Wiederkaufscontracten, daß ein wucherlicher Handel darunter verborgen, ein Verdacht sich findet, sollen dieselben nicht confirmiret, und wenn sich nach erfolgter Confirmation solches äußert, wieder rescindiret, auch der Käufer nach Gelegenheit deswegen mit einem Eid, daß er dadurch unzuläßigen Wucher zu erlangen, nicht gesuchet, beleget werden.

Const. XXI. P. II. v. 21. April 1572. Ob das **Pactum** C. A. I. 91. oder die Vereinigung, dadurch sich der Schuldmann verbindet, seine Person aufzuhalten, zu arrestiren, in Gehorsam oder Haft zu legen, in Mann- oder Weibsperson beständig?

Ungeachtet aller Disputation, so wird solches **Pactum** vor beständig und kräftig geachtet, daß dem Gläubiger das Anhalten oder Gehorsam legen nicht vor sich allein gestattet, es wäre sonsten **Privatus carcer,**

sondern daß der Gläubiger, vermittelst des Richters oder der Obrigkeit Hülfe, auf die vorgehende Vereinigung, die Execution suchen soll. Aber wenn der Schuldner auf flüchtigen Füßen ist, so mag ihn der Gläubiger annehmen, und in die Gerichte, darinne er angetroffen, einantworten.

Ob denn auch wohl eine Weibsperson, in causa civili nicht zu incarceriren, dennoch, so sie dieses certioriret, und gleichwol hierüber sich wissentlich zu persönlichem Arrest oder Gehorsam verschrieben, oder beständig zugesaget, so wäre sie es auch zu halten schuldig, wenn es wegen ihrer eigenen Selbstschuld geschehen:

Sonsten aber, da sie ihres Mannes oder anderer Freunde Schulden halben, solche Verpfändung von sich hätte gegeben, so wäre sie Beneficio SCti Vellejani hierzu nicht verhaftet, sie hätte denn auch solchem Beneficio beständiglich renunciret, darbey Wir es auch bleiben lassen.

2. F. I. 375. **Pat.** [der Oberaufsicht zu Schleusingen], die Ungültigkeit der zwischen Christen und Juden geschlossenen pactorum antichreticorum betr., v. 28. Aug. 1780.

Nachdem bey vorgekommener Errichtung eines Pacti antichretici zwischen Christen und Juden per Rescriptum Clementissimum d. d. den 18. Juli a. c. gemessenst anbefohlen worden, daß dergleichen Pactum zwischen Christen und Juden nicht gestattet werden soll: So wird solches den Justiz-Beamten, ingleichen dem hiesigen Stadtrath zur unterthänigsten Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Wobey Wir dieselben zugleich bedeuten, auf keine Art und Weise geschehen zu lassen, daß dawider und wider die gnädigste Anordnung pacta antichretica zwischen Christen und Juden errichtet werden, maaßen dieselben ganz ungültig sind. Dieser Umlauf ist zu präsentiren und ad Acta zu remittiren.

III. Von der Zahlung, Cession, Deposition 2c.

C. A. I. 195. **Erled. d. L. Gebr.** v. 22. Juni 1661. **Tit.** von Kammer- und Rent-Sachen.

ebd. 276—77. .... §. 29. Uber das zum neun und zwantzigsten der von Adel unterthänigsten Suchen nach, gestalt es auch an sich selbst billich, die Unterthanen über diejenigen Gefälle, so sie von Zeiten zu Zeiten entrichten, specifice und mit ausdrücklicher Benennung, worauff eigentlich die Zahlung geschehen, deutlich quittiren, nicht eines in das ander mengen, noch die Quittung zweiffelhafftig und auf nichts gewisses einrichten, am allerwenigsten aber die Unterthanen mit Ubertragung der wüsten Gütere beschweren, und ihnen derselben wegen ihre Quittung vorenthalten. 2c.

C. A. I. 1167 u. 1329. **Rescr.** Friedr. Aug., daß bey Poenal-Inhibitionen, wenn das Urtheil zur Rechts-Krafft gediehen, durch Vergleiche der Partheyen dem Fisco sein aus dem Urtheile erlangtes Recht nicht entzogen werden solle, den 17. Martii An. 1698.

.... Wir haben Uns euren unterthänigsten Bericht von 2. Nov. 1697. die von Inhibitionen herrührende Straf-Gelder, und derer Partheyen hierüber beschehene Transactiones betreffend, vortragen lassen;

Ob ihr nun wohl dafür haltet, daß denen **Transigenten** der §phus: So beklagen sich zum 51sten, vers. Als begehren Wir rc. der Erledigung derer Landes-Gebrechen, einiger massen wegen seiner **Generalität**, zu statten komme.

Nachdem aber solcher bloß dahin zu verstehen, daß bey ergangenen **Poenal-Inhibitionibus**, wann, ehe und bevor die **Inhibition** bey Kräfften erkannt, und dieses Erkäntniß **Vires rei judicatae** ergriffen, die Partheyen sich verglichen, die Straffen hinweg fallen, hergegen wann das Urthel zur Rechts-Krafft gediehen, durch Vergleiche der Partheyen, dem **Fisco** sein aus dem Urthel erlangtes Recht nicht entzogen werden mag; Als begehren Wir hiermit gnädigst, Ihr wollet euch forthin beständig hiernach achten, und bey dergleichen Vorfallenheiten dem **Fiscal**, auf sein beschehenes Anruffen, ungesäumte richterliche Hülffe wiederfahren lassen. rc. (Mand., wenn ein Wechselbrief und anderes Schuldbekenntniß mit dem Cammerstempel bezeichnet, daß dieselben auch **contra moratorium** u. dergl. zu exequiren seyn, v. 13. Septbr. 1702. [C. A. II. 2073.] Erl. v. 19. Jan. 1703. [ebd.] Decis. XXIII. v. 1746. Wie lange die exc. non numer. pec. opponiret werden könne. S. Civilproceßges. II.)

Decis. XXVII. v. 22. Juni 1661. Ob das gerichtliche Verbot, dem Gläubiger nichts auszuzahlen, den Schuldner von Verzinsung des Capitals befreyet? C. A. I. 306.

Hierinnen sind die Rechtslehrer abermaln nicht einerley Meinung, denn etliche in dem Wahne stehen, daß, wenn dem Schuldner das Kauf- oder andere Geld auszuzahlen, von der Obrigkeit, welcher er zu gehorsamen schuldig, verboten wird, er das Capital zu verzinsen nicht angehalten werden könne; andere aber zielen dahin, daß das gerichtliche Verbot den Lauf der Zinsen nicht hindern noch aufheben könne.

Wir entscheiden demnach diese Frage nachfolgendermaaßen: Würde jemand ein Verbot bey Unserer Regierung oder andern Gerichten suchen, so soll es dem **Debitori** communiciret und Auflage geschehen, sich mit seinem Gläubiger darüber zu vernehmen, und was er darwider einzuwenden, binnen 3 Wochen zu berichten. Im Fall nun der Bericht in gesetzter Zeit nicht erfolget, und hierauf, oder wenn er einkömmt, nach befundenen Umständen ein **praeceptum de non solvendo** ergehet, stehet dem Schuldner frey, sich **a cursu usurarum** dergestalt zu liberiren, daß er entweder die Gelder gerichtlich deponiren, oder in **Iudicio** offeriren und gerichtlich versiegeln lassen, sodann wieder in seine Gewahrsam nehmen soll, wodurch Wir doch die **Depositionem privatam** nicht eingeführet, sondern allein, die Bescheinigung des nicht genützenden Geldes dadurch desto eher zu befördern, dieses verordnet haben wollen. Würde nun der Schuldner keines von den angezogenen Mitteln ergreifen, kann er von Zinsen nicht befreyet seyn, er wollte denn, wie Recht erweisen oder eidlichen erhalten, daß er die Gelder nicht genutzet hätte, damit würde er billig zugelassen.

Erläuterung v. 19. Febr. 1721. Ueber unterschiedene vorgefallene Zweifel wegen der 27. neuen Decision und deren Interpretation. ebd. 1203.

Nachdem bisanhero wegen der 27. neuen Decision und deren Inter-

pretation unterschiedene Zweifel vorgefallen, und insonderheit, ob dasjenige, was im §. Würde jemand ein Verbot ꝛc. daß dem **Debitori** das gesuchte Verbot communiciret, und sich mit dem Gläubiger darüber zu vernehmen, auch was er darwider einzuwenden, binnen 3 Wochen zu berichten, Auflage geschehen soll, enthalten, von dem Hauptschuldner, oder von des **Debitoris Debitore** es zu verstehen, sowohl ob der letztere, wenn er wider das ergangene Verbot, seinem Gläubiger die Zahlung gleichwol leistet, die bezahlte Summe schlechterdings wieder anzuschaffen, oder nur **in subsidium**, und wenn der Creditor von dem Hauptschuldner seine Befriedigung nicht erlangete, dafür zu haften verbunden sey, Unsere Rechts-Collegia unterschiedene Meinung geführet, ...

So setzen und ordnen Wir hiermit, daß in Zukunft, wenn jemand ein dergleichen Verbot bey Unserer Regierung oder andern Gerichten suchet, solches nicht allein dem Hauptschuldner, da derselbe zugegen, oder ihm sonst die Insinuation füglich geschehen könnte, sondern auch zugleich dessen **Debitori** communiciret, und beyden Theilen, was sie darwider einzuwenden, binnen 3 Wochen zu berichten, auferleget, dem letztern aber auch zugleich anbefohlen werden solle, binnen solcher Zeit und vor erfolgter Resolution an seinen Gläubiger nichts auszuzahlen, gestalt derselbe, wenn er dessen ungeachtet, nach erhaltenem **Monitorio**, wenn auch schon dergleichen nur allein an ihn, und nicht zugleich an seinen Gläubiger ergangen, oder nach erfolgtem **praecepto de non solvendo**, an den Gläubiger nichts desto weniger die Zahlung leisten würde, dasjenige, was er dem Impetranten zum Präjudiz bezahlet, sofort wieder anzuschaffen, und zum gerichtlichen Deposito zu liefern verbunden, und sich dagegen damit, daß der Hauptschuldner zuförderst executiret werden müsse, zu behelfen im geringsten nicht berechtiget seyn soll; Wir begehren ꝛc.

C. A. II. 748. **Müntz-Ordn.** v. 1. Juli 1542.

.... Doch sollen die Vorschreibung, darinnen Güldengroschen, Zinsgroschen, oder andere vnsere Müntz wiederkeufflich auf Zinse, Pfand, oder sonst verschrieben, krefftig bleiben, und dieselbigen Güldengroschen, Zinßgroschen vnd andere Müntz, wie die vorschrieben, in Bezahlung der Zinß oder Haupt-Summen bezahlt und erlegt werden, damit niemand vngleich geschehe. ꝛc.

3. F. I. 189. **Rescr.**, die Abzüge von den Pensionen der Invaliden zu Bezahlung ihrer Schulden betr., v. 14. Novbr. 1739.

.... Nachdem Wir niemahlen gestattet, daß den Invaliden von der ihnen gnädigst geordneten Provision zu Tilgung ihrer Schulden ein Abzug gemachet worden, bei dermaliger Einrichtung des Invalidenwesens auch solches um der daraus erwachsenden Unordnungen willen, noch bedenklicher ist. ꝛc.

C. A. I. 94. **Const. XXVIII. P. II.** v. 21. April 1572. Wann die Münze verändert, in welchem Werthe die Bezahlung alsdenn geschehen soll?

Da der Valor und der Werth, und also **Bonitas extrinseca**, verändert, dadurch die Münze steigert oder fället, oder ganz abkommet, soll

der Werth, wie er zur Zeit des Contracts gewesen, bezahlet und erleget werden, wo aber der Schuldner **in mora** gewesen, und dem Gläubiger mit der Bezahlung auf bestimmte Zeit nicht inne gehalten, und es entstünde dem Gläubiger daraus einiger Schade oder Abbruch an der Münze, denselbigen soll ihm der Schuldmann auch ersetzen. Also auch, wenn Schrot und Korn, und also **bonitas intrinseca**, an der Münz verändert, so soll die Bezahlung in der Münze, die **tempore contractus** ganghaftig gewesen, oder da man die nicht haben kann, nach derselbigen Werth und Aestimation geschehen, welche sich Unsere Verordnete, also zu erkennen, verglichen, darbey Wir es auch bewenden lassen. (Vergl. Mand. v. 18. Juni 1763. [1. F. I. 1623.])

Const. XXIX. P. II. Die Wörter: Rheinische Gülden; Item: Gute Gülden, ob sie in denen Verschreibungen auf Gold oder auf Münze zu verstehen? C. A. I. 95.

In vielen, sonderlich aber in den alten Verschreibungen, stehen die Wörter: Rheinische Gülden absolute, und wird nicht ausgedruckt, ob es Gold oder Münze gewesen? Dieweil aber vor Alters der Goldgülden auf einen Gülden Münze geschlagen, so ist man hierinne einig, daß solche Wörter: Rheinische Gülden, da sie blos allein, und ohne das Wort Gold gesetzt für einen Gülden Münze, wie derselbe damals würdig gewesen, zu verstehen, dabey es denn billig bleibet, es gäben dann die Umstände, oder etliche zugesetzte Wörter ein anderes, als so da stünde: vollwichtige Rheinische Gülden; In diesen und dergleichen Fällen wird es für Gold und nicht für Münze verstanden; also auch die Wörter: gute Gülden, sollen nicht auf Gold sondern Münze gezogen werden.

Wenn aber beyde Wörter zusammen gesetzt seyn, nemlich: gute Rheinische Gülden; so verstehet man sie zu dieser Zeit in neuen Verschreibungen nach itziger Art zu reden für keine Münze, sondern vor Rheinisch Gold; es thäten dann die Umstände der Zeit und andere so viel mitbringen, daß sie auf Münze und nicht auf Gold müssen verstanden werden; darbey Wir es auch bewenden lassen.

Decisiv-Befehl v. 15. Juli 1609. Ueber die 3 Puncte wegen Valors derer in Schuld- und Wechselsachen verschriebenen Speciesthaler und Goldgülden. 2. F. II. 763.

Was in Münzwesen, weil man sich dessen einhelliglich nicht vergleichen können, vor Unordnung und Confusion, sowohl zwischen denen Creditoren und Debitoren, derer Sorten und Wechsels halben, Disputat und Zweifel, und dann in denen **Iudiciis** vor Ungleichheit in Urtheilen und Sprechen bishero erfolgt, das ist euch mehr als genugsam wissend, halten auch dafür, da angedeutetem Münzwesen durch einhelligen Schluß aller Reichsstände nicht gewisse Maaß gegeben, solches nicht alles absondern von Tag zu Tag mehr zunehmen werde. Und weil bey Unserm Appellationsrathe eben dergleichen Sachen und **Dubia** kurz verrückter Zeit vorgelaufen, haben Unsere Präsident und Appellationsräthe mit Unseren Hofräthen hieraus Communication gehalten, nnd sich endlichen in dreyen **Quaestionibus** nach folgender Gewißheit verglichen:

Und erstlichen: Wenn in denen Schuldverschreibungen der Debitor zu Thalern oder Golde **in specie** sich verschrieben, und kein Valor derselbigen beygesetzt; So soll zwar der Debitor dem Creditor die verschriebenen Speeien an Thalern oder Goldgülden zu bezahlen schuldig seyn, jedoch anderer Gestalt nicht, als vermöge Unserer Constitution in dem Werthe, was solche Sorten **tempore contractus** oder der aufgerichteten Verschreibung gegolten; Das übrige aber, was von Zeit solcher Verschreibung oder Contracts die verschriebenen Sorten an Werth höher gestiegen, abkürzen.

Wenn aber zum andern der Debitor in seiner Verschreibung bekennen wird, daß ihm der Cerditor eine gewisse Anzahl Thaler oder Goldgülden Stück vor Stück geliehen, und sich daneben verpflichtet, daß er auch solche **in eadem specie**, wie sie ihm geliehen, Stück vor Stück gerechnet, wiederum bezahlen wollte, und also die Species derer ausgeliehenen Sorten **in obligatione et solutione conjunctim** benennet seyn; abermals ohne Benennung eines **Valoris**, in solchem Falle soll auch der Debitor **vigore pacti conventi** schuldig seyn, dem Creditor mit den verschriebenen Sorten Stück vor Stück zu bezahlen, und seinem Brief und Siegel nachzukommen, anerwogen, was solche Sorten zu Zeit der Verschreibung oder des Contracts gegolten, und ob sie seit derselbigen Zeit gestiegen oder gefallen.

Da aber zum dritten einer Thaler oder Goldgülden **in specie** zu bezahlen sich zwar verschrieben, aber doch in der Verschreibung einen gewissen **Valorem** derselben darbey benennen würde, so soll der Debitor die **speciem** derer Thaler oder Goldgülden dem **Creditori** zu erlegen nicht schuldig seyn, sondern wenn er den in der Verschreibung benannten **Valorem** entrichtet, damit seinem Brief und Siegel ein Gnüge gethan haben.

C. A. I. 1065—67. **Befehl**, wie sich die **Dicasteria** im Sprechen, wegen derer in **Contracten** vorkommenden Müntz-Sorten, verhalten sollen, den **4. April. Anno 1622.**

.... Wir werden unterthänigst berichtet, daß bey ietzigen geschwinden Läufften, und eingerissenen Müntz-Veränderungen, vielfältig in hohen und niedern Gerichts-Stellen Klagen einkommen, in denen die Partheyen sich der Müntz-Sorten halben, so bey deroselben (beydes von ausgeliehenen Geldern, als aus andern **Contractibus** herrührenden) Auszahlungen gegeben und eingenommen werden sollen, dergestalt beschweren, und in Irrungen gerathen, daß die **Creditores** mit ietzo gänger und geber Müntze sich nicht bezahlen lassen, die **Debitores** aber keine andere, als ietzo gedachte ganghaffte Müntze, zu Lösung ihrer **Obligationen**, abzulegen schuldig seyn wollen; Darbey auch unsere Landes-**Constitution c. 28. p. 2** und das von unsern verordneten **Praesidenten** und **Appellation**-Räthen am **5ten** Julii **Anno 1609** zur Erklährung derselben gefassete Bedencken, von iederm Theile vor sich angezogen wird also, daß bey vorfallenden Handlungen, auch **extra casum morae**, vielfältige Mißverstände entspringen, darneben sich weiters befunden, daß in etlichen **Dicasteriis** ungleicher Meynung gesprochen,

und die Müntz-Quaestiones dahero schwerer worden, daß, da von Anno 1609. fast gantzer zehen Jahr lang die Müntz allein an äusserlichem Valor und Werth gestiegen, Schrot und Korn aber meistentheils ungeändert verblieben, aniezo eine Zeithero sich beyderley mutationes, und zwar also geschwind und unversehens befinden, daß zuvorn die Erhöhung des Valoris nur successive, solche aber in Neuligkeit, wegen darzu gerathener Veränderung Schrot und Korns, quasi per saltum auf ein hohes gelauffen, daß beyderseits Partheyen den Schaden und Einbuß gar zu hoch empfinden und urgiren, indeme der Schuldner, daß solche Müntz, wie er sie tempore Contractus empfangen, entweder gar nicht, oder doch mit grossem Unrath zu erlangen sey, und da er mit ietziger gangbarer Müntze nicht allein die aufgenommene Summen erlegen, sondern auch den Müntz-Abgang in bonitate intrinseca noch darüber ersetzen solte, er in höchsten eussersten Schaden käme, und enormissime laedirt, ja mancher, daß er um seine zeitliche Wohlfahrt dergestalt gebracht würde, allegiren; Hingegen aber die Gläubiger, daß sie gut Geld ausgeliehen, sich auf das tempus contractus, und daß sie in effectu ein mehrers nicht, als was sie ausgezahlet, fordern, anziehen, auch derentwegen, wiederum gut Geld ejusdem bonitatis, oder doch den Abgang erstattet haben, insonderheit aber diejenigen, so nicht ex mutuo, sondern aus andern Contracten, sonderlich ex vendito Kauff-Gelder, so sie entweder dem Käuffer um Verzinsung gestundet, oder auf jährliche Tag-Zeiten zu empfahen haben, mit keiner andern Müntz, als wie solche tempore contractus an Schrot, Korn und Valore gewesen, bezahlt seyn wollen, mit Anziehung, daß der Verkäuffer Käuffern das verkauffte unbewegliche Guth in unverrücktem, unwandelbahrem Stande, intuitu der Müntz, wie sie damahls in esse gewesen, und aus welchem fundo der Käuffer eben die Früchte, so vor diesem erbauet, nochmahls erlanget, verkaufft habe, und da nun derselbe sich mit ietziger gangbaffter Münze solte bezahlen lassen, er kaum den halben, dritten, oder noch geringern Werth dafür bekomme, und um das Kauff-Geld ietzo kaum ein halb dergleichen Gut, oder noch weniger erkauffen könnte, welches ihme zu grosser Verletzung, Käuffern aber zu grossen Vortheil gereichen würde. Ingleichen, weil zwischen etzlichen Partheyen dahero Mißverstand erwachsen, wann nehmlich der Debitor die aufgenommene grobe Müntz-Sorten, als Reichs-Thaler in specie, und Stück vor Stück ohn Benennung einiges Valoris, zu zahlen sich verschrieben, er aber darbey fürwendet, daß ihme zu Reichs-Thalern zu kommen unmüglich sey, ob, welcher gestalt, und auf was maß er darmit zu hören, auch ob, und mit was vor einem Interesse er sich von dem Gläubiger zu lösen, und zu retten befugt sey, oder nicht. Endlichen, wann vor unserm auf jüngst-verwichenem Land-Tage beschlossenen, nunmehr im Druck verfertigten Müntz-Edict (davon ihr hierbey etzliche Exemplaria zu empfahen) in den Gerichts-Stellen Geldern an solchen auswärtischen Müntz-Sorten, so in unsern Landen gäng und gebe gewesen, aber durch berührt unser Müntz-Edict um den halben Werth, oder sonsten herunter gesetzt sind, deponirt worden, welcher Theil den Abgang und

Verlust zu tragen schuldig sey, sonderlich, wenn bey keinem Theile sich einiger **mora** befindet, sondern der **Deponens** mit dem **Deposito judiciali legitime** verfahren hat, derjenige, dessentwegen es deponirt worden, dasselbe auch gern zu der Zeit, da es eingeleget, empfangen hätte, solches aber etwa **per tertium**, der es seines Rechten halber, so er auch auszuführen hat, und man vielleicht so geschwinde mit der Ausführung nicht hindurch kommen können, verhindert worden, daß immitteltst, ohne aller dreyen Schuld die **Valvation** darzwischen kommen. rc.

C. A. II. 886—88. **Mand.**, wie es mit **Reduction** derer zur Zeit leichter Müntz-Sorten ausgeliehenen, auch aus andern **Contracten** hergeflossener schuldigen Gelder; Dann ferner mit denen **particulariter** ausgezahlten und den Haupt-Stamm übersteigenden Zinsen hinführo zu halten, den 25. **Julii, Anno** 1656.

.... Und so viel erstlich den **Reductions**-Punct anlanget, erinnern Wir Uns zwar gnädigst Unsers **Anno** 1623. am 31. **Jul.** ausgelassenen Müntz-**Edicts**, darinn die Zahlung derer Schulden ohne Unterscheid einiger Zeit, wenn solche gemacht, mit gangbarer schweren Müntze zu leisten anbefohlen worden, darnach man sich auch bey Unsern Gerichten bisanhero geachtet, und in denen Juristen-Facultäten und Schöppen-Stülen darauf allerdings gesprochen. Gleichwie aber Unsere Meynung niemahls gewesen, bey solcher Verordnung allezeit und **in perpetuum** zu verbleiben, sondern allein des **boni publici** halben, und zu Vermeidung damahligen vielfältigen Gezäncks und **Disputirens**, so aus einlauffenden Umständen, und zuweilen nützlicher Anwendung der leichten Müntz-Sorten entstanden, Wir gleichsam **interims**-weise von den allgemeinen Rechten und Unserer Landes-**Constitution** in etwas abzuweichen genothdränget worden: Also können Wir nicht begreiffen, warum nunmehro nach veränderten Zeiten und Umständen, es darbey unverrücklich verbleiben müßte. Setzen demnach, ordnen und befehlen hiermit ernstlich: Daß in allen Unsern, sowohl Unserer Lehen-Leute, Beamten und Unterthanen Gerichten, hinfüro ohne Unterscheid der Personen und Schulden, aus welcherley Handlungen und **Contracten** dieselben herrühren möchten, Unsere Landes-**Constitution** 28. **Part.** 2. **praecise** beobachtet, und Inhalts derselben die Wiederzahlung anderer Gestalt nicht, als nach dem Werth, so Zeit des **Contracts** gewesen, dem Schuldener auferleget werden soll; Damit auch hierunter aller Streitigkeit, so aus dem zweiffelhafften Müntz-Werth einer oder der andern Zeit entstehen könte, der Weg abgeschnitten werde, wollen wir diese unsere Verordnung allein von derjenigen leichten Müntze, so **Anno** 1619. vom 1. Januarii, 1620. 1621. 1622. biß auf den 31. Julii, **Anno** 1623. üblich gewesen, als derer Abgang damals augenscheinlich verspüret werden können, verstanden haben, wie dann ferner die **Reduction** ohne Unterscheid ietztberührter Jahre nach dem **Valor** des Reichs-Thalers, was derselbe iedesmahls, öffentlichem **Edict** nach, gegolten, oder in Entstehung Zweiffels, solchen zu 5. Gülden gerechnet, anzustellen, welches alles, jedoch allein bey ietzigen und künfftigen, der Wiederzahlung halber, er-

hobenen Klagen und rechtlichen Processen, wenn man, daß der Contract bey leichter Interims-Müntze geschlossen, alsbald ex inspectione Instrumenti seu obligationis gewiß seyn, oder in continenti dargethan werden kan, in acht zu nehmen; Denn was allbereit hiebevorn mit schwerem Gelde bezahlt und gut gethan, oder unter den Schuldenern und Gläubigern auf gewisse Maß beständiger Weise, und ohne eines andern Nachtheil verglichen und vertragen worden, darbey hat es auch nicht unbillich sein Verbleiben, und ist darwider mit neuer Klage und Rechtlichem Vorbringen niemand zuzulassen; Gestallt auch denjenigen, so dergleichen an leichter Müntze gemachten Schulden in Bürgschafft mit schwerem Gelde zu bezahlen, und Brieff und Siegel einzulösen, genothdränget, und rechtlich angehalten worden, zu ebenmäßiger Wiederbezahlung nach schwerer Müntze executive verholffen werden soll.

Des Alterius tanti wegen, ist aus den Rechten bekant, daß auch diejenigen Zinsen, so nur Terminlich und particulariter bezahlt, wenn sie ratione quanti dem Hauptstamm gleich abgerichtet, ferner nicht gereichet, noch das Alterum tantum überstiegen, sondern was darüber bereits abgetragen, in sortem computirt werden müsse, darwider die von etlichen Doctoribus angeführte contrar-Gewohnheit, wie sichs gebühret, und die Rechte erfordern, noch zur Zeit von niemand erwiesen und beybracht, vielmehr aber odium foenoris & usurarum auf die Observantz ietztgedachter allgemeinen Rechte dringet: Nachdeme aber unsere getreue Landschafft bei jüngster Anno 1653. gehaltenen Landes-Versamblung umb Einführung der widrigen Meynung, welcher auch etzliche Rechts-Gelehrte beyfällig, unterthänigste Ansuchung gethan: So erklären wir uns hiermit gnädigst dahin, und verordnen, daß (ausser unserer Cammer und Steuer, derer Schulden wegen, wie es in diesem passu zu halten, Wir uns noch zur Zeit endlichen nicht erklären können) bey denen umb Verzinsung andern Personen außgeliehenen Geldern, dasjenige, was an Zinsen vom Debitore bißanhero über das Alterum tantum, Terminlich oder particulariter abgestattet, nicht weniger als die ex mora debitoris darüber restirende usurae passiret, in sortem nicht imputiret, noch von der Haupt-Summa abgezogen werden soll.

Wir wollen aber diese Unsere Verordnung auf die künfftige Zeit gantz und gar nicht extendirt, noch von andern Orten, von welchen bey Unsern Dicasteriis über dergleichen passu Rechtliches Erkäntnis eingeholet werden möchte, verstanden haben, sondern lassen es hinfüro und daselbst bey den klaren Rechten allerdings bewenden, nicht zweifelnde, es werden von nun an und hinfüro alle und iede Creditores, wofern sie nicht selbst durch allzu grosse Fahrläßigkeit einigen Schaden ihnen zuziehen wollen, durch gebührliche Aufkündigung, Einforderung, zuläßige Vergleichung, oder andere gebührende Mittel diesem Werck dermassen zu begegnen wissen, daß es nach so langen Jahren fernern Disputats und Ansuchens, hierinne gantz unnöthig sey. ꝛc.

Müntz-Mand. v. 31. Juli 1623. C. A. II. 787.

.... Setzen und ordnen demnach hiermit, daß ein ieder sein von sich gegebenes Brieff und Siegel halten, und dasselbe ehrlich lösen soll.

Würde nun der Contract, oder Schuldbrieff, der Wiederbezahlung halben, in was vor Müntzsorten dieselbe eigentlich geschehen solt, maß gegeben, oder in genere, auf solche Müntze gerichtet seyn, die tempore solutionis geng und gebe, hätte das Werck um so viel weniger Zweiffel: rc.

C. A. II. 788. Hätte aber einer hierüber eine Verschreibung von sich gegeben, sollte er mit dieser exception nicht gehöret, sondern inhalts voriger hiervon beschehenen disposition, sein Brieff und Siegel, mit der hinfüro gangbahren Müntze zu lösen gewiesen werden, rc.

1. F. I. 1623. **Mand.** v. 18. Junii 1763. Wegen Bezahlung derer während der Münzzerrüttung ausgestellten Verschreibungen.

Was maaßen Wir Unsere Landesväterliche Sorgfalt bey Abstellung der Unsere Lande so hart bedrückenden Münzzerrüttung zugleich dahin gerichtet, damit in Ansehung derjenigen Verschreibungen, Handlungen und Contracte, welche während des geraume Jahre hindurch fortgedauerten Kriegs und damit verbunden gewesenen Münzunwesens errichtet und geschlossen worden, ein gewisses Regulativ festgesetzet, solches zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und dadurch alle, aus dem so sehr verringerten Gehalt der Münze, und dem nach demselben sich richtenden Werthe der Sachen, entstehende Irrungen, Verkürzungen und Weiterungen, möglichst abgewendet und vermindert werden möchten.

Wie nun Unsere 28. Landes-Constitution P. II. bereits klare Maaße giebet, daß bey vorgegangenen Veränderungen der Münze, die Zeit des geschlossenen Contracts zum Grunde zu legen, und die Bezahlungen in der Münze, so zu solcher Zeit ganghaft gewesen, oder nach deren Werthe zu leisten: Also lassen Wir es bey dieser, auf die gemeinen Rechte, Eigenschaft der Contracte, und natürliche Billigkeit, gegründeten heilsamen Verordnung wohlbedächtig bewenden, und wollen, daß solche in allen, währenden Krieges verabredeten und geschlossenen Contracten und Handlungen, dergestalt beobachtet und befolget werde, daß

1. bey denen während der Münzzerrüttung contrahirten Anlehen, daferne in der darüber ausgestellten Urkunde der Empfang gewisser Münzsorten deutlich bestimmet und bekennet worden, die Wiederabstattung in gleichmäßigen Sorten, in so ferne denenselben der Cours annoch gestattet wird, und zwar solchen Falls in dem Werthe, welchen selbige zur Zeit des Anlehns gehabt, außerdem aber, und wenn sothanen Münzsorten der Cours nicht mehr gestattet wird, in conventionsmäßigen Gelde nach vorgängiger Reduction auf den Werth, den die dargeliehenen Münzsorten zur Zeit des Anlehns gegen Ducaten gehabt, wie solcher in der aus den Leipziger Courszeddeln gefertigten und sub A. hier beygefügten Reductionstabelle bestimmt zu befinden, erfolgen, mithin

2. alle, während des Münzverfalls ausgestellte Verschreibungen, so entweder auf keine bestimmte, oder überhaupt auf gangbare Münze lauten, von denen zur Zeit des Contracts, in Unseren Landen nachgeschlagenen, in gemein coursirten ein Drittel oder Acht gr. Stücken verstanden, einfolglich die solchergestalt aufgenommene Anlehne nach dem Werthe, den diese Münzsorten zur Zeit des Anlehns gegen Ducaten ge-

habt, gerechnet, und nach der in solcher Maaße beschehenen Reduction in conventionsmäßiger Silbermünze, oder in Ducaten à 2 Thlr. 18 gr. und in Louisd'or, oder denen gleichgesetzten Goldsorten à 4 Thlr. 20 gr. zurück gezahlt werden sollen.

3. Auf gleiche Weise ist es auch, wenn die Verschreibung in genere auf Gold, ohne Bemerkung gewisser Sorten, gerichtet ist, zu halten, und solche von denen, zur Zeit der Ausstellung, roullirten, ebenfalls in verringertem Gehalt ausgeprägten August- und Friedrichsd'or zu verstehen, die Bezahlung also nach deren Verhältniß, gegen Conventionsgeld obgedachtermaaßen zu leisten; Jedoch bleibt in diesem und in 2. §. bemerkten Fällen, sowohl **Creditori** als **Debitori** unbenommen, das Gegentheil, daß nemlich das Darlehn in andern und respective bessern oder schlechtern Münzsorten geschehen, zu beweisen.

4. Bey denen auf Wiederbezahlung in zur Verfall- oder Zahlungszeit gangbar unverrufenen, vollgültigen, oder andern besseren, als hergeliehenen Münzsorten, gerichteten Verschreibungen, wenn entweder aus deren Inhalt zu ersehen, oder aus dem in die Zeit der Münzzerrüttung einschlagenden **tempore contractus** zu schließen, daß das aufgenommene Anlehn in geringer Münze bestanden habe, soll die Forderung ohne Unterschied auf Conventionsgeld reducirt und verglichen, und der Schuldner solchergestalt den Werth des empfangenen Darlehns an Capital und Zinsen, wie solcher zu Zeit des Contracts in Verhältniß gegen Ducaten sich befunden, in conventionsmäßigen Silbergelde, oder in Ducaten das Stück à 2 Rthlr. 18 gr. und in Louisd'or, oder denen gleichgesetzten Goldsorten zu 4 Thlr. 20 gr. gerechnet, zu erlegen angehalten werden, obschon in der Verschreibung zugleich der Verletzung und anderen Ausflüchten ausdrücklich entsaget, oder der aus der Devalvation entstehende Schade übernommen, oder daß sich die Contrahenten der bedungenen Rückzahlung halber also vereiniget, und darüber transigiret hätten, angeführet worden; Gestalt Wir alle dergleichen während dem Kriege eingegangenen, oder auch nachher erneuerte Verbindung in so ferne als solche auf Abstattung besserer als hergeliehener Münzsorten, ohne Reduction, gerichtet für ungültig und unkräftig erklären.

Wären jedoch

5. Die Contrahenten wegen eines in schlechter Münze aufgenommenen und in guten Sorten abzulegenden Darlehns über ein bey der Rückzahlung zu kürzendes billiges, und dem in der Reductionstabelle **sub A.** festgesetzten fast gleichkommendes Agio einig, oder die Forderung diesfalls mittelst Transacts bereits abgethan und bezahlt worden, so hat es dabey sein Bewenden.

Wenn hiernächst

6. einem Gläubiger, währenden Kriegs, unbewegliche Güter Pfandweise **cum pacto antichretico** übergeben, also die Nutzungen statt der Zinsen überlassen worden, ist derselbe Inhalts Unserer 22. neuen Decision von **Ao. 1746** davon Rechnung abzulegen und die durch wirthschaftliche Würderung zu einem richtigen Liquido zu bringende Uebermaße, so weit solche die Zinsen, Fünf von Hundert gerechnet, übersteiget,

dem Schuldner zu erstatten, oder sich von dem auf Conventionsgeld zu reducirenden Capital kürzen zu lassen schuldig.

7. Bey allen andern Contracten und Handlungen, wobey das Absehen auf eine gewisse Summe Geldes, oder den zur Zeit der Abhandlung habenden, und nach der Münze sich hauptsächlich regulirenden Werth einer Sache, ohne Bestimmung der Münzsorten gerichtet worden, mithin auch bey dem Contractu Retrovenditionis, ist das tempus contractus ebenmäßig zum Grund zu legen und dahero die schuldige Zahlung in der Maaße und Verhältniß, wie solche sub No. 2 und 3 nach Unterschied der Fälle bemerkt worden, zu leisten.

8. Die Zahlung gemeiner Cramwaaren und anderer, so auf Rechnung creditiret, ist, wo nicht ein anderes bedungen, nach der schlechtesten Münze zu rechnen, und da dergleichen Forderungen zu der Zeit, und an solchen Orten, wo die, währenden Krieges in Leipzig geschlagene geringhaltige einfache und doppelte Groschen, ingleichen die neue Bärenburgische Münze roulirt, contrahiret worden, sind solche nach dem Werthe, den diese Münzsorten zur Zeit des Contracts gehabt, abzustatten.

So ferne auch

9. währenden Münzverfalls Gesinde und Handwerkslöhne in einem höhern Quanto accordiret worden, und der Contract zur Zeit der neuen Münzeinrichtung annoch continuiret, ist die Abentrichtung solcher Löhne auf dasjenige, was vor dem Kriege gewöhnlich gewesen, zu setzen.

Dahingegen

10. bey denen, währenden Krieges in Käufen über unbewegliche Güter bedungenen Termin- Jahr- und Tageszeitgeldern, ingleichen Pacht- Mieth- Erb- und Laaszins- auch andern von übergebenen oder eingeräumten Immobilien herrührenden annuas praestationes betreffenden Contracten, die Zahlung derer nach Publication Unsers Münzmandats eintretenden Termine, in so ferne derer Münzsorten halber ein anderes nicht ausdrücklich bedungen worden, denen diesfalls hauptsächlich vorkommenden Umständen nach, in Conventionsgelde zu leisten.

Jedoch soll in Fällen, wo aus dem Contracte ein anderes zu inferiren, oder daß die Contrahenten diesfalls eine andere Absicht gehabt, beyzubringen wäre, das arbitrium des Richters nicht ausgeschlossen, wider dessen Entscheidung aber keine Remedia suspensiva, noch Provocationes an die Ober- und Hofgerichte gestattet, sondern auf die eingewandte Appellationes an Unsere Landes- Stifts- und übrige Regierungen sofort Bericht erstatten werden.

11. Damit aber über den Werth derer zur Zeit des Anlehns coursirten Münzsorten kein Streit entstehen möge, und sowohl Gläubiger als Schuldner sofort zuverläßig unterrichtet sey, was der erstere nach Unterschied der Zeit, da die Forderung entstanden, zu exigiren, der letztere aber zu erlegen habe; ....

1. F. I. 1606. **Münz-Edict** v. 14. May 1763.

.... §. 11. Je genauer in den Valvations-Zetteln das wahre Verhältniß einer Sorte gegen die andere, und des conventionsmäßigen Silbergeldes, gegen das im verminderten Werthe tolerirte be-

obachtet wird rc. rc. Je ernstlicher wollen Wir, daß auch in gemeinen Zahlungen keine für der andern über den ihr bestimmten gesetzmäsigen Werth ausgegeben, oder jemand mit Aufgeld aufgedrungen, widrigenfalls der Contravenient mit der Strafe des zehnfachen Betrags angesehen werden soll.

.... §. 14. Wollen aber und verordnen hierdurch, daß

a) Wenn sich in Zukunft jemand, goldene Münzsorten anzunehmen, oder zu bezahlen verbindlich macht, dabey aber weder eine gewiße Anzahl von Stücken benennet, noch der Preis, in welchem jedes Stück angenommen und bezahlt werden solle, bestimmt wird, allemal der in den Valvations-Tabellen zur Zeit des getroffenen Contracts gesetzt gewesene niedrigste Preis darunter zu verstehen; Dahingegen

b) wenn eine gewiße Anzahl von Stück Ducaten oder andern Goldsorten benennt worden, es bey der Verbindlichkeit, so viele Stücke zu prästiren verbleibet, nicht minder

c) Wenn ein gewisser Preis, in welchem die Münzsorten angenommen und bezahlt werden sollen, ausdrücklich bedungen worden, es dabey ebenfalls bewendet; daferne nur bey inländischen Negotiis niemand, vorhin bemerkter maaßen, unter keinerley Vorwand, über den in den Valvations-Tabellen, zur Zeit des getroffenen Contracts nachgelassen gewesenen höchsten Preis nicht hinaus gegangen worden rc. immaasen Wir

d) insonderheit befehlen und verordnen, daß bey allen inländischen Negotiis niemand, vorhin bemerkter maasen, unter keinerley Vorwand, über den in den Valvations-Tabellen, zur Zeit des getroffenen Contracts, Zulassungsweise gesetzten höchsten Preis, bey der §. 11. geordneten Strafe hinausgehen, übrigens aber

e) in Handlungen und Wechselnegotiis mit Ausländern das Gold blos als Waare zu betrachten, und so hoch es die Umstände verstatten, auszubringen frei bleiben solle.

Gen.-Verordn. v. 25. Novbr. 1802. Die Laub- und Kronthaler betr.

.... Nun laßen Wir es zwar dabey, daß die Kronen- und Laubthaler, da denselben ein bestimmter Werth mit Sicherheit nicht beygelegt werden kann, von denen einen gesetzlichen Cours habenden auswärtigen Münzsorten, fernerhin ausgeschlossen bleiben, bewenden, finden Uns jedoch bewogen zu verordnen, daß vor der Hand und bis auf weitere Anordnung in vorkommenden Fällen gegen diejenigen Unterthanen, welche Laub- und Kronenthaler ausgeben und annehmen, von den Obrigkeiten ex officio nicht verfahren, auf die diesfalls angebrachten Denunciationen nicht ausgefertiget, dagegen auf solche Klagen, welche in Ansehung auf Laubthaler oder Kronenthaler ausgestellten Verschreibungen oder sonstigen dergleichen Forderungen angebracht werden, zwar ausgefertiget, jedoch wegen beyden benannten Münzsorten die Bescheide, in so ferne dergleichen von den Obrigkeiten selbst in solchen Fällen abgefaßt werden, auf deren wahren durch Zeugnisse verpflichteter Sensale beyzubringenden, und in gesetzmäßigen Münzsorten zahlbaren Werth gerichtet werden.

Rescr. v. 3. Mai 1786.

.... Daß wegen vorwaltender Seltenheit der zu vielen Zahlungen verschriebenen, gleichwohl in der Maase, wie es der 13. §. des Münzedicts vom 14. Mai 1763. erfordert, schwerlich aufzubringenden alten Louisd'ors à 5 Thaler. — statt selbiger jedermann, dem dergleichen verschrieben, von seinem Schuldner Churf. Sächs. seit dem Jahre 1772. geprägte, oder Königl. Preuß. und Herzogl. Braunschw. doppelte, ganze und halbe 5 Thlr.-Stücke, oder das gesetzmäßige Wechsel-Courant hiesiger Lande, an Conv.-Species, $\frac{2}{3}$. u. $\frac{1}{8}$. mit dem Agio, wie solches in denen von vereideten Mäklern verfertigten Courszetteln steht, unweigerlich bey Wechseln, Tratten und andern Zahlungen anzunehmen gehalten seyn, und dabey allemal, der jede Woche vorher gefertigte Courszettel, und besonders in der Messe derjenige, so den Tag vor dem Zahltag, mit Zuziehung fremder und einheimischer Kaufleute verfertiget worden, zur Richtschnur dienen soll. —

G. S. 1837. 77. **Verordn.**, das Ausgeben der inländischen Scheidemünze betr.; v. 15. Aug. 1837.

.... §. 1. Das Einstoßen der Scheidemünze in Packete bleibt lediglich noch zur Erleichterung und Bequemlichkeit des Transports bei Geld- Ein- und Zusendungen der betreffenden Cassen unter sich nachgelassen.

§. 2. Dagegen darf für den speciellen Zahlungsverkehr, dieselbe in Packeten überhaupt nicht, im ungepackten Zustande aber genau nur nach der obangezogenen Vorschrift des Münzedicts, und, wo eine Zahlung in preußischem Gelde zu leisten ist, lediglich bei Beträgen von weniger als vier Groschen, ausgegeben und angenommen werden.

§. 3. Die betreffenden Centralcassen haben die Specialcassen unter den ihnen zuzusendenden Zuschuß- oder Berechnungsgeldern nach wie vor mit dem erforderlichen Bedarf an Scheidemünze zu versehen und ihnen solche, nach dem Nominalwerthe, in Anrechnung zu bringen.

G. S. 1838. 19—21. **Ges.** über Annahme und Ausgabe des Conventions- und Preußischen Geldes nach einem festen Course; v. 8. Jan. 1838.

.... §. 1. Jeder, der Zahlungen an Staatscassen, einschließlich der Brandversicherungscasse, zu leisten oder daher zu empfangen hat, ist berechtigt, aber auch verpflichtet, eben sowohl Königl. Sächsisches Conventionsgeld auf Preußisches Geld, als auch umgekehrt letzteres (und zwar solchenfalls entweder in Sorten Königl. Preußischen Gepräges bis zu $\frac{1}{6}$ Thalerstücken herab, oder in Königl. Sächsischen Courantbillets) auf Conventionsgeld in Zahlung resp. zu verwenden und anzunehmen, dergestalt, daß dabei der Werth von

1 Thlr.	— Gr.	— Pf. Conv.	dem Werthe von	1 Thlr.	— Gr.	8 Pf.	Pr.Geld
— =	21 =	— =	= = =	— =	21 =	7 =	=
— =	18 =	— =	= = =	— =	18 =	6 =	=
— =	15 =	— =	= = =	— =	15 =	5 =	=
— =	12 =	— =	= = =	— =	12 =	4 =	=
— =	9 =	— =	= = =	— =	9 =	3 =	=

— Thlr. 6 Gr. — Pf. Conv. dem Werthe von — Thlr. 6 Gr. 2 Pf. Pr.Geld
— ⸗ 3 ⸗ — ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ — ⸗ 3 ⸗ 1 ⸗ ⸗
gleichgeachtet werden mag.

Eine Zahlung von weniger als — 3 Gr. 1 Pf. Preuß. Geld, ist durch Conventionsgeld lediglich nach dem nämlichen Nominalbetrage, folglich ohne alle Agiovergütung, eine Zahlung von weniger als 3 Gr. Conventionsgeld hingegen, in Preußischem Gelde jedesmal durch Auflegung eines vollen Pfennigs auszugleichen.

Zahlungen in Conventionsgeld können, wie bisher, zum 5ten Theile in inländischen $\frac{1}{24}$ Stücken abentrichtet werden.

Scheidemünze, soweit sie überhaupt zulässig, kommt lediglich nach ihrem Nominalwerthe in Anwendung.

§. 2. Diejenigen Verbindlichkeiten, welche die Staatsschuldencasse oder andere Staatscassen vor Erlassung dieses Gesetzes gegen Staatsgläubiger oder sonst übernommen haben, oder welche auf eine bestimmte einzelne, der jetzt gangbaren Wechselzahlung ($\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Conventionsmünze) nicht beizuzählende Conventionsmünzsorte gerichtet sind, sollen auch ferner noch in der versprochenen Währung oder Sorte geleistet werden und es ist auf selbige eben so wenig, als auf die bei den Auswechslungscassen zu Dresden und Leipzig vorkommenden Zahlungen, die im §. 1. nachgelassene alternative Zahlungsmodalität anzuwenden.

Dagegen tritt dieselbe bei Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern ein.

§. 3. Da die Leipziger Wechselzahlung schon zeither auf inländische $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$, letztere bis zum 5ten Theile der Zahlung, sich herabgestellt hat, dies auch ferner gestattet und von der diesfallsigen Bestimmung im Münzedicte vom 14. Mai 1763. §. 2. abgesehen werden mag, so soll diese Wechselzahlung, außer jenen conventionsmäßigen Münzsorten, auch in Preußischem Courant bis zu $\frac{1}{6}$ Stücken mit einem Aufgeld von $2\frac{7}{9}$ pro Cent bestehen, so daß der Schuldner die Wahl hat, in welcher von diesen beiden Valuten er die Zahlung leisten will. Wegen solcher Wechsel und ihnen gleich zu achtender Anweisungen hingegen, die auf Preußisches Geld, oder eine bestimmte einzelne Geldsorte ausdrücklich gerichtet sind, kann die Zahlung auch ferner noch in der nämlichen Währung oder Geldsorte verlangt werden.

§. 4. Auf alle andere im Privat⸗, Handels⸗ und Gewerbs⸗Verkehr vorkommende Zahlungen, es mögen Behörden, Corporationen, Cassen, oder Privatpersonen dazu berechtigt, oder verbunden seyn, leidet die Bestimmung des §. 1. ebenfalls Anwendung.

§. 5. Nur diejenigen Zahlungen und Geldleistungen bleiben davon ausgenommen, welche auf, vor Bekanntmachung dieses Gesetzes begründeten, privatrechtlichen Verbindlichkeiten, oder ausdrücklich abgeschlossenen Verträgen beruhen, so wie diejenigen, für welche künftig eine der Wechselzahlung in conventionsmäßigen Münzsorten von $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ nicht beizuzählende Geldsorte ausdrücklich bedungen werden wird.

§. 6. Die im 11. §. des Münzedicts angedrohete Strafe des 10fachen Betrages des ausgegebenen Geldes ist auch in so weit, als

Conventionsgeld nach einem höhern, als dem im 1. §. dieses Gesetzes bestimmten Cours ausgegeben wird, dergestalt in Anwendung zu bringen, daß nach Befinden, anstatt der dort geordneten Geldstrafe, auch verhältnißmäßige Gefängnißstrafe gegen den Contravenienten verhängt werden kann. Der Regierung bleibt überlassen, auch bei wucherlicher Ausgabe anderer Münzsorten im Wege der Verordnung die Strafen hiernach zu bemessen.

§. 7. In Ansehung solcher Forderungen, welche vor Einführung des 20=Guldenfußes in hiesigen Landen, also in Münzsorten, die dermalen als ungangbar zu betrachten, contrahirt worden sind, hat es dabei, daß die Höhe der zu gewährenden Agiovergütung nach der innern Gehaltsdifferenz zwischen den betreffenden beiden Münzfüßen zu bestimmen ist, auch fernerhin sein Bewenden.

§. 8. Unser Ministerium hat das zu Vollziehung dieses Gesetzes Erforderliche zu veranstalten, auch den Zeitpunct, von wo an solches in Kraft treten soll, annoch öffentlich bekannt zu machen.

C. A. I. 1190. **Befehl** vom 5. Novbr. 1715. Die Cessionen der Forderungen von und an Juden.

Uns ist gebührend vorgetragen worden, was auf Unser am 21. Juni a. c. über den, wegen Validitaet und Zulässigkeit derer von Juden an Christen beschehenen Cessionen, entstandenen Zweifel, euch ertheilte Rescript ihr unterm 17. Sept. nächsthin aller unterthänigst berichtet und wegen Erforderung eines Bedenkens von der Kaufmannschaft zu Leipzig unmaßgeblich vorgeschlagen; allermaßen Wir aber bey anderweiter der Sachen Ueberlegung der Billigkeit allerdings gemäß, und zur Beförderung des Commercii, wie auch des Wechselrechts am vorträglichsten befunden, die diesfalls von euch aufgeworfene Frage dahin zu erörtern: daß, da, euren Anführen nach, der Reichsabschied de Anno 1551 zusammt der Polizey=Ordnung, wegen des Verbots derer Jüdischen Cessionen an Christen in Unsern Landen zu einer durchgehenden Observanz nicht gediehen, vielmehr auf die Validitaet dergleichen Handlungen bey dem Oberhofgerichte zu Leipzig gesprochen worden, es in Zukunft noch ferner also gehalten, und alle Cessiones derer Schuldverschreibungen, nicht weniger derer Wechselbriefe und Steuerscheine, sie geschehen gleich von Christen an Juden, oder von diesen an jene, sie seyn gerichtlich oder extrajudicialiter geschehen, bey Kräften verbleiben, und vor gültig geachtet werden sollen, bey dieser Bewandniß aber, es des vorgeschlagenen vorgängigen Bedenkens besagter Kaufmannschaft nicht bedarf; (Mand. v. 1. Aug. 1811. [3. F. I. 256.] Ges. v. 9. Jan. 1838. [G. S. 1838. 24.])

2. F. I. 339. **Rescr.** v. 15. Febr. 1775.

.... Nachdem nun die zwischen Juden und Christen geschlossene Contracte, wenn sie sonst etwas widerrechtliches nicht enthalten, um des Umstandes willen, daß einer der Contrahenten ein Jude ist, für überhaupt unzuläßig und nichtig in Unsern Landen nicht zu achten, auch in dem unterm 16. Aug. 1746. wegen Einschränkung der Anzahl der Juden und ihres Handels ins Land ergangenen Mandat

die Nullität solcher Contracte und der Verlust der dadurch erlangten Forderungen nicht angedrohet und fest gestellet worden; ....

Pat. v. 28. Aug. 1780. 2. F. I. 376.

Nachdem bey vorgekommener Errichtung eines **Pacti antichretici** zwischen Christen und Juden .... gemessenst anbefohlen worden, daß dergleichen **Pactum** zwischen Christen und Juden nicht gestattet werden soll: So .... Wobey Wir dieselben zugleich bedeuten, auf keine Art und Weise geschehen zu lassen, daß dawider und wider die gnädigste Anordnung **pacta antichretica** zwischen Christen und Juden errichtet werden, maaßen dieselben ganz ungültig sind.

Decis. LXIV. v. 22. Juni 1661. Ob ein Gläubiger, wider seinen Willen, eine Churfürstl. oder anderer Reichsstände Verschreibungen von einem Unmündigen an statt baarer Bezahlung anzunehmen schuldig? C. A. I. 326.

Hierinnen ist Unsere Proceßordnung **Tit. XXXIX.** §. Endlichen rc. klar, daß nun wider die Unmündigen die Hülfe erstlich zu den Schulden, ehe man die liegende Güter angreift, ergehen solle, welches etliche Rechtslehrer ferner auf Churfürstl. und anderer Reichsstände Verschreibungen ziehen, und daß der Gläubiger auch dieselben, jedoch auf Gefahr und Kosten des Unmündigen, wider seinen Willen annehmen müsse, daraus erhärten wollen.

Alldieweil aber dergleichen Anweisungen **in potentiorem** in Rechten verboten, über dieses nicht zu leugnen, daß einem **privato** die **exactio** bey dergleichen Verschreibungen schwerer gemacht wird, als wenn er bey seinem Schuldmanne bleibe, so wollen Wir hiermit jetzt angezogene Unsere Proceßordnung nur von Privatschulden verstanden, und hiermit erklärt haben. Soll demnach ein Gläubiger wider seinen Willen, auch von einem Unmündigen, obgleich zur Tragung der Gefahr und Unkosten sich der Vormund erböthe, dergleichen Churfürstl. oder anderer Reichsstände **Obligationes** anzunehmen, nicht gehalten, und hinführo also erkannt werden.

Decis. LXVI. v. 22. Juni 1661. Ob durch Anweisung eine **Novation** geschehe oder ob derselben mit ausdrücklichen Worten gedacht werden müsse? ebd. 327.

Ob zwar etliche Rechtslehrer auf die Meynung gerathen, daß durch Anweisung an eine gewisse Person eine **Novation** getroffen, und vorige Obligation hierdurch aufgehoben werde. Nachdem aber andere mit besseren Rechtsgründen behaupten, daß bey der Anweisung nicht allein der **Novation**, sondern auch, daß vorige Obligation, Hypothek oder Bürgschaft Verschreibung mit ausdrücklichen Worten cassiret und aufgehoben worden, gedacht werden solle, allermaßen dieses in **delegationibus** so wohl als andern **Novationibus**, wofern dieselben kräftig seyn sollen, nothwendig geschehen muß.

Als wollen Wir diese letztere Meinung hiermit allerdings approbiret .... jedoch bleibt es bey dem, unter den Kauf- und Handelsleuten, in diesen **passu** eingeführten Gebrauch billig.

C. A. II. 2067. **Mand.** v. 23. Decbr. 1699. Wie es wegen der unter Handelsleuten beschehenen Anweisungen und Assignationen zu halten.

Demnach Wir berichtet worden, wasmaßen bis anhero zum öftern ꝛc. über die unter Handelsleuten beschehene Anweisungen und **Assignationes** Zweifel und Streit entstanden, und hierdurch denen **Commerciis** vielerley Beschwerlichkeit zugezogen worden; als haben Wir diese Sache etzlichen von Unsern Räthen untergeben, und durch dieselbe in reife Erwägung ziehen lassen, auch aus dem hierauf erstatteten Berichte und Gutachten befunden, welchergestalt das Werk vornehmlich auf vier unterschiedenen Puncten auch Erörterung der nachgesetzten Fragen beruhe: ꝛc.

3) Ob und wieweit die **Assignationes** und Anweisungen vor Zahlungen zu achten?

Als setzen und ordnen Wir hiermit, daß ꝛc. bey der

3ten Frage ist billig ein Unterschied zu machen, ob die Anweisung **in vim dationis in solutum et deligationis**, oder nur **per modum mandati** und zu dem Ende geschehen, daß der Gläubiger bey dem Debitore des Assignanten das Geld erheben und sich hierdurch bezahlt machen sollte; auf den ersten Fall ist die Schuld allerdings vor bezahlt und getilgt zu halten, auf den andern hat zwar derjenige, welchem bey einem **tertio** eine Post assignirt wird, solche zu seiner Vergnügung in Empfang zu nehmen, und einzucassiren, ehe und bevor dieses aber wirklich geschehen, mag, daß eine Bezahlung vorgegangen, mit Bestand nicht gesagt werden, sondern es bleibt vielmehr bey dem bekannten Sprüchworte, daß Anweisung keine Zahlung sey. Damit aber, was vor ein **Negotium** eigentlich celebrirt worden, sogleich klar und offenbar seyn möge, so verordnen Wir hiermit: daß wenn jemand auf die erste Maaße zu assigniren gemeint, solches in Schriften zu verfassen, auch von demjenigen, an welchen er die Assignation thut, eine Quittung zu nehmen schuldig seyn; oder, da dieses nicht geschieht, daß die Assignation blos **per modum mandati** ergangen, davor gehalten werden sollen, also und dergestalt, daß wenn die assignirte und überwiesene Post nicht bezahlt wird, der assignirende Theil solche wieder zurückzunehmen, oder wenn sie böse wird, den Verlust über sich gehen zu lassen, gehalten, ihm auch, daß es mit der Assignation eine andere Meinung gehabt, weder durch Zeugen auszuführen, noch den Eid zu deferiren zu verstatten. Doch nehmen Wir hierbey den Fall, wenn die Assignation **in vim dationis in solutum per scontro** geschehen, also daß diesfalls genug seyn soll, wenn, daß dieses also wirklich vorgegangen, durch die **scontro** Bücher darzuthun, ungeachtet sonsten nichts schriftliches darüber aufgerichtet, auch keine Quittung ausgestellt. (Wörtl. v. 2. Oct. 1682. §. 25. [C. A. II. 2034.] Mand. v. 23. Decbr. 1829. [G. S. 1830. 9.])

C. A. II. 788. **Münz-Mand.** v. 31. Juli 1623. Die gerichtliche Deponirung einer Schuld betr.

.... Was die **Deposita** und bishero gerichtlich eingelegten Gelder betrifft, soll vor allen Dingen darauf gesehen werden, ob der Schuldner zu solcher Deposition genugsame Ursache gehabt, und ob auch hierbey

die **Requisita**, die zu einem rechtmäßigen **Deposito** erfordert werden, wenn sie den Schuldner **ab interitu rei et cursu usurarum** liberiren sollen, in Acht genommen worden; also daß dem Gläubiger das Geld zu rechter Zeit, an gebührendem Ort und in verschriebener Münz, vollkömmlich offerirt, nachmals auf ungebührliche Verweigerung der Annehmung, nach fürgehender **Citation ad videndum deponi**, im Beyseyn des Richters gezählt, versiegelt, und darauf gerichtlich hingelegt worden, welche **Depositio**, weil sie zu Recht **effectum solutionis** hat, liberirt sie den Deponenten, unter andern auch billig von dem **damno decrescentis monetae**, und giebt ihm **plenam securitatem**, sowohl **respectu** des Gläubigers, als etwan des **tertii intervenientis**, und wird sodann nur dahin gesehen, welcher unter diesen beyden **in mora vel culpa** gewesen, daß das eingelegte Geld nicht ausgezahlt worden, und derselbe dahin gewiesen, den Schaden und Abgang an der Münze, **respective** dem andern zu ersetzen, oder über sich gehen zu lassen; im Gegenfall aber, da der **Debitor** mit der Deposition gebührlich nicht verfahren, und also **per culpam omissionis** das Eigenthum des Geldes selbst behalten hätte, würde er, gestalten Sachen nach, die Gefahr in Absetzung der Münze selbst gelten und ausstehen müssen.

Ges., die Aufhebung der **lex Anastasiana** und anderer darauf sich beziehender gesetzlicher Bestimmungen, so wie das Verbot der öffentlichen Verauctionirung von Forderungen betr.; v. 9. Jan. 1838. G. S. 1838. 24—25.

.... §. 1. Dem Klagerechte eines Cessionars wider den überwiesenen Schuldner soll der Umstand, daß ersterer den Anspruch um eine gegen den Betrag der abgetretenen Forderung geringere Summe an sich gebracht hatte, weiter nicht entgegenstehen, sondern es soll die abgetretene Forderung, ohne Unterschied, ob die dafür gewährte Summe über oder unter der Hälfte derselben betragen, und ohne Rücksicht auf die bei der Cession beobachteten Formen, in dem vollen Umfange, in welchem sie zu der Zeit, da das Cessionsgeschäft abgeschlossen worden, dem Cedenten zugestanden, auch auf Seiten des Cessionars für klagbar geachtet werden.

§. 2. Es wird demnach hiermit nicht allein die sogenannte **lex Anastasiana (l. 22., Cod. Mandati vel contra)** und die damit in Verbindung stehende Justinianeische Constitution, **(l. 23. Cod. eodem)** sondern auch die auf obiges Verhältniß sich beziehende 28ste Sächsische Decision vom Jahre 1661 aufgehoben, und sollen diese Gesetze auch bei Beurtheilung der vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes vollzogenen Cessionen fernerhin nicht beachtet werden.

§. 3. Demnächst soll ein Cessionsgeschäft von dem Cedenten gegen den Cessionar unter dem Anführen einer Verletzung unter der Hälfte, nicht angefochten werden können, wenn sich auch ergeben sollte, daß letzterer von dem Schuldner mehr als das Doppelte des Preises, für welchen er die Forderung übernommen, erlangen können, oder wirklich erhoben habe; wogegen, wenn der Cessionar bei dem Geschäfte mit Arglist oder Gefährde gehandelt hätte, nicht nur dem verletzten Cedenten

die auf den Vorgang Bezug habenden Klagen und Einreden vorbehalten bleiben, sondern auch wider den Cessionar und diejenigen, welche einer unredlichen Theilnahme an dessen betrügerischem Beginnen überwiesen würden, die Bestimmungen des Criminalrechts in Anwendung kommen sollen.

§. 4. Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf Cessionen, welche von Christen an Juden geschehen, jedoch ist hierbei den auf dieses Verhältniß sich beziehenden Bestimmungen des Mandats, die zu mehrerer Beschränkung des jüdischen Wuchers bei den von Christen an Juden ausgestellten Schuld= und Wechselverschreibungen, auch Cessionsurkunden zu beobachtenden Vorschriften betreffend, vom 1. Aug. 1811. §. 2. noch ferner nachzugehen.

§. 5. Die Veräußerung von Forderungen auf dem Wege öffentlicher Auctionen ist unzulässig. Dieses Verbot leidet jedoch auf die Veräußerung ausländischer Staatspapiere keine Anwendung. (Cession eines Vorkaufs an einem Lehngute. E. d. L. G. v. 22. Juni 1661.: Justitiens. §. 71. und Rescr. v. 23. April 1667. [C. A. I. 235. u. 1145.] s. Lehnrechtliche Ges. Cessionen der von jungen Leuten ausgestellten Wechselbriefe und Verschreibungen. Mand. v. 21. April 1724. [C. A. II. 2016.] s. Wechselges.)

G. S. 1822. 133. **Mand.** wegen einiger privatrechtlichen Bestimmungen in Hinsicht auf Militairpersonen, v. 15. Febr. 1822.

.... I. Das Mandat vom 5. April 1783 wird hiermit aufgehoben, und es sollen die bei Unsern Truppen stehenden Militairpersonen, ohne Unterschied ihres Grades, soviel die von selbigen, vom Tage der Publication des gegenwärtigen Mandats an, aufgenommenen Darlehne und gemachten Schulden betrifft, Unsern übrigen Unterthanen gleich gestellt werden.

II. Wenn von dem Gläubiger eines in die Bezahlung einer Geldsumme verurtheilten, auf dem Etat, oder im Wartegelde stehenden Oberoffiziers das Tractament oder Wartegeld zum Object der Execution künftig angegeben wird, so soll mehr nicht, als der sechste Theil dieses Tractaments oder Wartegeldes überlassen werden. Dieser Abzug dauert ununterbrochen selbst dann, wenn der Verurtheilte sich im Felde befindet, bis zur völligen Befriedigung des Gläubigers fort, und der Richter der Execution hat die Gelder bei der, durch Unser geheimes Finanzcollegium anzuweisenden Kriegscasse, in den zu deren Auszahlung bestimmten Terminen, gegen seine Quittung, zu erheben und an den Gläubiger gerichtlich auszuzahlen. 2c.

G. S. 1823. 93–94. **Mand.**, die Beschränkung der den Gläubigern Königlicher Diener an deren Diensteinkommen einzuräumenden Rechte betr., v. 18. Juni 1823.

.... 1. Wird von dem Gläubiger eines Unserer Civildiener oder der zu Unserm Hofetat gehörigen Personen, wegen einer wider ihn ausgeklagten oder sonst liquiden Schuld, dessen Diensteinkommen zum Gegenstande der Hülfsvollstreckung angegeben, so soll sich letztere nie auf ein Mehreres erstrecken, als auf den dritten Theil des Gesammtbetrags seines Dienstgenusses, dieser bestehe nun in Besoldung, Wartegeld oder Emolumenten.

2. Unsern Civildienern und den zu Unserm Hofetat gehörenden Personen selbst soll es in der Regel nicht gestattet seyn, zu Befriedigung ihrer Gläubiger, einen mehrern, als den vorgedachten dritten Theil ihres gesammten Diensteinkommens abzutreten; vielmehr sind alle diesem Verbote entgegenlaufende Verträge zwischen dem Gläubiger und Schuldner fürohin für null und nichtig zu erachten.

3. In dringenden Fällen wollen Wir jedoch den Schuldnern nachlassen, zu Abtretung eines Mehrern, als des dritten Theils ihres Dienstgenusses, sich die Einwilligung bei der ihnen zunächst vorgesetzten Behörde auszuwirken. Es hat aber letztere sodann jederzeit pflichtmäßig zu ermessen und ausdrücklich zu bestimmen, auf wie hoch sich die zu bewilligende, solchenfalls ausnahmsweise als rechtsgültig anzusehende Abtretung belaufen möge. ꝛc.

Ordonnanz v. 19. Juli 1828. Th. II. G. S. 1828. 166.

.... §. 82. Was die privatrechtlichen Verhältnisse der Militairpersonen anlangt, so bewendet es bei dem durch das Mandat vom 15. Febr. 1822 festgestellten Grundsatze, daß diese Personen, in Beziehung auf Schulden und aufgenommene Darlehne, den übrigen Unterthanen gleichgestellt werden, und ist dieses Mandat, insonderheit wegen des Verfahrens gegen Offiziere in Wechselsachen, zur Norm anzunehmen.

§. 83. Gleichergestalt bewendet es bei diesem Mandate in so weit, als dadurch der wegen Schulden anzuordnende Abzug von dem Tractamente, oder Wartegelde der Offiziere auf den sechsten Theil dessen Betrags beschränkt worden ist; dagegen mögen Unteroffiziere und Gemeine einigen Abzügen von der Löhnung und den Bekleidungsgebührnissen, wegen Schulden, nicht unterworfen werden. ꝛc.

Ges., die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr., vom 7. März 1835. G. S. 1835. 175.

.... §. 12. Mehr als ein Drittheil des monatlichen Dienstgenusses oder der die Stelle desselben vertretenden Wartegelder darf vor der Verfallzeit weder der Staatsdiener freiwillig an andere abtreten, noch darf den Gläubigern desselben durch Verkümmerung oder Hülfsvollstreckung ein Recht auf ein Mehreres eingeräumt werden, vielmehr ist beides, insoweit es diese Anordnung überschreitet, für nichtig zu achten; doch bleiben die vor Erlassung dieses Gesetzes von Gläubigern bereits erlangten mehrern Rechte bei Kräften.

Diäten, Auslösungen und was dem Diener zu Deckung des Dienstaufwandes, es sey in einzelnen Posten oder in festgesetzten Summen, gewährt wird, namentlich auch die dem gesandtschaftlichen Personal über den eigentlichen Dienstgehalt bewilligten Jahresgelder können in keinem Falle abgetreten oder von den Gläubigern in Anspruch genommen werden.

Nur der Staatsfiscus ist, so weit ihm ein Compensationsrecht zusteht, befugt, ein höheres Quantum als ein Drittheil von dem monatlichen Gehalte oder Wartegelde zu seiner Befriedigung zu ziehen. ꝛc.

.... §. 35. Ueber die Abtretung und Beschlagnahme der Pension durch Gläubiger, so wie über das dem Staatsfiscus ebd. 188.

23 *

zustehende Compensationsrecht gelten dieselben Grundsätze, welche §. 12. in Betreff des Dienstgenusses und Wartegeldes festgestellt worden sind. ꝛc.

G. S. 1835. 191. .... §. 45. Es wird den Wittwen und Waisen eine freiwillige Abtretung ihrer Pension vor der Verfallzeit gänzlich untersagt.

Auch findet eine Beschlagnahme der Pension der Wittwen und Waisen durch ihre Gläubiger mittelst Arrestschlags oder Hülfsvollstreckung nicht statt, ausgenommen, wenn der Fiscus wegen fiscalischer Ansprüche, vermöge des ihm zustehenden Compensationsrechtes, darauf anträgt. ꝛc.

G.S. 1838. 2. **Ges.** über die Pensionen der Königl. Sächs. Militairpersonen und deren Hinterlassenen; v. 17. Decbr. 1837.

ebd. 11. .... §. 45. Mehr als ein Drittheil der Pension oder des Wartegeldes darf eine Militairperson ohne Unterschied des Grades, vor der Verfallzeit weder freiwillig an andere abtreten, noch darf den Gläubigern derselben, durch Verkümmerung oder Hülfsvollstreckung ein Recht auf ein Mehreres eingeräumt werden, vielmehr ist Beides, in sofern es diese Bestimmung überschreitet, für nichtig zu achten, doch bleiben die vor Erlassung dieses Gesetzes von Gläubigern bereits erlangten mehreren Rechte bei Kräften. Nur der Staatsfiscus ist, so weit ihm ein Compensationsrecht zusteht, befugt, ein höheres Quantum als ein Drittheil von der monatlichen Pension oder dem Wartegelde zu seiner Befriedigung zu ziehen. ꝛc.

G. S. 1829. 101—102. **Mand.**, die Inhibition gesandtschaftlicher Gehalte betreff., v. 29. Mai 1829.

.... 1. Die gesandtschaftlichen Gehalte sollen künftig, so lange die Genußinhaber den auswärtigen Posten bekleiden, oder mit der besondern Mission beauftragt sind, ohne Unsere besondere Genehmigung, weder von den Privatgläubigern der gesandtschaftlichen Personen zum Gegenstande der Hülfsvollstreckung angegeben, oder mit Inhibition belegt, noch von den gesandtschaftlichen Personen selbst ihren Gläubigern zur Befriedigung abgetreten werden können.

2. Diese Anordnung mag sich jedoch auf dasjenige Diensteinkommen, welches die gesandtschaftlichen Personen aus einem andern Titel, als dem ihrer diplomatischen Anstellung oder Beauftragung, etwa zu genießen haben, nicht erstrecken und soll es in Ansehung dessen vielmehr bei den Vorschriften des Mandats vom 18. Juni 1823 sein Bewenden haben. Auch mögen

3. in dem Falle, wenn eine gesandtschaftliche Person vorher im Hof-, Civil- oder Militairstaate angestellt gewesen ist und einen Gehalt bezogen hat, die Rechte, welche seine Gläubiger auf diesen Gehalt, durch Hülfsvollstreckung, Verkümmerung oder Abtretung bereits etwa erworben haben, durch die Anstellung des Schuldners bei einer Gesandtschaft oder andern auswärtigen Sendung und durch den Wegfall des frühern Gehalts nicht beeinträchtiget werden, und sollen daher in diesem Falle die Gläubiger den gesandtschaftlichen Gehalt nach demselben Betrage zu ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen berechtiget seyn,

nach welchem ihnen der frühere Gehalt, den gesetzlichen Vorschriften zu Folge, zu überlassen war. 2c.

Ges., die Einrichtung der alterbländischen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt betr., v. 14. Novbr. 1835. G. S. 1835. 540.

.... §. 74. Den Brandbeschädigten ist unverwehrt, ihre zu gewarten habenden Brandvergütungsgelder ganz oder zum Theil an diejenigen abzutreten, von denen sie auf Credit Bauholz oder andere Baumaterialien zum Wiederaufbau der abgebrannten oder beschädigten Gebäude, oder zu demselben Endzweck baare Vorschüsse erhalten haben, und soll, wenn die Brandbeschädigten sich hierzu vor der Obrigkeit, von welcher der Brandschaden einberichtet worden, gerichtlich bekannt haben, diese Abtretung für gültig auch von den Cessionarien die Verkümmerung gedachter Gelder angenommen und bei Kräften erhalten werden. Uebrigens sind die bei dergleichen Cessionen vorkommenden gerichtlichen Handlungen kosten- und stempelfrei zu expediren. 2c.

.... §. 87. Außer dem in dem §. 74. erwähnten Falle ebd. 544. sind die Brandvergütungsgelder aus keiner andern Ursache der Verkümmerung durch dritte Personen unterworfen, noch können sie in andern Fällen zum Hülfsgegenstand angegeben werden. 2c.

IV. Vom Kaufcontract.

Decis. XIX. Ob wegen der Verletzung über die Hälfte ein Kauf, so vermittelst einer Auction oder Subhastation geschehen, gefochten werden könne? 1. F. I. 355.

Wenn unbewegliche Güter, vermittelst einer Subhastation, oder bewegliche, durch eine Auction, auf Anordnung oder mit Genehmhaltung des Richters öffentlich verkauft worden, kann der Contract um deswillen, daß ein oder der andere Theil über die Hälfte verkürzet, nicht gefochten werden.

Decis. XXVII. Ob der Wiederkauf **in Concursu creditorum** statt habe? (S. Const. I. P. II. [in unserm Handbuche 201.]) ebd. 358.

Wenn jemand an einem Gute sich den Wiederkauf vor ein gewisses Kaufgeld vorbehalten und darüber gerichtliche Confirmation erlanget, kann er sich desselben, auch wenn zu des Käufers Vermögen ein Concurs entstanden, bedienen, er ist aber sich dessen in sächsischer Frist, von der Zeit der ihm deswegen beschehenen Auflage, zu erklären, und solches darauf, binnen einer halben Jahresfrist, durch baare Erstattung des Kauf-**Pretii**, wenn schon die zugesetzte Frist noch nicht verflossen, zu exerciren schuldig, und in dessen Verbleiben damit nachgehends weiter nicht zu hören, sondern sodann mit der Subhastation des Guts zu verfahren.

Const. XII. P. II. v. 21. April 1572. Daß der zwey und funfzigste Artikel, im ersten Buche des Landrechts, von Vergebung derer Stammgüter, so ohne derer Erben Erlaub nicht geschehen soll, allein auf die schlechten **Donationes** zu verstehen. C. A. I. 87.

Weil dieser Text saget: daß ohne derer Erben Erlaub, keiner seine eigne (das ist: wie es gemeiniglich verstanden wird,) Erb-Stammgüter

vergeben könne; so ist zu wissen, daß Stammgüter solche Güter sind, welche der Donator nicht selbst acquiriret oder erlanget, sondern die, von seinen Vorfahren als Großvater und dergleichen, gewonnen, und von denenselbigen ihren Ursprung haben.

Zum andern ist ferner darauf wohl Achtung zu haben, daß der Text redet von Vergebung derer Stammgüter.

Derowegen soll, Unsern Verordneten Bedenken nach, auch das Wort Erben nicht auf alle Erben, sondern allein auf die **Descendentes** zu restringiren seyn.

Wie denn, eben aus diesen Ursachen, das Sachsenrecht, so von unbeweglichen Gütern redet, auf die beweglichen nicht zu erstrecken. Es soll aber gleichwohl auch in denen Fällen, da die Veränderung derer Stammgüter nicht verboten, dieselbige billig **in fraudem legitimae** nicht zuläßlich seyn; so soll gleichergestalt auch die Uebergabe derer Stammgüter, wenn gleich dieselben mit derer Erben Erlaub, und also **licite** geschehen, zu Recht nicht nicht bestehen, in dem Fall, da sie übermäßig und sich über fünf hundert Gülden Ungarisch erstreckte, so wäre denn vorerst gebührlichen insinuiret.

Und alle obgesetzte Fälle sollen allein statt haben, **in donatione simplici inter vivos**, und daß ihnen frey stehe, sonsten, solcher Güther halber, Testamente und andere beständige letzte Willen aufzurichten, welchen auch stracks nachzusetzen.

Item und sonderlich: daß ein jeder Macht habe, solche Güter einem seiner Kinder, für denen andern, **etiam donatione inter vivos**, jedoch **salva legitima** zuzuwenden, darbey Wir es auch allenthalben bleiben lassen; ....

C. A. I. 96. **Const. XXXI. P. II.** Ob zu Sachsenrecht in einem Stamm-Erbguthe die Nähergeltung denen Blutsfreunden, oder denen Kindern gebühret?

Wiewohl etliche der Meynung sind, daß in Stammgütern, welche von denen **ascendentibus** herkommen, der Vorkauf und Nähergeltung denen nächsten Blutsverwandten nach Sachsenrecht gebühre; so sind doch Unsere Verordnete dessen einig, daß solches die Sachsenrechte ausdrücklich nicht bewähren, und derowegen, so viel die Blutsfreundschaft betrifft, nach gemeinem Rechte zu urtheilen sey, so viel aber die Kinder belanget, denen sollen in Stammgütern die Freyheit gelassen seyn, in die Käufe, ehe die Güter tradiret und aufgelassen, zu treten, und dieselbigen bey dem Geschlechte zu erhalten, welches Wir Uns auch gnädigst gefallen lassen, jedoch daß unter denen Stammgütern diese verstanden werden, die nicht von Eltern alleine, sondern von Großeltern herkommen, und daß andere Blutsfreunde, **collaterales** genennet, solches Recht nicht haben, und darzu gar nicht gelassen werden sollen; ....

ebd. **Const. XXXII. P. II.** In welcher Zeit der, so den Vorkauf oder die Nähergeltung hat, sich solches Rechtens gebrauchen möge?

Diesfalls sind allerley Opinionen, man hat sich aber dessen verglichen: wo aus Statuten oder verwährter Gewohnheit hergebracht,

daß Freunden, oder jemand anders, der Vorkauf zusteht, und der, so das Gut verkaufen will, läßt es demselbigen ankündigen, er thut sich aber dessen verzeihen, so mag denn das Gut einem andern verkauft werden.

Wo aber solche Denunciation nicht geschieht, oder der, so die Nähergeltung hat, den Kauf gänzlich nicht abschlägt, sondern Bedenkzeit nimmt, ob er Geld könnte aufbringen, oder dergleichen, so soll er innerhalb Jahresfrist nochmals zuläßlich seyn, obgleich das Gut verkauft, und einem andern tradiret, den Kauf zu hinterziehen, auch das Kaufgeld und die Besserung, da die aufgewandt, zu erstatten.

Wenn aber **ex pacto** oder auf eine vorhergehende Vereinigung der Vorkauf oder die Nähergeltung jemands gebühret, die wird, wenn das Gut nicht verkauft, durch Verjährung oder **praescription** nicht aufgehoben.

Aber da diesfalls, **contra pactum**, die Nähergeltung nicht gehalten, sondern das Gut einem andern verkauft würde, so ist solcher Kauf beständig, und kann **ratione conventionis et pacti regulariter** nicht rescindiret werden.

Derowegen ist auch der Käufer nicht anzusprechen; aber der Verkäufer, welcher die Convention nicht gehalten, ist **ad interesse** obligiret; da aber das Gut vor die Nähergeltung gebührlich hypotheciret, in diesem und dergleich Fällen, kann der Käufer angesprochen werden; diesfalls aber hätte statt, daß die Nähergeltung, die da **conventionalis** ist, innerhalb dreyßig Jahren, Jahr und Tag, **praescribiret** werden könne, ...

Const. XXXIII. P. II. Was der, so den Vorkauf hat, vor ein Kaufgeld geben soll? C. A. I. 97.

Wiewohl auch diese Frage disputiret worden: ob es gnug sey, diesfalls das Kaufgeld nach dem rechten Werthe des Guts zu zahlen, oder ob so viel darum erleget werden soll, als von einem andern **Licitatore** auf solch Gut gesetzt wird; so haben doch Unsere Verordnete darauf geschlossen, daß der, welchem der Vorkauf gebühret, nicht allein **justum pretium**, sondern so viel als der Verkäufer von einem andern darum haben kann, zahlen und erlegen soll, es wären denn Sachen, daß betrüglicher Weise einen umzuführen, oder von dem Verkauf mit großen Auffsatz abzuschrecken, gehandelt; oder wäre durch vorgehende **pacta** verglichen, wassergestalt es auf solchen Fall erkaufet werden sollte; darbey Wir es auch bewenden lassen.

Befehl den 7. Juni 1752. Daß der Schwiegersohn, wenn er des Schwiegervaters Gut käuflich annimmt, vor eine ganz fremde und dritte Person keinesweges zu achten, mithin in diesem Falle das Vorkaufsrecht nicht statt haben solle. 1. F. I. 382.

.... Nachdem .... in Betracht derer von Unserm Ober-Steuer-Collegio abschriftlich beygefügten Berichte angeführten ganz erheblichen Ursachen, Unsere Intention dahin gehet, daß denen Besitzern derer Hauptgüter das Vorkaufsrecht an denen von solchen abgekommenen Pertinenzstücken, wenn diese von deren Besitzern an einen Schwiegersohn abgetreten werden, so lange zumal die Ehe zwischen der Tochter und dem Schwiegersohne annoch subsistiret oder Kinder aus solchem

Matrimonio vorhanden, eben so wenig als wenn dergleichen Fondus einem leiblichen Sohne überlassen wird, competiren, mithin der Eydam in hoc passu vor eine ganz fremde und dritte Person keineswegs angesehen werden soll; so .... (Erl. Proc.-Ordn. ad Tit. XL. §. 3. in fine.)

1. F. I. 351. **Decis. XVI.** v. 1746. Ob und wie lange man, wenn ein Reukauf gesetzet, pönitiren könne?

Wenn in einem Kauf, oder andern Contracte ein gewisser Reukauf oder Reugeld gesetzet worden, stehet demjenigen Theile, welcher solch Reugeld erleget, daferne nicht ein anders ausdrücklich bedungen, von dem Contracte wieder abzugehen frey, bis selbiger wenigstens auf einer Seiten, mit Zufriedenheit des mitcontrahirenden Interessenten, zum Theil oder gänzlich erfüllet worden, jedoch ist solches nur von Reukauf, keinesweges aber von Angelde, so von einem Contract, darinnen kein Reukauf constituiret, entrichtet worden, zu verstehen.

G. S. 1827. 89. **Mand.**, die Wirkung der Vorkaufs- und Retracts-Rechte bei nothwendigen Subhastationen betr.; v. 9. April 1827.

.... Vorkaufs- und Retracts-Rechte, sie mögen sich gründen, worauf sie wollen, oder auch mit einer Hypothek versehen seyn, dürfen bei nothwendigen Subhastationen nicht ausgeübt werden. Nur dann, wenn Jemanden ein Vorkaufs- oder Retracts-Recht um einen im Voraus bestimmten Kaufpreis zustehet, und solches mit der Bestätigung des Richters versehen ist, dessen Gerichtsbarkeit das Grundstück unterworfen ist, kann er sich desselben, auch wenn zu des Käufers Vermögen ein Concurs entstanden ist, oder das Grundstück sonst nothwendig subhastirt wird, bedienen; er ist aber sich dessen in Sächsischer Frist, von der Zeit der ihm deswegen geschehenen Auflage, zu erklären und solches darauf, binnen einer halben Jahresfrist, durch baare Bezahlung des Kaufspreises, wenn schon die dazu gesetzte Frist noch nicht verflossen, auszuüben schuldig, und in dessen Verbleiben damit nachgehends nicht zu hören, sondern sodann mit der Subhastation des Grundstücks zu verfahren. rc.

C. A. I. 326. **Decis. LXV.** v. 22. Juni 1661. Ob ein Verkäufer die Erbzinsen, Landsteuern und dergleichen Gefälle von dem verkauften Stück-Guth auf ein anders legen und es ganz frey verkaufen könne?

Ob zwar einer wohl ein Stück Guth ohne alle Schuldenlast und Beschwerungen, wie sie Namen haben mögen, verkaufen kann; So ist doch dieses allein von Verpfändungen und Verkäufern selbsten oder vorigen Besitzern darauf gebrachten Beschwerungen zu verstehen, nicht aber auf die Steuern, Erbzinsen und andere der Obrigkeit schuldigen Gefälle zu deuten, gestalt Wir auch keineswegs hinführo geschehen lassen können, daß entweder die Käufer oder Verkäufer, oder auch die Unterobrigkeiten und Gerichtsherrn Geschoß, Steuerschock und andere erbliche Gefälle, von einem Guth auf das andere legen, und hierdurch Uns und dem gemeinen Wesen zum Nachtheil handeln. Damit aber diesem schädlichen Beginnen desto eher gesteuert werde; so setzen und ordnen Wir, daß solche Käufe und Handlungen, sie geschehen unter was für Schein

und Vorwand sie wollen, allerdings an sich selbsten, so viel diesen Punct betrift, nichtig und ungültig seyn, auch nichts desto weniger bey dem Käufer des Guths, alle darauf haftende Gefälle, gefordert werden sollen, Wir wollen auch vor Uns selbsten in künftigen keinen Unserer Unterthanen und Lehnleute von solchen gemeinen Steuer-Anschlägen, Ritterpferden, und andern dergleichen auf den Güthern haftenden Anlagen, zu Vermeidung aller Unordnung und Ungleichheit, befreyen.

Mand. d. d. 26. Jan. 1732. Die Entscheidung zweier Rechtsfragen, bey Verkaufung eines Pertinenzstückes vom Hauptguthe, ohne Uebernehmung proportionirlicher **Onerum** betr. (Zur Erläut. dieses Mandats Rescript v. 19. Septbr. 1753. [s. in unserm Handbuche 363.]) 2. F. II. 158.

.... Und fügen ihnen hiermit zu wissen was maasen die Frage vorkommen: Ob ein Kauf über das Pertinenzstück eines Gutes, wenn der Käufer nicht mit Genehmhaltung Unserer Ober-Steuer-Einnahme, proportionirliche **Onera** übernommen, gänzlich zu rescindiren, oder der jetzige Besitzer nur zu Uebernehmung eines Theils derer **Onerum** von dem Hauptguthe, anzuhalten sey? Und im Fall derselbe das abgekommene Pertinenzstück abzutreten schuldig, ob ihm dasselbe nach dem ersten Kaufschilling nebst denen **Meliorations**-Kosten, oder nach den jetzigen Werthe, bezahlt werden müßte? Nun Wir dann, nach Erwegung derer hierüber **pro et contra** angeführten Ursachen, resolviret haben und geschehen lassen können, daß, soviel das Vergangene anbetrift, denen Besitzern derer von denen Hauptgüthern abgekommenen Pertinenzstücken entweder proportionirte **Onera** zu übernehmen, oder das Stücke, gegen Erlegung des **Pretii**, nach jetzigem Werthe, abzutreten, frey, denen Besitzern des Hauptguthes auch, wenn das Stücke an einem **Tertium** verkaufet werden soll, der Vorkauf, woferne sie sich zu dem **Pretio** offeriren, zustehen, und hierinnen Unsere Landesregierung nicht ausgeschlossen, sondern selbiger über denen vorkommenden **Passibus Juris** die **Cognition** überlassen, zwischen selbiger und Unserer Obersteuer-Einnahme auch fleißige Communication hieraus gepflogen, vors künftige aber dergleichen Kaufe und Handlungen gänzlich untersaget und hierinnen vor Null und nichtig erkläret seyn sollen.

Also haben Wir rc.

Rescr. d. 24. Decbr. 1740. Die Zergliederung derer Bauer-Güter und dergleichen steuerbaren Grundstücken, soll vor das künftige gestattet werden. 2. F. II. 202.

.... A. An die Ober-Steuer-Einnahme.

.... Wann Wir denn nunmehro kein Bedenken finden, vor das künftige die **Dismembration** derer Bauergüther und dergleichen steuerbarer Grundstücke in Unsern Aemtern und andern Gerichten, woferne nur von der Obrigkeit die gleiche und proportionirte Vertheilung **ratione** der **Onerum** attestiret, solche resp. behörig ab- und zugeschrieben, in denen **Catastris** deutlich angemerket und die gewöhnliche **Reservationes**, daß nehmlich das Hauptguth vor die abgetheilte Grundstücke hafte, auch

jenem der Vorkauf an diesem vorbehalten bleibe, gebührend in Obacht genommen werden, in denen von euch bemerkten, und andern mehrern vorkommenden Fällen, jedoch, daß wegen derer Güther, in denen Aemtern und bey Amts Unterthanen resp. Unserer Amts **Praestandorum** und Befugnisse, mit Unserm Cammer-Collegio, soviel aber die einschlagende **Passus Juris** belanget mit Unserer Landesregierung von euch erforderliche Communication erfolge, geschehen und deren Gestattung Unsers obbemeldten Cammer-Collegii resp. der Landesregierung (an welchen beyde Collegia wir unterm heutigen dato nach Inhalt der Beyfuge rescribiren) und euerm pflichtmäsigen Gutbefinden, unter Wahrnehmung vorher berührter Präcautionen, sonder deshalb bey Uns vorhero anzufragen, überlassen; als ist euch solches zu eurer Nachacht hierdurch nicht zu verhalten gewesen, ...

2. F. II. 216. **Gen.**, die Errichtung und Einsendung neuer Schock-Catastrorum, nebst den **Schematibus** und **monitis** betr., vom **1. Novbr. 1741.**

.... **m. 15.** Ueberhaupt sind die Besitzer der Hauptgüther vor die richtige Versteuerung dergleichen davon abgekommener Grundstücke **eventualiter** zu haften schuldig; so daß, wenn ein solches mit der Zeit **caduc** werden sollte, die Vertretung derer darauf haftenden Schocke von dem Hauptguthe ohne Nachlaß zu fordern, welches letztere bey dergleichen vorkommenden Vereinzelungen in dem **Catastro** jedesmal zu annotiren ist. ꝛc.

1. F. I. 364. **Decis. XVII.** v. **2.** Julii **1746.** Wie weit ein **Pactum** vermöge dessen ein Grundstück von Steuern, Erbzinsen und andern Beschwerungen frey gemacht wird, unter denen Paciscenten gültig sey?

Daß ein Contract, wodurch ein Grundstück von Steuern, Erbzinsen und dergleichen Gefällen befreyet wird, in Ansehen des Fisci, des Erbzinsherrn, und derjenigen, welchen solche Gefälle entrichtet werden, ungültig sey, ist bereits in der 65. Decision versehen. Wie es nun hierbey nochmals verbleibet, und darwider, was die nach ermeldter Decision, und wegen der Steuern, auch die innerhalb 40 Jahren vorher geschlossene Handlungen betrifft, keine Präscription statt haben soll; Also setzen und ordnen Wir hiermit, daß ein solches **Pactum** in Zukunft, auch unter denen Contrahenten, wenn auch gleich dieselben Eheleute, oder andere **Personae conjunctae** wären unbeständig, und derjenige, so dergleichen Beschwerden übernommen, oder auf sich behalten, dem andern deswegen zur Eviction, oder Leistung des Interesse, nicht verbunden, so viel aber die bereits geschlossene Contracte anbelanget, derjenige, welcher dem andern die Immunität von dergleichen Präastationen versprochen, demselben das Interesse nach Proportion der **Onerum**, wie solche von denen Schocken, so der andere übernehmen muß, oder sonst zur Zeit des Contracts entrichtet worden, zu leisten schuldig seyn, auch dem andern Theil das Grundstück dem Verkäufer wieder abzutreten, und das Kaufgeld zurück zu fordern, frey stehen, hingegen der Verkäufer, auch jeder Besitzer des Hauptgutes, im Fall der Käufer solch Grundstück

an einen Fremden alieniret, den Vorkauf, wenn er sich deswegen vor der gerichtlichen Uebergabe meldet, daran haben solle.

Erläuterungs-Rescr., v. 19. Novbr. 1753. Ueber das, wegen Veräußerung derer Pertinenz-Stücke von Hauptgütern unterm 26. Januar 1732 ergangene Generale. 1. F. I. 283.

Bey Uns ist von Unserm Obersteuer-Collegio um gnädigste Entscheidung des in dem Generali de anno 1732 nicht ausgedruckten Falles, wie nemlich alsdenn, wenn der Besitzer eines Hauptgutes das davon ehedem veräußerte Pertinenzstück zu diesem wieder einzulösen Armuthshalber außer Stande, zu procediren, unterthänigste Ansuchung geschehen. Wann Wir dann besagtes Collegium unterm heutigen Dato dahin beschieden haben, daß in jedem dergleichen Casu der von dem Besitzer eines abgekommenen Zubehörungsstücks anstatt der Uebernahme proportionirten Onerum, einmal erwählten Wiederabgebung desselben zum Haupt-Prädio, sodann, wenn der Eigenthümer des letztern jenes dazu zu bringen nicht vermögend, mit dessen Subhastation unnachbleibend zu verfahren, hierbey aber sowohl die darauf abgetheilten Onera dem Subhastations-Patente mit einverleibet, als auch, wenn sich hierzu Competenten gefunden, der avellirte Fundus dem Besitzer des Hauptgutes zwar vor das höchste Licitum, als den wahren Werth, nochmals vorzüglich angeboten, jedoch, woferne sich dieser, binnen der ihm hierzu sub praejudicio einzuräumenden Frist, zur eigenen Zurücknehmung nicht verstanden, das Pertinenzstück mit denen Steuer-Prästationen demjenigen, so das meiste offeriret, adjudicirt und in Besitz verschaffet werden solle; Als ....

Gen. d. d. 15. Aug. 1766. Die in gewisser Maaße zugelassene Dismembrationes derer Güter und einzelnen Grundstücke betreffend. 2. F. II. 346.

Wir lassen es zwar bey denen bisherigen Dismembrationen einzelner Güter, oder auch Grundstücken, nach der hergebrachten und dabey zu beobachtenden Maaße im Hauptwerke ferner bewenden, und ist daher, besonders in denen Gegenden, wo geschlossene Güter sind, die Vereinzelung auf der Unterobrigkeiten, und resp. Steuereinnehmer vorgängigen Bericht, unter der jedesmaligen, wie bisher, anzugelobenden Clausul des Vorkaufs und der Vertretung in casum caducitatis zu gestatten.

In denenjenigen Bezirken aber, und in dem Thüringischen Creyse, wo die Grundstücke walzend sind, sollen die einzelnen Grundstücke, so ihre eigene Schocke haben, auch anders nicht, als zugleich mit der Bedingung des Spaltrechts, und der reciprocirlichen Vertretung in casum caducitatis dismembriret werden.

Dagegen bey Hufen- und starken Gütern Eine Viertelhufe des besten Landes, bey halben Hufengütern eine Achtel Hufe dergleichen Landes, und bey schwachen Güter ein Acker oder Scheffel des besten Heimfeldes als consolidirt, und von dem Hause unzertrennlich beyzubehalten sind. (Eingesch. durch Gen. v. 29. Febr. 1768. [2. F. II. 354.]) ....

2. F. II. 979. **Gen. v. 4. May 1784.** Die Dismembrationen der Grundstücke betreffend.

Wir erachten der Nothdurft zu seyn, hinkünftig bey denen Zergliederungen derer Güter und Grundstücken, die Repartition der auf den abzutrennenden **Fundum** zu legenden Steuer- und aller übrigen **Onerum** (als bey welcher es weder auf die Willkühr des Verkäufers, was er an **Praestandis** überweisen, noch auf die Erklärung des Käufers, was er an dergleichen übernehmen will, sondern lediglich darauf, was in Rücksicht auf das ganze Grundstück dem davon abzutrennenden Theile an **Oneribus** nach einer wahren und richtigen Proportion zuzumessen ist, ankommt,) mit mehrerer Genauigkeit, als wohl bis anhero zum öftern geschehen, reguliren, dadurch aber den bey allen Vereinzelungen vorzüglich vor Augen zu habenden Endzweck, daß weder das Hauptgut durch Aufbehaltung zu vieler **Onerum** in seinem, nach Abreissung eines Grundstücks annoch verbleibenden Werthe geschmälert, noch der Käufer des **Avulsi** durch Uebernahme disproportionirlich hoher Abgaben prägraviret werde, so viel es nur immer möglich ist, bewirken, hiernächst auch denen, wegen Einholung der zu dergleichen Dismembrationen erforderlichen Conceßion, von denen Gerichtsobrigkeiten zu erstattenden Berichten eine mehrere, zeither nur selten gefundene, und gleichwohl zu völlig zuverläßiger Fassung einer Decisivresolution unumgänglich erforderliche Deutlichkeit geben, in dieser Absicht aber, wegen solcher Dismembrations-Angelegenheiten, eine eigene genau bestimmte Verfahrungsart vorschreiben, auch hierbey dasjenige, was bey diesem neuen Verfahrungsmodo an Gerichtsgebühren zu erheben ist, ausdrücklich determiniren zu lassen.

Es haben nemlich diejenigen, welche von ihren Grundstücken einen Theil abzusondern und selbigen an andere, entweder erblich oder wiederkäuflich zu überlassen, oder ein ererbtes, nicht minder ein auf andere Art **in communione** acquirirtes Grundstück unter sich zu theilen, gemeynet sind, solch ihr Vorhaben (wie es sich auch schon von selbst verstehet) zuförderst bey ihrer Gerichtsobrigkeit anzubringen, auch im erstern Falle derselben ihren Käufer darzustellen, worauf denn von der Gerichtsobrigkeit die Sache ohne Anstand gehörig zu untersuchen, und daferne sich hierbey, daß durch den zwischen ermeldeten Contrahenten verabredeten Contract, dem **Generali** vom 15. August 1766, vermöge dessen bey steuerbaren Gütern und Häusern allemal eine gewisse Anzahl von Grundstücken schlechterdings verbleiben muß, entgegen gehandelt würde, sogleich augenscheinlich ergeben sollte, gedachten Contrahenten, daß, bewandten Umständen nach, ihr verabredeter Contract nicht statt finden könne, ohne die geringste Weitläuftigkeit und Unkosten, zu eröffnen, auch mit aller weiterer Verfügung anzustehen.

Da hiernächst die **Dismembrationes** zwar oftmals zur Erhaltung eines in Schulden, oder sonst in Abfall der Nahrung gerathenen Contribuenten bey einem Theil seines Besitzthums, ingleichen bey starken Gütern zu einem bessern Umtriebe der Wirthschaft und zu einer fleißigen Beurbarung der Felder gereichen, mitfolglich diensam seyn, hingegen aber auch, in verschiedener Rücksicht und besonders, wenn in, an Holz

und Futter Mangel leidenden Gegenden von einem Gute die ganze Holzung, oder der sämmtliche Wiesewachs abgetrennet werden wollte, nachtheilige Folgen haben können: so ist denen Contrahenten in letzterm Falle die vorwaltende Bedenklichkeit begreiflich zu machen, und ihnen zu Abänderung ihres Handels Veranlassung zu geben, auch dabey mit andern, denen Umständen und denen vorhandenen Gesetzen angemessenen Vorschlägen an die Hand zu gehen; Jedoch sind denen Unterthanen die zu Erleichterung ihrer **Praestandorum** und zu Verbesserung ihrer Wirthschaften dienenden **Dismembrationes** ohne Noth nicht zu erschweren.

Wann sich nun bey der Zergliederung, so wie sie von den Interessenten angebracht wird, kein Hinderniß zeiget, oder die gleichgedachtermaaßen etwa vorkommenden Bedenklichkeiten aus dem Wege geräumet sind; so hat bey unmittelbaren Amtsdorfschaften der Beamte mit Zuziehung des Amtssteuer-Einnehmers und derer Dorfgerichtspersonen, sowohl sämmtliche zu dem Ganzen, welches dismembriret werden soll, gehörige Grundstücke, sie haben Namen, wie sie wollen, als auch den abzusondernden **Fundum** selbst, der Beschaffenheit und Güte nach, ingleichen alle und jede auf dem Ganzen haftende **Onera** und **Praestanda**, nach Anleitung der Anfuge **sub ⊙ in loco** genau zu consigniren, (wobey denn die Dorfgerichten für die Zuverläßigkeit ihrer diesfalsigen Anzeige bey Zwanzig Thaler Strafe, welche hiermit auf jede unrichtige Angabe gesetzet wird, und woran sie jedesmal vor Antritt der Expedition zu erinnern sind, zu stehen verbunden,) und, wenn sodann von dem Amtssteuer-Einnehmer, welcher, um die Richtigkeit der von den Gerichtspersonen angegebenen Amts-Prästandorum auch Schock- und Quatembersteuer-Quantorum sogleich prüfen zu können, wegen des zu dismembrirenden Grundstücks, zween zuverläsige mit zur Stelle zu bringende Extracte, den einen aus dem Amtserbbuche, den andern aber aus denen Steuer-Catastris vor sich haben muß, dasjenige, was von denen gedachten, dem Ganzen aufliegenden Beschwerungen, dem davon zu trennenden Theile nach dem rechten Verhältniß zuzutheilen ist, ausgeworfen, und dieser **Passus** gehörig berichtiget worden, die Verhör mit denen Contrahenten, zu welcher auch die **Creditores hypothecarii** und die Auszugsleute, sowohl nach Befinden die Nachbarn, wenn sich etwa der Wege, oder, der Nähe eines einzubauenden Hauses halber, Irrungen besorgen ließen, zu ziehen sind, zu veranstalten, nicht minder dafür, daß, wenn bey der Verhör die Sache allenthalben und besonders auch wegen der erfolgten **Subrepartition** der **Onerum**, ihre Richtigkeit erlanget, von Seiten der Contrahenten die verfassungsmäßigen Clausuln des Vorkaufs und der Vertretung **in casum caducitatis** angelobet werden, zu sorgen, hierauf über den ganzen Verlauf eine Registratur zu fertigen, ingleichen **Acta**, denen auch die Extracte aus dem Amtserbbuche und denen Catastris mit einzuverleiben sind, zu formiren, und sodann den Bericht nebst Beyfügung derselben, gemeinschaftlich mit dem Amts-Steuereinnehmer unterthänigst zu erstatten, nach Unserer darauf eingelangten Conceßion aber das **Avulsum**, jedoch nur auf den Fall, wenn es mit des Verkäufers, oder Käufers, oder überhaupt mit einem derer Inter-

essenten Grundstücke grenzet, (maaßen, wenn dasselbe eine von diesen Grundstücken gänzlich abgesonderte und eigene Lage hat, es einer Verreinung nicht bedarf,) und zwar blos mit Zuziehung der Dorfgerichte und der Interessenten zu verreinen, auch nunmehro den Kauf- oder Theilungscontract, dem die repartirten **Onera**, so wie die Lage, Größe und Beschaffenheit des **Avulsi**, nicht minder das geschehene Angelöbniß der Clausuln des Vorkaufs und der Vertretung **in eventum caducitatis** deutlich zu inseriren sind, zu confirmiren.

Auf eben diese Maaße ist auch bey denen schriftsäßigen Städten, von Seiten des Raths mit Concurrenz des Stadt-Steuereinnehmers, bey schriftsäßigen Patrimonial-Gerichten hingegen, von Seiten des Gerichtsverwalters, welcher jedoch die Repartition der **Onerum** zugleich mit denen Dorfgerichten zu fertigen, und nach völlig beendigter Expedition, vor Erstattung des unterthänigsten Berichts, die formirten **Acta** zuförderst an die Creys-Steuereinnahme, damit selbige die darinnen befindliche Abtheilung der **Onerum** sowohl, als die darunter von dem ganzen Grundstücke überhaupt mit zum Grunde gelegten Schock- und Quatemberquanta gehörig examiniren könne, einzusenden hat, und endlich bey Amtssassen ebenfalls durch den Gerichtsverwalter, mit Zuziehung des Amtssteuer-Einnehmers, allenthalben gebührend zu verfahren.

Es sind aber sämmtliche bey einem Dismembrations-Geschäfte concurrirende Personen jedesmal nur mündlich resp. zu requiriren und vorzuladen, und überhaupt die schriftlichen **Citationes** so lange, als die mündlichen Bestellungen möglich zu machen, und die Sache mit völligem Einverständniß der Partheyen verabhandelt wird, auch keine Widersprüche erfolgen, zu unterlassen.

Hiernächst wird mittelst der Anfuge **sub** D eine, dem oben festgestellten neuen Verfahrungs-Modo angemessene Taxordnung, nach welcher in Dismembrations-Sachen die Gerichtsgebühren anzusetzen sind, ertheilet, und deren genaueste Beobachtung denen Gerichtsobrigkeiten, auch resp. denen Steuereinnehmern, bey Strafe des doppelten Ersatzes des zuviel Erhobenen, (wovon die eine Hälfte dem Interessenten zurückgegeben, die andere Hälfte aber halb dem Angeber, und wenn es auch der Interessent selbst wäre, gereichet, halb hingegen der Obersteuer-Einnahme berechnet werden soll) hierdurch nachdrücklich eingeschärfet, nicht minder denenselben aller sonstiger, denen Interessenten zur Last fallender Mißbrauch, und insonderheit die an theils Orten eingeführte üble Gewohnheit, nach welcher sich das bey Besichtigung der zu zergliedernden Grundstücke gegenwärtige Personale auf Kosten der Interessenten mit Speise und Trank versorgen läßt, bey willkührlicher empfindlicher Ahndung, ernstlich untersaget, übrigens aber die in dem Mandate **d. d.** den 26. Januar 1732 mit enthaltene Anordnung, durch welche alle seit dieser Zeit ohne Vorwissen und Einwilligung Unserer Obersteuer-Einnahme unternommen werdende, die Dismembration eines Grundstücks involvirende Handlungen für null und nichtig erkläret sind, ausdrücklich anhero wiederholet und hiermit aufs neue bestätiget.

Endlich sind auch bey Unserm Obersteuer-Collegio zum öftern Be-

richte, worinnen auf Gestattung verabredeter Grundstückentausche angetragen wird, eingekommen.

Wiewohl nun alle dergleichen Tausche, wenn auch schon, daß die Größe und Beschaffenheit der zu vertauschenden Grundstücke einander gleich sey, versichert werden will, dennoch eines Theils wegen der, wie die Erfahrung lehret, daraus in der Folge unter den Interessenten gemeiniglich entstehenden geldsplitternden Streitigkeiten, und andern Theils wegen des für Unser Interesse dabey zu besorgenden Nachtheils, da oftmals sowohl das eine, als das andere zu vertauschende Grundstück, ob sie schon an sich gleich zu seyn scheinen, dennoch gegen die, auf dem Ganzen, davon sie abgerissen werden sollen, haftenden **Onera** und **Praestanda** in einem ganz andern Verhältnisse stehen, allerdings bedenklich fallen müssen, und keinesweges gestattet werden können;

So sind Wir jedoch, wenn die Contrahenten dergleichen vorhabende Grundstücken-Vertauschung, als Dismembration, behandeln wollen, solche **Dismembrationes** unter denen oben ertheilten desfalsigen Vorschriften nach Befinden genehmigen zu lassen, nicht abgeneigt. Es haben demnach die Gerichtsobrigkeiten diejenigen Unterthanen, welche bey ihnen dergleichen Vertauschungen anbringen, in dessen Gemäßheit zu bescheiden und zu rechte zu weisen.

Wir begehren dannenhero hierdurch gnädigst, ihr wollet .... nach Einlangung eines jeden in Dismembrations-Sachen ertheilten Conceßions-Rescripts, wegen der repartirten Steuer-Onerum das Erforderliche sogleich, und ohne deshalb eine besondere Anweisung zu erwarten, in denen Catastris deutlich anmerken ....



Anleitung zu der bey Dismembrations-Fällen von der Gerichts-Obrigkeit **in loco rei sitae** zu fertigenden Registratur. 2. F. II. 983.

Zuförderst sind die in Person oder durch Abgeordnete erscheinende Interessenten, nicht minder die anwesenden Gerichtspersonen des Orts gewöhnlichermaaßen namentlich zu verzeichnen, alsdann aber ist anzumerken, daß denen letztern die Anweisung, den ganzen Umfang der pertinentialiter zusammen gehörigen Grundstücken, von denen ein Theil abgesondert werden soll, nach ihrer wahren Größe, Güte und Beschaffenheit, ihren aufhabenden Pflichten gemäß, genau anzuzeigen und davon nichts zu hinterhalten, ertheilet, ihnen auch dabey die auf eine desfalsige unrichtige Anzeige gesetzten Zwanzig Thaler Strafe erinnerlich gemacht worden; und hierauf wird nach erfolgter wirklicher Beaugenscheinigung sothaner Grundstücken, wobey auch die Interessenten gegenwärtig seyn müssen, das Verzeichniß derselben und der darauf haftenden **Onerum** und **Praestandorum**, ingleichen die Subrepartition der letztern folgendergestalt eingerichtet, nemlich:

Zu Johann Christian Pommers 1. Hufenguthe zu Görbersdorf gehören pertinentialiter

A) An Gebäuden.

Ein Wohnhaus, Scheune, Zug- und Zuchtviehställe, ein Auszugshaus,

ein Seitengebäude, darinnen der Einquartirungsstall und die Weinpresse, ein Wagenschuppen mit Geschirrkammer, ein Backhaus ꝛc. ꝛc. ꝛc.

B) An Grundstücken.

No.	Dresdn. Maas. Scheffel	Metze	Beschaffenheit	Benennung der Gegend, wo das Grundstück gelegen.	
1.	½	1	Garten mit Obstbäumen	= = =	hinter der Scheune
2.	1	—	gut Feld	in Dorfstücken	zwischen Gottlieb Schulzen u. Michael Rühlen
3.	1¼	—	gut Feld	in Großstücken	zwischen N. N. Scheiben und N. N. Teichmann
4.	¾	2	mittel Feld	in Vier Ruthen	zwischen ꝛc.
5.	½	1½	geringe Feld	in Fünf Ruthen	zwischen ꝛc.
6.	2	—	Sommerw.	in der Aue	zwischen ꝛc.
7.	—	1	geringe Feld	in Mittelstücken	zwischen ꝛc.
8.	5	—	mittel Feld	auf der Breite	zwischen ꝛc.
9.	1½	2	geringe Feld	in Gieren Stücken	zwischen ꝛc.
10.	1¾	3	mittel Feld	in Lachenstücken	zwischen ꝛc.
11.	1½	½	Herbstwiese	in Röstenstücken	zwischen ꝛc.
12.	2¼	—	gut Feld	an Ellrichtwege	zwischen ꝛc.
13.	—	1	geringe Feld	bey der Viehtrebe	zwischen ꝛc.
14.	1½	—	Lehde	in Sandlehden	zwischen ꝛc.
15.	3	—	kiefern Feuerholz	aufn Fuchslöchern	zwischen ꝛc.
16.	1¼	—	Stangen und Strauchh.	in Windstücken	zwischen ꝛc.
17.	¾	—	Hopfenberg	an der Straße	zwischen ꝛc.
18.	5 Pfahlhaufen.		mittel Weinberg	in Sonnenbergen	zwischen ꝛc.
19.	7 Pfahlhaufen.		geringer Weinberg	in Heckenbergen	zwischen N. N. Schmidten zu beyden Seiten
20.	Ein Teich.		nach 4 Sch. Karpfens.	übern Dorfe	beym Kirchwege.
	25¾	— —	Latus		
			ingleichen 12 Pfahlhaufen Weinberg und 1 Teich.		

Summa
aller vorher specificirten Zugehörungen dieses Einhufenguts.

Die Gebäude.

½	Scheffel	1	Metze	Garten
5	"	—	"	gut Feld
7¾	"	1	"	mittel Feld
2¼	"	1½	"	gering Feld
2	"	—	"	Sommerwiese
¾	"	—	"	Hopfenberg
1½	"	—½	"	Herbstwiese
½	"	—	"	Lehde
4½	"	—	"	Holzung. Alles nach Dresdner Scheffel Kornaussaat gerechnet.

25¾ Scheffel — Metze, ingleichen
12 Pfahlhaufen Weinberg und
Ein Teich nach 4 Sch. Satz. Darauf haften
100 volle, 75 gangbare, 25 moderirte Schocke

—		8 gr.	—	1 Quatember	
4 Thlr.	—	"	—	Hufengeld	
1 "	—	"	—	Walpurgis	Erbzins in das Amt N. N. oder an die Gerichtsherrschaft.
1 "	—	"	—	Michaelis	
— "	8	"	—	Defensioner-Geld	
— "	3	"	—	Wächterlohn	
2 "	—	"	—	Kirchen- und Pfarrzins	

½ Scheffel 2 Metzen Weizen	dem Amte N. N. oder der Gerichtsherrschaft.
1½ " — " Korn	
¾ " — " Hafer	
1 alte Henne	
1 Mandel Eyer	

Ferner:

1 Metze Korn	Magazin-Getreide
1 " Hafer	
½ Scheffel — Metze Korn dem Pfarrer	Decem
¼ " — " Korn dem Schulmeister	
3 Acker-Tage	im Amte oder aufm Rittergute zu verrichten,
5 Hau-Tage	
2 Sichel-Tage	
4 Rechen-Tage	

desgleichen allerhand ungemessene Fuhren und Handdienste.

Von sothanem Gute soll folgendes abgetrennet und Johann Christoph Freunden käuflich überlassen werden, als:

No. 3.	1¼	Scheffel	—	Metzen	gut Feld
" 9.	1½	"	—	"	gering Feld
" 10.	1¾	"	3	"	mittel Feld
Summa	4½	Scheffel	3	Metzen.	

Auf diese abzutrennende Grundstücken sind nach dem wahren und rechten Verhältnisse folgende Abgaben abzutheilen:

12 volle, 9 gangbare, 3 moderirte Schocke
— = 1 gr. — auf 1 Quatember
— = 5 = — = Walpurgis } Erbzins in das Amt N. N. oder
— = 5 = — = Michaelis } an die Gerichtsobrigkeit.
ꝛc. ꝛc.

Nota: Die Natural-Prästanda sind zwar, so oft nur die Proportion der Größe des abzutrennenden Grundstücks gegen das Ganze es erlaubt, ebenfalls essentialiter zu subrepartiren, wo aber dieses bey abzusondernden sehr kleinen **Fundis** unthunlich fällt, zu Gelde anzuschlagen, und dem **Avellendo**, mittelst eines in das Hauptgut jährlich abzugebenden **Fixi**, zuzutheilen.

Daferne hiernächst derjenige, der sein Guth oder seine Garten- oder Häusler-Nahrung dismembriren will, annoch mehrere zu seinem Guthe oder Nahrung ursprünglich nicht gehörige Grundstücken besitzet, von denen er auch einen Theil abzulassen gemeinet, so ist folgendermaaßen fortzufahren:

Ferner hat ernannter Pommer an besondern, zum Gute nicht gehörigen Stücken annoch im Besitz:

C) Grundstücken, wovon besondere Abgaben zu entrichten sind.

1) Ein Stück Feld nach 1¼ Schfl. Mittel Feld in Neuen Ländern, zwischen Samuel Benedixen und Friedrich Reinicken, worauf 3 vollgangbare Schocke und 2 Pfennige Quatember, ingleichen ꝛc. haften.
2) Eine Wiese nach 3 Schfl. Sommerwiese, die lange Wiese genannt, beym Lockwitzgraben, worauf 20 volle, 12 gangbare, 8 moderirte Schocke und 6 pf. Quatember, ingleichen ꝛc. haften.

D) Grundstücken, welche von andern steuerbaren Gütern abgekommen.

1) Ein Stück Holz nach 4½ Schfl. Kiefern, Strohsparren und Röhrhölzer, im Hintereichigt zwischen Gottlob Wolfen und Christoph Körnern, giebt in gedachten Wolfs Gut 6 vollgangbare Schocke und 4 pf. auf 1 Quatember, ingleichen ꝛc. Zubuße.
2) Einen Weinberg nach 5 Pfahlhaufen geringe, in Krabbergen, zwischen Johann George Egern und Christian Hundten, giebt in des letztern ½ Hufe 3 vollgangbare Schocke Zubuße, hat wegen schlechter Nutzbarkeit keine Quatember und andere Abgaben.

Wenn von einem dergleichen Grundstück ein Theil an einen Fremden, und nicht an einen der nächsten Anverwandten des Besitzers veralieniret werden soll, so ist dem Besitzer des Hauptgutes solches bekannt zu machen, und derselbe zu veranlassen, daß er sich bey der Gerichtsobrigkeit anmelde und daselbst erkläre: ob er das ihm zustehende Vorkaufsrecht exerciren wolle oder nicht?

E) Grundstücken, welche steuerfrey besessen werden.

1) Ein Stück Feld nach 2 Schfl. geringe Feld, in Radelandstücken zwischen Hans Höbelten und Hans Lehrknechten,
2) Ein Stück Feld nach 1½ Schfl. mittel Feld, heißt das Pfarrstück, zwischen Friedrich Petermannen und dem Pfarrfelde.
3) Eine geringe Herbstwiese nach 3 Schfl. im Churfürstlichen Hinterwalde, bey der Heuraufe.
4) Ein Stück Feld nach 1¾ Schfl. geringe Feld, das Schäfereystück genannt, zwischen der Poststraße und der Ritterguts-flur, ist von Ritterguts Grund und Boden abgekommen.

Nota: Nunmehro wird angezeiget, von welchem dieser Grundstücke der Besitzer einen Theil veräußern will, von welcher Größe und Beschaffenheit dieser Theil sey, an wen er überlassen werden soll, und wie viel von denen auf dem Ganzen, wenn solches bereits steuerbar ist, haftenden **Praestandis** darauf proportionirlich abzutheilen, bey steuerfreyen **Fundis** aber ist der Grund dieser zeitherigen Steuer-Immunität zu eruiren und deutlich zu bemerken, auch daferne selbiger zu deren Fortdauer unzureichend seyn sollte, eventualiter ein erleidliches, nach Proportion der, andern dergleichen dortigen Grundstücken aufliegenden Steuer-Onerum, ohngefähr zu bestimmendes Steuer-Quantum auszuwerfen, und solches nicht minder, in welcher Maaße es bey der Zergliederung zu subrepartiren seyn möchte, den Contrahenten, damit sie deshalb ihre Erklärung thun können, bekannt zu machen, sodann aber die Entscheidung dieses Punctes dem Churfürstl. Sächs. Obersteuer-Collegio anheim zu geben.

Hiernächst ist die übrige Vorschrift des **Generalis** genau zu beobachten, auch am Schlusse ausdrücklich zu bemerken, daß durch die vorher beschriebene Dismembration dem **Generali** vom 15. Aug. 1766 nicht entgegen gehandelt werde.

Observanda.

1) Daferne bey einem Gute oder Grundstücke, das dismembriret werden soll, Schocke in der moderirten, decrementen oder caducen Classe geführet werden, oder ein Theil des Quatember-Contingents in der Moderation stehet; so hat die Gerichtsobrigkeit und resp. der Amts- und Stadtsteuereinnehmer in pflichtmäßige Erwägung zu ziehen, ob nicht bey Gelegenheit dieser Dismembration, und weil öfters das Grundstück durch selbige zu einer merklich bessern Nutzung gebracht wird, sothane ungangbaren Steuer-Quanta auf eine billige Art, wo nicht gänzlich, doch wenigstens zum Theil hinwiederum gangbar gemacht werden können? und in diesem Falle die Interessenten von dem aufzuziehen möglichen Quanto sogleich zu benachrichtigen, sie dabey mit ihrer Nothdurft kürzlich, doch gnüglich zu hören, und den Erfolg, wie auch, daferne eine dergleichen Aufziehung nicht thunlich seyn sollte, die desfalsigen Ursachen mit einzuberichten.

2) Wenn bey Commun-Grundstücken **Dismembrationes** vorkommen, so ist die deßfalsige Expedition, daferne das Commungrundstück von jeher eigene Steuer-Onera auf sich gehabt, lediglich nach der obstehenden Vorschrift zu bewirken; Falls aber sothanes Grundstück mit keinen besondern Steuerabgaben angesetzet zu befinden, und als ein unter dem geschätzten Werthe des Orts mit begriffener **Fundus** zu betrachten, diese Anzeige blos dergestalt, daß daraus die wahre Größe des abzusondernden Theils und wie derselbe von dem Acquirenten benutzet werden will, deutlich zu ersehen, einzuberichten, immaßen sodann die Gerichtsobrigkeit und resp. der Amts- auch Stadt-Steuer-Einnehmer, wegen Regulirung der Steuer-Onerum für einen dergleichen abgetheilten **Fundum** auf das Generale vom 2. Octbr. 1764 Rücksicht zu nehmen hat.

D)

T a x a,

nach welcher in Dismembrations-Sachen die Gerichtsgebühren anzusetzen sind.

	Thlr.	Gr.
1) Für Besichtigung und Würderung derer Grundstücke, nach ihrer Größe und Beschaffenheit, Fertigung der nach der Vorschrift sub ⊙ darüber abzufassenden Registratur, Haltung der Verhör mit denen Interessenten, Niederschreibung des von den Contrahenten dabey zu leistenden Angelöbnisses derer gewöhnlichen Clausuln und Bekanntmachung des Berichts-Abganges, welches alles **uno actu** vorzunehmen,		
a) Wenn das Hauptgut, bey welchem die Dismembration geschiehet, über 1 Hufe Landes ausmachet . . .	2	—
Denen sämmtlichen Gerichtspersonen	—	12
b) Hält selbiges ¼ Hufe bis mit 1 Hufe Landes . .	1	8
Denen Gerichtspersonen	—	8
c) Ist selbiges unter ¼ Hufe	1	—
Denen Gerichtspersonen	—	6
d) Wenn die Dismembration od. Erbvertheilung mehrere, bisher zusammen besessene, walzende Grundstücke, wie sich der Fall in verschiedenen Creysen, besonders aber im Thüringischen, nicht selten zutragen wird, angehet, **uno actu** vorgenommen wird, und diese gesammten Grundstücke über 24 Dresdner Scheffel betragen	2	—
Denen sämmtlichen Gerichtspersonen	—	12
e) Betragen selbige 12 bis an 24 Dresdner Scheffel	1	8
Denen sämmtlichen Gerichtspersonen	—	8
f) Betragen sie unter 12 Dresdner Scheffel . . .	1	—
Denen Gerichtspersonen	—	6
g) Betrifft die Dismembration ein Grundstück in großen Städten	1	8
Denen Gerichtspersonen oder Baugewerken . .	—	16

	Thlr.	Gr.
h) In mittlern Städten	1	—
Denen Gerichtspersonen oder Baugewerken . .	—	12
i) In kleinen Städten	—	16
Denen Gerichtspersonen oder Baugewerken . .	—	8
Jedoch sind diese drey letztern Ansätze blos von denen in Städten belegenen Grundstücken zu verstehen, maasen bey Vereinzelungen derer zu Städtischen Häusern gehörigen ländlichen **Fundorum**, denen oben **ad 1. a. — f.** bestimmten Sätzen nachzugehen ist.		
2) Für die Concurrenz des Amts-Steuereinnehmers bey vorhergedachter Expedition, Fertigung des Extracts aus denen **Catastris** und der Repartition der **Onerum**, ingleichen Mitvollziehung des Berichts und Anmerkung der abgetheilten Steuerabgaben in denen **Catastris** nach eingelangtem Conceßionsbefehle,		
a) Wenn die Expedition an seinem Wohnorte vorfällt	—	12
b) wenn sie auswärts vorfällt	—	21
Ueberhaupt sind bey allen, außer dem Wohnorte des Beamten und Amts-Steuereinnehmers vorkommenden Expeditionen die Interessenten verbunden, sowohl den einen, als den andern, auf ihre Kosten an Ort und Stelle zu schaffen.		
3) Für die Concurrenz des Stadt-Steuereinnehmers bey einer in Städten vorfallenden Expedition und für alle **sub No. 2.** bemerkte Verrichtungen	—	12
4) Der Creyß-Einnahme für die Examination der repartirten **Onerum** und Aufschlagung der **Catastrorum** bey denen Schriftsassen	—	8
5) Für Abfassung des einzusendenden Berichts . 12 bis	—	18
pro mundo für das Blatt	—	1
6) Für die Inrotulation derer Acten	—	2
7) Für Agentur-Gebühren, wegen Uebergebung des Berichts und Ablösung des Befehls	—	4
8) Für die Präsentation des Befehls	—	1
9) Der Creyß-Einnahme für die Ausfertigung auf den Befehl u. Anmerkung der abgetheilten Steuer-Onerum in denen **Catastris**	—	8
Die Interessenten sind zu dessen Publication mündlich vor ihre Obrigkeit zu laden und der Bote erhält für die Meile	—	3
In Städten hingegen giebt jeder Interessente Vordergebühren	—	1
10) Für die Publication des Befehls, dieserhalb zu fertigende Registratur und Notification des zur Verreinung, wenn dergleichen statt findet, zu bestimmenden Tages . .	—	3

	Thlr.	Gr.
11) Der Verreinung beyzuwohnen und die Registratur darüber zu fertigen,		
a) wenn der Fundus bis 5 Scheffel beträgt	—	16
Denen Gerichtspersonen	—	6
b) von 5 bis 10 Scheffel	1	—
Denen Gerichtspersonen	—	9
c) von 10 bis 15 Scheffel und drüber	1	8
Denen Gerichtspersonen	—	12

Uebrigens wird für die Setzung der Rainsteine insbesondere nichts entrichtet, sondern die Arbeiter werden von denen Interessenten nach dem Tagelohne bezahlet.

Den Beamten oder Actuarium schaffen, wie schon oben festgesetzet ist, die Interessenten auf ihre Kosten an Ort und Stelle, die Gerichtsverwalter hingegen haben die in Dismembrationssachen vorfallenden Local-Expeditiones überhaupt, bey Gelegenheit derer zu haltenden Gerichtstage mit vorzunehmen und dürfen daher kein Fuhrlohn ansetzen.

	Thlr.	Gr.
d) In großen Städten	1	—
Denen Gerichtspersonen oder Baugewerken . .	—	12
e) In mittlern Städten	—	16
Denen Gerichtspersonen oder Baugewerken . .	—	8
f) In kleinern Städten	—	12
Denen Gerichtspersonen oder Baugewerken . .	—	6
12) Pro liquidatione expensarum überhaupt	—	2

Schließlich ist wegen Confirmation eines dergleichen Kaufs sich nach der Vorschrift der Taxordnung de anno 1764 sub No. 15. zu richten.

Nicht minder sind sämmtliche, bis incl. zur Berichtserstattung verdiente Gebühren jedesmal ad Acta zu liquidiren, auch die nachher vorfallenden ebenfalls zu denenselben zu verzeichnen.

2. F. II. 1075. **Gen.**, die neue Instruction für die Steuer-Revisores betr., v. 14. Octbr. 1799.

.... §. 28. Unter Pertinenz-Stücken werden nach der Steuer-Verfassung diejenigen verstanden, die ao. 1628 unter dem vollen Schock-Quanto eines Guts oder Hauses, in einer unzertrennbaren Schock-Summe mit verschatzt worden sind, dagegen diejenigen einzelnen Grundstücken an Aeckern, Wiesen, Hölzern, die in ermeldetem Jahre mit ihren eignen besondren Schocken in Ansatz stehen, oder erst nachher einzeln beschockt worden sind, für walzende Grundstücken geachtet werden.

ebd. 1078. **Instr.**, die Dismembrationes betr.

.... §. 38. Bey Dismembrationen ist nicht erlaubt, statt der Steuer-Schocke und Quatember, gewisse jährliche Geld-Fixa in die Stammgüter zu stipuliren, weil die Bauern mit jeder Bewilligung einer Veränderung unterworfen sind. rc.

Mand. wegen Entscheidung verschiedener das Steuerwesen betreffenden Fragen, v. 24. März 1810. 3. F. II. 467—469.

Quaestio VII. Von den mit der Genehmigung der Behörde nicht versehenen Dismembrationen steuerbarer Grundstücke und Verlegung der Steuerabgaben.

§. 1. Kein Grundstück kann mit neuen oder höheren Steuern um deswillen belegt werden, weil es vor oder in dem Jahre 1628. von einem andern steuerbaren Grundstücke abgekommen ist, oder weil vor oder in gedachtem Jahre die darauf gehafteten Steuerabgaben ganz oder zum Theil auf ein anderes Grundstück übergetragen worden sind. Vielmehr hat es bei solchen, vor oder in dem Jahre 1628., obschon ohne Genehmigung der Obersteuereinnahme, vorgenommenen Dismembrationen oder Verlegung der Abgaben, auch fernerhin, in Rücksicht des Steuer-Aerarii, sein Bewenden.

§. 2. Wenn aber nach dem Jahre 1628. ohne Genehmigung der Obersteuereinnahme, von einem steuerbaren Grundstücke einer oder mehrere, unter dessen vollem Schock-Quanto mit begriffene Theile an andere Besitzer entweder ohne Uebernehmung einiger Steuern, oder auch mit Vertheilung derselben, eigenthümlich überlassen, oder sonst, ohne vorgedachte Genehmigung, Steuerabgaben von einem Grundstücke auf das andere gelegt worden sind, oder in Zukunft das eine oder das andere geschehen sollte; so sind solche Verabhandlungen, der etwa dazu gekommenen gerichtlichen Confirmation und Lehnsreichung unerachtet, in Rücksicht des Steuer-Aerarii, durchaus ungültig und können durch keinerlei unvordenkliche oder andere Verjährung zur Gültigkeit gelangen.

§. 3. Jedoch ist bei dergleichen Dismembrationen, welche zeither nach dem Jahre 1628. vorgenommen worden sind, ohne Einverständniß der dabei interessirten Grundstücksbesitzer, die Wiedervereinigung der von einander gekommenen Stücke nicht zu verfügen; sondern es ist blos eine verhältnißmäßige Vertheilung der Abgaben vom Obersteuercollegio anzuordnen. Desgleichen können, wegen solcher zu irgend einer Zeit vorgegangener oder auch künftig erfolgender Dismembrationen, die Paciscenten selbst oder ihre Nachfolger weder auf die Wiedervereinigung der zertrennten Grundstücke, deren Abtretung oder Wiederannahme, Anspruch machen, noch findet unter ihnen diesfalls ein Vorkaufsrecht Statt, in soferne nicht dasselbe auf einem bei der Dismembration oder zu anderer Zeit wirklich geleisteten Versprechen oder auf einem sonstigen rechtlichen Grunde beruhet. Es werden daher die in der XVII. Decision vom Jahre 1746. (1. F. I. 350.), und im Mandate vom 26. Januar 1732. (ebend. 157.) wegen nachgelassener Abtretung des Grundstücks und Zurückforderung des Kaufgelds oder Werths, ingleichen wegen des Vorkaufsrechts, enthaltenen Verordnungen, nebst dem sich darauf beziehenden Rescripte v. 19. Nov. 1753. (ebend. 283.) hierdurch ausdrücklich aufgehoben.

§. 4. Die auf die Leistung des Interesse oder der Gewähr gerichteten Privatansprüche, welche sich auf eine, ohne Genehmigung der Obersteuereinnahme, zeither erfolgte oder in Zukunft vorgehende Dismembration oder Verlegung der Steuern beziehen, sind in den Fällen

unstatthaft, wenn sie von den Paciscenten selbst oder ihren **successoribus universalibus**, und zwar aus solchen Verträgen dieser Art angebracht werden, die künftig etwa geschlossen werden möchten, oder nach Publikation der **XVII.** Decision vom Jahre 1746. zeither geschlossen worden sind. In soferne hingegen dergleichen, die Leistung des Interesse zum Gegenstand habende Ansprüche sich auf frühere Verträge gründen, oder von dritten Besitzern oder **successoribus singularibus**, sie mögen von der ursprünglichen unzulässigen Verabhandlung Wissenschaft haben oder nicht, formirt werden, stehet denselben die, in Ansehung des Steuer-**Aerarii**, eintretende Ungültigkeit des Vertrags nicht entgegen.

§. 5. Wie Wir aber dergleichen, ohne Genehmigung des Obersteuercollegii, erfolgende Zertrennung steuerbarer Grundstücke und Verlegung der Steuern hierdurch nochmals ernstlich verbieten; also ist ein jeder, welcher daran in Zukunft durch Confirmation, Lehensreichung, Decretsertheilung oder sonstige obrigkeitliche Bekräftigung Antheil nimmt, mit einer zum Steuer-**Aerario** zu ziehenden Geldbuße von Dreißig Thalern zu belegen und der dritte Theil derselben dem Denuncianten, auch wenn er Amts halber zur Anzeige verbunden gewesen ist, zu reichen.

§. 6. Es bleibt auch, bei solchen in Zukunft, diesem Verbote entgegen, etwa vorgehenden Dismembrationen, dem Ermessen des Obersteuercollegii überlassen, entweder eine verhältnißmäßige Vertheilung der Abgaben unter die zertrennten Theile des Grundstücks vorzunehmen, oder auch die Wiedervereinigung derselben, im Fall bei deren Unterbleibung eine Caducität zu besorgen seyn sollte, einzuleiten oder zu dem Ende die Subhastation des ganzen, gesetzwidrig zertheilten Grundstücks, in der Maaße anzuordnen, daß die von einander getrennten Stücke, jedes besonders, gerichtlich taxirt, sodann selbige zusammen und so, daß die Gebote auf das Ganze zu richten, subhastirt, die erlangten Erstehungsgelder aber, nach Verhältniß der ausgefallenen Taxen, unter die zeitherigen Besitzer vertheilt werden. Jedoch sind bei solcher Wiedervereinigung alle Pfand- und andere dingliche Rechte, wenn sie auch bei oder nach der Dismembration entstanden seyn sollten, in behörige Obacht zu nehmen und für rechtsbeständig zu achten. rc.

3. F. II. 563—565. **Gen.**, die Besteuerung der Commungrundstücke im Veräußerungsfalle betr., v. 31. März 1817.

.... 1. Die Commungrundstücke und Ländereien behalten nach erfolgter Theilung oder Zergliederung ihre ursprüngliche Eigenschaft bei.

2. Wenn dergleichen Commungrundstücke mit Schock- und Quatembersteuern besonders belegt und catastrirt sind, so findet bei deren Zergliederung das in dem Generali vom 4. Mai 1784. (2. F. II. 979.) vorgeschriebene Verfahren statt.

3. Sind aber solche Grundstücken von einer Gemeinde schon vor der Fundamental-Schatzung besessen und gemeinschaftlich benutzt worden, auch mit Schocken nicht besonders catastrirt, so werden sie in Gemäßheit des Regulativs vom 2. October 1764. (1. F. II. 702.) mit Auflegung neuerlicher Schocke verschont, es wäre denn, daß in dem

Orte ermangelnde oder auf Wüstungen haftende caduke Schocke in den Catastern oder Rechnungen geführt würden.

Letztern Falls sind dergleichen Schocke auf die veräußerten Gemeindegrundstückstheile, ohne Unterschied, ob solche mit Häusern bebauet werden oder nicht, verhältniß- oder verfassungsmäßig so lange unterzubringen und gangbar zu setzen, bis die **Fundi**, auf welchen die ermangelnden oder caduken Schocke ursprünglich haften, resp. wieder ausfindig gemacht oder zum Wiederanbau und zur Benutzung gelangt sind, in welchem Fall sodann letztere, nach Verhältniß ihrer völligen und theilweisen Ertragsfähigkeit, ganz oder zum Theil in ihre ursprüngliche Steuerbarkeit, dahingegen die Gemeindegrundstückstheile, in eben demselben Verhältniß, gänzlich oder nur zum Theil, in ihre vorige Schockfreiheit zurückgesetzt werden.

4. Anlangend die Quatembersteuern, so ist dieserhalb in dem angezogenen Regulative vom 2. Octbr. 1764. bereits Bestimmung enthalten, und es wird solche auch auf dergleichen vertheilte oder veräußerte Commungrundstückstheile hiermit ausgedehnt, welche nicht mit Häusern bebauet werden.

5. In Ansehung der unter 3. genannten nicht besonders beschockten Commungrundstücke, welche weder verkauft noch vererbt, sondern nur, gleichviel, ob ganz oder theilweise, in Erbpacht, ohne Uebertragung des Eigenthums, ausgethan werden, ist die Disposition Unsres Mandats vom 24. März 1810. **Quaest. IX.** dergestalt in Anwendung zu bringen, daß die Inhaber solcher vererbpachteten Grundstücke, wegen ihres Gewerbes und ihrer Nahrung, verhältnißmäßige Quatemberbeiträge zu entrichten haben. Dergleichen Quatemberbeiträge werden an solchen Orten, deren Communen Quatembermoderationen genießen, zu deren Verminderung angewendet, dagegen den Gemeinden, welche ihr Localquantum vollständig aufbringen, zu der in dem Generali v. 30. Nov. 1789. (2. F. II. 1023.) vorgeschriebenen Verwendung, als Excurrenz überlassen.

6. Aus Obigem geht von selbst hervor, daß die getheilten (Ablösungsges. v. 17. März 1832. §. 10. [G. S. 1832. 169.]) und veräußerten Commungrundstücksparzellen, wenn sie an Besitzer im Orte, oder auch an Auswärtige gelangen, welche schon mit Immobilien angesessen sind, mit letztern nicht consolidirt werden können, sondern abgesondert und als walzend zu betrachten sind, daß mithin auch derjenige, welcher dergleichen Gemeindegrundstückstheile acquiriret und in der Folge wieder veräußert, nicht befugt ist, von seinen übrigen Besitzungen, Steuern und Abgaben, Frohnen, Dienste, Zinsen und dergleichen Beschwerungen, welche auf letztern haften, zu legen und zu überweisen. Es mag aber auch der Verkäufer solcher vormaligen Gemeindegrundstücksparzellen, da sie mit seinen übrigen Besitzungen in keinem Pertinenzverhältniß stehen, mit Vertretung der **Onerum** auf den Caducitätsfall verschont werden. Damit endlich

7. diese Vorschriften gehörig befolgt und in Vollziehung gebracht werden; So habt ihr sämmtliche Beamte und Patrimonial-Gerichtsobrigkeiten anzuweisen, daß sie sowohl über die unter ihrer Gerichts-

barkeit bereits vorgegangenen, jedoch in Ansehung des dabei einschlagenden Steuerinteresse, sich noch nicht unter der Cognition Unsres Obersteuer-Collegii, befundenen, so wie über alle künftig sich ereignende Gemeindegrundstücks-Veräußerungen, und zwar die Justizbeamten, in Gemeinschaft mit der Amtssteuer-Einnahme, die Patrimonial-Gerichtsbehörden aber, nach vorgängiger Einsendung der Acten an euch zur Prüfung und Begutachtung der Sache, ungesäumt gehorsamsten Bericht zu Unsrem Obersteuer-Collegio erstatten, und darin die nach obigen Bestimmungen einschlagenden Puncte, insonderheit, ob die veräußerten Gemeindegrundstücke besonders catastrirt und beschockt, oder vor der Fundamentalschatzung von der Gemeinde acquirirt worden? mit anzeigen, und, soviel die Grundstücke der letztern Art anlangt, verhältnißmäßige Quatemberbeiträge, welche nach der Nutzbarkeit und dem Umfange des **Fundi** zu reguliren und vor der Berichtserstattung den Interessenten bekannt zu machen sind, in Vorschlag bringen, nicht minder auch genau und pflichtmäßig bemerken sollen, ob in dem betreffenden Orte ermangelnde oder caduke Schocke in den Catastern oder Rechnungen geführt werden, und in wiefern solche ganz oder zum Theil in Gangbarkeit zu bringen seyn dürften.

In Ansehung der Quatember aber haben gedachte Gerichtsbehörden, mittelst Extracts aus den Rechnungen, oder nach Befinden Attestats von den Steuereinnahmen, nachzuweisen, ob eine Commun in den Quatembern Moderation genieße oder nicht? und es ist, besonders im letztern Falle, der Gemeinde die verfassungsmäßige Obliegenheit wegen Vertretung dieser zur Beihülfe ihr überlassenen Quatember, in Erinnerung zu bringen, auch wie solches geschehen, zu den Acten zu registriren. rc.

G. S. 1827. 95. **Verordn. d. L. R.**, die Aufhebung des unbedingten Verbotes der Veräußerung von Braugerechtigkeiten betr.; vom 5. April 1827.

.... Durch die unterm 13. August 1717 (C. A. I. 1875.) erlassene Generalverordnung ist die Veräußerung der Braugerechtigkeiten und deren Verlegung auf unbrauberechtigte Häuser oder Plätze schlechterdings untersagt worden. Nun finden Wir zwar, in Erwägung der immittelst veränderten Umstände, Uns bewogen, jenes unbedingte Verbot hiermit wieder aufzuheben. Wir verordnen jedoch zugleich, daß auch hinführo die Veräußerung und Abtrennung von Braugerechtigkeiten anders nicht, als nach vorher in jedem einzelnen Falle über die Statthaftigkeit derselben angestellter Erörterung, mit Beobachtung der, in dem Generale vom 4. Mai 1784 das in Dismembrationsfällen, in Ansehung der Repartition der Steuern, zu beobachtende Verfahren betr., so wie der in Unserm, wegen Entscheidung verschiedener, das Steuerwesen betreffender Fragen, unterm 24. März 1810 erlassenen Mandate, ad quaest. **VII.** enthaltenen Vorschriften, unter Cognition der Ortsobrigkeit und Genehmigung Unsers Ober-Steuer-Collegii, gestattet werden soll. rc.

G. S. 1828. 205—206. **Gen.-Verordn.** des Ober-Steuer-Collegii, die Dismembration walzender Grundstücke betr.; v. 25. Aug. 1828.

.... **1.** Jede Zergliederung walzender Grundstücke, ohne Unter-

schied der Größe, ist, mit den darauf haftenden Abgaben, der betreffenden Gerichts- und Steuer-Behörde anzuzeigen.

2. Die Amts-Steuer-Einnahme, oder Patrimonialobrigkeit hat die Abgabenrepartition, nach dem derselben beizufügenden, localgerichtlichen Zeugnisse über die Größe und Beschaffenheit des zu dismembrirenden Grundstücks, zu entwerfen. Localbesichtigungen sind von den gedachten Behörden nur in zweifelhaften, oder bedenklichen Fällen vorzunehmen; auch ist die Berainung der Trennstücke in der Regel den Interessenten, unter Aufsicht der Localgerichte, allein zu überlassen.

3. Das über die Zergliederung eines walzenden Grundstücks aufzunehmende Protocoll, nebst der Abgabenrepartition, ist von Seiten der schriftsässigen Gerichtsobrigkeiten an die Kreiseinnahme, und von den amtsässigen Gerichtsbehörden an die Amts-Steuer-Einnahme, zur Prüfung und, nach Befinden, Berichtigung der Repartition einzusenden, wobei es besonderer Zusendungs- und Remissions-Schreiben nicht bedarf.

4. Die Amts-Steuer-Einnahmen haben die Dismembrationen, nebst den Abgabenvertheilungen, welche an amtsunmittelbaren und amtsässigen Orten vorfallen, der Kreiseinnahme, zum gehörigen Nachtragen in den Steuercatastern, kürzlich bekannt zu machen.

5. Die Einholung der Genehmigung zur Dismembration eines walzenden Grundstücks und die Berichtserstattung an Unser Ober-Steuer-Collegium ist, dafern nicht besondere, der Entscheidung bedürfende Umstände eintreten, in der Regel nicht erforderlich; die vorstehend unter 1. 2. 3. und 4. enthaltenen Vorschriften aber, so wie alle übrige, bei Grundstücksdismembrationen zu beobachtende Bestimmungen, in soweit sie im Bezug auf walzende Grundstücke, durch gegenwärtige Generalverordnung, keine Abänderung erleiden, sind, bei Vermeidung der in dem Mandate vom 24. März 1810 ad Quaest. VII. §. 5. angedrohten Strafe, genau zu befolgen. ꝛc. (Rescr. v. 3. Juli 1812. [3. F. II. 488.])

Ordonnanz v. 19. Juli 1828. G. S. 1828. 126.

.... §. 264. Die Dismembrationen seit dem Jahre 1782 hat, vermöge des Generalis vom 4. Mai 1784, das Ober-Steuer-Collegium zu besorgen. ꝛc. (Verordn. v. 7. Novbr. 1831. IV. D. [G. S. 1831. 328.] v. 2. Novbr. 1833. 5). [G. S. 1833. 128.] v. 1. Novbr. 1834. §. 5. [G. S. 1834. 312.])

Ges. über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, v. 28. Jan. 1835. A. G. S. 1835. 61.

.... §. 24. Dismembrationsangelegenheiten sind vor der Hypothekenbehörde zu verhandeln. Die in die Verwaltung einschlagenden Puncte haben Verwaltungsbehörden zu reguliren. ꝛc.

Gen.-Verordn., die Steuerbarkeit der zum Betriebe des Bergbaues acquirirten steuerbaren Grundstücken betr.; v. 23. Mai 1835. ebd. 263—265.

.... §. 1. Alle bereits in ältern Zeiten, und namentlich vor dem Jahre 1628 zum Betriebe des Bergbaues überlassenen, und daher zur allgemeinen Schatzung nicht mit gezogenen Grundstücke, bleiben, so lange

sie zum Behuf des Bergbaues wirklich gebraucht und benutzt werden, auch ferner von der Steuermitleidenheit befreit.

§. 2. Alle über Grundstücke und Räume, die zum Betriebe des Bergbaues acquirirt worden, vor den betreffenden Bergbehörden verhandelten Käufe und sonstigen Verträge sind jedesmal bei der Gerichtsbehörde, unter deren Gerichtsbarkeit diese Grundstücke zeither gestanden haben, zur Confirmation einzureichen, und die Bergämter haben sich, obschon die Käufe und Verträge selbst vor ihnen zu verhandeln sind, aller Confirmation in Bezug auf Grundstücke, die noch nicht unter ihre Gerichtsbarkeit gehören, schlechterdings zu enthalten.

§. 3. Wenn in neuern Zeiten ein ganzes, für sich bestehendes, steuerbares Gut, oder ein ganzes, mit besondern Steuern belegtes, walzendes Grundstück zum unmittelbaren Betriebe des Bergbaues erworben worden ist, oder künftig acquirirt wird, so sind die darauf haftenden Schock- und Quatembersteuern auf die Dauer des Zeitraums, in welchem der Gebrauch eines solchen Grundstücks zum unmittelbaren Betriebe des Bergbaues statt findet, resp. in die decremente und in die moderirte Classe zu setzen.

§. 4. Von der vorseienden Erwerbung eines Grundstücks dieser Art ist die Steuerbehörde, in so fern sie nicht als Gerichtsobrigkeit ohnehin dabei zu concurriren hat, jedesmal unverzüglich zu benachrichtigen. Die Steuerbehörde hat sodann, ehe sie die darauf haftenden gangbar gestandenen Steuerabgaben in eine ungangbare Classe bringt, zuvor an den Kreissteuerrath, mit ausführlicher Angabe der vorwaltenden Umstände, Anzeige zu erstatten, und von demselben nach eingeholter Genehmigung des Finanzministerii besondere Anweisung zu erwarten.

§. 5. Daferne von dem gesammten Bergbaue oder von einzelnen Grubencassen oder Gewerkschaften besteuerte Räume oder ganze Grundstücke zu Unterbringung der vorräthigen Gelder, oder zu andern ökonomischen oder sonstigen Zwecken, nicht aber zum unmittelbaren Betriebe des Bergbaues, erkauft, oder auf irgend eine andere Weise erworben werden, so sind die Acquirenten verbunden, nicht nur die darauf bereits haftenden Steuern fortwährend zu verrechten, sondern auch diejenigen, die etwa in der Folge in Uebereinstimmung mit der Landes- und Steuerverfassung, noch darauf gelegt werden sollten, zur Abführung zu übernehmen.

§. 6. In Ansehung solcher Plätze, welche ein Grundeigenthümer, auf dessen Fluren Kübel und Seil eingeworfen worden ist, zum Haldensturze oder sonstigem Bergwerksgebrauche, gegen freie Verbauung des Erbkuxes und gegen den Genuß der Erzfuhren, unentgeldlich einzuräumen hat, findet ein Anspruch auf Steuerbefreiung nicht Statt.

§. 7. Eben so wenig kann alsdann, wenn Räume an eine Gewerkschaft zum Betriebe des Bergbaues nur für einen bestimmten Zeitraum, ohne Uebertragung des Eigenthums, gegen einen jährlichen Canon überlassen werden, dem Eigenthümer eine Befreiung von den auf dergleichen Räumen haftenden Steuern, oder eine Moderation derselben zugestanden werden.

§. 8. Wenn Theile eines steuerbaren Hauptgutes oder eines wal-

zenden Grundstücks zum unmittelbaren Betriebe des Bergbaues an eine Bergbehörde oder eine Gewerkschaft veräußert werden, so wird zwar das Trennstück an sich dadurch, so lange es zum Bergbaue gebraucht wird, steuerfrei; allein der Eigenthümer des Hauptgutes oder des verbleibenden Theils hat die auf dem ganzen Grundstücke haftenden Steuern ganz in derselben Maaße, als ob eine Abtrennung nicht vorgegangen wäre, fortwährend vollständig abzuführen.

§. 9. Um die Erfüllung dieser Verbindlichkeit zu erleichtern, ist bei jedem über ein dergleichen zum Bergwerksgebrauche zu überlassendes Trennstück abzuschließenden Kaufcontracte, bei Strafe der Nichtigkeit desselben, neben der zu bedingenden Kaufsumme noch ein mit dem auf das Trennstück fallenden Steuerantheile in gehörigem Verhältnisse stehender Canon festzusetzen, der an den Eigenthümer des Hauptgutes jährlich zu verabreichen, und unter den Ausgaben des betreffenden Berggebäudes zu berichtigen ist.

§. 10. Da die Ueberlassung der Seiten des Bergbaues zum unmittelbaren Bergwerksgebrauche in Anspruch genommenen Theile steuerbarer Güter und Grundstücke nach der bestehenden Bergwerksverfassung unter die nothwendigen Veräußerungen gehört, auch auf die auf einem solchen der Zergliederung unterworfenen Grundstücke haftenden Steuern nach §. 8. keinen Einfluß hat; so bedarf es bei Abtrennungen dieser Art, keines, ohnehin mit Kostenaufwand verbundenen Dismembrationsverfahrens.

§. 11. Dagegen ist von allen Abtrennungen der hier gedachten Art jedesmal der betreffenden Steuerbehörde, unter genauer Angabe der Lage, Grenzen, Größe und Beschaffenheit des Trennstücks, ingleichen des dem Hauptgute dafür bedungenen Canons, sofort ausführliche Nachricht zu ertheilen.

§. 12. In Betreff der zum Bergwerksgebrauche gezogen gewesenen, jedoch wieder auflässig werdenden, vormals steuerbaren Grundstücke und Räume, treten die in dem unterm 28. Juni 1822 an das Oberbergamt zu Freiberg erlassenen Rescripte (G. S. 1822. St. 22. No. 41.) enthaltenen Bestimmungen ein. rc. (Vergl. noch Ablösungsges. v. 17. März 1832. §. 10. 47. 48. [G. S. 1832. 169. 178. 179.] Verordn. v. 30. Jan. 1838. [G. S. 1838. 38.])

Erled. d. L. Gebr. v. 22. Juni 1661. C. A. I. 274—275.

.... §. 18. Als auch zum achtzehenden etliche von Adel im Chur- und Ertzgebürgischen Creyße, die unter denen Aemtern Zinß und Lehen von gewissen Gütern zu fordern, die Beschwehr geführet, daß von denen Beamten ohne ihr, der Lehen- und Zinß-Herren wissen, und ungeachtet ihrer darauf habenden Forderungen solche Gütter verkauffet, und sie gäntzlich hindangesetzet, auch nicht leichtlich die Hülffe verstattet würde.

So setzen und ordnen Wir hiermit, daß, wenn bey dergleichen Guth ein Concursus sich ereignet, oder sonsten ein wüst-liegendes Guth zu verkauffen, die Zinß- und Lehens-Herren ad liquidandum vorgeladen, mit ihrer Nothdurfft gehöret, und ferner rechtmäßig verfahren, auch ausser diesem Fall ihnen auf ihr Ansuchen zu denen Zinsen gebührlich verholffen. rc.

2. F. II. 66. **Befehl v. 12. Septbr. 1714.** Daß hinführo kein Kauf über Bauer-Amtsgüter confirmiret werden solle, wenn nicht vorhero wegen der auf solchen Gütern abzutragen restirenden Herrngefälle, Richtigkeit getroffen werden.

Nachdem bey Verkauf- und Alienirung derer Bauer- und anderer Amtsgüter ein großer Schade Uns wegen der darauf haftenden Reste dadurch zugezogen worden, weil denen Amtsschreibern, oder andern Rechnungsbeamten der Kauf, wie es sich doch gebühret hätte, weder kund gemacht, noch sie, ob und was an Geld und Getreide, Zinsen und andern Gefällen darauf restire, befraget worden: Damit aber solcher eingerissenen Unordnung, welches Wir misfällig empfinden, abgeholfen, und fernerer Schade in Zukunft vermieden werde; Als befehlen Wir hiermit, du, der Creyßamtmann, wollest keinen Kauf eher confirmiren, es sey dann mit dir, dem Amts-Rentverwalter, ob Uns was an rückständigen Gefällen und Resten darauf hafte, Communication gepflogen, und die befundene Reste von dem ersten Angelde bezahlet worden, wornach du, der Creyßamtmann, dich, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, zu achten, und überdieß unterbleibenden Falls vor allen andern Schaden zu stehen hast. (Gen. v. 12. Decbr. 1801. (3. F. I. 195.])

1. F. I. 1303. **Gen. v. 15. Febr. 1741.** (Steuer-Ausschr. v. 26. Nov. 1764. 2. [1. F. II. 318.] 10. Oct. 1821. §. 36. [G. S. 1821. 147.] Gen. v. 25. Aug. 1791. [2. F. II. 1029.] Ausschr. v. 17. Aug. 1805. Gen. v. 7. Dec. 1807. [3. F. II. 452. u. 458.]) Daß jedesmal bey Confirmation der Käufe dem Steuereinnehmer des Orts Nachricht davon zu geben.

Nachdem Uns von Unserm Obersteuer-Collegio hinterbracht worden, daß bishero theils Beamte bey Confirmation derer Käufe, und anderer, über veralienirte Grundstücke getroffenen Contracte, denen Steuereinnehmern des Orts die nöthige Nachricht hiervon nicht zukommen lassen, ... ingleichen, daß dieselben, wenn ihnen nebst denen Steuereinnehmern in allgemeinen Steuersachen Commissiones aufgetragen worden, das Directorium Actorum vor sich alleine prätendiret, nicht weniger bey Concursen, wenn die Steuer mit ihrer Forderung leer ausgegangen und nicht zur Perception gekommen, die Designationsurtheil und Distributionsabschiede ex Officio et gratis zu ertheilen, sich verweigerten; Als ist hiermit Unser Befehl, ihr wollet bey Vermeidung Zehn Thaler Strafe jedesmal bey Confirmation derer Käufe und anderer über Veralienirung derer Grundstücken getroffenen Contracte und Handlungen dem Steuereinnehmer, der von sothanen Grundstücken die Steuern zu erheben hat, davon Nachricht geben, und zu solchem Ende, ehe die hierüber gefertigten Urkunden denen Interessenten ausgefertiget werden, ihm solche communiciren, und das Nöthige hieraus zu seiner Nachricht extrahiren lassen, nicht weniger bey Concursen, worinne die Steuer intereßiret, zu einiger Perception aber nicht gelangen kann, demselben die Designationsurthel und Distributionsabschiede jedesmal ex Officio und ohne Entgeld in forma probante ausstellen, nicht weniger, wenn Schock- oder Quatember-Catastra zu revidiren, oder neue zu

fertigen vorkommen, dem hierzu authorisirten Steuerbedienten das Directorium Actorum überlassen, dahingegen solches in allen übrigen Sachen, wo die Steuer concurriret, euch verbleibet, jedennoch habt ihr in dergleichen Fällen mit dem Steuereinnehmer diesfalls behörig zu communiciren und die gesammten Steuersachen zu beschleunigen, ... (Wörtl. im Gen. v. 10. Mai 1741. [1. F. I. 203.])

Ausschreiben, die Pfennig- u. Quatembersteuer betr., v. 26. Novbr. 1765. 1. F. I. 714.

.... Daß in jedem Falle, wo vor Confirmation derer Käufe, die **iura** des Steuer-Aerarii nicht gebührend in Obacht genommen und vor die Tilgung derer Steuer-Reste von dem Aufgelde, welches zu solchen Behuf benöthigten Falls bis zur erforderlichen Summe ad depositum zu nehmen, nicht behörig besorget, hierdurch aber inexigible Reste veranlasset werden, zu deren eben so billigen als verfassungsmäßigen Vertretung die Beamten, Stadträthe und Gerichtsobrigkeiten, so durch ihre hierunter bezeigte Nachlässigkeit sich derselben schuldig gemacht, ohnfehlbar angehalten werden sollen. (Eing. durch Gen. vom 25. Aug. 1791. [2. F. II. 1032.])

Gen. v. 14. Aug. 1767. Die Confirmation der Veräußerungen betr. 1. F. I. 414.

.... wollen und verordnen Wir, daß in Zukunft die Confirmation derer Käufe und Tauschcontracte, auch Erbsonderungen von dem **Domino Jurisdictionis** ehender, als bis von den Lehn- und Zinsherren ein glaubwürdiges, jedoch von diesem unentgeldlich auszustellendes Attestat, daß **pro praeterito** die Lehn berichtiget, auch die Zins- und Lehngelder oder Zinsstücken abgetragen sind, angeschaffet worden, nicht bewerkstelliget werden soll. ꝛc.

Gen. v. 12. Decbr. 1801. Die Cavallerie-Verpflegungsgelder-Reste betr. 3. F. I. 195.

.... Es haben .... die Beamten, ingleichen die Gerichtsobrigkeiten in Städten und auf dem Lande, bey vorfallenden Veräußerungen der Häuser und Grundstücke für die Berichtigung der etwa rückständigen Cavallerie-Verpflegungsgelder die nöthige Sorge zu tragen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß in jedem Falle, wo vor Confirmation der Käufe die rückständigen Cavallerie-Verpflegungsgelder nicht gebührend in Obacht genommen, und für die Tilgung sothaner Reste vom Kaufgelde, welches zu solchem Behuf, benöthigten Falls, bis zur erforderlichen Summe **ad Depositum** zu nehmen ist, nicht behörig gesorgt, hierdurch aber **inexigible** Reste veranlaßt worden, dieselben zu deren eben so billigen als verfassungsmäßigen Vertretung ohnfehlbar angehalten werden sollen.

Steuer-Ausschreiben v. 17. Aug. 1805. 3. F. II. 452.

.... Da auch immer noch wahrzunehmen gewesen, wie von Theils Beamten, Stadträthen und Gerichtsobrigkeiten, dasjenige, was in dem Steuer-Ausschreiben vom 26. Novbr. 1765. (1. F. II. 711.) wegen zu tragender Sorgfalt, daß die auf Grundstücken, welche verkauft werden, haftenden Steuerreste von den Kaufgeldern getilget, und die

Käufe eher nicht, als bis der Reste halber Richtigkeit getroffen worden, gerichtlich bestätiget werden sollen, gemessenst angeordnet zu befinden, bis anhero gehörig nicht in Obacht genommen worden, so sehen Wir Uns genöthiget, diese hierunter in ersagtem Steuer-Ausschreiben enthaltene und in dem Generali vom 25. August 1791. (2. F. II. 1029.) das bei Einbringung der Steuern zu beobachtende Verfahren betreff., wiederholte Disposition, so wie die darinnen auf den Nichtbefolgungsfall festgesetzte Poen der eignen Vertretung der durch dergleichen gerichtsobrigkeitliche Vernachlässigung inexigibel werdenden Steuerreste, hierdurch nochmalen in Erinnerung zu bringen und einzuschärfen. (Eing. durch Gen. v. 7. Decbr. 1807. [ebd. 458.] Ausschr. v. 16. Aug. 1811. [ebd. 479.])

G. S. 1825. 137—138. **Mand.**, die Beschränkung der, im Lehnsmandate v. 30. April 1764. Tit. VI. §. 3. und einigen frühern Gesetzen, in Beziehung auf die Veräußerung der Rittergüter enthaltenen Vorschriften, ingleichen die Festsetzung einer Frist zu Anbringung der Confirmationgesuche wegen veräußerter Immobilien betr.; v. 2. Novbr. 1825.

.... Nachdem Wir Uns bewogen gefunden, die in dem Mandate vom 6. Juli 1622 enthaltenen, und in den Mandaten vom 1. Juni 1657 §. 6., vom 24. Februar 1681. §. 6., vom 12. Novbr. 1691. §. 7., ingleichen in der Resolut. Gravam. vom 8. Februar 1700, so wie in dem neuesten Lehnsmandate vom 30. April 1764. Tit. VI. §. 3. wiederholten Verfügungen, nach welchen jede vor Ertheilung Unsrer Genehmigung vorgenommene Vollziehung eines Kauf-, Tausch-, oder Theilungs-Vertrags über ein bei Uns zu Lehn gehendes Grundstück untersagt ist, insoweit sich diese Verfügungen auch auf bloße Allodialgüter beziehen, wieder aufzuheben; als soll es von jetzt an eben so wenig mehr den Verkäufern solcher Allodialgüter und Grundstücke verwehrt seyn, dieselben auch schon vor erfolgter Confirmation der deshalb abgeschlossenen Ueberlassungsverträge deren Annehmern zu übergeben, als den Letztern, sich derselben anzumaßen und die dafür zu berichtigenden Kaufgelder auszuzahlen.

Wie es jedoch in Ansehung aller wirklichen Lehngüter auch fernerhin noch bei den vorgedachten gesetzlichen Anordnungen und den sonst wegen Veräußerung der Lehngüter nach gemeinen und sächsischen Lehnrechten, bestehenden Vorschriften, sowohl bei den deshalb etwa unter den Lehnsinteressenten errichteten Recessen und Verträgen allenthalben sein ungeändertes Verbleiben hat; so sind Wir auch fürohin nicht gemeint, Personen vom Bauerstande zu Erwerbung der Rittergüter zuzulassen, und haben demnach die über dergleichen Güter unter sich paciscirenden Theile, die in dieser Hinsicht etwa ihren diesfallsigen Absichten und Unternehmungen entgegenstehenden Hindernisse und Bedenken, jederzeit selbst wohl in Obacht zu nehmen, um sich vor allem hieraus für sie entspringenden Nachtheile und Schaden gehörig sicher zu stellen.

Dagegen finden Wir zugleich für nöthig, dem zeither sowohl von Unsrer Landesregierung, als von den untern Gerichtsbehörden, zum öftern verspürten, den Interessenten selbst nicht selten zum empfindlichsten Nachtheil gereichenden Verzuge in Nachsuchung der obrigkeitlichen Con-

firmation über die von ihnen abgeschlossenen, die Veräußerung ihrer Immobilien betreffenden Contracte, auf ausreichende Weise zu steuern, und verordnen daher hierdurch, daß in Zukunft alle und jede von Unsern Unterthanen über Immobilien abgeschlossene Veräußerungsverträge, sie mögen nun die bei Unsrer Landesregierung zu Lehn gehenden Güter, oder von Unterbehörden zu verleihende Grundstücken betreffen, bei Vermeidung einer außerdem, nach Höhe eines Viertel=Procents der versprochenen Kaufsumme, von jedem der beiden contrahirenden Theile, jedoch in der Art einzubringenden Strafe, daß mehrere Käufer oder Verkäufer eines Grundstücks nur mit der einfachen Strafe zu belegen sind, spätestens binnen den nächsten zwei Monaten (Pat. v. 26. Juli 1784. [2. F. I. 479.]), von Zeit des Vertragsabschlusses an gerechnet, bei der betreffenden Behörde zur Confirmation eingereicht werden sollen, und mag übrigens in Fällen, wo die Zeit des erfolgten Vertragsabschlusses mit Gewißheit nicht auszumitteln ist, die Frist zur Nachsuchung der Confirmation von Zeit der geschehenen Uebergabe des Grundstücks, oder der Seiten der Annehmer erfolgten Besitzergreifung desselben, berechnet, und nach deren Ablauf die Strafe als verwirkt angesehen werden.

Zugleich aber werden sämmtliche Gerichtsobrigkeiten ernstlich angermahnt, die bei ihnen vorkommenden Ausfertigungen der über Immobilien abgeschlossenen Veräußerungsverträge, so wie deren Eintragung in die Gerichtshandelsbücher, alles Fleißes zu beschleunigen, und zu Vollziehung der den Säumigen in Unsrer Generalverordnung vom 28. Nov. 1785 angedrohten Strafe und Ahndung keinen Anlaß zu geben. 2c.

Decis. LXXXVII. v. 22. Juni 1661. C. A. I. 337.

Wenn einer wissentlich gestohlne Sachen erkauft oder erhandelt, ist kein Zweifel, daß er sie denen Leuten, denen sie gestohlen oder geraubt worden, wofern die Sachen noch vorhanden, ohne Entgeld wiedererstatten müsse, auch darüber willkührlich gestraft werden möge. Da aber die Sachen verkauft oder verhandelt, und nicht mehr anzutreffen sind, wird er den rechten Werth, wie solcher gerichtlich taxiret, dafür zu erstatten angehalten, und ebenfallsmässig willkührlich bestraft. Wofern ihm, dem Käufer aber ganz unwissend, daß das Vieh oder andere Mobilien gestohlen oder geraubt gewesen, und sich also bey ihm **bona fides** befindet, er auch in der Meinung, als wenn es ihm eigenthümlich zuständig wäre, das Vieh geschlachtet oder andere Fahrniß verkauft, und sonsten veräußert; auf solchen Fall mag ihm die Erstattung der Nutzungen oder des Werths weiter nicht, als so fern er sich damit bereichert, angemuthet, oder zuerkannt werden, und hat solches desto weniger Zweifel, wann die Verjährung darzu kömmt, ungeachtet dessen etlichen Oertern bishero ein anders erkannt werden wollen.

Verordn., die Mittheilung der Veräußerungs=Contracte über Immobilien vor der gerichtlichen Confirmation an die Einnahmebehörden betr.; v. 28. Septbr. 1832. G. S. 1832. 421—422.

Durch die Generalverordnung vom 14. August 1767. (C. A. C. T. III. p. 414.) sind die Gerichtsobrigkeiten angewiesen, die Confirmation der Käufe, Tauschcontracte und Erbsonderungen nicht eher zu bewerk=

stelligen, als bis von den Lehn- und Zins-Herren die für die Vergangenheit erfolgte Berichtigung der Lehn, auch Abtragung der Zins- und Lehngelder oder Zinsstücken, glaubwürdig bezeugt worden ist.

Seit einiger Zeit aber wird, insbesondere von den Rentbeamten, darüber Klage geführet, daß die in Kaufs-, Dismembrations-, Erb- und andern Fällen Statt findenden Besitz-Veränderungen den Rentämtern, an welche Geld- und Getreide-Zinsen oder andere Gefälle zu entrichten sind, nicht mehr, oder doch sehr unregelmäßig angezeigt werden.

Da durch die Unterlassung dieser Anzeige, und wenn die Veräußerungs-Contracte nicht vor der gerichtlichen Confirmation zur Kenntniß der betreffenden Einnahmen gelangen, nicht allein in Ansehung der außenstehenden Reste oft Verluste, sondern auch in der Receptur von dergleichen Gefällen Unordnungen entstehen, und vorzüglich die Grundzinsbücher nicht vollständig gehalten werden können; so wird, auf den Antrag des Ministerii der Finanzen, sämmtlichen Gerichtsobrigkeiten vorstehende Verordnung hiermit zur genauen Befolgung eingeschärft, und ihnen aufgegeben, dafür besorgt zu seyn, daß die Veräußerungs-Contracte über Immobilien vor der Confirmation jedesmal den Lehns- und Zins-Herren vorgelegt, namentlich auch in den Rentämtern und Amtssteuer-Einnahmen produciret werden.

G. S. 1834. 244. **Ges.** v. 26. Octbr. 1834.

.... **III.** Es ist streitig, ob von der cassatorischen Clausel (vom commissarischen Vertrage), sofort (oder doch binnen einer kurzen Frist) nach eingetretenem Verzuge Gebrauch gemacht werden müsse, oder ob das Recht, die gedachte Clausel geltend zu machen, keiner solchen Verjährung unterworfen sey.

Die letztere Meinung wird hiermit gebilligt.

V. Auszug.

C. A. II. 25. **Befehl**, daß kein nachtheiliger Auszug, zu Abbruch des Lehen-Geldes, auch des Haußgenossen-Zinses und Dienste solle verstattet werden, vom **12. Julii Anno 1681.**

.... So begehren Wir hiermit, du wollest, was die Käuffe anbelanget, daferne ein oder der andere Amts-Unterthaner wegen Alters, oder sonsten Unvermögens halber, seinem Guthe nicht mehr vorstehen könnte, die Alienation zwar, jedoch mit keinem Auszuge, weil dadurch die Güther allzusehr geschwächet werden, sondern um Land-üblichen Werth und gegen Entrichtung des gewöhnlichen und völligen Lehn-Geldts, gestatten, wäre aber zu befinden, daß Güthere von Eltern oder andern um den halben oder wenigern Preiß, bloß zu dem Ende, damit Käuffer und Verkäuffer zu Abführung des vollständigen Lehn-Geldts nicht gehalten seyn möchten, verkauffet würden, hast du nach des Guths seinem rechten Anschlage, oder auf Gerichtl. **Taxation** des Lehn-Geldts vor voll zu fordern, und in Entstehung gütlicher Entrichtung, durch zulängliche Zwangs-Mittel es von ihnen einzubringen, darneben die Haußgenossen, darunter auch Eltern und andere, so die Güther mit Auszug

ihrer Wohnung verkauffet, mit zu rechnen sind, zu Erlegung des gewöhnlichen Haußgenossen-Zinses, und Verrichtung der ihnen zukommenden Dienste, ausser der Eltern, so über sechzig Jahre alt, oder sonst gebrechlichen sich befinden, ohn Unterscheid anzuhalten, möchten Wir dir nicht bergen, Und ꝛc. **Datum Torgau auf S. H. den 12. Julii, 1681.**

Rescr., daß der Auszug, wenn der Contract, darinnen derselbe vorbehalten worden, gerichtlich confirmiret, denen **Servitutibus**, sowohl denenjenigen **Oneribus realibus**, welche **per Subhastationem** nicht erlöschen, gleich zu achten; den 28. Febr. 1726. 1. F. I. 275.

.... So haben Wir an den Schul-Verwalter zu Meißen, nach der Beylage rescribiret, und begehren hiermit an euch, ihr wollet euch in Zukunft darnach achten, und den Auszug, wenn der Contract, darinne Derselbe vorbehalten, gerichtlich confirmiret, gleich denen **Servitutibus** und denenjenigen **Oneribus**, welche **per Subhastationem** nicht erlöschen, ansehen. Mochtens ꝛc. **Datum Dreßden, am 28. Febr. Anno 1726.** (Ablösungsges. v. 17. März 1832. §. 169. [G. S. 1832. 210.])

Rescr., die Entrichtung des Lehngeldes betr., v. **30.** Jan. **1794.** 2. F. I. 511.

.... Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet eine Taxation der Auszugsstücken und der übrigen Prästationen auf Kosten der Kaufs-Contrahenten gehörig vornehmen, den Betrag der ausfallenden Taxe zu dem verabredeten Kauf-Pretio des Gutes bringen, und sodann den Käufer zu Entrichtung des Lehngeldes nach der sodann sich ergebenden Haupt-Summe gebührend anhalten. Mochtens ꝛc. **Datum Dresden, am 30. Jan. 1794.**

Rescr., die bey **Confirmationen** der Guts-Käufe im Falle vorbehaltener Wirthschaftsführung oder bedungener allzustarken Auszüge zu beobachtende Vorschriften betreff., vom **17.** Aug. **1796.** ebd. 1097.

.... So begehren Wir hiermit, du wollest Käufe, worinnen Verkäufer die Wirthschaftsführung sich vorbehält, führohin nicht **confirmiren**, auch das Bedingen allzustarker, dem Ertrag des Gutes nicht angemessener und die Kräfte des Käufers übersteigender Auszüge so wenig, als daß ein Gut zu gleicher Zeit ohne dringende Ursache mit mehr als einem Auszuge beladen werde, geschehen lassen, bey entstehenden Zweifeln aber gehorsamste Anzeige anhero erstatten. Mochtens ꝛc. **Datum Dresden, am 17. Aug. 1796.**

Bekanntm., einige Rechtssätze in Beziehung auf den Auszug betr.; v. 2. Octbr. 1839. G. S. 1839. 277—288.

Mit Genehmigung des Königl. Ministeriums der Justiz werden folgende Rechtssätze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche das Oberappellationsgericht, in Gemäßheit der darüber gefaßten Beschlüsse seinen Entscheidungen, in Beziehung auf den Auszug, insoweit nicht etwas Anderes wegen eines Vertrags oder einer sonst zu beachtenden besondern Entscheidungsquelle anzunehmen ist, unterlegt.

1. Einem Auszuge ist die, nach der erläuterten Proceßordnung **Tit. 39., §. 11.** verbunden mit dem Rescripte an die Dicasterien vom

28. Februar 1726. (Cont. Cod. Aug. Tom. I. pag. 275.) zustehende Eigenschaft einer dinglichen Last, gleich den oneribus realibus, welche per subhastationem nicht erlöschen, nur dann beizulegen, wenn derselbe entweder bei der Veräußerung des Grundstücks, welches damit belastet werden soll, unter den Lebenden vorbehalten, oder durch eine letztwillige Verfügung dem Grundstücke auferlegt worden ist.

Unter Veräußerung unter den Lebenden ist jede Verfügung, wodurch das Eigenthum an einen Andern übertragen wird, es mag solches durch Kauf, Tausch, Schenkung, Ueberlassung an Zahlungsstatt, oder in einer sonst zulässigen Form geschehen, zu verstehen. Auch kann hierbei der Auszug ebensowohl für den bisherigen Eigenthümer, als für eine dritte Person bestellt werden.

2. In keinem der vorgedachten Fälle bedarf es des Vorbehalts einer Hypothek oder deren Bestellung; sondern bei einer Veräußerung unter den Lebenden genügt die einfache Bestätigung des darüber abgeschlossenen Contractes durch den Richter der gelegenen Sache überhaupt, bei der Bestellung eines Auszugs durch letztwillige Verfügung aber eine gleichmäßige Bestätigung des betreffenden Theils der Letztern, dafern nicht etwa eine solche Bestätigung schon bei Gelegenheit eines Rechtsgeschäfts unter den Erbinteressenten, in welchem des Auszugs Erwähnung geschehen, eingetreten sein sollte.

3. Die auf andere, als die unter Nr. 1. angegebene Art begründeten Leistungen, wenn sie auch Auszug genannt und selbst deswegen gerichtliche Bestätigung oder Hypothekenbestellung bewirkt sein sollten, genießen nicht der unter Nr. 1. bezeichneten Rechte dinglicher Lasten.

4. Durch eine letztwillige Verfügung kann kein Grundstück mit einem Auszuge der unter Nr. 1. und 2. bezeichneten Art belegt werden, welches sich zur Zeit des Todes des Auszugsstifters nicht in dessen Eigenthume befindet.

5. Ist ein Auszug auf dem Wege eines Vertrags oder einer letztwilligen Verfügung richtig bestellt, später jedoch zwischen den Interessenten eine Vereinigung wegen einer Abänderung in Beziehung auf einzelne Auszugsgegenstände getroffen worden, so bedarf zwar eine solche zu ihrer Gültigkeit unter den Contrahenten keiner gerichtlichen Bestätigung, auf die Eigenschaft und Wirkungen einer dinglichen Last hat aber nur der ursprünglich bestellte Auszug Anspruch.

6. Die Bestellung eines Auszugs ist hinsichtlich der Gegenstände weder auf die Erzeugnisse des belasteten Grundstücks, noch überhaupt auf Naturallieferungen oder Leistungen, noch auf das nothwendige Bedürfniß des Auszugsempfängers beschränkt. Der Auszug kann auch ganz in baarem Gelde bedungen werden, und die in andern Ländern zum Theil in Gebrauch befindlichen Grundsätze des Colonatrechts leiden auf denselben keine Anwendung.

7. Ein Auszug kann auch bei andern als bäuerlichen Grundstücken Statt finden.

8. Ist für zwei Ehegatten, welche dann bis zum Tode des Einen derselben in unzertrennter Ehe gelebt haben, zusammen ein Auszug auf

deren Lebenszeit, durch einen Contract oder durch eine letztwillige Verfügung vorbehalten worden, so behält der überlebende Theil von den theilbaren Gegenständen und Leistungen, wozu auch der Nießbrauch eines Grundstücks nebst den dazu etwa versprochenen Leistungen zu rechnen, die Hälfte, von den untheilbaren hingegen, wozu unter andern eine Auszugswohnung gehörig, das Ganze.

Dabei behält jedoch der überlebende Ehegatte das Ganze der an sich theilbaren Gegenstände, wenn dieselben zur Erhaltung oder Benutzung einer, dem Ueberlebenden ganz verbleibenden Sache bestimmt sind; als z. B. das Futter für eine Auszugskuh, das zur Heitzung der Auszugsstube ausgemachte Holz.

9. Ein, nach Bestellung eines Auszugs, anstatt eines frühern, eintretender anderweiter Ehegatte der Auszugsperson hat ohne ausdrücklich auf ihn gerichtete Uebereinkunft keinen Anspruch auf einige Auszugsvortheile; weder bei Lebzeiten des auszugsberechtigten Ehegatten, noch nach dessen Ableben.

Als eine Uebereinkunft zu Gunsten eines dergleichen anderweiten Ehegattens ist es noch nicht anzunehmen, wenn die Person, welche den Auszug bedungen, denselben nur im Allgemeinen für sich und seinen Ehegatten vorbehalten hat.

10. Den bei Abschließung des Auszugsvertrags bereits mit der Auszugsperson verbundenen Ehegatten kann die Erstere, so lange ihr Recht dauert, auch ohne daß deshalb etwas ausbedungen worden, mit in die Auszugswohnung aufnehmen, wenn ihr auch selbst nur ein Mitbewohnungsrecht (Herberge), in der Wohnung des Auszugspflichtigen vorbehalten worden sein sollte.

11. Ist eine eigne, wenigstens in Beziehung auf Wohnstube und Schlafbehältniß, auch Heitzung und Raum zum Kochen, von den Behältnissen des Auszugsträgers getrennte Auszugswohnung, dieselbe befinde sich übrigens unter demselben Dache mit dem Letztern, oder in einem abgesonderten Hause, vorbehalten worden, so darf die berechtigte Person auf die Dauer ihres Rechts auch ihren Ehegatten, den sie erst nachher geheirathet hat, in die Auszugswohnung aufnehmen.

Steht jedoch der auszugsberechtigten Person selbst nur eine Herberge, das heißt Mitbewohnung und Mitbenutzung der dem Verpflichteten zur Wohnung dienenden Räume, zu, so ist die Erstere in keiner Weise berechtigt, in die nur für dieselbe bedungene Herberge eine, erst nach Abschließung des Auszugsvertrags, geehelichte Person mitzubringen.

12. Wenn Jemand bei Veräußerung seines Grundstücks einen Auszug zugleich für seinen Ehegatten vorbehalten hat, so ist nicht anzunehmen, daß er sich des Rechts, über die bis zu seinem Tode fällig werdenden, dem Andern ausbedungenen Auszugsleistungen unter den Lebenden und auf den Todesfall zu verfügen, begeben habe. Er darf daher auch über die gedachten Auszugsleistungen allein quittiren. Von selbst versteht es sich jedoch, daß, wenn eine Ehefrau die Auszugsbestellerin war, die ehemännlichen Rechte der Vermögensverwaltung und des Nießbrauchs eine Ausnahme begründen. Ueber das Recht des

andern Ehegatten selbst aber darf der Vorbehaltende, ohne Zustimmung des Andern, nicht disponiren, wenn dieser den für ihn geschehenen Vorbehalt ausdrücklich oder stillschweigend acceptirt hat.

Bei einer Annullation oder gänzlichen Scheidung der Ehe, oder beständigen Scheidung vom Tisch und Bette fällt, von Rechtskraft des die Trennung aussprechenden Erkenntnisses an, das dem getrennten Ehegatten vorbehaltene Recht weg.

Hierdurch wird jedoch an der Verbindlichkeit des Auszugspflichtigen nichts geändert; dieser ist vielmehr schuldig, so lange der getrennte Ehegatte lebt, den Auszug, welcher demselben gebührt hätte, dem Auszugsbesteller oder dessen Erben (nicht aber auch dem etwanigen spätern Ehegatten desselben als solchem) zu leisten.

13. Ein Auszug, welchen eine Ehefrau dem Ehemanne, bei Eingehung der Ehe oder während derselben, einbringt, hat nicht die rechtliche Natur der Nutzungen, sondern die des Capitalvermögens, und ist als solches von dem Ehemanne oder dessen Erben zu vertreten.

14. Die Aufnahme der Kinder in die Auszugswohnung betreffend, so ist die Auszugsperson

a) wenn derselben eine in der oben unter Nr. 11. bemerkten Maaße abgesonderte Auszugswohnung zusteht, ihre eignen Kinder, auch die aus einer erst nach Abschluß des Auszugscontracts geschlossenen Ehe, sowie die etwa zugebrachten Kinder ihres Ehegattens, und zwar alle diese Kinder, so lange dieselben sich nicht durch Verehelichung oder durch Anstellung einer eignen Wirthschaft von ihr getrennt haben, in ihre gedachte Auszugswohnung aufzunehmen und darinnen, so lange ihr eignes Recht dauert, zu behalten berechtigt;

b) Wenn jedoch der Auszugsperson nur die Mitbewohnung oder Herberge ausbedungen worden, so kommt derselben dieses Recht hinsichtlich der aus einer, nach Abschluß des Auszugscontracts geschlossenen Ehe erzeugten, sowie der bei solcher Ehe etwa von dem andern Ehegatten zugebrachten Kinder, nicht zu.

15. Ist die Auszugsperson weiblichen Geschlechts, so tritt hinsichtlich ihrer etwanigen unehelichen Kinder, deren Recht zur Aufnahme der Letztern in die Auszugswohnung, ohne Unterschied, ob diese in einer abgesonderten oder blosen Mitbewohnung besteht, und ob das Kind vor oder nach Abschluß des Auszugscontracts geboren ist, in derselben Maaße, wie unter Nr. 14. a. bestimmt ist, ein;

Dahingegen steht einer Auszugsperson männlichen Geschlechts die Aufnahme ihres unehelichen Kindes in die Auszugswohnung überhaupt, gegen den Willen des Auszugsträgers, nicht frei.

16. Zur nöthigen Wartung und Pflege kann eine Person, welcher eine abgesonderte Auszugswohnung vorbehalten ist, in solche eine dazu geeignete Person aufnehmen.

Für den Fall hingegen, daß der Auszugsperson nur die Mitbewohnung zusteht, ist der Auszugsträger zwar ebenfalls verbunden, die nothwendige Herbeiziehung dritter Personen zur Pflege des Auszugs-

berechtigten, soweit durch ihn, den Verpflichteten selbst, oder durch die Seinigen dieser Pflege nicht etwa Genüge gethan wird oder werden kann, zuzulassen und zu dulden, es ist jedoch bei eintretenden Irrungen deshalb, die Modalität durch Ermessen des Richters, welcher darauf zu sehen hat, daß die Forderungen des Auszüglers nicht in eine unangemessene Beschwerung des Verpflichteten ausarten, festzustellen.

17. Wird ein Gebäude, worinnen dem Auszügler die Mitwohnung oder alleinige Wohnung zusteht, durch einen Unglücksfall, z. B. durch Brand, vernichtet, so tritt nach dessen Wiederherstellung, das Wohnungsrecht des Auszüglers in der vorher bestandenen Art wieder ein. Er kann auch von dem Verpflichteten verlangen, daß dieser das Gebäude zur Gewährung der Auszugswohnung herstelle, ingleichen daß ihm derselbe, wenn dem Letztern eine eigne Wohnung auf dem verpflichteten Grundstücke übrig geblieben ist, dafern es die Umstände gestatten, den Aufenthalt darin in der Zwischenzeit mit einräume. Zur Bezahlung eines Miethzinses ist der Auszugspflichtige nur verbunden, soweit ihm eine Verzögerung der Wiederherstellung zur Last fällt.

18. Unverträglichkeit zwischen den zur Wohnung berechtigten Personen und dem Auszugsträger kann für keine der Parteien ein Recht begründen, ohne Zustimmung des andern Theils auf Verwandlung des als Auszug bedungenen Wohnungsrechts in eine Geldvergütung anzutragen.

19. Die zur Wohnung berechtigte Auszugsperson ist ohne Unterschied, ob sonst im Orte ein derselben zugängliches Röhr- oder Brunnenwasser vorhanden oder nicht, zum Mitgenuß und Gebrauche des in dem, mit dem Auszuge belegten Gute vorhandenen Röhr- und Brunnenwassers, obwohl nur nach dem für sie und die bei ihr sich aufhaltenden Angehörigen nebst etwanigem Auszugsviehe, ohne Verwendung zu fremdartigen Zwecken, sich ergebenden Bedürfnisse, befugt.

20. Der Auszug beginnt, wenn er auf einem Contracte beruht, mit der Uebergabe des pflichtigen Grundstücks, oder wenn er durch einen letzten Willen bestellt wird, mit Ablauf des 30sten Tages nach des Bestellers Tode. Er endigt sich mit dem 30sten Tage nach dem Tode des zum Auszuge Berechtigten.

21. Sind dem Auszügler Gegenstände zur unmittelbaren Benutzung überlassen, als z. B. Wohnung, einzelne Grundstücken oder bewegliche Inventarienstücken, so kommen in Ansehung der Nutzungen des ersten und letzten Jahres die Grundsätze des, über den Anfang und das Ende des Nießbrauchs in hiesigen Landen geltenden Rechts zur Anwendung.

22. Anlangend die Verfallzeit hinsichtlich solcher Auszugsleistungen, welche in jährlicher Ablieferung von Naturalien bestehen, so ist bei Erzeugnissen des verpflichteten Grundstücks, die zu gewissen Jahreszeiten gewonnen werden, als Feld- und Gartenfrüchte, Heu, Grummet, Weintrauben u. s. w. der zum Auszug berechtigten Person von dem Auszugsträger die bedungene Quantität alsdann zu liefern, wenn von jeder Art die ausbedungenen Früchte auf dem verpflichteten Grundstücke oder in deren Ermangelung, in derselben Flur oder endlich in der nächsten

Umgegend geerndtet, und die etwa vor der Verabreichung daran noch nöthigen Arbeiten verrichtet worden sind.

Solche Früchte, die nach deren Einbringung ohne Weiteres an den Auszügler abgegeben werden können, als z. B. Erdäpfel, Rüben, Möhren, grünes Obst und dergl. sind demselben sogleich nach dieser Einbringung, diejenigen aber, welche zuvor noch durch eine besondere Vorrichtung zum Gebrauche tauglich gemacht oder in den bedungenen Zustand versetzt werden müssen, als z. B. das gedroschene Getreide, das gebackene Obst, der Most, erst nach Vollendung der deshalb erforderlichen Arbeiten, zu verabreichen.

Die Einbringung aller Fruchtarten, sowie die Beendigung der, vor deren Verabreichung noch etwa erforderlichen Vorrichtungen, ist als bis zu Weihnachten, den 25. December jeden Jahres erfolgt, zu präsumiren.

Der Auszugsberechtigte kann daher von diesem Tage an die rückständigen Leistungen der gedachten Art einklagen und Verzugszinsen, oder ein Aufmaaß fordern (vergl. Nr. 32.); Will aber der Auszügler sofort nach der Einbringung oder nöthigen Vorbereitung klagen, und Verzugszinsen oder ein Aufmaaß verlangen, so muß er die specielle Zeit der gedachten Handlungen anführen. Darüber kann er übrigens — auch im Executivprocesse — den Eid antragen.

23. Bei den unter Nr. 22. erwähnten Leistungen ist anzunehmen, daß der Auszügler dieselben auch im ersten Jahre ganz erhalte, wenn der Auszug vor der unter Nr. 22. angegebenen Verfallzeit beginnt. Wegen des letzten Jahres erhalten die Erben nur dasjenige, dessen Verfallzeit vor dem Tode des Auszüglers, oder während der nächsten 30 Tage eingetreten ist.

24. Von solchen Producten der Landwirthschaft, welche nicht lediglich zu gewissen Zeiten des Jahres erzeugt werden, sondern stets gewährt werden können, als: Milch, Butter, Käse, Eier u. dergl. ist die Auszugsperson befugt und verbunden, das ihr auf das ganze Jahr oder einen gewissen Abschnitt desselben ausgesetzte Quantum in verhältnißmäßigen Raten zu fordern und anzunehmen.

Nach der besondern Beschaffenheit des Products gebührt derselben z. B. die ausgesetzte Milch täglich, die Butter wöchentlich, und zwar Milch und Butter von der zuletzt gewonnenen.

25. Alle übrigen Naturalien, ingleichen die als Auszug bedungenen jährlichen Geldzahlungen, sind mit Ablauf des vom Beginnen des Auszugs (vergl. Nr. 20.) an zu rechnenden Jahres für fällig zu achten, wenn nicht der besondere Zweck des zu liefernden Gegenstandes, wie z. B. in Ansehung des Brennholzes, welches jedes Mal zu Michaelis gefordert werden kann, eine Ausnahme begründet.

26. Wird bei Vorbehalt des Auszugs der Grundstücksbesitzer zu gewissen Handlungen verpflichtet, es mögen dieselben in einer blosen Verrichtung bestehen — als z. B. in Bearbeitung eines Stückes Feld, Backen des Auszugsgetreides, Waschen der Wäsche u. s. w. — oder zugleich mit Verabreichung eines Gegenstandes verbunden sein — als z. B. Beköstigung des Auszüglers, Besäung des Auszugsfeldes mit dazu

zu gebendem Samen, — so bestimmt sich der Zeitpunkt, wenn die Leistung gefordert werden kann, in jedem einzelnen Falle nach derjenigen Zeit, zu welcher der Besitzer des verpflichteten Grundstücks in seiner eignen Wirthschaft Verrichtungen gleicher Art vorzunehmen pflegt, oder wenn dieses überhaupt nicht der Fall sein sollte, nach dem wirthschaftlichen Ermessen der Ortsgerichtspersonen.

27. Wenn die berechtigte Person in dem mit dem Auszuge beschwerten Grundstücke oder in einem dabei befindlichen Auszugshause wohnt — als wovon das Gegentheil, wenn ein Auszügler sich die Wohnung vorbehalten hat, nicht zu präsumiren ist, — so bedarf es nach Eintritt der Verfallzeit nicht erst einer besondern Mahnung des Verpflichteten, sondern dieser hat von selbst die fällige Natural- oder Geldabgabe dem Auszügler zuzustellen und die fällige Leistung zu verrichten; insoweit nicht letzteres etwa noch von einer eignen Handlung des Auszüglers abhängt, als z. B. das Besäen des Auszugsfeldes, wenn der Berechtigte den Samen dazu selbst zu geben hat.

28. Hält sich die Auszugsperson außerhalb des Grundstücks auf, von welchem sie den Auszug zu beziehen hat, so ist der Besitzer dieses Grundstücks keineswegs verbunden, den Gegenstand der Leistung der berechtigten Person in deren Wohnung, diese mag in demselben oder in einem andern Orte seyn, zu liefern, oder die in Handlungen bestehenden Leistungen, als z. B. die Holz- und Mehlfuhren, das Brodbacken, das Holzmachen u. dergl. in oder nach der andern Wohnung zu bewerkstelligen.

Um in einem solchen Falle den Auszugspflichtigen in Verzug zu setzen, muß sich der Berechtigte zur gehörigen Zeit in Person oder durch einen gegen den Verpflichteten schriftlich oder mündlich legitimirten Beauftragten, in dem belasteten Grundstücke melden, um das ihm Gebührende in Empfang zu nehmen.

Hinsichtlich der Früchte, deren Lieferungszeit sich nach der Erndte, dem Ausdrusche u. s. w. richtet, hat aber der Auszugsträger dem außerhalb des verpflichteten Grundstücks, jedoch in derselben Ortschaft wohnenden Auszügler, oder wenn sich selbiger anderswo aufhält, dem dießfalls vom Letztern an dem Orte, wo das Grundstück liegt, schriftlich oder mündlich zu bestellenden und dem Verpflichteten zur erforderlichen Zeit bekannt zu machenden Bevollmächtigten, anzuzeigen, zu welcher Zeit die Einerndtung, der Ausdrusch u. s. w. erfolge oder bevorstehe.

29. Unterläßt in den unter Nr. 28. bemerkten Fällen die auszugsberechtigte Person zur gehörigen Zeit den Gegenstand abzuholen oder abholen zu lassen, so geräth der Verpflichtete nicht nur nicht in Verzug, sondern es steht ihm auch, wenn er späterhin wegen der Leistungen in Anspruch genommen wird, frei: entweder

a) statt der zu liefernden Sache selbst, den Werth, den sie zur Verfallzeit hatte, und welcher nöthigen Falls nach dem Ermessen der Ortsgerichtspersonen zu bestimmen ist, in baarem Gelde zu bezahlen, oder

b) die Sache, wenn er sie aufbewahrt hat, und solche nicht immittelst bis zur gänzlichen Unbrauchbarkeit verdorben ist, — als wogegen eine besondere Fürsorge zu gebrauchen ihm nicht angesonnen werden kann, — in demjenigen Zustande, in welchem sie zu der spätern Zeit, wo sie der Auszügler verlangt, sich befindet, zu übergeben.

Dem Verpflichteten bleiben dabei die rechtlichen Anträge zur Beendigung der längern Aufbewahrung, sowie seine Ansprüche wegen der ihm durch Letztere etwa verursachten Schäden, unbenommen.

30. In den Fällen, wo es lediglich in die Willkür der Auszugsperson gestellt worden, zu welcher Zeit dieselbe eine gewisse Leistung von dem Auszugsträger fordern wolle, tritt auf Seiten des Letztern ein Verzug nicht eher ein, als bis der Auszugsberechtigte, daß er die Leistung verlange, erklärt, auch eintretenden Falls das etwa dabei zuvörderst von ihm selbst zu Leistende — z. B. die Darreichung des Samens zur Besäung eines Feldstücks, — bewirkt hat.

31. Ist der auszugsberechtigten Person die Wahl gelassen, zu einer gewissen Zeit entweder die Sache oder den Geldwerth, dieser mag bestimmt sein oder nicht, zu fordern, so geht das Wahlrecht auf den Auszugspflichtigen über, wenn die berechtigte Person nicht zur gehörigen Zeit sich über die Wahl gegen ihn erklärt hat.

Wenn die Sache nicht zu jeder Zeit im Gute vorhanden ist, sondern zum Behuf der Abgabe von dem Auszugspflichtigen erst angeschafft oder in den erforderlichen Stand gesetzt werden muß, so hat der Auszügler sich über die ihm gelassene Wahl jedesmal so lange vor dem bestimmten Ablieferungstermine zu erklären, als im streitigen Falle nach Ermessen der Ortsgerichtspersonen erforderlich ist, um bis zu diesem Zeitpunkte die Sache, ohne besondern Nachtheil des Auszugspflichtigen, herbeizuschaffen oder in Stand zu setzen.

32. Ist der Auszugspflichtige wegen einer Naturallieferung wirklich in Verzug gerathen, so steht es in der Willkür der berechtigten Person, ob sie die im Rückstande gebliebenen Gegenstände in Natur, oder nach dem durch die Ortsgerichtspersonen zu ermessenden Werthe, welchen sie zur Verfallzeit hatten, nebst den Verzugszinsen, fordern will.

Verlangt sie das Erstere, so kann sie als Ersatz des durch die Zögerung entstandenen Schadens, das sogenannte Aufmaaß **nur** von dem **Getreide** und andern **trocknen Früchten** fordern.

33. Die Verzugszinsen sind in der Regel von dem Zeitpunkte des in Ansehung jeder einzelnen Leistung eingetretenen Verzugs an zu berechnen, jedoch hiervon alsdann eine Ausnahme zu machen, wenn einzelne Leistungen von ganz geringem Werthe — z. B. täglich eine Kanne Milch, — in so kurzen Zwischenräumen verfallen sind, daß die Berechnung der Verzugszinsen von jedes Termins Verfallzeit an unverhältnißmäßige Schwierigkeiten oder Kosten verursachen würde. In solchen Fällen hat das richterliche Ermessen den Anfang der Verzugszinsen nach größern Zeitabschnitten zu bestimmen.

34. Auszugsrückstände hat derjenige, welcher ein auszugspflichtiges Grundstück auf dem Wege der nothwendigen Versteigerung erlangt, auf

die Zeit vor seiner Erwerbung nicht zu gewähren; dagegen ist Jeder, welcher ein solches Grundstück auf andere Art (auch als **successor singularis**) erwirbt, zur Vertretung der Auszugsreste verbunden.

35. Das Recht auf bereits fällige Naturallieferungen und Zahlungen kann die auszugsberechtigte Person, obwohl stets unter der Voraussetzung, daß hierdurch die Verhältnisse des Verpflichteten in keiner Rücksicht beschwerlicher gemacht werden dürfen, an Andere abtreten.

Dagegen ist in Ansehung anderer, in Handlungen von Seiten des Verpflichteten bestehender, bereits betagter Leistungen nur nach Ermessen des Richters, in einzelnen vorkommenden Fällen, in welchen weder in Beziehung auf die Persönlichkeiten, noch sonst in einem Betracht eine, für den Verpflichteten beschwerende Veränderung angenommen werden kann, eine Cession des Forderungsrechts zulässig.

36. Hinsichtlich der Cession der Ansprüche auf einzelne künftige Auszugsgebührnisse, sowie in Ansehung der bereits gefälligen Auszugsleistungen gilt in der Hauptsache der leitende Grundsatz, daß solche Ansprüche gleich andern Rechten, im Eigenthume der berechtigten Person begriffen, und daher in der Regel der Gebahrung der letztern über solche unterworfen sind, daß jedoch eine solche Gebahrung durch Cession nur insoweit für zulässig sich darstellt, als dadurch nicht der ausdrücklich ausgesprochnen, oder präsumtiven Willensmeinung der Contrahenten entgegengehandelt, und namentlich das auf Contract beruhende Verhältniß des Verpflichteten auf irgend eine Art erschwert wird.

In der Regel sind daher künftige Zahlungen und Lieferungen bestimmter Quantitäten von Geld und Naturalien der Cession, (deren Wirkung jedoch in Hinsicht der Zeit nicht über die Dauer des Rechts des Cedenten selbst reichen kann) unterworfen; dasselbe ist hingegen von solchen Leistungen nicht anzunehmen, welche unmittelbar auf die Persönlichkeit des Auszüglers, oder des Verpflichteten Bezug haben.

Zu Leistungen der letztern Art gehören unter andern namentlich nicht nur das blose Mitbewohnungsrecht, sondern auch selbst der Anspruch auf eine vorbehaltene besondere Auszugswohnung, deren Vermiethung daher dem Auszugsberechtigten nicht freisteht. Auch die Beköstigung des Auszüglers an dem eignen Tische des Verpflichteten ist der Cession nicht fähig, insoweit nicht etwa dem Auszügler dafür zugleich die Wahl der Lieferung gewisser Naturalien oder Geldes zugestanden worden ist.

Dagegen ist in Ansehung des Rechts die Anfuhre einer gewissen Quantität Holz an einen bestimmten Ort, oder die Bestellung eines gewissen Stücks Auszugsfeldes zu verlangen, eine Cession alsdann für zulässig zu achten, wenn solche Leistungen nach und auf keinen andern als den bedungenen Ort, sowie sonst unter keinen, für den Verpflichteten beschwerenden Umständen, gefordert werden.

In zweifelhaften Fällen tritt über die Frage der mehrern Belastung des Verpflichteten, auch hinsichtlich der persönlichen Beziehungen auf den Auszugsempfänger, das richterliche Ermessen ein.

Die Cession des ganzen Auszugs, im Verhältniß zu dem Auszugspflichtigen ist ebenfalls nur in Hinsicht auf diejenigen Gebührnisse und unter denjenigen Voraussetzungen zulässig, welche nach den vorher entwickelten Grundsätzen an sich die Cession in Ansehung einzelner Auszugsforderungen gestatten.

37. Sowohl die bereits betagten Auszugsgebührnisse, als der Anspruch auf künftige, können, als im Eigenthume der auszugsberechtigten Person begriffen, Gegenstand der Hülfsvollstreckung werden, soweit dabei nicht persönliche Leistungen in Frage kommen, hinsichtlich deren eine solche Hülfsvollstreckung entweder überhaupt nach der Natur der Sache, oder wenigstens ohne Benachtheiligung des Auszugspflichtigen, nicht anwendbar ist.

Auf das, auch selbst nothwendige, Bedürfniß des Auszugsberechtigten ist bei der beregten Hülfsvollstreckung keine weitere Rücksicht zu nehmen, als insoweit demselben aus andern Gründen, als weil er Auszügler ist, die Rechtswohlthat der Competenz zu statten kommen sollte.

38. Bei Abtrennungen von dem, mit einem Auszuge beschwerten Grundstücke, bleiben die Trennstücke für die Sicherheit des Auszugs, insofern der Auszügler hierauf nicht besonders verzichtet hat, verhaftet.

Der Auszügler braucht sich aber wegen Gewährung seiner Gebührnisse selbst an die Besitzer der Trennstücke nicht verweisen zu lassen, sondern ist den ganzen Auszug ungetheilt aus dem verbleibenden Stammgute zu fordern befugt.

Dagegen ist der Auszügler nicht berechtigt, eine Abtrennung lediglich aus Eigensinn und ohne daß für ihn ein Nachtheil entsteht (wozu ebensowohl die Einbuße oder Beschränkung einer bedungenen Bequemlichkeit, als eine etwanige Verminderung der Sicherstellung der Forderung durch Veränderung der Verhältnisse gehört), zu verhindern.

Behauptet daher der Auszügler, daß ihm ein dergleichen Nachtheil drohe, so ist dieser Einwand vor Genehmigung der Dismembration in gesetzlicher Weise zu erörtern und zu entscheiden, und dabei insbesondere auch darauf zu sehen: ob bei dem verbleibenden Umfange des Stammgutes, nach Wahrscheinlichkeit und ökonomischen Grundsätzen, bei mittelmäßigen Jahren mit Zuversicht zu erwarten steht, daß der Auszug auch ferner vollständig und rechtzeitig aus dem Stammgute entrichtet werden könne.

39. In Fällen, wo überhaupt die Verbindlichkeit des Erwerbers eines Grundstücks zur Entrichtung einer Lehnwaare von dem Kauf- oder Annehmepreise begründet, ist diese Verbindlichkeit, dafern nicht der gedachte Erwerber eine auf besondern Rechtstiteln beruhende Befreiung nachzuweisen vermag, auch auf den Werth des auf gedachtem Grundstücke haftenden, einen Theil des Kauf- oder Annehmepreises bildenden Auszugs zu erstrecken.

Die Berechnung des Werthes des Auszugs ist in der Art zu bewerkstelligen, daß zuvörderst der Werth der Auszugsleistungen auf ein einzelnes Jahr ermittelt, alsdann aber der sich dabei ergebende Betrag an Gelde mit der Zahl der Jahre, welche der Auszugsberechtigte, nach

gesetzlich angenommener Vermuthung, noch zu leben haben möchte, multiplicirt, jedoch dabei wiederum durch Abrechnung des nach Maaßgabe der nach und nach eintretenden Berichtigungstermine zu berechnenden Interusuriums, auf den wahren, zur Zeit der Veränderung des Eigenthums anzunehmenden Capitalbetrag zurückgeführt werde.

Die Ermittelung des Werthes der Auszugsleistungen auf ein einzelnes Jahr ist, durch drei der Wirthschaft und der Gegend kundige, zu vereidende Personen, in der Art zu bewerkstelligen, daß diese Sachverständigen soweit anwendbar nach einem, aus einem von der Zeit des in Frage stehenden Contracts an zurückzurechnenden sechsjährigen Durchschnitte der in der nächsten Marktstadt bestandenen Preise zu ziehenden Gemeinjahre, die Taxe zu bilden haben.

Die Anzahl der Jahre, welche die in Frage begriffene Auszugsperson, nach gesetzlich ausgesprochener Vermuthung von dem Beginnen des Auszugs an (vergl. Nr. 20.), noch zu leben haben möchte, ist nach der in der **L. 68. D. ad leg. falcid. (XXXV, 2.)** enthaltenen Ulpianischen Meinung anzunehmen.

Die Berechnung des Interusuriums hinsichtlich der jährlich eintretenden Leistungen endlich ist in der Art zu bewerkstelligen, daß dadurch zu ermitteln: — wie groß der Capitalbetrag wegen einer erst künftig gefälligen Leistung zu der Zeit, wenn das Lehngeld zahlbar ist, seyn müsse, um mit Hinzurechnung der landüblichen Zinsen von gleichbemerkter Zeit an bis zu dem bedungenen eigentlichen Berichtigungstermine, bei Eintritt des letztern selbst zusammen gerade diejenige Summe zu bilden, welche nach der vorzunehmenden Würderung als Werth der ganzen zu dem bemerkten Termine gefälligen Leistung zu betrachten ist.

40. Ein Auszug in einem Kaufe oder sonstigen Veräußerungsvertrage schließt an sich, und wenn nicht andere dazu geeignete Gründe eintreten, den wirksamen Gebrauch der Klage oder Ausflucht wegen einer Verletzung über die Hälfte nicht aus.

Die Berechnung des Werthes des Auszugs geschieht nach den unter Nr. 39. aufgestellten Grundsätzen.

41. Ein älterer hypothekarischer Gläubiger, wenn er nicht in die spätere Beschwerung des ihm verpfändeten Grundstücks mit einem Auszuge gewilligt hat, ist berechtigt, bei Eintritt einer nothwendigen Versteigerung des gedachten Grundstücks darauf zu bestehen, daß diese Versteigerung in Hinsicht des später auf dieses Grundstück gekommenen Auszugs in einer solchen Weise bewerkstelligt werde, daß er nicht Gefahr laufe, hierdurch an seiner hypothekarischen Forderung Nachtheil zu erleiden.

Der Richter ist in einem solchen Falle verpflichtet, die Versteigerung unter Annahme zweifacher Gebote, als einmal auf das Grundstück mit der Beschwerde des gedachten Auszugs, alsdann aber zugleich auch ohne diese Beschwerde, zu bewerkstelligen, und die Bekanntmachung deshalb in dessen Gemäßheit einzurichten.

Ergiebt sich bei dem Ausgebote mit der Last des Auszugs, daß der ältere hypothekarische Gläubiger durch die Ueberweisung dieses Aus-

zugs an den Ersteher nicht gefährdet wird, so erledigt sich das Widerspruchsrecht des Erstern, und der Richter hat nun blos die Versteigerung mit dem Auszuge fortzustellen.

42. Ist wegen eines Auszugs noch besonders eine Hypothek vorbehalten, so kann der Auszügler im Concurse des Verpflichteten die Auszugsrückstände in der Classe der mit vorbehaltener Hypothek versehenen unbezahlten Kaufgelder, und zwar auch auf längere Zeit als auf fünf Jahre, fordern. Es erlischt aber eine solche Hypothek durch die nothwendige Subhastation des Grundstücks und auf den Ersteher geht der Auszug nur wie eine gewöhnliche Reallast über.

VI. Vom Pachtcontract.

C. A. I. 98. **Const. XXXVII. P. II.** vom 21. April 1572. Ob die Miethe auf die Erben komme?

Es ist gemeinen und gewissen Rechtens, daß ohne Zweifel die Contracte auch die Erben binden. Ob nun gleich der Text des sächsischen Rechten sich bey etlichen davor ansehen lässet, als sollten des **locatoris** Erben die von ihren Vorfahren beschehene **Location** zu halten nicht schuldig seyn; so wird dennoch hinwider solcher Text gemeiniglich nicht von des **locatoris** eigenen, sondern von andern, als des Weibes Gütern verstanden. Und demnach haben Unsere Verordnete geschlossen: daß solches alles beydes also **in haeredibus locatoris et conductoris** in Fällen, wie es die gemeinen Kaiserlichen Rechte verordnet, zu sprechen und zu erkennen sey, dabey Wir es auch bleiben laßen.

1. F. I. 355. **Decis. XX.** vom 2. Juli 1746. Wie weit bey Pacht-Contracten der Verpachter den **Casum fortuitum** mit übertragen müße, wenn deswegen in dem Contracte nichts bedungen worden?

Daferne wegen der Unglücksfälle in einem Pachtcontracte nichts bedungen, soll der Verpachter dem Pachter einen Remiß zu thun, andergestalt nicht schuldig seyn, als wenn der Verlust die Hälfte des jährlichen Pachtgeldes übersteiget, auf welchen Fall Verpachter den Schaden zur Hälfte zu übertragen hat, und ist hierbey auf die vergangenen, oder noch rückständigen Jahre einiges Absehen nicht zu richten. (Gen. v. 26. Mai 1810. §. 5. [3. F. I. 239.])

ebd. **Decis. XXI.** Auf wie lange ein Miethcontract **tacite** vor renovirt zu halten?

Wenn ein Haus, Gewölbe oder ander Behältniß, es sey in Städten, oder auf dem Lande, ingleichen Güter und Grundstücken, so alle Jahre gleichförmige Nutzung und Eintrag abwerfen, als Wiesen, Gärten, Weinberge vermiethet oder verpachtet werden, und nach geendigter Pacht- oder Miethzeit der Pachter oder Miethmann in solchen verpachteten oder vermietheten Grundstücken bleibet, der Verpachter oder Vermiether aber solches geschehen lässet, und innerhalb Monatsfrist, nicht contradiciret, soll es, wenn nicht ein anders diesfalls zum voraus bedungen, ohne Unterschied der Fälle, davor gehalten werden, als ob der Contract in

allen Puncten und Clausuln noch auf ein Jahr von Neuem geschlossen worden, es wäre denn die Miethe vorhin nur auf ein halbes Jahr, oder auf eine kürzere Frist gerichtet gewesen, als welchenfalls solche auch länger nicht, als auf die zuvorn beniemte Zeit tacite vor renovirt zu achten. Da aber dergleichen Grundstücken, wobey Ackerbau und Hauswirthschaft befindlich, vermiethet oder verpachtet würden, und nach geendigter Pacht- oder Miethzeit, der Pachter oder Miethmann in solchen verpachteten oder vermietheten Grundstücken, wobey Ackerbau und Hauswirthschaft, bleibet, der Verpachter oder Vermiether aber solches geschehen läßet, und innerhalb Monatsfrist nicht contradiciret, soll der Pacht- oder Miethcontract, nach Gelegenheit derer bey dem verpachteten Grundstücke vorhandenen Feldbauarten, also zu dreyartigen Feldbau, auf 3 Jahre und zu vierartigen Feldbau auf 4 Jahre vor verlängert gehalten werden; jedoch hat es aber auch in diesem Fall, wenn ein anderes bedungen, und die Miethe oder Pacht auf eine kürzere Frist vorhero abgeredet worden, hierbey billig sein Bewenden.

Rescr. v. 20. Septbr. 1782. 2. F. I. 383.

.... Also ist vorjetzo hierdurch Unser Begehren, ihr wollet desfalls Gleichheit im Sprechen beobachten, von dem Inhalte des angezogenen Römischen Gesetzes (l. 54. §. 1. π. loc. cond.), außer dem darinnen ausgedrückten Falle keine Anwendung machen und übrigens bey der gesuchten Exmission säumiger Pachter hauptsächlich auf den Betrag der Caution und deren Verhältniß gegen die rückständigen Pachtgelder, sammt denen von den Pachtern etwa sonst zu vertretenden Benachtheiligungen des Guts, eure Absicht gerichtet seyn lassen.

Gen., die den Pachtern, wegen geleisteter Kriegsprästationen oder erlittener Kriegsschäden, von ihren Verpachtern zu gewährende Entschädigung betr., v. 26. Mai 1810. 3. F. I. 238—242.

.... §. 1. Alle Contributionen und Brandschatzungen, wenn sie nicht ausdrücklich auf die Personen geschlagen werden, sind von dem Verpachter, als Eigenthümer des Grundstücks, zu tragen.

§. 2. Die während eines Krieges von verpachteten Güthern geforderten Naturallieferungen sind den Pachtern, so viel die ihnen zum Verkauf angeschlagenen Guthserzeugnisse betrifft, nach den Anschlagspreißen, oder, wenn das Guth ohne Anschlag verpachtet worden, nach dem zur Zeit der Ablieferung in der nächsten Marktstadt gestandenen Preiße, jedoch daß derselbe Preiß die Summe von

5 Thlr. — Gr. — Pf. beim Weizen, von
3 „ 12 „ — „ beim Korn, von
2 „ 12 „ — „ bei der Gerste, und von
1 „ 12 „ — „ beim Hafer

nicht übersteige, in Absicht des gelieferten Viehes aber nach dem bei jeder Sorte aus der Inventarientaxe sich ergebenden Mittelpreiße, daferne nicht deren Bezahlung vom Lande erfolgt, von Seiten der Verpachter zu vergüten.

Hat aber der Pachter an Getreide oder Vieh mehr liefern müssen, als er aus eigenem Zuwachse, nach Abzug des Wirthschaftsbedürfnisses,

bestreiten konnte, so ist der Verpachter schuldig, ihn wegen dieses Uebermaases nach dem Einkaufspreiße zu entschädigen. Das nämliche gilt, wenn von einem verpachteten Guthe, nicht von der Person des Pachters, solche Gegenstände requiriret worden sind, die nicht zu den Guthserzeugnissen gehören.

§. 3. Die Kriegsfuhren, sie mögen zur Fortschaffung der vom Pachtguthe abzuliefernden Naturalien oder zu andern Militairerfordernissen geleistet werden müssen, hat der Pachter, wenn sie nicht über drei Meilen weit gehen, und also, nebst dem Rückwege, in einem Tage vollendet werden mögen, mit dem auf dem Guthe vorhandenen Gespann zu verrichten, ohne eine Entschädigung dafür fordern zu können.

Ist aber längere Zeit dazu nöthig, so hat ihm solche der Verpachter auf diese mehrere Zeit für jeden Tag mit Zwölf Groschen auf das Pferd zu vergüten. Es versteht sich jedoch, daß aller Entschädigungsanspruch wegfällt, wenn die Bezahlung der Fuhren vom Lande geschieht.

Werden die Kriegsfuhren in einem Kreise oder Districte auf gemeinschaftliche Kosten verdungen, so fallen die Geldbeiträge zu den deshalb errichteten Spanncassen lediglich dem Verpachter zur Last.

§. 4. Das Guthsinventarium geht zwar eigentlich dem Verpachter verlohren, in sofern es bei der Verpachtung nicht in das Eigenthum des Pachters übergegangen ist, und der sich daran ereignete Kriegsschaden ohne die Schuld des letztern erfolgt, und hat es hierbei in Ansehung der vor Publication dieses Generalis vorgekommenen Fälle sein Bewenden. Es sind aber die Pachter in den künftig sich ereignenden Fällen einen Theil dieses Kriegsverlusts zu übertragen verbunden, und es ist daher von den Verpachtern die Vergütung des Inventarienverlusts zum Behuf des vom Pachter anzuschaffenden anderweiten Inventarii nur zu Drei Viertheilen der Inventarientaxe, und zwar bei dem Viehe, nach dem bei jeder Viehgattung ausfallenden Mittelpreiße, zu leisten.

Sollte jedoch, soviel das Inventarienvieh betrifft, in dem Pachtcontracte eine Bestimmung in Absicht des Viehsterbens enthalten seyn, so ist diese auf den durch den Krieg veranlaßten partiellen oder gänzlichen Verlust des Inventarienviehes analogisch anzuwenden.

Sind Superinventarienstücke auf dem Guthe vorhanden gewesen, die dem Pachter eigenthümlich zugehörten, so werden die verlohren gegangenen Stücke zuerst auf das Superinventarium gerechnet, der mehrere Verlust in derselben Gattung aber ist solchenfalls dem Pachter nach der vollen Inventarientaxe zu ersetzen.

§. 5. Die Einbuße, welche im Kriege durch Verwüstungen und Plünderungen entsteht, ist bei verpachteten Güthern, in sofern sie sich an der Substanz des Guths, den Guthsgebäuden und Anlagen, oder an den im Guthe befindlichen Effecten des Verpachters ereignet hat, von diesem, insoweit aber das dem Pachter zuständige Mobiliarvermögen damit betroffen worden ist, von letzterm, und zwar von Jedem allein, zu tragen. Was aber den bei den Guthsnutzungen und an dem

Ertrage der Pachtung erlittenen Kriegsschaden anbelangt, so ist die streitig werdende Frage: In wiefern ein Verpachter dem Abpachter deshalb einen Remiß zu thun schuldig sey, es mag die Erpachtung nach einem bestimmten Anschlage, oder ohne vorgängigen Anschlag der Nutzungen geschehen seyn? nach Maaßgabe der zwanzigsten Decision vom Jahre 1746 zu entscheiden, in welcher verordnet worden ist:

daß der Verpachter, daferne wegen der Unglücksfälle in einem Pachtcontracte nichts bedungen worden, dem Pachter anderergestalt einen Remiß zu thun, nicht schuldig seyn soll, als wenn der Verlust die Hälfte des jährlichen Pachtgeldes übersteigt; solchenfalls aber der Verpachter den Schaden zur Hälfte zu übertragen haben, und hierbei auf die vergangenen oder noch rückständigen Jahre einiges Absehen nicht zu richten seyn soll.

Es hat demnach der Pachter, der wegen solcher Kriegsschäden zu einer Erlaßforderung sich berechtigt glaubt, eine vollständige Wirthschaftsrechnung auf das Pachtjahr, in welchem die Kriegsschäden sich zugetragen haben, dem Verpachter abzulegen, nach deren Ausfalle, ob und in wieferne der letztere eine Verminderung des bedungenen Pachtgeldes auf sothanes Jahr sich gefallen lassen müsse, zu beurtheilen ist.

In dieser Wirthschaftsrechnung darf zwar der Pachter für die Mühe und Arbeit, die er selbst, oder die Seinigen in der Wirthschaft verrichtet haben, nichts in Ausgabe verschreiben; er ist aber auch nicht verbunden, den Werth derjenigen Guthserzeugnisse in Einnahme zu bringen, welche er zu seinem und seiner Familie Unterhalte verwendet, und daher in Wirthschaftsausgabe verschrieben hat.

Das im Laufe des Pachtjahres, worüber Rechnung abgelegt wird, ausgesäete Getreide gehört unter die Naturalausgaben, und unter eben diese Rubrik mögen alle durch den Krieg verlohren gegangene Guthserzeugnisse gebracht werden, welche während desselben Jahres gewonnen, mithin unter der Naturaleinnahme aufgeführt worden sind.

Daferne der Pachter wegen eines erlittenen partiellen Kriegsschadens Remiß sucht, hat er, außer der vollständigen Wirthschaftsrechnung, auch noch eine besondere Kriegsschädenliquidation und Berechnung einzureichen.

§. 6. Wegen der im Kriege aus irgend einem Grunde statt gehabten Entbehrung der mitverpachteten Naturalfrohndienste mag ein Pachter in der Regel keine Entschädigung fordern.

Ist er jedoch genöthiget gewesen, die entbehrten Dienste ums Lohn durch andere verrichten zu lassen, so wird in dem Falle, wo er auf den Grund der zwanzigsten Decision vom Jahre 1746 um einen Erlaß am Pachtgelde bittet, der dadurch veranlaßte Aufwand unter den Wirthschaftsausgaben mit berechnet.

§. 7. Die Unterbringung und Verpflegung der auf verpachteten Grundstücken einquartierten Truppen haben die Pachter zu besorgen, auch zu dem Verpflegungsaufwande ein Drittheil beizutragen; wohingegen sie zwei Drittheile dieses Aufwandes von ihren Verpachtern ersetzt erhalten. Sind über die etappenmäßige Verpflegung der Truppen bestimmte Regulative vorhanden, so sind solche bei der zwischen Verpachtern und

Pachtern über die Einquartierungskosten zu pflegenden Berechnung zum Grunde zu legen. Wird der Einquartierungsaufwand vom Lande vergütet, so mögen die Pachter deshalb an ihre Verpachter keine Ansprüche formiren, wenn auch die bezahlt werdende Vergütung dem wirklich gehabten Aufwande nicht gleich kommen sollte.

§. 8. Haben die Kriegsleistungen von verpachteten Güthern durch Execution beigetrieben und deswegen Executionsgebühren bezahlt werden müssen, so sind solche von demjenigen Theile zu tragen, der die Execution veranlaßt hat.

§. 9. Alle in Vorstehendem angegebenen Bestimmungen sind zur Auseinandersetzung der Verpachter und Pachter in Ansehung der wegen der Kriegspräſtationen und Kriegsschäden zwischen ihnen vorfallenden Streitigkeiten nur in soferne in Anwendung zu bringen, als in dem Pachtcontracte, dessen Inhalte zuförderst nachzugehen, nichts wegen dieser Gegenstände enthalten ist.

Die von dem Pachter geschehene allgemeine Entsagung auf Remiß gegen Unglücksfälle ist jedoch auf Kriegsschäden, wenn solche nicht ausdrücklich genannt worden sind, nicht zu beziehen, sondern es sind diese als ausgenommen anzusehen.

Hat der Pachter im Pachtcontracte die Kriegsschäden ausdrücklich übernommen, so mag er zwar wegen derselben keinen Remiß fordern; allein es ist diese Verzichtleistung auf das, was wegen erlegter Contributionen, geleisteter Naturallieferungen und Kriegsfuhren, gehabten Inventarienverlusts und Einquartierungsaufwands, auch der Executionsgebühren halber, der Verpachter nach obigen Grundsätzen ihm zu bezahlen und zu vergüten hat, nicht auszudehnen.

Hat der Pachter alle Kriegs-**Praestanda** oder alle **Onera** in Kriegs- und Friedenszeiten übernommen, so kann er wegen der während der Pachtzeit vom Guthe zu tragenden Kriegslasten an den Verpachter keine Ansprüche machen; nur in Absicht des Inventarienverlusts sind dann die oben **sub 4.** enthaltenen Vorschriften anzuwenden. Sind dagegen die Grundabgaben (**Onera realia**) des Grundstücks ohne weitere Bestimmung übernommen worden; so ist diese Zusage in der Regel, und wenn nicht aus den gebrauchten Worten oder dem sonstigen Inhalte des Contracts die gegentheilige Absicht klar hervorgehet, von den gewöhnlichen Grundabgaben, und nicht von Kriegslasten zu verstehen.

§. **10.** Daß in einem während eines Krieges eingegangenen Pachtcontracte wegen der Kriegslasten und Kriegsschäden nichts bedungen worden ist, mag die Anwendung der obigen Grundsätze zwischen dem Verpachter und Pachter nicht hindern.

.... §. **12.** Ein Pachter ist nicht berechtiget, einen auf gewisse Zeit eingegangenen Pachtcontract wegen eines während solcher Zeit ausbrechenden Kriegs aufzukündigen, oder das verpachtete Guth aus dieser Ursache zu verlassen, es müßte denn hierüber eine besondere Verabredung ausdrücklich getroffen worden seyn. Vielmehr ist der Pachter, im Fall der Verpachter nicht im Guthe selbst wohnet, verbunden, ihn in Hinsicht der von dem Guthe zu tragenden Kriegslasten, mit alleiniger

Ausnahme der Geldcontribution, zu vertreten, und die nöthigen Vorschüsse diesfalls zu leisten.

§. 13. Die in gegenwärtigem **Generali** enthaltenen Vorschriften sind, mit Ausschluß der im 4ten §. angeordneten Theilung der das Guthsinventarium betreffenden Kriegsschäden zwischen Verpachtern und Pachtern, sowohl auf künftige Fälle, als auch auf alle, seit dem 1. Octbr. 1806. wegen Kriegspräſtationen und Kriegsschäden entstandenen Pachtdifferenzien anzuwenden.

Sollte jedoch bei Publication dieses **Generalis** zwischen Verpachtern und Pachtern bereits eine Erledigung der wegen der zeitherigen Kriegslasten oder Kriegsschäden von letztern gemachten Ansprüche, es sey durch gerichtliche Entscheidung, durch Vergleich, Zahlung, Verzichtleistung, Remiß am Pachtgelde, oder durch irgend eine andere Uebereinkunft erfolgt seyn, so hat es dabei, auch wenn wegen des ertheilten Remisses ein besonderer Vergleich nicht abgeschlossen, oder eine ausdrückliche Verzichtleistung nicht erfolgt ist, sein Bewenden.

V. d. L. R., die Auslohnung der Holz-Drechsler und Schnitzler im Erzgebirgischen Kreise mit Waaren und Victualien betr., v. 19. Febr. 1821. G. S. 1821. 11.

.... Nachdem zu Unserer Kenntniß gekommen ist, daß die Holzwaarenhändler im Erzgebirgischen Kreise die für sie arbeitenden Holz-Drechsler und Schnitzler mit Waaren und Victualien auszulohnen pflegen;

So wollen Wir zwar die bemeldeten Holzwaarenhändler an dem fernern Auslohnen der, mit ihnen in Contractsverhältnissen stehenden, Holz-Drechsler und Schnitzler, mit Waaren und Victualien, statt baaren Geldes, insofern dabei mit Rechtlichkeit verfahren wird, nicht behindern; es soll aber gegen diejenigen, welche sich, wider Verhoffen, einer Bevortheilung, oder wohl gar eines Betrugs, in diesfallsiger Behandlung ihrer Arbeiter schuldig machen möchten, mit der den Gesetzen gemäßen Bestrafung unnachsichtlich verfahren werden. 2c.

Ordonnanz v. 19. Juli 1828. Th. II. G. S. 1828. 161.

.... §. 52. Pachtungen können im activen Militairdienste stehende Personen nur dann eingehen, wenn selbige hierzu die Erlaubniß der Militairbehörde erlangt haben, wie überhaupt dergleichen Personen der Eintritt in bürgerliche und sonstige Verhältnisse, die auf die Dienstverrichtungen, den Subordinations- und Gerichts-Stand Einfluß haben, ohne solche Erlaubniß nicht frei steht.

§. 53. Diejenigen Mannschaften hingegen, welche in Wartegeld stehen, oder zu der Reservemannschaft gehören, bedürfen, obschon sie der Wiedereinberufung zum activen Militairdienste gewärtig seyn müssen, zur Unternehmung von Pachtungen, so wie zur Betreibung anderer Gewerbe innerhalb Landes, einer ausdrücklichen Erlaubniß der Militairbehörde in Friedenszeiten nicht; sie haben sich aber desfalls allen Bestimmungen der bürgerlichen Gesetzgebung, so wie der Entrichtung aller öffentlichen und Communalabgaben zu unterwerfen. 2c.

VII. Andere Verträge.

(Vergl. Pacta de quota litis palmaria etc. der Armen, s. Erl. Proc.=Ordn. ad Tit. I. §. 14. Tit. III. §. 1. [II. B. Civilproceßges.])

C. A. I. 1790. **Duell=Mand.** v. 2. Juli 1712.

.... §. 17. Bestünden aber die Injurien nur in Worten, Geberden und Bedrohungen, wie vom 2. biß 7. §. inclusive angemercket, oder es würde, auf immediate vorher gegangene Beleidigung, nur mit der Hand geschlagen, So ist zwar eine Privat-Vergleichung unter denen Interessenten nachgelassen, und der Beleidigte das Factum selbst anzugeben, eben nicht verbunden. 2c.

VIII. Spiele.

C. A. I. 1473—1474. **Polizei= u. Kleider=Ordn.** v. 23. April 1612.

.... §. 12. Nun stellen wir zwar ludos honestos oder artis, welche virtutis & ingenii excitandi vel acuendi causa im Rechten vergönnet, wann nur dieselben nicht Quaestus & lucri gratia instituiret, oder sonsten kein Betrug darunter, wie dann auch honestas Sponsiones, so extra causam ludi geschehen, an seinem Ort, Alleine die andern Spiele, so ludi fortúnae, so wohl die, welche misti genennet werden, als da seynd Bretspiel, Karten, und dergleichen, Sollen keinem, so unter achtzehen Jahren ist, verstattet, denen andern aber so weit nachgelassen werden, wann dieselben ohne Versäumung der Nahrung, und zu einer Recreation geschehen, oder causa Convivii, um ein leidliches Geld, zu einer Mahlzeit und ehrlichen Zusammenkunfft gespielet würde; ....

§. 13. Dieweil auch, zum Dreizehenden, durch das Topff=Spiel oder Ludum ollae manchen das Geld aus dem Beutel gelocket worden, Soll hinführo in unsern Landen keinen dergleichen zu halten nachgelassen, vielweniger andere Gauckel=Spiel verstattet. 2c.

ebd. 1572—1573. **Polizei= u. Kleider=Ordn.** v. 22. Juni 1661.

.... Tit. VIII. .... Nun stellen wir zwar ehrliche oder künstliche Spiel, welche zur Tugend anzuleiten, oder den Verstand zu schärffen, in Rechten vergönnet, wann nur dieselben nicht Gewinnst halber angestellet, oder sonsten kein Betrug darunter, wie dann auch ehrliche Wetten, so ausser dem Spiele geschehen, an ihren Ort.

§. 1. Allein die andern Spiele, so bloß auf dem Glück, oder zugleich aufn Glück und Nachsinnen beruhen, als da seynd Bret=Spiel, Karten und dergleichen, sollen keinem, so unter Achtzehen Jahr ist, verstattet, den andern aber so weit nachgelassen werden, wann dieselben ohne Versäumung, und zu einer Ergötzung geschehen, oder umb ein leidliches Geldt zu einer Mahlzeit und ehrlichen Zusammenkunfft, ohne alle Scheltwort und Gotteslästerung gespielet würde.

.... §. 4. Dieweil auch durch das Topff=Spiel oder den Glücks=Topff manchem das Geldt aus dem Beutel gelocket worden, Soll in

Unsern Landen keinem dergleichen zu halten nachgelassen, viel weniger andere Gauckel-Spiele, oder Würffel-Stech-Kreisel- und dergleichen Buden und Tische, wie sie Nahmen haben, verstattet. rc.

Mand., Wegen der Hazard- und anderer hohen Spiele, auch des darüber angestellten Wettens, ingleichen der Ungültigkeit der Spiel-Schulden; d. d. 20. Dec. 1766. 1. F. I. 917.

.... Setzen, ordnen und befehlen Wir hierdurch, daß

I. in denen sämtlichen Churfürstlichen Erb- incorporirten und andern Landen, in Zukunft niemanden, wes Standes er sey, an keinem Orte, wie Wir denn diesfalls bey dem Churfürstlichen Hofe gleichmäßige Verordnung getroffen haben, und zu keiner Zeit, mithin weder währenden Messen, noch Redouten, noch in öffentlichen oder Privat-Häusern, einigerley Hazard-Spiele mit Charten, Würfeln, oder wie sie sonst erfunden werden mögen, als da sind das so genannte Trischack, **Pharao, Bassette, Lansquenet, Quindici, Trente & quarante, Biribi, Passedix &c.** und alle übrige Spiele, welche nur erwehnten in der Art, oder doch darinnen, daß sie vom Glück und Zufall hauptsächlich abhangen, gleich kommen, nebst denen Wetten darüber, gestattet und erlaubet seyn sollen. rc.

.... III. Außer denen solchergestalt ohne Ausnahme verbothenen Hazard-Spielen, bleiben zwar die übrigen denenselben nicht gleich kommende Spiele annoch unverwehret, es ist aber das hohe Spielen und Wetten keinesweges zu gestatten, sondern solchem von der Obrigkeit ernstlicher Einhalt zu thun, und es an denen Contravenienten, nach Befinden und Beschaffenheit der Umstände, mit Geld- oder Gefängniß-Strafe zu ahnden, derjenige aber, so hierbey betrüglich handelt, oder durch den Trunk, oder auf andere ungebührliche Art, zu Spielen oder Wetten verleitet, nach Maaßgebung des vorherstehenden §. zu bestrafen. 1. F. I. 918—920.

Und wie

IV. auf Credit oder Borg zu spielen, worunter jedoch, wenn jemand bey unverbothenen Spielen eine geringe Summe schuldig bleibet, und solche nachhero freywillig bezahlet, nicht zu verstehen, schlechterdings untersaget wird: Also ist einige Abforderung, und außer vorbemeldtem Fall, beschehende Nachbezahlung des Verspielten keinesweges nachgelassen.

Wir setzen vielmehr die Ungültigkeit aller und jeder Spielschulden hierdurch nochmahln feste, und soll, darüber Wechsel oder Obligationes auszustellen und anzunehmen, oder andere Contracte abzuschließen, auch eydliche und andere Verbindungen einzugehen, gänzlich verbothen seyn.

Wie denn ferner

V. alle wegen des Spiels, oder desfalls angestellten Wetten, beschehene Veräußerungen und Verpfändungen ohne Unterschied, ob sie beweg- oder unbewegliche Güter betreffen, und die Uebergabe erfolget ist, oder nicht, ingleichen ob solche inn- oder außerhalb Landes geschlossen worden, in Ansehung des Spielers und aller, so an dem Ungebührniß Theil genommen, oder davon Wissenschaft gehabt, vor nichtig und unkräftig zu achten sind; Auch niemand, der zum Spielen oder Wetten, oder zu

Bezahlung des im Spiel oder Wetten Verlohrnen etwas vorgestrecket hat, wenn derselbe, daß er von der vorhabenden Verwendung Wissenschaft gehabt, überführet wird, als wegen dessen Bescheinigung ohne alle Weitläuftigkeit zu verfahren, und nach Unterschied derer Fälle, Klägern oder Beklagten sich der Eydes-Delation zu gebrauchen, unbenommen ist, solches zu rechtsbeständiger Weise soll wiederfordern können.

Würden jedoch,

VI. dem ohnerachter, wegen dessen, was im Spiele oder durch Wetten verlohren worden, Wechsel oder andere Verschreibungen ausgestellet, so ist, wenn **in continenti** erweißlich zu machen, daß die Forderung vom Spiel oder vom Wetten herrühret, nicht allein der Inhaber derselben, solche sofort ohne Entgeld heraus zu geben, von der Obrigkeit, welche sodann deren Cassation, mittelst darauf zu fertigender Registratur, zu bewerkstelligen hat, **ex officio** anzuhalten, und auf gleiche Weise, wenn bey einem indoßirtem Wechsel durch zulängliche Urkunden **in continenti** beygebracht wird, daß der **Indossatarius** die vom Spielen oder Wetten herrührende **causam debendi** vor Annahme des Wechsels gewußt habe, zu verfahren, sondern auch derjenige, welcher über das, was im Spiel oder Wetten an ihn, oder mit seinem Willen an andere verlohren worden, Wechsel anzunehmen sich unterfänget, um eben so viel, als die Forderung ausmachet, und da hierüber eine falsche **causa debendi** im Wechsel angegeben, oder der Wechsel von ihm indoßiret worden, um den doppelten Betrag des verschriebenen **Quanti** zu bestrafen, mit solcher Strafe auch der **Indossatarius**, wenn er, daß der Wechsel wegen einer Spiel-Schuld oder Wette ausgestellet sey, Wissenschaft gehabt, oder sonst an dem Ungebührniß Theil genommen, ohnnachbleibend zu belegen.

Daferne aber,

VII. daß der Wechsel oder Obligation vom Spielen oder Wetten herrühre, durch Documente sofort nicht darzuthun stehet, ist zwar die Zahlung zu leisten; es bleibet aber dem Aussteller das zur Ungebühr bezahlte, samt Schäden und Unkosten, mit der Reconvention, wieder zu fordern, auch solche zu anticipiren, und die unentgeldliche Rückgabe des Wechsels oder der Obligation zu suchen, nicht minder bey der erhobenen Wiederklage das erforderliche sowohl durch Urkunden oder Zeugen zu bescheinigen, als der Gewissens-Rührung sich zu gebrauchen, unbenommen, wie denn auch derselbe, daferne erhebliche Vermuthung gegen den Kläger vorhanden, und, wenn zumahlen dieser ein Ausländer und nicht angesessen, zur gerichtlichen Deposition, so lange, bis hinlängliche Caution **in casum succumbentiae** bey der Wiederklage, bestellet worden, entweder schlechterdings, oder **praevio juramento malitiae**, zu admittiren, und überhaupt bey Condiction derer im Spielen oder Wetten verlohrnen Gelder, und Vindication der verspielten, oder deshalb veräußerten Mobilien und Immobilien, sowohl in der, wegen einer nach Wechsel-Recht verschriebenen, oder in **Processu executivo** bezahlten Spiel-Schuld angestellten Reconvention, ohne alle Weitläuftigkeit zu verfahren, auch darinnen wider eine **Interlocutoriam**, obschon **mixtam**, gar keine Leuterung, wider eine **Definitivam** aber dergleichen anders nicht, als wenn derjenige, so

solche eingewendet, sich zugleich zum **Juramento malitiae** offeriret, und selbiges in dem, mit Einräumung einer 14tägigen Frist, dazu anzuberaumenden Termine würklich leistet, zu admittiren, und der Advocat, so, ohne erhebliche **Gravamina** beyzubringen, appelliret, um Zehen Thaler, und wenn die Appellation an mehr als eine höhere Instanz gerichtet, um Zwanzig Thaler, auch, nach Beschaffenheit des Mißbrauchs, noch höher zu bestrafen ist.

Und

VIII. in gleicher Maaße soll es auch wegen aller, auf welche dergleichen Wechsel indoßiret worden, gehalten, und übrigens nicht allein der Indossant, sondern auch der **Indossatarius**, wenn dieser, daß der Wechsel von einer Spiel-Schuld oder Wette herrühre, Wissenschaft gehabt, oder sonst an dem Ungebührniß Theil genommen, dem **Debitori** das **Duplum** nach Wechsel-Recht zu erstatten, condemniret, und noch darüber willkührlich bestrafet werden.

Derjenige, so

IX. einen, obigem zuwider, von sich gegebenen Wechsel oder Obligation gutwillig bezahlet, oder darzu gerichtlich angehalten worden, und das bezahlte, oder was er wegen des Spiels oder des Wettens halber, an Mo- oder Immobilien, an den Spieler, oder jemanden, der von dem Ungebührniß Wissenschaft gehabt, oder daran Theil genommen, verpfändet oder veräußert hat, binnen 6. Jahren, welche bey Unmündigen und Minderjährigen allererst von Zeit der erlangten Volljährigkeit zu laufen anfangen, nicht wieder fordert, hat sich selbst zuzuschreiben, wenn nach deren Verfluß die Armen-Haus-Haupt-Cassa solches, statt seiner, zum Besten der allgemeinen Armen- und Waysenhäuser, bewerkstelliget, immaßen Wir, damit durch des **Debitoris** Anstand die Verordnuug dieses Mandats nicht unwürksam gemachet, sondern die schuldige Restitution, samt der verdienten Bestrafung, um so gewisser erfolge, mithin dem Uebel desto ernstlicher gesteuert werde, hierdurch verordnen, daß die Armen-Haus-Haupt-Cassa, wenn hierunter etwas in Erfahrung zu bringen, nach Ablauf obiger 6jährigen Frist, wider diejenigen, so diesem Mandat zuwider gehandelt, das erforderliche behörigen Orts anbringen, solchen Falls auch die verwürkten Geldstrafen erhalten, und davon demjenigen, so derselben deshalb zuerst gegründete Nachricht gegeben, den Dritten Theil, oder wo keine Geldstrafe statt findet, eine proportionirliche Belohnung von dem condicirten Gelde oder Werthe der vindicirten Mo- und Immobilien, mit Verschweigung seines Namens, verabfolgen lassen soll. &c.

Verordn. d. L. R., die Erläuterung des, wegen des verbotenen Ausspielens unter dem 18. Februar 1784 ergangenen **Generalis** betr.; v. 15. Juli 1826. G. S. 1826. 201–202.

.... Wir finden Uns durch verschiedentlich von den Behörden geschehene Anfragen bewogen, das wegen des verbotenen Ausspielens ergangene **Generale** vom 18. Februar 1784 (2. F. I. 833.) dahin zu erläutern:

Es soll zwar bei dem Verbote des Ausspielens unbeweglicher und beweglicher Gegenstände, es geschehe solches durch Veranstaltung eigener Lotterien, Beziehung auf andere Lotterien, Würfeln, oder auf irgend eine andere Weise, ferner bewenden; jedoch mag das Ausspielen beweglicher Gegenstände, von den Orts-Polizei-Behörden in nachbemerkten Fällen verstattet werden, als

I. wenn dasselbe, um den Erlös zu einem öffentlichen milden Zwecke zu verwenden, geschieht, und der Polizeibehörde des Orts, wo das Ausspielen erfolgen soll, solches dergestalt, daß sie deshalb, auch sonst, bei der Gestattung kein Bedenken findet, nachgewiesen worden ist.

II. Das Ausspielen von geringfügigen gläsernen, zinnernen, blechernen und andern dergleichen Waaren, ingleichen der Eßwaaren, bei den Schießübungen in den Städten, in den Buden und Ständen derer, die mit dergleichen Waaren feilhalten.

III. Dann, wenn

1) die auszuspielenden Gegenstände von den Theilnehmern selbst zum Behuf des Ausspielens angeschafft, und nicht von einem Dritten für Loose, Marken oder Zettel an selbige verkauft worden, und
2) die Entscheidung über die Gewinnste mittelst Ausschießens, in so fern solches von der Polizeibehörde des Orts sonst für unbedenklich gehalten wird, oder mittelst eines Spieles, welches, nach Maaßgabe des Mandats gegen die Hazard- und andere hohe Spiele vom 20. December 1766 §§. I. und III., zu den erlaubten zu rechnen ist, erfolgt.

Dafern ein nach dem angezogenen Generali und gegenwärtiger Erläuterung verbotenes Ausspielen entdeckt wird, soll sowohl der Ausspielende, als der Collecteur, und derjenige, welcher das Ausspielen bei sich gestattet hat, nach Befinden der Umstände, mit einer Geldbuße von zwanzig bis einhundert Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden. 2c. (Verordn. v. 28. Mai 1836. [G. S. 1836. 109.])

G. S. 1836. 213—214. **Bekanntm.**, die Zusendung nicht bestellter Lotterieloose und die Feilbietung von Promessenscheinen betr.; vom 17. Septbr. 1836.

.... 1. Zuvörderst wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß aus der Ansichbehaltung eines zugesendeten Looses zu einer im Königreich Sachsen nicht ausdrücklich erlaubten Lotterie oder Ausspielung für den Empfänger eine rechtliche Verbindlichkeit nicht erwächst, und daher Jedermann die Wahl hat, eine dergleichen Zusendung entweder unbeantwortet, oder, insofern sie durch die Post erfolgte, auf Kosten des Absenders an diesen zurückgehen zu lassen.

2. Ist der Absender ein Inländer, so verwirkt er dadurch die Strafe, welche durch die Gesetze auf den Vertrieb der Loose einer unerlaubten Lotterie gesetzt ist.

Es wird daher Jedermann aufgefordert, zur Entdeckung und Bestrafung solcher Ungebührnisse dadurch mitzuwirken, daß er über die erhaltene Zusendung Anzeige bei seiner Ortspolizei-Behörde mache, welche

darüber der Behörde des Absenders die erforderliche Mittheilung zu machen hat, ohne dem Anzeiger Kosten abzufordern.

3. Rücksichtlich der unverlangten Zusendung von Loosen der Landeslotterie kommen mit dem 11. Spiele derselben, dessen erste Ziehung den 28. December dieses Jahres Statt finden wird, folgende, auch in dem Lotterieplan ausgesprochene Grundsätze zur Anwendung:

Wird Jemandem von einem Collecteur ein Loos unverlangt brieflich zugesendet, so ist der Empfänger eines solchen Looses, wenn er dasselbe, ohne Erlegung der Einlagegelder, oder ohne die Erklärung, das Loos spielen zu wollen, an sich behält, im Nichtgewinnfalle zu Bezahlung der Einlagegelder nicht verpflichtet, im Gewinnfalle aber, unter solchen Umständen, dennoch als rechtmäßiger Inhaber zu betrachten.

Geschieht die unverlangte Zusendung in unfrankirten Briefen, so steht dem Empfänger die Verweigerung der Annahme des Briefs, auch nach der Eröffnung desselben, frei. Die Rückgabe des Briefs an die Postanstalt muß jedoch sogleich, oder spätestens einen Tag nach der Aushändigung in eröffnetem Zustande und mit Beifügung des Looses geschehen.

4. Da das sogenannte Promessenspiel, d. h. die Ueberlassung des Gewinns, welcher bei einer bevorstehenden Ziehung der Staatsschuldscheine eines Lotterieanlehens für den Fall, daß ein gewisser Schein dabei gezogen wird, zu hoffen ist, gegen Bezahlung eines Entgeldes, unter die im Königreich Sachsen nicht erlaubten Glücksspiele gehört, so ist nicht nur die Feilbietung sogenannter Promessenscheine dem Vertriebe der Loose einer unerlaubten Lotterie gleich zu achten, sondern auch auf die Zusendung von dergleichen das §§. 1. und 2. Gesagte anwendbar. ꝛc.

Ges. gegen die Theilnahme am Lotto und den Vertrieb auswärtiger Lotterieloose; v. 4. Decbr. 1837. G. S. 1837. 128.

.... §. 1. Die Errichtung von Lotto's oder Zahlenlotterien, jede Art von Theilnahme an denselben, jede Beförderung dieser Theilnahme, ingleichen der Vertrieb der Loose auswärtiger Lotterien, (das Colligiren für selbige), sowie die Beförderung des Absatzes solcher Loose ist verboten.

§. 2. Dem Lotto gleich zu achten ist jede in- oder ausländische Unternehmung, bei welcher auf die in einer Zahlenlotterie herauskommenden oder auf andere Weise durch das Loos bestimmte Zahlen gewettet oder Bank gehalten wird. ꝛc.

Bekanntm. des Ober-Appellations-Gerichts, einige Rechtssätze betr.; v. 6. Aug. 1836. G. S. 1836. 271.

.... IV. Die Frist für Wiedereinsetzung in den vorigen Stand läuft,

1) wenn die Verletzung, wogegen die Wiedereinsetzung gesucht wird, während der Minderjährigkeit oder der Abwesenheit des Verletzten Statt gefunden, ersteren Falles vom Eintritt der Volljährigkeit, letzteren Falles von erfolgter Rückkehr an;
2) in allen andern Fällen von der Statt gefundenen Verletzung an, ohne Rücksicht darauf, wenn dem die Wiedereinsetzung Suchenden

die Kunde davon geworden; insonderheit wird diese Rücksicht auch dann nicht genommen, wenn die Einsetzung in vorigen Stand für ein Rechtssubject gesucht wird, dem in dieser Beziehung das Recht der Minderjährigen zusteht.

3) Wenn aber der Gegner des Verletzten das zeitige Gesuch um die Wiedereinsetzung arglistigerweise gehindert hat, so ist die Zeit, während welcher dieses Hinderniß bestand, von der Verjährungsfrist abzurechnen. ꝛc.

IX. Von Aufhebung der Verbindlichkeiten.

C. A. I. 86. **Const. IX. P. II.** v. 21. April 1572. Daß die **Restitution in integrum**, wider die Verjährung, aus Fürwendung der Unwissenheit (**ex capite ignorantiae**) nicht statt habe.

Dieser Punkt wird sehr weitläuftig und zweifelhaft von denen Rechtsgelehrten disputiret, und von etlichen davor gehalten: **quod ex capite justae ignorantiae detur restitutio**; mit Erklärung, was **justa ignorantia** sey?

Dieweil aber, da dieser Opinion zu folgen, viel **Praescriptiones** aufgehoben, und also die Hauptursachen, darum die Verjährung eingeführet, als nehmlich: Daß derer Güter eigenthümliche Gerechtigkeit nicht ewig ungewiß, und des Zanks und Haders ein Ende sey, zerrüttet würden, daraus eine große Veränderung folgen wollte; so haben Unsere Verordnete verglichen: daß die **restitutio, etiam ob justam ignorantiam**, wann es über 30. Jahr Jahr und Tag ist, nicht statt haben, noch darauf gesprochen werden soll; welches Wir Uns auch also gefallen laßen.

C. A. I. 97. **Const. XXXIV. P. II.** v. 21. Septbr. 1572. Ob Verträge von wegen hoher Verletzung zu recht **ultra dimidiam** genannt, genichtiget und hinterzogen werden mögen?

Unsere Schöppenstühle seynd bishero dessen einig gewesen: daß die **Dispositio L. 2. C. de resc. Vend.** auch **in transactione** statt haben soll, ungeachtet was etliche derer Doctoren weitläuftig hiervon disputiren; aber dies ist etwas bedenklich gewesen; ob **juxta distinctionem Bart.** zu sprechen, **quia facit respectum ad eventum litis.**

Wenn aber der Beweis diesfalls sehr schwer, und auch fast unmöglichen ist, so haben sich Unsere Verordnete hierinnen verglichen, auf die **Laesion** vor sich selbst und nicht **ad litis eventum**, zu sprechen, ungefähr in dieser oder dergleichen Form: sprechen Wir vor Recht, da ihr wie Recht erweisen würdet, daß euch zur Zeit des aufgerichteten Vertrags, mehr denn noch so viel, als euch darinnen zu gehandelt, gebühret hätte, und daß ihr also über die Hälfte euerer Gebührniß verkürzet worden, so wäret ihr auch befugt zu suchen, daß solcher Vertrag aufgehoben, oder aber der Mangel nochmals erfüllet würde, es wäre denn, daß auch **super laesione ipsa** wissentlich transigiret, in welchem Fall solches Remedium, nicht statt haben soll; welches Wir Uns auch also gefallen lassen.

X. Unmittelbar gesetzliche oder aus einer Rechtsverletzung entstehende Verbindlichkeiten.

Const. XXI. ined. Des Todten Manngeld, wem es folgen soll?

Wiewohl etliche das Manngeld, welches aus Vertrag eines Todtschlägers herrühret, oder auch das Wehrgeld, so diesfalls bisweilen gegeben wird, allein des verstorbenen Söhnen und nächsten Schwertmagen zuwenden, (s. Diff. 63. et Zob. in art. 16. Landr. Lib. III.) und des Erschlagenen Töchter ausschließen wollen: dennoch weil dieses der natürlichen Billigkeit zuwider, so haben sich die Schöppenstühle vereinigt, solches Manngeld des verstorbenen Söhnen, und folgends allen Schwertmagen, wie auf Sächsischem Boden gebräuchlich, und, wo die nicht vorhanden, oder sie wollten des Erschlagenen Tod gebührlich nicht rächen, alsdann den Töchtern allein zuzusprechen; jedoch sollen alle solche, die dieses Manngeld haben wollen, des Erschlagenen Tod gebührlicher Weise rächen und verfolgen.

Criminalgesetzbuch v. 28. März 1838. G. S. 1838. 148.

.... Art. 140. Schmerzengeld. Die mit einer absichtlich oder aus Fahrlässigkeit zugefügten körperlichen Verletzung verbundenen Schmerzen sind dem Beschädigten auf dessen Verlangen von dem Verbrecher durch eine von dem Richter zu bestimmende Geldsumme zu vergüten, zu deren Entrichtung die dazu verurtheilten Mitschuldigen solidarisch verpflichtet sind.

Art. 141. Bei der Festsetzung derselben hat der Richter die wahrscheinliche Größe der von dem Verletzten erduldeten Schmerzen, sowie, insofern Letzterer sich nicht deshalb die besondere Ausführung vorbehält, die Folgen der Mißhandlung auf die Integrität des Körpers desselben und dessen künftige Lebensverhältnisse zu berücksichtigen.

Art. 142. Durch Zuerkennung eines solchen Schmerzengeldes werden dem Verletzten sonstige Entschädigungsansprüche nicht entzogen.

Art. 143. Derjenige, welcher bei einem entstandenen Streite zuerst Thätlichkeiten gegen den Andern verübt hat, ist niemals zur Forderung von Schmerzengeld berechtigt. ꝛc.

Duell-Mand. v. 2. Juli 1712. C.A. I. 1793

.... §. 24. Uber diß so ist noch ferner bey denen Thätligkeiten generaliter zu beobachten, daß, wenn etwa zugleich eine Verwund- oder Verletzung am Leibe geschehen wäre, das Heiler-Lohn und Schmertze-Geld, item, da der Beschädigte dadurch an seiner Gesundheit, Fortsetzung seines Beruffs und Nahrung, auf künfftig, Gebruch, Nachtheil und Abgang zu gewarten haben möchte, dieserwegen zulänglicher Ersatz, absonderlich noch von dem Beleidiger, oder dessen Erben, weiln die Suchung dergleichen Satisfaction als eine actio ad interesse pro transitoria ad haeredes billig zu achten, abgestattet und vergnüget werden soll.

G. S. 1838. 249 u. 250. **Militairstrafgesetzbuch** v. 5. April 1838.

.... Capitel 4.

Vom Mißbrauche des Dienstverhältnisses gegen Niedere.

.... §. 109. Hat sich der Obere gegen einen Niedern Thätlichkeiten zu Schulden kommen lassen, so

.... §. 111. kommen hinsichtlich des Schmerzengeldes und der sonstigen Entschädigung des Verletzten die Grundsätze der allgemeinen Landesgesetze zur Anwendung. ꝛc.

C. A. I. 334. **Decis. LXXIX.** v. 22. Juni 1661. Ob ein Hauswirth, bey dem Feuer auskommen, den Schaden zu ersetzen, und vor sein Gesinde zu haften schuldig?

Wiewohl die Frage hin und wieder sehr weitläuftig tractiret wird und etliche Rechtslehrer dahin zielen, als wäre der Hauswirth, bey welchem Feuer entstanden ohne Unterschied, es möchte die Brunst gleich durch ihn selbst oder seines Weibes, Kinder und Gesindes Fahrläßigkeit verursachet seyn, wenn es nur **circa commissum officium** geschehen, den Schaden, welchen die Gemein, oder die Nachbarn oder auch andere daraus empfunden, daher zu erstatten verbunden, weil ein jeder fromme, vorsichtige und sorgfältige Leute um und neben sich haben, und sich um dergleichen jederzeit mit Fleiß bewerben, oder wenn sie was Böses verübet und Schaden gestiftet, dafür stehen und haften solle, so statuiren doch hingegen auch viele, daß die andere Meinung, so vor dem Hauswirth fället, weit christlicher, billiger, üblicher und den Rechten gleichförmiger sey, weil niemands seines Hausgesindes Mißhandlung zu tragen, oder eines andern Schuld und Verbrechung auf sich zu nehmen, gedrungen werden kann.

Verbleiben demnach aus solchen und andern Motiven nicht unbillig bey dieser letzten Meinung, und ordnen hiermit, daß kein Hauswirth, blos um deswillen, daß in seinem Hause eine Feuersbrunst entstanden, darbey ihm ohne das der größte Schaden betrift, zu Erstattung des Schadens angehalten, sondern nur diejenige Person, durch deren Schuld, Unfleiß, Verwahrlosung und Unachtsamkeit das Feuer auskommen, belanget, angestrenget, und nach Befinden, den abgebrannten Leuten ihren erlittenen Schaden wieder zu ersetzen angehalten, oder in Mangel des, willkührlichen bestrafet werden sollen. Es wäre denn das Feuer durch des Hauswirths eigene Schuld und Fahrläßigkeit entstanden, oder er wäre, seines Gesindes halben, von Nachbarn oder andern gewarnet, und hätte doch solches nicht abgeschaffet, auf diesen Fall ist er zu antworten, und nach Befindung den Schaden zu ersetzen schuldig.

ebd. **Decis. LXXX.** Wem bey entstandenen Feuersbrünsten obliege, die Verwahrlosung zu beweisen?

Bishero ist zwar je zuweilen erkannt worden, daß derjenige, in dessen Hause Feuer auskommen, den erlittenen Brandschaden zu gelten, und darvor Abtrag zu geben schuldig sey, er könnte denn wie Recht beybringen, und erweisen, daß das Feuer ohne sein und der seinigen Verwahrlosung, angangen und entstanden wäre, und zwar aus diesen

Ursachen, daß, wenn das Feuer in einem Hause auskommt, die rechtlichen Vermuthungen vorhanden seyn, daß es durch Verwahrlosung der Inwohner geschehen seyn müsse; hingegen haben andere dafür gehalten, es wäre der Hauswirth blos allein aus dieser Ursach, daß bey ihm das Feuer entstanden, mit solchem Beweis nicht zu belegen, sondern derjenige, welcher bey ihm etwas suchen wollte, die culpam, Verwahrlosung oder Unachtsamkeit, darauf sich seine Klage gegründet, vermöge der Rechte und der Präsumtionen so regulariter jeglichen Hauswirth darinnen zu statten kommen, vor allen Dingen beyzubringen verbunden; weil denn solches der Billigkeit und vieler bewährten Rechtslehrer Meinung, wie auch Unserer hierbey befindlichen **Decision** nicht ungemäß, so soll hinführo der Beweis auch in diesem Fall, dem Kläger zuerkannt und auferleget, auch dieser Unserer Verordnung, in begebenden Fällen nachgelebet werden.

Ausschreiben v. 1. Octbr. 1555. C. A. I. 72.

.... Und nachdem unser freundlicher lieber Bruder seliger denen Städten zugeschrieben, wie die Armen in denen Städten erhalten sollen werden, So langet Uns doch an, daß sie darüber Bettlen zu gehen gestatten, zu deme werden Wir berichtet, daß etzliche, im Schein des Bettlens, sich allerley böser Handlung fleißigen; Derohalben befehlen und ordnen Wir, daß sich die Städte obbemeldtes unsers freundlichen lieben Bruders seligen Verordnunge verhalten, daß auch sonst alle und iede Obrigkeit und Kirchspiele, ihre Armen unterhalten. ꝛc.

Edict Churf. Christiani I. zu Sachsen, die Müßiggänger und Land-Bettler betr., v. 27. Jan. Anno 1588. ebd. 1430.

.... So verordenen, setzen und befehlen Wir hiermit und wollen, das eine iede Obrigkeit, Stadt, Commun und Kirchspiel, ihre Armen nothwendig versorgen und unterhalten soll, ... und dagegen die alten verlebten gebrechliche und hülffs benöthigte Armen, in einer ieden Stadt, Flecken, Gemeine und Kirchspiel, dorinn sie gehörig, mit nothwendigem Unterhalt versorget werden. ꝛc.

Policey-Ordn. v. 23. April 1612. §. 18. ebd. 1476.

.... Insonderheit aber soll die Obrigkeit Vorsehung thun, daß eine iede Stadt und Commun ihre Armen selbst ernähre und erhalte, ꝛc. (Wörtl. wiederh. in P. O. v. 22. Juni 1661. IX. §. 3. [ebd. 1573.])

Mand. v. 20. Juni 1681. ebd. 1667.

.... Ein ieder Ort ist seine Krancken und Armen selbst nothdürfftig zu versorgen verbunden. ꝛc.

Mand. v. 10. Aug. 1684. ebd. 1673.

.... I. Daß Erstlich, so viel die preßhafften Krancken, und verlebten armen einheimischen betrifft, hiermit einer ieden Obrigkeit in Städten, Flecken und Dörffern mit allem Ernst und bey Verlust ihrer Gerichte, oder anderer unnachbleiblicher schweren Straffe auferleget seyn soll, die bey ihren Gerichten in dergleichen Zustand sich befindenden Personen gebührend und nothdürfftig zu versorgen, ꝛc. (Mand. v. 7. Dec. 1715. II. u. III. [ebd. 1845.])

1. F. I. 539. **Mand.** wider das Bettel-Wesen, v. 5. April 1729.

.... Cap. I.

Von Versorgung der einheimischen Armen, welche einem jeden Ort oblieget.

§. 1. Wie der Haupt-Endzweck und der wahre Grund, worauf sich alle Anstalten, wegen des Bettel-Wesens fußen, dahin abziehlet, damit in einer jeden Stadt, Gerichten und Gemeinde, die dasigen einheimischen Armen versorget, und nicht zugegeben werde, daß entweder starke und gesunde Bettler und Müßiggänger denen wahrhaftig Armen und elenden Personen die Allmosen entziehen, oder arme Leute von einem Orte zum andern herum gehen: Als befehlen Wir nochmals.... schlechterdings darüber zu halten, und keinem einzigen von ihren einheimischen Armen und würklich preßhaften Personen das Bettelgehen zu verstatten, sondern vor deren Versorgung, nach der unten vorgeschriebenen Art und Weise, nöthige Vorsorge zu tragen. ꝛc. (Wörtlich wiederh. im Mand. v. 11. April 1772. I. §. 1. [2. F. I. 639.])

ebd. 542—544. .... §. VI. .... Nachdem aber dennoch sich Fälle ereignen können, da alle freywillige Mittel nicht hinlänglich seyn dürften: Als finden Wir vor nöthig, hierdurch wohlbedächtig zu verordnen und anzubefehlen, daß sodann von der Obrigkeit jedes Ortes, worbey jedoch die **Accis-Inspectiones** sich in dergleichen Sachen keineswegs zu mengen haben, und zwar mit Zuziehung der Viertelsmeister, oder eines Ausschusses von der Bürgerschaft, und auf dem Lande der Gemeinden, wo die Verfassung jedes Ortes diesem nicht entgegen, jährlich, oder quartaliter, ein oder mehrere Gemeinde-Anlagen, nach Erforderung des Bedürfnisses und anderer Umstände, gemachet, sodann aber von denenjenigen, so sich nicht selbst bescheiden wollen, sondern widerspenstig bezeigen, durch ordentliche Zwangs-Mittel, eingebracht werden sollen. Wie sich nun hiervon ebenmäßig niemand, am allerwenigsten die im vorhergehenden §. V. benannte Personen, auszuschließen haben: Also versehen Wir Uns hingegen, daß jedes Ortes Obrigkeit hierunter, nach obhabenden schweren und theuren Pflichten, ohne Eigennutz, oder andere strafbare und partheyische Absichten, verfahren, auch, sich der sonst zu gewarten habenden harten Ahndung zu entbrechen, wissen wird. Dargegen sie sich auch hinlänglichen Schutzes, und daß Wir diejenigen, so sich zur Ungebühr über dieselben beschweren werden, nicht allein abweisen, sondern auch nachdrücklich bestrafen werden, zu versehen haben.

Weil auch an theils Orten die Gemeinden gewisse Commun-Gelder einzunehmen haben, oder auch von einigen ihr gehörigen Grundstücken verschiedene Einkünfte ziehen, welche ohnedem an manchen Orten unnützlich angewendet werden; Als können dieselben ebenmäßig, wie zu andern zur Gemeinde Besten, z. E. Anschaffung nöthigen Feuer-Geräths ꝛc. gereichenden Ausgaben, also auch zur Versorgung der Armen, mit Zuziehung der, bey Anfang dieses §. genannten Viertelsmeister oder Ausschuß-Personen, wo die Verfassung diesem nicht entgegen, von jedes Ortes Obrigkeit angewendet und gebrauchet werden.

§. VII. Es hat aber eines jedes Ortes Obrigkeit, da ihr in dem vorhergehenden gnugsame Mittel darzu angewiesen werden, dargegen zu sorgen, daß ihre Unterthanen, die es würklich bedürftig, darvon Unterhalt und Lebens-Mittel erhalten.

§. VIII. Denn, wie diese Unsere wohlgemeynteste Intention keines-weges dahin gerichtet, daß liederliche Müßiggänger, oder solche Leute, die ihr Brodt selbst verdienen können, von denen vor die wahrhaftig Armen, gewiedmeten Geldern erhalten, und dadurch in ihrer Bosheit gestärket, denen übrigen aber, so es verdienen, das Allmosen dadurch entzogen werden solle; Also haben die Obrigkeiten schlechterdings wider dergleichen aufliegende Müßiggänger, Innhalts der Policey-Ordnung, zu verfahren, oder dieselben, vermöge Unsers unterm 28. Aug. 1726. in Druck gegebenen Mandats, an Unsere Miliz abzugeben.

§. IX. Woferne aber alte, preßhafte oder schwache Personen sich an einem Orte befinden, welche zwar etwas noch verdienen, jedoch sich, alles angewendeten Fleißes ohngeachtet, nicht gänzlich ernähren können; So ist billig, daß ihnen ein Zuschuß aus der Armen-Casse jedes Ortes, entweder an Gelde gereichet, oder, da viele das Geld liederlich verthun, das meiste in Getraide, Mehl oder Brodt, auch zu Winters-Zeit an Holz, Kohlen ꝛc. wöchentlich oder monathlich ausgetheilet werde, nicht weniger denen Kindern, daß sie zur Schule gehalten werden können, wie auch zu Erlernung allerley Handwerker oder Künste, ein Beytrag geschehe, zugleich aber auch Gelegenheit, etwas zu verdienen, nach jedes Ortes Beschaffenheit, an Hand gegeben, und z. E. Wolle oder Flachs zu spinnen, gereichet, und dargegen von dem Magistrat oder Vorstehern des Armen-Kasten, diesem zum Besten zu verkauffen gesuchet werde. Wie denn besonders dahin zu sehen, daß, da an vielen Orten die Tuch-macher, Zeug- und Leineweber, auch andere Fabricanten über Mangel des Gespinnstes klagen, solchem Uebel durch die Haus-Armen, als welche dazu mit Nachdruck von der Obrigkeit anzuhalten, abgeholffen werden möge.

§. X. Noch mehr aber ist vor diejenigen zu sorgen, welche sich ganz und gar nichts verdienen können, jedoch wegen derer Wahnwitzigen und Unsinnigen vorhero Bericht zu erstatten, denen entweder in denen Hospitälern, wie oben bereits angeführet, oder sonst die Versorgung zu schaffen. ꝛc. (Mand. v. 11. April 1772. §. 6. Gen. v. 17. Febr. 1736. 13. Jan. 1747. 26. Aug. 1750. 9. Novbr. 1748. [1. F. I. 640. 686. 767. 698.] Gen. v. 3. Aug. 1808. §. 1. 1. Juli 1809. [3. F. I. 453. 457.])

Mand. wegen Versorgung der Armen, v. **11.** April **1772.** 2. F. I. 645.

.... §. 10. Noch mehr aber ist für die verwayseten Kinder, so arm sind und keine Anverwandten haben, ingleichen für den nothdürftigen Unterhalt dererjenigen, welche Alters- oder Krankheits- und Gebrechlichkeits halber, ganz und gar nichts verdienen können, und für die Wahnwitzigen und Unsinnigen zu sorgen. In dieser Absicht sind erstere an Orten, wo Waysen-Häuser oder andere zur Erziehung erforderliche öffentliche Anstalten vorhanden, dahin zu bringen, wo aber dergleichen ermangeln, sie denen ihnen zu bestellenden Vormündern zu

übergeben, auch ihnen nothdürftiger Unterhalt, Kleidung und Unterricht aus der Almosen-Casse zu verschaffen, die übrigen hingegen in denen Hospitälern und Lazarethen jeden Orts zu verpflegen und respective zu verwahren. Im Fall aber zu Aufbehaltung derer Wahnwitzigen und Unsinnigen keine Gelegenheit sich vorfindet, ist sodann von denen Gerichts-Obrigkeiten, wenn zuvörderst deren Gemüths-Zustand von einem Land-Amts- oder Stadt-Physico, oder einem andern verpflichteten Medico untersuchet, und davon beglaubte Nachricht ad Acta gebracht worden, wegen deren Aufnehmung in das Armen-Haus zu Waldheim, Bericht zu Unserer Landes-Regierung zu erstatten, darinne das Vermögen dieser Personen, so sie bereits besitzen, oder durch Erbgangs-Recht von nahen Anverwandten zu hoffen haben, pflichtmäßig mit anzuzeigen, und darauf Resolution zu erwarten. Immaaßen

§. 11. denen Hospitälern, Armen- und Waysen-Häusern die Sachen, so die Personen, welche allda eingenommen werden, mit dahin bringen, wenn sie darinnen versterben, sodann eigenthümlich zufallen und verbleiben, auch die wegen dererselben aus der Casse vorgeschossene und aufgewendete Kosten, in soweit solche aus denen oberwähnten Sachen nicht wieder zu erlangen, von ihrer übrigen Verlassenschaft und deren Erben oder Vertretern ersetzet werden sollen. rc. (Mand. vom 21. Juni 1773. [ebd. 685.])

2. F. I. 637. **Gen.** v. 7. April 1772.

.... Erachten Wir der Nothdurft, die Transportirung solcher Personen, welche an ein oder dem andern Orte in der Maaße, daß sie allein weiter zu gehen nicht vermögend sind, erkranken, weiter nicht zu gestatten, vielmehr, daß selbige daselbst so lange, bis sie sich wenigstens am Stabe wieder fortzuhelfen im Stande sind, behalten und versorgt, so viel hingegen ausländische dergleichen Personen, worunter auch die fremden Handwerkspursche zu rechnen, anlangt, solche, wann sie auf Wagen oder Schubkarren aus benachbarten Landen an hiesige Gränzorte bereits krank gebracht worden, nicht angenommen, sondern sogleich zurückgewiesen werden sollen rc.

ebd. 977. **Gen.** v. 8. Juli 1789.

Ohngeachtet Wir, mittelst eines an sämmtliche Creyß- und Amts-Hauptleute in den sieben Creyßen, unterm 7. April 1772. erlassenen Rescripts, die Transportirung der armen Kranken von einem Ort zum andern, untersagen, und daß dergleichen Personen an dem Orte, wo sie mit einer Krankheit befallen werden, so lange, bis sie wenigstens am Stabe sich weiter fortzuhelfen im Stande, behalten und verpflegt werden sollen, anbefehlen lassen;

So sind gleichwohl neuerlich verschiedene Fälle zu Unserer Wissenschaft gekommen, da solche kranke Personen, besonders reisende Handwerkspursche, von einem Orte zum andern geschafft, und wenn über deren Annahme Streit entstanden, solche wohl gar auf der Straße oder im freyen Felde abgeladen worden, und hülflos liegen geblieben.

Wie nun ein solches wider alle Menschlichkeit und Nächstenliebe laufende Verfahren schlechterdings nicht zu gestatten ist; also finden Wir

für nöthig, obige Verordnung anderweit bekannt machen und nachdrücklich einschärfen zu lassen, wollen auch selbige dahin erläutern, daß dergleichen kranke und elende Personen, von dem Orte, wo sie erkranken, oder wohin sie krank kommen, schlechterdings nicht weiter geschafft, sondern daselbst so lange, bis sie sich, ohne Nachtheil ihrer Gesundheit, selbst fortzuhelfen im Stande sind, verpflegt und versorgt werden sollen.

Daferne aber demohneracht et dergleichen Personen während ihres kranken Zustandes weiter geschafft würden, so soll zwar deren Annahme von dem Orte, wohin sie gebracht werden, nicht verweigert, jedoch die auf ihre Cur und Verpflegung zu verwendenden Kosten von derjenigen Obrigkeit oder Commun, welche nach obiger Vorschrift dieselben zu behalten schuldig gewesen, schlechterdings wieder eingebracht, auch die Contravenienten überdies nachdrücklich bestraft werden; wie denn auch dasjenige, was in Eingangs erwähnter Verordnung, wegen Zurückweisung der ausländischen kranken Bettler und Handwerkspursche anbefohlen ist, lediglich in dem Falle, wenn aus benachbarten ausländischen Grenzorten dergleichen Personen in die diesseitigen Orte krank gebracht worden, und solche ohne Gefahr ihrer Gesundheit wieder zurückgewiesen werden können, statt finden soll. 2c.

Verordn. d. L. R., die Aufnahme der aus den klinischen Anstalten zu Dresden und Leipzig entlassenen Kranken betr., v. 25. Septbr. 1824. G. S. 1824. 187—188.

.... Die unterm 23. Mai 1822 erlassene Verordnung der Landesregierung, wegen der aus den Entbindungsinstituten zu Dresden und Leipzig entlassenen Wöchnerinnen, wird andurch allenthalben auch auf die aus den stehenden klinischen Anstalten in Dresden und Leipzig abgehenden Kranken ausgedehnt, und es sind solche demnach, ohne Unterschied, ob deren Genesung erfolgt sey, oder nicht, an den Orten, welche als ihre Heimath in den ihnen mitgegebenen Pässen bemerkt sind, unweigerlich aufzunehmen, auch, soweit nöthig, mit Unterkommen und sonst zu versorgen. 2c.

Verordn., die Behandlung armer, auf der Reise begriffener Kranken betr.; v. 16. Mai 1832. G. S. 1832. 321—323.

Die Vorschriften der Generalverordnungen vom 7. April 1772 und vom 8. Juli 1789 (2. F. I. 637 u. 977.) wegen Behandlung kranker, auf der Reise begriffener Armen, namentlich Handwerksgesellen, haben sich weder als ausreichend, noch als allenthalben angemessen bewährt.

Es wird daher zur Erläuterung und Ergänzung derselben .... andurch verordnet, wie folgt:

§. 1. Arme Personen, welche dergestalt auf der Reise erkranken, daß sie solche, ohne Nachtheil für ihre Gesundheit, nicht selbst fortzusetzen vermögen, sind von dem Orte, wo sich dies ereignet, oder wohin dieselben in diesem Zustande gelangen, nicht wegzuweisen oder fortzuschaffen, vielmehr daselbst, für Rechnung der Orts-Armencasse, insoweit mit Unterkommen, Verpflegung und ärztlicher Behandlung zu versorgen,

als deren eigene Mittel hierzu unzureichend, auch andere Privatpersonen oder Corporationen am Orte dazu nicht verpflichtet sind.

§. 2. Die Vernachlässigung dieser Vorschrift an Orten, welche der Kranke vorher auf seiner Reise berührt hat, befreit zwar die Gemeinde eines nachfolgenden Ortes von vorstehender Verpflichtung nicht; doch ist letzterer solchenfalls der diesfällsige Aufwand von derjenigen Gemeinde, oder von denjenigen Personen vollständig wieder zu ersetzen, welche vorher zu Verpflegung des Kranken verbunden gewesen wären.

§. 3. Die Bestimmung, ob und auf welche Weise ein Kranker seine Reise fortzusetzen im Stande ist, soll lediglich dem Ausspruche eines legitimirten Arztes erster oder zweiter Classe überlassen werden.

Der Arzt hat sein Urtheil schriftlich aufzusetzen und darin die Art des Fortkommens, so wie die etwanigen sonstigen Bedingungen, unter welchen er die Weiterreise des Kranken unbedenklich findet, ausdrücklich zu bemerken. Dasselbe ist entweder sofort auf die Legitimation des Reisenden, oder wenn dieser eine solche nicht besitzt, auf die obrigkeitswegen ihm auszustellende Marschroute zu bringen, oder doch solcher beizufügen und darin anzuziehen.

§. 4. Der eigne Wunsch des Kranken ist in allen solchen Fällen nur insoweit zu berücksichtigen, als der Arzt dies thunlich findet. Selbst das Vorgeben des Reisenden, gesund und reisefähig zu seyn, soll, bei diesfalls irgend sich ergebenden Zweifeln, von der Verpflichtung zu der §. 3. vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung und Entscheidnng des Falls nicht befreien.

§. 5. Ausnahmsweise darf die Fortschaffung des Kranken auch dann erfolgen, wenn die Ortsbehörde die Gewißheit erlangt hat, daß derselbe an einem andern Orte Aufnahme, und, wegen der daselbst vorhandenen vollständigern Mittel dazu, eine dergestaltige bessere Verpflegung finden werde, daß, nach dem Urtheile des Arztes, das eigne Wohl des Kranken die Fortschaffung erfordere.

§. 6. Erklärt der Arzt nur die Fortschaffung zu Wagen für unbedenklich, so muß diese, insofern sie unternommen wird, bis an den Ort der endlichen Bestimmung des Kranken erfolgen, und deshalb am Orte der Abreise die nöthige Veranstaltung getroffen werden. An der Straße dahin gelegene Ortsgemeinden dürfen zur Mitwirkung dabei nicht in Anspruch genommen werden.

§. 7. Können oder wollen die zur Verpflegung des Kranken Verpflichteten dessen Fortkommen zu Wagen, insoweit solches, nach den Bestimmungen §§. 3. und 6., zulässig ist, nicht ermitteln, so haben sie die Verpflegung so lange fortzusetzen, bis der Kranke zu Fuß seine Reise fortsetzen kann.

§. 8. Ausländer, welche, erkrankt, aus dem Auslande in diesseitige Grenzorte gebracht werden, sollen daselbst nicht angenommen werden.

Verweigert man die Zurücknahme, oder macht der Zustand des Kranken den Rücktransport unthunlich, oder langen Ausländer zu Fuße in einem solchen Zustande auf der Grenze an, daß ihre Zurückweisung nicht erfolgen kann, oder kommen dabei sonstige Ungebührnisse ausländischer

Behörden und Gemeinden vor, so ist zwar der Kranke zu verpflegen, aber darüber sofort Bericht zu erstatten, damit bei der betreffenden ausländischen Regierung auf Ahndung und Abstellung solcher Ungebührnisse und auf Ersatz der von dem diesseitigen Grenzorte aufgewendeten Verpflegungskosten angetragen werden kann. Aber auch, wenn im Auslande erkrankte Inländer in einem Zustande über die Grenze gebracht werden, in welchem sie gar nicht hätten transportirt werden sollen, ist für den Zweck der Beschwerdeführung Bericht zu erstatten.

Auch bewendet es rücksichtlich der Zurechtweisung der, mit krätzigen oder andern ansteckenden Hautkrankheiten behafteten, ausländischen Handwerksgesellen in den Grenzorten bei der Verordnung vom 12. November 1829. (St. 30. No. 51. der G. S.)

§. 9. In allen, den Gegenstand dieser Verordnung betreffenden Angelegenheiten ist, wie in andern Armensachen, von der Obrigkeit kostenfrei zu expediren; auch haben Physiker und angestellte Gerichtsärzte für die §. 3. vorgeschriebene Untersuchung und Ausstellung des Fundscheins keine Gebühren, sondern, dafern deren Instruction nicht auch diesfalls ein Anderes bestimmt, lediglich das Fortkommen zu fordern.

§. 10. Vernachlässigung vorstehender Anordnungen wird, insofern nicht überdies noch ein zur Criminaluntersuchung zu ziehendes Vergehen hinzukömmt, mit 5 bis 20 Thlr. Geldbuße oder angemessener Gefängnißstrafe geahndet. 2c.

Ges. über die Verbindlichkeit der Gemeinden, zur Verpflegung ihrer in die Landes-Heil- und Versorg-Anstalten aufgenommenen Armen beizutragen; vom 26. Mai 1834. G. S. 1834. 125—126.

.... 1. Die Gemeinden sind verbunden, Beiträge zur Unterbringung und Verpflegung der in die Landes-, Heil- und Versorg-Anstalten, mit Einschluß der Blindenanstalt zu Dresden, aufgenommenen Personen zu entrichten, dafern der dadurch erwachsende Aufwand aus dem Vermögen der aufgenommenen Personen selbst, oder von denen, die dazu privatrechtlich verbunden sind, nicht bestritten werden kann.

2. Diese Verbindlichkeit trifft diejenige Gemeinde, welcher die Verbindlichkeit zur Versorgung rücksichtlich der in einer der §. 1. erwähnten Anstalten unterzubringenden Person obliegt.

3. Die Gegenstände dieser Verbindlichkeit sind der Aufwand, welchen die Anschaffung des bei der Aufnahme in die Anstalt erforderlichen Bedarfs an Wäsche, Kleidern und Betten, der Transport des zu Versorgenden in die Anstalt und dessen Verpflegung in derselben und eintretenden Falls der Rücktransport verursacht.

4. Die Commission für die allgemeinen Straf- und Versorg-Anstalten wird den Betrag der den Gemeinden anzusinnenden Leistungen von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt machen; hierbei aber den jährlichen Verpflegungsbeitrag nach der Hälfte des Statt findenden Specialverpflegungsaufwandes bemessen, den Bedarf an Wäsche, Kleidern und Betten, oder, dafern der Kranke damit nicht vollständig versehen wird, das Aequivalent für den Gebrauch derselben, aber nach dem Geringsten

27*

der im Allgemeinen von ihr angenommenen Sätze. Es kann jedoch auf Antrag der betreffenden Kreisdirection eine Ermäßigung des jährlichen Verpflegungsbeitrags dann eintreten, wenn der volle Beitrag zu bedeutend für die Kräfte der Gemeinden seyn würde, oder auf Detention einer Person in einer Versorganstalt, damit sie sich und Andern nicht schade, erkannt worden ist. 2c.

G. S. 1834. 127—129. **Bekanntm.**, die subsidiarischen Leistungen der Gemeinden wegen der in die Landes-, Heil- und Versorg-Anstalten aufzunehmenden Armen betr.; v. 26. Mai 1834.

.... 1. Da der jährliche Specialverpflegungsaufwand sich dermalen in runder Summe auf

50 Thlr. bei einem Verpflegten 3. Classe in den Anstalten zu Sonnenstein und Colditz und

54 Thlr. bei einem Zögling in hiesiger Blindenanstalt

berechnet, so wird, bis zu anderer Anordnung, der von den Gemeinden zu übernehmende jährliche Verpflegungsbeitrag für einen Versorgten

in den erstgenannten beiden Anstalten auf: Fünf und Zwanzig Thaler

in der Blindenanstalt auf: Sieben und Zwanzig Thaler

hiermit festgesetzt.

Die subsidiarische Verbindlichkeit der Gemeinden hierzu tritt jedoch lediglich dann ein, wenn aus dem Vermögen des Aufzunehmenden oder von den Angehörigen, denen die Fürsorge für denselben gesetzlich obliegt, nicht mindestens der vorerwähnte Beitrag aufzubringen ist.

Kann aber dieser Beitrag auf die letztbemerkte Weise nur theilweise erlangt werden, so ist solchenfalls der ganze Betrag der resp. 25 und 27 Thaler von den betreffenden Gemeinden einzuliefern und ihnen dagegen die antheilige Zuziehung des Vermögens der Aufzunehmenden oder deren Angehöriger hierunter zu überlassen.

2. Der niedrigste Satz für das bei der Einlieferung wegen der Lagerstätte einzuzahlende Geldäquivalent, wobei jedoch, was die Anstalten zu Sonnenstein und Colditz betrifft, den Gemeinden nachgelassen bleibt, dieselbe, dem vorgeschriebenen Erforderniß gemäs, in natura mitzugeben, soll bis auf Weiteres durchgehends zu

Vierzehn Thalern

angenommen werden.

3. Anstatt des den Kranken mitzugebenden Bedarfs an Wäsche und Kleidungsstücken ist für die einzuliefernden Blindenzöglinge, als niedrigster vorjetzt angenommener Betrag, eine Aversionalsumme von

Zehn Thalern wegen der Kleidung

und von

Vier Thalern wegen der Wäsche

zur Anstalt zu vergüten, es wird jedoch, so viel die Kleidung der männlichen Zöglinge, und die Wäsche der Zöglinge beiderlei Geschlechts anlangt, ebenfalls gestattet, das diesfallsige Erforderniß, wie solches die Beilage D. näher bezeichnet, bei der Einlieferung in natura zu gewähren.

In Ansehung der in die Anstalten zu Sonnenstein und Colditz auf-

zunehmenden Personen, hat es in Rücksicht der bei diesen, nach Maaßgabe der Alters-, Erwerbs- oder sonstigen Lebensverhältnisse, eintretenden größern Verschiedenheit des Bedarfs zur Zeit nicht angemessen geschienen, gewisse feste Natural- oder Geldsätze wegen der mitzubringenden Wäsche und Kleidungsstücke anzuordnen.

Es ist daher von den betreffenden Gemeinden im Allgemeinen in Obacht zu nehmen, daß die Einzuliefernden mit diesen Gegenständen zur Nothdurft, folglich also mit einem warmen, reinlichen, vollständigen, den bürgerlichen Verhältnissen des Kranken entsprechenden Anzuge und mindestens mit so viel brauchbarer Wäsche, als für einen mehrmaligen Wechsel derselben in Hinsicht auf die Gesundheit erforderlich, versehen sind.

4. Befindet sich die Anstalt in dem Falle, den Rücktransport eines Verpflegten oder Blindenzöglings, wenn die zu dessen Abholung verbundene Gemeinde sich säumig bezeigt, auf Kosten der letztern zu veranstalten, so hat dieselbe den hierdurch erwachsenen baaren Aufwand der Anstalt vollständig zurück zu erstatten.

5. Wegen alles dessen, was sonst noch bei Einlieferung der in die erwähnten Anstalten aufzunehmenden Personen, bei deren Beurlaubung und wegen Einrechnung der Verpflegungsbeiträge und übrigen Gebührnisse zu beobachten ist, werden die betreffenden Gemeinden auf die diesfalls bestehenden allgemeinen Vorschriften hiermit verwiesen. rc.

Heimaths-Ges., v. 26. Novbr. 1834. G. S. 1835. 449—450.

.... §. 1. Jeder Staatsangehörige des Königreichs Sachsen muß zu irgend einem Heimathsbezirk desselben in dem Verhältniß der Heimathsangehörigkeit stehen.

§. 2. Jedes Grundstück im Königreich Sachsen muß hinsichtlich des Armenversorgungsverbandes zu einem Heimathsbezirk gehören.

§. 3. Jeder Gemeindebezirk ist in der Regel zugleich ein Heimathsbezirk. Einzeln liegende und solche andre Grundstücke, welche bis jetzt zu einer Gemeinde weder überhaupt, noch in besonderm Bezug auf die Armenversorgung gehören, haben sich in letzterer Hinsicht einem Heimathsbezirke anzuschließen und sind widrigenfalls demselben, mittels Anordnung der obern Verwaltungsbehörde, zuzutheilen. Auch haben diese Behörden dahin, daß zwischen benachbarten, kleineren Gemeinden Vereinigung auf einen gemeinschaftlichen Heimathsbezirk getroffen werde, das Absehen zu richten und nöthigen Falls, von Amts wegen solche Vereinigungen anzuordnen.

§. 4. Jeder Heimathsbezirk hat die Verbindlichkeit, seine Heimathsangehörigen, sobald sie unterkommenlos geworden sind, bei sich aufzunehmen und, in so weit sie es nicht durch eigene Anstrengung und durch Unterstützung der privatrechtlich dazu Verbundenen vermögen, ihnen Unterkommen und nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen.

§. 5. Alle Besitzer und alle Bewohner der, zu einem Heimathsbezirke gehörigen, bewohnbaren Grundstücke sind verpflichtet, in so weit sie nicht selbst dazu unvermögend sind, zur Armenversorgung und daher auch zur Erfüllung der, §. 4. ausgedrückten Verbindlichkeit beizutragen und dabei mitzuwirken.

§. 6. In jedem Heimathsbezirk ist gemeinschaftliche Armenversorgung herzustellen und in Gemäßheit der gesetzlichen, insonderheit auch in dem Mandate vom 11. April 1772. Cap. I. §§. 1. und 3. flgd. enthaltenen Vorschriften und der, zu deren Ausführung zu erlassenden Verordnungen einzurichten.

§. 7. Durch den Eintritt eines Grundstücks in einen Heimathsbezirk und dessen Armenversorgungsverband werden die, auf demselben bereits haftenden Verbindlichkeiten zur Armenversorgung gemeinschaftliche des ganzen Bezirks. Dagegen tritt ein solches Grundstück mit seinem Besitzer und seinen Bewohnern zugleich in alle Verbindlichkeiten desselben ein. ꝛc.

G. S. 1834. 453—454. .... §. 21. Heimaths- und Armenversorgungsbezirke können entweder auf bestimmte Zeit, oder auch zu jeder Zeit widerrufliche Vereinigungen dahin treffen, daß der Eine anstatt der, ihm obliegenden Aufnahme und Versorgung eines Hülfsbedürftigen, dem Andern einen bestimmten Beitrag zu dessen Unterhaltung leiste.

§. 22. In Fällen, wo ein dergleichen zeitweiliges Abkommen aus polizeilichen Gründen, oder zu Vermeidung großer Härten dringend erforderlich ist, können die obern Polizeibehörden eine Einrichtung der Art auf so lange, als diese Nothwendigkeit Statt findet, anordnen und den einen Bezirk zur Aufenthaltsgestattung und armenpolizeilichen Fürsorge, den andern zu einer angemessenen Entschädigung dafür anhalten.

§. 23. Die durch Ausweisung herbeigeführte Trennung einer Familie entbindet die Mitglieder derselben nicht von der privatrechtlichen Verbindlichkeit zur gegenseitigen Unterstützung und diese Verbindlichkeit kann auch von der Armenversorgungsgemeinde des Heimathsbezirks geltend gemacht werden, deren Fürsorge der Hülfsbedürftige anheim gefallen ist.

§. 24. Die sämmtlichen Kosten des Umzuges oder Transports eines, zu deren Bestreitung unvermögenden Auszuweisenden werden von demjenigen Heimathsbezirk, aus welchem derselbe ausgewiesen wird, und von demjenigen, welcher ihn aufzunehmen hat, zu gleichen Theilen getragen. Findet der Schubtransport Statt, so hat der Bezirk, wo die Ausweisung erfolgt, die Kosten des Transports bis zur ersten Schubstation und der aufnahmepflichtige Bezirk von der letzten Schubstation bis in die Heimath zu tragen. ꝛc.

G. S. 1834. 456. **Verordn.**, zu Ausführung des Heimaths-Gesetzes vom 26. November 1834; v. 26. Novbr. 1834.

ebd. 459. .... §. 16. Dem Ausgewiesenen ist bis zu seiner Entfernung und auf dem Transporte aus der Almosencasse alle diejenige Unterstützung zu gewähren, die er für sich und die Seinigen an nothdürftigem Unterhalt, Wohnung und Bekleidung und zur Fortschaffung unumgänglich nöthig hat und sich selber zu verschaffen außer Stande ist. Erstattung des diesfallsigen Aufwandes von Seiten des Heimathsbezirks findet nur insoweit Statt, als durch Weigerung oder Säumniß der Heimathsbehörde der Aufwand vermehrt worden ist.

§. 17. Auf die Fortschaffung Ausgewiesener, insofern sie krank sind, leiden auch fernerhin die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Mai 1832, die Behandlung armer, auf der Reise begriffener Armen betreffend, Anwendung, jedoch mit der Abänderung, daß die, nach §. 6. der nurerwähnten Verordnung unzulässige Umspannung, bei dem Transport von Amt zu Amt (§. 18.) Statt finden kann. 2c.

Verordn. zu Bekanntmachung der, mit der Königl. Bayerischen Regierung, wegen Verpflegung der in den gegenseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen, abgeschlossenen Uebereinkunft; v. 12. Febr. 1833. 2c. G. S. 1833. 18.

Declaration v. 6. u. 19. Jan. 1833. ebd. 19.

Die Königl. Sächs. und die Königl. Bayer. Regierung sind übereingekommen, ihren in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenseitig die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen, und es ist zu dem Ende Folgendes festgesetzt worden:

1) Die Cur- und Verpflegungskosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staats werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeindecassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deshalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei solchen Fällen jedem Anspruche der Menschlichkeit Genüge geschehen und kein Versäumniß eintreten möge.

2) Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, insofern, außer dem Falle wirklicher gänzlicher Vermögenslosigkeit, häufig nur die Bedürfnisse des Augenblicks die Mittel solcher Erkrankten oder Verunglückten auf der Reise übersteigen, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die, nach privatrechtlichen Grundsätzen, zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten und Descendenten, oder ein Ehegatte desselben, dazu vermögend sind, — was, erforderlichen Falls, durch amtliche Nachfragen bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist. 2c.

Verordn. zu Bekanntmachung der mit der K. K. Oesterreichischen Regierung wegen Heilung und Verpflegung der in den gegenseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen abgeschlossenen Uebereinkunft; v. 9. Septbr. 1835. G. S. 1835. 449.

Declaration v. 24. Aug. 1835. (Ist mit der obigen Bayerischen ganz gleichlautend.) ebd. 450.

Verordn., den Abschluß einer Uebereinkunft mit der Großherzogl. Hessischen Regierung wegen gegenseitiger unentgeldlicher Heilung und Verpflegung erkrankter G. S. 1840. 25.

und verunglückter unbemittelter Unterthanen betr.; vom 18. März 1840.

G. S. 1840. 25. **Ministerialerklärung** v. 12. u. 1. Febr. 1840. (Ist ebenfalls mit der Bayerischen Declaration auf S. 423 ganz gleichlautend.)

ebd. 66—68. **Verordn.**, die Errichtung einer Landes-Kranken- und Versorgungsanstalt zu Hubertusburg betr.; v. 1. Mai 1840.

Nach Beendigung der dazu nöthig gewesenen Vorbereitungen wird wegen Errichtung einer Landes-Kranken- und Versorgungsanstalt zu Hubertusburg Folgendes, unter Bezugnahme auf die ständische Schrift vom 25. Novbr. 1837 und den Landtagsabschied vom 3. Decbr. 1837, hiermit bestimmt und zu öffentlicher Kenntniß gebracht:

1) Mit dem 1. Mai 1840 tritt in Hubertusburg eine Landes-Kranken- und Versorgungsanstalt in ihrem vollen Umfange in Wirksamkeit, welche bestimmt ist zur Aufnahme von vorerst

I. 60 armen, alten, oder preßhaften Personen,
II. 35 Blödsinnigen und Epileptischen,
III. 30 heilbaren Kranken,

und nach dieser dreifachen Bestimmung drei wesentlich von einander verschiedene Anstaltsabtheilungen unter der Benennung

Landeshospital (Nr. I)
Landessiechhaus (Nr. II)
Landeskrankenhaus (Nr. III)

bilden soll.

2) Es tritt diese neuerrichtete, vereinigte Anstalt in die Reihe der übrigen unter der Verwaltung der Commission für Straf- und Versorganstalten stehenden Heil- und Versorganstalten und erleiden daher namentlich auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Mai 1834 und des Mandats vom 31. Jan. 1829, Abschnitt 6 Anwendung auf dieselbe.

Insbesondere vertritt noch das bereits im vorigen Jahre eröffnete Landeshospital (Abtheilung I) in erweitertem Umfange die Stelle der früher zu Dresden und Döbeln bestandenen Hospitäler St. Jacob und St. Georg, deren Verpflegte in Erstres versetzt worden sind und bei deren besondren hospitalordnungsmäßigen Bestimmungen es im Wesentlichen sein Bewenden behält.

3) Die Verpflegungsbeiträge für die in diese verschiedenen Anstaltsabtheilungen Aufzunehmenden, sind dermalen für einen Verpflegten

in Nr. I auf jährlich 50 Thlr.
" " II " " 40 ",
" " III " wöchentlich 1 Thlr. in den allgemeinen
" 2 " in den besondern Krankenzimmern

bestimmt.

Gemeinden, welche unvermögende Individuen, deren Versorgung ihnen obliegt, aufgenommen zu sehen wünschen und für

selbige den Subsidiarbeitrag zu leisten haben, genießen nach Maaßgabe des Gesetzes vom 24. Mai 1834 hierbei Ermäßigungen.

Auch können für Verpflegte der I. und II. Anstaltsabtheilung statt der jährlichen Verpflegungsbeiträge geeignete Aversionalquanta bezahlt werden.

Außerdem müssen die Aufzunehmenden mit den in der Beilage (#) bemerkten Ausstattungserfordernissen versehen werden.

4) Die Commission für Straf- und Versorganstalten ist ermächtigt, nach Befinden der Umstände die vorbemerkten Sätze zu ändern. Dieselbe kann auch solchen Verpflegten des Landeshospitals (I) oder Landessiechhauses (II), für welche ein Aversionalquantum eingezahlt wurde, welche aber nichtsdestoweniger vor ihrem Ableben die Anstalt verlassen, in Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthaltes darin und ihrer Bedürftigkeit einen Theil der geleisteten Einzahlung zurückgeben.

5) Ebenso hat die nachgesuchten Aufnahmen, unter Berücksichtigung ihrer Dringlichkeit und der Bedürftigkeit der Zahlungspflichtigen, die Commission zu beschließen, an welche daher die Aufnahmegesuche mit den beziehendlich nöthigen Alters-, Gesundheits- und obrigkeitlichen Zeugnissen zu richten sind.

Nur dann sind dergleichen Gesuche zunächst bei den betreffenden Kreisdirectionen zur Erörterung und weitern Vernehmung mit der Commission darüber einzureichen, wenn dabei zugleich die Ermäßigung eines von einer Gemeinde (nach §. 3.) zu leistenden Verpflegungsbeitrags in Anspruch genommen wird.

Auch in letztrem Falle können jedoch dringendere Aufnahmen in das Landeskrankenhaus, der größern Beschleunigung halber, sofort bei der Commission angebracht, und von derselben, vorbehältlich der Regulirung der Verpflegungsbeiträge im Einverständnisse mit den betreffenden Kreisdirectionen, beschlossen werden.

Desgleichen ist dem Director und Hausarzte zu Hubertusburg in einzelnen Fällen, wo die größte Gefahr im Verzuge vorhanden ist, die sofortige Aufnahme des Hülfsbedürftigen in dem Landeskrankenhause, gegen die §. 3. bestimmten Verpflegungsbeiträge, gestattet, von ihnen jedoch der Commission sofortiger Vortrag darüber zu erstatten.

#

Die in die Landes-, Kranken- und Versorgungsanstalt zu Hubertusburg aufzunehmenden (G. S. 1840. 68—69.)

I. armen, alten oder preßhaften Personen,
II. Blödsinnigen und Epileptischen,
III. heilbaren Kranken, welche theils
a) in den allgemeinen, theils
b) in den besondern Krankenzimmern verpflegt werden,

haben

1) die nothwendige Kleidung und Wäsche bei ihrer Aufnahme in die Anstalt mitzubringen.
2) Sie sind bei ihrem Eintritte in die Anstalt, so viel die sub I und II Genannten anlangt, mit einem Gebett Betten zu ihrer Lagerstätte zu versehen, welches bestehen muß in
einem Deckbette, wenigstens 12 Pfund schwer,
einem Unterbette " 15 " "
einem Kopfkissen " 4 " "
zwei Paar Ueberzügen,
zwei Betttüchern.

Die Betten müssen geschleißete (nicht gehackte) Gänsefedern enthalten.

Es kann jedoch statt eines solchen in natura mitzubringenden Gebettes Betten ein Geldäquivalent dafür von Sechszehn Thalern Conventionsgeld an die Anstaltscasse eingezahlt werden.

Actio syndicatus.

C. A. I. **Anordnung** ans Oberhofgericht, v. 2. Jan. 1579.
1293—94. .... Es seynd Uns irgend fürkommen, daß zum offtermahl die Verbrecher, wann sie umb ihrer begangenen Mißhandlung willen, auf vorgehende gnugsame Indicia und rechtliche Belernung mit der Schärffe angegrieffen, und darauf entweder aus ihrer Hartnäckigkeit verhalten, oder auch wohl ihre ordentliche Straffe, als Verweisungen und dergleichen erlitten, hernacher wieder die Ambts- und Gerichts-Persohnen an Unserm Ober-Hoff-Gericht Proceß anstellen, und es offtmahls soweit bringen, do gleich die Mißhandlung an ihr selbst gantz klahr und kundbar ist, und man wieder die Verbrecher ein solches und wohl ein mehrers fürzunehmen befugt gewesen, daß doch nichts minders die Gerichts-Herren hernacher alleine der Ursachen halben, daß sie auf den Proceß nicht so gar genau gesehen, und die Sachen zu weitläufftiger Disputation nicht kommen lassen wollen, vortheilet, oder do sie auch gleich so viel ausführen, daß sie zu absolviren, iedoch in grosse vergebene Unkosten und vielfältige Mühe und Arbeit mit Versäumnüß anderer ihrer obliegenden Ambts-Geschäfft geführet werden, daraus denn abermahls erfolget, daß die Ambts- und Gerichts-Personen scheu gemachet werden, mit denen Mißhändlern zuzugreiffen, und die zu gebührender Straff zu bringen, indem sie sich hierinnen nicht wohl verwahren können, sondern do sie auch gleich Urtheil und Recht vor sich haben, iedoch in der Gefahr stehen müssen, daß sie hierüber syndiciret, und do nicht mehr an ihnen erhalten, doch zum wenigsten in
ebd. 1298. vergebliche Unkosten geführet werden möchten; .... Darumb wenn ihr befindet, daß dieser (Inquisitions-) Proceß, inmassen der in Unserm Lande gebräuchlichen also gehalten, und die Ambts- und Gerichts-Personen, darüber weiter nichts gethan, denn was die hierüber

erhohlete Urtheil mit sich gebracht, so wollen Wir, daß sie solches Processes halben nicht vertheilet, sondern wann nicht sonsten etwa dargebracht, daß den Sachen durch sie zu viel geschehen sey, mit Erstattung aller aufgewandten Unkosten absolvirt. ꝛc. (Mand. v. 19. Jan. 1724. [ebd. 2519.] Ges. [A.] v. 28. Jan. 1835. §. 7. [G. S. 1835. 56.], s. überh. Civilproceßges. II. B.)

Zusätze:

Zu Seite 14.

Ges., die Abstellung des Verlesens der Gesetze von den Canzeln betr.; v. 2. Jan. 1835. G. S. 1835. 1.

.... Die mehren Landesgesetzen beigefügte, oder auch besonders ertheilte Anordnung, daß diese theils vollständig, theils im Auszuge alljährlich an bestimmten Tagen während des Gottesdienstes von den Canzeln verlesen, oder die Gemeinden zum Lesen und Befolgen des Gesetzes von der Canzel ermahnt, oder auch davon, zu welcher Zeit das Gesetz von einer Ortsgerichtsperson an gewöhnlicher Stelle der Gemeindeversammlung verlesen werden würde, unter Ermahnung zum zahlreichen Erscheinen benachrichtigt werden sollen, wird hierdurch aufgehoben und es soll sich nach Wegfall der hierunter zeither bestandenen Einrichtung auf eine Unbekanntschaft mit dem in Frage kommenden Gesetze mit Erfolg nicht bezogen werden können. ꝛc.

Zu S. 35.

Verordn., den Beitritt der Herzogl. Braunschweig-Lüneburgischen Regierung zu der zwischen den Kronen Sachsen und Hannover bestehenden Uebereinkunft wegen der Uebernahme von Auszuweisenden betr.; v. 19., 17. und 14. Octbr. 1839. G. S. 1839. 288—293.

Verordn., den Beitritt der Herzogl. Sachsen-Meiningenschen Regierung zu den Erläuterungen und Ergänzungen der Sächsisch-Preußischen Convention wegen Uebernahme von Ausgewiesenen, v. 20. u. 12. Novbr. 1838 betr.; v. 23. Octbr. 1839. (Ratific. v. 18. Octbr.) ebd. 293—296.

Verordn. wegen Beitritts der Herzogl. Anhalt-Bernburgischen Regierung zu der Sächsisch-Preußischen Vagantenconvention; v. 1. Novbr. 1839. (Ratific. v. 5. u. 26. Octbr. 1839.) ebd. 313—319.

Zu S. 80.

Ges., einige wechselrechtliche Bestimmungen betr.; vom 18. Juli 1840. G. S. 1840. 169—170.

.... §. VII. Die am Schlusse des XII. Paragraphen der Leipziger Wechselordnung enthaltene Bestimmung, daß die Juden, welche an Christen Wechsel zu zahlen acceptiret, das Geld dem Christen

ins Haus oder Gewölbe zu bringen pflichtig, in dessen Entstehung aber, daß von den Christen deswegen protestirt werde, gewärtig sein sollen, wird hiermit aufgehoben. ꝛc.

Zu S. 88.

Bürgerliche Ehre.

G. S. 1840. 17. **Ges.**, die Aufhebung der Anrüchigkeit der Abdecker betr.; v. 28. Febr. 1840.

.... §. 1. Die Anrüchigkeit derjenigen, welche das Abdeckergewerbe betreiben, oder früher betrieben haben, wird hierdurch aufgehoben.

§. 2. Alle in ältern Gesetzen, Ortsstatuten, Innungsartikeln oder sonst irgendwo über die Unfähigkeit gedachter Personen zu Erlangung des Bürgerrechts, zur Aufnahme in die Zünfte, oder zum Genuß politischer und bürgerlicher Ehrenrechte enthaltenen Bestimmungen werden außer Wirksamkeit gesetzt. ꝛc.

Zu S. 99. vor „Vormundschaft."

G. S. 1836. 300—302 **Ges.**, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Aeltern solcher verschiedener Confessionen erzeugten Kinder betr.; v. 1. Novbr. 1836.

.... §. 6. Die aus gemischten Ehen erzeugten Kinder sind in der Regel in der Confession des Vaters zu erziehen.

Es ist jedoch den Aeltern gestattet, durch freie Uebereinkunft, unter den im folgenden §. vorgeschriebenen Erfordernissen, hierüber unter sich etwas Anderes festzusetzen.

§. 7. Eine solche Uebereinkunft der Brautleute oder Ehegatten über die Confession der Kinder ist an eine Einwilligung der Aeltern, Vormünder, oder Geschlechtscuratoren nicht gebunden; es sind jedoch hierbei theils die allgemeinen Bedingungen eines rechtsbeständigen Vertrags, theils auch folgende Formen zu beobachten:

a) die Erklärung muß vor dem ordentlichen Richter des Bräutigams oder Ehemanns, und insofern derselbe ein Ausländer ist, und im Inlande ein bestimmtes Wohnsitzrecht noch nicht erlangt hat, vor dem competenten Richter der Braut,
b) an Gerichtsstelle,
c) von beiden Theilen, welche deshalb persönlich erscheinen müssen, und
d) ohne Zulassung eines Geistlichen oder anderer Personen,

abgegeben und über dieselbe ein legales Protocoll in gesetzlicher Form aufgenommen werden. Der Richter hat hierbei aller Einwirkung auf die Willenserklärung der Paciscenten sich zu enthalten, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß derselbe über die Willensfreiheit sich durch Befragen der Paciscenten Gewißheit verschaffen, auch dieselben auf die gesetzlichen Folgen solcher Verträge aufmerksam machen könne.

§. 8. Dergleichen Vereinigungen können sowohl vor Eingehung der Ehe, als während derselben geschlossen, auch mit Beobachtung der §. 7. enthaltenen Vorschriften wieder aufgehoben oder verändert werden. Auf die religiöse Erziehung derjenigen Kinder aber, welche das sechste Jahr bereits erfüllt haben, ist der Abschluß, die Aufhebung oder Veränderung solcher Vereinigungen ohne Einfluß.

§. 9. Auf die zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes schon bestehenden gemischten Ehen haben vorstehende Bestimmungen gleichfalls Anwendung, insoweit nicht vorher von den Aeltern der in solcher Ehe erzeugten Kinder bereits ein Anderes ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart oder bestimmt worden.

Ist bei dergleichen Ehen nur ein Theil der Aeltern noch am Leben, so entscheidet im Zweifelsfalle die Bestimmung des Ueberlebenden.

Sind beide Theile verstorben, so wird das Kind solchenfalls in der bisherigen Confession forterzogen, oder wenn der Religionsunterricht noch nicht begonnen hat, in der Confession des Vaters.

Bei Aeltern, welche sich erst künftig in das Königreich Sachsen wenden, wird dasjenige zur Anwendung gebracht, was die gesetzliche Verfassung des Landes, wo die Ehe geschlossen worden, hierüber mit sich bringt, dafern sie nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 7. und 8.) ein Anderes unter sich festsetzen.

§. 10. Uneheliche Kinder werden in der Regel in der Kirche der Mutter getauft und in deren Confession erzogen. Sollte aber der, einer anderen Confession angehörende, Vater die Erziehung des von ihm außer der Ehe erzeugten Kindes selbst übernehmen, und dasselbe in seiner Confession erziehen wollen, so ist ihm Letzteres zwar gestattet, er bedarf aber dazu der Genehmigung der Mutter des unehelichen Kindes, oder, wenn diese verstorben sein sollte, der mütterlichen Großältern, sowie des Vormundes und der obervormundschaftlichen Behörde.

§. 11. Uneheliche Kinder, welche durch nachfolgende Ehe legitimirt werden, ingleichen die durch einen landesherrlichen Befehl mit der Wirkung des Allodial-Erbfolgerechts in das Vermögen des Vaters Legitimirten, sind auch in dieser Beziehung den ehelichen gleich zu achten. Nur ist, was die Legitimirten der letztern Art betrifft, hierzu erforderlich, daß die an der Erziehung derselben noch thätigen Antheil nehmende Mutter in die Legitimation mit der bezeichneten Wirkung gewilligt habe.

Brautkinder werden, wenn die Schließung der Ehe durch Ableben des einen oder anderen Verlobten verhindert wird, und gültige Verträge darüber unter ihnen nicht bereits geschlossen worden sind, nach der Confession des Ueberlebenden erzogen.

Sind Beide gestorben, und gültige Verträge darüber nicht vorhanden, so entscheidet die Confession der Mutter. Treten aber andere Hindernisse der Vollziehung der Ehe entgegen, so kömmt die Bestimmung §. 10. in Anwendung.

§. 12. Hört eine Ehe durch Uebertritt des einen Theils auf, eine gemischte zu sein, so haben die Aeltern die Freiheit, ihre Kinder in der

ihnen nun gemeinschaftlichen Confession zu erziehen, auch wenn dieselben bisher einen andern Religionsunterricht erhalten hätten.

§. 13. Wenn hingegen durch einseitigen Uebertritt des einen Theils eine Ehe erst zu einer gemischten wird, so ist dieser Uebertritt auf die bis dahin gebornen Kinder ohne allen Einfluß, und es darf auch durch Uebereinkunft nichts hierinnen abgeändert werden.

Auch die später gebornen Kinder werden in derjenigen Confession erzogen, welcher beide Aeltern vorher angehört haben, insofern dieselben nicht nach §. 7. eine Uebereinkunft unter sich treffen.

§. 14. Ehescheidung kann an obigen Bestimmungen nichts ändern, sondern es ist im Zweifel so zu entscheiden, wie bei Fortdauer der Ehe entschieden worden sein würde.

§. 15. Andern Personen, als den Aeltern selbst, soll es nicht freistehen, über das Glaubensbekenntniß der Kinder eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Aenderung zu treffen.

§. 16. Hingegen Adoptivältern, welche durch eine förmliche Annahme an Kindes Statt dem Kinde alle Rechte eines leiblichen ertheilt haben, steht es frei, dasselbe auch in ihrer Confession zu erziehen, sofern die noch lebenden leiblichen Aeltern einwilligen, oder nach deren Tode ein rechtsbeständiger Vertrag (§. 7. und 8.), in welchem dieselben über die Confession ihrer Kinder bereits verfügt haben, nicht besteht.

§. 17. Ist ein solcher Vertrag jedoch nicht vorhanden, und kann solchen Kindern, von welchen in diesem Gesetze gehandelt wird, Religionsunterricht in der Confession, die das Gesetz vorschreibt, um deswillen nicht ertheilt werden, weil hierzu im Orte keine Gelegenheit vorhanden ist, so hat die Obrigkeit auf Verlangen derer, welchen die Sorge für die Erziehung obliegt, zu gestatten, daß gedachte Kinder in einer anderen als der gesetzlich bestimmten Confession durch Theilnahme an dem Religionsunterrichte in der Ortsschule unterwiesen werden.

§. 18. In den Fällen, von welchen oben §. 9. 10. 11. 12. 16. und 17. gehandelt wird, findet hinsichtlich derjenigen Kinder, welche einmal das zehnte Jahr ihres Alters vollendet, und bis dahin gleichmäßig in der einen oder anderen Confession Unterricht erhalten haben, ein Wechsel der Confession nicht mehr Statt.

§. 19. Streitigkeiten, welche über die religiöse Erziehung der Kinder von Aeltern verschiedenen Glaubensbekenntnisses entstehen, sind vor der ordentlichen Ortsobrigkeit zu entscheiden. Auch haben die Obrigkeiten dafür, daß diesem Gesetze in allen Punkten nachgegangen werde, von Amtswegen Sorge zu tragen, auch die Geistlichen und Schullehrer sich dahin mit ihren etwaigen Anfragen und Anträgen zu wenden. rc.

Zu S. 160.

G. S. 1838. 243—244. **Militairstrafgesetzb.** v. 5. April 1838.

.... §. 81. Nächstdem ist das Vermögen, welches einem Deserteur gehört, oder ihm fernerhin bis zum Tage seiner Wiedererlangung zufällt, unter Abwesenheitsvormundschaft zu stellen.

Die Bevormundung, welche durch das Kriegsgericht, sofort nach Eingang der Desertionsmeldung, bei der Vormundschaftsbehörde zu veranlassen ist, tritt auch dann ein, wenn des Deserteurs Aufenthalt bekannt ist, oder wenn derselbe bis dahin unter Altersvormundschaft, welche hiermit erlöscht, oder unter väterlicher Gewalt gestanden, oder einen Bevollmächtigten zurückgelassen hat. Der Abwesenheitsvormund ist niemals aus den Verwandten des Bevormundeten zu erwählen, und darf dem Letztern von dessen Vermögen, bei Vermeidung eigenen Ersatzes, nichts zukommen lassen.

Aus dem Vermögen eines jeden Deserteurs ist, nächst dem Ersatze des durch die Desertion verursachten Schadens, auch die gesetzlich bestimmte Einstandssumme für einen Stellvertreter, soweit das Vermögen dazu hinreicht, einzuziehen und dem Stellvertretungsfonds zu überweisen. Wird der Deserteur wiedererlangt und in den activen Militairdienst wieder eingestellt, so wird ihm, von da an, die aus seinem Vermögen in den Stellvertretungsfonds geflossene Summe mit Drei vom Hundert jährlich verzinst und bei seiner dereinstigen Verabschiedung unverkürzt zurückgezahlt.

Alle Dispositionen, welche der Deserteur vor seiner Entweichung zu Umgehung obiger gesetzlichen Bestimmungen getroffen, sowie alle in solcher Absicht contrahirten Schulden, sind, sofern der andere Theil von dieser Absicht Kenntniß gehabt hat, für ungültig zu achten. ꝛc.

Zu S. 190.

Militairstrafgesetzb. v. 5. April 1838. G. S. 1838. 252.

.... §. 123. Wenn eine Militairperson eigenmächtig, und außer dem Falle dringender Noth, für ihr eigenes oder für das Bedürfniß ihrer Dienstgefährten, oder der im Dienste verwendeten Thiere, Lebensmittel oder andere zu den unentbehrlichen Lebensbedürfnissen zu rechnende Gegenstände sich zueignet, so ist sie mit einfachem oder geschärftem Arrest, bis zu Zwei Wochen strengen Arrests, zu bestrafen.

.... §. 125. Wer ohne dienstliche Ermächtigung und ohne durch dringende Noth dazu veranlaßt zu sein, an der Spitze einer Truppenabtheilung Zwangslieferungen von Gegenständen der in §. 123. bezeichneten Gattung zum Gebrauche der Truppen erhebt, ist mit strengem Arrest bis zu zweijähriger Militairarbeitsstrafe zweiten Grades zu belegen. ebd.

Lag dabei eine gewinnsüchtige Absicht zum Grunde, so treten die Bestimmungen des §. 129. ein.

§. 126. Diejenigen, welche sich, ohne dienstliche Ermächtigung, von dem unter den Begriff der nothwendigen Lebensbedürfnisse nicht gehörenden Eigenthume gefangener feindlicher Soldaten, oder der Landeseinwohner, oder des fremden Staats, etwas zueignen, oder welche in gewinnsüchtiger Absicht dem §. 123. zuwiderhandeln, sind mit der Strafe des einfachen Diebstahls zu belegen.

G. S. 1838. 254. .... §. 135. Sofern von einer Militairperson der Ersatz desjenigen, was sie durch Mißbrauch der Waffengewalt im Kriege an sich gebracht hat, zwar zu erlangen ist, die rechtmäßigen Eigenthümer aber nicht auszumitteln sind, so fällt das unrechtmäßig erlangte Gut oder dessen Werthersatz einer dem öffentlichen Nutzen gewidmeten Anstalt, deren Wahl dem Kriegsministerium zusteht, anheim. 2c.

Zu S. 202.

C. A. I. 85. **Const. III. P. II.** v. 21. April 1572. Wann jährliche Zinsen oder Pächte in guter Müntze oder Getreyde, anfangs hätten sollen gegeben werden, und es ist die Bezahlung über Rechts verwährte Zeit, in geringer Müntze oder Pächten geschehen, ob dißfalls die Verjährung statt habe?

Unsere Verordnete haben sich vereiniget, ohne Unterscheid zu sprechen: daß die Verjährung dißfalls statt habe; es wäre dann, daß **mala fides** wider den, so den Zins zu reichen schuldig, nicht allein vorgewandt, sondern auch erwiesen würde; welches Wir Uns gefallen lassen.

ebd. **Const. IV. P. II.** v. 21. April 1572. Ob die Bauern, so über dreißig Jahr, Jahr und Tag, ein gleichförmig Dienst-Geld gegeben, und nicht gedienet, solches **praescribiret** haben?

Unsere Verordnete seynd dessen einig: wann die Bauren durch rechtliche Verjährung über dreißig Jahr, Jahr und Tag, an statt ihrer Dienste, ein Dienst-Geld, oder anders, gleichförmig ohne Vermehrung oder Verminderung gegeben, und man die Dienste von ihnen haben wollte, sie aber solches zu thun sich wegerten, daß sie bey dem Dienst-Gelde und **praescribirter** Gerechtigkeit (wo sonsten keine andere Verträge vorhanden) bleiben und gelassen werden sollen. Also auch dargegen, da die Bauren, nach solcher Zeit, das Dienst-Geld nicht mehr geben, sondern die Dienste viel lieber thun wolten, so sey ihre Herrschafft auch solches anzunehmen nicht schuldig.

Hätten aber, in solcher Zeit, die Bauren, neben dem Dienst-Gelde, etliche Dienste über dreißig Jahr, Jahr und Tag gethan, so wären sie dieselbige hinfüro gleichsfalls neben dem Gelde, zu thun pflichtig; welches Wir Uns dann auch gefallen lassen.

Wann aber das Dienst-Geld innerhalb dreißig Jahren, Jahres und Tages, nicht **uniformiter** gegeben, sondern bisweilen vermindert und vermehret, und auf etliche Jahr gerichtet, So wollen Wir: daß in einem solchen Fall, auf die **Interruption** gesprochen, und die Bauren dadurch derer Dienste nicht entlediget oder gefreyet seyn sollen.

ebd. 88. **Const. XIII. P. II.** v. 21. April 1572. Ob ein Weib, ihrem Ehe-Manne, die Gerade unter denen Lebendigen, übergeben könne?

Hierinnen seynd Unsere Verordnete auch einig: ob wol ein Weib, ihre Gerade, **donatione inter vivos**, verändern und übergeben kan;

so sey sie doch nicht befugt, ihrem Ehe-Manne dieselbige, obgesetzter massen, zuzuwenden.

Diese Donation ist, auch so ferne und weit, unkräfftig, daß sie, durch folgendes Absterben der Frauen, nicht bekräfftiget wird.

Wann aber die Donation anti-doralis oder remuneratoria ist, daß sie ipso iure unter denen Ehe-Leuten, alsbald vom Anfang zulässlich, so kann auch dieselbige disfalls zu Recht vor beständig gesprochen werden; darauf auch Unsere Gerichte zu erkennen haben.

Const. XIV. P. II. v. 21. April 1572. Wie die Gerade, der nähesten Nifftel zu Nachtheil, kan vorgeben werden. C. A. I. 88.

Durch Testament oder andern letzten Willen, kan die Gerade, der Nifftel zu Nachtheil, nicht verändert werden; aber, durch die Ubergabe unter denen Lebendigen, & sic inter vivos (so es nicht durch die Frau ihrem Ehe-Manne geschicht) kan die Gerade der Nifftel entzogen werden, also und dergestalt, daß die Frau durch ihren Kriegischen Vormunden, vor Gerichte, in ihren Beyseyn, dem Donatario ein Verzeichniß mit Uberantwortunge derer Schlüssel, soll übergeben lassen, welches hernach dem Gerichts-Buche einzuverleiben; und, ob gleich die donirten Stücke, nicht gegenwärtig seyn würden, dennoch aber weil solche Ubergabe gerichtlich, und in loco judicii, judice sedente pro tribunali geschehen, soll sie vor kräfftig erkannt und gehalten werden.

Da auch, von Gerichtswegen, etzliche Personen erbeten und abgeschicket, vor welchen solche Donatio geschähe, so soll sie gleiche Würckung haben, und darvor geachtet seyn, als ob sie gerichtlich fürgenommen.

So aber eine, ihre Gerade, ausserhalb Gerichts, donatione inter vivos, vergeben wollte, und die Stücke über fünff hundert Ungerische Gülden, nicht thäten austragen, so könne es im Beyseyn zweyer oder dreyer Zeugen, oder aber auch vor Notarien und Zeugen geschehen, jedoch so müssen die Schlüssel alsdann in Gegenwart derer Kasten und Truhen, darinnen solche Stücke verwahret, dem Donatario, auch daneben die donirten Stücke, zugestellet und übergeben werden.

Und in allen diesen Fällen mag die donatrix, ihr, den usum und Gebrauch, auf ihr Leben, fürbehalten; welches also geschehen kan: daß, nach der Tradition, der donatarius, ihr, die donirten Stücke oder die Schlüssel darzu, wieder zustelle.

Zu S. 249.

Const. XXXIII. P. II. v. 21. April 1572. Ob die Witt-Frau, nach Absterben ihres Mannes, Gerade, Mußtheil, Morgen-Gabe und Leib-Gedinge, vor sich selbst behalten, oder zu sich nehmen könne? oder, ob sie solche Stücke von denen Erben fordern und empfangen muß? C. A. I. 115.

Dieweil die Wittwe, mit dem Manne, bey seinem Leben, in gleicher Gewähr gesessen, auch, nach seinem Tode, das Ius retentionis hat, also, daß sie aus denen Lehen-Güthern, vor Entrichtung ihrer weiblichen Gerechtigkeit, zu weichen nicht schuldig, und das Recht ihr ohn das in der Gerade, Morgen-Gabe und dem Leib-Gedinge, die

Succession giebt, daß sie also diese Stück, **Jure proprio erlanget;** So möchte wohl darfür gehalten werden, daß auch die Wittwe, alsobald nach Absterben ihres Mannes, die Stücke zur Gerade und Morgen-Gabe gehörig, zusamt ihrem Leib-Gedinge, selbst einzunehmen befugt sey.

Damit aber dißfalls zwischen der Wittwen und deren Erben, allerley Mißverstand verhütet, So wollen Wir: daß die Wittwe, allererst nach dem Dreyßigsten, obbenannte Stücke vor sich selbst zu nehmen Macht haben soll; iedoch, wo solches ohne derer Erben Wissen geschähe, und sie hätte mehr, dann ihr zur Gerade und Morgen-Gabe gebühret, genommen; So müste sie, auf derer Erben Erfordern, derowegen ein **Inventarium** vorlegen, oder in Mangel dessen, vermittelst eines Eydes, was und wie viel sie zu sich genommen, aussagen, und nach Gelegenheit Erstattung thun.

So viel aber das Mußtheil betrifft, dieweil ihr solches, vor die Helffte, nach dem Dreißigsten, soll zutheilet werden, und das andere halbe Theil, denen Erben zuständig, so ist sie auch, nach dem Dreißigsten, ohne Vorwissen derer Erben, desselbigen sich anzumassen nicht befugt; darnach sich Unsere Hof-Gerichte, **Juristen-Facultäten** und Schöppen-Stüle, in sprechen und erkennen, richten und achten sollen.

Zu S. 278.

2. F. I. 487. **Regul.** in Ansehung der Cognition der Hofämter in den rechtl. Angelegenheiten der Hofbedienten, v. 22. März 1786.

.... §. 9. Wenn Hofbediente in Herrschaftlichen Verrichtungen sich außerhalb Ihro Churf. Durchlaucht Landen auf Reisen befinden, So ist denselben nachgelassen, in Gegenwart eines Hofofficiers oder des dazu abgeschickten Hof-**Secretarii** und zweier dazu verordneten Officianten ihren letzten Willen zu eröffnen, und soll sodann sothane Disposition die Würkung eines gerichtlichen Testaments haben. Welche Vorschrift auch auf den letzten Willen derer zur Jägerei gehörigen, in oberwähnten Falle sich befindenden Personen zu erstrecken ist. rc.

Zu S. 289.

G. S. 1829. 3. **Rescr.**, die Grabecassen-Beneficien betr.; v. 3. Jan. 1829.

.... Wir haben die von Euch verschiedentlich befolgte Meinung: Grabecassen-Gelder seien nicht ein Theil des Nachlasses eines verstorbenen Grabecassen-Interessenten, sondern ein dessen Relicten jedenfalls zustehendes und unter sie nach den Köpfen zu vertheilendes Sondergut, nicht billigen mögen. Es ist vielmehr, insofern nicht etwa von Uns oder Unsern Vorfahren bestätigte Artikel einer oder der andern Grabecassen-Gesellschaft ein Anderes bestimmen sollten, ein jedes dergleichen Beneficium als ein erst nach dem Tode des Interessenten zahlbarer Außenstand desselben anzusehen, wovon jedenfalls und zunächst der Begräbnißaufwand zu bestreiten ist, der etwa verbleibende Ueberschuß aber allenthalben die rechtliche Eigenschaft anderer, zum Vermögen des Grabecassen-Mitglieds gehörenden Forderungen hat. rc.

Zu S. 301.

Alte Proc.-Ordn. Tit. XLVII. §. 2.

Es ist aber solches alleine von denen Hülffen, welche wirklich und **actualiter**, durch Aushauung eines Spans oder andere dergleichen, jedes Orths hergebracht und gewöhnliche Solennitäten ergangen und nicht nur bloß durch Befehliche oder Comminationes, ohne Vollstreckung angeordnet seynd. Es hätte dann ein Schuldner hierüber pariret und dem Gläubiger sein Guth wirklich eingeräumt, welcher durch die ex-prehendirte Posseß gleichfalls ein dinglich Recht erlangt haben soll.

Zu S. 316.

Verordn., die vorbehaltenen Pfandrechte an Lehngütern betr.; v. **11.** Juni 1836. G. S. 1836. 151.

Dem Apellationsgerichte zu Dresden als Lehnhof sind Bedenken beigegangen, ob diejenige Art der Pfandrechte an Lehnen, von welcher §§. 5. bis 14. des Mandats, einige Bestimmungen über die Pfandrechte an unbeweglichen Sachen enthaltend, vom 4. Juni 1829 handeln, auch dadurch entstehen könne, daß der Besitzer eines Lehngutes bei dessen Verkauf sich ein dergleichen Pfandrecht wegen unbezahlter Kaufgelder vorbehält; und ob mithin ein dergleichen vorbehaltenes Pfandrecht von dem Lehnhof annotirt, ingleichen die etwa erfolgende Cession angemerkt werden dürfe.

Sowie aber von dem vormaligen Landesjustizcollegium dergleichen vorbehaltene Pfandrechte, wenn solche vorgekommen, nach Maaßgabe des erwähnten Mandats und unter den §§. 9. bis 11. enthaltenen Einschränkungen annotirt worden sind, gleiche Annotation auch, wenn solche unbezahlte Kaufgelder in der Folgezeit cedirt worden, hinsichtlich dieser Cessionen nach §. 12. desselben Gesetzes bewirkt worden ist; so wollen Se. Königl. Majestät, laut deshalb gegebener oberlehnsherrlicher Erklärung, daß solches auch weiterhin geschehen möge.

Zu S. 319.

Criminalgesetzb. v. 30. März 1838. G. S. 1838. 154.

.... Art. 312. Pflichtwidrige Annahme von Geschenken. Wenn Staatsdiener oder andre in Pflicht stehende öffentliche Beamte ihre amtliche Stellung benutzen, um von Jemandem etwas zu fordern, oder sich versprechen zu lassen, oder ungefordert aufzunehmen, wozu weder ein Gesetz, noch eine Instruction, noch die ausdrückliche Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Behörde sie berechtigt, so sind sie mit Gefängnißstrafe bis zu Drei Monaten zu belegen.

Art. 313. .... Staatsdiener und andre öffentliche Beamte, welche Geschenke oder andre Vortheile annehmen, oder sich versprechen lassen, um ihren öffentlichen Pflichten entgegen Etwas zu thun oder zu unterlassen, sind mit Gefängnißstrafe von Einem bis zu Vier Monaten zu belegen.

.... Art. 315. Die in den vorstehenden Drei Artikeln bestimmten Strafen treten auch dann ein, wenn dergleichen Personen ihren

Eheweibern, Kindern oder andern Angehörigen die Annahme solcher Geschenke oder Leistungen zulassen.

G. S. 1838. 185. .... Art. 318. Staatsdiener und andre öffentliche Beamte, sowie überhaupt alle Staatsbürger, welche bei Besetzung der von ihnen zu vergebenden Aemter, oder bei der Ausübung ihres Stimm- und Wahlrechts Geschenke oder Leistungen annehmen, oder Vortheile sich ausbedingen, sind um den vierfachen Werth des Empfangenen oder Ausbedungenen, oder, dafern dasselbe nicht zu Geld angeschlagen werden kann, um Zehn bis Einhundert Thaler und bei erschwerenden Umständen mit Gefängniß bis zu Drei Monaten zu bestrafen.

.... Art. 319. Ueberdem fällt Alles, was unter den Art. 312 bis 318 bemerkten Verhältnissen als Geschenk gegeben worden ist, der Armencasse des Wohnorts des Empfängers anheim. Ist solches in Natur nicht mehr vorhanden, so hat der Empfänger, oder, wenn die Zurückgabe erfolgt ist, der Geber den Werth desselben zu ersetzen. rc.

Zu S. 350.

G. S. 1840. 14. **Ges.**, die Aufhebung des unter dem 1. Aug. 1811 ergangenen Mandats zu Beschränkung des jüdischen Wuchers rc. betr.; v. 13. Febr. 1840.

.... §. 1. Das angezogene Mandat vom 1. Aug. 1811 wird hiermit aufgehoben, in dessen Folge auch das Rescript vom 21. April 1815 und das Mandat vom 17. Juni 1825 sich erledigen.

§. 2. Die vor Erlassung gegenwärtigen Gesetzes von Christen an Juden bereits ausgestellten Schuld- und Wechselverschreibungen, oder Cessionsurkunden sind jedoch auch ferner annoch nach jenem Mandat zu beurtheilen. rc.

ebd. 173—176. **Ges.**, die künftige Münzverfassung im Königreiche Sachsen betr.; v. 20. Juli 1840.

.... §. 1. Vom 1. Jan. 1841 ab tritt der Zwanzigulden- oder Conventionsmünzfuß, als bisheriger Landesmünzfuß, gänzlich außer Kraft, es soll vielmehr der Vierzehnthalerfuß, wornach bei der Courantausmünzung in Vierzehn Thalern Eine Mark feinen Silbers enthalten sein muß, der gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß hiesiger Lande sein.

§. 2. Der Thaler wird in 30 Zehnpfennigstücke oder Neugroschen eingetheilt und darnach der Werth eines Thalers auf 300 Pfennige festgestellt.

§. 3. Die Courantausmünzung wird sich beschränken auf Zweithalerstücke — als der dem 14 Thaler- und dem 24½ Guldenfuße in den Staaten des allgemeinen Münzvereins entsprechenden gemeinschaftlichen Hauptsilbermünze (Vereinsmünze) — zu $\frac{1}{7}$
Einthalerstücke . . . . = $\frac{1}{14}$
$\frac{2}{3}$ = = = ... = $\frac{1}{21}$
$\frac{1}{3}$ = = = ... = $\frac{1}{42}$
$\frac{1}{6}$ = = = ... = $\frac{1}{84}$
der Mark feinen Silbers.

§. 4. Sämmtliche Courantmünzen sind im Ringe zu prägen, auch im einzelnen Stück zu justiren und sollen das Theilverhältniß zur feinen Mark auf dem Gepräge ausgedrückt enthalten.

Insbesondere soll auf dem Revers der Zweithalerstücke außer diesem Theilverhältnisse annoch der Werth in Thalern und Gulden mit der ausdrücklichen Bezeichnung „Vereinsmünze" angegeben werden; auch sind dieselben mit einem glatten, mit vertiefter Schrift und, nach Befinden, Verzierung versehenen Rande auszuprägen.

§. 5. Der bei der Courantausprägung anzuwendende Durchmesser wird hierdurch für die Zweithalerstücke auf: 41 Millimeter
= = Einthalerstücke = : 34 = =
= = $\frac{1}{6}$ Thalerstücke = : 23 = =
festgesetzt.

§. 6. Das Mischungsverhältniß soll
bei den Zweithalerstücken in: 9 Theilen Silber zu 1 Theil Kupfer (14$\frac{2}{5}$löthig),
bei den Einthalerstücken in: 12 Theilen Silber zu 4 Theilen Kupfer (12löthig),
bei den $\frac{1}{6}$ Thalerstückrn in: 25 Theilen Silber zu 23 Theilen Kupfer (8$\frac{1}{3}$löthig),
bestehen; es werden demnach

63 neue Zweithalerstücke:	10 Mark,
21 dergl. Einthalerstücke:	2 Mark,
175 dergl. Einsechstelthalerstücke:	4 Mark,

wiegen.

§. 7. Den Durchmesser und das Mischungsverhältniß der $\frac{2}{3}$= und $\frac{1}{3}$=Thalerstücke hat, wenn zu deren Ausprägung verschritten wird, Unser Finanzministerium besonders bekannt zu machen.

§. 8. Wir wollen unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem den Courantmünzen des 14 Thalerfußes zukommenden Gehalte oder Gewichte schlechterdings Etwas nicht kürzen, vielmehr eine Abweichung hierunter nur insoweit nachsehen lassen, als sie durch die Unerreichbarkeit absoluter Genauigkeit bedingt wird. Es darf aber die hiernach im Mehr oder Weniger zulässige Abweichung in keinem Falle den Betrag von

Drei Tausendtheilen oder $\frac{864}{1000}$ Grän im Feingehalte und Drei Tausendtheilen oder $\frac{3}{10}$ Procent im Gewichte: beim einzelnen Zweithalerstück,

Einem Grän im Feingehalte und einem halben Procent im Gewichte: beim einzelnen Einthalerstück,

und von

Einem und einem halben Grän im Feingehalte und einem Procent im Gewichte: beim einzelnen Einsechstelthalerstück

übersteigen.

Rücksichtlich der $\frac{2}{3}$= und $\frac{1}{3}$=Thalerstücke bleibt das Verhältniß der zulässigen äußersten Fehlergrenze eintretenden Falles (§. 7.) der besondern Veröffentlichung durch Unser Finanzministerium vorbehalten.

§. 9. Für den Zweck der Ausgleichung bei kleinern Zahlungen, folglich als Scheidemünze, sollen künftig:
a) im Silber: ganze und halbe und nach Befinden doppelte 10 Pfennigstücke (Neugroschen),
b) in Kupfer: Zwei- und Ein-Pfennigstücke
geprägt werden.

§. 10. Es soll in der künftig auszuprägenden Silberscheidemünze die Mark feinen Silbers durchgehends nach einem Nennwerthe von: Sechszehn Thalern ausgebracht, auch Veranstaltung getroffen werden, daß dieselbe bei einer oder mehrern Unsrer Staatscassen, in Summen von nicht unter Einhundert Thalern, gegen coursfähige Courantmünze nach dem Nennwerthe umgewechselt werden könne.

§. 11. Die Goldmünze Unsers Landes ist der Augustd'or; sie wird in einfachen, doppelten und halben dergleichen Stücken ausgeprägt.

Dieselben sind aus einer Mischung von 65 Theilen Gold und 7 Theilen Kupfer, oder mit 260 Grän Feingehalt in der rohen Mark, dergestalt auszumünzen, daß 35 Augustd'or: 1 Mark wiegen, und in $38\frac{10}{13}$ Augustd'or: 1 Mark feines Gold enthalten ist.

Eine Abweichung im Feingehalte darf hierbei überhaupt nicht Statt finden, eine etwanige Abweichung im Gewichte aber am einzelnen Stücke in keinem Falle mehr, als höchstens Ein Viertel Procent, betragen.

Nach Beschaffenheit der Umstände können auch Ducaten geprägt werden, es hat jedoch Unser Finanzministerium die deshalb zu treffenden Bestimmungen, eintretenden Falles, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 12. Bei allen Ausmünzungen ist eine 233,855... Gramme schwere Münzmark zum Grunde zu legen.

§. 13. Bei der Bestimmung des Feingehalts der Gold- und Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend sein.

§. 14. Sowohl bei Erlassung gegenwärtigen Gesetzes, als auch künftig nach Erfordern der Umstände wird im Wege der Verordnung darüber besondere Bestimmung getroffen werden: ob und inwieweit Münzen von ausländischem Gepräge auf längere oder kürzere Zeit den inländischen gleichgestellt, oder für den Gebrauch im gemeinen Geldverkehr gänzlich untersagt sein sollen, ingleichen nach welchem Werthsverhältnisse den unter erstere beiden Kategorien nicht begriffenen, folglich bis auf Weiteres zu tolerirenden ausländischen Münzen die Anwendung im Geldverkehre, jedoch ohne daß eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme bestehe, gestattet werden möge.

§. 15. Vom 1. Jan. 1841 ab ist das Münzedict vom 14. Mai 1763 nebst allen darauf bezüglichen späteren Bestimmungen als aufgehoben zu betrachten. 2c.

G. S. 1840. 176—180. **Ges.**, das in Folge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhältniß der künftigen Landesmünzen zu den zeitherigen, ingleichen zu andern Währungen, sowie die daraus für den Geldverkehr im Allgemeinen abzuleitenden Verbindlichkeiten betr.; v. 21. Juli 1840.

.... §. 1. Die Vierzehnthaler-Courantwährung ist bei allen von

Eintritt der neuen Münzverfassung an, einzugehenden, im Inlande geschlossenen und zu erfüllenden Rechtsgeschäften und Verbindlichkeiten nicht nur zu präsumiren, sondern auch unbedingt zum Grunde zu legen. Es dürfen daher vom gedachten Zeitpuncte an, dergleichen im 20 Guldenfuße nicht weiter eingegangen werden. Ist solches dennoch geschehen, so ist den Empfängern nur zu dem Nominalbetrag nach dem 14 Thalerfuß zu verhelfen. Blos in Ansehung der Münzsorten von ausländischem Gepräge und der Goldmünzen, soweit hierunter der Umlauf in hiesigen Landen überhaupt gestattet ist, sind auch ferner noch ausdrückliche Stipulationen zulässig. Auch ist obiges Verbot auf Cessionen der vor Eintritt der neuen Münzverfassung im 20 Guldenfuße bestandenen Forderungen nicht mit zu beziehen; vielmehr können dergleichen Forderungen auch ferner noch, ohne Umrechnung in den 14 Thalerfuß, cedirt werden.

§. 2. Die Wechselzahlung hört auf, eine für sich bestehende Valuta zu sein, und es sollen darunter künftig keine andern, als die im 14 Thalerfuße ausgeprägten Courantmünzen verstanden werden.

§. 3. Verbindlichkeiten, welche vor Eintritt der neuen Münzverfassung entstanden und in der bisherigen Landeswährung nach dem 20 Guldenfuße, jedoch entweder in keiner bestimmten Sorte, oder in keiner andern als in $\frac{1}{6}$tel, $\frac{1}{12}$tel oder $\frac{1}{24}$tel Thalerstücken zu leisten sind, sind künftig nach dem 14 Thalerfuße mit einem Aufgelde von $2\frac{7}{9}$ %. zu erfüllen. (vergl. jedoch §. 10. u. 15.)

Die hierbei mit und über einen halben Pfennig ausfallenden Bruchtheile sollen für einen ganzen Pfennig, geringere Bruchtheilbeträge aber gar nicht gerechnet werden.

§. 4. Ist eine Zahlung in gröbern Conventionsmünzsorten, als den §. 3. erwähnten, zu erfüllen, so hat, wenn solche in natura nicht gewährt werden, die Werthsausgleichung nach dem zur Verfallzeit an der Börse zu Leipzig bestehenden letzten öffentlichen Tagescourse, wenn aber dieser weniger als $2\frac{7}{9}$ Procent beträgt, jedenfalls nach dem §. 3. bestimmten Agiosatze Statt zu finden.

§. 5. Die in nicht ausdrücklich verbotenen Gold- ingleichen ausländischen Silbermünzen stipulirten Zahlungen sind in der bedungenen Sorte zu erfüllen.

§. 6. Forderungen, welche vor Einführung des 20 Guldenfußes in hiesigen Landen, also in Münzsorten, die dermalen als ungangbar zu betrachten, contrahirt worden, sind eintretenden Falles zuvörderst nach Maaßgabe der innern Gehaltsdifferenz zwischen den betreffenden beiden Münzfüßen auf den Werth von Conventionsgeld und sodann, der Vorschrift des §. 3. gemäß, auf Courant im 14 Thalerfuße zu reduciren.

§. 7. Die zwar im 14 Thalerfuße, jedoch mit der Rechnung nach 24 ggr. à 12 pf., bereits normirten Groschen- und Pfennigzahlungen sind in die neue Rechnungsweise nach 30 Neugroschen à 10 pf. dergestalt überzutragen, daß 24 alte Pfennige dem Betrage von 25 neuen gleich geachtet und hierbei die mit und über $\frac{1}{2}$ neuen Pfennig ausfallenden Bruchtheile für einen ganzen gerechnet, darunter betragende Pfennigbruchtheile aber außer Ansatz gelassen werden.

§. 8. Auf das Verhältniß zur Staatscasse, als Empfänger oder Zahler, leiden vorstehende Grundsätze im Allgemeinen ebenfalls Anwendung und es unterliegen insbesondere die wiederkehrenden Zahlungen hiernach der resp. Umrechnung und Umwandlung.

§. 9. Es können jedoch die nicht auf Privatrechtstiteln beruhenden Leistungen und Gefälle an die Staatscassen, welche dermalen noch im 20 Guldenfuße feststehen, nach Befinden der Umstände ohne Agiozuschlag auf den Werth von Courant im 14 Thalerfuße herabgesetzt und darin soweit nöthig anderweit regulirt werden.

§. 10. Bei der Bergsilberbezahlung, bei welcher ungemünztes Metall im gemünzten Zustande wieder zurückempfangen wird, ist dagegen das Werthsverhältniß von künftig 14 Thalern im 14 Thalerfuße, für zeither 13 Thlr. 8 gr. — im 20 Guldenfuße, zur Norm zu nehmen.

§. 11. Rücksichtlich der nach 3 Procent verzinslichen Staats- ingleichen der Landrentenbriefschuld, soll es denjenigen Gläubigern, von denen binnen einer, annoch mittelst öffentlicher Bekanntmachung anzuberaumenden dreimonatlichen Frist, ausdrückliche Anmeldung hierunter erfolgt, gestattet sein, die ganze auf der Obligation ausgedrückte Capitalsumme in Sorten der versprochenen Währung zurückzunehmen und es bleibt solchenfalls vorbehalten, wegen der seiner Zeit zu leistenden Rückzahlung das Behufige im Verordnungswege vorzukehren.

Soviel dagegen die innerhalb dieser Frist nicht zur Anmeldung gelangten Obligationen der vorgedachten Art betrifft, so wird der darauf nach $2\frac{7}{8}$ Procent in Courant des 14 Thalerfußes ausfallende Agiobetrag den Gläubigern am 1. April 1841 baar herausgezahlt und dadurch von der nämlichen Zeit an, sowohl das Capital, als die fernere Verzinsung auf den Nennwerth der neuen Landeswährung zurückgeführt.

Die zweiprocentigen Cammercreditcassenscheine werden einer solchen Umwandlung nicht unterworfen, vielmehr soll bei diesen, soweit nicht hierunter zunächst die Bestimmung des §. 15. zur Anwendung kommt, die in §. 3. geordnete Agiovergütung gleichzeitig mit der fällig werdenden Capitals- und resp. Zinsenzahlung gewährt werden. An diejenigen Inhaber hingegen, welche, innerhalb einer diesfalls anzuberaumenden dreimonatlichen Frist, sich dazu anmelden werden, soll diese Zahlung noch ferner ausschließlich in Sorten des 20 Guldenfußes Statt finden.

§. 12. Allenthalben, wo in den Gesetzen gewisse Geldsätze oder Summen ausdrücklich namhaft gemacht und nicht bereits im 14 Thalerfuße normirt sind, treten die entsprechenden Nennwerthe in Courant des 14 Thalerfußes, mithin ohne Agiozuschlag, an deren Stelle.

In Ansehung solcher Geldsätze, welche als taxmäßige Gebührnisse für eine Leistung oder Mühewaltung, oder als wirkliche Sachwerthe zu betrachten sind, bleibt es jedoch vorbehalten, dieselben im Wege besonderer Anordnung, dem wahren Sach- und Werthsverhältnisse entsprechend, nach Befinden auch mit Berücksichtigung des Aufgeldes in der neuen Landeswährung aufs Neue zu reguliren.

§. 13. Insoweit wegen der veränderten Rechnungsweise hie und da eine Abrundung gesetzlich bestehender Geldsätze oder eine Modification

gewisser darauf beruhenden Gesetzesvorschriften oder Einrichtungen als nothwendig sich darstellt, ist solche ebenfalls lediglich im Verordnungswege vorzunehmen.

§. 14. Wir werden, soweit es thunlich und angemessen scheint, die unter Unserm Stempel im 20 Guldenfuße ausgeprägten Münzen entweder gänzlich einziehen oder im Nennwerthe nach dem 14 Thalerfuße wieder in Umlauf setzen lassen.

Bei deren Einziehung soll das in §. 3. festgesetzte Werthsverhältniß zum Grunde gelegt, auch die solchenfalls anzuberaumende Einlösungsfrist mindestens auf 4 Wochen festgesetzt und wenigstens 3 Monate vor ihrem Ablaufe bekannt gemacht werden.

§. 15. Es bleibt bis dahin, wo, dem in §. 14. enthaltenen Vorbehalte gemäß, die gänzliche Einziehung der hierländischen Conventions-$\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ zur Ausführung kommen wird und bis zu einem seiner Zeit deshalb besonders anzuordnenden Zeitpuncte den Zahlungspflichtigen nachgelassen, die unter die §. 3. bezeichnete Kategorie gehörigen vor Eintritt der neuen Münzverfassung, im 20 Guldenfuße, normirten Zahlungen noch ferner in solchen inländischen Sorten des zuletztgedachten Münzfußes, welche in hiesigen Landen als Conventionsgeld Gültigkeit haben, abzuentrichten.

Der Empfänger ist solche zwar anzunehmen verpflichtet, jedoch nicht gehalten, sich dabei gröbere Conventionsmünzsorten mit Aufgeld in Anrechnung bringen zu lassen.

§. 16. Bei den Staatscassen sollen diejenigen Landesmünzsorten, welche annoch als Währung im 20 Guldenfuße Gültigkeit haben, unter Zuguterechnung des §. 3. bestimmten Aufgelds, auch auf Courantzahlungen im 14 Thalerfuße angenommen und ausgegeben werden.

Die in der Anwendung einzelner Münzstücke oder in der Zusammensetzung Mehrerer derselben sich herausstellenden Pfennigbruchtheile bleiben dabei gänzlich außer Ansatz.

§. 17. Insoweit beide Theile darüber einig sind, mag sich auch in allen übrigen Zahlungsfällen der in hiesigen Landen als Conventionsgeld Gültigkeit habenden Münzsorten, und zwar, was die §. 3. bezeichneten betrifft, nach keinem höhern, als dem daselbst festgesetzten Werthsverhältnisse, der gröbern hingegen, höchstens nach den mit Rücksicht auf die an der Börse zu Leipzig bestehenden Tagescourse von Zeit zu Zeit im Verordnungswege bekannt zu machenden Werthssätze, sowie endlich jeder andern nicht ausdrückich verbotenen Geldsorte als Zahlmittel für Courantwährung im 14 Thalerfuße bedient werden.

§. 18. Bei Zahlungen, die im 14 Thalerfuße zu leisten sind, soll es lediglich der Convenienz des Schuldners überlassen sein, in welchen inländischen oder gleichgestellten Courant- Haupt- und Theilmünzen dieses Fußes er seine Verbindlichkeit erfüllen will und es kann derselbe, selbst wenn eine ausdrückliche Zusage von ihm hierunter ertheilt worden wäre, zu Gewährung bestimmter einzelner Münzstücke dieses Fußes nicht angehalten werden.

Bei Zahlungen hingegen, die auf Gold- ingleichen auf ausländische Silbermünzen, denen in solcher Beziehung die Vereinsmünzen, i. e. 2 Thaler- oder $3\frac{1}{2}$ Guldenstücke gleichgeachtet sind, lauten, bleibt es noch ferner gestattet, eine gewisse besondere Gattung von Münzstücken sich auszubedingen.

Bei Wechseln und Anweisungen ist die Zahlung ausschließlich auf eine einzige benannte Sorte, und nicht alternativ auf mehrere zugleich, zu richten, und demnach bei solchen, welche diesen Vorschriften gemäß nicht ausgestellt sind, der Schuldner, der beigefügten Alternative ohngeachtet, schlechterdings in denjenigen Sorten zu zahlen verpflichtet, welche die Währung repräsentiren, in welcher der Werthsbetrag selbst ausgedrückt ist.

§. 19. Ueberhaupt darf im gemeinen Zahlungsverkehr keiner als Zahlmittel anzuwendenden Münzsorte ein höherer äußerer Werth, als welcher durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich bestimmt oder nachgelassen ist, beigelegt und insbesondere keine Münzsorte des 14 Thalerfußes gegen eine andere des nämlichen Münzfußes mit Aufgeld ausgegeben werden.

§. 20. Sämmtliche dermalen in Umlauf befindliche hierländische Silber- und Kupferscheidemünze bleibt, so lange Wir deren Einziehung nicht für gut befinden, fernerhin nach dem Nominalpfennigwerthe derselben in Gültigkeit.

Es wird jedoch vorbehalten, die Sechspfennig- oder $\frac{1}{48}$-Thalerstücke nach deren vorgängiger Einwechslung im 14 Thalerfuße nach dem Nennwerthe, wobei der wegen der Einlösungsfrist §. 11. ertheilten Vorschrift ebenfalls nachzugehen ist, als halbe Neugroschen- oder Fünfpfennigstücke wieder auszugeben.

§. 21. Der Gebrauch von Scheidemünze ist auch fernerhin lediglich auf den Zweck der Ausgleichung zu kleinern Zahlungen zu beschränken und dem gemäß Niemand zu nöthigen, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten Courantmünze erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

§. 22. Gegenwärtiges Gesetz, dessen Ausführung sämmtlichen Ministerien, einem Jeden in seinem Geschäftsbereiche, andurch aufgetragen wird, tritt den 1. Jan. 1841 in Wirksamkeit, insoweit nicht ein früherer Zeitpunct dafür rücksichtlich der in §. 11. nachgelassenen Capitalsrückzahlungen, sowie wegen der in §. 14. und 20. vorbehaltenen Einziehung als sachgemäß sich darstellt. ꝛc.

G. S. 1840. 183—184. **Verordn.** zu Ausführung des Gesetzes vom 21. dieses Monats, das in Folge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhältniß der künftigen Landesmünzen zu den zeitherigen, ingleichen zu andern Währungen, sowie die daraus für den Geldverkehr im Allgemeinen abzuleitenden Verbindlichkeiten betr.; v. 23. Juli 1840.

Zu Ausführung des Gesetzes vom 21. dieses Monats, das in Folge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhältniß der künftigen Landesmünzen zu den zeitherigen, ingleichen zu andern Währungen, sowie die daraus für den Geldverkehr im Allgemeinen abzuleitenden

Verbindlichkeiten betreffend, werden für jetzt nachstehende Vorschriften hiermit ertheilt:

§. 1. (Zu §. 1. des Gesetzes.) Vom 1. Januar 1841 an sind alle von Staats- und andern öffentlichen Behörden, ingleichen an dieselben abzulegenden Rechnungen, sowie alle bei amtlichen Verhandlungen vorkommenden Geldansatze lediglich im Vierzehnthalerfuße und mit der decimalen Eintheilung des Thalers in 30 Zehnpfennigstücken (Neugroschen) und des Neugroschens in 10 Pfennige, folglich mittelst der dreifachen Colonne

Thlr. Ngr. pf.

aufzustellen.

Es bleibt aber da, wo es der bessern Vergleichung wegen angemessen scheint, annoch nachgelassen, hinter der Colonne auch die Werthe nach der alten Währung und Rechnungsweise mit beizufügen; es mögen auch nach letzterer ausschließlich noch diejenigen Rechnungen geführt werden, welche auf einen vor dem 1. Jan. 1841 abgelaufenen Zeitabschnitt sich beziehen; nur sind solchenfalls die in das neue Rechnungsjahr etwa aufzunehmenden Ueberträge gleichzeitig im Werthe der neuen Währung und Rechnungsweise auszudrücken.

§. 2. (Zu §. 2. des Gesetzes.) Von der nämlichen Zeit an sind die Courszettel an der Börse zu Leipzig lediglich im 14 Thalerfuße, und mit der decimalen Rechnungsweise zu 30 Neugr. à 10 Pfennige auf den Thaler, festzustellen.

§. 3. (Zu §. 3. und 7. des Gesetzes.) Bei der Werthsübertragung sowohl aus dem 20 Guldenfuße in Decimalcourant nach dem 14 Thalerfuße, als auch aus der duodecimalen Courant-Groschen- und Pfennigrechnung in die decimale, sind die sub **A.** und **B.** angefügten Reductionstabellen zum Anhalten zu nehmen.

Wird eine derartige Umrechnung auf den ganzen Jahresbetrag einer Leistung erstreckt, so sind diejenigen Pfennigbruchtheile, welche ferner daraus entstehen, daß die Abentrichtung des umgerechneten Betrags in terminlichen Zahlungen zu erfolgen hat, nicht weiter Gegenstand der gesetzlich vorgeschriebenen Abrundung, es bleibt vielmehr der Zahlungspflichtige auch künftig zu Gewährung dieser Bruchtheile verbunden.

§. 4. (Zu §. 12. und 13. des Gesetzes.) Insoweit nicht wegen einzelner auf der bisherigen Gesetzgebung beruhenden Geldsätze eine speciellere Bestimmung annoch erfolgt, ist, bei den jetzt in gerader Groschenzahl ausgedrückten, der Betrag von

zeither:	—	2	gr.		künftig mit:	—	2½	Ngr.	—
„	: —	4	„	—	„ „ :	—	5	„	—
„	: —	6	„	—	„ „ :	—	7½	„	—
„	: —	8	„	—	„ „ :	—	10	„	—
„	: —	10	„	—	„ „ :	—	12½	„	—
„	: —	12	„	—	„ „ :	—	15	„	—
„	: —	14	„	—	„ „ :	—	17½	„	—
„	: —	16	„	—	„ „ :	—	20	„	—

zeither: — 18 gr. — künftig mit: — 22½ Ngr. —
= : — 20 = — = = : — 25 = —
= : — 22 = — = = : — 27½ = —

zu vertauschen und Letzterer durchgehends an des Erstern Stelle zu setzen.

Sätze unter zwölf Pfennige hingegen, bleiben nach ihrem Nominalbetrage, insofern hierunter nicht etwas Anderes in einzelnen Fällen angeordnet wird, unverändert fortbestehen.

In Strafsachen soll ein bisheriges Altes Schock dem Werthe von 25 Neugroschen und ein bisheriges Neues Schock dem Werthe von 2 Thlr. 15 Ngr. — gleichgeachtet werden; dagegen haben die Behörden sich der Bezeichnung nach alten oder neuen Schocken überhaupt nicht weiter zu bedienen, vielmehr vorkommenden Falls dafür entsprechende bestimmte Geldsätze zu substituiren. ꝛc.

Zu S. 352.

G. S. 1840. 170. **Ges.** v. 18. Juli 1840.

.... IX. Durch das Mandat: die den kaufmännischen Anweisungen beigelegte Wechselkraft betreffend, vom 23. December 1829 ist das Mandat, wie es in puncto exceptionis, compensationis et solutionis wider die Wechselbriefe, ingleichen wegen der unter Handelsleuten geschehenen Anweisungen und Assignationen gehalten werden soll, vom 23. Decbr. 1699 und 2. Jan. 1700 (C. A. II. 2067.) in allen den Bestimmungen, welche sich darinnen bei Beantwortung der 3. und 4. Frage auf die kaufmännischen Anweisungen beziehen, für aufgehoben zu achten. Vielmehr sind die Anweisungen in Hinsicht auf das bei verweigerter Zahlung um der Regreßnahme willen zu beobachtende Verfahren den trassirten Wechseln völlig gleichgestellet. ꝛc.

Zu S. 383.

2. F. II. 75. **Gen.**, die Ausfertigung der Urkunden bey Aemtern und Cammerguts-Gerichten betr. vom 15. Septbr., 1791.

.... Da Wir zu bemerken gehabt haben, daß die bey Unsern Aemtern und Cammerguts-Gerichten zur Ausfertigung gelangenden Vererbungs- und andern Urkunden verschiedentlich, theils nur unter Vordruckung des Amts-Insiegels, theils zugleich unter der Bedruckung mit den Privat-Siegeln der Commissarien und Beamten, oder auch wohl mit solchen kleinen Churfürstl. Siegeln, welche ihnen nur zu ihrer Official-Correspondenz nachgelassen sind, ausgefertigt werden, und Wir denn führohin hierunter eine gleiche Form durchgehends beobachtet wissen wollen; Als begehren (befehlen) Wir hiermit, ihr (du) der Beamte (Gerichtsverwalter) wollet (wollest) dafür, daß hinführo bey allen Ausfertigungen obiger Art allein das größere Amts-Siegel mit der Tecktur vorgedruckt, und solches am Schluß der Urkunde bemerkt, von den Commissariis aber nur ihre eigenhändige Namens-Unterschriften hinzugefügt werden, besorgt seyn. ꝛc.

Zu S. 408.

Verordn., die Aufforderung auswärtiger Buch- und Kunsthandlungen zu Bestellungen auf ihre Verlagswerke mit eröffneter Aussicht auf zu verloosende Gewinne betr.; v. 28. Mai 1836. G. S. 1836. 109.

Einige Buch- und Kunsthandlungen des Auslandes suchen neuerlich ihren Verlagsartikeln dadurch vermehrten Absatz zu verschaffen, daß sie den Bestellern, außer den bestellten Artikeln, für die Bezahlung der Subscriptionspreise noch die Gewährung von einer Verloosung abhängiger Geldgewinne zusichern.

Es kann zwar nicht leicht verkannt werden, daß Unternehmungen dieser Art als Lotterien und, insofern nicht baare Geldgewinne, sondern durch das Loos zu bestimmende Gewinne in Büchern und Kunstgegenständen verheißen würden, als Ausspielungen anzusehen sind, in beiden Fällen aber gesetzlichen Verboten und Strafandrohungen unterliegen, (Mand. wegen des Einlegens in die Zahlenlotterien, ingleichen das Colligiren für dieselben und für auswärtige Lotterien überhaupt betr., v. 30. Aug. 1793. und Gen.-Verordn., das Verbot des Ausspielens betr., v. 18. Febr. 1784. [2. F. I. 1059. u. 834.]) und daher insonderheit auch das Subscribentensammeln für ein dergleichen Unternehmen dem bei 30 Thlr. Geldbuße und einmonatlicher Gefängnißstrafe verbotenen Colligiren für eine auswärtige Lotterie gleich zu achten ist, da zwar nicht der ganze Subscriptionspreis, wohl aber ein Theil desselben als Lotterieeinsatz angesehen werden muß, welcher es dem Verleger möglich macht, außer dem bestellten Verlagswerke auch Geldgewinne zu gewähren; da hienächst diese Gewinne durch Ausloosung vertheilt werden, und mithin bei diesem Geschäfte alle wesentlichen Merkmale einer Lotterie eintreten.

Auch versteht es sich von selbst, daß öffentliche Aufforderungen zur Subscription unter solchen Bedingungen eben so wenig wie Feilbietungen von Loosen zu auswärtigen Lotterien oder unerlaubten Ausspielungen in hierländische öffentliche Blätter aufgenommen oder sonst verbreitet werden dürfen. rc.

Alphabetisches Repertorium.

29*

Zusammenlegung. Mit dem in dem bestätigten Zusammenlegungsplane angegebenen Zeitpunkte der Ausführung nimmt derjenige Grund und Boden, welchen jeder einzelne Theilhaber bei der Zusammenlegung zugetheilt erhalten hat, in aller Hinsicht die rechtliche Natur und Eigenschaft der dafür abgetretenen Grundstücke an. Es gehen daher darauf auch die Pertinenzqualität oder die walzende Eigenschaft der letztern, desgleichen alle darauf haftenden Steuern und andere Realabgaben und Oblasten ohne Weiteres über. Eine gerichtliche Zuschreibung und Lehnsreichung der eingetauschten Grundstücke findet

nicht Statt. Vielmehr werden diese ohne Weiteres das Eigenthum des neuen Besitzers und treten eben so auch in die hypothekarische bisherige Verhaftung der daraus ohne Weiteres heraustretenden, hinweggegebenen Grundstücke ein. Es ist aber der Zusammenlegungsplan den betreffenden Lehns- und Hypotheken-behörden in beglaubten Abschriften mitzutheilen, damit sie die erfoderlichen Nachrichten zu den Lehns-, Kauf- und Consensbüchern und Acten bringen können, Ges. v. 14. Juni 1834. §. 41. (G. S. 1834. 150.)

Zustandsvormundschaft, s. Abwesende, Wahnsinnige, Blinde, Taubstumme, Verschwender, Ventris cura.

Zuwachsrecht, 255 f. 319. (s. Gnadengenuß, Vermächtnisse.)

Zwangstrauungen sind aufgehoben, 4.

Druck und Papier der Hofbuchdruckerei in Altenburg.





